Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen

1756

[Schwerin]: [Verlag nicht ermittelbar], 1756

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002

Band (Zeitschrift) Freier Zugang

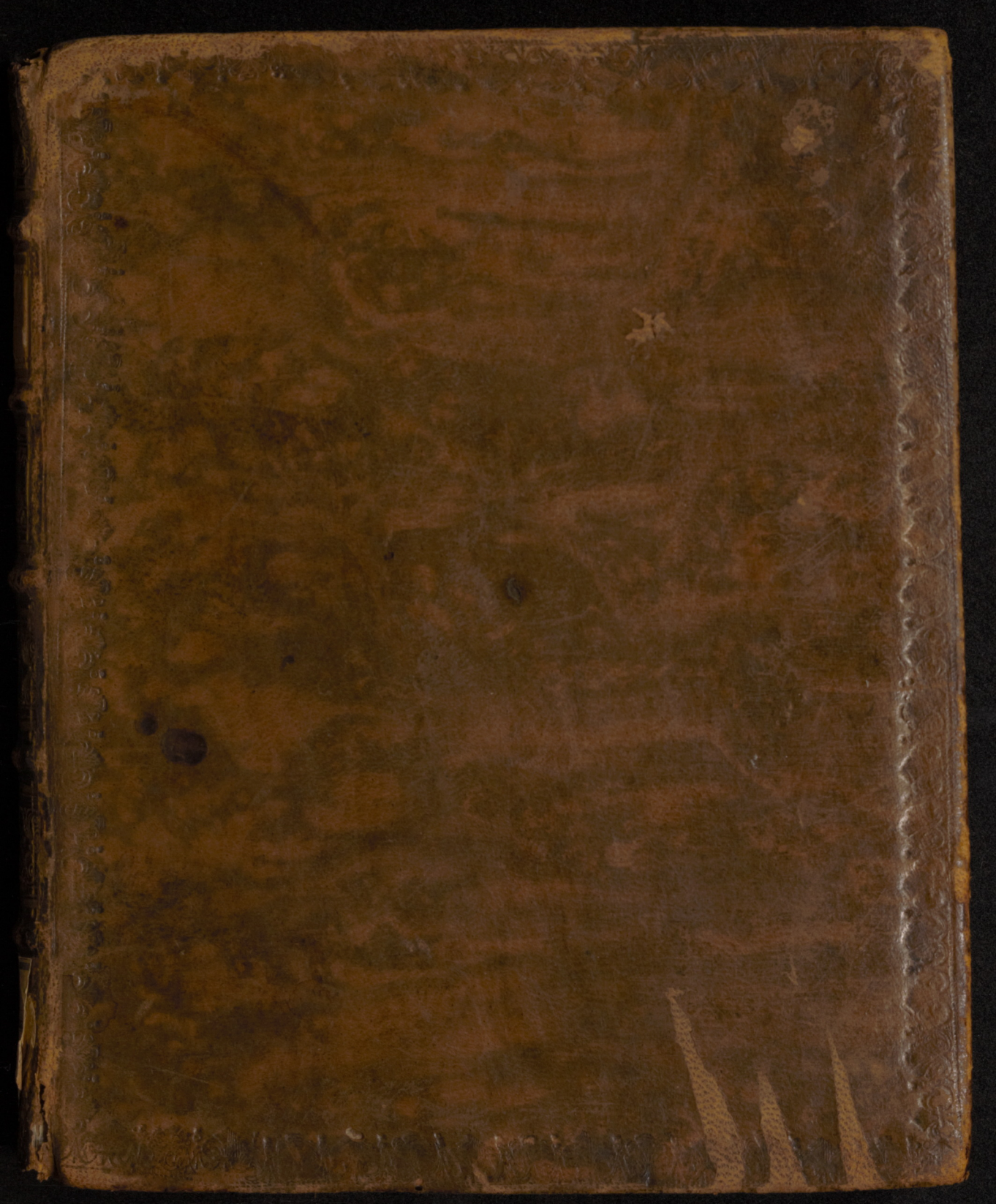

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0001
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0002
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0003
DFG

Mk_91(8)
1210/8.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0004
DFG

Gratz complet.

2202,9.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0005
DFG

Anno 1756. 1stes Stück.

Sonnabend den 3. Januar.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Schwerin, den 3. Januar.

Am künftigen Freytage, als den 9. dieses, wird auf dem hiesigen Rathhause die erste Redoute und Bal en Masque gehalten, auch die Carnevals-Zeit über, alle Dienstags und Freytags damit continuiret werden.

Von den Büchern und Schriften seel. Doct. Martin Luthers.

In der Reformations-Geschichte unserer Evangelischen Kirche handelt man umständlich von denen Schriften dieses grossen Reformatoris; aber auch in diesen Blättern, wie ich hoffe, wird davon eine historische Nachricht zu lesen nicht unangenehm seyn. Die Vortheile, welche unsre allerheiligste Religion durch belobte Bücher erhalten, sind so groß, daß sie uns alle zu deren Kenntniß reitzen und zur Verehrung der weisesten Fürsicht Gottes erwecken können. Wie ich denn auch das merkwürdige Urtheil des glorwürdigsten Churfürsten Johann Friederichs, davon herse tze, Johannes Aurifaber, desselben Hofprediger, führet solches an und schreibet in der Vorrede vor den achten Altenburgischen Tomum also: „Dieses Mannes Schrif-

„ten gehen durchs Herz, sie hasten und trei„ben. Wie der hochlöbl. Churfürst Herzog „Johannes Friederich, hochlöblichen Ge„dächtniß, in seiner Custodien, alda am „Kayserl. Hofe bey Sr. Churfürstl. Gnaden, „ich ein ganz halb Jahr gewesen, ofte zu „mir pflegte zu sagen, daß D. Martin Lu„thers Bücher herzten, durch Mark und „Bein gingen, und reichen Geist in sich hät„ten: Denn wenn er gleich einen Bogen von „andrer Theologen Schriften lese, und nur „ein Blättlein Lutheri dagegen hielte, so „befünde er mehr Safts und Krafts auch „mehr Trosts darinn, denn im ganzen Bo„gen andrer Scribenten.“ Ich will solche allhie nahmhaft machen auch darnächst untersuchen, ob Lutherus Freyheit gelassen habe, seine Schriften zu ändern?

Man theilet solche, ihrer inneren Beschaffenheit nach in IV Classen. Erstlich ist die teutsche Biebel Version zu nennen. Er machte mit dieser Ausgabe im Jahr 1522 den Anfang, und gab das ganze Neue Testament heraus. Hierauf edirte er das alte Testament stückweise von Jahr zu Jahr. Die erste Edition aber der vollständigen Biebel wurde 1534 absolviret; worauf folgende Ausgaben kommen 1535, 1536, 1538, und 1539, worin er eben nicht viel geändert. In den nachfolgenden aber 1540, 1541, 1542, 1543, 1544 nahm er verschiedene Veränderungen vor. Die letzte Edition bey seinen Lebzeiten geschahe 1545 in Folio. Es hat seel. D. Mayer 1701 in 4. Historiam versionis germanicae bibliorum Lutheri ediret. Der seel. Herr Kraft aber, ein Theologus im Hollsteinischen, edirte 1705 Emendanda ad Mayer Historiam versionis Lutheri, der auch ausser dem verschiedenes so zu dieser Historie dienet herausgegeben. Man sehe davon Fabricium in Centifolio Lutherano pag. 149 sqq. wo solche recensiret worden.

Diese Verteutschung der Biebel ist so wohl gerathen, daß sie von den geschicktesten Theologen auch manchen Wiedersachern gerühmet worden. Martinus Kegelin, einer der besten Scribenten der Römischen Kirche, wolte einen Bobenhusischem Mönchen etliche Ausleger anpreisen, und sagte: Ich halte „dafür, es werde dir nicht undienlich seyn, „wenn du die deutsche Uebersetzung Lutheri „lesen werdest, nicht zwar ob solte ich Lu„therum defendiren, sondern weil nichts „daran gelegen, man mag gelehret und un„terrichtet werden von wem man wolle, und „sollte es gleich von einem Feinde geschehen. Nicht weniger bekennet der berühmte Calvinist Johann Salmuth in seiner ersten Jubel-Predigt pag. 58. „Es hat Gott sei„ner Christenheit in Deutschland zu dieser „letzten Zeit ein grosses erwiesen, indem er „neben den vor hundert Jahr angezündeten „Licht des Evangelii, auch die heilige Biebel „in unsrer teutschen Mutterspracht durch „Lutherum übersetzen und verdolmetschen „lassen, und solches so deutlich, so verständ„lich, daß solche Dolmetschung an statt ei„nes Commentarii und Auslegung seyn kann. Und Doct. Heshusius saget ausdrücklich: „Lutherus teutsche Biebel halte ich für „meinen edlen und theuren Schatz, der mit „aller Welt Reichthum, wenn sie gleich noch „so viel Geld hätte, als sie in allen König„reichen besitzet, nicht zu vergleichen, noch zu „bezahlen. Wenn alle Commentarii in grie„chischer und lateinischer Sprache durchgele„sen würden, geben sie doch allesamt nicht so „viel Licht und Verstand dem christlichen Le„ser, als die klare und helle Dolmetschung „Lutheri: Mit einem einzigen Wort giebt oft Lutherus reichern Verstand, als zehen Commentatores mit grosser Voluminibus. Ja D. Balduinus Idea disp. bibl. c. 2. §. 77. setzet noch mehr hinzu: Keine Weißheit und Gelehrsamkeit übertrift die übersetzte teutsche Biebel Lutheri.

Es

Es hat auch der seel. D. Luther aus seiner teutschen eine lateinische Uebersetzung vorgenommen, und soll, nach Zeugniß Hn. Krafts l. c. pag. 19 solche mit dem Grundtext in vielen Stücken genauer eintreffen, als die teutsche. Es ist aber zu bedauren, daß sie nicht zu Ende gebracht worden. Jedoch zeiget Herr Zeidler, über den hällischen Theil, daß sie auch schon zu Lutheri Zeit, wiewohl unvollständig, in Folio herausgekommen sey.

(Der Verfolg künftig.)

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Uns, des wayland Hauptmanns Joachim Ernst von Flotow zu Kogel nachgelassener Kinder, verordnete respective Curator und Litis Curator Cord Bogislav Wesenberg auf Kussewitz, und Hofrath Johann Christian Weber, um die Erkennung des gegenwärtigen Proclamatis, zu dessen Bewürkung sie, in dem, mit Unserm Jägermeister Gottlieb Heinrich von Brandt, über die ihren Curanden gehörige Güther Kogel, Suckow und Peterstorf cum pertinentiis Satow, Zislow und Grüssow, sub dato Güstrow, den 22. Novembr. a. c. geschlossenen Kauf-Contract sich anheißig gemacht, unterthänigst angelanget; Und dann Wir darüber ihrem Petito deferiret, mithin einen geräumigen und völlige drey Ordnungs-Fristen in sich fassenden Terminum auf den 30sten Mart. des zukünftigen Jahrs anberahmet haben; So citiren, heischen und laden Wir sub pœna præclusi, & perpetui silentii, alle diejenige, welche an obbemeldete Lehn-Güther Kogel, Suckow und Peterstorf cum pertinentiis Satow, Zislow und Grüssow etwa wegen Lehns-Ansprüche, fidei commiss oder Vorkaufs-Rechte, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie gnädigst und ernstlich, daß sie am benannten Tage auf Unsere Lehn-Cammer sich unterthänigst einfinden, ihre Ansprüche und Forderungen Rechts-hinlänglich bescheinigen und erweisen, wiedrigen Falls aber, daß durch den, nach dem Verhör zu publicirenden Abscheid, sie mit ihren etwanigen Forderungen präcludiret und abgewiesen werden, ohnfehlbar gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 17ten Decembr. 1755.

(L.S.) Ad Mandatum serenissimi proprium

Herzogl. Mecklenb. zur Lehn-Cammer, verordnete Geheime- und Räthe.

II. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam der von Clausenheims Erben folgendes Proclama erlassen, zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc

Fügen allen des weyl. Hauptmanns von Bülow zu Cloddram Creditoribus hiemit öffentlich zu wissen, demnach Wir des weyl. Geheimen Raths von Clausenheim hinterbliebene Erben, nach zwischen der Wittwe des vorgedachten Hauptmanns von Bülow und ihnen gehaltenen Verhör, in den darauf publicirten Abschiede, gnädigst aufgegeben, die endliche Distribution zu befördern, und desfalls gehörige Citationes oder daferne es nöthig publica pro-

clamata an euch zu erbitten, und dann gedachte von Clausenheims Erben um Erkennung der letztern unterthänigst angesuchet, daß Wir diesen Petito deferiret, und gegenwärtiges Proclama und offene Ladung an euch erkannt, mithin zu behufiger Regulirung alles dessen, was ante distributionem noch fest zu setzen, einen räumlichen Terminum auf den 9. Jan. 1756. anberahmet haben. Citiren, heischen und laden euch also hiemit gnädigst und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, und die behufige Regulirung alles dessen, was ante Distributionem noch feste zu setzen, gehorsamst gewarten sollet. Wobey euch zugleich gnädigst anbefohlen wird, eure ex hac massa concursus annoch prätendirende Credita an Capitalien und resp. Zinsen, 14 Tage ante Terminum ebenmäßig mit Exprimirung der Münzsorten ordentlich zu liquidiren, auch in so ferne ihr jetzo mit hier wohnhaften Procuratoribus ad Acta nicht versehen, deren Constitution zu fernerer Wahrnehmung eurer Nothdurft bis zur finalen Regulirung der vorseyenden Distribution längstens in besagten Termino zu beschaffen, sub præjudicio, daß die in sothanen Termino nicht erscheinende und keinen hieselbst wohnhaften Procuratorem ad Acta habende oder noch constituirende, ratione alles desjenigen, was in denen in dicto termino erscheinenden, oder auch noch fernerweitig mit denen ad Acta bekannten hiesigen Procuratoribus zum Behuf der Distribution abgehandelt, reguliret und festgesetzet werden mögte, pro consentientibus gehalten, diejenige auch, so ihre annoch habende Forderungen nicht injungirter massen ordentlich liquidiren, wieder dasjenige, so derenthalben in Sententia Distributionis wird angesetzet werden, demnächst nullo modo gehöret werden sollen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 2. Sept. 1755.

b) beym Stadtgericht zu Schwerin.

1) Demnach der hiesige Bürger und Kaufmann Frantz Pasel das verordnete Stadtgericht hieselbst geziemend angesuchet, seine sämtliche Creditores per publica proclamata præclusiva cum subsidialibus hieselbst, zu Hamburg und zu Wismar auf eine desfalls anzuberahmende Tagefarth citiren zu lassen: Und dann Wir solchen seinem billigen Petito, nach denen in Supplica angebrachten Umständen deferiret, mithin den 26ten Jan. a. c. zu solchem Ende pro termino präfigiret haben: Als werden alle und jede, welche an vorgedachten Frantz Pasel einige An- und Zusprache, ex quocunque capite vel causa es auch immer seyn mag, zu haben vermeinen, hiedurch citiret und vorladen, daß sie, an dem ernannten Tage des Vormittags um 9 Uhr entweder in Person oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte im hiesigen Stadtgericht ohnausbleiblich erscheinen, um ihre etwa zu machende Forderungen gehörig zu profitiren und zu liquidiren, oder auch sonsten, rechtlicher Art nach zu erweisen, mithin sich zulänglich zu erklären, ob den Kaufmann Pasel benebst seiner Ehefrauen zu den anerbotenen Juramento cessionis & manifestationis respective zu admittiren, eventualiter aber dessen Abstattung anzusehen und anzuhören, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie sonsten mit ihren Ansprüchen an den mentionirten Frantz Pasel gänzlich abgewiesen, und präcludiret, auch ihnen desfalls ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 4ten Decembr. 1755.

(L. S.)

Zum Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

III. Ur-

III. Urtheile und Abscheide.

a) beym Land- und Hofgericht.

Specification derjenigen Urtheile und Bescheide, so im Weihnachts-Quartal beym Hof- und Landgericht in loco publiciret worden. Als:

1. Den 7ten Octobr. Urtel, In Sachen Hans Jürgen Engelbrecht und Johann Friedrich Fiedeböhl in Malchin, contra Niemers Schmidten Ehefrau, in puncto juris retractus ex vicinitate.

2. In Sachen Ilsabe Margaretha Rabenern, des verstorbenen Steuer-Aufsehers Samuel Erich Rohden nachgelassene Wittwe Appellantin, contra Creditores des verstorbenen Burgermeisters Erich Rhoden Appellaten, in puncto prioritatis.

3. In Sachen des Notarii Sauerkohls als Vormunds der Strölischen Kinder Klägern modo Appellanten, contra die verwittwete Hof-Kellermeisterin Behrens Beklagtin modo Appellatin in puncto debiti.

4. In Sachen des Hauptmanns von Gamm zu Göhren, Klägern und Interventen, modo Appellanten, contra Provisores und Beamte, des Closters Malchow, Beklagte, und den Baron von Erlenkamp Intervenienten, modo Appellaten am andern und dritten Theil in puncto rückständigen Weide-Habers modo appellationis ex relevantiæ gravaminum.

5. In Sachen des von Lewetzow zu Schwiesel, Beklagten und Imploranten, contra Amtmann Suhr zu Nienkalden, Klägern und Imploraten, in puncto sublocationis der Herzogl. Meyerey zu Schorrentien.

6. In Sachen Schuster Jürgens in Wahren, contra Becker Schönemann, in puncto injuriarum modo Appellationis.

7. In Sachen der vereinigten Rosen-Compagnie zu Rostock Appellanten, contra den Gerichtsdiener Papenhagen daselbst Appellaten, in puncto receptionis in die Compagnie.

8. In Sachen Hauptmanns Hans Cunow von Cramon zu Ilow contra procuratorem ecclesiarum Doct. Zander nomine der Pfarre zu Alten Buckow, in puncto Pfarrgefälle von wüsten Hufen.

9. In Sachen Magistratus Gustrovensis Imploranten, contra Kirchen-Visitat. Rath Neumann, als bestellten Procuratorem Imploraten, in puncto jurisdictionis in causis subsell. modo R. J. J.

10. In Sachen des Mühlenburschen Heinrich Lübke, contra Elisabeth Vicken, in puncto stupri sub spe matrimonii.

11. Den 18. Octobr. Abscheid, in Sachen Margaretha Prangen, contra Camerarium Hesse zu Plau ad Acta Wittwe Wintern, contra das Stadtgericht zu Plau, in puncto Producirung einiger Register.

12. Den 5. Nov. Abschied, in Sachen Hauptmann von Rhoe, contra actorem communem von Jörgaescher Creditorum in puncto liquidationis modo juramenti.

13. In Sachen Marschall von Gerzen auf Roggau, contra actorem communem von Pluskauscher Creditorum, in puncto eydlich zu bestärkenden Zinsen Rückstand.

14. In Sachen des verstorbenen Burgermeisters Tielken Erben, contra actorem communem von Plüskowscher Creditorum, betreffend den eydlich zu bestärkenden Zinsen Rückstand.

15. In Sachen des verstorbenen Pensionarii Baden Erben, contra Doctorem J. J. Storch, als gemeinsahmen Anwald von Plüskowscher Creditorum, in puncto variorum.

16. Den 12. Eod. In Sachen des Kaufmanns Christian Reyne in Hamburg contra des verstorbenen Licentiati Gerken Wittwe und Sohn, in puncto debiti nunc liquidationis.

17. In Sachen des Beckers Zilmers aus Teterow, contra den Schuster Wendel und den Weber Senger, in puncto reluirter gewisser Aecker.

18. In Sachen des Rittmeisters von Vieregge zu Subsien, contra Hofmeister von Vieregge auf Rossewitz, in puncto recognoscendi originalis.

19. Den 18. Eod. Urtel, in Sachen des Gerichts-Actuarii Fabricius curatorio nomine der Wittwe Bussen und deren Kinder, contra Rittmeister von Pressentien, auf Weitendorf, in puncto restitutionis in integrum ex causa minoris ætatis.

20. In Sachen des Geheimen Canzley-Raths von Bremen, contra Verwalter Gerschow, in puncto debiti ex cambio.

21. In Sachen Geschwistere von Kardorfen, contra Kriegesrath von der Lühe, uxorio nomine, in puncto debiti liquidissimi.

22. In Sachen des Doctoris Wards, contra Johann Lorentz Strüving in Lage, in puncto debiti.

23. In Sachen des Major von der Lanken auf Lankensburg modo dessen Wittwe, contra Hauptmann von Lesten, zu Wahrdow, in puncto debiti.

24. In Sachen des Juden Samson Hartwig Popert, in Altona, contra Hofmarschall Poitschan Erben Beklagte, in puncto debiti & arresti.

25. In Sachen des Advocati Kuetz, contra die Wittwe Behrens, in puncto rückständigen honorarii & reliquorum.

26. In Sachen des von Raven zu Rossentien, contra Bürgermeister und Rath, auch Bürgerschaft der Stadt Malchow.

27. In Sachen des Kaufmanns Börger in Hamburg, contra den Graf von Sala auf Bellin, in puncto debiti.

28. In Sachen des Bürgers Ehrenreich Anthon zu Malchin, contra Pensionarium Dabell.

29. In Sachen des von Lewetzow auf Schwiesel Beklagten, contra Holländers Ipsen modo Zäbels Wittwe, in puncto spolii.

30. In Sachen des Obristlieutenants von Vieregge zum Gremlien, contra von der Lühe, tutorio nomine der von Wenkternschen Kinder, in puncto possessionis nunc weggenommenen Tannen.

31. Den 26. Eod. Abschied, in Sachen Doctoris Holsten, qua Curatoris des von Winterfeld, contra Doctorem Diestler, in puncto liquidationis.

32. Præclusiv-Abschied, in Convocations- und Liquidations-Sachen des Hauptmanns von Rieben auf Weißten, contra dessen Creditores.

33. Den 28. Eod. Abscheid, in Sachen Doct. Sprengel, uxorio nomine, contra den Gemeinsahmen Anwald des verstorbenen Landraths von Pluskow Creditorum, in puncto eydlich zu bestärkender Zinsen.

34. In Sachen Margaretha Prangen in Plau, contra Camerarium Hesse daselbst, in puncto productionis der Tisch-Register.

(Die übrigen künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Wann auf bevorstehenden Trinitatis dieses Jahres, die in dem Guthe Grossen Kussewitz, ohnweit Rostock, belegene Korn- und Oehl-Mühle, nebst 9 Drommt Aussaat Aecker, Heuwindung und Weide befindlich, aufs neue wieder verpachtet werden soll; als können die etwanigen Liebhabere sich bey der Guts Herrschaft melden, und die Pacht-Conditiones vernehmen.

V. Was zu verkaufen.

1) Wann der Bürger und Eigenthümer Hinrich Andreas Bruhns bey seinem herannä-

annahenden Alter und damit verknüpften Schwachheit entschlossen, sein, für dem Schnoien Thor hieselbst belegenes grosses Haus, Scheune und Garten, welches alles in einem neuen und guten Stande sich befindet, und auch zur Wirthschaft sehr wohl aptiret ist; nicht minder seine 4 Wiesen und 34 Morgen-Aecker mit zugesäeter Winter-Saat öffentlich zu Rathhause an den Meistbietenden zu verkaufen, und Uns Burgermeister und Rath hieselbst derselbe um Proclamata ad licitandum gehorsamst angesuchet hat; auch darauf der 13. Febr. a. c. pro Termino bestimmet ist: Als citiren, heischen und laden wir alle die einige, welche vorbenannte Grundstücke an sich zu kaufen gesonnen, beregten Tages in Curia zu erscheinen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, wie solches dem Meistbietenden werde zugeschlagen werden.

2) Denn 14ten Januar. a. c. sollen auf den Toddiner Felde 30 bis 40 Stück Eichen öffentlich verkaufet werden. Wer solche zu erhandeln Genüge findet, der beliebe sich, gedachten Tages, in dem Toddiner Amtshause einzufinden.

3) Auf dem Gute Trams stehen 4 wohl conditionirte schwarze Kutsch Wallache zum Verkauf. Wer zu solche, oder einige davon, Belieben hat, wolle sich auf gedachtem Guthe, bey den Administratoren Koch melden.

4) Wer guten reinen Saat-Gersten, der ganz ohne Habern ist, bedarf, kann solchen auf dem Hofe zu Schependorf erhalten.

5) Wer Tannen auf dem Stamm zu kaufen beliebet, kann sich auf den Lürten-Pritzer Hof forderfamst melden.

6) Wer nachstehende Bücher zu kaufen gewillet, derselbe beliebe sich bey der Intelligenz-Expedition zu melden. Nehmlich:

In Folio.

1) von Canstein (Carl H.) Harmonie und Auslegung der heiligen 4 Evangelisten. Halle 718. 4 Rthlr.

2) Geleri (D. Matt.) Commentarius in Psalmos Davidis. Francof. & Lipsiæ. 709. 2 Rthlr.

In Quarto.

1) Leighs (M. Joh. Georg) homiletische Schatzkammer. Hannover. 715. 1 Rthlr. 8 Gr.

2) Antonides (Theod.) geistreiche Betrachtung und Erklärung des Buchs Hiob. Frankfurth am Mayn. 702. Ibid. Laurentii (Georg M.) kurze Erklährung des Evangelii Matthäi. Halle 721. 2 Rthlr. 8 Gr.

3) Laurentii (G. M.) kurze Erklährung des Evangelii Johannis. Halle 723. Ibid. Campegii vitringæ commentarius in Apocalypsin Leucopetræ. 721. 2 Rthl. 16 Gr.

4) Löfkens, (Chr. Alb.) kurze Erklährung der Apostelgeschichte Lucä. Halle 728. 2 Rthlr.

5) Laurentii, (G. M.) kurze Erklährung des Briefes Pauli an die Römer. Halle 726. Ejusd. Erklährung der beyden Briefe Pauli an die Corinther. Halle 727. 2 Rthl.

6) Ejusd. Kurze Erklährung des Briefes Pauli an die Galater, Epheser, Philipper, Colosser, Thessalonicher, Timotheum und Titum. Halle 713. 2 Rthlr.

7) Ejusd. Kurze Erklärung des Briefes Pauli an Philemon, Epistels Petri, Johannis, Hebräer, Jacobi und Judä. Halle 714. 2 Rthlr.

(Der Beschluß dieser Bücher folgt nächstens.)

VI. Was zu verauctioniren.

1) Es dienet zur Nachricht, daß in dem von der seel. Frau von Kardorfen zu Rostock bewohnt gewesenen, nahe bey Nicolai Kirchhof belegenen Hause, am 22. Januar. a. c. zwey Kutschen und allerhand Meubles gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden sollen, und werden die resp. Liebhabere eingeladen, am gemeld-

gemeldten Tage, Nachmittags um zwey Uhr, bey solcher Auction gütigst sich einzufinden.

VII. Was verlohren.

1) Es ist am 27. Dec. 1755. auf dem Wege zwischen der Schwerinschen Fehr und Pinnow, ein Sack M. L. gezeichnet, worinnen ein zugeschnürter grauer Mantelsack, mit einer Klappe und grünen Knöpfen, verlohren gegangen. Wer diese Sachen gefunden, oder davon Nachricht zu geben weiß, wolle solches dem Hrn. Küchmeister Friesen zu Dobbertin, gegen zu erlegende Erkenntlichkeit, abliefern, oder einberichten.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Wenn ein guter Mensch von erwachsenen Jahren, der im Schreiben eine gute und fertige Hand hat, auf Ostern a. c. bey einem Juris practico zu Güstrow erfordert wird; so wird demselben hiedurch angezeiget, daß, im Fall ein solcher sich anfinden möchte, er sich in Güstrow bey dem Herrn Advocat Kuetze, und in Schwerin bey dem Notario Hrn. Krieger, melden könne.

2) Aus der 11ten Hannöverschen Lotterie sind, in des Hrn. Dergens Collection zu Wismar, auf Num. 6711. 25 Rthlr. Num. 6719. 20 Rthlr. Num. 6720. 20 Rthlr. Num. 6725. 25 Rthlr. Num. 6742. 24 Rthlr. Num. 6743. 25 Rthlr. Num. 10178. 50 Rthlr. Num. 10184. 30 Rthl. Num. 10187. 20 Rthlr. Num. 10195. 25 Rthlr. Num. 10199. 20 Rthlr. Num. 10200. 20 Rthlr. und Num. 8241. 25 Rthlr. gefallen. Die Eigener dieser Loose, können ihre Gewinne, ehestens gegen Quitung abfordern. Auch sind bey gedachten Hrn. Dergens Loose zur 11ten Hannöverschen 5 Classen Lotterie zu 1. 2. 2 Rthlr. 24 ßl. 3. und 4 Rthlr. also durch allen Classen zu 12 Rthlr. 24 ßl. zu haben. Wogegen sehr ansehnliche Gewinne gezogen werden.

3) Bey Hrn. J. C. Schmidt in Rostock, und Hrn. Ungnade in Wismar, sind von der 28ten Hamburger Lotterie, ganze halbe und viertel Loose, nach Anweisung des Plans, welcher daselbst gratis ausgegeben wird, zu haben.

Auch sind bey gedachtem Hrn. Ungnade beste Levantsche Coffee-Bohnen à Pfund 25 ßl. schlechtere dito 20 ßl. Martiniqsche à 16. gelbe dito 17 ßl. und allerhand Gattungen Toback zu haben.

4) Es findet sich an ein und andern Orten im Lande eine Krankheit unter dem jungen Rindvieh, da nemlich die Leber und Blutgefässe mit gräulichten Würmern, etwa einen Rohrhalm breit und Finger lang, mit einen rothen Kopf angefüllet, auch ist die Leber und Lunge mit häufigen und stinkenden Wasser belaufen, welcher Umstand dem Vermuthen nach von der vielen Nässe vorigen Frühjahrs herrühret. Solte nun sich jemand finden, der ein bewährtes Mittel für diese Krankheit weiß, kan solcher sich bey der Intelligenz-Expedition angeben, und eine besondere Vergeltung dafür gewärtigen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 31 Dec. in Rostock, die Last	69	—	53	—	40	—	—	—	50	—	—	—	37	—	—	—
2 Jan. Schwerin, Schfl.	—	35	—	32	—	24	—	28	—	25	—	23	—	19	—	16
2 — Wismar, Schfl.	—	34	—	28	—	23	—	—	—	26	—	—	—	14	—	—
2 — Lübeck, Schfl.	—	33	—	28	—	20	—	—	—	24	—	20	—	19	—	16
2 — Grabow, gr. Schfl.	1	12	—	46	—	32	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4
31 Dec. Lauenburg, Sack	4	—	3	—	2	16	—	—	3	—	2	24	1	24	1	12

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0014
DFG

Anno 1756. 2tes Stück.

Sonnabend den 10. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Von Herzogl. Regierung ist nachstehende Verordnung erlassen.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben unter andern schädlichen Mißbräuchen der Handwerker in Unsern hiesigen Landen, schon lange für eine der gröſten Unbilligkeiten gehalten, daß die Zimmerleute an einigen Orten den Gesellenlohn zur Sommerszeit, zu achtzehn Schilling und zur Winterszeit zu zwölf Schilling vorzuschreiben begehren dörfen. Wann Wir aber diese ungebührliche Anmassungen zum offenbaren Nachtheil des gemeinen Wesens fernerhin nicht verstatten können noch wollen; So haben Wir für nöthig erachtet, diese unbillige Forderung, Kraft dieser Unser allgemeinen Landesfürstlichen Verordnung für die Zukunft, solcher Gestalt einzuschränken, daß der Zimmergesellen Lohn, auſser dem einen Schilling, welcher dem Meister davon zukommt, zur Sommerszeit zu funfzehn Schilling, zur Herbst- und Winterszeit aber zu zwölf Schilling Landes Obrigkeitlich, auf das genaueste bestimmet

und vestgesetzet seyn soll; Gestalten Wir Uns auch aus gleicher Landesväterlicher Absicht gnädigst bewogen finden, diese Unsre allgemeine Verordnung, zugleich dahin zu extendiren, daß forthin beym Richten kein Essen, sondern nur das gewöhnliche Bier gegeben werden, mithin die hiebevorige Disposition verschiedener ertheilten Amtsartickuln, welche auf Essen und Trinken gelautet, aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt, dahin geändert seyn solle. Befehlen darauf sämtlichen, in Unsern Herzogthümern, Fürstenthümern und Landen befindlichen Aemtern der Zimmerleute, auch allen privilegirten Freyzimmermeistern, hiedurch gnädigst und bey Vermeidung schwerer Ahndung, auch nach Befinden der gänzlichen Cassation ihrer Privilegien, höchst ernstlich, sich hiernach im schuldigen Gehorsam unterthänigst zu achten, und demnach so wenig für sich selbst hiewieder zu thun, als jemanden ihrer Gesellen solches zu verstatten; Und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; so haben Wir diese Unsere Verordnung zu jedermanns Nachachtung und Wissenschaft Unsern hiesigen Intelligenz-Zetteln einzuverleiben, befohlen. An dem geschiehet Unser gnädigst- auch ernstlicher Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzogl. Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 23. Dec. 1755.

Christian Ludewig H. z. M.
(L. S.)

Verfolg des gelehrten Artickels im 1sten Stücke.

Hienächst muß auch der Briefe Lutheri, die er an so viele geschrieben, gedacht werden. Johann Aurifaber hat davon 2 Tomos ediret. Einen im Jahr 1556. in 4to, der 253 Briefe in sich fasset; den zweyten aber 1565. in 4to, worin ihrer 408 stehen. Nachgehends hat D. Buddeus im Jahr 1703. Supplementa epistolarum Lutheri ediret, dergleichen Arbeit noch andre als Mayer, Abt Schmidt vorgehabt. Es ist aber die Sache nicht zu Stande gekommen. Unter die Wohlthaten Gottes müssen wir auch Lutheri Gesänge rechnen; die voller Geist und Kraft, wenn sie gleich nicht nach der heutigen Kunst eingerichtet sind. Und es ist ein Hauptstück mit, so Lutherus bey der Reformation gethan, daß er den Gebrauch der teutschen Gesänge nicht nur eingeführet, sondern auch so viele hundert Seelen damit gewonnen hat. Die Papisten sind darauf nicht wohl zu sprechen, und gleichwohl haben sie nicht nur angefangen, ihn hierin zu imitiren, sondern auch in ihren eigenen Gesang-Büchern seine Lieder mit einzurücken. Wie dis D. Mayer in Diss. quantum reformatio Lutheri ipsis pontificiis profuerit pag. 98. gewiesen.

Ferner sind seine in ganzen Tomis verfaste Schriften zu bemerken. Sie werden bald Wittenbergenses, bald Jenenses, bald Islebienses, bald auch Hallenses Tomi genennet. Weil nemlich viele kleine Schriften anfangs von Luthero geschrieben, auch bald da bald dort gedruckt, und also gleichsam verlohren worden, sorgete der fromme Churfürst, es möchte mit der Zeit allen seinen Schriften ein gleiches wiederfahren, und ein nach dem andern verschwinden. Er ließ daher alles, was dieser treue Lehrer concipirte, druckte, oder nicht druckte, genau observiren, aufbehalten und zum Druck befördern: Dahero ist schon der erste Theil solcher seiner damahls vorhanden gewesenen Werken, in Folio zu Wittenberg, nebst einem Catalogo und Lutheri Vorrede gedruckt, bald darauf an dem andern gearbeitet und noch, bey seinen Lebzeiten Anno 1545. zusammen gebracht worden. Weil aber nachgehends die lateinischen Opern ver-

verteutscht und in beyden Sprachen den Tomis einverleibet, auch über diese noch andrer Männer, Melanchtonis, Hutteri, Bugenhagii, Mevii und andrer Schriften inseriret wurden, so musten die Tomi anwachsen, die alsdann (von dem Orth) Tomi Wittenbergenses genennet worden.

Die Jenaischen kommen auch vom Churfürst Johann Friederich, welcher nach Befreyung seiner Gefangenschaft, ehe und bevor die Wittenbergischen Tomi verfertiget und gänzlich im Druck herauskamen, bald auf eine neue Edition gedachte, die in Jena solte besorget werden. Er übergab demnach die Commission, Collectur aller Schriften und ordentliche Einrichtung, nach den Jahren, seinen Hofprediger Johanni Aurifabro, Nicolao Amsdorffio und Georgio Rorario, welche, nach dem Befehl ihres Herren alles genau befolget, andrer Auctorum Scripta ausgelassen, hingegen manches, in den Wittenbergischen ausgelassenes eingerücket, die Folge der Zeit beobachtet und also die Werke Lutheri in wenigere Tomos verfasset.

(Der Beschluß künftig.)

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam der verwittweten Kirchenräthin Schlaafen folgendes Proclama erlassen, und zu Lübeck, Wismar, und Schwerin affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das den sel. Kirchen-Visitationsrath Carl Christoph Schlaaffen hinterlassene, in der Burgstrassen belegene, jetzo an Unsern Geheimen Rath und Hofmarschall Georg Friedrich von Bergholz verkaufte Haus, und dessen Pertinentien irgend einige Ansprache, sie rühre her, ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf demüthigstes Ansuchen des vorerwehnten seel. Kirchen-Visitationsraths Schlaaffen nachgelassene Wittwe als Vormünderin ihrer Kinder, zur Sicherheit des Käufers einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 16. Jan. 1756. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Persohn, oder durch genugsame Gevollmächtigte, erscheinen, eure an ermeldetes Haus cum pertinentiis etwa machende Ansprache mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Originali, oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gewarten, solches auch sub pœna præclusi & perpetui silentii nicht anders halten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 30. Octob. 1755.

2) Von Herzogl. Strelitzischer Lehns-Canzeley ist per Subsidiales an hiesige Herzogl. Justiz-Canzeley nachstehendes Proclama eingegangen und hieselbst, zu Stralsund, und Berlin affigiret worden:

Von Gottes Gnaden, Wir Adolph Friedrich IV. Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Demnach Uns der Veste, Unser Cammerjunker und lieber Getreuer, Martin Heinrich von Gäsertsheim zu Neddemin, Supplicando unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt er das, in Unserm Stargardischen Crayse belegene Lehnguth Neddemin cum pertinentiis, nach dem darob von denen Creditoribus von Uns unterthänigst gesuchten Consens, ex Concursu in Termino Licitationis sub hasta käuflich erstanden, mit unterthänigster Bitte: Wir geruheten zu seiner, des Käufers mehrerer Sicherheit, da demnächst durch Länge der Zeit und andere wiedrige Schicksaale der Beweiß des wirklich existirten Concurses schwer fallen könnte, diejenigen, welche an ermeldeten Lehnguth, des förmlich geendigten Concursus ohnerachtet, einige Lehns-Reluitions- oder auch Näher- und Vorkaufsrecht zu haben vermeinen mögten, durch öffentliche Proclamata vorladen zu lassen: Wir auch, obgleich das Lehn durch einen förmlichen Concurs, und darauf erfolgten Distributions-Abschied aus des Cridarii Geschlecht getreten, und Supplicant damit, als mit einem neuen Mannlehn von Uns belehnet werden soll, folglich keine Rechts begründete Lehnsansprache statt findet, daher die Proclamata zum Ueberfluß, und salvo ubicunque Jure nostro, aus besondern Gnaden zugelassen; So werden alle und jede, welche an besagten Lehnguth Neddemin cum pertinentiis einige Lehns-Reluitions- oder Näher- und Vorkaufs-Rechts Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie, sub pœna præclusi, vorgeladen, daß sie am 14. Januar. 1756, wenn bey Unsern Geheimen- und Lehnräthen sie sich Abends vorher gemeldet haben, des Morgens um 10 Uhr vor Unsrer Lehns-Canzeley ohnfehlbahr erscheinen, und ihre vermeintliche Ansprache gehöriger massen profitiren, und mit producirung der darüber habenden Original-Urkunden, oder sonsten rechtlicher Art nach erweisen, im wiedrigen Fall aber mit ihren An- und Zusprüchen an mehr besagtes Guth und Lehn gänzlich mit auferlegtem ewigen Stillschweigen abgewiesen und präcludiret werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Datum Neustrelitz, den 25. Oct. 1755.

Herzogl. Mecklenb. Lehns-Canzeley hieselbst.

II. Urtheile und Abscheide.

Beschluß der Urtheile und Abscheide im ersten Stück.

35. Den 17 Decembr. Abscheid, in Sachen der Wittwe Wedemeyern, modo Rathsverwandten Zaukohlen Ehefrau, contra die verwittwete Cammer-Räthin Paulsen und von Elswig.

36. In Sachen Majorennen von Wenkstern zu Vietegest proprio & tutorio nomine, contra den Obristlieutenant von Vieregg zu Gremlien, in puncto possessionis momentaneæ, modo examinis testium.

37. In Sachen des Kaufmanns Joh. Friedrich Kämmerer contra Executorem Schaller, in puncto debiti.

38. In Sachen Actoris Communis Sommerfeldtscher Creditorum, betreffend den Verkauf eines denen Sommerfeldtschen Creditoribus und den Bürger und Brauer Zählert zustehenden gemeinschaftl. Prahms.

39. Præclusiv-Abscheid, in Convocations-Sachen des Herzogl. Würtembergschen Majors von der Kettenburg, betreffend den Verkauf eines Hauses.

40. Præclusiv-Abscheid, in Convocations-Sachen des Hof- und Landgerichts Assessoris Hartwig Friedrich von der Lühe, in puncto Verpfändung der Güter Mechelsdorf und Neuen Gartz.

41. Præclusiv-Abscheid, in Convocations- und Liquidations-Sachen des Majors Jacob Siegfried von Königsmark auf Tangrim, betreffend den Verkauf des Guts Tangrim nebst Zäblitz.

42. Den

42. Den 18. Decembr. Præclusiv-Abscheid, in Liquidations-Sachen derer gerichtlich constituirten Vormündere des verstorbenen Hauptmanns von Wickede Kinder zu Tolzien Ernst Ludewig von Blücher auf Suckow, und Doctor Johann Georg Burgmann, betreffend den Verkauf der Güter Tolzien und Rieglove cum pertinentiis.

Diejenigen ab extraneis eingeholte Urtheile, so bey hiesigem Land- und Hofgericht den 7ten Octobr. publiciret, sind folgende:

1) Stifts-Hauptmann von Winterfeldt contra Hans Jürgen Schultz und Amtmann Witzenhusen zu Marnitz, in puncto geschehener Entweichung und versagter Auslieferung.

2) Rittmeister von Molzahn contra Geheimen Rath von Clausenheims Wittwe, in puncto prætensæ turbationis.

3) Niclas Scharffenberg contra Pastorin Lembken, in puncto ungültiger Ehezärter und Testaments.

4) Verwittwete Landräthin von Bülow contra Hofrath Schöpffern, als Commun. Actorem von Schackschen Concursus, in puncto debiti.

5) von Wenkstiernschen Vormundes von der Lühe auf Mulsow contra Hauptmann von Beucking, in puncto debiti.

6) Sämtliche vor den Thoren der Stadt Rostock wohnende, weder von Bierschenken noch Herbergiren Profeßion machende Bürger contra die Brauer-Compagnie zu Rostock, in puncto des Reihe Bier-Brauens und Sackwrögens.

7) Major von Bülow auf Scharbow contra Gewürtzhändler Maack, in puncto Gerichtskosten & annexorum.

8) Rathsverwandten Zopp & Consorten contra Doctor Stein in Rostock, in puncto adipiscendæ possessionis ex testamento delatæ hæreditatis modo restitutionis die abzuliefernde Briefschaften.

9) von Zolstein zu Kleinen Luckow contra Pastor Schimmelmann, in puncto prætendirter Mastgerechtigkeit und Fischerey mit dem Kahn.

10) Rittmeister von Preehn Erben contra General von Vietinghoff Erben, in puncto familiæ erciscundæ modo appellationis.

11) Adam Ernst Friedrich von Flotow contra General von Vietinghoffen Erben, in puncto derer Landesschulden und Amtsanlagen wegen des Guths Rheetz.

Den 18ten Octobr. Cammer- und Commercien-Rath Johann Matthias Stein contra des Hauptmann von Moltken Wittwe und Erben, in puncto der Walkendorfer Glaßhütte.

III. Was zu verpachten.

1) Nachdem Herzogl. Cammer entschlossen ist, wegen Beköstigung der Züchtlinge, womit das Dömitzer Zucht- und Werkhauß auf instehenden Ostern wird besetzet werden, mit jemanden Accord zu treffen, auch allenfalls die Arbeiten solcher Züchtlinge um ein gewisses a Person unter annehmlichen Bedingungen zu verpachten; So wird solches hiemit kund gemacht, und kan derjenige, so darauf zu entriren gedenket, binnen den nechsten 3 Wochen vor Herzogl. Cammer sich melden, oder seine Erbietungen allenfalls schriftlich anzeigen. Schwerin, den 19. Decembr. 1755.

2) Demnach das im Amte Güstrow belegene adeliche Guth Türkow, auf instehenden Trinitatis 1756. verpachtet werden solk; So wird solches hiemit kund gemachet, und können die Liebhabere sich entweder bey Sr. Hochwohlgebl. den Hrn. von Blücher zu Suckow, oder bey Sr. Hochwohlgebl. den Hrn. von Zeplien zu Appelhagen sich melden, und die Conditiones daselbst vernehmen.

3) Wann zu Verpachtung derer, zum adelichen Hofe Basedow gehörigen, Mühlen, als eine Wind- und eine Wassermühle wobey 3 Drömt Parch. Maasse Aussaat Acker, und eine Wiese befindlich, und wohin 21 Huefner und viele Einlieger mahlen müssen, auf 6 nach einander folgende Jahre, als von Trinitatis 1756 bis dahin 1762. der 13. Jan. 1756 festgesetzet; als werden die respective Liebhabere ersuchet, sich gedachten Tages hieselbst einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Mühlen zugeschlagen werden. Basedow, bey Malchin, den 1. Decemb. 1755.

4) Demnach die vor dem Alt-Wismarschen Thor, unweit den Soldaten-Kirchhof belegene Ziegeley, nebst der damit bisher verknüpften neuen Bleiche, so des seel. Schröders Erben zuständig, auf instehenden Ostern aus der Pacht gehet; so wird solches hiemit öffentlich kund gemacht, damit diejenigen, welche beregte Ziegeley, nebst der dazu gehörigen Scheune, auch übrigen Pertinentien und Geräthschaften, auf gewisse in Termino zu bestimmende Jahre zu pachten, das neu gebauete Hauß aber, die neue Bleiche genannt, entweder mit zu pachten, oder käuflich an sich zu bringen gemeynet, sich am nechstkommenden 22 Januar. als Donnerstags nach dem 2 Sonntag Epiphan. des Morgens um 9 Uhr auf des seel. Schröders Gehöft, so nahe dabey gelegen, einfinden, und gewärtigen mögen, daß nach geschehenen Both und Gegenboth nach Beschaffenheit der Umstände mit den Meistbietenden werde contrahiret werden. Nähere Nachricht und Anweisung kan bey dem Hrn. Licentiat Lembke in Wismar eingezogen werden. Wismar, den 5. Jan. 1756.

5) Da die Verpachtung des Guthes Niendorf, wegen einiger von denen sich dazu gemeldeten Liebhabern angetragener Bedingungen am 10ten hujus nicht zum Stande kommen können, sondern davon erst an den Guths-Herrn, welcher in dem anberahmt gewesenen Termino zu Pokrent nicht gegenwärtig gewesen, nothwendig berichtet und dessen Entschliessung über die begehrte Conditiones eingeholet werden müssen; So ist zu öffentlicher Verpachtung beregten Guthes Niendorf, ein neuer Terminus auf den 13. Januar. des kommenden 1756sten Jahres anberahmet, welchemnach denn diejenigen, welche Belieben tragen, das Guth Niendorf künftigen Trinitatis Pachtweise zu übernehmen, sich an gedachtem Tage in dem Adel. Wohnhause zu Pokrent einfinden und gewärtigen können, daß demjenigen, der die besten Conditiones offeriren wird, solche Pachtung zugeschlagen werde. Pokrent, den 13ten Decembr. 1755.

6) Demnach auf instehenden Ostern der an der Neubrandenburger Landstrasse belegene Leuwitzer-Krug, als ein Stadt-Cämmerey Stück, aus der Pacht gehet, und am 15. Januar. künftigen Jahres wiederum ausgethan werden soll: so wird von Magistrats wegen solches hiemit öffentlich kund gemachet, damit diejenige welche beregte Kruglage mit dem dazu gelegten Acker und Wiesewachs, auf gewisse Jahre zu pachten gewilliget, sich gegen obgesetzte Zeit zu Vernehmung der Conditionen bey hiesigen Cameratiis gebührend melden, und danechst in besagten Termino Vormittages um 10 Uhr auf hiesiger Rathsstube erscheinen, und gewärtigen können, daß nach geschehenen Both und Gegenboth mit den Meistbietenden nach Beschaffenheit der Umstände werde contrahiret werden.

IV. Was zu verkaufen.

1) Demnach die, dem jetzigen Zollverwalter Wüsthof zu Dömitz ehemals zuständige seinen Creditoribus abgetretene Immobilia, an Haus, Garten und zubehörigen Acker, auch sonstige Pertinentien in dem heu-

tigen

tigen Termino nicht verkaufet, sondern nur den Eigenthümer Kähler sub lege addictionis in diem für die gebothene 620 Rthlr. courant zugeschlagen, anbey ein nochmaliger Terminus zu deren etwanigen höheren Ausbringung, auf den 31. Januar. anberahmet worden. Als wird solches männiglich hiedurch kund gemachet, und hat ein jeder so etwa über den bereits gethanen Both, zu gehen, resolviren mögte, sich am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley einzufinden, und daß ermeldete Immobilia den Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden, zu gewärtigen. Uhrkundlich ꝛc. So geschehen Schwerin, den 10ten Decembr. 1755.

2) Denn 14ten Januar. a. c. sollen auf den Toddiner Felde 30 bis 40 Stück Eichen öffentlich verkaufet werden. Wer solche zu erhandeln Genüge findet, der beliebe sich, gedachten Tages, in dem Toddiner Amtshause einzufinden.

3) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß am 16ten dieses Monats Januarii, hieselbst eine Quantität Eichene Zaunpfähle an den Meistbietenden verkaufet werden soll; Als können diejenigen, so hiezu Belieben tragen, bey dem Hrn. Ober-Forst-Inspectore Tiede sich melden.

4) Es ist eine grosse Kirchen-Schlag-Uhr, welche noch brauchbar, zu verkaufen. Wer solche erhandeln und zuvor besehen will, hat sich bey dem Structuario Hrn. Nobiesatzky in Schwerin, zu melden, und einen wohlfeilen Preis zu gewärtigen.

V. Personen so Dienste suchen.

1) Ein tüchtiger Wirthschafts-Schreiber, von guten Leuten, suchet eine dergleichen Condition. Wer solchen bedarf, hat es dem Postmeister Hrn. Leußmann, in Wismar anzuzeigen.

VI. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Es wird von einem Prediger ein Studiosus Theologiæ auf instehenden Ostern gesuchet, welcher die Geschicklichkeit besitzet, erwachsene Knaben in den nöthigen Sprachen zu unterrichten. Wer hiezu geschickt und erböthig, kan sich bey Herzogl. Intelligenz-Expedition melden, und nähere Nachricht bekommen.

2) Eine Herrschaft auf dem Lande suchet einen tüchtigen und Wirthschafts-verständigen Schreiber, welcher sogleich seine Condition antreten kan; wie auch einen guten Holländer, und kan derjenige, welcher sich zu Uebernehmung eines dieser Dienste entschliessen will, nähere Nachricht bey dem Hrn. Advocato Amsel hieselbst bekommen. Schwerin, den 5ten Jan. 1756.

3) Eine Herrschaft auf dem Lande, verlanget einen tüchtigen Menschen, von guten Leuten, welcher die Aufwartung und das Frisiren verstehet. Nähere Nachricht giebet der Weinhändler Herr Martinsen allhier.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) In der hiesigen Brühhan-Schenke sind Dominos, Dames- und Manns-Masquen, zur Miethe zu haben.

2) Es sind in voriger Woche 4 Personen von einer Diebesbande, welche kurz vor letztverwichenen Weinachten des Bürgers und Krahmers Johann Ferdinand Zeplin in Marlau Krahmladen erbrochen, und selbigen fast gänzlich geplündert, im Kruge zu Cobbrau Amts Pastin, ertappet, davon aber ein alter Kerl von etwa 60. Jahren, langer Statur, kurzen schwarzgrauen Haaren, in einem weissen Schwedischen Mundirungs-Camisohl, seinen auch Mundirungs blauen Rock zurück lassend, da-

daselbst sofort entsprungen, auch ein altes Weib, die sich für jenes Frau ausgegeben, kleiner Statur, schwarzen Haaren, ein braunes Landzarsenes Camisohl und einen rothen fresenen Rock anhabend, unterwegens, als sie mit den übrigen ertappten gefänglich hieher gebracht worden, durch Hülfe der Nacht entwichen. Der alte Kerl hat sich Teß genannt, und soll in der Gegend Wismar, auch sonst im Lande als ein Kesselflicker überall bekannt seyn. Alle und jede hohe und niedere Obrigkeiten werden also hiemit respective gehorsamst, dienst- und freundlich angelanget, gedachten Teß und seine angebliche Frau, wenn sie sich in ihrer Gerichtsbarkeit antreffen lassen würden, arretiren zu lassen und dem hiesigen Herzogl. Amtsgerichte davon Nachricht zu geben, um selbige gegen Erstattung der angewandten Kosten entgegen nehmen zu lassen. Männiglich aber wird ersuchet, durch anher zu gebende Anzeigen, oder andere Art zur Captur dieser Bösewichter behülflich zu seyn. Schwerin, den 4ten Jan. 1756.

Herzogl. Beamte hieselbst.

3) Es sind die Ziehungs-Listen der Weimarschen Lotterie 2ten Classe angekommen, und Num. 4937. 4944. 4947. 4849. 4980. 6641. 6651. mit Gewinne gezogen, die andern aber annoch darin geblieben. Es werden dahero die Herren Interessenten dienstfreundlich ersuchet, den Appell der 2ten und 3ten Classe mit nechsten zu beschaffen, oder aber zu gewärtigen, daß, falls die Renovation binnen 14 Tagen nicht beschaffet worden, die Loose als verlustig angesehen werden sollen. Schwerin, den 8ten Jan. 1756.

4) Das 13te Buch von Frankens Alt- und Neuen Mecklenburg handelt von Mecklenburgs Verwüstung, und begreift die trübseligen Zeiten des 30jährigen Krieges; das 14te Buch von Mecklenburgs Irrungen, sowohl im Fürstl. Hause, als unter Fürsten und Ständen. Sie kommen beyde auf Ostern heraus, und wird von denenjenigen, so hierauf pränumeriren wollen, solches in Schwerin bey der Intelligenz-Expedition, zu Rostock bey dem Kaufmann Hrn. Thomas Tarnow, oder zu Güstrow bey dem Hofbuchdrucker Herrn Fritze mit 32 ßl. beschaffet.

VIII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 7. Januar.

Bey dem Rathsverwandten Hrn. Hoppe, ist Königsberger, grosses, mittel und kleines rauhes Leder, Caroliner Reiß, Hersegrütze und Annies. Bey Hrn. Behrens auf der Altstadt eine Parthey rauhes Leder, und Juchten. Bey Hrn. Krumbügel eine Sorte kleines Leder, Bockfelle, Leinsaamen und neuer Hering. Bey Hrn. Hühn frische Butter, das Lpf. zu 2 Rthlr. grönländischer Trahn, die Tonne zu 16 Rthlr. Käse, Schpf. 9. 10. 11 Rthlr. grosses Speck und gute Weidasche. Bey Schr. Krempin, groß Band weisser grönländischer Trahn, die Tonne zu 16. Rthlr. zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

		Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
		T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 7 Jan.	in Rostock, die Last	69	—	53	—	40	—	—	—	50	—	—	—	37	—	—	—
9 Jan.	Schwerin, Schfl.	—	35	—	30	—	22	—	—	—	—	—	—	17	—	14	
9 —	Wismar, Schfl.	—	34	—	28	—	21	—	25	—	22	—	—	12	—	—	
9 —	Lübeck, Schfl.	—	33	—	28	—	20	—	—	—	24	—	20	—	19	—	16
9 —	Grabow, gr. Schfl.	1	12	—	46	—	32	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4
7 Jan.	Lauenburg, Sack	3	32	3	—	2	16	—	—	2	44	2	12	1	20	1	12

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0022
DFG

Anno 1756. 3tes Stück.

Sonnabend den 17. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Beschluß des gelehrten Artickels im 1. und 2. Stücke dieser Blätter.

Die Eislebischen hat Aurifaber zu Wege gebracht. Denn als er nach ausgegangener Jenischen Edition, unterschiedliches, theils gedrucktes, theils geschriebenes, sowohl von Predigten als Schriften Lutheri bekam, das in gedachter Ausgabe nicht zu finden, war seine Meynung alles auszusuchen und dem Jenaischen von neuem einzuverleiben. Weil aber der damahlige Zustand solches verhindert, er aber bald von denen Grafen von Mansfeld dazu ermuntert wurde: So hat er diese Schriften in 2 Theile vertheilet, und dem Druck übergeben.

Die Altenburgischen haben ihren Ursprung von D. Joh. Christ. Fried. Sagittario, General-Superintendenten und Oberhofprediger in Altenburg, welcher auf Befehl Friedrich Wilhelm, Herzogs zu Sachsen, in Betracht, daß ein Mangel Operum Lutheri sich eräuge, alles zusammen getragen, und mit einem General-Register erläutert: Hierzu kommt das Werk Hn. Joh. Gottfr. Zeidleri, welcher einige, so in obigen Tomis bisher nicht berühret worden, ausgesuchet, in einen besondern Tomum gebracht, und zu Halle im Jahr 1702, mit Buddei Vorrede dem Druck übergeben hat. Daher

dieser Tomus Halensis heisset: und die neueste Ausgabe gesamter Werke so wir dem hochverdienten Jenaischen Theologen Herrn. Kirchen-Rath Walchen zu danken haben, ist keinem vielleicht unbekannt.

Endlich kommen noch für: Luthers sogenannte Tisch-Reden. Es soll das eine Collection von denjenigen Discoursen seyn, die Lutherus über Tische mit guten Freunden geführet. Es hat solche Joh. Aurifaber Anno 1566. zu Eisleben zuerst ediret, worauf noch andere Editiones gefolget, bis sie 1581 und 1621 Nic. Selneccer in bessere Ordnung gebracht. Es hat also der seel. Luther diese Tisch-Reden nie gesehen, sondern man hat solche aus verschiedener Männer Collectaneis gesammlet, und daraus ein Buch gemacht. Siehe Rechenbergs Disp. de Colloquiis Lutheri mensalibus.

Wann nun beym Schlusse annoch mit wenigen zu berühren: Ob Lutherus Freyheit gelassen habe, seine Schriften zu ändern? so ist vorauszusetzen: was zu dieser Frage Gelegenheit gegeben habe. Der berüchtigte Arnold in seiner Kirchen- und Ketzer-Historie wirft solche auf, da er von den Philippisten Crypto-Calvinisten erzählet, daß sie bald nach Lutheri Tod seine Schriften verändert hätten, und scheuet nicht dieselbe zu bejahen. Er berufet sich auf Chytraei Briefe pag. 464. wo dieser erzählet, daß Lutherus einem der an etliche seiner Schriften Anstoß gefunden, hätte geantwortet: Taugs nicht, so kraze es aus, und meynet dadurch Freyheit zu haben, dieses muthigen Streiters Schriften zu ändern, wie jene Wittenbergische Philippisten. Allein wer siehet nicht, daß Luther in den angeregten Worten zwar wie andren menschlichen Schriften eine erlaubte Prüfung, aber keine eigenwillige Aenderung oder Verfälschung zulässet? Ja, wie viel würde Arnold zu erweisen schuldig seyn? Taugs nicht, d. i. wird die Unrichtigkeit eines oder andren Satzes aus heiliger Schrift können gezeiget werden, so kraze es aus, d. i. tilge, ändere sodann. Hatte also Arnold die Verfälschung jener Wittenberger, die Crypto-Calvinisten wären, rechtfertigen wollen; war zuvor nöthig, daß er die Untaugligkeit oder Unrichtigkeit, der Worte Lutheri aus Gottes Wort erwiese, noch weniger aber mit den geänderten Worten die Lehre selbst zu ändern, sich erdreisten mögen.

D. P. S.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Als in dem, bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley, in der Debit-Sache des Obersten von Sperling auf Rubow, am 15. December a. p. publicirten Abschiede, ein neuer Terminus zur fernerweitigen Continuation der Verhör und nochmahligem endlichen Versuch, ob diese so weit aussehende Debit-Sache, zu gesammter Interessenten wahrem Besten, nicht annoch in Güte zu reguliren seyn mögte, allenfalls aber zu anderweitiger rechtlichen Einleitung derselben, auf den 24. Febr. a. c. anberamet, und gesammten Interessenten, in specie aber denenjenigen Creditoribus, so die a Judicio proponirte Vergleichs-Vorschläge noch nicht pure angenommen, oder denselben gar widersprochen haben, in sothanem Termino, wo immer möglich, in Person, wenigstens aber durch ihre, mit specialen schriftlichen, insonderheit auch auf die gütliche Regulirung dieses Debit-Wesens mit gerichteten uneingeschränkten Vollmachten versehene Procuratores unausbleiblich zu erscheinen, sub expressa & finali commination, daß alle diejenigen, so in hoc Termino sich nicht auf eine oder andere Art, als vorhin erwehnet, gestel-

gestellen, er dasjenige, was von den Gegenwärtigen in hac causa beschlossen und feste gesetzet wird, doch mit verbunden seyn, und ohne weiteren Anstand pro pure consentientibus gehalten werden sollen, injungiret und aufgegeben worden: So hat solches, auf Verfügung der Herzogl. Justitz-Canzeley, auch in diesen Intelligenz-Blättern hiedurch bekannt gemacht werden sollen. Schwerin, den 13. Jan. 1756.

2) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Ehrn Pastoris Magist. Plahn zu Grabow folgendes Proclama erlassen, zu Hamburg, Lenzen und Grabow affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc

Fügen allen und jeden, so an des wayl. Ehrn Pastoris und Præpositi Johann Friedrich Hincken zu Grabow Nachlaß einige An- und Zusprüche, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Ehrn Pastoris Mag. Plahnen zu Grabow als Schwiegersohn des vorgedachten Ehrn Præpositi Hincken einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 30. April 1756 anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzley wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Persohn, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwa machende An- und Zusprache, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, mit in Händen habenden Hauptverschreibungen, und andern brieflichen Urkunden, in Originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 17. Dec. 1755.

b) beym Gerichte zu Wahren.

1) Da bekannter massen in der Wiesnerischen Concurs-Sache der 31ste abgewichenen Monats und Jahres zum Distributions-Termino anberahmet gewesen; sich aber in selben Niemand eingefunden; Als wird denen respectiven Hrn. Interessenten angezeiget, daß auf Ansuchen des Hn. Act. Communis ein neuer kurzer Terminus präfiniret werden möchte; so wird hiermit öffentlich jedermann bekannt gemachet, daß solcher auf den 27. Jan. dieses 1756. Jahres festgesetzet worden, und können Hn. Interessentes entweder in Person, oder per Mandatarios, Morgens um 9 Uhr bey Gerichte sich angeben, und Auszahlung gewärtigen. Wahren in Judicio den 31. Dec. 1755.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

c) beym Gerichte zu Lauenburg.

1) Alle diejenigen, welche an des ohnlängst allhier verstorbenen Doct. Medicinæ, und hiesigen Stadt-Physici, Herrn Johann Friederich Eichfeld Nachlaße Forderung zu haben vermeinen, sind von hiesigem Stadt-Gerichte edictaliter & peremtorie auf den 24. Febr. a. c. ad liquidandum citiret. Lauenburg den 9. Jan. 1756.

d) beym Stadtgericht zu Neuen Bukow.

1) Demnach bey dem Herzogl. hiesigem Stadtgerichte, der Bürger und Becker Johann Christian Oldeschwager, einiger Schulden halber in Ansprache genommen worden, bey erfolgter Execution aber dessen Ehefrau interveniendo sich gemeldet, und wegen ihrer Illatorum gebeten, suspensa executione ihren Ehemann anzuhalten, daß er entweder

weder ihr Sicherheit stelle, oder publica Proclamata ausbringe. Dieser hingegen keine andere Sicherheit als seine liegende Gründe zu stellen sich vermögend gehalten, mithin mit seinen Creditoribus zu handeln, und ihnen allenfalls zu ihrer Befriedigung ein Theil seiner Aecker und Güther in salutum anzugeben und abzutreten sich entschlossen; Als ist nach suspendirter Execution vom Stadtgericht gegenwärtiges öffentliches Proclama erkannt, und ein Terminus auf den 20. Januar. als am Tage Fabian Sebastians, des mit Gott kommenden 1756. Jahres angesetzet worden.

Es werden also alle und jede, des obgedachten Johann Christian Oldeschwagers Creditores, und wer sonsten an ihm oder seinen Güthern eine Ansprache und Forderung zu haben vermeinet, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, hiemit und in Kraft dieses, zum ersten, andern und dritten mahl, und also peremptorie, citiret und geladen: Daß sie obberegten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause in loco judicio erscheinen, ihre Forderungen liquidiren, selbe mit denen in Händen habenden Originalien und andern Documentis, oder sonsten auf rechtsbeständige Art verificiren, des Debitoris Vorschläge vernehmen, und darüber gütige Handlung pflegen, dafern aber kein gütliches Auskommen zu treffen, rechtliche Erkenntniß erwarten sollen. Mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche dieser Edictal-Ladung ohngeachtet nicht sich melden, oder jemand mit genugsamer Vollmacht und Instruction versehen möchten, respective präcludiret, und an dem was Præsentes allenfals beschliessen, gebunden seyn sollen. Wannenhero dieses Proclama nicht nur gewöhnlichermassen ad valvas curiæ und in den Thören zu affigiren, sondern auch denen Herzogl. Mecklenbl. Schwerinischen Intelligenzblättern inseriren zu lassen, veranstaltet worden. Gegeben zu Neuen-Bukow, den 18ten Novembr. 1755.

Herzogl. Mecklenb. zum hiesigen Stadtgericht verordnete Richter und Assessores.

*) beym Magistrat zu Neustadt.

1) Folgendes Proclama ist vom Magistrat zu Neustadt erkannt, und zu Hamburg, Lenzen und Neustadt affigiret worden.

Wann des seeligen Herrn Joachim Cowalschky, gewesenen Papier-Müllers hieselbst, nachgelassene Erben, ihre von ihrem Vater ererbte, auf hiesigem Stadt-Felde belegene Aecker, wegen ihrer Entlegenheit zu verkaufen gewilliget, auch bereits einen würklichen Verkauf dieserhalben getroffen, Uns anbey ersuchet, zu Sicherheit des Käufers publica Proclamata ergehen zu lassen; So haben Wir deren Gesuch deferiren und solche hiedurch erkennen wollen. Citiren, heischen und laden demnach alle und jede, welche an oberwehnte Aecker einige An- und Zusprache ex quocunque capite vel causa solche immer seyn können, zu haben vermeinen, und zwar peremtorie zum ersten, andern und dritten male binnen 9 Wochen a dato an entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte hieselbst vor Uns zu erscheinen, ihre etwa habende Prætensiones zu dociren und solche rechtlich zu justificiren, demnechst aber was Rechtens seyn wird zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremptorischen Frist niemand mit seinem Gesuch und etwa habende Forderung weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret und dem oder derselben ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn soll. Neustadt, den 11. November 1755.

Burgermeister und Rath hieselbst.

II. Ur-

II. Urtheile und Abscheide.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

Im Monat November und December sind bey hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley folgende Urteln und Abschiede publiciret, auch nachstehende Informatoria in causis criminalibus gegeben.

Den 4. Nov. Abschied, in causa der von Bojen Erben, contra Brauers Wittwe und Erben, in puncto transactionis modo R. J. J. & præstand. solenn.

Abschied, in causa der Gresmannschen Kinder zu Wittenburg, contra Anna Maria Schwarzen, verwittwete Gresmannen, in puncto hereditatis, modo appellat.

Den 5. Abschied, in causa der verwittw. von der Wetrern zu Boitzenburg, contra Fr. Joch. Mecklenburg, in puncto arresti, modo appellationis.

Abschied, in causa der von Bülow Cloddramschen Legatariorum, contra des weyl. Geheimen Raths von Clausenheim nachgelassene Erben, in puncto rückständiger Legaten-Gelder cum annexis, ad acta concursus Bülow-Cloddramscher Creditorum.

Abschied, in causa der verwittw. Obristlieutenantin von Vieregge, curatorio nomine ihrer Kinder, contra des weyl. Geheimen Raths von Clausenheim nachgelassene Erben, in puncto rückständiger Dotal-Zinsen, cum annexis, ad acta Concursus Bülow-Cloddramscher Creditorum.

Den 7. Abschied, in Causa Pensionarium Aven zu Dambeck, contra seel. Pensionarii Baden zu Belitz nachgebliebene Kinder, in puncto editionis Testamenti.

Abschied, in causa Doct Juris Martiensen contra den Notarium Börger, in puncto verweigerter Gestellung des Impetrati Sohns, zu Continuirung seines Dienstes.

Den 8. Abschied, in causa des Guarde-Corporals Runge, contra seine Ehefrau, in puncto Devortii.

Den 14. Abschied, in causa des Hausmanns Schlomann, contra die Wittwe Behrens & Consorten, in puncto emti venditi modo appellationis.

Den 15. Abschied, in causa des von Scheel zu Zülow, contra die verwittwete Amtsverwalterin Clasen, in puncto einiger Liquidations-Differentien.

Abschied, in causa des Hofmeisters von Vieregge, contra Procuratorem Camerâ, in puncto novi operis, modo appeliationis.

Den 20. Abschied, in causa Major von Plüskow auf kurzen Trechow, contra den Holländer Stavenhagen, in puncto expensarum.

Den 21. Abschied, in causa des Schutz-Juden Jochen Gumperts in Bützow, contra dasigen Schutz-Juden Nathan Hersch, in puncto appellationis.

Abschied, in causa des Herzogl. Gärtners Reichard zu Friedrichsmohr, contra den Bürger und Becker Wetzel, in puncto Tutelæ.

Den 25. Abschied, in causa des Kriegs-Rath von der Lühe, contra die Gebrüdere Bojen, in puncto emti venditi modo appellationis.

Abschied, in causa des Pensionarii Tack, contra die Kriegsräthinn von der Lühe, in puncto debiti.

Abschied, in causa des Amts-Notarii und Ritterschaftlichen Einnehmers Suckow, contra den Schneider Tieck, in puncto rationum ex gesta tutela.

Den 26. Abschied, in causa des Rittmeisters von Schack zu Wendorf, contra den Cammerherrn von Schack zu Eutin, in puncto debiti modo Appellat. & præstand. solenn.

Den 27. Abschied, in causa des Chirurgi und Landmessers Thode, contra den Landmesser Ahnsorge, in puncto debiti.

Abschied, in causa hiesiger Herzogl. Beamten, contra Ehrn Pastorem Mag. Stapel

pel zu Meteln, in puncto des Genusses von dem auf den sogenannten wüsten Hufen zu Grevenhagen wachsenden Obste.

Den 29. Abschied, in causa des Doctor. Schotter, contra den Raschmacher Blass zu Warin, uxorio nomine in puncto begehrter Einstehung, für ein geschehenes Darlehn, modo probat. ad acta concursus Rügewaldscher Creditorum.

(Die übrigen künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Es ist zu Verpachtung des Hofes Retzow im Amte Lübtz Terminus auf den 23ten Januar. 1756. anberahmet. Wer solche Pachtung zu erstehen gesonnen ist, kan sich ermeldten Tages vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, und gewärtigen, daß demjenigen, der die besten Conditiones offeriret, dieselbe zugeschlagen werde. Die Conditiones nebst dem Anschlage können vorher in Registratura inspicirt werden. Schwerin, den 10. Decembr. 1755.

2) Weil die hiesige Stadt-Ziegeley Pacht auf Ostern künftigen Jahres zu Ende gehet, und solche am 22. Januar. a. f. auf gewisse Jahre wiederum verpachtet werden soll: so können bey hiesiger Cämmerey die Liebhaber die Conditiones vernehmen, danechst Vormittages um 10 Uhr zu Rathhause in termino licitationis gewärtigen, daß nach geschehenen Both und Gegenboth solche mit der dabey befindlichen Wöhrde und Wiesewachs auf gewiße Jahre überlassen werden. Strelitz, den 10. Novebr. 1755.

3) Demnach die vor dem Alt-Wismarschen Thor, unweit den Soldaten-Kirchhof belegene Ziegeley, nebst der damit bisher verknüpften neuen Bleiche, so des seel. Schröders Erben zuständig, auf instehenden Ostern aus der Pacht gehet; so wird solches hiemit öffentlich kund gemacht, damit diejenigen, welche beregte Ziegeley, nebst der dazu gehörigen Scheune, auch übrigen Pertinentien und Geräthschaften, auf gewisse in Termino zu bestimmende Jahre zu pachten, das neu gebauete Hauß aber, die neue Bleiche genannt, entweder mit zu pachten, oder käuflich an sich zu bringen gemeynet, sich am nechstkommenden 22 Januar. als Donnerstags nach dem 2 Sonntag Epiphan. des Morgens um 9 Uhr auf des seel. Schröders Gehöft, so nahe dabey gelegen, einfinden, und gewärtigen mögen, daß nach geschehenen Both und Gegenboth nach Beschaffenheit der Umstände mit den Meistbietenden werde contrahiret werden. Nähere Nachricht und Anweisung kan bey dem Hrn. Licentiat Lembke in Wismar eingezogen werden. Wismar, den 5. Jan. 1756.

4) Wann die Graf Schulenburgsche Güter grossen Krankow, Pederstorf, Köchelstorf und Tressow an einem Manne Pachtweise ausgethan werden sollen; so wird solches hiedurch öffentlich kund gemachet, und haben diejenige, welche Belieben dazu tragen, und selbige auf bevorstehenden Trinitatis antreten können, sich derwegen bey dem Herrn Doct. Gröning in Schwerin beliebigst zu melden, welcher ihnen die nähere Nachrichten ertheilen, und die Conditiones eröfnen wird. Schwerin, den 15. Jan. 1756.

5) Man ist gewillet auf Trinitatis 1756 den Hof Verelaß, im Amte Dömitz, an einen guten Hauswirth zu verpachten. Das Holländer Haus und die Scheune ist neu gebauet, und das Wohnhaus und andere Wirthschafts-Zimmer sind im guten Stande. Die Graben sind aufgeräumet, und das Land mit Sandwehren und lebendigen Hecken gesichert. Daselbst kann eine Holländerey von 80 Kühen und eine Schäferey von 1000 Schaafen gehalten werden. Wer zu dieser Pachtung Lust hat, kann sich binnen 3 Monaten bey dem Amtmann, Herrn Jur

Lied-

Redden, zu Dömitz melden, und die Conditiones vernehmen.

6) Da der Fischer des Mlachinschen Sees albereit abgezogen, und man einen anderweitigen Fischers alsofort benöthiget ist; Als wird solches dem Publico hiedurch kund gemacht.

IV. Was zu verkaufen.

1) Es ist bey Herzogl. Cammer resolviret, im Amte Nienkalden, eine Anzahl Büchen, so zu Candis-Laden Holz geschickt sind, auf dem Stamm zu verkaufen: massen dazu hiedurch Terminus auf den 21. Jan. a. c. anberahmet wird. Die etwanigen Liebhabere können also die Bäume zuvor beliebig in Augenschein nehmen, und sich desfals bey dem Oberförster Hrn. Stolte zu Schlackendorf melden; Demnächst aber gewärtigen, daß selbige den Meistbiethenden zugeschlagen werden. Schwerin, den 9ten Decembr. 1755.

2) Es dienet zur Nachricht, daß in dem von der seel. Frau von Kardorfen zu Rostock bewohnt gewesenen, nahe bey Nicolai Kirchhof belegenen Hause, am 22. Januar. a. c. zwey Kutschen und allerhand Meubles gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden sollen, und werden die resp. Liebhabere eingeladen, am gemeldten Tage, Nachmittags um zwey Uhr, bey solcher Auction gütigst sich einzufinden.

3) Auf dem adelichen Guthe Zülow, nahe bey Walsmühlen, ist eine gute Parthey Birken-Band zum Verkauf. Wer hiezu Lust hat, beliebe sich bey entstehender Frost-Festigkeit daselbst zu melden. Da auch gleichfals daselbst guter, reiner und untadelicher Saat-Gersten, welcher fast ohne Regen, trocken in der Scheune gekommen, zu haben ist; so wollen diejenigen, so solchen bedürftig, sich auf besagten Hofe angeben.

V. Was zu verauctioniren.

1) Nachdem vom Herzogl. Consistorio zu Rostock uns den Beamten zu Grevismühlen aufgegeben worden, des hieselbst verstorbenen Ehrn Præpositi Schusters Mobilia, bestehend in Silber, Zinn, Kupfer, Meßing, Betten, Linnen, Schränken, auch übrigen Haußgeräthe, dann einer zweysitzigen Reisekutsche an den Meistbietenden, dessen Gläubigern zum Besten, gegen baare Bezahlung verkaufen zu lassen, und zu solchem öffentlichen Verkauf, so auf der Præpositur in Grevismühlen vorgenommen werden wird, Terminus auf den 3. Febr. a. c. anberamet worden; so wird solches denenjenigen, welche von solchen Sachen etwas zu erstehen Belieben tragen, von Commißions wegen hiemit bekannt gemacht. Grevismühlen den 8. Januar. 1756.

2) Dem Publico wird hiedurch bekannt gemachet, daß am 10. Febr. dieses Jahrs in dem auf der Ritterstrasse belegenen Hause der sel. Demoiselle Zinzpetern eine öffentliche Auction von allerhand Sachen, Meublen und Hausgeräth, an Silber, Kupfer, Meßing, Zinn, Tischen, Stühlen, Schränken, Coffres, Betten, Bettgewand, Bettstellen, Frauens Kleidungen, Leinen und drellen Zeuge, auch irdenen und hölzernen Geräthe ꝛc. gehalten werden solle. Es werden also alle welche dergleichen nöthig haben ersuchet, besagten Tages, Morgens um 9 Uhr sich daselbst einzufinden und zu gewärtigen, daß benannte Sachen dem Meistbietenden zugeschlagen, und gegen baare Bezahlung verabfolget werden. Schwerin den 8. Jan. 1756.

3) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß am nächstkommenden 26. Jan. Vormittags, als am Montag nach den 3ten Sonntag Epiph. in Wismar in des seel. Hn. Daniel Lembkens Frau Wittwe Behausung, am St. Nicolai Kirchhof belegen, ein ansehnli-

sehnlicher Vorrath modernes und mohl conditionirtes Silber, in Thee und Coffee Service ꝛc. bestehend, so auf 1000 Rthlr. am Werthe geschätzet wird, gegen baare Bezahlung soll verauctionirt werden. Die gedruckte Specification kann man bey gedachter Frau Lembken bekommen.

VI. Personen so Dienste suchen.

1) Wer einem Menschen, der Zeugniße seiner guten Aufführung aufweisen kan, und geschickt ist, Kinder im Lesen, Schreiben und Rechnen zu informiren, entweder sofort oder auf Ostern in Condition verlanget, beliebe sich bey dem Notario Hn. Baumgarten in Schwerin zu melden.

2) Ein Koch, welcher so wohl von seiner Wissenschaft als seiner Aufführung gute Zeugnisse hat, suchet eine gute Condition. Wer von solchem mehr Nachricht verlanget, kan sich in Lübz bey dem Postmeister Hn. Christophers melden.

3) Einem verwayseten jungen Menschen von 15 Jahren, der zum schreiben und rechnen ziemlich angeführet ist, geschiehet sowol als einer Herrschaft, die ihn bey der Feder brauchet, ein Dienst, wenn ihm zu einer solchen Condition verholfen wird. Er ist von rechtschaffenen Eltern, stillen Wesens, und muß sich neben der Uebung mit der Feder sonstige Aufwartung gefallen lassen. Mehrere Nachricht kan bey der Intelligenz-Expedition wahrgenommen werden.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Man hat von Magistrats wegen nicht unterlassen können, hiedurch bekannt zu machen: daß nach Ableben des hiesigen Schreib- und Rechenmeisters, man dessen Stelle gerne baldest wieder besetzet sehe, und des Endes ein hiezu tüchtiges Subject sich dazu anfinden möchte.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Bey den Juden Jakob Israel Elias, sind Dominos, Manns- und Dames-Masquen, zur Miethe zu haben.

IX. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 14. Januar.

Bey Hn. Mann ist eine Laage Kornbrantwein, reiner Honig in gebrannten Tonnen. Neuer holl. Hering und holl. Thran, die Tonne zu 16 Rthlr. Bey Hn. Bistorf, Butter, Lübsche Käse, eine Schifsladung Hering und Thran. Bey Hn. Hermann Stein, holl. Herig in ganzen, viertel und achtel Tonnen, Steinkohlen und Amidom, aus seiner Fabrique. Bey Hn. Alward und Flindt, allerhand Gattungen Bretter, Gottl. Balken, und ungelöschter Kalk, die Tonne 1 Rthl. 8 ßl. blau und weiße Fliesen, die 100 St. 14 Rthl. und Schleifsteine. Bey Hn. Joch. Jenzen am Strande, rußischer Kümmel und Lichte zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 14 Jan. in Rostock, die Last	69	---	53	---	40	---	---	---	50	---	---	---	37	---	---	---
17 — Schwerin, Schfl.	---	35	---	28	---	22	---	---	---	28	---	---	---	17	---	14
16 — Wismar, Schfl.	---	34	---	28	---	21	---	25	---	22	---	---	---	12	---	---
16 — Lübeck, Schfl.	---	32	---	27	---	19	---	---	---	25	---	20	---	18	---	16
16 — Grabow, gr. Schfl.	1	12	---	46	---	32	---	---	---	--	---	---	---	20	---	4
14 — Lauenburg, Sack	3	32	2	44	2	16	---	---	2	40	2	12	1	20	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0030
DFG

Anno 1756. 4tes Stück.

Sonnabend den 24. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Ists besser Lachen, denn Weinen?

Die Geschichte des Alterthums haben das Andenken zwener der Gemüthsneigung nach sehr unterschiedener Männer, des Democritus und Heraclitus, der Nachwelt hinterlassen; wovon der erste über alles soll gelachet, und der andre über alles geweinet haben.

Man glaube nicht, daß dies so strenge zu verstehen sey, als ob Democritus auch bey den traurigsten Begebenheiten die ihm zu Ohren gekommen, in ein lautes Gelächter ausgebrochen, Heraclitus aber bey den vergnüglichsten Vorfällen mit bethränten Wangen geheulet. Sollten wol die Griechen so gestissen gewesen seyn, das Andenken ein paar solcher Eulenspiegel der Vergessenheit zu entreissen, als die Teutschen sind, den Schandfleck ihres Witzes durch ein Denkmahl zu Möllen zu beehren, und dessen vertilgungswürdiges Gedächtniß durch Erzehlungen ihren Liedern kund zu machen? Es ist vielmehr aus andern Lebensumständen dieser Männer erweißlich, daß sie beyde vernünftige Leute gewesen, die sich auf die Betrachtung der in der Welt sich ereignenden Vorfallenheiten geleget. Nur

daß ihr Urtheil hierüber sehr verschieden ausgefallen, indem der eine geglaubet, daß die Begebenheiten der Menschen mehr einer Belachung, der andre mehr einer Beweinung werth wären.

Nimmt man dies für wahr an: so läßt sich füglich die Frage aufwerfen, wer unter beyden das gröste Recht gehabt? Ob es vernünftiger sey, bey Betrachtung des Weltlaufs das Schicksal der Sterblichen unter der Sonnen mit dem Democrit zu belachen, oder mit dem Heraclit zu beweinen?

Es gibt noch izt nicht wenige, die sich zur Parthey des ersten bekennen; nur mit dem Unterscheid, daß sie seine Lehrsätze um ein vieles weiter treiben, als vielleicht er selbst. Ein Mensch, sagen sie, hat allemahl mehr Ursach vergnügt als betrübt zu seyn; sowol wenn er die Natur als sich selbst und seine Nebenbrüder mit Aufmerksamkeit betrachtet. Alles was man auf dem Erdboden antrift, ist dazu eingerichtet das menschliche Leben zum Inbegriff des Vergnügens zu machen. Die Natur schmückt alle Jahr die Wiesen und Fluren mit Graß und Kräutern, die Berge mit Weintrauben, die Felder mit Getreide, die Gärten mit Blumen und Früchten. Lauter Reizungen zur jugendlichen Freude! Lauter Ermunterungen für junge Poeten, von Wein und Liebe zu singen. Es ist zwar wahr, daß unterweilen Unglücksfälle sich einmischen. Hier entsteht ein Erdbeben, und stürzt eine Stadt mit ihren Einwohnern in den Abgrund; dort wütet die Pest, und raft den gröften Theil des Volks eines Landes mit Angst und Zagen ins Grab. Hier überschwemmt die rasende Fluth das Erdreich, und ersäuft die Säuglinge mit den Müttern, die schwimmend dieselben mit matten Händen über das Gewässer empor halten; dort frißt das Schwerd wilder Barbaren die junge Mannschaft, und führt die Besiegten in die grausamste Knechtschaft. Allein was ists? Kleinigkeit. Bleiben doch die meisten Städte stehen, und recken die stolzen Spitzen bis in den Himmel; ist doch nie ein Volk gänzlich ausgestorben; läuft doch das Wasser immer wieder ab, und macht durch die hinterlassene Fettigkeit die überschwemmten Aecker nur desto fruchtbarer; verschonen doch die Algierer, wenn die Könige sich demüthigen und aufs neue Tribut bezahlen, der Mitbrüder ihrer Sclaven.

So ists auch, wenn ein Mensch auf sich selbst sieht. Er wird gebohren; er wird ein Jüngling er scherzt, er spielt, er liebt und wird geliebet; er wird ein Mann, indem seine Phillis, der er so manches zärtliches Lied geweihet, sich in seine Arme wirft; er sieht seine Kinder, die Pflänzlein seiner Ehe, in Menge um sich herum auf wachsen; er wird ein Greiß, legt sich, da es ihm endlich nicht mehr gefällt zu leben, auf einen beblümten Rasen, und stirbt wie alle glückselige Schäfer in den güldnen Zeiten starben, und die Poeten bestreuen sein Grab mit Rosen. Lauter Wonne! Zwar wird sein Vergnügen wol unterweilen unterbrochen. Aber was kann es machen! Es ist etwa eine geringe Krankheit, und geht ja bald vorüber, und macht den Genuß der Freuden nur desto empfindlicher. Gicht, Steinschmerzen, und andere Benennungen des menschlichen Elends, die, wie man vorgiebt, die Sterblichen quälen sollen, sind nur blosse Kunst- und Schreckwörter der Aerzte, und plagen niemanden als nur die eingebildeten Kranken. Und von welchem Schäfer hat man ie gelesen, daß er in Kummer und Wiederwärtigkeit seine Tage zugebracht, und Verdruß und Sorgen ihn bis ins Grab begleitet hätten?

(Der Beschluß künftig.)

Intelli-

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Wann bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Rostock, der Bürger Gragetopf in Ribbenitz, zur Sicherheit derer von denen Zochen Erben erhandelten Grundstücke, publica Proclamata Supplicando nachgesuchet, so sind selbige wie nachstehet, erkannt und zu Lübeck, Wismar, und Ribbenitz affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen hiedurch Männiglichen an, welchergestalt Uns der Bürger und Brauer Elias Gragetopf in Ribnitz, supplicando zu vernehmen gegeben, wie er von des daselbst ohnlängst verstorbenen Rathsverwandten Zochen Erben das in der langen Strasse an Hinrichs neuen Hause, und der Ecken der Klostergassen belegenes Wohnhaus cum pertinentiis imgleichen verschiedene auf dorgem Stadtfelde befindliche Ländereyen, laut des unterm 17. Aprill a. c. errichteten Contracts, käuflich an sich gebracht, und zu seiner Sicherheit publica proclamata zu extrahiren verabredet, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten, deshalb öffentliche Proclamata zu erkennen.

Daß Wir dahero Supplicantis Gesuch in Gnaden Raum gegeben, mithin gedachten Zwecks einen Terminum auf den 27. Jan. bevorstehenden 1756. Jahres bestimmet und angesetzet. Citiren, heischen und laden solchenmach alle diejenigen, welche an vorbeschriebenes Wohnhaus cum annexis, auch andern erhandelten liegenden Gründen und Sachen ex jure hypothecæ oder sonst ex quocunque capite irgend einiges Recht und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gnädigst zum ersten, andern und drittenmahl, also peremtorie auch sub præjudicio nicht weiter gehöret, sondern præcludiret zu werden, ernstlich und wollen, daß ernannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley, nach Abends vorher geschehenen Meldung bey Unsern verordnetem Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr per Procuratorem erscheinet, die etwanigen Prätensiones mittelst Vorweisung der Original-Urkunden oder vidimirter Copeyen profitiret und liquidiret, darauf aber rechtlichen Bescheides gewärtig seyd. Datum Rostock den 4. Oct. 1755.

2) Aus Herzogl. Justitz-Canzley in Rostock, ist ad implorationem des Königl. Preußischen Major von Retzdorf folgende Citation erlassen, und deren Affirion zu Schwerin, Lauenburg, und Neuenbrandenburg verfüget.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Geben hiedurch männiglichen zu vernehmen, welchergestalt der Königlich Preußische Major von Retzdorf geziemend angezeiget und vorstellig gemacht, wie einige Vorkommenheiten erheischten, publica proclamata præclusiva an alle diejenigen auszuwürken, welche auf die Verlassenschaft der ohnlängst zu Ribbenitz verstorbenen Conventualin Sophia Maria von Plessen, als Erben ab intestato, oder aus sonstiger Disposition, Ansprache zu haben vermeinen, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten selbige dahin gnädigst zu erkennen. Und da dem billigen Gesuch in Gnaden Raum gegeben, mithin zum angezielten Zweck der 27. Jan. nächstkommenden 1756. Jahres anberahmet; Als citiren und laden Wir Kraft dieses vorbeschriebene Erbberechtigte gnädigst zum ersten, andern und dritten mahl, folglich peremtorie und sub præjudicio, hiernächst nicht weiter gehöret, sondern präcludirt zu werden, alles ernstes, und wollen, daß ernannten Tages, Morgens um 8 Uhr, auf dieser Herzogl. Justitz-Canzley, nach

Abends vorher geschehenen Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder in Persohn oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinet, euch behörig legitimiret, demnächst aber Bescheid gewärtiget. Datum Rostock den 4 Octob. 1755.

b) beym Stadtgericht zu Schwerin.

1) Demnach der hiesige Bürger und Kaufmann Frantz Pasel das verordnete Stadtgericht hieselbst geziemend angesuchet, seine sämtliche Creditores per publica proclamata præclusiva cum subsidialibus hieselbst, zu Hamburg und zu Wismar auf eine desfalls anzuberahmende Tagefarth citiren zu lassen: Und dann Wir solchen seinem billigen Petito, nach denen in Supplica angebrachten Umständen deferiret, mithin den 26ten Jan. a. c. zu solchem Ende pro termino präfigiret haben: Als werden alle und jede, welche an vorgedachten Frantz Pasel einige An- und Zusprache, ex quocunque capite vel causa es auch immer seyn mag, zu haben vermeinen, hiedurch citiret und vorgeladen, daß sie, an dem ernannten Tage des Vormittags um 9 Uhr entweder in Person oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte im hiesigen Stadtgericht ohnausbleiblich erscheinen, um ihre etwa zu machende Forderungen gehörig zu profitiren und zu liquidiren, oder auch sonsten, rechtlicher Art nach zu erweisen, mithin sich zulänglich zu erklären, ob den Kaufmann Pasel benebst seiner Ehefrauen zu den anerbotenen Juramento cessionis & manifestationis respective zu admittiren, eventualiter aber dessen Abstattung anzusehen und anzuhören, wiedrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie sonsten mit ihren Ansprüchen an den mentionirten Frantz Pasel gänzlich abgewiesen, und präcludiret, auch ihnen desfalls ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Uhrkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 4ten Decembr. 1755.

(L. S.)

Zum Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

c) zu Malchin.

1) Wenn der Herr Amt-Schreiber zu Wredenhagen, Jochim Friedrich Wernke, mit Wohlbewust seiner Frauen, sein zu Malchin, zwischen den Bürger Spalding und den Riemer Volkmann, belegenes und vormahls genannte Wagnersche Haus, an den Leinweber Lübken verkaufet, und Käufer zu seiner Sicherheit, solches durch dem Intelligenz-Blade kund zu machen verlanget, um zu sehen, ob auch einige Schulden darauf haften, oder jemand Ansprache daran habe, auch Käufern darin gewillfahret worden; So wird allen denjenigen, die ein gegründetes Recht oder Ansprache an gedachtem Hause, ex quocunque capite vel causa es auch herrühre, zu haben vermeinen, hiedurch angefüget, ihr etwaniges Recht sub præjudicio am 30. Januar. 1756. bey dem Jurispractico Asbahr in Malchin, als constituirten Bevollmächtigten anzubringen, und zu gewärtigen, daß ihnen ihre etwanige Forderungen, nachdem solche legaliter deduciret, von demselben vergütet werden sollen.

d) beym Gerichte zu Wahren.

1) Da bekannter massen in der Wiesnerischen Coneurs-Sache der 31ste abgewichenen Monats und Jahres zum Distributions-Termino anberahmet gewesen; sich aber in selben Niemand eingefunden; Als wird denen respectiven Hrn. Interessenten angezeiget, daß auf Ansuchen des Hn. Act. Communis ein neuer kurzer Terminus präfiniret werden möchte; so wird hiermit öffentlich jedermann bekannt gemachet, daß solcher auf den 27. Jan. dieses 1756. Jahres festgesetzet worden, und können Hn. Interessentes entweder in Person, oder per Mandatarios, Morgens um 9 Uhr bey Gerichte sich

sich angeben, und Auszahlung gewärtigen. Wahren in Judicio den 31. Dec. 1755.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

H. Citationes Edictales.

a) bey der Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam Margaretha Hedewig Brockmöllers folgende Edictal-Citation erlassen, zu Wismar, Lenzen und hieselbst affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg.

Fügen dir Christian Brinckmann vormahlen Schmid zu Vellahn, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns deine Ehefrau Margaretha Hedewig, des Hausmanns Köne Hans Brockmöllers Tochter zu Vellahn demüthigst zu vernehmen gegeben, wie du dich nicht nur den Gesoffe übermäßig ergeben, und dadurch alsdenn sehr zanksüchtig geworden, sondern auch, nachdem du dich mit deinen Schwieger-Eltern, einer geringen Ursache halber, verunwilliget, der Schwieger-Mutter mit einen Stein den Kopf tödtlich zu nichte geworfen, den Schwiegervater aber ein grosses Loch in den Kopf geschlagen, und dieserhalb zur gebührenden Strafe gezogen werden sollen, dich durch die Flucht von ihr entrissen, so daß sie auch seit dieser Zeit bis hieher, in den verstrichenen 7 Jahren, aller angewannten Mühe ohngeachtet, nicht die geringste Nachricht weiter von dir einziehen, noch den Ort deines Aufenthalts in Erfahrung bringen können, mit beygefügter demüthigsten Bitte, Wir wolten in Gnaden geruhen, dich nunmehro edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun diesen billigen Petito gnädigst Raum und Platz gegeben, mithin gegenwärtige öffentliche Citation an dich erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir dich, zum ersten, andern und dritten mahl, und also peremtorie hiemit und wollen, daß du am 30. Januar 1756 Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzley unausbleiblich erscheinen, deiner heimlichen Entweichung und 7jährigen malitieusen Verlassung halber, Red und Antwort geben, und darauf fernere Unsere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 10ten November 1755.

III. Urtheile und Abscheide.

Verfolg der Urtheile und Abschiede im 3. Stücke dieser Blätter.

Den 2. Decemb. Praecluſiv-Abscheid, in causa der Vormünder und litis curatoris des weyl. Vice-Canzeley-Directoris von Faber nachgelassene Kinder, contra alle und jede, welche an vorbesagten Vice-Canzley-Directoris von Faber gesammten Nachlaß Ansprüche haben, in puncto profeſſionis & liquidationis.

Den 3. Dec. Abschied in causa des Burgermeisters Pfundheller zu Grevismühlen, contra Hans Schreibers zu Dambeck, hinterbliebene Wittwe tutorio nomine ihrer Tochter in puncto R. J. J. et praeſt. ſolenn.

Abschied in causa des Hof-Agenten Ruben Michel Hinnrichsen, contra den Schelfgerichts-Beysitzer Jakob Gottlieb Bühring, hieselbst in puncto debiti modo probationis & delati juramenti.

Praecluſiv-Abschied, in causa des Canzley-Schreibers und Auctionarii Jakob Christoph Gehs, wegen des an der hiesigen St. Nicolai Kirche verkauften Wohnhauses.

Den 4. Abschied, in causa Fiſcalis, contra den Rathsverwannten Inze zu Wittenburg, in puncto begangener Exceſſen auf der Raths-Stube.

In causa des von Freyburg auf Passow contra die verwittwete Landräthin von Bülow gebohrne von Schachten, in puncto debiti ex Fidejuſſione.

Den 9. Praeclusiv-Abschied in causa des Bürgers und Gastgebers Kienz zu Wittenburg, contra alle diejenigen welche an ihm und daß Seinige Ansprache haben, in puncto professionis & liquidationis, eventual. cession. bon. hinc praest. juram. cess. & manif.

Abschied in causa Fiscalis, contra den Notarium Brauel, in puncto Gesetz- und Ordnungs-wiedrigen Betragens in officio.

Den 10. Abschied in causa der von Sperlingischen Curatorum, contra den Grafen Gerd Carl von Sala zu Bellin, in puncto unerfüllt gebliebenen Verbindung.

Den 15. Decemb. Abschied in causa Curatoris & Litis Curatoris des Obristen von Sperling auf Rubow und dessen Kinder, contra gesamte des Obristen von Sperling ad Acta bekannte Creditores, in puncto liquidationis, modo tentandae amicabilis compositionis zu Regulirung des modi solutionis.

Der Beschluß künftig.

IV. Was zu verpachten.

3) Es ist zu Verpachtung des Lumpenhandels in den Herzogl. Aemtern Walsmühlen, Toddin, Dömitz, Crivitz, Lübz und Plau auf den 30. Jan. a. instant. anberahmet. Wer solchen zu pachten gewillet ist, kan sich ermeldten Tages frühe um 9 Uhr vor Herzogl. Cammer anfinden, und hat zu gewärtigen, daß plus offerenti die Pachtung zugeschlagen werde. Schwerin, den 15ten Decembr. 1755.

2) Zu Wardau, nahe bey Lage, 2 Meilen von Güstrow, und 3 Meilen von Rostock, wird gegen Johannis 1756. ein guter Müller der eine Wasser und Windmühle in Pension nehmen kann, gesuhet. Er hat dabey etwas Acker, Futter und Weyde vor sein Vieh mit zu genissen, und zahlet eine halbjährige Pension zum Vorschuß.

V. Was zu verkaufen.

1) Demnach die, dem jetzigen Zollverwalter Wüsthof zu Dömitz ehemals zuständige seinen Creditoribus abgetretene Immobilia, an Haus, Garten und zubehörigen Acker, auch sonstige Pertinentien in dem heutigen Termino nicht verkaufet, sondern nur den Eigenthümer Kühler sub lege addictionis in diem für die gebothene 620 Rthlr. courant zugeschlagen, anbey ein nochmaliger Terminus zu deren etwanigen höheren Ausbringung, auf den 31. Januar. anberahmet worden. Als wird solches männiglich hiedurch kund gemachet, und hat ein jeder so etwa über den bereits gethanen Both, zu gehen, resolviren mögte, sich am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley einzufinden, und daß ermeldete Immobilia den Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden, zu gewärtigen. Uhrkundlich ꝛc. So geschehen Schwerin, den 10ten Decembr. 1755.

2) Wenn bey der am 18. Nov. vorgewesenen Subhastation des seeligen Bürgers, Hartwig Blanken, liegenden Gründe hieselbst, dessen Wohnhauß cum pertinentiis nicht mit subhastiret werden können, mithin auf Anruffen der Creditorum ein anderweiter Terminus dazu auf den 27. Januar. kommenden Jahres, von Gerichts wegen, anberahmet worden: So wird solches hiemit öffentlich zu jedermanns Wissen bekannt gemacht, damit diejenigen, die dieses Wohnhauß cum pertinentiis subhasta durch den meisten Both zu erstehen gesonnen, am angeregten Tage, Morgens um 9 Uhr, coram judicio erscheinen, Bot und Gegenbot thun, und gewärtigen können, daß dem Ueberbietenden gegen baare Bezahlung das Blankensche Wohnhauß und dazu gehörige Hauß-Aecker gerichtlich zugeschlagen werden sollen, da dann in termino denen sich einfindenden licitantibus die Conditiones vorher kund gemacht wer-

werden sollen. Crivitz, den 19. Novembr. 1755.

Burgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

3) Vom Fürstl. Stadtgerichte zu Güstrow ist zum Verkaufe des verstorbenen Amts-Schusters Michael Reppinen Wohnhauses, ein zweyter Termin anberahmet, und auf den 5 Febr. dieses 1756. Jahres festgestellet worden. Wer nun Belieben hat, dieses Hauß, so in der sogenannten Holl-Strasse, unweit des Marktes, belegen, an sich zu erhandeln, der kann sich beregten Tages, Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieses Hauß nebst Zubehör, gegen baare Bezahlung, käuflich überlassen werden solle.

4) Am 10. Febr. a. c. sollen an dem Meistbietenden 40 bis 50 Stück Eichen auf dem Stamm zu Toddin öffentlich verkaufet werden. Wer hiezu Belieben hat, wolle sich benanten Tages, Vormittags, an gedachtem Orte im Amts-Hause einfinden.

VI. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Es sind Ihro Herzogl. Durchl. gesonnen, jemanden der den Endtenfang vorzustehen geschickt ist, zu engagiren. Wer also dieses Engagement anzunehmen gewillet, sich tüchtig dazu befindet, und gute Zeugnisse seiner Fähigkeit aufzuweisen hat, der kann sich beym Herzogl. Forst-Collegio einfinden. Schwerin, den 21. Jan. 1756.

2) Man hat von Magistrats wegen nicht unterlassen können, hiedurch bekannt zu machen: daß nach Ableben des hiesigen Schreib- und Rechenmeisters, man dessen Stelle gerne baldest wieder besetzet sehe, und des Endes ein hiezu tüchtiges Subject sich dazu anfinden möchte. Malchin, den 12. Jan. 1756.

3) Es wird bey einem von Adel auf dem Lande, ein unbeweibter Gärtner verlanget, welcher Livree tragen und zu Zeiten mit aufwarten muß. Ein solcher, der hierzu Lust hat, der wolle sich in Penzlin, bey dem Apothecker Hn. Pfuhl, in Neu-Brandenburg, bey dem Sattler, Mstr. Damman, oder in Alt-Strelitz, bey dem Gastwirth Gaue am Brandenburger-Thor, melden, wo er den Ort und die Conditiones erfahren kann.

4) Magistratus hiesigen Ortes ist eines Stadt-Wacht-Meisters benöthiget, und verspricht selbigem nebst freyer Behausung und Mondirung, ein gutes Gehalt zu geben. Falls nun jemand hiezu Lust hat, kann sich derselbe gehörigst melden, und die Conditiones seines Dienstes vernehmen. Schwerin, den 22. Jan. 1756.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Von dem Herzogl. Hof Warkstorf, ist am 18. Jan. ein unterthäniger Knecht, Namens Friedrich Gerhand, mittelmäßiger Statur, magern pockennarbigen Gesichts, roth-brauner krauser Haare, einen schwarz-gräulichten Rock, und ein blaues Camisol tragend, nebst einer gleichfalls unterthänigen Magd, Namens Margaretha Maria Petersen, von runden Gesichte, dickrunder Nase, dicken Lippen, gelblichen Haaren, mittelmäßiger Statur, ein gestreift Futtertuchenen Rock und Futterhemd anhabend, böslicher Weise entlaufen. Es werden daher alle resp. Obrigkeiten in subsidium juris, ganz ergebenst und dienstlich ersuchet, wenn sich jemand, von diesen entlaufenen Personen, in deren Gerichtsbarkeit betreten lassen solte, solche sofort in Sicherheit nehmen, und hiernächst dem Pächter Hn. Zickermann zu Warkstorf, geneigte Anzeige (welche an den Herrn Frick in Wismar zu addreßiren ist,) davon geben

geben zu lassen: welcher nicht ermangeln wird, gegen Erstattung der Kosten und Ausstellung üblichen Reverses, solche ohngesäumt abzufordern. Warckstorf, den 20. Jan. 1756.

2) Der Verfasser des Juris Mecklenburgici, item Lüb- & Hamburgensis illustrati, ersuchet die Herren, welche, nach Empfang der, auf die Praenumerations-Zettul versprochenen ersten Centurien, denselben Schein noch nicht zurück gegeben, verbindlichst, ihn durch die Ausantwortung zu beruhigen. Solten auch noch einige Freunde seyn, die auf ihren Glauben versicherten, daß gegen dem inne habenden Zettel, auch in so langer Zeit, die ersagten Centurien nicht alle geliefert worden, bittet er ergebenst dem Herrn Stiegehaus in Schwerin davon Nachricht zu geben, da denn einem jeden die Gebühr geleistet werden soll. Wäre auch jemand dem die Fortsetzung noch fehlete, kan derselbe sich bey genannten Herrn Stiegehaus gleichfalls melden, und gegen ein sehr Billiges dieselbe gewärtigen. Wer endlich noch ein ganzes Exemplar, welches aus 3 Alphabeten und 7 Bogen bisher bestehet, verlanget, soll solches bis Ostern gegen 1 Rthlr. empfangen, so weit nemlich der wenige Rest reichen wird.

3) Da allhier einige Juden, wovon der eine ein etwas betagter Mann, mit einem Barte, einen braunen Rock tragend, und sich Manachim Joseph nennet, und ein junger Bursch, mit einen weißlichten Rock, so dessen Sohn seyn soll, weil sie wegen des zu Malchow verübten Einbruchs und Diebstalls, berüchtiget, davon gelaufen, und einige von denen gestohlnen Waaren zurücke gelassen; So ersuchet ein Herzogl. Stadtgericht alle und jede, hohe und niedere Obrigkeiten, dieselben, wo sie etwa angetroffen würden, arretiren zu lassen, und dem hiesigen Stadtgerichte davon Nachricht zu ertheilen. Man ist erbötig in dergleichen Fällen, sich allemahl bereit und willig wiederum finden zu lassen. Goldberg, den 19. Jan. 1756.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

VIII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 20. Januar.

Die 100 Pfund Carolin Reiß gelten 5 Rthlr. Herse Grütze die 100 Pf. 2 Rthl. 4 ßl. Annies die 100 Pf. 6 Rthl. 24 ßl. Juchten, das Pfund 13 bis 16 ßl. Lein-Saamen, die Tonne 7 Rthl. 16 ßl. Neuer Hering die Tonne 5 Rthl. 24 ßl. bis 6 Rtl. Hanf-Oel die 100 Pf. 7 Rthlr. 16 ßl. Holl. Hering, die Tonne 10 Rthl. Steinkohlen die Tonne 1 Rthl. 4 ßl. Korn-Branntwein das Ochshoft 20 Rthlr. Franzbranntwein die 30 Viertel 36 Rthl. Guter Speck, das Schpf. 20 Rthlr. Englisch-Mollen-Bley, das Schpf. 19 Rthlr. Rollen-Bley das Schpf. 24 Rthl. Bey Hn. Hoppe am Markt, ist Carolinreiß und Hamburger Syrob, in Väßern. Schfr. Lorenz liegt mit eine Ladung Habern zum Verkauf, am Strande. Laut Nachrichten, ist der Rohr-Zucker sehr behende, und dadurch der Preis a Pfund 6 pf. gestiegen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

		Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
		T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 20 Jan.	in Rostock, die Last	69	---	53	---	40	---	40	---	50	---	---	---	37	---	---	---
24 —	Schwerin, Schfl.	---	35	---	28	---	22	---	---	---	28	---	---	---	17	---	14
23 —	Wismar, Schfl.	---	34	---	28	---	21	---	25	---	22	---	---	---	12	---	---
23 —	Lübeck, Schfl.	---	33	---	27	---	---	---	---	---	26	---	20	---	19	---	17
23 —	Grabow, gr. Schfl.	1	12	---	46	---	32	---	---	---	---	---	---	---	20	---	4
20 —	Lauenburg, Sack	3	28	2	44	2	12	---	---	3	---	2	16	1	20	1	12

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0038
DFG

Anno 1756. 5tes Stück.

Sonnabend den 31. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiedurch Männiglichen zu wissen, daß Wir mißfälligst bemerken müssen, welcher Gestalt bishero ein Streit darüber entstehen wollen, wenn bey Kindtaufen die vorherige Anzeige der Zeit und die Benennung der Gevattern an den Prediger, welcher die Taufe zu verrichten hat, obliege? Gestalt man es den Wehmüttern zur Schuldigkeit machen wollen, die Taufe zu bestellen, und die Namen der Eltern des Kindes und der Gevattern Abends vor der Taufhandlung dem taufenden Prediger einzuhändigen: die Wehmütter hingegen sich zu solchem Gewerbe, als zu einer Obliegenheit nicht gestehen wollen, wodurch dann mancherley Umstand und Miß-Ordnung, auch so gar Processe erwachsen müssen.

Als Wir nun wahrgenommen, daß es hierunter nicht sowohl an einem Maaßgebenden Gesetze, als vielmehr nur an pflichtmäßiger und genauer Beobachtung, desselben ermangele, angesehen die revidirte Kirchen-Ordnung Fol. 220. 2. ausdrücklich verordnet,

ordnet, daß die Eltern die nöthige Anzeige von der Kind-Taufe und die Benennung der Gevattern an die Pfarrern thun sollen. So halten Wir genug zu seyn, sothane Disposition der Kirchen-Ordnung nur zu erneuern, und nochmals zur genauen Beobachtung vorzuschreiben. Wir verordnen und befehlen demnach hiemit gnädigst und ernstlichst: daß nicht die Wehmütter, sondern die Eltern, die ihre Kinder zur Taufe zu schicken haben, bey dem Prediger, welchem die Taufe zukömmt, in Zeiten und höchstens am Abend vor dem in der Kirchenordnung Fol. 211. 2. bestimmten Tauf-Tage, die Taufe bestellen, ihm auch zugleich einen Zettel, worauf der Name der Eltern, des zu taufenden Kindes und der Gevattern verzeichnet stehen, einhändigen lassen, und darünker niemals, bey Vermeidung einer von 5 bis zu 100 Rthlr. zu setzenden Geldstrafe ermangeln sollen. Urkundlich haben Wir diese erneuerte Ordnung mit Unsern Handzeichen und Innsiegel bestärket, auch zu gemeiner Kundwerdung nicht nur den Intelligenz-Blättern einzuverleiben, sondern auch von hiesigen Canzeln verlesen zu lassen befohlen. Datum ꝛc. Schwerin, den 26. Jan. 1756.

Christian Ludewig. H. z. M.
(L.S.)

Von Herzoglicher Regierung, ist an Burgermeister, Gericht und Rath zu Schwerin, Güstrow, Bützow, Neustadt und Grabow, nachstehende Verordnung erlassen.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Unsern ꝛc. Ehrenvester ꝛc. Wir verhalten euch hiedurch nicht, daß alle und jede hiesige Handwerker, die von Uns zwar das Prädicat als Hof-Handwerker haben, aber in keinen gewissen Sold stehen, sondern ihre Arbeit von Zeit zu Zeit bezahlt erhalten, dadurch weder eurer Gerichtsbarkeit entzogen, noch von dem schuldigen Beytrag zu bürgerlichen Oneribus befreyet seyn sollen. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 6. Apr. 1754.

(L.S.) Christian Ludewig.

Gelehrte Sachen.

Beschluß des gelehrten Articuls im 4ten Stück.

Betrachtet ein Mensch seine Nebenmenschen: so findet er in ihrem Schicksal gleichfalls lauter Bewegungsgründe aufgeräumt zu seyn, und an ihrem Wolstande sich zu vergnügen. Sie essen, sie trinken, sie freyen und lassen sich freyen, sie unterhalten vergnügte Gesellschaften wo Tanz und Wein die Lebensgeister ermuntern. Sorgen der Nahrung, Armuth, Seufzer der Väter über die Ausschweifungen ihrer liederlichen Söhne, herzabfressender Kummer der Mütter über die unbändigen Sitten ihrer geschändeten Töchter, sind lauter Schermuthsträume melancholischer Grillenfänger, die kleine Sandkörnlein sich zu ihrer eignen unnöthigen Marter als ungeheure Berge vorzustellen wissen. Kurz; in der Welt ist unendlich mehr Freude als Leid. Und wer das nicht glaubet, ist ein murrischer Phantast, und tadelt den grossen Schöpfer der ja unmöglich das menschliche Geschlecht zur Quaal geschaffen haben kann.

Dies ist die Sprache sehr vieler unsrer Moralisten, und der Innhalt ihrer Schriften und Lieder, die man der fliessenden Schreibart willen der Jugend als nachahmungswürdige Muster anpreiset. Wäre

re doch mehr Wahrheit als Traum und seichter Witz darin anzutreffen! Wer ein wenig ins Innere der menschlichen Begebenheiten hinein schauet, und das Schicksal der meisten mit Ernsthaftigkeit untersucht, wird finden, daß unser Erdboden kein Sitz derjenigen Glückseligkeiten sey, die uns die Dichter in ihren Schilderungen vorstellig machen, und daß das Wolleben der Schäfer, wovon in geistreichen Liedern so einhellig gesungen wird, ein kindisches Hirngespinst müssiger Köpfe sey, die ihre Empfindungen so sie in gesunden und wollüstigen Tagen gehabt, zu Papier gebracht. Ohne ein finstrer Melancholicus seyn zu dürfen, wird man gewahr werden, daß das Leben aller Menschen von Anfang an Mühe und Plage sey, in der Folge Eitelkeit und Tand, und am Ende Kummer und Elend. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß das Geschlecht der Sterblichen sich mancher vergnügter Stunden zu erfreuen habe; es ist auch wahr, daß die Natur beschäftigt sey, uns unsere Tage zur Lust zu machen; es ist wahr, daß der grosse Schöpfer die Bewohner des Erdbodens mit Wolthaten und Freuden überströmet. Allein es ist auch unläugbar, daß die Laster und Bosheiten der Menschenkinder den Genuß des Guten zu vereiteln und die Süßigkeiten, die uns der Himmel darreicht zu vergällen sich alle ersinnliche Mühe geben. Was uns zu unsrer Lust und Vergnügen geschenkt wird: weiß dies nicht unser Geitz, unsre Wollust, unser Hochmuth, unser Neid, und unzählig mehrere Leidenschaften in Quaal zu verwandeln?

So hat dann wol Heraclitus am klügsten gehandelt, frägt man vielleicht. So thut also ein Mensch wol und vernünftig, wann er den Kopf traurig hängen läßt, Lust und Scherze verbannet, vergnügte Gesellschaften meidet, von nichts als Elend und bösen Zeiten redet, bey jeden Augenblick ein paar Seufzer hervorstößt, mit Murren sich und die Seinigen quälet, sein Brodt mit Asche mischt und seinen Trank mit Weinen, und von den Unglücksposaunen und Zornschalen, die über das menschliche Geschlecht ausgegossen werden, wachet und träumet.

Keinesweges; diese Folge ist unrichtig. Es ist freylich nichts unläugbarer, als daß Heraclitus mehr Grund und Recht vor sich habe, wenn er das Schicksal der Sterblichen, überhaupt und in Absicht auf den allermeisten Theil derselben, mehr für beweinens, als belachenswürdig hält. Bekennet nicht eben dies ein Mund von unstreitiger Glaubwürdigkeit, der nach langer Erfahrung endlich ausruft, es ist alles Eitel! Es ist nichts als Jammer unter der Sonnen! Aber dem ungeachtet wäre es ungereimt, wenn ein Mensch sich einem beständigen Gewinsel überlassen wollte. Es hat alles seine Zeit. Weinen hat seine Zeit, und Lachen auch. Ein vernünftiger geniesset der vergnügten Stunden, die ihm sein Schicksal gönnet; er freuet sich seiner Jugend, und ist frölich mit den Frölichen; nur hütet er sich, daß er in seiner Freude nicht die Pflichten aus den Augen setze, die ihm Religion und Vernunft vorschreiben, und dadurch selbst den Grund zu quälenden Folgen lege. Schüttet sein Verhängniß Sorgen und Plagen über seiner Scheitel aus: so sucht er sich möglichst zu ermannen, und sich dagegen zu wafnen. Die Religion wird ihm darbieten, was die Vernunft nicht hat, nemlich eine innere Stärkung und Ueberzeugung, das sein Leiden, das ihn ohne seine Schuld überfällt, nicht von ohngefehr komme, sondern von einer Vorsicht über ihn beschlossen sey, die

durch Unglück ihn überschwenglich glücklich zu machen, die liebreiche Absicht hat.

E.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Regierung zu Schwerin.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiedurch öffentlich zu wissen: Welcher Gestalt Uns von Unsern Ehrn Superintendente, Kirchen-Visitations-Secretario und Structuario bey Unsrer Dom-Kirchen hieselbst, im pflichtmäßigen Bericht, unterthänigst angezeiget worden, welcher Gestalt in hiesigen Dom-Capittel-Hause drey verschlossene Coffres verwahrlich aufbehalten werden, nach welchen sich niemand als Eigenthümer weiter umsehe; Wie dann auch selbige schon so lange dort gestanden, daß keiner bey der Kirche mehr wisse, wem sie zugehören, oder von wem sie dahinein niedergesetzet worden: Und daß dahero sowohl, als weil man sonst überall, wie diese drey Coffres in das Dom-Capittel-Haus jemals gekommen, keine Nachricht oder Wissenschaft habe, noch auftreiben mögen, zu vermuthen stehe, es werde sich auch jetzo niemand weiter angeben, der diese mehr bemeldete drey Coffres, nebst dem, was etwa darin aufgehoben wird, rechtlicher Art nach, in Anspruch nehmen, oder vindiciren könnte, folglich diese drey Coffres sowohl, als die etwa darinn verhandene Sachen, nunmehro pro derelictis anzusehen, und zu halten seyn würden, mit unterthänigster Bitte, Wir geruhen wolten, Supplicantibus dieserhalb mit Unsrer Landesobrigkeitlichen Verfügung nach den vorgestellten Umständen dieser Sache, in Gnaden zu Statten zu kommen. Diesemnach haben Wir gegenwärtiges allhier, wie auch zu Wismar und Lübeck zu affigirendes öffentliches Proclama praeclusivum zu erkennen, und darinn zu Profitirung derjenigen Ansprache, welche an beregten dreyen Coffres, und damit aufbehalten werdenden Sachen mit Grund Rechtens etwa noch gemacht, und erwiesen werden könnte, auf den 26. Aprill a. c. einen Terminum peremtorium anberahmen zu lassen. Citiren, heischen und laden demnach hiermit alle diejenige, welche an die ofterwähnte, in Unserm hiesigen Dom-Capittel-Hause stehende drey verschlossene Coffres und darin befindliche Sachen, ein Eigenthums-Recht oder sonst andere Forderungen, An- und Zusprache, ex quocunque Capite & Causa haben, oder formiren zu können vermeinen, gnädigst und ernstlich: daß sie am ernannten Tage des Morgens um 9 Uhr, auf Unsrer Regierung entweder in Person, oder durch einen genugsam bevollmächtigten Procuratorem erscheinen, solches ihr Eigenthums-Recht oder sonstige Ansprüche und Forderungen ad Protocollum anzeigen, und mit den darüber in Händen habenden Instrumentis oder Urkunden, Rechts hinlänglich erweisen, wiedrigen Falls aber, daß sie durch den zu publicirenden Abscheid, mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen präcludiret und abgewiesen, die Coffres aber samt dem, was sie enthalten, pro derelictis erkläret werden, zu gewärtigen haben sollen. Wornach einjeder dem es angehet, sich zu achten hat. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 5ten Januar. 1756.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzoglich-Mecklenb. zur Regierung verordnete Geheime und Räthe.

b) beym

b) beym Hofgerichte zu Güstrow.

1. Es ist im Herzogl. Hofgerichte das nachstehende zu Wismar, Rostock und Güstrow affigirte Præclusiv-Proclama erkannt worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Um die Erkennung des gegenwärtigen Præclusiv-Proclamatis haben die Gebrüdere von Lowzow zu Lütten-Walmstorf unterthänigst angehalten, da sie nach erfolgten Ableben ihres Vaters, zur Theil- und Kavelung der Güter schreiten, vorhero aber von denen, auf die in Anno 1747 von dem Obristlieutenant von Bassewitz gekauften Guthe Lütten-Walmstorf etwa haftenden Ansprüchen, unterrichtet seyn wollen.

Wir haben solchemnach hiezu einem Terminum auf den 10ten Febr. des 1756sten Jahres angesetzet und laden hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii alle diejenigen, welche ex quocunque capite vel causa an benanntes Guth Lütten-Walmstorf cum pertinentiis, auf einige Art Foderung zu haben vermeinen, daß sie an dem bemeldeten Tage Morgens um 9 Uhr, auf Unsern Herzogl. Hofgerichte sich einfinden, ihre Prätensiones, mittelst Producirung der Originalien anzeigen und beglaubigen, im Unterlassungsfall aber der Præclusion gewärtigen. Gegeben Güstrow den 21. Novemb. 1755.

c) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock.

1) Aus der Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock ist folgende öffentliche Ladung erlassen, und deren Affixion zu Wismar, Damgarten und Ribbenitz verordnet.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Wenn Uns die von Unserer Herzogl. Cammer zu Erhandlung einiger auf dem Sülzischen Stadtfelde belegenen Grundstücke authorisirte Bevollmächtigte, der dortige Amtmann Koch, und Forstmeister Brandt zu Hirschburg, mittelst exhibirten Memorials unterthänigst angezeiget, welchergestalt sie den gnädigst ihnen demandirten Ankauf untenbeschriebener Pertinenzien gehörig beschaffet, und zur vollkommenen Sicherheit gedachter Unser Herzogl. Cammer nöthig befunden, publica Proclamata deshalb zu extrahiren, mit devotester Bitte, Wir geruheten selbige zu erkennen; So ist dem Petito in Gnaden Raum gegeben, mithin zum gedachten Zweck der 9te April nächstkommenden 1756sten Jahres angesetzet und präfigiret worden. Citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche wegen derer von denen Sülzischen Einwohnern, namentlich Bürgermeister Böhmer, Joachim Wiesen, Samuel Mestern, Johann Gretmann modo Friedrich Gretmann, und Tobias Brügern, auch Matthäus Vorköpern, gekauften, auf dem dortigen so genannten Krähenberge situirten Aecker, nebst der Schanze und einen Anschuß von etwas Wiesewachs, einige Ansprache und Forderung würklich zu machen im Stande seyn, oder formiren zu können vermeinen, kraft dieses zum ersten, andern und drittenmahle, also peremptorie und sub pœna præclusionis, daß ernannten Tages Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley, nach Abends vorher geschiehener Meldung bey Unserm verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder in Person, oder per Procuratores erscheinet, die Prætensa mittelst Vorzeigung derer Originalien oder beglaubter Abschriften ad protocollum abgebet und liquidiret, demnächst aber rechtlichen Bescheides gewärtig seyd. Datum Rostock den 8ten Decembr. 1755.

2) Die Herzogl. Justiz-Canzeley in Rostock, hat auf demüthigstes Suppliciren der verwittweten Justiz-Räthin Oerthlingen nachstehende öffentliche Ladung erlassen,

auch deren Anschlag zu Lübeck, Wismar und Rostock verfüget.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Wenn Uns die verwittwete Justiz-Räthin Oertlingen mittelst exhibirten Memorials behörig zu vernehmen gegeben, wie ein Wechsel, welchen der von Gusmann zu Kölzow in termino Antoni 1749. an ihren verstorbenen Bruder den Candidatum Weisse hieselbst, auf 3000 Rthlr. neue zwey Drittel ausgestellet, der aber schon bezahlet sey, von Abhanden gekommen, und zu besorgen wäre, es möchte in Folge der Zeit ein ungleicher Gebrauch davon gemacht werden, mit angefügter demüthigster Bitte, Wir geruheten zur Sicherheit derer Interessenten diese öffentliche Lahdung zu erkennen; So haben Wir der Supplicantin billigen Gesuch in Gnaden deferiret, mithin den 4ten Martii bevorstehenden 1756sten Jahres pro termino berahmet. Citiren und laden solchemnach denjenigen Besitzer, in dessen Händen vorerwehnter Wechsel sich befinden mag, hiedurch gnädigst zum ersten andern und dritten mahl, folglich peremtorie, auch sub præjudicio, daß in casum contumaciæ selbiger mit seiner vermeynten Competentz völlig präcludiret, der Wechsel quæstionis aber mortificiret, caßiret und als unkräftig erkläret werde, alles Ernstes, ernannten Tages Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley, nach Abends vorher geschehenen Meldung bey Unserm verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, entweder in Person, oder durch einen genugsam Gevollmächtigten zu erscheinen, das Original obgemeldeter Verschreibung alsdann zu produciren, wie er dessen Besitz erlanget, und was für Recht ihm hieraus erwachsen seyn solle, gehörig zu beweisen, causa cognita aber rechtlichen Bescheid zu gewärtigen. Datum Rostock, den 5ten Novembr. 1755.

d) beym Herzogl. Schelfgerichte zu Schwerin.

1) Demnach dem verordneten Herzogl. Schelfgericht, des seel. Kaufmanns Herrn Johann Schnellen Erben in Schwerin geziemend angezeiget, wasgestalt dieselbe an den Regierungs-Canzelisten Hn. Tiezen ihr in der Apotheckerstrasse hieselbst belegenes Haus, welches sie aus der Erbschaft ihres seel. Vaters erhalten, abgestanden und verkaufet. Zur Sicherheit des Herrn Käufers aber, um Proclamata præclusiva zu erkennen, und denen hiesigen Intelligenz-Blättern solches inseriren zu lassen, gebeten. Das Herzogl. Schelfgericht auch solchem ihren Suchen nicht entgegen seyn mögen: Als werden alle und jede, welche an diesem des seel. Kaufmonns Johann Schnellen Erben Hause cum pertinentiis einige An- und Zusprache sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, zu haben vermeinen, am 14. kommenden Monaths Februar. hiedurch und in Kraft dieses citiret und vorgeladen, daß sie am ernannten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, für hiesiger Herzogl. Gerichtsstube, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, um ihre an mehr gedachtes Haus, cum pertinentiis etwa machende An- und Zusprüche gehöriger massen zu profitiren und zu liquidiren, oder sonsten rechtlicher Art nach erweißlich zu machen; im Aussenbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an bemeldetem Hause und dessen Pertinentien gänzlich präcludiret und zur Ruhe verwiesen werden sollen. Urkundlich sub Sigillo judiciali, Schwerin den 9. Januar. 1756.

Zum Herzogl. Schelfgericht hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

2) Als des Kaufmanns seel. Johann Schnellen Wittwe, Barbara Dorothea Schnellen, gebohrne Kaven dem hiesigen ver-

verordneten Herzogl. Schelfgerichte geziemend angezeiget, wasgestalt sie ihr auf der Neustadt, zwischen des Herrn Doctoris Buchholzen, und des seel. Herrn Canzelisten Tabors Wohnung, belegenes Haus, und dessen Pertinentien an den Bürger und Becker, Johann Christian Müller verkaufet. Zur Sicherheit des Käufers aber, um öffentliche Proclamata præclusiva zu erkennen gebeten, und solches denen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen; und dann das verordnete Herzogl. Schelfgericht solchen ihrem Suchen deferiret; So werden alle und jede, welche an oberwehntes ihr verkauftes Haus, und dessen Zubehör ex quocunque capite vel causa es seyn mag, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, auf den 14. kommenden Monats Februar, in Kraft dieses citiret und vorgeladen, Vormittages um 9 Uhr in dicto Termino für diesem Herzogl. Schelfgerichte zu erscheinen, um ihre an mehr gedachtes Haus cum Pertinentiis etwa machende An- und Zusprache gehöriger maassen zu profitiren, und mit Producirung derer darüber habenden Original-Urkunden, oder sonsten rechtlicher Art nach zu erweisen, oder aber zu gewärtigen, daß sie sonsten mit ihren Ansprüchen von bemeldetem Hause und dessen Pertinentien gänzlich abgewiesen, und präcludiret, auch ihnen deßfalls ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Urkundlich sub Sigillo judiciali, Schwerin, den 9ten Januar. 1756.

Zum Herzogl. Schelfgericht hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

e) beym Magistrat zu Crivitz.

1) Als in dem bey hiesigen Gericht, in der Debitsache des Rathsverwandten und Kaufmanns Gabriel Ehrentien, am 28. Januar. a. c. publicirten Abscheide, ein neuer Terminus zum Verhör und Versuch, ob diese Debitsache in Güte zu reguliren, und hinzulegen, auf den 6. Apr. a. c. anberahmet, und gesammte Interessenten entweder in Person, oder durch genugsame besonders auch zur Güte instruirte Gevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, vorgeladen worden, und zwar sub hoc præjudicio, daß absentes pro præsentibus und ratione desjenigen, so von denen Erschienenen beliebet und festgesetzet wird pro consentientibus gehalten werden solle; so hat solches auf Verfügen Burgermeister und Rath allhier auch in den Intelligenz-Blättern hiedurch bekannt gemacht werden sollen. Crivitz den 28. Jan. 1756.

Bürgermeister und Rath.

f) beym Gericht zu Gadebusch.

1) Demnach ad instantiam verschiedener dringender Creditorum von Burgermeister, Gericht und Rath zu Gadebusch anderweitig resolviret worden, zuforderst und vor allen Dingen am 8. Martii a. c. des weyland Rathsverwandten Warnken hieselbst hinterbliebener Wittwen, daß in Herzogl. Mecklenb. Land- und Hofgerichtsordnung fürgeschriebene juramentum manifestationis bonorum abzunehmen, und solcher Gestalt massam bonorum in Gewißheit zu setzen; demnächst am 9ten Martii a. c. zwischen gedachter Wittwen Warnken und deren verstorbenen Ehemanns Gläubigern, die Güte möglichst zu versuchen, in deren Entstehung aber allenfals am 10 Martii a. c. sämtl. von dem Rathsverwandten Warnken nachgelassene, sowohl beweg- als unbewegliche Güter, besonders das gesamte Vieh, Fahrniß, Haus, Scheure, Aecker, Garten, Wiesen, Ackergeräth, und was dem weiter anhängig ist, wegen überhäufter Schuldenlast, sub hasta öffentlich zu verkaufen, und sodann nach versuchter aber verfehlter Güte, weiter rechtlicher Art nach zu verfahren: So wird solches gesamten Interessenten und Gläubigere des weyland Rathsverwandten Warnken, besonders aber

aber auch allen und jeden, welche von desselben nachgelassenen Güter etwas zu kaufen Belieben tragen, hiemit öffentlich kund gemachet, um sodann vor Burgermeister, Gericht und Rath zu Gadebusch, auf dem Rathhause am 8ten Martii a. c. und folgenden Tagen bis zum Austrag der Sachen in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, und wie in dieser Debitsache, mit respect. Abnehmung des juramenti manifestationis bonorum Versuchung der Güte und Subhastation, der Warnkschen Güter allenfalls verfahren werden solle, zu gewärtigen, und zwar sub praejudicio, daß absentes pro praesentibus geachtet, und jene an alle dem gebunden seyn sollen, was diese beschliessen. Inzwischen soll diese gerichtliche Verfügung, zu jedermanns Nachricht, nicht allein der Schwerinschen Intelligenz einverleibet, sondern auch weiter zu Gadebusch ad valvas curiae affigiret werden. Ita Decretum in Curia zu Gadebusch, den 21sten Jan. 1756.

Burgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

b) beym Gräflichen Gericht zu Pretzier.

1) Denen sämtlichen Creditoribus des ehemahligen Krügers Jacob Christoph Evers zu Pretzier, wird hiemit angefüget: Daß man ad inrotulandum acta concursus, einen Terminum auf den 10ten Febr. a. f. anberahmet hat, daher selbige hiedurch citiret und verabladet werden, am besagten Tage Vormittags um 9 Uhr, vor das Gräfliche Pretzierische Gericht zu erscheinen und Acta zu rotuliren, wobey denenjenigen, so prioritatem zu deduciren gemeint seyn, sub pœna præcluſi aufgegeben wird, ihre etwanige deductiones prioritatis 8 Tage ante terminum ad acta zu bringen. Decretum Pretzier, den 19ten Decembr. 1755.

Gräflich Pretzierisches Gericht.

II. Citationes Edictalis.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley ist ad instantiam der hiesigen Beamten folgende Edictal-Citation erlassen, zu Wismar, Ratzeburg und Schwerin affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir, dem Messerhändler Dieterich Schröder, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns Unsere hiesigen Beamt:, im Namen deiner Frau Trine Liese Brammern, als einer Amts-Unterthanin, geziemend vorgetragen, wie du ohngefehr vor 8 Jahren, unter dem Vorwand, als wolten deine Gläubiger dich angreifen, dich von gedachter deiner Frau und nach dem Lüneburgischen begeben, mit dem Versprechen, sofort zu schreiben und sie nachkommen zu lassen, so wenig aber das eine als das andere erfüllet, sondern sie gänzlich verlassen, so, daß sie auch, aller angewandten Mühe ohngeachtet, deinen jetzigen Aufenthalt, und ob du noch am Leben, nicht erfahren können: mit beygefügter unterthänigster Bitte, Wir wolten geruhen, dich edictaliter citiren zu lassen. Wenn Wir nun diesen Petito deferiret, mithin gegenwärtige offene Citation an dich erkannt haben: Als citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und dritten male, und also peremtorie hiemit gnädigst, und wollen, daß du am 5ten Febr. 1756. Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger unserer Herzogl. Justiz-Canzley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner heimlichen Entweichung und 8 jährigen malitieusen Verlassung halber Rede und Antwort geben, auch darnach weiter Unsere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollst. Wornach ꝛc. Schwerin, den 3ten Octobr. 1755.

b) beym

b) beym Consistorio zu Rostock.

1) Aus dem Herzoglichen Consistorio ist nachstehende, zu Rostock, Wismar und Wittstock affigirte Edictalcitation erlassen worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen dir, Sara Petersen, hiedurch zu wissen, was gestalt Uns dein Ehemann, der Fischer Johann Meykopf zu Wahren, unterthänigst klagend an- und fürgebracht, daß du bereits vor einem Jahre ohne die mindeste gegebene Ursache heimlich davon gegangen, und ihn böslicher Weise verlassen, derselbe auch, aller Erkundigung ohngeachtet, nicht erfahren können, wo du dich jetzo aufhaltest, mit unterthänigster Bitte, Wir wolten gnädigst geruhen, bey so bewandten Umständen, gewöhnliche Edictales zu erkennen. Wann nun seinem Gesuch deferiret; So citiren, heischen und laden Wir dich, Sara Petersen, verehlichte Meykopfen, mittelst dieses zum ersten, andern und dritten mahl, also peremtorie, daß am 8ten Februar. des mit Gott kommenden 1756sten Jahres, Morgens um 9 Uhr auf hiesigem Herzogl. Consistorio, nach Abends vorher bey Unseren verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen geziemend beschehener Meldung, du in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber Rechenschaft gebest, und darauf Verordnung gewärtigest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, deines Ausbleibens ohnerachtet, auf des Klägers ferneres Imploriren in contumaciam, auch mit gänzlicher Ehe-Scheidung, wieder dich erkannt werden solle, was Rechtens. Wornach du dich zu richten. Datum Rostock, den 14ten Octobr. 1755.

III. Urtheile und Abscheide.

Beschluß der Urtheile und Abschiede im 3. und 4ten Stücke dieser Blätter.

Den 16. December. In causa des Bürgers Caspar Schlue, contra den Gefreyten Johann Jochim Schlue, in puncto probationis.

Urthel, in causa der Tagelöhner Selsen und Wäsche zu Bützow, auch Burgermeister und Rath daselbst, contra den Eigenthümer Wittling, in puncto spolii modo Appellationis.

Den 17. Abschied, in causa des vormaligen Amtmanns zum Heidhof, Achilles Christoph Wüsthof, contra alle diejenigen so an demselben einige Ansprache und Forderungen zu haben vermeinen, in puncto professionis & liquidationis.

Abschied, in causa des Lieutenants von Flotow zu Altenhof, und des von Flotow zu Vorwerk Beklagt. modo Reproducenten, contra Fiscalem, Kl. modo Reproducten, in puncto laesae superioritatis territorialis, modo Reprobationis.

Abschied, in causa Catharina Benecken und Cons. contra die Beamten zu Boitzenburg, in puncto rückständigen Dienstlohns, aus der Verlassenschaft des Postmeisters Kusen daselbst.

Abschied in causa des Candidati Ministerii Johann Christian Schulz, contra Ehrn Pastorem Johannsen zu Brenz, in puncto debiti.

Informatoria.

Den 3. Novembr. Burgermeister, Gericht und Rath zu Wittenburg, wieder den Bürger und Amtstischler Friedcrich Ernst Sasse daselbst, in puncto ungebührlicher Aufführung.

Den 19. Beamte zu Crivitz, wegen eines in Verhaft genommenen verdächtigen Menschen.

Den 22. Burgermeister, Gericht und Rath zu Parchim, wieder die Tagelöhner Klotz und Siegeler, in puncto furti.

Den 23. December. Burgermeister, Gericht und Rath zu Grevismühlen, wieder des dortigen Land-Reuters Burmeisters Ehefrau, in puncto heimlich entwandten und abgeschlachteten Viehes.

IV. Was zu verpachten.

1) Es wird hiedurch angezeiget, daß die Mieths-Jahre des allhie unterm Rathhause belegenen sogenannten Raths Weinkellers, auf bevorstehenden Michaelis, des jetzt laufenden 1756sten Jahres zu Ende gehen, und derselbe mit Einwilligung der ehrl. Bürgerschaft anderweitig wieder, gegen solche Zeit vermiethet werden soll. Wer demnach zu solcher Pachtung Belieben träget, kann sich den 19. Febr. d J. Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, in der gewöhnlichen Rathsstube einfinden, und gewärtigen, daß vorgedachter Raths Weinkeller, demjenigen, welcher die besten Conditiones offeriren wird, auf eine gewisse Jahrschaare pachtweise zugeschlagen werden solle. Solte auch jemand zuvor nähere Nachricht von dieser Pachtung, und des solcherhalb zu errichtenden Mieth-Contracts zu wissen verlangen; so kann er solche von denen Herren des Weinambts erfahren. Rostock den 7. Januar. 1756.

2) Da die Güter Schorrentien und Schwarzenhof, welche zwey Meilen von Demmin, 1 Meile von Malchin, 4 Meilen von Güstrow, und 6 Meilen von Rostock belegen, diesen Trinitatis 1756 aus der Pacht fallen; so können diejenigen, welche solche wieder zu pachten belieben, sich bey den Guthsherrn, dem Herrn von Lewetzow, auf Swissel, melden, und von demselben die Conditiones erfahren. Wobey zur Nachricht dienet, daß die bisherige Communion mit dem Herzogl Amte Nienkalden, ohnlängst gehoben worden.

3) In dem Amte Dömitz fallen folgende Pachtstücke aus der Pacht, als: 1) auf Maytag die Holländerey zum Heidhof, 2) auf Joh. d. J. die Fischerey auf der Elbe, zu Wendisch Wehning, 3) auf Michael d. J. die Schäferey zum Heidhof, 4) auf Michaeli d. J. die Schäferey zu Verelaß. Auch kann entweder der ganze Hof Verclaß auf Joh. oder auch daselbst eine Fettkoppel für 30 Ochsen auf Maytag in Pacht genommen werden. Wer zu einem oder dem andern dieser Pachtstücke Lust hat, kann sich binnen 8 Wochen bey dem Amtmann, Hn. Zur-Nedden zum Heidhof melden, die Pachtstücke besehen, und die Conditiones vernehmen.

V. Was zu verkaufen.

1) Es soll zu Lübz ein Wohnhaus von 2 Etagen, mit guten Stuben, schönen Boden, Stall und Hofraum, und mit einer Auffarth versehen, welches sowohl der Lage als Beschaffenheit nach, zum Betrieb der Wirthschaft sehr wohl aptiret und bequem ist, binnen kurzem verkaufet werden. Wer Belieben hat, solches Haus an sich zu kaufen, der kann sich dieserhalb bey dem Hn. Rectore Seyer zu Lübz melden, und von demselben die Conditiones und Vorschläge erfahren.

2) Es sind 4 Stück Hollsteinische schwarzbraune Wallache, von 4 bis 6 Jahren, aus der Hand zu verkaufen, und dienet den etwanigen Liebhabern zur Nachricht, daß diese Pferde von gutem Wuchs und Geschicke, dabey gesund, und zum Reisen als Kutsch- oder Baupferde tüchtig sind, auch schon ein Jahr und etwas darüber auf hiesiges Futter gestanden haben. Wer zum Kauf Belieben träget, kann sich bey dem Herrn Postmeister Meinke zu Neustadt melden, und umständlichere Nachricht gewärtigen.

VI.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Nachdem vom Herzogl. Consistorio zu Rostock uns den Beamten zu Grevismühlen aufgegeben worden, des hieselbst verstorbenen Ehrn Præpositi Schusters Mobilia, bestehend in Silber, Zinn, Kupfer, Meßing, Betten, Linnen, Schränken, auch übrigen Haußgeräthe, dann einer zweysitzigen Reisekutsche an den Meistbietenden, dessen Gläubigern zum Besten, gegen baare Bezahlung verkaufen zu lassen, und zu solchem öffentlichen Verkauf, so auf der Præpositur in Grevismühlen vorgenommen werden wird, Terminus auf den 3. Febr. a. c. anberaumet worden; so wird solches denenjenigen, welche von solchen Sachen etwas zu erstehen Belieben tragen, von Commißions wegen hiemit bekannt gemacht. Grevismühlen den 8. Januar. 1756.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Als am abgewichenen Sonnabend, als den 24. dieses, um 5 Uhr, der, wegen Pferde-Dieberey bey hiesigem Amte inhaftirte Leonhard Schulenburg aus Nienhorf, Amts Dömitz gebürtig, etwa 50 Jahr alt, mittelmäßiger untersetziger Statur, breiten blassen Angesichts, kurzen braunen Haaren, starken Augenbranen, ein hellblau Camisohl, gestreiftes Untercamisohl, und Brusttuch von eigen gemachtem Zeuge, mit kleinen runden zinnernen Knöpfen, auf Schiffer Manier gemachet, anhabend, aus einem wohlverwahrten Gefängniß, durch Zerbrechung der Ketten, entwischet, und sich auf flüchtigen Fuß gemachet, auch alles Nachsuchens ungeachtet nicht wieder aufgefunden. So werden alle und jede Ortes Obrigkeiten in subsidium juris ersuchet, in dero Gerechtsame fleißige Aufmerksamkeit zu veranstalten, ob etwa dieser berüchtigte Dieb sich dorten möchte betreten lassen, und, so dieses geschehen, wird ersuchet, hiesigen Amte ungesäumte Nachricht davon zu geben, da alsdann gegen gewöhnliche Reversales und Erstattung der Unkosten dieser Leonhard Schulenburg soll abgeholet werden. Grabow, den 25ten Januar. 1756.

2) Es ist bey hiesigem Herzogl. Amtsgerichte, ein, wegen eines in der Nacht zwischen den 20. und 21. des abgewichenen December Monaths geschehenen Einbruchs bey dem Krahmer Johann Ferdinand Zepelin zu Marlau, und fast totalen Diebstahls aller seiner Zeug- Band- und sogenannten Kurzen-Waaren, äußerst gravirter Kerl mit einem Weibsstück, die er für seine Frau ausgiebet, welche sich aber nunmehr selber für dessen Concubine erkläret hat, ein- und zur Inquisition gezogen worden. Derselbe ist dem Ansehen nach, noch nicht 30 Jahr alt, kurzer geschmeidiger Statur, von schwarzbraunen Haaren, schwarzen Augen, rundlichen Gesichts, und über dem linken Auge etwas hoch gegen die Haare mit einer Narbe, von einer zugeheilten Wunde über 2 Zoll lang, bezeichnet, spricht Märkisch, nach der in der Gegend Magdeburg üblichen Mundart. Er nennet sich Johann Michel Hosmann, hat einen auf Pergament geschriebenen Geburtsbrief ded. Frankenhausen den 29. Aug. 1755. bey sich geführet, welchen er für den Seinigen ausgiebet, der aber auf einen genannten Schlösser Johann Michel Hofmann, folglich auf einen andern geschrieben ist. Der Eigener desselben, ist nach dessen Einhalt Anno 1717 gebohren, mithin älter als dieser Inquisite. Er will zu Frankenhausen gebohren seyn, und sich zu Erfurt bis ins 20. Jahr aufgehalten haben, ohngeachtet gedachte seine Mundart und übrige Umstände die Unwahrheit dieses vorgebens überzeugend verrathen. Er ist von andern bald Christian, bald Friedrich genannt, und in einem bey ihm gefundenen Geleitszettul, sein, allem Ansehen nach, wahrer Name, Christian Friedrich Steckmut, oder Steckmann, zu lesen. Seine angegebene Frau, der die verschiedene

Namen, Anna Maria Beckern, Anna Maria Krügern, auch Tessen Ann Trien gegeben werden, ist geständlich und nach dem Augenschein 37 Jahr alt, langer schmaler Statur, von schwarzen Haaren, und auf der linken Seite der Backen mit 2 Schmarren von zugeheilten Wunden, davon eine oberhalb gegen das Auge, und die ander unterhalb zwischen dem Ohr und Munde zu sehen, gezeichnet, das linke Auge ist mit dem Augenwimper mehr verdeckt als das Rechte, sie spricht Berlinisch, wo sie auch zu Hause gehören und erwachsen seyn will. Sie hat nebst einen Mägdgen von 9 Jahren als ihre angegebene Tochter, noch ein 16wöchiges, mit Inquisiten gezeugtes Kind bey sich. Jenes Mägdgen ist blodsichtig, und soll vor der Ehe, wie die Mutter anfänglich selber gesaget, mit einem andern Kerl in Unzucht erworben; nach ihrer letzten Bekänntniß aber mit einem vor 8 Jahren zu Strelitz gehangenem Diebe, als ihrem gewesenen Mann, Namens Johann Hinrich Fromm, gezeuget seyn. Wie nun der Inquisit sowol als die Inquisitin, alles aufs frevelmüthigste läugnen und Lügen ankommen lassen, man aber aus verschiedenen Gerichten vernommen, daß sie zu einer Diebsrotte gehören, welche in nähern Jahren, zumal im Strelitzischen und der Gegend, verschiedene Einbrüche und Diebereyen, besonders an einem Orte Namens Gützchow, verübet haben, davon einige auch ertappet und justificiret seyn sollen: So werden diejenigen S. T. Obrigkeiten und Gerichtspersonen, welche aus ihren verhandelten Inquisitions-Actis finden solten, oder vermuthen könnten, daß der beschriebene Inquisite und Inquisitin bey ihnen in Verhaft gewesen, oder durch Zeugen-Aussage und Bekänntnisse anderer Inquisiten Begangenschaften von ihnen ausgesaget wären, resp. gehorsamst und ergebenst ersuchet, dem hiesigen Herzogl. Amtsgerichte mittelst Beyschliessung der nöthigen Acten-Stücke, davon bald mögliche Nachricht zu ertheilen, und also die Inquisition dadurch desto mehr fördern und erleichtern zu helfen, welches gelegentlich zu erwiedern, auch die etwanigen Kosten zu erstatten, ein Herzogl. Amtsgericht willig und erbötig ist. Schwerin, den 24. Jan. 1756.

VIII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 28. Januar.

Bey Hn. Rathsverw. Roggenbau ist Seiffentalg a Schpf. 28 Rthl. Hanfol die 100 Pf. a 27 Rthl. 16 ßl. Reiner Hanf a Schpf. 23 Rtl. Halbreiner dito 21 Rtl. Türse a Schpf. 9 Rtl. 16 Stück Wäßer Franzbranntwein, die 30 Viertel zu billigem Preise, Eisen, engl. Bley, bereitetes Fahlleder, das Pf. 13 a 14 ßl. Juchten und Kalbleder. Bey Hn. Hill gutes Lichttalg a Schpf. 40 Rtl. Sohlleder, Eisen, Juchten, Steinkohlen, Lübsche Seife in groß Band, Danziger Seife, reiner und halbreiner Hanf, engl. Bley, Hering, Rigaisch. Leinsaamen und Holländ. Trahn, in Wässern und Tonnen, zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 28 Jan. in Rostock, die Last	69	—	56	—	40	—	40	—	50	—	—	—	37	—	—	—
31 — Schwerin, Schfl.	—	35	—	28	—	22	—	—	—	28	—	—	—	17	—	14
30 — Wismar, Schfl.	—	34	—	28	—	21	—	25	—	24	—	—	—	16	—	—
30 — Lübeck, Schfl.	—	32	—	28	—	—	—	—	—	26	—	19	—	18	—	17
30 — Grabow, gr. Schfl.	1	12	—	46	—	32	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4
28 — Lauenburg, Sack	3	28	2	44	2	12	—	—	3	—	2	16	1	20	1	12

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0050
DFG

Anno 1756. 6tes Stück.

Sonnabend den 7. Febr.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 7. Febr.

Das hohe Geburtsfest unsrer Durchl. Erbprinzeßin Louise Friederike, welches am 3ten dieses einfiel, ward am 4ten als am vorigen Mittwochen mit allen Merkmahlen der Freude und des Vergnügens gefeyert. Vormittags versammleten sich die sämtlichen Cavaliers und Dames, ihre allerunterthänigsten Glückwünsche abzustatten, worauf an der Fürstl. Tafel von 32 Couverts und an der Marechals Tafel von 38 Couverts gespeiset, und die hohen Gesundheiten unter Paucken und Trompeten-Schall getrunken wurden. Die Fürstliche Tafel ward von dem hiesigen Herzogl. Hof-Conditore Hrn. Hering diesmahls besonders sehenswürdig geziert. Der ganze Haupt-Aufsatz wieß im Prospect acht verzierte Bogen mit acht verschiedenen Tugenden, denen einer jeden ihr Kennzeichen beygelegt waren. Unter dem neunten Bogen erblickte man auf einem Postament das Bildniß der Durchl. Erb-Prinzeßin, und über demselben die Fama, nebst der Inscription: Virtutibus præstas. Oben über den Bogen hielten acht Genii Lorbeer-Kränze und Kronen, deren Verbindung die Vereinigung aller Tugenden in dem Herzen der Durchl. Fürstin anzeigte. Ueber

dem Hauptschluß des Prospects sah man zwo Göttinnen des Ruhms mit fliegenden Blättern mit der Aufschrift: Vivat! Das Parter bestand aus der Verbindung der Hochfürstlichen Mecklenburgischen und Würtembergischen Wappen, um welche vier Pyramiden gepflanzt waren. Die eine Aussen-Seite des Aufsatzes stellte die fruchtbaren Gegenden des Mecklenburgischen Landes, und die andre Seite die fruchtbaren Gegenden des Würtembergischen Landes vor. Nach aufgehobner Tafel wurde die auf diese Feyer eingerichtete Cantate von der Hof-Capelle aufgeführet, und gegen 4 Uhr von den sich hier befindlichen Operisten die Opera Didone abandonnata mit vieler Geschicklichkeit vorgestellet, nach deren Endigung wiederum an der Fürstlichen und der Marechals Tafel von vielen Couverts gespeiset. Am folgenden Donnerstag führten die Herzogl. Hof-Comödianten statt eines Vorspiels eine von dem Hrn. Secretair Löwen verfertigte Impromptu, und nechstdem die Mutter-Schule aus dem französischen des de la Chaussée mit dem gewöhnlichen guten Erfolg auf. Gestern als am Freytage war Ball en Masque, wo sich die auserlesensten Masquen bis an dem Morgen vergnügten.

Gelehrte Sachen.

Ob, ehe die sogenannte griechische Uebersetzung der 70 Dolmetscher von der Bibel A. T. zu Stande gekommen, schon eine griechische Uebersetzung der fünf Bücher Mosis vorhanden gewesen sey?

Wie es ganz etwas bekanntes ist, daß wir eine griechische Uebersetzung der Bibel A. T. haben, die schon vor Christi Geburt, und, wie man dafür hält, zu den Zeiten des Königs Ptolomaei Philadelphi, in Aegypten zu Stande gekommen, und den Nahmen der 70 Dollmetscher noch heut zu Tage führet, weil man ehedeß das, was Aristäas von deren durch 70 Greise geschehener Verfertigung erzählet, für wahr gehalten hat; so weiß man auch, daß, nach der gemeinen Meinung, nachdem solche schon vorhanden und in grossem Ansehen gewesen, noch andere, allein sämmtlich allererst nach Christi Menschwerdung und Himmelfahrt, sind veranstaltet worden; daß von der einen Aquila, des Kayfers Hadriani Verwandter, im Anfange des zweyten Jahrhunderts; von der andern Theodotion, ein Pontier, gegen das Ende des zweyten Jahrhunderts, und von der dritten, so auch um eben die Zeit verfertiget worden, Symmachus ein Samariter der Urheber sey, daß ausser solchen noch 3 andere, so aber nicht übers ganze A. T. sondern nur über einige Bücher gegangen, und deren Urheber unbekannt gewesen, auch überall in keinem Ansehen gestanden, von dem Origenes im dritten Jahrhundert vorgefunden worden, und daß von solchen, so wie von des Aquilae, Theodotionis und Symmachi, anizt nichts, den nur gar geringe von Flaminio Nobiliotano Drusio und Bernh. de Montfancon gesammlete Ueberbleibsel vorhanden seyn. Ob man aber gleich darin mit einander übereinkömt, und in Betracht der bisher genannten Uebersetzungen, die der 70 Dolmetscher für die älteste hält, so hat man doch darüber gestritten, ob solche die allerälteste sey, und ob vor solcher nicht schon eine andere, obwohl nur der fünf Bücher Mosis vorhanden gewesen sey? Zu denen, die solches bejahet haben, rechnet Brian. Waltonus in seinem apparatu critico, prolog. IX. §. 6. p. 313. ausser den Schriftstellern, auf deren Zeugniß man in dieser Sache sich bezogen hat, den Bellarmin, Serarium und Galatinium, deren Anzahl grösser wird, so man des Scipionis Sgambati archiua V. T.

P. 481.

p. 481. Tac. Gussetii Commentarium L. H. edit. Lipsi. p. 1443, als der dieser Meinung Beyfall giebt, und des Georg Jac. Engelbachii 1706 zu Wittenburg gehaltene disp. de versione graeca LXX vinali antiquione, und I. A. Fabricii bibl. graec. Vol. II. p. 316. sqq. zu Rathe ziehet. Allein die Zahl derer, die solches verneinet, ist nicht weniger beträchtlich, von denen ich aber die Engelländer Brian. Waltonum l. c. Humfr. Hody de bibliorum textibus originalibus, versionibus graecis & vulgata latina L. I. C. IX. p. 40. & L. IV. Humpfred. Prideaux dem A. und N. Testament in eine Connexion mit der Jüden und benachbahrter Völker Historie gebracht L. I. P. II. p. 51. sqq. und aus dem unsrigen Engelbachium l. c. Fabricium l. c. Ioh. Christoph. Wolfium bibl. hebr. P. II. p. 445. sqq. Ioh. Frickium praef. edit. τῶν ο Ioh. Franc. Buddeum hist. eccl. V. T. T. II. p. 1031. & isagog. hist. theol. C. VIII. p. 1317. und Iac. Bruckerum historia critica philos. T. I. p. 637. T. II. p. 688. sqq. nur nahmhaft machen will.

Die zu jener Parthey gehören, beziehen sich theils auf das Zeugniß des Aristobuli in dieser Sache, das Clemens Alexandrinus Strom. L. I. operum edit. Lugd. batau. 1616. p. 251. und Eusebius Praeparat. euangelic. L. XIII. C. XII. edit. Colon. 1688. p. 662. sqq. aufbehalten hat; theils auf den Brief des Demetrii Phalerei an den Ptolomaeum Philadelphum, der beym Josepho antiquit. iudaic. L. XII. c. II. operum edit. geneu. 1634. p. 391. gelesen wird, und solches gleichfalls bestärke; theils darauf, daß nach dem Vorgange Aristobuli l. c. den auch darin so viele Kirchenväter gefolget wären, daraus am besten erkläret werden könnte, woher dem Plato, Pythagoras und andern heidnischen Weltweisen, die vor den Zeiten des Ptolomaei Philadelphi gelebet, die Einsicht von denjenigen Wahrheiten gekommen, die in ihren Schriften gefunden würden, eine so grosse Aehnlichkeit mit dem Gesetze Mosis hätten, und nur aus der Bibel hätten erkannt werden können. Da diese Gründe in den vorigen Zeiten einen so starken Beyfall erwecket hatten, daß überall niemand sich solchen zu widersprechen getrauet, so war es nöthig, daß deren Unzulängligkeit von denen, so von der gewöhnlichen Meynung abzugehen entschlossen waren, gezeiget würde. Es ist solches auch geschehen. Daß Plato und Pythagoras Aegypten besuchet, und daß, wenn daselbst eine griechische Uebersetzung der fünf Bücher Mosis schon befindlich gewesen, dieselben dorten solche gar leicht hätten bekommen, und also zu einer grösseren Erkänntniß, als wohinan die sich selbst gelassene Vernunft steigen kann, hätten gelangen können, läugnet man nicht; allein ob daraus, weil sie in ihren Schriften eine mehr als bloß natürliche Einsicht offenbahren, folge, daß sie eine solche Uebersetzung würklich daselbst vorgefunden und gelesen haben, bezweifelt man billig, da, wenn man auch eine solche Einsicht ihnen einräumen wolle, solche durch eine von den ältesten Zeiten her geschehene mündliche Fortpflanzung, und durch eine Unterredung mit den Juden ihnen hätte werden können. Allein man finde, so alles wohl geprüfet werde, auch solche Einsicht würklich nicht bey ihnen. Was man für eine größere, denn eine blos natürliche Erkänntniß halte, sey entweder nur eine Würkung der Vernunft; oder habe die gerühmte Aehnlichkeit mit den Lehren der Bibel nicht, als wovon des Platonis Dreyeinigkeit zeugen könne, die so wenig mit derjenigen, so die Bibel lehre, überein komme, daß solche vielmehr den Arianern, Sabellianern und andern Verfälschern dieser grossen göttlichen Wahrheit auf ihre Irrthümer zu verfallen Gelegenheit gegeben habe. Wie denn auch die von ihm für wahrscheinlich ge-

haltene Unsterblichkeit der Seele! diejenige nicht sey, so die Schrift vortrage, indem solche von seiner dabey behaupteten Präexistenz und Wanderung derselben nichts wisse.

(Künftig der Verfolg.)

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam des Doct. Grönings als Communis Mandatarii Pleßischer Creditorum, ein Proclama erlassen, welches zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret ist.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche nach der von Uns bereits vor verschiedenen Jahren erkannten Præclusion, hypothecarische Ansprüche an die Güther grossen Voigtshagen und Guthow, auch deren Pertinentien, erhalten zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Doct. Gröning, als Communis Mandatarii des General-Major von Plessen Creditorum einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 28. April a. c. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung anerkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure habende Ansprache specifice anzeigen, und gebührend beglaubigen, oder, daß in Entstehung dessen ihr nicht weiter gehöret, sondern auf beständig präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 19. Januar. 1756.

2) Wann in dem, in Sachen der, das officium communis actoris bey dem von Bülow Cloddramschen Concurs, verwaltenden Erben des wayland Geheimen Raths von Clausenheim, wieder gesammte Creditores des wayland Hauptmanns von Bülow zu Cloddram, inpuncto Regulirung dessen, was ante distributionem noch fest zusetzen, bey hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley am 20ten hujus publicirten Abschiede, zur Continuation der am 9ten hujus, auf die unterm 2ten Sept. a. p. in hac causa vorhin erkannte, und diesen öffentlichen Anzeigen verschiedentlich, auch noch zuletzt in dem ersten Stücke dieses Jahres, inserirte publica Proclamata, gehaltenen Verhör, aus bewegenden Ursachen, ein anderweitiger Terminus auf den 29ten April a. c. sub pœna purificandi præjudicii in dictis proclamatibus jam comminati, anberahmet worden: Als wird solches, auf Verfügung der Herzogl. Justiz-Canzeley, auch durch gegenwärtige öffentliche Intelligenzblätter bekannt gemachet. Schwerin, den 26ten Januar. 1756.

b) beym Kriegsgericht zu Rostock.

1) Demnach der wayland Herr Capitain Landt jüngsthin Todes verblichen, und darauf von Ihro regierendem Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg bestaltem Herrn Obristen und Commendanten von Zülow Hochwohlgebl. zu Verrichtigung dessen Verlassenschaft eine Commission verordnet worden; Als werden alle und jede, welche an des besagten Hrn. Hauptmann Landten Nachlaß ex quocunque capite vel causa einige Forderung oder Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, mittelst diesen ein für allemal peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am 4ten Mart. a. c. Morgens um 10. Uhr in des Hrn. Hauptmanns von Zülow

Quar-

Quartier sich anmelden, ihre in Händen habende Briefliche Urkunden und Rechnungen, womit sie ihre Forderungen zu behaupten gedenken, coram commissione in originali produciren, und danechst rechtliche Verfüg- und Abrichtung gewärtigen, unter der ausdrücklichen Verwarnung und Commination, daß der oder diejenige, welche in der präfigirten Frist die injungirte Angaben verabsäumen, mit ihren Forderungen, dann als itzt und itzt als dann cum perpetuo silentio gänzlich präcludiret seyn, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Gegeben Rostock, den 27ten Januar. 1756.

c) beym Herzogl. Schelfgerichte zu Schwerin.

1) Demnach dem verordneten Herzogl. Schelfgericht, des seel. Kaufmanns Herrn Johann Schnellen Erben in Schwerin geziemend angezeiget, wasgestalt dieselbe an den Regierungs-Canzelisten Hn. Tiezen ihr in der Apothekerstrasse hieselbst belegenes Haus, welches sie aus der Erbschaft ihres seel. Vaters erhalten, abgestanden und verkaufet. Zur Sicherheit des Herrn Käufers aber, um Proclamata praeclusiva zu erkennen, und denen hiesigen Intelligenz-Blättern solches inseriren zu lassen, gebeten. Das Herzogl. Schelfgericht auch solchem ihren Suchen nicht entgegen seyn mögen: Als werden alle und jede, welche an diesem des seel. Kaufmanns Johann Schnellen Erben Hause cum pertinentiis einige An- und Zusprache sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, zu haben vermeinen, am 14. kommenden Monaths Februar. hiedurch und in Kraft dieses citiret und vorgeladen, daß sie am ernannten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, für hiesiger Herzogl. Gerichtsstube, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, um ihre an mehr gedachtes Haus, cum pertinentiis etwa machende An- und Zusprüche gehöriger massen zu profitiren und zu liquidiren, oder sonsten rechtlicher Art nach erweißlich zu machen; im Aussenbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an bemeldetem Hause und dessen Pertinentien gänzlich präcludiret und zur Ruhe verwiesen werden sollen. Urkundlich sub Sigillo judiciali, Schwerin den 9. Januar. 1756.

Zum Herzogl. Schelfgericht hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

2) Als des Kaufmanns seel. Daniel Schnellen Wittwe, Barbara Dorothea Schnellen, gebohrne Karen dem hiesigen verordneten Herzogl. Schelfgerichte geziemend angezeiget, wasgestalt sie ihr auf der Neustadt, zwischen des Herrn Doctoris Buchholzen, und des seel. Herrn Canzelisten Tabors Wohnung, belegenes Haus, und dessen Pertinentien an den Bürger und Becker, Johann Christian Müller verkaufet. Zur Sicherheit des Käufers aber, um öffentliche Proclamata præclusiva zu erkennen gebeten, und solches denen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen; und dann das verordnete Herzogl. Schelfgericht solchen ihrem Suchen deferiret; So werden alle und jede, welche an oberwehntes ihr verkauftes Haus, und dessen Zubehör ex quocunque capite vel causa es seyn mag, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, auf den 14. kommenden Monats Februar, in Kraft dieses citiret und vorgeladen, Vormittages um 9 Uhr in dicto Termino für diesem Herzogl. Schelfgerichte zu erscheinen, um ihre an mehr gedachtes Haus cum Pertinentiis etwa machende An- und Zusprache gehöriger maassen zu profitiren, und mit Producirung derer darüber habenden Original-Urkunden, oder sonsten rechtlicher Art nach zu erweisen, oder aber zu gewärtigen, daß sie sonsten mit ihren Ansprüchen von bemeldetem Hause und dessen Pertinentien gänzlich abgewiesen, und

präcludiret, auch ihnen deßfalls ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Urkundlich sub Sigillo judiciali, Schwerin, den 9ten Januar. 1756.

Zum Herzogl. Scheifgericht hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

d) beym Amtsgericht zu Rehna.

1) Wann dem hiesigen Kaufmann Christian Heinrich Rosenkrantz daran gelegen ist, zu wissen, ob einige vorhanden sind, welche an sein Wohnhaus, und dessen Pertinentien, so er von dem Kaufmann Jacob Köster gekauft hat, eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, es rühre dieselbe aus einem juræ hypothecæ, oder einer andern Ursache her, sie habe Nahmen wie sie wolle, und derselbe zu dem Ende bey hiesigem Herzogl. Amtsgerichte um gegenwärtiges Proclama præclusivum angesuchet hat; So werden alle diejenigen, welche an das, allhier in der Gletzauer Strasse belegene Rosenkranzische Haus cum pertinentiis, eine rechtliche Aussprache zu haben vermeinen, hiemit geladen, am 7ten April a. c. als in dem ad profitendum & liquidandum angesetzten Termino, vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte legaliter zu erscheinen, ihre Ansprüche anzugeben, und zu bescheinigen, auch dieserhalben rechtliche Verordnung zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß sie wiedrigenfalls in dem zu ertheilenden Abschiede präcludiret, und in Zukunft mit ihren Ansprüchen weiter nicht gehöret werden sollen. Rehna, den 13ten Januar. 1756.

e) beym Wayfengerichte zu Sternberg.

1) Demnach das hiesige verordnete löbl. Wayfengericht, auf Ansuchen des seel. Joachim Gutknechten, wayland Bürger und Aeltermann des löblichen Amts der Tischler, Erben, entschlossen, dessen in der Kühter- und Johannisstrasse belegene Eckhaus, nebst der dabey befindlichen wüsten Hofstelle, cum pertinentiis, als Pescher Morgenacker, und der Klas Brocks Wiesen, am 18. Febr. a. c. zu verkaufen; So werden alle und jede, welche Belieben tragen vorgemeldete Stücke zu erhandeln, benebst auch alle an dasselbe Ansprach machende Creditores hiemit öffentlich vorgeladen, ihre Forderung ad profitendum & liquidandum sub poena præclusionis, vorzubringen, auch Both- und Gegenboth zu thun, und zu gewärtigen, daß es dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Die Conditiones kann ein jeder bey dem Hn. Burgermeister Janenzky vernehmen. Sternberg, den 1. Febr. 1756.

f) beym Stadtgericht zu Neuen Bukow.

1) Demnach ein hiesiges Herzogl. Stadtgericht zur öffentlichen Verkaufung der den Bürger und Becker Johann Christian Oldeschwager, bisher zuständig gewesenen, aber seinen Creditoribus im Concurs abgetretenen beweg- und und unbeweglichen gesamten Güther, fürnemlich ein in der Wismarschen Strasse, zwischen Jacob Schmitten und dem Thor, am Teiche sehr bequem gelegenes, und zum Backen, Brauen und Brennen aptirtes nahrhaftes Hauß und Hof, cum pertinentiis, Ställe, Garten und Scheune, wie auch 28 Scheffel Saat-Acker, Pferde, Rindvieh, Schweine und Schaafe, instrumenta rustica, Brau- und Brandteweins- auch Meubles und Haußgeräthe, Kupfer, Zinn und Meßing, Leinen und 2 Volks-Betten, wie solches alles am 25sten Nov. a. p. gerichtlich inventiret worden, einen terminum subhastationis & licitationis auf den 17ten Februar. a. c. als am Dienstage Septuagesimâ, angesetzet; Als wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht damit alle und jede, welche etwas von diesen zum Concurs gekommenen Güthern zu erhandeln Lust haben, sich am bemeldeten und folgenden Tagen, Morgens um halb 9 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst anfinden, und nach gethanen Both und Gegenboth gewärtigen können, wie alles den Meist-

Meistbiethenden nach Befinden, und zwar Hauß, Garten, Scheune und Acker, conjunctim oder separatim, gegen baare Bezahlung, (wozu jedoch auf hinlänglicher Caution eine Frist von 3 bis 4 Wochen verstattet werden könne,) werde adjudiciret und zugeschlagen werden.

Gleichergestalt dann auch, und um diesen Concurs-Proceß so viel möglich in der Kürze zu Ende zu bringen, werden Kraft gegenwärtigen Proclamatis, alle und jede sich im vorgestrigen Termino liquidationis gemeldet habende Creditores hiedurch citiret und vorgeladen, gleichfalls in termino prætixo Morgens um 8 Uhr, entweder persöhnlich oder durch genugsame Bevollmächtigte zu erscheinen, prioritatem schriftlich zu deduciren, danechst alsdann Acta zu rotuliren, wegen Ausstehung und Einlösung einiger Pfänder und anderer von nöthenen Umstände zu deliberiren, und so fern ihnen gefällig, der Subhastation beyzuwohnen. Und zwar sub hoc præjudicio: Daß etwanige Aussenbleibende pro consentientibus & prioritatem deductis, mithin acta pro rotulatis geachtet, und nichts desto weniger mit der Subhastation verfahren werden solle. Wornach sie sich zu richten. Decretum & affixum Neuen Buckow, den 22. Januar. 1756.

g) beym Gericht zu Brühl.

1) Wenn der Bürger und Raschmacher Friederich Lähning hieselbst gerichtlich zu erkennen gegeben, wie er durch verschiedene wiedrige Verhängnisse in Schulden gerathen, und zum Abtrag dessen nichts weiter, als sein in dieser Stadt Brühl belegenes eigenthümliches Hauß cum pertinentiis habhaft wäre, angesehen er nun dieses jetzt ermeldete Hauß an seine Gläubiger abzutreten gewilliget, und desfalls um Präfigirung eines gerichtlichen Termini, zu Vorladung seiner gesamten Creditorum ad liquidandum, demüthigst imploriret hat; Als werden die einheimische und auswärtige Creditores dieses Friederich Lähnings samt und sonders peremtorie hiedurch vorgeladen, am instehenden 24ten Februar a. c. Vormittags um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte sub pœna præclusi vor diesem Herzogl. Judicio unausbleiblich zu erscheinen, und ihre Forderung an des Debitoris Güthern gebührend zu legitimiren, auch sodann zu gewärtigen, daß nach getroffener Liquidatione Creditorum in dieser vorseyenden Concurs Sache weiter rechtlich verfahren werden solle. Publicatum Brühl, den 26ten Januar. 1756.

Herzogl. Gericht daselbst.

III. Urtheile und Abscheide.

a) bey der Herzogl. Justiz-Cantzeley zu Rostock.

Urtheile und Bescheide, welche bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock in dem Quartal von Michaelis bis Weynachten 1755. publiciret.

Den 13. Octobr. Bescheid in Sachen des Pensionarii **Wichmann** zu Gülitz, tutorio nomine, Klägers und Reconventen, contra den Pensionarium **Aepinus** und dessen Schwiegermutter, Beklagte und Reconvenienten, in puncto hæreditatis & debiti.

Den 15. Bescheid in Sachen des Lieutenants **Gragetopf**, Imploranten, contra den **Hauptmann von Warnstedt** auf Sildemow, Imploraten, in puncto turbationis.

Den 30. Bescheid in Sachen derer Kaufleute **Kemmerer** & Consorten zu Güstrow, Appellanten, contra den Raths-Wäger **Nahmzow** daselbst, Appellaten, in puncto angeordneter Hinführung der einkommenden Schmerwolle zur Rathswage, nunc appellationis.

Den 31. Bescheid, in Sachen Fiscalis Klägers, contra die verwittwete Pensionairin **Richtern**, Beklagtin, in puncto angeschuldigten irrespectueusen Betragens.

Eod.

Eod. Bescheid, in Sachen des Laquais Stampe zu Dobberan, Klägers, contra den Pastorem Seemann und die Margaretha Sturen daselbst, Beklagte, in puncto locati conducti.

Eod. Bescheid, in Sachen des Schäfers Bollenhagen, Klägers, contra den gewesenen Verwalter Jürgens, Beklagten, in puncto debiti.

Den 5. Novembr. Bescheid, in Sachen des Geheimten Justiz-Raths Schaper, Imploranten, contra die verwittwete Obrist-Lieutenantin von Lehsten, Imploratin, in puncto rückständigen honorarii.

Den 7. Bescheid, in Sachen des Schäfers Ahrens, Appellanten, contra den Pensionarium Berg zu Goritz, Appellaten, in puncto injuriarum, nunc appellationis.

Den 8. Urthel, in Sachen des Rittmeisters von Vieregg zu Subzien, Imploranten, contra den Hofmeister von Vieregg zu Lepkendorf, Imploraten, in puncto vindicirter Unterthanen.

Eod. Urthel, in Sachen des Grafen von Bassewitz zu Dalvitz, Appellanten, contra die Wittwe Kraueln hieselbst, Appellatin, in puncto Appellationis.

Den 12. Bescheid, in Sachen des Hausmanns Bobow zu Böck, Imploranten, contra den von Ribbeck daselbst, Imploraten, in puncto der Hofwehre cum annexis.

Den 14. Bescheid, in Sachen des Stadtwachtmeisters Bering hieselbst, Klägers, contra den Doct. Burchardi zu Wahren, Beklagten, in puncto debiti modo probationis.

Eod. Bescheid, in Sachen der Wittwe Winkelmannen aus Reppenthien, Klägerin und Appellantin, contra den Schäfer Grönwald zu Kummer, Beklagten und Appellaten, in puncto hæreditatis modo appellationis.

Den 27. Bescheid, in Sachen des Burgermeisters Wachenhusen, & Chirurgi Maßmanns zu Sternberg, respective curatorio & uxorio nomine, Imploranten, contra die Klevenowische Wittwe und Erben, Imploraten, in puncto tutelæ.

Den 28. Bescheid, in Sachen des Schreibers Schröder, Appellanten, contra die verwittwete Reutern zu Gievitz, Appellatin, in puncto injuriarum cum annexis, modo appellationis.

Eod. Urthel, in Sachen des Doctoris Voß zu Güstrow, als Actoris communis Vieregg-Subzienscher Creditorum, Imploranten, contra die Landräthe und Deputirte zum Engern-Ausschuß, Imploraten, in puncto restirender Anlagen und vermeinter Abrechnung.

Den 29. Bescheid, in Sachen des Beckers Petersen zu Teßin, Imploranten, contra den Müller Giesen, Imploraten, in puncto emti venditi, modo restitutionis in integrum.

Eod. Bescheid, in Sachen des Schäfers Godow, Imploranten, contra den Pensionarium Hillemann zu Hanstorf, Imploraten, in puncto restirenden Schäferlohns.

(Der Beschluß künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Zu Verpachtung des Lumpensammlens in den Herzogl. Aemtern Toddin, Lübz, Crivitz, Waltzmühlen, Domitz und Plau ist ein neuer Terminus von Herzogl. Cammer auf den 27ten Februar. a. c. anberahmt. Schwerin, den 30. Jan. 1756.

2) Wenn der Herr Stifts-Hauptmann von Winterfeldt, zum Stift zum Heil. Grabe wohnhaft, entschlossen, sein in Mecklenburg, unweit Parchim, belegenes Guth Malow zu verpachten, so wird solches hiedurch kund gemachet, damit diejenige, welche zu dieser Pachtung Belieben tragen, sich bey ihm melden, und nähere Conditiones erfahren können.

3) Der

3) Der Herr Hauptmann von Rieben auf Weysien, ist gewilliget, sein Guth auf bevorstehenden Johannis zu verpachten. Können also die Liebhabere zu diesem Guthe Weysien, sich bey demselben melden, die Conditiones vernehmen, und gewärtigen, daß demjenigen, welcher die besten Conditiones offeriret, solches Guth in Pacht überlassen werden solle.

4) Das Guth Lischow, eine Meile von Wismar belegen, fällt Trinitatis a. c. aus der Pacht, und soll am 28sten dieses wieder verpachtet werden. Dieses Guth liegt in 11 Schlägen, ein jeder von 18. bis 19. Drömmt Aussaat, hat durchgängig guten Acker, auch sind dabey 70 Holländer-Kühe, und können deren 100 gehalten werden. Wer nun dieses Guth zu pachten beliebet, der kan es in Augenschein nehmen, und bey dem Hrn. von Cramon zu Ilow die Pacht-Conditiones erfahren, auch in Termino, daß dem Meistbietenden diese Pachtung zugeschlagen werde, gewärtigen. Ilow, den 2ten Febr. 1756.

V. Was zu verkaufen.

1) Es sollen auf dem Herrn Steinfelder Felde unterschiedliche alte Eichen aus einigen Ackerschlägen entweder überhaupt oder Cavelweise an dem Meistbietenden verkauft werden. Wer dazu Belieben hat einen Käufer abzugeben, kan selbige vorher in Augenschein nehmen, auch sich am 23sten dieses, des Morgens um 8 oder 9 Uhr auf dem Hofe zu Herrn Steinfeld, für die dazu höchstverordnete Commißion einfinden, und gewärtigen, daß ihm, als Meistbietenden selbige gegen Bezahlung zugeschlagen werden. Schwerin, den 6. Febr. 1756.

2) Wann der Bürger und Eigenthümer Hinrich Andreas Bruhns bey seinem herannahenden Alter und damit verknüpften Schwachheit entschlossen, sein, für dem Schweien Thor hieselbst belegenes grosses Haus, Scheune und Garten, welches alles in einem neuen und guten Stande sich befindet, und auch zur Wirthschaft sehr wohl aptiret ist; nicht minder seine 4 Wiesen und 34 Morgen-Aecker mit zugesäeter Winter-Saat öffentlich zu Rathhause an den Meistbietenden zu verkaufen, und Uns Burgermeister und Rath hieselbst derselbe um Proclamata ad licitandum gehorsamst angesuchet hat; auch darauf der 13. Febr. a. c. pro Termino bestimmet ist: Als citiren, heischen und laden wir alle diejenige, welche vorbenannte Grundstücke an sich zu kaufen gesonnen, beregten Tages in Curia zu erscheinen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, wie solches dem Meistbietenden werde zugeschlagen werden. Güstrow, den 29. Januar. 1756.

3) Demnach auf Herzogl. Verordnung des Mguermeister Jonas, zu Wittenburg, Haus cum pertinentiis am 12. Febr. 1756. an dem Meistbietenden gerichtlich verkauset werden soll; als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf sich entschliessen möchte, am obbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley sich einzufinden, und daß ermeldetes Haus cum pertinentiis nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzley Innsiegel ausgefertiget worden. So geschehen, Schwerin den 19. Novemb. 1755.

4) Es ist E. E. Rath hieselbst von denen Eichmannschen Erben um Anberahmung des dritten und letzten Termini ad licitandum 1) ihres in der Burgstrasse zwischen Hn. D. Storch und Mademoiselle Sandoren Thorwegen einbelegenen Wohnhauses wofür bereits 500 Rthl. geboten. 2) 2 und einen halben Morgen-Acker im Mühlenfelde; und 3) 1 Garten in der Prahmstrasse, ersuchet; worauf dann

auch deren Petito deferiret, und der 13te Febr. kommenden 1756sten Jahres anberamet worden; wannenhero die Licitantes sich zu Rathhause um 10 Uhr zu gestellen, und nach gethanem höchsten Both so wohl die Zuschlagung derselben entweder einzeln oder insgesammt, als auch auf Ostern besagten Jahres die leere Possession des Hauses zu gewärtigen haben. Güstrow, den 1. Dec. 1755.

5) Das verordnete Fürstl. Stadt-Gericht zu Bützow giebt einem jeden, welcher etwa Belieben finden möchte, sich daselbst ein Haus zu kaufen, hiedurch zu vernehmen: Daß zum öffentlichen Verkauf des zum Concurs gediehenen und in einer nahrhaften Gasse belegnen Breuelschen grossen Wohnhauses, welches bis gegenwärtig von dem Herrn Amts-Hauptmann Baumgarten bewohnet wird, und worin nicht nur in der untersten Etage vorne nach der Strasse 2 geräumliche Stuben und 1 Kammer, hinten nach dem Hofe aber gleichfals 2 Stuben und Küche, hingegen oben in der 2ten Etage vorne nach der Gasse nicht weniger 2 Stuben und 4 Kammern befindlich, sondern auch noch mit einem räumlichen Hofraum, einer grossen Scheune auf dem Hofe, worinnen 2 Pferdeställe, jeder von 4 Räume, 1 Kuh- 1 Schwein- und noch 1 kleinen Holzstall, und überdies mit einer Auffarth von der Strasse ab, versehen ist, ein Terminus auf den 13. Febr. 1756. anberahmet worden. Wer nun solches zu kaufen gewilliget, der kan sich des Endes am bestimmten Tage, Morgens um 9 Uhr vor diesem Stadt-Gericht einfinden, Both und Gegenboth thun, und darauf den Befinden nach des Zuschlages gewärtigen. Bützow, den 29ten Oct. 1755.

6) Beschluß der im 1sten Stücke dieser Blätter angezeigten Bücher:

8. Calvör Casp. Rituale Ecclesiasticum Pars 1. & secunda, mit Kupfer, Iena 705. 2 Rthlr. 16 Gr.

9. Fabricii, D. Jo. Albert. Bibliographia Antiquaria, Hamb. & Lipſ. 716. ibid. Mel. D. Conradi, Antiquarius sacer, Francofurti ad Moenum 719. 2 Rthlr. 12 Gr.

10. Zeitfuchs, M. J. A. Theologia exegetica, Leipzig 722. ib. Carpzovii, J. G. Introductio ad libros Canonicos V. T. Lipsiae, 721. 2 Rthlr. 8 Gr.

11. Sammlung von auserlesenen Reden, Doct. Reformat. per D. Joh. C. Pfeiffern, Erfurt 741. 2 Rthlr.

12. Gerhardi, D. Joh. schola pietatis Nurnberg. 691. 1 Rthlr.

13. Hellmunds, E. G. das heilige Leben Christi, Frankf. am Mayn, 719. ib. Bynaei Antonid. gecreutzigter Christus, Cassel, 716. mit Kupferstichen. ib. Lutkens, F. J. D. Bußpredigten, Gardelegen, 720. 2 Rtl. 8 Gr.

14. Prideaux Humphrey V. & N. Testament in eine Connexion mit der Jüden, und benachbahrten Völker Historie, mit Kupferstichen, Dresden 726, 2 Rthl. 12 Gr.

15. Schuckfords, Sam. Harmonie der Heiligen und Profan-Scribenten in den Geschichten der Welt, I. Vol. Berlin, 713. 16 Gr.

In Octavo.

1. Hederichs, M. Benj. Promptuarium latinitatis, gr. 8. Leipz. 729. 2 Rthlr.

2. Ej. Reales Schul-Lexicon, Leipzig 717 gr. 8. 1 Rthlr. 16 Gr.

3. Ej. Lexicon Mythologicum Leipzig 724. gr. 8. 1 Rthlr. 8 Gr.

4. Miri, M. Ad. E. Bibliſches Antiquitaeten-Lexicon. gr. 8. Leipz. 714. 1 Rthlr. 4 Gr.

5. Unschuldige Nachrichten 37 Vol. 18 Rthlr. 12 Gr.

6. Löschners D. V. E. Evangelische Zehenden, 2 Bände, Leipf 704 mit Kupfer. Zimmermanns, J. J. Scriptura s. Copernicanis, Hamburg 706. ib. Ulichens, M. J. E. Bedenken von der privat Communion, Dresden 705. 1 Rthlr. 8 Gr. 7.

7. Alethaei Theophile gründliche Erläuterung der dunkelen Oerter V. & N. Testamenti VII. Vol. Leipz. 714. 5 Rthl. 8 Gr.

8. Mülleri L. Joh. & Schrödters E. ch. Acerra biblica Leipz. 705. VIII Vol. 4 Rtl. 4 Gr.

9. Deutsche Acta Eruditorum, Lipsi. XX. Vol. 10 Rthlr. 12 Gr.

10. Amelii Theophili Erörterung der dunkelsten Schriftstellen im N. Testament, Frankfurt 715. IV Bände, 2 Rthlr.

11. Hallische neue Bibliothek, Leipz. und Frankf. 709. 2 Rthl. 4 Gr.

12. Neue Acerra Philologica, Magdeb. 719. mit Kupferstiche, 1 Rthlr.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Dem Publico wird hiedurch bekannt gemachet, daß am 10. Febr. dieses Jahrs in dem auf der Ritterstrasse belegenen Hause der sel. Demoiselle Hinzpetern eine öffentliche Auction von allerhand Sachen, Meublen und Hausgeräth, an Silber, Kupfer, Meßing, Zinn, Tischen, Stühlen, Schränken, Coffres, Betten, Bettgewand, Bettstellen, Frauens Kleidungen, Leinen und drellen Zeuge, auch irdenen und hölzernen Geräthe ꝛc. gehalten werden solle. Es werden also alle welche dergleichen nöthig haben ersuchet, besagten Tages, Morgens um 9 Uhr sich daselbst einzufinden und zu gewärtigen, daß benannte Sachen dem Meistbietenden zugeschlagen, und gegen baare Bezahlung verabfolget werden. Schwerin den 8. Jan. 1756.

2) Demnach in des Herrn Doctor Zanders Behausung, in der Glevinschenstrasse wohnhaft, den 18. Febr. dieses Jahres, von allerhand brodirten und schlechten Dams-Kleidungen, einer kostbaren Bettdecke, nebst andern gestickten Sachen; imgleichen allerhand kostbaren Silberzeug, und anderen Meubles, eine Auction beliebet; so werden alle, welche dergleichen nöthig haben, ersuchet, besagten Tages, Morgens um 9 Uhr, sich daselbst einzufinden, und zu gewärtigen, daß benannte Sachen dem Meistbietenden zugeschlagen, und gegen baare Bezahlung verabfolget werden. Nähere Nachricht hievon giebt der Notarius Hrn. Livonius. Güstrow, den 30. Jan. 1756.

VI. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine Herrschaft auf dem Lande verlanget eine Ausgeberin, welche die Landwirthschaft vorzustehen, und mit Kochen umzugehen weiß. Wogegen dieselbe ein gutes Lohn und Gehalt zu gewarten hat. Solche kan die Condition auf Ostern oder Trinitatis antreten. Der Hr. Chirurgus Buddig zu Rostock, im schwarzen Adler wohnhaft, bei welchem sich dergleichen Personen zu melden haben, giebet hievon nähere Nachricht.

VII. Was verlohren.

1) Vor etwa 4 oder 5 Wochen ist dem Hauswirth Helms, im Dorfe Gagzow, Amts Redentien, ein zweyjähriges Hengstfüllen, welches ganz schwarz und ohne Abzeichen ist, entlaufen. Wem nun dieses zu Händen gekommen, wolle davon entweder ans Amt Redentien, oder an den Kaufmann Hn. Wachenhusen in Wismar Nachricht geben, da dann die Abholung und Erstattung des Futtergeldes wird veranstaltet werden.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Nachdem in der Nacht vom 25. auf den 26. dieses, ein Unterthan, Namens Hans Hinrich Wilk, aus dem Gute Wendorf, im Amte Crivitz, gebürtig, allwo er als Reitknecht in Diensten gestanden, mit

einem weißlich grauen Livree-Rock, einen Hut mit einer silbernen Borte, dick untergesetzten Statur, einige 20 Jahr alt, nnd bräunlichen Haaren, meineidiger Weise weggelaufen; Als werden alle und jede resp. Obrigkeiten, in deren Jurisdiction sich dieser entlaufene Unterthan betreten lassen solte, ergebenst ersuchet, solchen sofort arretiren zu lassen, und den Hn. Rittmeister von Schack auf Wendorf, davon unverweilte Anzeige zu geben, welcher alsdann sofort die Veranstaltung zu dessen Abholung, gegen Erstattung der Kosten und üblichen Reverses verfügen wird. Noch wird hiebey anzuzeigen, für nöthig befunden, daß dieser Entlaufene sich bey einem andern Bedienten, in blauer Livree, welcher bey dem Hn. Rittmeister von Schack, und auch bey den Hn. von Strahlendorf zu Keetz als Kutscher ehedem gedienet, aufhalten werde. Wendorf, den 26. Jan. 1756.

2) Wenn vor 3 Wochen ein zu hiesigem Pfand-Guthe Lambrechtshagen gehöriger leibeigener Unterthan, Namens Barthold Schwerin, etwa 19 bis 20 Jahr alt, von mittelmäßiger Statur, etwas glatten runden kleinen Angesichts und dunkelbraunen Haaren, pflichtvergessener Weise ohne die geringste Beweg-Ursache von diesem Pfandhof, allwo er nun ins 2te Jahr als Mittel-Knecht gedienet, entlaufen, und man aller möglichen Erkundigung unerachtet, noch zur Zeit nicht in Erfahrung bringen können, wohin derselbe seinen Weg genommen und sich jetzo aufhalte; So hat man vor nöthig erachtet, dieses durch den Schwerinschen Intelligenzblättern öffentlich bekannt zu machen, und annechst diejenige Obrigkeit, in deren Jurisdiction sich etwa der entwichene obbenannte Unterthan befinden mögten, respective ganz dienst- und freundlich zu ersuchen, demselben anhalten zu lassen, und davon ohnschwer mit der Post auf Rostock an dem ietzigen Inspectore Hennings zu Lambrechtshagen Nachricht zu ertheilen, da dann derselbe nicht ermangeln wird, mehr gedachten Barthold Schwerin von Ort und Stelle wo er ist, ablangen zu lassen, und die etwanig verursachte Kosten dankenehmigst zu erstatten. Pfandhof Lambrechtshagen, den 24. Jan. 1756.

3) In Wittenburg ist ein Bursche, Namens Siegfried Inze, 16 Jahr alt, kleiner Statur, mit schwarzbraunen Haaren, von einem Schneider, Meister Valentien Brauer, daselbst, aus der Lehre entlaufen. Da nun seine Vormündere, aller angewandten Mühe ohnerachtet den Orts seines Aufenthalts nicht erfahren mögen; so wird männiglichen ersuchet, wer hievon Nachricht zu geben vermogend, solches denen Vormündern Hn. Christoph Meister und Otto Rogge hieselbst geneigtest anzuzeigen. Wittenburg den 24. Jan. 1756.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Futter-Erbse		weißer Erbsen		Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 4 Febr. in Rostock, die Last	69	---	56	---	40	---	40	---	50	---	---	---	37	---	---	---
6 — Schwerin, Schf.	---	35	---	30	---	22	---	---	---	28	---	---	---	18	---	14
6 — Wismar, Schf.	---	34	---	28	---	21	---	25	---	24	---	---	---	16	---	---
6 — Lübeck, Schf.	---	32	---	27	---	19	---	---	---	26	---	21	---	18	---	16
6 — Grabow, gr. Schf.	1	12	---	46	---	32	---	---	---	---	---	---	---	20	---	4
4 — Lauenburg, Sack	3	24	2	44	2	8	---	---	2	44	2	16	1	20	1	12

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0062
DFG

Anno 1756. 7tes Stück.

Sonnabend den 14. Febr.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Wann Wir es dem gemeinen Nutzen in Unsern Städten nachtheilig finden, daß die vom Lande dahin gebrachte Victualien nicht auf öffentlichem Markte, sondern allenthalben in den Strassen und Häusern feil geboten und verkaufet werden; So befehlen Wir hiemit gnädigst, auch bey Vermeidung der gestracktesten Wegnehmung und Confiscation der Waaren ernstlich, und wollen, daß, vom ersten März dieses Jahres an, alle und jede, welche in Unsere Städte von ausserm Victualien und Lebens-Mittel, solche haben Namen, wie sie wollen, zum Verkauf bringen, sich damit gerades Weges auf den Markt begeben, mithin solche in den Strassen nicht feil bieten, weniger durch Umhertragung in die Häuser, verkaufen, und mit ihren Waaren wenigstens bis

um 11 Uhr Morgens auf dem Markt verweilen sollen. Wer sich vor dieser Zeit auf den Gassen und in den Häusern beym Verkauf einiger Lebens-Mittel betreten läßt, dem oder denjenigen sollen selbige so fort von den Stadt- und Gerichts-Dienern abgenommen, aufs Rath-Haus gebracht, und unter die Magistrats- und Gerichts-Personen vertheilet, jedoch dem Denuncianten ein Theil davon zur Ergötzlichkeit zugebilliget werden. Im Fall sich aber die weggenommene Victualien über einen Reichsthaler am Werth beliefen, sollen dieselben versilbert, die eine Hälfte davon ersagter Massen vertheilet, und die andere von Unsern Gerichten in Unsern Städten berechnet werden. Befehlen darauf Burgermeistern Gerichten und Räthen in Unsern Städten hiemit gnädigst und ernstlich, sich hiernach gebührend zu achten, und dem zu Folge den Unter-Bedienten das Behufige aufzugeben. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir diese Unsre Patent-Verordnung, nicht nur durch öffentlichen Druck bekannt machen, sondern auch von allen Canzeln in Unsern Landen publiciren und gehörigen Orts affigiren lassen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13. Januar. 1756.

(L.S.) Christian Ludewig. H.z.M.

Verfolg des gelehrten Artickels im 6ten Stück.

Aristobulus sey, wie Josephus und alle Juden durch den Hochmuth verleitet worden, die Weisheit der heidnischen Weltweisen für eine von ihnen, und aus der Bibel geborgte auszugeben, als nach welchem es feste bey ihnen gestanden, daß Heiden vor sich zu keiner Weißheit gelangen könnten, und ausser ihnen kein klüger Volk gefunden werden könne. Der Brief des Demetrii Phalerei an den Ptolomaeum Philadelphum beym Joseph beweise von der Würklichkeit der belobten Uebersetzung auch gar nichts. Denn sey der ganze Bericht des Aristeae von den auf Antrieb des Demetrii Phalerei durch den Ptolomaeum Philadelphum veranstalteten Uebersetzung der Bibel A. T. durch 70 von Jerusalem erbetene Juden, wie solches hinlänglich in den neuern Zeiten bewiesen sey, eine Fabel, die blos um der sogenannten Uebersetzung der 70 Dolmetscher ein gleiches Ansehen, mit der Urschrift des A. T. zu erwerben, ersonnen, und dem Aristeae angedichtet sey so könne auch dieser Brief des Demetrii Phalerei beym Joseph für nichts weiter angesehen werden. Und gesetzt es verhalte sich damit anders; die Geschichte sey wahrhaftig, und ein solcher Brief von dem Demetrio an den Ptolomaeum geschrieben, so müsse doch dem Briefe, wie er beym Aristea selbst stehe, wohl mehr Glauben beygemessen werden, als wie er beym Joseph gelesen werde. Anstatt aber, daß nach dem Joseph darinn von einer Uebersetzung die übel gerathen sey, und um deswillen der König auf eine bessere bedacht seyn müsse, die Rede sey, so werde im Gegentheil nach dem Aristea selbst darin von der Urschrift gesprochen, und gesagt, daß man solche zwar habe, aber schlecht geschrieben, und man also auf eine Uebersetzung bedacht seyn müsse. wobey ich doch nicht bergen kann, daß, ob die Worte des Briefes, so wie er beym Joseph stehet, gleich etwas anders, als in demselben, so wie er beym Aristea gelesen wird, lauten, doch solche auch von mir so abgefaßt gefunden worden, daß solche eben das, was sie nach dem Aristea bedeuten, sagen können. Wie denn auch Gelenius bey seiner Uebersetzung solches scheint erkannt

an

zu haben. Inzwischen gewinnet die Gegenparthey dadurch nichts; verliehret vielmehr noch mehr, da dieser Brief auf solche Weise gar nicht als ein Beweiß der ehemaligen Würklichkeit einer ältern Uebersetzung als der 70 Dolmetscher angeführet werden könte. Auf des Aristobuli Zeugniß kömmt also endlich alles an. Wie denn auch jene Parthey darauf hauptsächlich gefusset. Ich will solches, wie es beym Clemente stehet, übersetzt hier anführen. Aristobulus, liest man beym Clemente, schreibt in seinem ersten Buch, so er dem Philomator zugeschrieben, wörtlich also: Plato hat sich unsre Gesetze zu Nutze gemacht, und man sieht ganz offenbar, daß er auf das, was in solchen enthalten ist, sehr aufmerksam gewesen sey. Es waren aber schon vor den Demetrium, noch ehe Alexander und die Perser das Reich überkamen, übersetzt worden, sowohl die Thaten unsrer Hebraeer bey ihrem Ausgange aus Aegypten, und was ihnen merkwürdiges begegnet war, und wie sie die Eroberung des Landes versucht haben, als auch der Innhalt der ihnen gegebenen Gesetze, daß es nicht zu läugnen steht, daß der obbemeldete Weltweise daraus viel entlehnet habe.

Um nun auch dieses Mannes los zu werden, ist man auf 2 Wege eingeschlagen. Hody, und nach ihm Prideaux ergreifen den, die Schrift des Aristobuli, die dies Zeugniß desselben in sich enthalten, eine Erklärung des Mosaischen Gesetzes, dem Ptolomaeo Philomatori von ihm zugeschrieben gewesen, und wovon Cyrilius, das Chronicon Paschale, Anatolius beym Eusebio und Hieronymus Erwähnung thun, für eine im zweyten Jahrhundert nach Christi Geburt, worinn so viele andere erdichtete Schriften ausgebrütet wären, untergeschobene Schrift zu erklären, weil weder Joseph noch Philo von solcher etwas meldeten, und des Eusebii und Clementis Zeugnisse davon aus der Ursache verdächtig wären, weil sie die Lebenszeit dieses Schriftstellers nicht genau bestimmeten, und Clemens ihn an einem Ort in die Zeit des Ptolomaei Philomatoris, an einem andern aber in die Zeit des Ptolomaei Philadelphi setzte; man auch nicht einig wäre, ob er mit dem Aristobulo, dessen 2. Maccab. 1, 10. gedacht würde, eine Person sey, in welchem Fall seine Würklichkeit eben so wahr seyn würde, als der dorten befindliche Brief der Juden ächt sey, und endlich, weil, so er nicht untergeschoben sey, es wunderbar sey, daß nach Eusebii Zeiten niemand einer so merkwürdigen Schrift weiter gedacht hätte. Andere läugnen die Würklichkeit des Aristobuli, und daß von ihm selbst die Erklärung des Gesetzes verfasset, und dem Ptolomaeo Philomatori zugeschrieben sey, nicht; gestehen auch, daß was Clemens daraus anführe, darin gestanden habe: Allein geben dabey zugleich zu überlegen, ob nicht, wie des Aristeae Bericht von dem Ursprung der 70 Dolmetscher Uebersetzung in der Absicht ersonnen, und vom Joseph und Philo begierig ergriffen worden sey, um derselben ein gleiches Ansinnen mit der Urschrift bey den Juden in Judäa zu verschaffen, also auch diese vom Aristobulo zuerst auf die Bahn gebrachte Uebersetzung eine Würkung der grossen Neigung desselben gewesen sey, alle bey Heiden befindliche Weißheit von den Juden abzuleiten, als bey welcher Gelegenheit, da er solche äussere, er auch eben dieser Uebersetzung Meldung thue, und es von dem Joseph und dem Philo eine bekannte Sache sey, daß sie solches ganz und gar ergeben gewesen seyn, und jener desfals zu manchen Erdichtungen seine Zuflucht genommen habe.

(Der Beschluß künftig.)

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Als in dem bey hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley am 2. h. m. publicirten, das Debitwesen des weyl. Vice-Canzley-Directoris von Faber, betreffenden Abschiede, ein anderweitiger Terminus auf den 20sten Febr. nächstkünftigen Jahres, zu Regulirung gedachten Debitwesens, und weiterer Prosequirung der desfalls intendirenden Vergleichshandlung, auch zu Producirung der noch nicht beygebrachten Originalien, anberahmet, und sämmtlichen Creditoribus sodann ohnerwartet weiterer Ladung vor Herzogl. Justiz-Canzley hieselbst in Person, oder durch genugsame, in specie auf den casum amicabilis compositionis, instruirte Gevollmächtigte sub expressa comminatione, daß die in hoc termino nicht erscheinende, an alles dasjenige, was die alsdenn Gegenwärtige vergleichen und beschliessen werden, auch ihres Ortes mit verbunden seyn, und pro Consentientibus gehalten werden sollen, sich ohnausbleiblich zu gestellen, aufgegeben worden; So hat solches auf Herzogl. Justiz-Canzley Verfügung auch in diesem Intelligenz-Blättern hiedurch öffentlich bekannt gemachet werden sollen. Schwerin, den 2. Decembr. 1755.

b) beym Wayfengerichte zu Sternberg.

1) Demnach das hiesige verordnete löbl. Wayfengericht, auf Ansuchen des seel. Joachim Gutknechten, wayland Bürger und Aeltermann des löblichen Amts der Tischler, Erben, entschlossen, dessen in der Kühter- und Johannisstrasse belegene Eckhaus, nebst der dabey befindlichen wüsten Hauptstelle, cum pertinentiis, als Pescher Morgenacker, und der Klas Brocks Wiesen, am 18. Febr. a. c. zu verkaufen; So werden alle und jede, welche Belieben tragen vorgemeldete Stücke zu erhandeln, benebst auch alle an dasselbe Ansprach machende Creditores hiemit öffentlich vorgeladen, ihre Forderung ad profitendum & liquidandum sub poena praeclusionis, vorzubringen, auch Both- und Gegenboth zu thun, und zu gewärtigen, daß es dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Die Conditiones kann ein jeder bey dem Hn. Burgermeister Janenzky vernehmen. Sternberg, den 1. Febr. 1756.

c) beym Gericht zu Brühl.

1) Wenn der Bürger und Raschmacher Friederich Lähning hieselbst gerichtlich zu erkennen gegeben, wie er durch verschiedene wiedrige Verhängnisse in Schulden gerathen, und zum Abtrag dessen nichts weiter, als sein in dieser Stadt Brühl belegenes eigenthümliches Hauß cum pertinentiis habhaft wäre, angesehen er nun dieses jetzt ermeldete Hauß an seine Gläubiger abzutreten gewilliget, und desfalls um Präfigirung eines gerichtlichen Termini, zu Vorladung seiner gesamten Creditorum ad liquidandum, demüthigst imploriret hat; Als werden die einheimische und auswärtige Creditores dieses Friederich Lähnings samt und sonders peremtorie hiedurch vorgeladen, am instehenden 24ten Februar a. c. Vormittags um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte sub pœna præclusi vor diesem Herzogl. Judicio unausbleiblich zu erscheinen, und ihre Forderung an des Debitoris Güthern gebührend zu legitimiren, auch sodann zu gewärtigen, daß nach getroffener Liquidatione Creditorum in dieser vorseyenden Concurs-Sache weiter rechtlich verfahren werden solle. Publicatum Brühl, den 26ten Januar. 1756.

Herzogl. Gericht daselbst.

d) beym Gerichte zu Lauenburg.

1) Alle diejenigen, welche an des ohnlängst allhier verstorbenen Doct. Medicinæ, und hiesigen Stadt-Physici, Herrn Johann Frie-

Friederich Eichfeld Nachlaße Forderung zu haben vermeinen, sind von hiesigem Stadt-Gerichte edictaliter & peremtorie auf den 24. Febr. a. c. ad liquidandum citiret. Lauenburg den 9. Jan. 1756.

c) beym Stadtgerichte zu Güstrow.

1) Wann der hiesige Bürger Joh. Friederich Garnatz beym Fürstlichen Stadtgerichte angezeiget: wie er am zuträglichsten finde, seine auf dem Stadtfelde hieselbst belegene Grund-Stücke, als 7 Morgen-Acker, 3 Wiesen, und ein Garten, öffentlich und vor Gericht an den Meistbietenden, entweder alle zusammen, oder bey einzeln zu verkaufen, und daneben gehorsamst nachgesuchet: nicht nur zu solchem Endzwecke einen Terminum zu präfigiren, sondern auch sogleich alle diejenige, welche an solche Grundstücke eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, auf eben dem Tage sub poena praeclusi vorzuladen, und E. E. Gericht solchem Petito deferiret, und zu dem abgezielten Ende, einen Terminum auf den 30sten Martii d. J. feste gestellet; als wird solcher vor Gericht vorzunehmender öffentlicher Verkauf nicht allein dem Publico hiemit eröfnet, und die etwanigen Liebhabere dazu eingeladen, sondern es werden auch sogleich alle an gedachte Grundstücke Ansprache habende, Kraft dieses sub poena praeclusi & perpetui silentii vorgeladen, in praedicto Termino Morgens um 9 Uhr vor Gericht zu erscheinen, und ihre Forderung und Ansprache ad protocollum anzugeben, gehörig zu bescheinigen, auch danechst Bescheides zu gewärtigen. Güstrow, den 10ten Februar. 1756.

II. Urtheile und Abscheide.

a) bey der Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock.

Beschluß der Urtheln und Abschiede im 6ten Stücke.

Den 1. Decemb. Urthel, in Sachen des Fähnrichs von Vietinghof Klägers, contra den Major von Walsleben Beklagten, in puncto abzulegender Vormundschaftsrechnung.

Urthel, in Sachen des Majors von Walsleben Beklagten, nunc Imploranten, contra den Fähnrich von Vietinghof, Klägern und Imploraten, in puncto abzulegender Vormundschaftsrechnung.

Den 3. Urthel, in Sachen des Bürgers und Schusters Schliemann zu Sternberg, Appellanten, contra den Bürger Johann Christoph Brand daselbst, curatorio nomine, Appellanten, in puncto retractus, nunc Appellationis.

Den 8. Bescheid in Sachen des hiesigen Stadt-Wachtmeisters Bering Imploranten, contra den Doctorem Burchardi zu Wahren, Imploraten, in puncto debiti modo probationis.

Den 16. Bescheid in Sachen Fiscalis, Klägers, contra Joachim Welzien, den Stadtsprecher, Carl Matthias, auch übrige Aelter- und Viertel-Männer zu Röbell, Beklagte, in puncto grobschuldigen Vergehens.

Den 17. Bescheid, in Sachen des Hauptmanns von Cramon Imploranten, contra den Obristen von Hoben, Imploraten, in puncto dotis, modo probationis.

Bescheid, in Sachen des Rittmeisters von Vieregg zu Subzien, Imploranten, contra den Hofmeister von Vieregg auf Rossewitz, Imploraten, in puncto vindicirter Unterthanen.

Den 17. Bescheid, in Sachen des von Below auf Wendorf, Imploranten, contra die Wittwe von Cambsen zu Wahren, Imploratin, in puncto praetensi spolii.

III. Was zu verpachten.

1) Da die, von Herzogl. Cammer, zu 1000 Schaafe, in Anschlag gebrachte Schäferey zum Haselholze, welche aus lauter Schmier-Vieh bestehet, dieses Jahr ausser Pacht fällt; so können diejenigen, so zu dieser Pachtung Belieben tragen, sich bey Zeiten zu Ostorff, bey der Wittwe Frau Duven, melden.

2) Es wird hiedurch angezeiget, daß die Miethe-Jahre des allhie unterm Rathhause belegenen sogenannten Raths Weinkellers, auf bevorstehenden Michaelis, des jetzt laufenden 1756sten Jahres zu Ende gehen, und derselbe mit Einwilligung der ehrl. Bürgerschaft anderweitig wieder, gegen solche Zeit vermiethet werden soll. Wer demnach zu solcher Pachtung Belieben träget, kann sich den 19. Febr. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, in der gewohnlichen Rathsstube einfinden, und gewärtigen, daß vorgedachter Raths Weinkeller, demjenigen, welcher die besten Conditiones offeriren wird, auf eine gewisse Jahrschaare pachtweise zugeschlagen werden solle. Solte auch jemand zuvor nähere Nachricht von dieser Pachtung, und des solcherhalb zu errichtenden Mieth-Contracts zu wissen verlangen; so kann er solche von denen Herren des Weinambts erfahren. Rostock den 7. Januar. 1756.

3) Da die Schmiede zu Weitendorf, nahe bey Sternberg, auf bevorstehenden Ostern pachtloß wird; so kan derjenige, welcher solche wieder anzunehmen gesonnen, sich daselbst, bey dem Pensionario, in Zeiten melden.

4) Es ist auf Maytag 1756. ohnweit Rostock eine Holländerey von 60. bis 70. Kühen zu verpachten. Wer hiezu Lust hat, kan sich bey dem Pensionario zu Matersen, Hrn. Krüger, melden, woselbst er Ort und Conditiones erfahren kan; Solte der Liebhaber hiezu auf Martini auch die Schäferey von 500 Schaafen mit annehmen wollen, so würde er noch acceptabler seyn.

5) Auf bevorstehenden Maytag ist eine Holländerey von 80 Stück milchenden Kühen, zu verpachten. Wer dazu Belieben hat, kan sich bey dem Eigenthümer, Hrn. Dahlmann zu Löwitz melden, die Conditiones vernehmen, und nach getroffenen Accord, des Zuschlages gewärtigen.

6) Es soll ein adelich Guth hinter Güstrow auf nächstkommenden Trinitatis in Pacht gegeben werden, welches in Koppeln lieget ziemlich starck ist, guten Boden, auch Fischerey hat, und wobey 120 Häupter Rindvieh, 14. Pferde mit benöthigten instrumentis rusticis, desgleichen 200 Stück Schaafe nach der Schürtz-Tart zu erhandeln. Weme dieses zu pachten beliebig, kan nähere Umstände in Schwerin bey Hrn. Notario Umland, und in Rostock bey Hrn. Notario Babst erfahren.

IV. Was zu vermiethen.

1) Wer zu Rostock ein, an der Nicolai Kirche daselbst belegenes, von der seel. Frau von Bardorffen, und deren Erben bis dahin bewohntes, anjetzt vacantes, mit bequemer Auffarth, Hof- Stall- und Bodenraum, auch einem besondern Brau- und Waschhause, mit zweyen Küchen, und verschiedenen ganz räumlichen Zimmern, versenenes Wohnhauß, zu miethen gewilliget ist, der beliebe sich entweder bey dem in derselben Gegend wohnenden Hrn. Heynisius, oder auch bey dem Kaufmann Hrn. Schmid in Güstrow zu melden, und die Conditiones zu vernehmen.

V. Was zu verkaufen.

1) Es sollen auf dem Herrn Steinfelder Felde unterschiedliche alte Eichen aus einigen

gen Ackerschlägen entweder überhaupt oder Cavelweise an dem Meistbietenden verkauft werden. Wer dazu Belieben hat einen Käufer abzugeben, kan selbige vorher in Augenschein nehmen, auch sich am 23sten dieses, des Morgens um 8 oder 9 Uhr auf dem Hofe zu Herrn Steinfeld, für die dazu höchstverordnete Commißion einfinden, und gewärtigen, daß ihm, als Meistbietenden selbige gegen Bezahlung zugeschlagen werden. Schwerin, den 6. Febr. 1756.

2) Es soll das, denen gesamten Rolofischen Erben zustehende, in der Burgstrasse belegene Wirthschafts-Hauß, von 2 Etagen mit denen dazu gehörigen Pertinentien, als 1 Acker-Kavel, 3 Hopfen-Gärten und 3 Wiesen nebst einer Scheune am 4ten instehenden Monats Martii vor E. E. Rath hieselbst öffentlich subhastiret werden. Es werden also diejenige, so Belieben tragen, erwehnte Grundstücke an sich zu bringen, hiemit eingeladen, bemeldten Vormittags um 9 Uhr zu Rathhause hieselbst zu erscheinen, und nach geschehenen Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß solches dem Meistbiethenden gegen prompte Bezahlung werde zugeschlagen werden. Strelitz, den 30sten Januar. 1756.

3) Es ist zu Alt-Strelitz eine wohlconditionirte Wasser- auch eine Windmühle, so die Dohmgich genannt wird, mit allen dazu gehörigen Pertinentien, an Acker, Wiesen und Fischerey, woselbst es auch schöne Viezucht giebet, nebst neugebauter Stallung, wovon das Wohnhauß, welches an der Fürstenbergischen Landstrasse lieget, zur Wirthschaft aptiret ist, erblich zu verkaufen. Wer nun zum Kauf Belieben hat, kan sich bey dem bisherigen Besitzer bemeldter Wassermühle beliebigst melden.

4) Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß den 9ten Martii a. c. als am Dienstag in der Fastnachts-Jahrmarkts-Woche, in Wismar, ein Lager von verschiedenen Sorten Sammet und seidenen Velpen, gedruckten und ertzen Plüssen, couleurten und schwarzen Damasten, schwarz seidenen Pou de Poul, Frans. Gros de Thour, couleurte und schwarze Terzanellen, französische und italiänische Taften, cordonirten und Ostindischen Roll-Taften, weissen fünf viertel breiten Atlas, Serge de Soy, wollenen Satyns, bunten Taboretts, geblümten Stametten, Droguets, Percans, Camelot, Etamin, seidenen Strümpfen, weissen und bunt geblühmten Flohren, und andern seidenen, auch wollenen Waaren, nachdem die Eigenthümere für sich nicht zuträglich finden, die Handlung fortzusetzen, aufgeräumet und an den Meistbiethenden verkauffet werden soll. Wer nun von einer oder andern Sorte dieser Waaren, stückweise, oder in Quantität zu kauffen Belieben findet, derselbe wolle sich am gedachten, und in den folgenden Tagen, in dem Hause des seligen Hrn. Rathsverwandten Roden einstellen, woselbst er auch schon vorhero allenfalls handeln kan. Wismar, den 13ten Januar. 1756.

5) Demnach des seel. Herr Jürgen Caspar Schönemarken Erben gesonnen, ihr in der Blutstrasse belegenes Wohnhauß, worinnen ein vollständiger Gewürzladen, 4 Stuben, 3 Kammern, Hoff und Stallraum, ein kleines Brennhauß, 4 Keller, 4 Kornboden, eine kupferne Darrn ꝛc. befindlich, aus der Hand zu verkaufen, als werden die etwa sich findende Hn. Liebhaber und Käuffer ersuchet, bey dem hiesigen Brauer und Kaufmann Hn. Balthasar Gerdes in der Lagestrasse, oder bey dem Notario Hrn. Hinrich Petri in der Wockrenderstrasse, beliebig sich zu melden, da dann selbige nähere Nachricht haben können.

6) Es ist zum öffentl. Verkauf des dem Bürger Daniel Oltmann hieselbst ehedem zugestandenes, nunmehro seinen Creditoribus gerichtlich adjudicirtes, zur Wirthschaft sehr

sehr bequem gelegen und wohl aptirtes Wohnhaus cum pertinentiis, imgleichen einige dahin gehörige Morgen Acker, Terminus auf den 1. März d. J. Gerichts wegen berahmet. Wer demnach solche Immobilia zu erhandeln gewilliget, kann selbige vorher in Augenschein nehmen, am obbesagten Tage auf hiesiger Gerichtsstube sich einfinden, und gewärtigen, daß sothane Immobilia plus licitanti zugeschlagen werden sollen. Lübz den 28. Jan. 1756.

7) Bey den Buchdrucker A. F. Röse in Rostock sind noch einige Loose zur 12. Hannöverischen Lotterie a 1 Rthlr. Einsatz zu haben. Doch werden die Devisen nicht länger als bis den 15. dieses Monaths angenommen, da alsdenn die Bücher geschlossen, und die Ziehung der ersten Classe zu Anfang künftigen Monats gewiß vor sich gehen wird. Von der Einrichtung besagter Lotterie kann der Plan ein mehreres zeigen. Auch ist bey demselben zu haben: Daphnis, eine Hirten-Geschichte, in 8. auf Schreibpapier a 6 Gr.

8) Wer guten kleinkörnigten und in der Erndte ganz trocken eingekommenen zwey schaurigen Saatgersten zu kaufen verlanget, der wolle sich innerhalb 14 Tagen auf dem Hofe Ostorf, nahe vor Schwerin, bey der Wittwe Frau Duven melden.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Es wird hiedurch einer jeden Gerichtsobrigkeit angezeiget, daß ein Kerl, Namens Joseph, so ehedem bey den Porcelain Fabricanten, Appelstädt zu Schwerin, als Porcelain-Verkaufer in Diensten gestanden, vor etwa 4 Wochen nach Grossenstieten gekommen, und 2 Kisten Porcelain sich daselbst genommen, mit dem Vorgeben, wie er starke Bekanntschaft in Schwerin hätte, und ehedem mit Porcelain daselbst gehandelt, und daher es leichtlich absetzen könte. Diesen Joseph sind gedachte 2 Kisten mit Porcelain auch nach Schwerin zum Verkauf gesendet worden; allein derselbe hat nicht nur innerhalb 8 Tagen das überkommene Porcel. böslicher Weise an ein und anderen in Schwerin zum Theil versetzet, und das übrige für einen geringen Preiß von der Hand geschlagen; sondern ist sogar als ein Betrieger und Dieb, mit dem Gelde vor etwa 14 Tagen, davon gelaufen. Um nun diesen Betrieger und Dieb wieder habhaft zu werden: So wird eines jeden Ortes Obrigkeit in subsidium juris hiedurch geziemend ersuchet, wenn sich erwehnter Joseph irgendwo betreten lassen sollte, demselben sogleich arretiren, und gegen Ersetzung der dazu verwandten Kosten, nach Grossenstieten an dem adelichen Gerichte daselbst die behufige Nachricht thun zu lassen. Der Entwichene ist mittelmäßig von Person, gerader Statur, völlig vom Gesichte, hat seine eigene schwarzbraune schlechte Haare, träget einen blauen Rock, und ein blaues Camisohl, und lederne Bein-Kleider. Grossenstieten, den 7ten Febrnar 1756.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Futter-Erbse		weißer Erbsen		bunter Haber		Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 11 Febr. in Rostock, die Last	69	---	56	---	40	---	40	---	50	---	---	---	37	---	---	---
13 — Schwerin, Schfl.	---	35	---	30	---	22	---	---	---	28	---	---	---	18	---	14
13 — Wismar, Schfl.	---	35	---	28	---	22	---	23	---	24	---	---	---	19	---	---
13 — Lübeck, Schfl.	---	32	---	27	---	19	---	---	---	25	---	20	---	18	---	16
13 — Grabow, gr. Schfl.	1	12	---	46	---	32	---	---	---	---	---	---	---	20	---	4
11 — Lauenburg, Sack	3	28	3	---	2	8	---	---	2	44	2	20	1	20	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0070
DFG

Anno 1756. 8tes Stück.

Sonnabend den 21. Febr.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Beschluß des gelehrten Articuls im 6ten und 7ten Stück.

Soll auch Aristobulus seine Glaubwürdigkeit verliehren, so wird dieser Grund, ihn darum zu bringen auch nur geschickt seyn. Für eine untergeschobene Schrift seine Schrift zu halten, sind die Gründe zu schwach. Das zweyte Jahrhundert ist fruchtbar an Erdichtungen gewesen; allein wer wird, wo sonst keine Anzeigen des Betrugs vorhanden sind, desfals gleich eine alte Schrift für untergeschoben erklähren? Joseph und Philo erwähnen derselben nicht; allein wie starck würde denn nicht die Zahl der untergeschobenen Schriften angewachsen, wenn die, und von berühmten Juden, vor Josepho und Philone verfertigte Schriften dahin deswegen gerechnet werden solten, weil Joseph und Philo ihrer nicht gedacht haben? Daß Clemens und Eusebius davon nicht gewiß sind, wann, ob unter dem Ptolomäo Philadelpho, oder Philomatore, solche von ihm aufgesetzet sey, kan in der Historie unmöglich einen Grundsatz abgeben, eines Schriftstellers Würklichkeit zu bestreiten, und kan der ganze Fehler an des Clementis Schrift daran liegen, daß ihn entweder sein Gedächtniß verlassen, oder daß er sich verschrieben, das bey der Nennung eines Pto-

lomái so gar menschlich ist, oder daß auch der Abschreiber an der einen Stelle statt Philomator Philadelphus gesetzet hat. Lieset man des Basnage (hist. des Juifs L. III. c. VI. §. 5.) und des Fabricii (bibl. græc. vol. II. p. 280.) Anmerkungen, so fallen die grossen Zweifel weg, die man sich sonst darüber gemacht, ob des Clementis Aristobulus mit dem, der 2 Macc. 1. 10. genannt wird, einerley Person sey. Und ohne hinlänglichen Beweiß gegeben zu haben, ist es ein wenig viel, den 2 Macc. 1. befindlichen Brief der Juden so schlechtweg für untergeschoben zu erklähren. Daß des Judá, der kein anderer seyn werde, als Judas Maccabäus, der aber schon 36 Jahr vorher, ehe dieser Brief geschrieben seyn solle, sey erschlagen gewesen, darin 2 Macc. 11. 14. gedacht werde, gibt, wie Prideaux es meynet, keinen solchen Beweiß, da nur darin von ihm gesagt wird, daß er die zur Zeit des Krieges zerstreuete Bücher wieder gesammlet habe, nicht aber, daß er noch lebe, da der Brief aufgesetzet werde. Ist die Schrift des Aristobuli endlich verlohren gegangen, was ist es denn Wunder, daß nach dem Eusebio und Hieronymo derselben niemand mehr gedacht hat? Und können alle die Schriften für untergeschoben geachtet werden, die nachdem sie nicht mehr da sind, auch nicht mehr genannt und genutzet werden? Wie also schon gesagt, wäre der andere Grund nicht triftiger, so mögte man durch diese Gründe, das Zeugniß desselben wohl noch nicht verdächtig machen können. Allein nach diesem ist es mir allerdings mit denen, die ihn brauchen, wahrscheinlich, daß es damit nicht richtig zusammen hänge. Ich rede von einer Wahrscheinlichkeit. Zur Ueberzeugung gehört ein mehrers. Denn da doch schon vor Alexander des Grossen Zeiten Juden unläugbar nach Aegypten gekommen, wie solches Jeremias c. XLII. XLIII. XLIV. bezeuget, und nicht eben alle von dorten durch den Nabucodonosor in die Gefangenschaft werden weggeschleppet seyn, auch das jüdische Volck den Ruhm der Fruchtbarkeit hat, so ist es doch möglich, daß durch deren Nachkommen, nachdem sie dorten allmählig das Hebräische vergessen, und des Griechischen gewohnt geworden, eine griechische Uebersetzung der 5 Bücher Mosis, so wie Aristobulus behauptet, noch vor Alexandri M. und der Perser Einfall ins Land, hat veranstaltet werden können, besonders wenn man bedenkt, daß die Juden auf das Gesetzbuch unter den Büchern der Schrift am meisten geachtet, und bis auf des Antiochi Epiphanis Zeiten solches nur allein in ihren Synagogen auf den Sabbaten gelesen hat. Und wie würde es, wenn man annehme, daß die von Aristobulo erwähnte Uebersetzung eben die sey, die noch heut zu Tage in der so genannten 70. Dolmetscher Uebersetzung gelesen werde? Behauptet man doch, und zwar mit gutem Grunde, daß diese nicht auf einmal, sondern allmählig, und nicht von einem, sondern von vielen Personen zu Stande gekommen sey. Da so viel fabelhaftes der Erzählung, wie die 70. Dolmetscher Uebersetzung bewürket sey, eingemischet ist, wer will denn Bürge dafür seyn, daß das so richtig sey, daß zu Ptolomái Philadelphi Zeiten solche allmälig allererst gemacht sey? Mag solche nicht vielleicht mit des Aristobuli Uebersetzung vor Alexanders Zeiten den Anfang genommen haben, und zu Ptolomái Philadelphi Zeiten geendiget seyn? Wer will und kan dies alles aufklären? Allein wer kan sich denn auch mehr, als einer Wahrscheinlichkeit, der Unrichtigkeit des Aristobulischen Zeugnisses wegen, rühmen, die dennoch bleibt, wenn gleich die Möglichkeit, daß eine griechische Uebersetzung da seyn können, statt finden mögte, da die blosse Möglichkeit wie zur Wahrscheinlichkeit, also auch dazu nicht zureicht, des entgegengesetzte Wahrscheinlichkeit übern Haufen

fen zu werfen. Wäre eine solche griechische Uebersetzung vorhanden gewesen, und wir hätten sie noch, so möchte sie vielleicht den Nutzen haben, den andere Uebersetzungen bey der Erklärung der heiligen Schrift leisten, und vielleicht mögte sie auch wieder diejenigen Dienste thun können, die von einer geschehen seyn sollenden Bibel-Verfälschung sich etwas haben einfallen lassen können. Itzt können wir ihrer gar gut entbehren; wir kennen den Schaden nicht, den ihr Verlust uns solte zugezogen haben, und der 70. Dolmetscher ihre kan uns genügen.

B. F. O.

Intelligenz-Sachen.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen hiedurch allen und jeden, welche der Wittwe Catharina Ilsabe Bayern zu Güstrow in der Habeböckschen Strasse belegenes Hauß, jetzt oder künftig zur Miethe bewohnen, gnädigst zu wissen: Daß Wir auf unterthänigstes Supplicireu Unsers dortigen Oeconomi Spalding, und zur künftigen Sicherheit Unsrer Dohm-Kirchen alldort, welche ein Capital von 290. Rthlr. in Neuen Zwey Dritteln, vermöge eines selbiger unterpfändlich verschriebenen Adjudicati aus besagtem Hause zu fordern hat, so viel die davon abzutragende jährliche Zinsen, in deren Bezahlung die Wittwe Bayern säumig ist, anbetrift, das gebetene Arrestatorium, in der Maasse an euch erkannt haben: Daß ihr von der stipulirten jährlichen Miethe, 14. Rthlr. 26. ßl. Neue Zwey-Drittel sub pœna dupli einbehalten, und solche auf Weyhnachten, als den ordentlichen Zahlungs-Termin, an Supplicanten qua Oeconomum gegen Quitung auszahlen solt. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden und Ungemach zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6. Febr. 1756.

(L.S.) Christian Ludewig. H. z. M.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam der verwittweten, jetzt verstorbenen Küchmeisterin Meyern folgendes Proclama erlassen, zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg.

Fügen allen und jeden, welche an des weyl. Amtsküchmeisters Georg Meyers hinterlassene Güter einiges Recht oder Ansprüche, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen der weyl. verwittweten und jetzo verstorbenen Amtsküchmeisterin Meyern geb. Sabeln hinterlassene Kinder und Erben, einen Terminum ad liquidandum & eventualiter transigendum auf den 27. Febr. 1756 anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & imponendi perpetui silentii, ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person, oder durch mit genugsamer Vollmacht, allenfalls ad Transigendum versehene Procuratores erscheinen, eure an des vorgedachten

Amtsküchmeisters Georg Meyers hinterlassenen Gütern machende Ansprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali, oder sonsten, wie Rechtens liquidiren und bescheinigen, und in Entstehung gütlichen Auskommens weiter rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 14ten Nov. 1755.

2) Als in dem, bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley, in der Debit-Sache des Obersten von Sperling auf Rubow, am 15. December a. p. publicirten Abschiede, ein neuer Terminus zur fernerweitiger Continuation der Verhör und nochmahligem endlichen Versuch, ob diese so weit aussehende Debit-Sache, zu gesammter Interessenten wahrem Besten, nicht annoch in aller Kürze und in Güte zu reguliren seyn mögte, allenfalls aber zu weiterer rechtlichen Einleitung derselben, auf den 24. Febr. a. c. anberamet, und gesammten Interessenten, in specie aber denenjenigen Creditoribus, so die a Judicio proponirte Vergleichs-Vorschläge noch nicht pure angenommen, oder denselben gar wiedersprochen haben, in sothanem Termino, ohnerwartet weiterer Ladung, wo immer möglich, in Person, wenigstens aber durch ihre, mit specialen schriftlichen, insonderheit auch auf die gütliche Regulirung dieses Debit-Wesens mit gerichteten uneingeschränkten Vollmachten versehene Procuratores unausbleiblich zu erscheinen, injungiret und aufgegeben worden, und zwar, sub expressa & finali commination, daß alle diejenigen, so in hoc Termino sich nicht auf eine oder andere Art, als vorhin erwehnet, gestellen, an dasjenige, was von den Gegenwärtigen in hac causa beschlossen und festegesetzet wird, doch mit verbunden seyn, und ohne weiteren Anstand pro pure consentientibus gehalten werden sollen; So wird solches, auf Verfügung der Herzogl. Justitz-Canzeley, auch in diesen Intelligenz-Blättern hiedurch öffentlich bekannt gemacht, Schwerin, den 13. Jan. 1756.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock.

1) Aus der Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock ist folgende öffentliche Ladung erlassen, und deren Affixion zu Demmin, Damgarten und Ribbenitz verordnet.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Wenn Uns die von Unserer Herzogl. Cammer zu Erhandlung einiger auf dem Sülzischen Stadtfelde belegenen Grundstücke authorisirte Bevollmächtigte, der dortige Amtmann Koch, und Forstmeister Brandt zu Hirschburg, mittelst exhibirten Memorials unterthänigst angezeiget, welchergestalt sie den gnädigst ihnen demandirten Ankauf untenbeschriebener Pertinenzien gehörig beschaffet, und zur vollkommenen Sicherheit gedachter Unser Herzogl. Cammer nöthig befunden, publica Proclamata deshalb zu extrahiren, mit devotester Bitte, Wir geruheten selbige zu erkennen; So ist dem Petito in Gnaden Raum gegeben, mithin zum gedachten Zweck der 9te April nächstkommenden 1756sten Jahres angesetzet und präfiniret worden. Citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche wegen derer von denen Sülzischen Einwohnern, namentlich Bürgermeister Böhmer, Joachim Wiesen, Samuel Mestern, Johann Gretmann modo Friedrich Gretmann, und Tobias Krügern, auch Matthäus Vorköpern, gekauften, auf dem dortigen so genannten Krähenberge situirten Aecker, nebst der Schanze und einen Anschuß von etwas Wiesewachs, einige Ansprache und Forderung würklich zu machen im Stande seyn, oder formiren zu können vermeinen, kraft dieses zum ersten, andern und dritten-

tenmahle, also peremptorie und sub pœna præclusionis, daß ernannten Tages Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unserm verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder in Person, oder per Procuratores erscheinet, die Prætensa mittelst Vorzeigung derer Originalien oder beglaubter Abschriften ad protocollum abgebet und liquidiret, demnächst aber rechtlichen Bescheides gewärtig seyd. Datum Rostock den 8ten Decembr. 1755.

c) beym Gericht zu Brühl.

1) Wenn der Bürger und Raschmacher Friederich Lähning hieselbst gerichtlich zu erkennen gegeben, wie er durch verschiedene wiedrige Verhängnisse in Schulden gerathen, und zum Abtrag dessen nichts weiter, als sein in dieser Stadt Brühl belegenes eigenthümliches Hauß cum pertinentiis habhaft wäre, angesehen er nun dieses jetzt ermeldete Hauß an seine Gläubiger abzutreten gewilliget, und desfalls um Präfigirung eines gerichtlichen Termini, zu Vorladung seiner gesamten Creditorum ad liquidandum, demüthigst imploriret hat; Als werden die einheimische und auswärtige Creditores dieses Friederich Lähnings samt und sonders peremtorie hiedurch vorgeladen, am instehenden 24ten Februar a. c. Vormittags um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte sub pœna præclusi vor diesem Herzogl. Judicio unausbleiblich zu erscheinen, und ihre Forderung an des Debitoris Güthern gebührend zu legitimiren, auch sodann zu gewärtigen, daß nach getroffener Liquidatione Creditorum in dieser vorseyenden Concurs-Sache weiter rechtlich verfahren werden solle. Publicatum Brühl, den 26ten Januar. 1756.

Herzogl. Gericht daselbst.

II. Urtheile und Abscheide.

a) beym Herzogl. Consistorio zu Rostock.

Bey dem Herzogl. Consistorio zu Rostock sind von Michaelis bis Weyhnachten 1755. nachfolgende Abscheide und Urtheile verfasset.

Den 11. Octobr. Abscheid, in Sachen Ehrn Pastoris Seemann zu Dobberan, wieder seine Ehefrau Charlotta Köstern, in puncto prætensæ nullitationis matrimonii.

Sent. in Sachen Hans Timm zu Wahren, contra seine Ehefrau Catharina Elisabeth Hagen daselbst, in puncto adulterii hinc divortii.

Den 14. Abscheid, in Sachen des Bürgers und Fischers zu Wahren, Johann Meykopfs, contra dessen Ehefrau Sara Petersen, in puncto malitiosæ desertionis hinc divortii.

Den 22. Abscheid, in Sachen des Knechts Hans Lange zu Keßin, wieder Maria Ueckermünde daselbst, in puncto sponsaliorum.

Den 23. Abscheid, in Sachen Fiscalis, contra Sophia Maria Thomsen und den Leinweber-Gesellen Joachim Lembke zu Sülz, in puncto eigenmächtiger Separation.

Den 27. Abscheid, in Sachen des Secretarii Michael Klembken zu Riga, Appellanten, wieder Sara Maria Lieben zu Rostock, Appellaten.

Den 29. Abscheid, in Sachen Fiscalis, contra die Wittwe Christina Maria Wittenburgin, und den Schäferknecht Peter Ernst Blase zu Poischendorf, auch den Schäferknecht Otto Heinrich Köplin, in puncto sponsaliorum.

Den 6. Novembr. Abscheid, in Sachen Fiscalis, wieder den Schlachter Lüssow, dessen Mutter und Schwester zu Gnojen, in puncto publici scandali.

Den 7. Abscheid, in Sachen Fiscalis, contra den Schuster Emanuel Schumacher, auch dessen Ehefrau und Schwiegermutter Margaretha Elisabeth Jensen zu Gnojen, in puncto publici scandali.

Abscheid, in Sachen Fiscalis, contra den Rademacher Caspar Ziel und dessen Braut zu Sternberg, auch Maria Tralewen zu Güstrow, in puncto sponsaliorum.

Abscheid, in Sachen Fiscalis, wieder Johann Michael Wehland, Anna Sophia Klohten, Joachim Christian Klohr, Dorothea Wehlandten, und den Knecht Caspar Riese, in puncto sponsaliorum.

Abscheid, in Sachen Sophia Rebecca Wünnen zu Twidorf, contra den Amts-Schreiber Rosfeld zu Stavenhagen, in puncto consummandi matrimonii.

Abscheid, in Sachen des Schreibers Nolle zu Bandelstorf, wieder den Holländer Kienappel, auch dessen Tochter Magdalena Catharina, zu Teschendorf, in puncto sponsaliorum.

Den 13. Sent. in Sachen des Hauptmanns von Bassewitz zu Dambeck, contra den Landrath von Moltzahn zu Grubenhagen.

Den 14. Abscheid, in Sachen Fiscalis, contra Hans Seyer, Anna Lucia Sophia Anderssen und Friedrich Wägner, in puncto eigenmächtiger Separation.

Den 26. Abscheid, in Sachen Fiscalis, contra den Studiosum Georg Krüger und dessen Ehefrau, in puncto anticipati concubitus.

Abscheid, in Sachen Fiscalis, contra den Knecht Nicolaus Korff und Sophia Tönsen aus Rambow, in puncto eigenmächtiger Separation.

Den 28. Abscheid, in Sachen Fiscalis, wieder Maria Elisabeth Wägnern und den Knecht Friedrich Schultz, in puncto eigenmächtiger Separation.

(Der Beschluß künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Zu Verpachtung des Lumpensammlens in den Herzogl. Aemtern Toddin, Lübz, Crivitz, Walsmühlen, Dömitz und Plau ist ein neuer Terminus von Herzogl. Cammer auf den 27ten Februar. a. c. anberahmt. Schwerin, den 30. Jan. 1756.

2) Das Guth Lischow, eine Meile von Wismar belegen, fällt Trinitatis a. c. aus der Pacht, und soll am 28sten dieses wieder verpachtet werden. Dieses Guth liegt in 11 Schlägen, ein jeder von 18. bis 19. Drommt Aussaat, hat durchgängig guten Acker, auch sind dabey 70 Holländer-Kühe, und können deren 100 gehalten werden. Wer nun dieses Guth zu pachten beliebet, der kan es in Augenschein nehmen, und bey dem Hrn. von Cramon zu Ilow die Pacht-Conditiones erfahren, auch in Termino, daß dem Meistbietenden diese Pachtung zugeschlagen werde, gewärtigen. Ilow, den 2ten Febr. 1756.

3) Wenn in Termino licitationis als den 17. Dec. a. p. zur Pachtung hiesiger Amts-Fischerey auf der Elde sich keine annehmliche Licitanten bey hiesigem Herzogl. Amte eingefunden; so wird nochmahl hierdurch eine Tagfarth zur öffentlichen Verpachtung gedachter Fischerey auf den 10. Mart. a. c. ist der Mittwoch nach dem Sonntage Invocavit angesetzet, da ein jeder, der diese Amts-Fischerey zu pachten Lust hat, sich des Vormittags um 9 Uhr im hiesigem Herzogl. Amt-Hause einfinden, und nach geschehenen Both den Zuschlag gewärtigen, und die Fischerey auf Johannis antreten kan. Neustadt den 11. Febr. 1756.

IV. Was zu verkaufen.

1) Als der, zum Verkauf des Schulemannischen Hauses auf dem 13. Octobr. v. J. anberahmet gewesene Subhastations-Termin wegen erheblichen Ursachen nicht vor sich gegangen, sondern vielmehr ein neuer

neuer Terminus auf den 17. kommenden Monats Martii festgesetzet ist; so können diejenigen, welche dieses, mit Hof- Stall- und Gartenraum sehr wohl versehene Haus, oder auch andere inventarienmäßige Mobilien zu kaufen Belieben tragen, sich in Termino Morgens um 9 Uhr in dem Schulemannischen Hause anfinden, Both und Gegenboth thun, und sodann gewärtig seyn, daß das Haus quaest. sowohl als übrige Effecten dem plus offerenti für baare Bezahlung zugeschlagen werden. Wobey annoch denen Creditoribus zur Nachricht angezeiget wird, daß allen denen an diesem Hause per rem judicatam dereinst ein Recht zuwachsen mögte, solches an dem Kauf-Praetio unverkürzt genieſſen sollen. Decretum in ducali Praefecturae judicio Neubuckow, den 31. Jan. 1756.

Herzogl. Beamte hieselbst.

2) Vor Burgermeister, Gericht und Rath zu Wittenburg sollen des hiesigen Bürgers, **Jürgen Peter Möllern** Wohnhauß, Stall, Hofraum und Scheune, mit dem dazu gehörigen Pertinentien, als der Haus Acker und die Haußwiese, imgleichen Aecker, Wiesen und Garten, am 11. Mart. wird seyn der Donnerstag nach dem ersten Sonntag in der Fasten a. c. öffentlich verkaufet werden. Diejenigen nun, welche vorgedachte **Prädia** an sich erhandeln wollen, belieben sich im erwehnten Termino, Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause allhie in der gewöhnlichen Gerichtsstube darzu einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und sodann, daß solche den Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, zu gewärtigen. Datum Wittenburg in Curia judicii den 26. Januar. 1756.

3) Es sind der Bürger und Brauer **Christian Knuth**, als Vormund zu dem kleinen **Vogel**, und der Gewürzhändler **Buchholz** uxorio nomine **Magdalena** Vogeln entschlossen, zu ihrer bessern Auseinandersetzung den gemeinsamen Vogelschen Garten fürm Schnoien Thor, zwischen den Bürger Garnatz und von Thienen Wittwe Gärten belegen, unter Obrigkeitlicher Authorität an dem Meistbietenden zu verkaufen; worauf auch von Burgermeister und Rath hieselbst nach geschehenem Anrufen ein Terminus auf den 5. Monaths Martii anberahmet worden; weshalb alle diejenigen, welche solche an sich zu kaufen gewillet, hiedurch vorgeladen werden, beregten Tages zu Rathhause zu erscheinen, und nach gethanem Both und Gegenboth die Zuschlagung desselben zu gewärtigen. Güstrow, den 8. Januar. 1756.

V. Was zu verauctioniren.

1) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß am 16. kommenden Monats Märtii in Güstrow in des Hrn. Doct. **Zanders** Hause, allerhand Meublen, Hausgeräth und Sachen, als Silber, Zinn, Kupfer, Meßing, Schränke, Coffres, Tische, Stühle, Spiegel, Leinen, Betten, Bettstellen, dazu gehörigen Gnardinen, u. s. w. öffentlich verauctioniret werden sollen, insbesondere aber kommen unter den zu verkaufenden Sachen vor eine Gutsche, zwey grosse kupferne Brantwein-Blasen, Braupfanne und Pferdegeschirr. Die Herren Liebhabere werden also ersucht, sich am obbemeldten Tage und Ort des Morgens um 9 Uhr einzufinden, und können gewärtigen, daß die vorkommende Sachen den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung werden zugeschlagen und verabfolget werden.

2) Am ersten des nächst kommenden Monats Martii, Morgens um 9 Uhr wird auf dem adel. Guthe Nienhagen, eine Auction von allerhand Mobilien und Haußgeräthe, an Kupfer, Meßing, Zinn, Eisen und hölzern Zeug, auch Tapeten, Betten und Leinen ꝛc, gehalten werden.

3) Den

3) Den 9. Mart. sollen zu Wißmar in Hrn. Striebels Hause, einige mehrentheils neue und sauber gebundene Bücher, auch verschiedene Mecklenb. Sachen, durch den Auctionarium F. G. Bornejus, (bey welchem auch der Catalogus zu bekommen,) öffentlich verauctioniret werden.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Da nunmehro die 12. Hannöverische Lotterie so weit complet, daß die Ziehung der ersten Classe den 8. des Monats Mart. anberahmet ist; so wird hiedurch angezeiget, daß noch ganze, halbe und viertel Loose mit Devisen bis den 28. Febr. ohne Devisen aber bis den 8. Mart. bey Hn. Johann Peter Dettgens in Wismar zu haben sind.

2) Wenn in diesen Tagen ein silbernes Schaustück, 2 und einen halben Reichsthaler an Silber Wehrt, irgendwo zu Kauf gestellet wäre, oder noch gestellet werden sollte, so ersuchet man, gegen eine Erkänntlichkeit solches bey der Intelligenz-Expedition anzuzeigen. Ins besondere wird Vermuthung geheget, daß es zu Grabow mögte ausgeboten werden. Schwerin den 19ten Febr. 1756.

3) In dem zurückgelegten 1755. Jahre sind in Schwerin 96 Paar copuliret, 326 Kinder gebohren, und 110 Personen gestorben. In Parchim 34 Paar copuliret, 144 Kinder gebohren, und 89 Personen gestorben. In Güstrow 47 Paar copuliret, 195 Kinder gebohren, und 137 Personen gestorben. In Rostock 104 Paar copuliret, 374 Kinder gebohren, und 211 Personen gestorben. Summa 281 Paar Copulirte, 1039 Gebohrne, und 547 Personen Gestorbene.

VII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 18. Februar.

Bey dem Rathsverw. Hrn. Roggenbau ist Hanföl, reiner, und halbreiner Hanf, dito Heede, Juchten, Franzbrandtwein, in Stücken, Ochshoften und Anckern, neuer Rigaischer Leinsaamen, Danziger Hirsegrütze, Engl. Mollen- und Rollen-Bley, Steinkohlen, feines Salz, Eisen, Nordischer und Rußischer Kümmel. Bey Hrn. Mann, weisser und rother Kleversaamen, neuer holländischer Hering, grosse Bockfelle und Sommerhering. Bey Hn. Hermann Stein, weisser grönländischer Trahn, engl. Mollen- und Rollenbley und Steinkohlen, zu haben.

Abgehende Schiffe. Schfr. Hans Beyen, und Schfr. Vollert auf Lübeck, Schfr. Claus Johansen auf Danzig, wird den 16. Martii seegelfertig. Schfr. Wichmann den 8. Martii auf Copenhagen. Schfr. Behr auf Drontheim, und Schfr. Creplin, den 10. Mart. auf Wismar.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 18 Febr. in Rostock, die Last	69	—	57	—	40	—	40	—	50	—	—	—	37	—	—	—
21 — Schwerin, Schfl.	—	36	—	31	—	24	—	—	—	28	—	—	—	18	—	14
20 — Wismar, Schfl.	—	35	—	28	—	22	—	23	—	24	—	—	—	19	—	—
20 — Lübeck, Schfl.	—	32	—	27	—	21	—	—	—	28	—	21	—	18	—	16
20 — Grabow, gr. Schfl.	1	12	—	46	—	32	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4
18 — Lauenburg, Sack	3	32	3	4	2	8	—	—	3	—	2	12	1	24	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0078
DFG

Anno 1756. 9tes Stück.

Sonnabend den 28. Febr.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow.

1) Bey dem Herzogl. Hof- und Land-Gerichte ist nachfolgendes Decretum purificatorium per modum proclamatis publiciret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg.

Fügen hiedurch zu wissen: Demnach der Baron von Cruse zwar ad protocollum liquidationis, welches ad instantiam des Hofmeisters von Ferbers zu Meltz ab intestato nachgelassener Erben den 22sten May 1754. bey Unserm Herzogl. Hof- und Land-Gericht gehalten, geäussert, wie er gewillet sey, sein jus reluendi auf die Güter Bredenfeldt und Craase, nach allen Kräften contra quemcunque zu verfolgen, und sich des Endes auf Acta, so Anno 1721. bey diesem Unserm Hofgerichte verhandelt seyn sollen, bezogen, und übrigens wieder alle alienations actus protestiret, nachhero aber weiter diese Sache nicht fortgesetzet; Daher wir bewogen worden, auf demüthigstes Anhalten der verwittweten von Klinggräffen unterm 9. Nov. 1754. denselben anzubefehlen, sub pœna

præclusi & perpetui silentii, seinen angeblich vormahligen Proceß zu reassumiren; fernerhin sothanes Mandatum den 12. Decembr. 1754. sub pœna purificandi præjudicii zu renoviren, und dieses wiederum ex abundanti sub priori & finali præjudicio den 11. Sept. 1755. zu erneuern, auch dieses letztere, weil der Ort seines Aufenthalts unbekannt, denen Schwerinschen Intelligenzblättern inseriren zu lassen. Als derselbe aber allen diesen besagten Mandatis ohngeachtet, dennoch nicht die schuldige Parition geleistet; So haben Wir auf weiteres Instantiiren der verwittweten von Klinggräff, nunmehro, das iteratis vicibus angedrohete præjudicium præclusi & perpetui silentii cum condemnatione in expensas causatas purificiret, solches Decretum purificatorium in vim publicationis solennis nicht allein dem Intelligenzblade anderweit einverleiben, sondern auch in Curia Hamburgensi, Lubecensæ & Güstrovensi auf 6 volle Wochen affigiren und hiedurch kund machen lassen. Gegeben Güstrow, den 31. Jan. 1756.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley ist ad instantiam des Advocati Bouchholtz als Executoris testamenti der seel. Zintzpetern, folgendes Proclama erlassen, zu Wißmar, Neu-Brandenburg und Schwerin affiget.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in der Ritterstrasse hieselbst belegene Zintzpetersche Haus cum pertinentiis ex quocunque capite vel causa hypothecarische oder andere dingliche Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen: Daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Advocati Bouchholtz hieselbst als Executoris testamenti des wayland Kirchen-Structuarii Zintzpeters Tochter einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 18ten Junii a. c. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama und offene Ladung an euch erkannt haben; Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure an das Zintzpetersche Haus cum pertinentiis ex quocunque capite vel causa machende hypothecarische oder andere dingliche Ansprache mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in originali, oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 16ten Febr. 1756.

2) Fügen allen und jeden, welche an den Organisten Johann Christoph Greuel zu Bützow, einige Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, hiermit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung vorbenannten Organisten Greuels einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 22. Junii a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8. Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure an obbemeldeten Greuel etwa habende oder zu haben vermeinende Ansprache

sprache und Forderungen profitiren, und gehorig justificiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 11ten Febr. 1756.

c) bey Herzogl. Justiz = Canzeley zu Rostock.

1) Es ist in der Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock nachstehendes Proclama, und dessen öffentlicher Anschlag daselbst in loco curiæ, wie auch zu Sülze, Ratzeburg und Triebesee erkannt.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Lassen hiedurch Männiglichen unverhalten seyn, welchergestalt Uns der Bürger Carl Vogt zu Sülze, mittelst jüngst überreichten Exhibiti, unterthänigst zu erkennen gegeben, wie er das ehedem erhandelte und bisher besessene Mesische Haus, mit dazu gehöriger Erbgerechtigkeit, Scheune, Bude, Garten, Acker und Wiesen, imgleichen einen nahe an der Wassermühle daselbst belegenen Mankeschen Garten, ferner auch die ganze zu seinem, des Verkäufers, jetzigen Wohnhause gehörige Erbgerechtigkeit, und endlich 25. und drey viertel Scheffel aus dem Rostocker Thore daselbst belegenen, und ihm eigenthümlich zustehenden Acker, verkauft, und zur Sicherheit des Emtoris publica proclamata zu bewürken, sich verbindlich gemacht, mit devotester Bitte, Wir geruheten deshalb eine öffentliche Ladung zu erkennen, daß Wir demnach Implorantis Gesuch in Gnaden Statt und Raum gegeben, folglich ermeldeten Zwecks einen Terminum auf den 25sten Maji a. c. präfigiret und angesezet. Citiren, heischen und laden dahero alle diejenigen, welche an obbeschriebenem Wohnhause und denen specificirten Grundstücken auf irgend einige Art Forderung und Recht zu haben vermeinen, Kraft dieses, gnädigst, zum ersten, andern und drittenmahl, also peremtorie, nicht weniger sub præjudicio, demnächst mit ihren Prætensionen nicht weiter gehöret, sondern präcludirt zu werden, alles Ernstes, daß ernannten Tages, Morgens um 8 Uhr, auf dieser Herzogl. Justiz-Canzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person, oder per Procuratores erscheinen, die Ansprüche und vermeinte Befugnisse mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen oder beglaubten Abschriften verificiren, darob behörig liquidiren, und endlich rechtlichen Bescheid gewärtigen sollet. Datum Rostock, den 9ten Febr. 1746.

2) Die Herzogl. Justiz-Canzeley in Rostock, hat auf demüthigstes Suppliciren der verwittweten Justiz-Räthin Oerthlingen nachstehende öffentliche Ladung erlassen, auch deren Anschlag zu Lübeck, Wismar und Rostock verfüget.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Wenn Uns die verwittwete Justiz-Räthin Oerthlingen mittelst exhibirten Memorials behörig zu vernehmen gegeben, wie ein Wechsel, welchen der von Gusmann zu Kölzow in termino Antoni 1749. an ihren verstorbenen Bruder den Candidatum Weisse hieselbst, auf 3000 Rthlr. neue zwey Drittel ausgestellet, der aber schon bezahlet sey, von Abhanden gekommen, und zu besorgen wäre, es möchte in Folge der Zeit ein ungleicher Gebrauch davon gemacht werden, mit angefügter demüthigster Bitte, Wir geruheten zur Sicherheit derer Interessenten diese öffentliche Ladung zu erkennen; So haben Wir der Supplicantin billigen Gesuch in Gnaden deferiret, mithin den 4ten Martii bevorstehenden 1756sten Jahres pro termino berahmet. Citiren und laden solchemnach denjenigen Besitzer, in dessen Händen vorerwehnter Wechsel sich befinden mag, hiedurch gnädigst zum ersten andern und dritten mahl, folglich perem-

serie, auch sub præjudicio, daß in casum contumaciæ selbiger mit seiner vermeynten Competentz völlig präcludiret, der Wechsel quæstionis aber mortificiret, cassiret und als unkräftig erkläret werde, alles Ernstes, ernannten Tages Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley, nach Abends vorher geschehenen Meldung bey Unserm verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, entweder in Person, oder durch einen genugsam Gevollmächtigten zu erscheinen, das Original obgemeldeter Verschreibung alsdann zu produciren, wie er dessen Besitz erlanget, und was für Recht ihm hieraus erwachsen seyn solle, gehörig zu beweisen, causa cognita aber rechtlichen Bescheid zu gewärtigen. Datum Rostock, den 5ten Novembr. 1755.

d) beym Consistorio zu Rostock.

1) Bey dem Herzogl. Consistorio zu Rostock ist nachstehendes Proclama erkannt, und daselbst, auch zu Ratzeburg und Triebsee affigiret worden.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an denen der Sülzer Kirche bishero zuständig gewesenen Aeckern und Wiesen, ex jure hypothecæ vel quocunque alio capite, einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit zu wissen, welcher Gestalt Uns der Amtmann Johann Georg Koch, und Forstmeister Carl Georg Christian Brandt unterthänigst angezeiget, wie für Unserer Herzogl. Cammer, sie, als authorisirte Bevollmächtigte, die Sülzer Kirchenaecker und Wiesen käuflich erstanden, und zur Sicherheit gedachter Unserer Cammer, für nöthig hielten, publica Proclamata zu extrahiren, mit submissester Bitte, Wir geruheten, selbige in Gnaden zu erlassen. Wann nun dem Gesuch deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum der 28. May laufenden Jahres berahmet worden; So citiren, heischen und laden Wir euch, obbemeldete Interessenten, Kraft dieses zum ersten andern und dritten mahl, also peremtorie und sub pœna præcluſi, daß am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Herzogl. Consistorio, nach Abends vorher bey Unseren verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen geziemend beschehener Meldung, ihr in Person oder per Procuratores, bey Strafe nicht weiter gehöret, sondern abgewiesen zu werden, erscheinet, eure an obbesagte Aecker und Wiesen habende Zusprache durch briefliche Urkunden, in originali oder sonst wie Rechtens, bescheiniget und liquidiret, demnächst aber Bescheid gewärtiget. Wornach ihr euch zu richten. Datum Rostock den 23. Januar. 1756.

e) beym Kriegsgericht zu Rostock.

1) Demnach der wayland Herr Capitain Landt jüngsthin Todes verblichen, und darauf von Ihro regierendem Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg bestaltem Herrn Obristen und Commendanten von Zülow Hochwohlgebl. zu Berichtigung dessen Verlassenschaft eine Commission verordnet worden; Als werden alle und jede, welche an des besagten Hrn. Hauptmann Landten Nachlaß ex quocunque capite vel causa einige Forderung oder Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, mittelst diesen ein für allemal peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am 4ten Mart. a. c. Morgens um 10. Uhr in des Hrn. Hauptmanns von Zülow Quartier sich anmelden, ihre in Händen habende Briefliche Urkunden und Rechnungen, womit sie ihre Forderungen zu behaupten gedenken, coram commissione in originali produciren, und danechst rechtliche Verfüg- und Abrichtung gewärtigen, unter der ausdrücklichen Verwarnung und Commination, daß der oder diejenige, welche in der präfigirten Frist die injungirte Angaben verabsäumen, mit ihren Forderungen, dann als itzt und itzt als dann cum perpetuo silentio

gänz-

gänzlich präcludiret seyn, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Gegeben Rostock, den 27ten Januar. 1756.

f) beym Amtsgericht zu Neukloster.

1) Es wird denen Creditoribus des Neuklosterischen Einwohners und Schusters Hartwig Dan. Dieckmanns hiedurch nachrichtlich angezeiget, daß der nächste Gerichtstag des Königl. Amtsgerichtes hieselbst, an welchem selbige vorgeladen worden, den 8. Martii werde gehalten werden. Neukloster, den 16. Febr. 1756.

g) beym Stadtgericht zu Dömitz.

1) Kund und zu wissen sey hiemit: Demnach des in Schulden verstorbenen hiesigen Bürgers und Lohgerbers Jacob Christoph Kleinow Creditores sich gerichtlich gemeldet, und decenter gebeten, sie aus dem Nachlaß ihres Debitoris zu befriedigen, mithin concursum creditorum, und die hierzu behufige Proclamata zu erkennen; Und dann von Gerichts wegen der 5te Mart. a. f. wird seyn der Freytag nach Quinquagesima, beydes pro termino liquidationis & subhastationis der Kleinowschen Grund-Stücken, bestehend in dem Eckhaus am Thore, nebst 2 Garten an der Elde und 1 Cavel Acker, anberahmet worden; Als wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, damit alle und jede, so gedachtes Haus cum pertinentiis zu erhandeln Lust haben, sich an bemeldeten Tage frühmorgens um 9 Uhr auf dem Rathhause hieselbst anfinden, und, nach gethanen Both und Gegenboth gewärtigen können, wie es dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung wird adjudiciret und zuschlagen werden.

Gleichergestalt werden auch, Kraft dieses Proclamatis, alle und jede Creditores, so an den verstorbenen Bürger und Lohgerber, Jacob Christoph Kleinow und dessen Nachlaß, ex quocunque capite vel causa es sey, was zu fordern haben, ein für alle mal, mithin peremtorie citiret und vorgeladen, gleichfals in termino praefixo, entweder persönlich, oder durch genugsame Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre etwanige Forderungen zu liquidiren; worauf denn ferner ergehen soll, was Recht seyn wird, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie im ausbleibenden Fall, damit weiter nicht gehöret werden sollen. Datum Dömitz, den 6ten Decembr. 1755.

Herzogl. Mecklenb. verordnetes Stadt-Gericht hieselbst.

h) beym Gericht zu Gadebusch.

1) Demnach ad instantiam verschiedener dringender Creditorum von Bürgermeister, Gericht und Rath zu Gadebusch anderweitig resolviret worden, zuforderst und vor allen Dingen am 8. Martii. a. c. des weyland Rathsverwandten Warnken hieselbst hinterbliebener Wittwen, daß in Herzogl. Mecklenbl. Land- und Hofgerichtsordnung fürgeschriebene juramentum manifestationis bonorum abzunehmen, und solcher Gestalt massam bonorum in Gewißheit zu setzen; demnächst am 9ten Martii a. c. zwischen gedachter Wittwen Warnken und deren verstorbenen Ehemanns Gläubigern, die Güte möglichst zu versuchen, in deren Entstehung aber allenfals am 10 Martii a. c. sämtl. von dem Rathsverwandten Warnken nachgelassene, sowohl beweg- als unbewegliche Güter, besonders das gesamte Vieh, Fahrniß, Haus, Scheure, Aecker, Garten, Wiesen, Ackergeräth, und was dem weiter anhängig ist, wegen überhäufter Schuldenlast, sub hasta öffentlich zu verkaufen, und sodann nach versuchter aber verfehlter Güte, weiter rechtlicher Art nach zu verfahren: So wird solches gesamten Interessenten und Gläubigern des weyland Rathsverwandten Warnken, besonders aber auch allen und jeden, welche von desselben nachgelassenen Güter etwas zu kaufen Belieben tragen, hiemit öffentlich kund gemachet, um sodann vor Bürgermeister,

Gericht und Rath zu Gadebusch, auf dem Rathhause am 8ten Martii a. c. und folgenden Tagen bis zum Austrag der Sachen in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, und wie in dieser Debitsache, mit respect. Abnehmung des juramenti manifestationis bonorum, Versuchung der Güte und Subhastation, der Warnkschen Güter allenfalls verfahren werden solle, zu gewärtigen, und zwar sub praejudicio, daß absentes pro praesentibus geachtet, und jene an alle dem gebunden seyn sollen, was diese beschliessen. Inzwischen soll diese gerichtliche Verfügung, zu jedermanns Nachricht, nicht allein der Schwerinschen Intelligenz einverleibet, sondern auch weiter zu Gadebusch ad valvas curiae affigiret werden. Ita Decretum in Curia zu Gadebusch, den 21sten Jan. 1756.

Burgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

i) zu Güstrow.

1) Wann die sämtliche Erben des wohlseligen Hrn. Geheimten Cammerraths von Walters, ihren, vor dem Hageböchschen Thor belegenen Hof, cum pertinentiis, an den hiesigen Bürger Bärtgen, laut des darüber errichteten Kaufbriefes, käuflich überlassen, und sich dabey anheischig gemacht, zu des Käufers Sicherheit diejenigen, welche etwa wieder Vermuthen annoch Ansprache an diesem Hofe machen zu können vermeinen möchten, diesen Verkauf in denen öffentlichen Intelligenz-Blättern zur Kundschaft zu bringen, mithin ad profitendum credita einen Terminum anzusetzen; Als wird des Endes der 26ste Mart. a. c. hiemit anberahmet, und können sodann diejenigen, so an gedachtem Hofe noch etwas mit Recht zu prätendiren haben, sich am bestimmten Tage des Vormittags daselbst auf dem Hofe einfinden, und ihre Forderungen der Gebühr nach justificiren. Güstrow, den 22sten Febr. 1756.

k) beym Gericht zu Warin.

1) Wann die verwittwete Magdalena Wiesenern unterm 14ten Novembr. a. p. hieselbst Todes verblichen, und zu Vertheilung deren Nachlasses ein gerichtlicher Terminus auf den instehenden 8ten April a. c. präfigiret worden. Als werden deren gesamte hinterbliebene eheliche Leibes-Erben, oder andere, welche hieran eine rechtliche Ansprache haben möchten, und insbesondere deren in der Fremde gezogene Tochter, nahmentlich Margaretha, welche ehedem an Hinrich Rohden in Röversdagen verehliget worden, allenfalls solche verstorben, deren Erben und Erbnehmen, hiedurch samt und sonders peremtorie vorgeladen, am vorernannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgerichte entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich sub poena praeclusi zu erscheinen, ihre daran habende Forderung zu legitimiren, auch zu gewärtigen, daß dieser Nachlaß unter die gesamten Wiesenerschen Erben vertheilet werde. Warin den 11ten Febr. 1756.

II. Citatio Edictalis.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam der Anna Susanna Jungblut, folgendes Proclama erlassen, zu Wismar, Perlberg und Waschow affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, Johann Peter Jungblut, hiemit zu wissen, welcher Gestalt uns deine Ehefrau, Anna Susanna Jungblut, gebohrne Möllern zu Waschow, demüthigst vorgetragen, wie du vier Wochen vor Michaelis Anno 1754. von deinen Guthsherrn, dem von Gräveniz zu Waschow ausgeschickt wor-

worden, um 200 Schaafe zu kaufen, aber nicht wiederum zu Hause gekommen, sie auch aller angewandten Mühe ohngeachtet nicht in Erfahrung bringen können, ob du dich noch im Leben befindest, und wo du dich aufhältst, mit beygefügter demüthigsten Bitte, Wir wollten daher geruhen, dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun diesem billigen Petito deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Citation an dich erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmahl, und also peremtorie, gnädigst, und wollen, daß du am 14. May a. c. Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzley in Person unausbleiblich erscheinen, von deinem so langen Aussenbleiben Rede und Antwort geben, und darauf fernere Unsere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollt. Wornach ꝛc. Schwerin, den 27ten Januar. 1756.

III. Urtheile und Abscheide.

Beschluß der Urtheln und Abschiede im 8ten Stücke.

Den 3. Decembr. Abscheid, in Sachen des Nachrichters Lorentz Untermann, wieder seine Ehefrau Maria Dorothea Seidlern, in puncto desertionis.

Den 5. Abscheid, in Sachen Fiscalis, wieder den Knecht Hinrich Schumacher und Maria Sassen, zu Reinshagen, in puncto contraventionis.

Abscheid, in Sachen Fiscalis, contra des Bürgermeisters Stephan Johann Böhmers, und des Chirurgi Nicolaus Ludewig Jahnen Ehefrauen zu Sültz, in puncto publici scandali.

Abscheid, in Sachen des Kirchen-Provisoris Paschen zu Wittenburg, wieder die adelichen Besitzere von Waschow, Lehsen, Wolzow und Harst, in puncto Beytrags zu den Pfarr-Gebäuden.

Abscheid, in Sachen des Hauptmanns von Crohn, contra seine Ehefrau, in puncto cautionis & alimentorum, nunc restitutionis in integrum.

Den 9. Abscheid, in Sachen Fiscalis, contra den Schreiber Johann Georg Speck zu Kucksdorf, in puncto profanationis sabbathi.

Den 17. Abscheid, in Sachen Fiscalis, wieder die Ehren Pastores Evers, Stapel, Petersen, Gardelin, Possow und Fürchtnicht, in puncto bedenklicher, auch respective Constitutions-wiedriger Subscription einer Currende.

Den 19. Abscheid, in Sachen Fiscalis, contra den Schmidt Johann Hinrich Schacht zu Zickhusen, in puncto einer in der Ehe entstandener Zwistigkeit.

Den 22. Abscheid, in Sachen Dorothea Elisabeth Blumen zu Goldberg, wieder ihren Ehemann Diederich Lefers daselbst, in puncto entstandener Zwistigkeit.

Den 23. Abscheid, in Sachen des von Gusmann zu Kölzow, wieder Ehrn Pastorem Schmidt daselbst, in puncto angeschuldigter Verwüstung des Kirchen-Holzes.

IV. Was zu verpachten.

1) Das adeliche Guth Kriesow, welches 2 Meilen von Malchin, 1 Meile von Stavenhagen, und 2 Meilen von Demmin belegen, ist zu verpachten, und kan nächstkommenden Trinitatis bezogen werden. Denenjenigen nun, welche hierauf zu entriren belieben, dienet zur Nachricht, daß sie sich bey dem Herrn von der Osten zu Karstorf melden, die Conditiones daselbst vernehmen, und den Pacht-Contract dorten gewärtigen können.

2) Da die holländische Wind-Mühle zu Weitendorf, ohnweit Laage, auf Trinitatis dieses Jahres aus der Pacht fället, und anderweitig verpachtet werden soll; so können die

die etwanigen Liebhabere zu dieser Mühle, wobey ein gutes Wohnhaus, nebst Scheune, Ställe und Gärten, wie auch 5 Drömbt, 6 Scheffel Aussaat Acker, sich deserwegen bey dem Notario Hrn. Becker in Güstrow, oder bey dem Jäger Gödcken zu Weitendorf, in kurzem, melden, und die Conditiones vernehmen.

3) Es fällt Trinitat. 1756. die ohnweit Sternberg belegene, und zu dem Guthe Mustien gehörige so genannte Rothner Mühle, welcher es niemalen an Wasser gebricht, und wobey zugleich eine Graupen- und Oehl-Mühle befindlich aus der Pacht. Wer solche zu heuren Belieben träget, wolle sich bey dem Hrn. Amtmann Müller zu Warin anfinden, und daselbsten die eigentlichen Conditiones vernehmen. Es sind ohne die ziemlichen Mahl-Gäste bey derselben 3 Drömbt 6 Scheffel guter Acker, eine Wiese von 4 Fuhder Heu und schöne Gärten vorhanden. Amt Warin, den 18ten Februar. 1756.

4) Wann die Depzoer-Mühle, welche zwischen Teßin und Laage, an der Landstrasse belegen, und von Grund aus neuerbauet, nebst einer Graupen- Korn- und Oehl-Mühle, wobey gutes Ackerwerk, Weide für 40 Haupt Rindvieh, Wiesen und Mastung vorhanden, Trinitatis dieses 1756. Jahres aus der Pacht fällt; also können diejenigen, welche solche benöthiget, sich bey dem Herrn Baron von Wendhausen zu grossen Ridsenow melden, und die Pachtung schliessen.

V. Was zu verkaufen.

1) Demnach auf Herzogl. Verordnung zur gerichtlichen Verkaufung des auf der Neustadt hieselbst belegenen dem Küster Schöler zuständig gewesenen Hauses, nebst den dabey befindlichen Hofraum und wüsten Hausstelle, der 2. April a. c. pro Termino anberahmet worden; Als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf des gedachten Hauses cum pertinentiis sich entschliessen mögte, am obbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley sich einzufinden, und das ermeldete Haus cum pertinentiis nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ꝛc. So geschehen. Schwerin den 15. Jan. 1756.

2) Als der Notarius C. Wier in Schwerin als Curator bonorum der Luckschen Debitsache, ad Acta convocationis Luckscher Creditorum, dem verordneten Herzoglichen Schelfgerichte hieselbst angezeiget, wie Cridarin unter andern auch ihr Haus cum pertinentiis Creditoribus cediret, und von denen Hn. special Gevollmächtigten beliebet worden, solches an dem Meistbietenden gerichtlich und öffentlich zu verkaufen, mithin das verordnete Herzogl. Schelfgericht um einen Subhastations-Termin zum Verkauf anzuberamen, geziemend angesuchet; Und dann das verordnete Schelfgericht seinen geziemenden Suchen deferiret, zu solchem Ende auch den 9ten Martii a. c. pro Termino ad Subhastandum präfigiret; Als werden alle und jede, welche Lust und Belieben tragen, des gedachten weiland Schusters Johann Christian Lucken Haus cum pertinentiis an sich zu erhandeln, hiedurch citiret und vorgeladen, in dicto Termino des Vormittages um 9 Uhr, für hiesigem Herzogl. Schelfgerichte zu erscheinen, die Kaufconditiones alsdann zu vernehmen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches käuflich zugeschlagen werden solle. Urkundlich sub Sigillo judiciali. Schwerin den 12. Febr. 1756.

3) Demnach der gemeinschaftliche Gevollmächtigter Hoffmannischer Adjudicatariorum der Doctor Juris Herr Johann Schnelle

Schnelle in Schwerin ad Acta Convocationis Hoffmannischer Creditorum dem verordneten Stadtgerichte geziemend angezeiget, welcher Gestalt Creditores adjudicatarii gesonnen, daß gedachte Hoffmannische auf dem sogenannten grossen Mohr belegenes Wohnhaus c. p. gerichtlich zu verkaufen, und deshalb einen legalen Terminum zur Subhastation anzuberahmen; Und dann das verordnete Stadtgericht solchem seinem geziemenden Petito nicht entgegen seyn mögen, als werden alle und jede, welche Lust und Belieben tragen, das gedachte Hoffmannische Haus c. p. an sich zu handeln, am 31sten kommenden Monats Martii a. c. hierdurch citiret und vorgeladen, daß sie am ernannten Tage, des Vormittags um 9 Uhr für hiesigem Stadtgerichte erscheinen, die Kauf-Conditiones alsdann in Termino vernehmen, und nach gethanem Both und Gegenboth demnechst gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches käuflich zugeschlagen werden solle. Urkundlich sub Sigillo judiciali, Schwerin den 4. Febr. 1756.

4) Wann am 13. kommenden Monats Martii, daß vor hiesigem Rühner Thor belegene Pleßische Haus, Hofraum und grosser Garten, mit allerley schönen Obst tragenden Bäumen, an den Meistbietenden soll verkaufet werden; So werden alle und jede, welche zu einem solchen bequemen wirthschaftlichen Hause Belieben tragen, hiemit vorgeladen, am benannten 13. Martii, Morgends um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause im Wayfengerichte zu erscheinen, die Conditiones zum Verkauf zu vernehmen, und danechst gewärtigen sollen, das dem plus offerenti sothanes Haus, Hofraum und Garten gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden solle. Bützow im Wayfengericht, den 18. Febr. 1756.

5) Es sind der Bürger und Brauer Christian Knuth, als Vormund zu dem kleinen Vogel, und der Gewürzhändler Buchholz uxorio nomine Magdalena Vogeln entschlossen, zu ihrer bessern Auseinandersetzung den gemeinsamen Vogelschen Garten fürm Schnoien Thor, zwischen den Bürger Garnatz und von Thienen Wittwe Gärten belegen, unter Obrigkeitlicher Authorität an dem Meistbietenden zu verkaufen; worauf auch von Burgermeister und Rath hieselbst nach geschehenem Anruffen ein Terminus auf den 5. Monaths Martii anberahmet worden; weshalb alle diejenigen, welche solche an sich zu kaufen gewillet, hiedurch vorgeladen werden, beregten Tages zu Rathhause zu erscheinen, und nach gethanem Both und Gegenboth die Zuschlagung desselben zu gewärtigen. Güstrow, den 8. Januar. 1756.

6) Es soll das, denen gesamten Rolofischen Erben zustehende, in der Burgstrasse belegene Wirthschafts-Hauß, von 2 Etagen mit denen dazu gehörigen Pertinentien, als 1 Acker-Kavel, 3 Hopfen-Gärten und 3 Wiesen nebst einer Scheune am 4ten instehenden Monats Martii vor E. E. Rath hieselbst öffentlich subhastiret werden. Es werden also diejenige, so Belieben tragen, erwehnte Grundstücke an sich zu bringen, hiemit eingeladen, bemeldten Vormittags um 9 Uhr zu Rathhause hieselbst zu erscheinen, und nach geschehenem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß solches dem Meistbiethenden gegen prompte Bezahlung werde zugeschlagen werden. Strelitz, den 30sten Januar. 1756.

7) Es ist zum öffentl. Verkauf des dem Bürger Daniel Oltmann hieselbst ehedem zugestandenes, nunmehro seinen Creditoribus gerichtlich adjudicirtes, zur Wirthschaft sehr bequem gelegen und wohl apturtes Wohnhaus cum pertinentiis, imgleichen einige dahin gehörige Morgen-Aecker, Terminus auf den 1. März d. J. Gerichts wegen berahmet. Wer demnach solche Immobilia zu erhandeln gewilliget, kann selbige

vorher in Augenschein nehmen, am obbesagten Tage auf hiesiger Gerichtsstube sich einfinden, und gewärtigen, daß sothane Immobilia plus licitanti zugeschlagen werden sollen. Lübz den 28. Jan. 1756.

8) Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß den 9ten Martii a. c. als am Dienstag in der Fastnachts-Jahrmarkts-Woche, in Wismar, ein Lager von verschiedenen Sorten Sammet und seidenen Velpen, gedrukten und essnen Plüssen, couleurten und schwarzen Damasten, schwarz seidenen Pou de Poul, Fraus. Gros de Thour, couleurte und schwarze Terzanellen, französische und italiänische Taften, cordonirten und Ostindischen Roll-Taften, weissen fünf viertel breiten Atlas, Serge de Soy, wollenen Satyns, bunten Taboretts, geblümten Stametten, Droguets, Percans, Camelot, Ettamin, seidenen Strümpfen, weissen und bunt geblühmten Flohren, und andern seidenen, auch wollenen Waaren, nachdem die Eigenthümere für sich nicht zuträglich finden, die Handlung fortzusetzen, aufgeräumet und an den Meistbiethenden verkauffet werden soll. Wer nun von einer oder andern Sorte dieser Waaren, stückweise, oder in Quantität zu kauffen Belieben findet, derselbe wolle sich am gedachten, und in den folgenden Tagen, in dem Hause des seligen Hrn. Rathsverwandten Roden einstellen, woselbst er auch schon vorhero allenfalls handeln kan. Wismar, den 13ten Januar. 1756.

9) Wann auf geziemenden Nachsuchen des verstorbenen Amts Chirurgi Zickermanns nachgebliebener Töchter, zum öffentlichen Verkauf ihres nahe am Markte, zwischen des Herrn Hofrath Spaldings, und des Kaufmanns Hn. Pippowen Häusern innen belegenen Wohnhauses, und des damit verknüpften Barbier-Amtes, ein Terminus auf den 18. Martii d. J. vom Fürstlichen Stadtgerichte zu Güstrow anberahmet und festgestellet worden; als wird solches nicht nur dem Publico hiemit eröfnet, sondern es werden auch alle und jede, so Belieben finden, gedachtes Zickermannsche Haus, nebst dem Barbier-Amte, für baare Bezahlung an sich zu erhandeln, hiemit eingeladen, am beregten Tage, nemlich den 18. Mart. d. J. Vormittages um 10 Uhr, vor besagten Güstrowschen Stadtgerichte zu erscheinen, und zu gewärtigen: daß solches dem Meistbietenden käuflich überlassen werde.

10) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß den 6. Apr. a. c. in Wismar eine Parthey recht guter und wohl conditionirter alter und mittel Franzwein, wie auch rother Muscat und Rheinwein, in öffentlicher Auction verkaufet werden soll. Wer hiezu Belieben hat, wird ersuchet, sich am gemeldeten Tage einzufinden, und zu gewärtigen daß solche den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen, und zugleich abgeliefert werden solle. Solte jemand Belieben tragen, noch vor der Auction die ganze Lagge, welche etwa in 160 Oxhöften bestehet, oder einen ansehnlichen Theil davon aus der Hand für billigen Preiß zu erhandeln, wird ersuchet, wenigstens 14 Tage ante Terminum sich bey Hn. Hinrich Gabriel Grönings in Wismar zu melden, woselbst er auf Verlangen die Proben bekommen, und die Conditiones ersehen kann. Wismar den 12ten Febr. 1756.

11) Wer gute, reine und gesunde Saatgersten benöthiget, kann sich in Zeiten auf dem adel. Hofe zu Grambau, bey Schwerin, melden, und wegen des Preises sich mit dasiger Herschaft vergleichen.

12) Auf dem adel. Hofe kleinen Teßin, nahe bey Kracko, ist guter weisser Habern zu verkaufen. Wer solchen zu erhandeln beliebet, kann sich daselbst bey dem Herrn Hauptmann von Welzien melden.

13)

13) Zu Dobberan sollen 2 durchgeseuchte grosse grobdrächtige, und 4 andere junge Kühe entweder zusammen, oder einzeln verkauft werden. Wer Belieben hat, dieselben zu erstehen, kan sich bey dem dortigen Küster Ehlers daselbst melden.

14) Wer gute Jütsche und Hollsteinsche Kühe gebraucht, kan sich bey dem Kaufmann Hrn. Frick zu Wismar, oder dem Pensionario Hrn. Aven zu Dambeck, und dem Pensionario Hrn. Aven zu Sievershagen melden, welche davon nähere Nachricht geben werden.

VI. Personen so Dienste suchen.

1) Ein junger Mensch, welcher die Landwirthschaft zu erlernen verlanget, suchet bey einem tüchtigen und geschickten Wirthschaftsverständigen dazu unterzukommen und angeführet zu werden. Er verlanget weiter nichtes, als freye Defrairung. Solte jemand gewilliget seyn, diesen Menschen zur Wirthschaft anzuführen; so kan er bey hiesiger Intelligenz-Expedition nähere Nachricht erhalten.

2) Ein Candidatus juris, welcher zugleich das Clavier geschickt zu spielen verstehet, suchet auf Ostern eine gute Condition. Wer solchen bedarf, wird es der hiesigen Intelligenz-Expedition geneigt anzuzeigen, ergebenst ersuchet.

3) Ein Candidatus juris suchet eine Hofmeister-Station, wobey ein honnettes Gehalt und ein gutes Salarium ist. Er verspricht dagegen nicht nur in denen Schul- und galanten Studiis, sondern auch in der Philosophie und in der Rechtsgelahrtheit völlige Satisfaction. Solte nun sich dergleichen finden, so wird gebeten, sich bey Hrn. Bollen, Kauf- und Handelsmann in Neuen-Buckow in der Kröplinerstrasse zu melden.

4) Ein junger Mensch von 28. bis 30. Jahren, welcher beglaubte Attestata aufzuweisen hat, suchet auf Ostern eine Condition als Schreiber und Rechnungsführer auf dem Lande bey einer guten Herrschaft. Wer davon nähere Nachricht verlanget, kan selbige bey dem Kaufmann Hrn. Ehlers auf dem Mohr bekommen.

5) Ein junger Mensch gegen 20 Jahr alt, von guter Familie, welcher bey der Landwirthschaft auferzogen ist, verlanget im Mecklenburgischen sich in der Landwirthschaft weiter zu üben, mithin sich bey einer wackern Herrschaft auf dem Lande als Schreiber in Dienst zu begeben. Wer denselben verlanget, und von seinen Umständen näher berichtet seyn will, kan sich bey dem Amtmann Hrn. Streubel alhie melden.

6) Ein junger Mensch, der bis daher als Buchhalter und Rechnungsführer, bey Herrschaften in Diensten gestanden, suchet nunmehro, da er ausser Diensten ist, wieder Gelegenheit, bey einer Herrschaft, oder einem Amte, auf gleiche Weise unter zu kommen. Es kan derselbe auf Verlangen die rühmlichsten Zeugnisse von seinen vormahlig gehabten Conditionibus vorweisen, und sogleich seine Dienste antreten. Nähere Nachricht giebet die Herzogl. Intelligenz-Expedition.

7) Wer einen Menschen, welcher die Brandtweinbrennerey und Brauwesen verstehet, und von solchen Zeugnissen vorzuweisen hat, bedarf, der wolle es der Intelligenzexpedition melden.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Beym Herzogl. Amte Toddin wird ein Gärtner, so noch unbeweibet, und zur Aufwartung geschickt ist, verlanget. Es kan derselbe den Dienst bevorstehenden Maytag antreten. wenn er zuvor wegen seines Gehalts hieselbst accordiret, und seines Wohlverhaltens halber, beglaubte Attestata von seiner vorigen Herschaft, produciret hat.

2) Es wird bey einer kränklichen Person, zur Gesellschaft und zur Erleichterung in vorkommenden Fällen, eine christliche, stille, und bey gesetzten Jahren seyende Frauensperson, gegen billiges Gehalt und freyer Kost, verlanget. Die nun solche Condition anzunehmen gewillet seyn möchte, beliebe sich bey hiesiger Intelligenzexpedition zu melden.

VIII. Was verlohren.

1) Es hat sich vor einiger Zeit eine etwas kleine braune Jagdhündin auf der Jagd verlossen. Solte jemand selbige aufgefangen haben, der wolle es gegen ein billiges Douceur, dem Hn. Oberförster Schlüter in Bützow, oder den Hn. Schlüter in Rühn zu melden Belieben. Es ist diese auf der rechten Seite VM. und auf der linken mit Z. bezeichnet.

IX Was gestohlen.

1) In der Nacht, vom verlittenen Mittwochen auf den Donnerstag, ist der Pensionarius Hr. Eberhard zu Petersberg bestohlen worden, und haben die Diebe, vermöge seiner Angabe fortgebracht: 159 Rthlr. courant Geld, ein Stück Silbergeld mit 2 Köpfen, welches vergüldet, und oben ein Ring angelötet gewesen, 2 Species Thaler, auch mit Ringen, 9 Bolten Flechsen Leinwand, jeder von 24 Ellen, 3 Bolten Heeden dito, 1 Bolten Gansaugen Drell von 28 Ellen, 6 Drellen Tischlacken, gezeichnet A. C. W. 7 Paar Flechsene Bettlacken, davon 4 Paar mit den vorigen Buchstaben, und 3 Paar mit A. C. E. gezeichnet, 1 blau dammasten Frauen Camisol, 2 Frauensröcke von gestreiftem Zeuge, 1 von Parchen gemachter Bettüberzug, 5 Paar Küssenbüren, gezeichnet A. C. W. 6 Seiten Speck. Die Diebe haben diesen Diebstahl so vorsichtig anzustellen gewust, daß, nachdem sie die Hunde mit Gift an die Seite gebracht, ohngeachtet des Einbruchs, niemand im Hause davon etwas gewahr geworden. Es werden demnach alle und jede, welche durch obige gestohlne Sachen, oder auf andre Weise, der Thäter kundig werden sollten, ersuchet, selbige bey hiesigem Herzogl. Amte anzugeben, und soll verlangenden Falls des Entdeckers Namen verschwiegen, auch ihm eine billige Discretion gezahlet werden. Schwerin den 27. Febr. 1756.

X. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 25. Februar.

Bey Hn. Balzer Gerdes ist neuer norländischer wie auch Sommerhering zu haben. Grönländisch. Trahn, gilt die Tonne 17 Rtl. 24 ßl. Bey Hn. Allward Gottländischer Theer, in groß Band, die Tonne 4 Rthlr. 24 ßl. Grosse und kleine Latten, Kalk, die Tonne 1 Rthlr. 12 ßl. Bey Hn. von der Masch, bester alter Eßig, und Hering. Bey Schfr. Lorenz Habern, aus dem Schiffe, und bester Leinsaamen, die Tonne zu 7 Rthlr. 16 ßl.

Abgehende Schiffe: Schfr. Peter Cremyin, wird den 6. Martii auf Copenhagen segelfertig.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 25 Febr. in Rostock, die Last	69	---	57	---	44	---	40	---	50	---	---	---	37	---	---	---
27 — Schwerin, Schfl.	---	36	---	31	---	24	---	---	---	28	---	---	---	18	---	14
27 — Wismar, Schfl.	---	35	---	28	---	22	---	23	---	24	---	---	---	19	---	---
27 — Lübeck, Schfl.	---	32	---	27	---	21	---	---	---	28	---	21	---	18	---	16
27 — Grabow, gr. Schfl.	1	12	---	46	---	32	---	---	---	---	---	---	---	20	---	4
25 — Lauenburg, Sack	3	28	3	4	2	---	---	---	2		2	16	1	20	1	12

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0090
DFG

Anno 1756. 10tes Stück.

Sonnabend den 6. Mart.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Versuch einer Verbesserung des Leibnitz-Wolfischen Begrifs von der Gerechtigkeit.

Der Leibnitz-Wolfische Begrif von der Gerechtigkeit, vermöge dessen solche in einer nach den Regeln der Weisheit eingerichteten Güte, oder in einer Güte, die weißlich verwaltet wird, bestehen soll, hat einerley Schicksahl mit so viel andern, der neuern Philosophie eigenen, Begriffen und Lehren gehabt. Er hat Wiederspruch gefunden. Und unter den Gottesgelahrten sind verschiedene Männer aufgetreten, die ihn scharf gepr[illegible]t, und als lasterhaft verworfen haben. Es ist hie der Ort nicht, das alles umständlich zu erzählen, was man auf der einen Seite an diesem Begrif ausgesetzt, und auf der andern zur Rechtfertigung desselben beygebracht hat. Wer solches nicht weiß, und davon doch gerne unterrichtet seyn mochte, der lese, was Doct. Lange in seiner modestadisquisitione novi philos. system. S. 202. figg. und Doct. Feuerlin in seiner theologischen Disputation de justitia Dei & justa ejusdem idea §. XV. S. 34. figg. als Gegner, als Vertheidiger desselben aber Bilfinger in den delucidat. philosoph. §. CCCCXLV. figg. Canz in der Theologia natur. thetico

polemica Sect. I. Cap. XI. §. 98. sqq. und Carpov in den Elementis Theologiæ natur. dogmaticæ Part. I. Cap. IX. §. 711. S. 430. sqq. geschrieben haben. Genug, man hat Schwürigkeiten bey diesem Begrif gefunden: Und die Schwürigkeiten, welche man dabey gefunden hat, die sind erheblich, und von der Beschaffenheit, daß er, so wie er nun einmahl da liegt, unmöglich bleiben kan. Aber darum ist es doch nicht nöthig, ihn sogleich und schlechthin zu verwerfen. Wie? wenn den Schwürigkeiten, die er jezt mit sich führet, durch eine andere Einrichtung, durch einen kleinen Zusaz, oder sonst etwas abgeholfen werden könnte, und er selbst sich also verbessern liesse. Etwas verbessern ist doch immer besser, als es gar zu Grunde richten.

Der erste und wichtigste Fehler indeß, der bey jener Beschreibung der Gerechtigkeit begangen ist, und also verbessert werden muß, der liegt wohl daran, daß man in derselben die Güte als den Hauptbegrif festgesezet, und diesen durch die Weisheit, mit welcher die Güte verwaltet wird, nur näher zu bestimmen und einzuschränken gesucht hat. So lange man das thut, so lange muß auch die Güte recht eigentlich als dasjenige angesehen werden, was bey den Werken der Gerechtigkeit würket, und woraus diese als aus ihrer rechten Quelle fliessen. Und da mag man sich nachher drehen und wenden, wie man will; so stösset man doch mit jener Beschreibung der Gerechtigkeit, sobald von der Strafgerechtigkeit insbesondere die Rede ist, auf allen Seiten an. Alle Strafen sind an sich selbst und ihrer Natur nach etwas böses; wenigstens für den, der damit belegt wird. Allein da können sie auch auf keine Art von der Güte herrühren. Die Güte; sie mag nun weißlich oder unweißlich verwaltet werden; so theilet sie doch andern nie Böses, sondern allezeit etwas gutes zu; Und aus dem Grunde kan sie zwar wohl belohnen, aber schlechterdings nicht strafen. Mit einem Wort, da die Gerechtigkeit von einer gedoppelten Art ist, und es beydes eine belohnende Gerechtigkeit, und auch eine Strafgerechtigkeit giebet; so passet sich jene allgemeine Beschreibung der Gerechtigkeit höchstens nur auf die erstere, und nicht auf die leztere; nicht auf die Strafgerechtigkeit, sondern nur allein auf die belohnende. Und wenn man denn dagegen gleich die Ausflucht machen will, daß doch die Strafen im gemeinen Wesen grossen Nutzen stifteten, so manchen vom Bösen abschreckten, die allgemeine Sicherheit beförderten und unterhielten, und in soferne auch allerdings als etwas gutes, und als Würkungen der Güte angesehen werden könten; so heisset doch das so viel wie nichts. Wer das Ungeziefer der menschlichen Gesellschaft vertilgen hilft, und durch Schwerdt, Strick und Rad die Böswichter aus der Welt schaffen läst, der sorget freylich mit recht väterlicher Liebe und Güte für das Wohl des Staats, und derer die in demselben wohnen. Aber mit denen hat es die Strafgerechtigkeit als Strafgerechtigkeit betrachtet gar nicht zu thun. Sie wird zwar ihnen zum besten, aber nicht gegen sie, sondern gegen den, der gestraft wird, ausgeübt. Und der erfährt gewiß keine Güte; wenigstens nicht in so ferne, als er gestraft wird.

Allein wie wird nun hie eine Verbesserung zu machen seyn? O! sehr leicht. Zum Hauptbegrif hat man in jener Beschreibung der Gerechtigkeit die Güte angenommen, und die Weisheit und die weisliche Verwaltung, zur nähern Bestimmung desselben gebrauchet. Und daran liegt der Fehler. Man treffe also eine andere Einrichtung, und kehre es um. Man nehme die Weisheit zum Hauptbegrif, zur nähern Bestimmung desselben aber die Güte, und deren Verwaltung; dergestalt, daß es heisse: die Gerechtigkeit sey nichts anders, als die

die Weisheit in Verwaltung der Güte. Und damit sind die Schwürigkeiten wenigstens, welche nur eben bemerket worden, auf einmahl gehoben.

Nun ist nicht die Güte, sondern die Weisheit dasjenige, was bey der Gerechtigkeit recht eigentlich würket, und worauf es bey derselben hauptsächlich ankommt. Aber die Weisheit ist auch nicht, so wie die Güte nur bloß auf das Gute und dessen Verleihung durch ihr Wesen und ihre Natur eingeschränkt. Nein! so schlecht es die Güte kleidet, daß sie Schärfe gebrauchen, und Böses verhängen soll; so gut stehet solches nach Beschaffenheit der Umstände der Weisheit an. In soferne hat man also hie, durch eine ganz kleine Aenderung, schon vieles gewonnen, und einen guten Schrit vorwerts gethan, um die Gerechtigkeit richtig und ohne Anstoß in die belohnende und die strafende eintheilen zu können.

(Der Verfolg künftig.)

Intelligenz-Sachen.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Bey dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht ist nachfolgendes Decretum purificatorium per modum proclamatis publiciret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg.

Fügen hiedurch zu wissen: Demnach der Baron von Cruse zwar ad protocollum liquidationis, welches ad instantiam des Hofmeisters von Ferbers zu Meltz ab intestato nachgelassener E. den 22. May 1754. bey Unserm Herzogl. Hof- und Land-Gericht gehalten, geäussert, wie er gewillet sey, sein jus reluendi auf die Güter Bredenfeldt und Craase, nach allen Kräften contra quemcunque zu afterfolgen, und sich des Endes auf Acta, so Anno 1721. bey diesem Unserm Hofgericht verhandelt seyn sollen, bezogen, und übrigens wieder alle alienations actus protestiret, nachhero aber weiter diese Sache nicht fortgesetzet; Daher wir bewogen worden, auf demüthigstes Anhalten der verwittweten von Klinggräffen unterm 9. Nov. 1754. demselben anzubefehlen, sub pœna præclusi & perpetui silentii, seinen angeblich vormahligen Proceß zu reassumiren; fernerhin solhanes Mandatum den 12. Decembr. 1754. sub pœna purificandi præjudicii zu renoviren, und dieses wiederum ex abundanti sub priori & finali præjudicio den 11. Sept. 1755. zu erneuern, auch dieses letztere, weil der Ort seines Aufenthalts unbekannt, denen Schwerinischen Intelligenzblättern inseriren zu lassen. Als derselbe aber allen diesen besagten Mandatis ohngeachtet, dennoch nicht die schuldige Parition geleistet; So haben Wir auf weiteres Instantiiren der verwittweten von Klinggräff, nunmehro, das iteratis vicibus angedrohete præjudicium præclusi & perpetui silentii cum condemnatione in expensas causatas purificiret, solches Decretum purificatorium in vim publicationis solennis nicht allein dem Intelligenzblade anderweit einverleiben, sondern auch in Curia Hamburgensi, Lubecensæ & Güstrovensi auf 6 volle Wochen affigiren und hiedurch kund machen lassen. Gegeben Güstrow, den 31. Jan. 1756.

2) Das nachstehende, zu Wismar, Rostock und Neuenbrandenburg angeschlagene Proclama ist in dem Herzogl. Hofgerichte erkannt worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Demnach bey Uns der Hofrath Weber, und Cord Bogislav Wesenberg, als resp. verordnete Litis Curator und Curator des seel. Hauptmann Joachim Ernst von Florow nachgelassener Kinder, um das gegenwärtige Præclusiv-Proclama, zu dessen Erbittung bey den Verkauf der Güter Ko-

gel, Suckow und Peterstorf, sie sich den Jägermeister von Brand, verbindlich gemachet, submissest angehalten haben; So ist solchen unterthanigsten Begehren gemäß, ein Terminus ad liquidandum & profitendum auf den 9ten Mart. des bald heranna-henden 1756sten Jahres, angesetzet worden.

Wir laden demnach hiedurch alle und jede, welche an die Güter Kogel, Suckow und Peterstorf, cum pertinentiis, Satow, Zißlow und Grüssow, An- und Zusprüche, Forderungen und Prætensiones, ex quocunque capite et causa solche auch seyn mögen, haben, oder formiren zu können, vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie am ernannten Tage, des Morgens um 9 Uhr, auf Unsern Herzogl. Hofgerichte sich einfinden, alsdenn solche ihre Ansprüche und Forderungen ad Protocollum anzeigen, und mit denen darüber habenden Instrumentis und Verschreibungen beglaubigen. Gegeben Güstrow den 15. Decemb. 1755.

b) beym Magistrat zu Lübeck.

1) Es wird hiemit von Gerichtswegen allen und jeden, insonderheit aber denen, welchen daran gelegen, bekannt gemacht, daß auf imploriren, Otto Wilhelm Josten in Lübeck, wie auch Catharina Dorothea Leopoldin, jetzo Jürgen Hinrich Jenkels Ehefrau zu Rehna, imgleichen Ehrn Johann Matthias Pagenkoppen, Pastoris zu Vietlübbe, und Anna Juliana Böhmen cum Curatore Christoph Vanselow, allhier valvis curiæ, wie auch zu Schwerin und Ratzeburg ein publicum proclama affigirt vorhanden, vermöge welches diejenigen, so an der ohnlängst allhier verstorbenen Jungfer Anna Maria Steinfeldten, weyland Pastoris zu Schlutup Hinrich Christoph Steinfeldts hinterbliebenen Tochter ersterer Ehe, als der Implorantium respective Mutter- Bruder- Tochter und Vater-Schwester-Tochter, ihre Verlassenschaft einiges Erbrecht, oder sonstige Ansprache zu haben vermeinen, binnen einer ganzen Jahres-Frist vorgeladen werden, an einem gewöhnlichen Gerichts-Tage des Morgens zu rechter Zeit entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte im hiesigem Nieder-Gerichte zu erscheinen, und ihr etwaniges Erbrecht oder Ansprache auf die Verlassenschaft der Defunctæ gehörig zu erweisen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß der oder dieselbe, so sich vor Ablauf Jahr und Tages nicht melden, damit weiter nicht gehöret, sondern præcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, dahingegen Implorantes als alleinige Erben der Defunctæ erkannt, und denenselben deren Nachlaß, um solchen unter sich zu theilen, gerichtlich adjudiciret werden solle. Gegeben Lübeck, den 24sten Octobr. 1755.

II. Urtheile und Abscheide.

Im Januar. a.c. sind bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley nachstehende Urteln und Abschiede publiciret, auch folgende Informatoria in causis criminalibus gegeben.

Den 9. Januar. Abschied, in causa der, an den, in der Lepel-Rambowschen Prioritaet-Urtel benannten Sauchstorffschen Kaufgeldern, Theil habenden Interessenten, contra Actorem Communem Lepel-Rambowscher Creditorum, in puncto præstandorum juramentorum in sententia prioritatis injunctorum.

Abschied, in causa des Pensionarii Sellin, contra des wayl. Pastoris Laudahn hinterlassene Wittwe, in puncto debiti, modo editionis specificationis juratæ.

Den 14. Abschied in causa des Bürgers und Böttgers Havemann zu Sternberg, contra den Drechsler Strohfeld daselbst, in puncto injuriarum realium, hinc appellationis &c.

Urtel,

Urtel, in causa des Pensionarii Pätow zu Pannekow, contra den Knecht Barthold Abraham daselbst, in puncto der jetztbenanntem Knecht vom erstern zugefügter Verwundung, hinc Appellationis.

Urtel, in causa der Vormünder des Forstmeisters Lefers Kinder, contra den Hofrath Tetzmann, in puncto einer vermißten Obligation.

Abschied in causa Ehrn Pastoris Trappe zu grossen Panckow, contra den Königl. Polnischen Geheimen Rath Grafen von Plessen, in puncto eines der Kirche zu grossen Panckow vermachten Capitals.

Den 15. Urtel, in causa Johann Ludwig Mattfeld, contra den Doct. Bouchholz, in puncto debiti.

Urtel, in causa des Pensionarii Kruse, contra den von Strahlendorf tut. nomine der Pleß-Steinhusenschen Kinder, in puncto zurückgefoderter Vorschuß-Gelder.

Abschied, in causa des Licentiati Bütemeyer, als Com. Mand. von Vieregge Zapkendorfer Creditorum, contra den Lieutenant von Eichstädt, als Patronum der Kirche zu Bristo, in puncto einer liquidirten Kirchen-Forderung, modo R. J. J. & praest. solenn.

Abschied, in causa des Bürgers Franz Jochim Mecklenburg zu Boizenburg, contra des Johann Jochim Crapacken Ehefrau, in puncto Interventionis.

Den 16. Abschied, in causa des gewesenen Kellerwirths in Boizenburg, contra den Kaufmann Fischer daselbst, in puncto injuriarum modo Appellationis.

Urtel, in causa des weyl. Wilhelm August von dem Knesebeck, hinterbliebene Erben, auf Grese und Bandeckow, contra den Kayserl. Cammerherrn von Bülow zu Lüttenstorf in puncto R. J. J.

Urtel, in causa des Consistorial-Raths und Domprobst zu Ratzeburg Dittmer, contra den Bürger und Schlächter Sasse in puncto dimittendae hypothecae.

Abschied in causa der Wittwe Besendahlen, contra den Schulzen Vein zu Hohwisch, in puncto verkaufter Ochsen.

Den 20. Urtel, in causa Ehrn Pastoris Gardelin zu Cramon, contra den Cammerjunker von Drieberg, in puncto von seuchtigen Pferden zu befreienden gemeinen Weide.

Urtel, in causa Rathsverwanndten Lange in Rostock, contra des weyl. Geheimen Raths von Clausenheim nachgebl. Erben, in puncto debiti ex Literis Cambial.

Urtel, Bürger Worthalter zehn Männer und sämtliche Bürgerschaft zu Boizenburg, contra den Obristlieutenant von den Knesebeck in puncto angezündeten Bienenzauns.

III. Was zu verpachten.

1) Wenn in Termino licitationis als den 17. Dec. a. p. zur Pachtung hiesiger Amts-Fischerey auf der Elde sich keine annehmliche Licitanten bey hiesigem Herzogl. Amte eingefunden; so wird nochmahl hierdurch eine Tagfarth zur öffentlichen Verpachtung gedachter Fischerey auf den 10. Mart. a. c. ist der Mitwoch nach dem Sonntage Invocavit angesetzet, da ein jeder, der diese Amts-Fischerey zu pachten Lust hat, sich des Vormittags um 9 Uhr im hiesigem Herzogl. Amt-Hause einfinden, und nach geschehenen Both den Zuschlag gewärtigen, und die Fischerey auf Johannis antreten kan. Neustadt den 11. Febr. 1756.

2) Wenn jemand Lust hätte, instehenden Maytag eine Holländerey von 50. Kühen zu pachten, der hat sich längstens gegen den 15ten Mart. bey dem Herrn Pensionario Rümkern zu Ravensberg, ohnweit Wismar zu melden, und Handlung zu pflegen. Zugleich aber wird auch angezeiget, daß niemand, als diejenigen, die der abzutragenden und behandelten Pachtung halber, hinlängliche Sicherheit zu stellen vermögend sind, sich zu melden nöthig haben.

IV. Was zu vermiethen.

1) Nahe am hiesigen Schlosse, sind 2 Zimmer mit einem Alcoven und eine Kammer, für eine ledige Person, nebst eine Bedienten Stube, zu vermiethen. Wer solche bedarf, hat bey hiesiger Intelligenz-Expedition mehr Nachricht zu gewärtigen.

2) Wer in Rostock gute Zimmer, mit Stallung und Wagen-Remise, jahrweise oder auf kurze Zeit bedarf, wolle sich bey dem Kaufmann Hn. Samuel Matthias Prieß daselbst, melden.

V. Was zu verkaufen.

1) Demnach auf Herzogl. Verordnung folgende Stücke, an Aecker, Gärten und Wiesen, welche vormahlen den Apothecker Schreiber zu Bützow zugehöret, der Wittwe Oldehavern aber hernach gerichtlich adjudiciret, und von derselben hinwieder der Wittwe Wilckens und Sohn zu Lübeck cediret worden, als: 1) Ein Stück Acker auf dem hohen Felde, stadtwerts Michel Klempien, und feldwerts Belitz belegen, zu 6 Scheffel. 2) Ein Stück Acker auf freyen Steinberg, stadtwerts Büchmeister, und feldwerts Preen aus Riendorf, zu 4 Schfl. 3) Ein Garten in der Stadt. 4) Ein Garten vor den Rühner Thor bey den Klüssenberg, und 5) Eine Wiese auf den Raben, denn 21. May a. c. an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden sollen; als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder so zum Kauf vorbesagter Stücke resolviren möchte, am obbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz Canzley sich einzufinden, und das ermeldete Stücke nach geschehener Licitation entweder conjunctim oder separatim dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzley Innsiegel ausgefertiget. So geschehen, Schwerin den 11. Febr. 1756.

2) Demnach auf Herzogl. Verordnung das in der Ritterstrasse hieselbst belegene Hintzperersche Haus cum pertinentiis am 19ten Junii a. c. an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden soll; Als wird solches Männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf resolviren möchte, am obbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley sich einzufinden, und das ermeldetes Haus cum pertinentiis, nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtl. zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzley Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin, den 16. Febr. 1756.

3) Als der Notarius C. Wier in Schwerin als Curator bonorum der Luckschen Debitsache, ad Acta convocationis Luckscher Creditorum, dem verordneten Herzoglichen Scheifgerichte hieselbst angezeiget, wie Cridarin unter andern auch ihr Haus cum pertinentiis Creditoribus cediret, und von denen Hn. special Gevollmächtigten beliebet worden, solches an dem Meistbietenden gerichtlich und öffentlich zu verkaufen, mithin das verordnete Herzogl. Scheifgericht um einen Subhastations-Termin zum Verkauf anzuberamen, geziemend angesuchet; Und dann das verordnete Scheifgericht seinen geziemenden Suchen deferiret, zu solchem Ende auch den 9ten Martii a. c. pro Termino ad Subhastandum präfigiret; Als werden alle und jede, welche Lust und Belieben tragen, des gedachten weiland Schusters Johann Christian Lucken Haus cum pertinentiis an sich zu erhandeln, hiedurch citiret und vorgeladen, in dicto Termino des Vormittages um 9 Uhr, für hiesigem Herzogl. Scheifgerichte zu erscheinen, die Kaufconditiones alsdann zu vernehmen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches

käuflich

käuflich zugeschlagen werden solle. Urkundlich sub Sigillo judiciali. Schwerin den 12. Febr. 1756.

4) Vor Burgermeister, Gericht und Rath zu Wittenburg sollen des hiesigen Bürgers, Jürgen Peter v. Möllern Wohnhauß, Stall, Hofraum und Scheune, mit den dazu gehörigen Pertinentien, als der Haus-Acker und die Haußwiese, imgleichen Aecker, Wiesen und Garten, am 11. Mart. wird seyn der Donnerstag nach dem ersten Sonntag in der Fasten a. c. öffentlich verkaufet werden. Diejenigen nun, welche vorgedachte Prädia an sich erhandeln wollen, belieben sich im erwehnten Termino, Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause allhie in der gewöhnlichen Gerichtsstube darzu einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und sodann, daß solche den Meistbiethenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, zu gewärtigen. Datum Wittenburg in loco judicii den 26. Januar. 1756.

5) Es wird dem Publico hiedurch bekannt gemachet, daß des seel. Pension. Pactowen Erben zu Bliesckow am 6. Apr. a. c. ihr zu Doberan nahe am Schlosse belegenes Wohnhaus, welches anjezo von der Frau Drostin von Müllern bewohnet wird, aus der Hand zu verkaufen gesonnen. Dieses Haus ist von 2 Stockwerk, hat unten 4 Stuben und 3 Kammern, nebst einer Küche und einen guten Keller. Oben einen grossen Saal, eine Stube und 3 Kammern, eine Auffarth und Stallung zu 6 bis 8 Pferden mit 2 Kammern. An diesem Hause ist ein grosser Garten von 3 Schfl. Aussaat, mit Obstbäumen besetzet. Wer nun solches zu erhandeln Belieben träget, wolle sich am obgesetzten Tage, Morgens um 10 Uhr in dem vorerwehnten Hause anfinden, und die näheren Conditiones darüber vernehmen. Doberan, den 3. Febr. 1756.

6) Wenn die Herren Erben des wohlseel. Hrn. Postmeisters Zellers in Güstrow, ihren vor dem Schnoyen Thor an der Nebel schiessenden schönen grossen Garten, worinnen über 100 Stück Obsttragende Bäume, und ein plaisantes Lusthaus auf der Nebel gebauet, befindlich, an den Meistbiethenden zu verkaufen gesonnen; So wollen die etwanigen Herren Liebhabere geneigen, sich den 13ten hujus Morgens um 10 Uhr, in des Herzogl. Auctionarii Hrn. Bothenmeisters Velegast Behausung auf den grünen Winkel einzufinden, und der Meistbiethende die Zuschlagung des Gartens gewärtigen. Nähere Nachricht giebet Herr Bothenmeister Velegast. Güstrow, den 1. Mart. 1756.

7) In der Fischerstrasse, auf hiesiger Neustadt, ist ein ganz logables, an der See-Seite belegenes, Hauß, aus der Hand zu verkaufen. Die Conditiones können von dem Verkäufer, dessen Namen hiesige Intelligenz-Expedition dem sich findenden Käufer anzeigen wird, näher eröfnet werden.

8) Da der, vorm Petri Thor sehr nahe belegene Gasthof Carlshof, cum pertinentiis gerichtlich von dem Hrn. Cammerario am 17ten Mart. a. c. an den Meistbiethenden verkauft und zugeschlagen werden soll; So werden die Herren Liebhabere dienstlich ersuchet, am ernannten Tage sich hiezu einzufinden. Solte auch von den Conditionibus vorher Nachricht verlanget werden; so sind solche bey des seel. Sassen Kinder-Vormündere, Herrn Rathsverwandten Ostwald, und Herrn von der Maasch zu erfragen. Rostock, den 20. Febr. 1756.

9) Der seeligen Frau Burgermeisterin Brandten Haus, an der Ecke beym so genannten Sassenhagen, von 2 Stuben nach der Gassen, 2 Schlafkammern, 2 Küchen, 2 Speisekammern, einer geräumigen Diele, 1 guten Keller, oben von 6 Kammern und guten Hausboden, nebst grossen Hofraum, 2 Ställen, einer Auffarth und Brunnen,

einen

einen grossen Garten, mit Obst Bäumen besetzt, einer Buden Stelle, und 8 und einen halben Morgen guten Acker, welcher letztere aber versetzet ist, und wieder eingelöset werden kann, mit Haus, Kasel-Pertinentien und Wiesen, soll aus der Hand verkaufet werden. Wer solches zu ersehen Lust hat, wolle sich bey dem Candidato Hn. Gramtzow hieselbst, zu melden belieben. Parchim, den 18. Febr. 1756.

10) Bey den Buchhändler Berger und Boedner, in Rostock und Wismar, sind folgende neue Bücher verlegt worden, und vor beygesetzte Preise zu haben: Jo. Dan. Denso Sendschreiben vom Erdbeben, 4. 4 ßl. 2) Ehrenr. Chr. Kochs vertheidigter Glaube der Christen von der heil. Taufe und des Herrn Abendmahl. Neuer vermehrter Abdruck, 8. 14 ßl. 3) Auserlesene Samlung verschiedener glaubwürdiger, guten Theils nie gedruckter, Urkunden und Nachrichten, welche zur Kenntniß der Landesverfassung und Rechte des Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern, wie auch des Fürstenthums Rügen dienen können. Zweite Ausfertigung, 4. 24 ßl. 4) Jach. Vogels merkwürdige Krankengeschichte und nützliche Erfahrungen aus der Geneskunst und Wundarzeney, 8. 10 ßl.

11) Es dienet dem Publico zur Nachricht, das auf dem adlichen Guthe Steinfeld, eine Meile von Rostock, 6 Stück fette durchgeseuchte Ochsen, zum Verkauf stehen. Die Käufer können sich baldigst alda melden.

12) Auf dem Hofe zu Lelkendorf, bey Neuen-Kahlen, ist frischer und guter Leinsaamen zum Verkauf. 2) Auf dem Hofe zu Zülow, bey Walsmühlen, ist guter reiner Saatgersten zu haben. 3) Wer gute weisse reine Koch-Erbsen bedarf, kann solche auf dem adel. Hofe zu Gneven für billigem Preis erhalten.

VI. Was zu verauctioniren.

3) Den 9. Mart. sollen zu Wismar in Hrn. Striebels Hause, einige mehrentheils neue und sauber gebundene Bucher, auch verschiedene Mecklenb. Sachen, durch den Auctionarium F. G. Hornejus, (bey welchem auch der Catalogus zu bekommen,) öffentlich verauctioniret werden.

VII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 3. Mart.

Bey Hn. Thomas Hinrich Hill ist neu angekommener sehr guter Norländischer Hering, engl. Bley, Steinkohlen, Hanföl, Lichttalg, reiner und halbreiner Hanf, Spiegelturse, schwedisches Eisen, feiner Stahl, Juchten, holl. Pfeifen, neuer Leinsaamen, guter Essig, feines Salz, Seife in Tonnen und Vierteln und Saatgersten. Bey Hrn. Prüßing ungelöschter Kalk, guter Sommer-Hering und Habern, zu bekommen.

Angekommene Schiffe. Schfr. Jürgen Johansen, und Paul Paulsen von Sunderborg.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 3 Mart. in Rostock, die Last	69	—	57	—	44	—	40	—	50	—	—	—	37	—	—	—
4 — Schwerin, Schfl.	—	36	—	32	—	24	—	—	—	—	—	—	—	18	—	14
5 — Wismar, Schfl.	—	33	—	29	—	23	—	25	—	23	—	—	—	18	—	—
5 — Lübeck, Schfl.	—	30	—	27	—	18	—	—	—	28	—	22	—	17	—	15
5 — Stettin, gr. Schfl.	1	12	—	46	—	32	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4
3 — Lauenburg, Sack	3	24	3	—	2	12	—	—	2	40	2	12	1	24	1	12

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0098
DFG

Anno 1756. IIItes Stück.

Sonnabend den 13. Mart.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 13. Mart.

Der hohe Geburths-Tag der Durchl. Prinzeßin Amalia, ward am 8ten dieses mit allen Feierlichkeiten bey Hofe begangen. Vormittags versammleten sich, wie gewöhnlich, die sämtlichen Cavaliers und Dames, um ihre unterthänigsten Glückwünsche abzustatten. Mittags wurde an der Fürstlichen Tafel von 24. und an der Marechalls-Tafel von 36 Couverts gespeiset, und die hohen Gesundheiten unter Paucken- und Trompeten-Schall getrunken. Die Confectur-Verzierung der Tafel stellte ein anmuthiges Gebäude vor, in deren Mitten ein Pavillon zu sehen war, über den sowohl das Wapen als der Name der Durchl. Prinzeßin ruhete, mit der Inschrift Vivat, Virescat. Die Umzäunung dieses Gartens bestand aus allerhand Neigen und Statuen. Nach aufgehobener Tafel führte die Hochfürstliche Capelle eine Cantate: Die erfüllten Wünsche der Munterkeit auf; Nach deren Endigung auf dem Herzogl. Theater folgende Stücke vorgestellet wurden: Einsicht und Geschmack, ein Vorspiel. Alsdann von den beyden Operisten, der Mademoiselle Lambertini, und dem Herrn Palesi ein Intermezzo: Amor Macherato. Hierauf von den Hof-Comödianten das Schäfer-Spiel: Die gelernte Liebe, und ein neu

Original-Stück: Die Matrone von Ephesus. Abends wurde wiederum an beyden Tafeln soupiret. Am folgenden Tage war Redoute, worauf sich die zahlreiche Masquen bis an dem Morgen vergnügten, und diese Feier mit allen Merkmahlen der Zufriedenheit und des Vergnügens endigten.

Sr. Herzogl. Durchl. haben den Candidatum Juris Adolph Friederich Loccenius zu Dero Hof- und Commißions-Rath, und am 8ten dieses den Cammer-Junker und Capitain Matthias von Plessen bey dem Jung-Zülowschen Regiment zum Major, imgleichen den Fähndrich Carl Andreas Meister bey dem Alt-Zülowschen Regiment zum Lieutenant in Gnaden ernennet.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen hiedurch allen und jeden, welche der Wittwe Catharine Ilsabe Bayern zu Güstrow, in der Hagebögischen Strasse belegenes Hauß, jetzt oder künftig zur Miethe bewohnen, gnädigst zu wissen: Daß, da Wir anderweitig von Unserm dortigen Oeconomo Spalding vernehmen müssen, was Gestalt besagte Wittwe Bayern, auf das von Unsrer dasigen Dohm-Kirche, ihrem verstorbenen Mann angeliehenen Capital von 290 Rthlr. in neuen Zwey-Dritteln seit Weyhnachten 1752. bis dahin 1755. à Jahr 14 Rthlr. 26 ßl. in neuen Zwey-Dritteln, folgends eine Summe von 43 Rthlr. und 30 ßl. gleichfals noch schuldig geblieben, Wir daher und bey fernerhin anderweitigen objecto executionis zur Sicherheit gedachter Unsrer Dohm-Kirche gnädigst bewogen worden, Unser unterm 6. Febr. jüngsthin, nur bloß in Ansehung eines Jahres, oder der jährlichen currenten Zinsen von dem Capital quæst. an euch erkannte Arrestatorium hiermit und Kraft dieses auch auf diese Zinsen-Rückstände in Gnaden zu extendiren und zu erweitern. Befehlen euch demnach hiermit gnädigst, daß ihr die ganze jährliche Miethe, sub pœna dupli einbehalten, und solche an Supplicantem qua Oeconomum, gegen dessen Quitung, theils wegen der auf Weyhnachten fälligen jährlichen currenten Zinsen der 14 Rthlr. 26 ßl. in neuen Zwey-Dritteln, theils aber auf Abschlag der obbemeldeten dreyjährigen Zinsen Rückstände von Weyhnachten 1752. bis dahin 1755. auszahlen und damit bis zur gänzlichen Tilgung derselben fortfahren solt. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden und Ungemach zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 4ten Mart. 1756.

Gelehrte Sachen.

Verfolg des gelehrten Artickels im 10ten Stück.

Jetzt kommt es nemlich nur darauf an, ob sich die Verwaltung der Güte, deren allhie neben der Weisheit Erwehnung geschicht, also erklären lasse? daß bey derselben Strafen, Böses und Schmerzen statt finden. Gehet das an; so ist man über alle Schwierigkeiten gar hinweg. Und das gehet in der That gar gut an. Die Verwaltung gewisser Dinge erfordert allezeit eine gewisse Vertheilung derselben; also, daß von solchen hie vieles, dort weniger, und da gar nichts angebracht oder angelegt wird. An dem Exempel eines Landguths liesse sich das gar deutlich zeigen, wann es nöthig wäre, und ohne Weitläuftigkeit geschehen könnte. Und was hinderte denn wohl? daß man sich nicht auch insbesondere solch eine Verwaltung der Güte in Gedanken vorstellen könnte, da diese, oder vielmehr

mehr die Werke derselben, auf eine ähnliche Art, und mit einer Vertheilung angebracht würden, also daß an dem einem viele, an dem andern wenigere, und an dem dritten gar keine derselben geschähen; daß dem einen würklich Gutes, bald mehr, bald weniger, verliehen und zugetheilet, dem andern hingegen bald etwas, bald alles Gute, das er sonst wohl hätte haben können, versagt und entzogen würde. Das erstere geschiehet nun unter andern auch offenbahr in den Fällen, da jemand andere belohnet. Und was die Fälle betrift, da eben derselbe auch straft, so lassen die sich aus dem leztern gar gut und begreiflich erklären. Da thut er nemlich in der That nichts anders, als daß er denen, welche er straft, gewisse Güter entzieht, die sie entweder schon besassen, oder doch zu hoffen hatten, und woran ihnen nicht wenig gelegen war. Solch ein Verlust ist für den, der ihn leidet, schon an sich selbst etwas sehr böses; Und zugleich findet sich bey demselben, nachdem er das Gute eingebüsset hat, das entgegen gesetzte, und sogenannte positive Böse sogleich und von sihst ein. Man nehme z. E. einem Menschen nur die Gesundheit seiner Lunge. Engbrüstigkeit, Blutspeyen, Lungen-Geschwüre, und die förmliche Schwindsucht werden alsdenn bald da seyn. Man entziehe einem andern das tägliche Brodt. Die Mühe, ihm Hunger und Durst zu verursachen, kan man alsdann sparen u. s. w. Gutes entziehen und Böses verhängen, das sind gleichviel bedeutende Dinge: Und in soferne das leztere als das Hauptwerck beym Strafen angesehen wird, ist auch das erstere schon genug dazu. Die allergrösseste Strafe aber, die man sich nur in Gedanken vorstellen kan, das bleibet zugleich diejenige, da einem vernünftigen Wesen auf ewig alle und jede, auch die geringsten Güter entzogen werden, und ihm bey dem allen auch noch die sonst nur klägliche, aber unter solchen Umständen unschätzbahre Wohlthat der Vernichtigung versagt bleibt.

Das also voraus gesetzt, so lassen sich die beyden besondern Arten der Gerechtigkeit, die belohnende und die strafende, aus jenem allgemeinen aber etwas geänderten Begrif derselben ganz leicht herausbringen, und also beschreiben, wie es demselben gemäß ist. Die Weisheit nemlich, indem sie die Güte regieret und verwaltet, so schaffet sie entweder, daß die Güte sich recht eigentlich geschäftig beweiset, und würklich andern, so wie die Beschaffenheit der Umstände es erfordern, bald mehr, bald weniger Gutes zutheilet; oder daß solche in ihren Würkungen gehemmet wird, und so wie die Weisheit es für nöthig befindet, dem einen mehr, dem andern weniger Gutes entziehet. Dort gebühret ihr der Name der belohnenden Gerechtigkeit. Hie aber heisset sie mit Recht eine Strafgerechtigkeit.

(Der Beschluß künftig.)

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Schelfgerichte zu Schwerin.

1) Wann der hiesige Bürger und Tischler Jochim Hinrich Ottering dem hiesigen Herzogl. Schelfgerichte geziemend angezeiget, was gestalt er sein auf hiesiger Neustadt in der Quergasse, zwischen der Stein- und Fischerstrasse belegenes Wohnhauß, an dem Herrn Artillerie-Lieutenant Blum erb- und eigenthümlich verkaufet. Zu mehrerer Sicherheit des Herrn Käufers aber, um ein publicum proclama præclusivum ad valvas curiæ zu erkennen, als auch solches denen hiesigen Intelligenzblättern inseriren zu lassen, gebeten; Und dann das verordnete Herzogl. Schelfgericht, solchem seinen geziemenden Ansuchen deferiret; So

werden alle und jede, an obgedachtes Ottringsches Hauß etwa An- und Zusprache machende Creditores, am 26sten April a. c. respect. liquidandum & profitendum hiedurch citiret und vorgeladen, in dicto termino des Vormittages um 9 Uhr für hiesiger Gerichts-Stube zu erscheinen, ihre an mehrgedachtes Hauß etwa habende Forderungen, entweder in Person oder durch genugsame instruirte Gevollmächtigte, gehöriger massen zu profitiren und zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie sonsten mit ihren An- und und Zusprüchen an mehrgedachtes Hauß gänzlich ab- und zur Ruhe verwiesen werden sollen. Uhrkundlich sub sigillo judicali. Schwerin, den 26sten Febr. 1756.

2) Als der Bürger und Tischler Jochim Hinrich Ottering dem verordneten Herzogl. Schelfgerichte geziemend zu vernehmen gegeben, was gestalt er sein in der Quergasse, zwischen der Stein- und Fischerstrasse an der Ecke beym Brunnen belegenes Wohnhauß, an den Bürger und Parruquenmacher Daniel Gotthelf Zeder erb- und eigenthümlich verkaufet. Zu mehrerer Gewißheit des Käuffers aber, um ein publicum proclama præclusivum hieselbst sowohl ad valvas curiæ zu erkennen, als auch solches den hiesigen Intelligenzblättern inseriren zu lassen geziemend gebeten. Wann Wir nun dessen billigen Suchen deferiret, mithin den 26sten April a. c. pro termino ad profitendum & liquidandum præfigiret und angesetzet; Als werden alle und jede, welche an gedachtes Hauß einige Ansprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, Kraft dieses hiedurch citiret und vorgeladen, daß sie am ernannten Tage des Vormittages um 9 Uhr für hiesiger Gerichts-Stuben, entweder in Person oder durch genugsame Anwalde, erscheinen, ihre etwa an mehrgedachtes Hauß zu formirende Ansprache gehöriger massen zu profitiren und zu liquidiren. Im Ausbleibungs-Falle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen præcludiret, und gänzlich zur Ruhe verwiesen werden sollen. Uhrkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 26sten Febr. 1756.

b) beym Stadtgerichte zu Lauenburg.

1) Zu öffentlicher Subhastation des von wayland Doctore Medicinæ Crell nachgelassenen, auf hiesiger Neustadt belegenen Wohnhauses sowohl, als zu der von allen denenjenigen, so an solches Hauß begründeten Anspruch haben möchten, zu beschaffenden Liquidation, ist Terminus auf den 9ten April a. c. von hiesigem Stadtgerichte sub pœna præclusi anberaumet. Lauenburg, den 27sten Febr. 1756.

II. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der Urtheln und Abschiede im 10. Stück.

Den 20. Januar. Abschied, in causa des weyl. Geheimen Raths von Clausenheim nachgelassene Erben, contra die Bülow-Cloddramsche Creditores, in puncto dessen was ante distributionem noch fest zu setzen.

Eod. Abschied, in causa des Geheimen Raths von Laffert auf Langenbrütz, contra den Geheimen Rath Grafen von Plessen, in puncto spolii modo reprobationis.

Eodem. Præclusiv-Abschied wegen des von der verwittweten Visitations-Räthin Schlaffen an den Geheimen Rath und Hof-Marechal von Bergholz verkauften Hauses.

Den 21. Urthel, in causa Jochim Hinrich Erichson und Jochim Hinrich Schröder zu Sternberg, contra den Schlächter Koch daselbst, in puncto verkaufter Hammel.

Eodem. Urtel, in causa des Kaufmanns Wilbrand zu Rostock, contra den von der Lühe auf Mulsow, und dessen Schwester, in puncto debiti.

Eodem

Eodem. Abschied, in causa des Landraths von Barner, und des Doctoris Ackermann respective Curatorio & Litis Curatorio nomine des Obersten von Sperling auf Rubow, contra Anna Elisabeth von Sperling, in puncto liquidationis, modo product. & recogn. instrumentorum, ad Acta convocat. Sperling. Credit.

Eodem. Abschied, in causa des Kirchen Oeconomie-Raths und Pastoris Koch, auch Præpositi Schulz zu Boitzenburg, contra Burgermeister und Rath daselbst, in puncto Priester-Gebühren cum annexis, modo R. J. J. & præst. solenn.

Den 22. Urthel, in causa der Barnewitzschen Erben Lübzer Antheils, contra die Barnewitzschen Erben Criviter Antheils, in puncto debiti.

Eodem. Urthel, in causa Hans Tielcken zu Penzien, contra Rathsverwandten Völker, in puncto einer cedirten Obligation von 100 Rthlr.

Den 24. Abschied, in causa des Post-Sekretarii Hennemann, contra den Bürger und Gastwirth Heiland, in puncto debiti.

Eodem. Abschied, in Ehe Versprechungs-Sachen des Knechts Hans Tennagel, der Dirne Anna Dorothea Dahlen, und des Knechts Friedrich Wilhelm Pagel Langpape.

Den 24. Urthel, in causa Ehrn Pastoris Goldschmidt, contra seel. Obristen von Bülow Kinder Vormünder, modo Cornet von Bülow zu Borkow, in puncto contra rem judicatum gemachten Neuerungen.

Eodem. Urthel, in causa seel. Obristen von Bülow zu Börkow nachgebliebene Erben, contra seel. Pastoris Kehen Erben zu Gägelow, in puncto damni dati modo restit.

Den 26. Abschied, in causa Sara Elisabeth Richerts gebohrne Guldenern, contra ihren Ehemann den Entenmeister Richerts zu Neustadt, in puncto Sævitiarum.

Den 27. Abschied, in causa Doct. Med. Zander, contra Emerentia Zandern, modo Advoc. Lenthe, uxorio nomine in puncto prælegati.

Eodem. Abschied, Patroni, Inspectorum, und Provisorum der St. Marien Kirche in Wismar, contra Actorem Communem des Todischen Concursus, in puncto Liquidationis.

Eodem. Urthel, in causa Hofraths Lembcken Wittwe in Parchim tutorio nomine, contra die Vorderstadt Parchim und Güstrow in puncto debiti.

Eodem. Urthel, in causa Jochim Hinrich Ahnsorge zu Hagenow, contra Maria Dorothea Ahnsorgen, verehligte Rieben, und Anna Sophia Ahnsorgen, Wittwe Sundfeldren in puncto hereditatis.

Den 29. Prioritäts-Urthel in des verstorbnen Beckers Johann Peters zu Dömitz Debit-Sache.

Eodem. Urthel, in causa des Schusters Krüger und dessen Ehefrau, contra den Schuster-Gesellen Johann Hinrich Clee und Consorten, in puncto injuriarum.

Eodem. Urthel, in Sachen des Leinwebers Lohff, contra die Geschwistere Höften, in puncto diffamationis.

Den 31. Abschied, in causa Act. Comm. der Creditorum des Zollverwalter Wüsthofs zu Dömitz, in puncto subhastationis.

Informatoria.

Den 3. Jan. Informatorium an die Beamte zu Neustadt, contra Jochim Winterfeldt, in puncto adulterii.

Den 23. Informatorium an hiesige Beamte, contra die Maria Sophia Stoffers, in puncto abortus procurati.

Den 31. Informatorum an das Stadt-Gericht zu Gadebusch, contra den Knecht Wohlburg, in puncto Sodomiæ.

III. Was zu verpachten.

1) Es ist bey Herzogl. Cammer resolviret, die bis dahin wüst gelegene Feldmark Horst im Amte Grabow anbauen zu lassen, und eine neue Meyerey daselbst anzulegen. Da nun zur Verpachtung derselben Terminus auf den 9ten April a. c. anberahmet worden; So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, damit sich die etwanigen Liebhabere dieses Tages frühe um 9. Uhr daselbst einfinden, die Bedingungen allenfalls auf der Cammer-Registratur vorher vernehmen, und gewarten, daß diese Pachtung gegen den vorträglichsten Both zugeschlagen werde. Schwerin, den 27. Febr. 1756.

2) Es ist zu Neuhof, auf der Insul Pöl, eine Schmiede zu verpachten, welche auf Ostern a. c. bezogen werden kann; und hat sich derjenige, welcher dazu Belieben trägt, bey dem Eigenthümer, Herrn Sundor daselbst zu melden, und die Conditiones zu vernehmen. Sollte es auch ein junger Mensch seyn, der sich erst zu setzen Lust hätte, derselbe kann in dieser Schmiede alles benothigte Handwerkszeug vorfinden.

IV. Was zu verkaufen.

1) Demnach man der Nothdurft zu seyn befunden, einen anderweitigen öffentlichen Verkauf der Anehonschen zum Concurs gediehenen unbeweglichen Güther zu verfügen; Und dann hiezu der 26ste April a. c. anberahmet; Als werden alle und jede, welche beregte allhier belegene Grundstücke, bestehend in einem grossen und bequemen Wohnhause, als worinn 6 gute Wohnstuben, nebst Kammern, einen Garten und Auffarth befindlich, zwo Scheuren, 8 Ruthen sehr guten Acker, 1 Wiese und einen vor dem Thor belegenen Garten zu erhandeln willens sind, hiedurch eingeladen, am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr vor hiesiges Gericht zu erscheinen, auf gedachte Grundstücke zu bierhen, und zu gewärtigen, daß selbige dem Meistbiethenden zugeschlagen werden sollen. Malchin, den 4ten Mart. 1756.

2) Wann auf geziemendes Nachsuchen des verstorbenen Amts Chirurgi Zickermanns nachgebliebener Tochter, zum öffentlichen Verkauf ihres nahe am Markte, zwischen des Herrn Hofrath Spaldings, und des Kaufmanns Hn. Pippowen Häusern innen belegenen Wohnhauses, und des damit verknupften Barbier-Amtes, ein Terminus auf den 18. Martii d. J. vom Fürstlichen Stadtgerichte zu Güstrow anberahmet und festgestellet worden; als wird solches nicht nur dem Publico hiemit eröfnet, sondern es werden auch alle und jede, so Belieben finden, gedachtes Zickermannische Haus, nebst dem Barbier-Amte, für baare Bezahlung an sich zu erhandeln, hiemit eingeladen, am beregten Tage, nemlich den 18. Mart. d. J. Vormittages um 10 Uhr, vor besagten Güstrowschen Stadtgerichte zu erscheinen, und zu gewärtigen: daß solches dem Meistbietenden käuflich überlassen werde.

3) Da der, vorm Petri Thor sehr nahe belegene Gasthof Carlshof, cum pertinentiis gerichtlich von dem Hrn. Cammerario am 17ten Mart. a. c. an den Meistbiethenden verkauft und zugeschlagen werden soll; So werden die Herren Liebhabere dienstlich ersuchet, am ernannten Tage sich hiezu einzufinden. Solte auch von den Conditionibus vorher Nachricht verlanget werden; so sind solche bey des seel. Sassen Kinder Vormündere, Herrn Rathsverwandten Ostwald, und Herrn von der Maasch zu erfragen. Rostock, den 20. Febr. 1756.

4) Da

4) Da auf inständiges Ansuchen derer Vormündere Schulemannischer Kinder, der, zum Verkauf des Hauses und sonstiger Mobilien angesetzt gewesene Subhastations-Termin bis zum 28. April Monaths prolongiret worden; so wird solches dem Publico hiemit angezeiget. Neu Buckow, den 25. Febr. 1756.

5) Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß des seel. Bürgers und Altermanns der Schneider, Hinrich Kaphengsten hier am Markte stehendes Haus, welches 3 Stuben und 3 Kammern hat, auch hinter dem Hause 2 Ställe und ein kleiner Garten befindlich, cum pertinentiis als Peescher Morgen und Klagsbrock Wiese am 9. April a. c. öffentlich im hiesigen Stadtgericht zu Befriedigung derer Creditorum soll verkaufet werden. Es werden also alle und jede hiermit vorgeladen, sich in dicto Termino hier einzufinden, und gewärtigen, daß sothanes Haus dem plus licitanti für baare Bezahlung zugeschlagen werde. Wobey auch die sonstige Creditores ihre mit Recht habende Forderung 14 Tage ante Terminum ordentlich zu profitiren, und zu liquidiren haben, wiedrigen Falls sie gänzlich präcludirt werden sollen. Sternberg, d. 28. Febr. 1756.

6) Wann allhier des seel. Apothekers Trotschen, in der Küthersstrasse stehendes Haus, nebst einen Garten, imgleichen die wüste Stelle an der Strasse, cum pertinentiis als Peescher Morgen und Klags Brockwiese aus freyer Hand verkauft werden soll; so wird denen Liebhabern so es zu handeln und zu kaufen Lust haben, es hiermit öffentlich kund gemacht, und können sich dieselben bey dem Hn. Bürgermeister Wachenhusen hieselbst melden, und die Conditiones erfahren. Sternberg, den 28. Febr. 1756.

7) Es stehen auf einem adel. Guthe, verschiedene junge Pferde von der besten Race, von 5 auch 6 Jahren, so erst reitbar gemacht, und sehr leicht und schnell sind, so wohl braune als schwarze, dunkel Schimmel und rothe Schimmel, Wallache auch Stuten, von 5 Brandenb. Fuß, und 1 bis 2 Zoll hoch, vor einen civilen Preiß zum Verkauf. Wer Lust hat solche zu kaufen, kann bey der Intelligenz-Expedition weitere Nachricht erfahren.

V. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Allhier in Schwerin wird auf bevorstehenden Ostern ein Haus, entweder zur Miethe oder zum Ankauf gesucht. Es müssen in demselben 5 bis 6 Stuben und Hofraum seyn. Wer nun ein solches Haus abzustehen hat, der wolle sich bey der Intelligenz-Expedition melden, welche nähere Nachricht geben kann.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß am 16. kommenden Monats Märtii in Güstrow in des Hrn. Doct. Zanders Hause, allerhand Meublen, Hausgeräth und Sachen, als Silber, Zinn, Kupfer, Meßing, Schränke, Coffres, Tische, Stühle, Spiegel, Leinen, Betten, Bettstellen, dazu gehörigen Guardinen, u. s. w. öffentlich verauctioniret werden sollen, insbesondere aber kommen unter den zu verkaufenden Sachen vor eine Gutsche, zwey grosse kupferne Brantwein-Blasen, Braupfanne und Pferdegeschirr. Die Herren Liebhabere werden also ersucht, sich am obbemeldten Tage und Ort des Morgens um 9 Uhr einzufinden, und können gewärtigen, daß die vorkommende Sachen den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung werden zugeschlagen und verabfolget werden.

2) Am 22. März, als bevorstehenden Montag über 8 Tage, sollen zu Schwerin, auf dem Rathhause, allerhand gute und nutzbahre Sachen an den Meistbiethenden öffent-

öffentlich verkaufet werden. Sie bestehen in schönen Betten und Bettstellen mit und ohne Gardinen, Leinen, Spiegel, Tischen, Stühlen und andern Hausgeräth, Kupfer, Zinn, Meßing und dergleichen. Wer davon etwas gegen baare Bezahlung zu erstehen gewillet ist, kann sich an dem besagten Tage, Morgens um 9 Uhr, daselbst einfinden und gewärtigen, wie damit sodann werde der Anfang gemachet, und an den folgenden Tagen continuiret werden.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Es wird eine anständige teutsche Demoiselle bey zwey kleine Fräuleins gesucht. Wann sich nun eine solche Persohn finden solte, hat selbe sich bey den Hn. Postmeister Leusmann in Wismar zu adreßiren, und kann auf Ostern zuziehen.

2) Im Herzogl. Amte Lübz wird zu der daselbst erst neu erbaueten Ziegeley ein tüchtiger Ziegelmeister erfodert, welcher sein Handwerk gut verstehet, und dieserwegen gute Zeugnisse aufweisen kann. Wer hiezu Belieben hat, kann sich in Schwerin bey dem Herrn Geheimen Cammer-Rath Schaumkel melden, und daselbst die Bedingungen vernehmen. Schwerin, den 27. Febr. 1756.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Denen Liebhabern Kunzischer Oden-Lieder zum unschuldigen Zeitvertreib, wird angezeiget, daß die zweyte Fortsetzung bey der Demoiselle Demiern in Schwerin, das Exemplar zu 4 Rthlr. und 2 Rthl. zu haben.

2) Von der, zum besten der Realschule in Berlin, und dennoch auch für die einsetzenden vortheilhaftig eingerichteten Lotterie, worinnen gar keine Nieten sind, können die Liebhaber bey dem Kaufmann Hn. Lorenzson hieselbst Looszettul erhalten, und den ausführlichen Plan nachsehen.

3) Es wird dem Publico hiedurch eröfnet, daß wegen des auf dem Donnerstage nach Oeuli, als den 25. Mart. a. c. einfallenden Festes der Verkündigung Mariä das Brüelsche Jahrmarkt disjährig, den Tag darauf als den 26. Mart. gehalten werden wird. Publicatum Bruel, den 23. Febr. 1756.

4) Es wird bey hiesigem Herzogl. Amte ein Mensch verlanget, welcher die Cour bey schabbigten Pferden wohl verstehet, und von solchen verrichteten Couren schon beglaubte Attestata vorweisen kann. Derjenige nun, welcher dieses zu prästiren im Stande, wolle sich bey hiesigen Herzogl. Amte melden, und wenn selbiger die Cour mit guten Succeß verrichten wird, daß ihm eine billige Belohnung dafür gereichet werden soll, gewärtigen. Ribnitz, den 10. Febr. 1756.

5) Gegen Ausgang dieser Wochen wird Schfr. Vogelsang in Wismar auf Danzig seegelfertig. Wer etwa mitzureisen, oder etwas dahin zu senden gedenket, hat sich dieser Tagen daselbst zu melden.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 10 Mart. in Rostock, die Last	69	—	57	—	44	—	40	—	50	—	—	—	37	—	—	—
12 — Schwerin, Schfl.	—	36	—	32	—	25	—	—	—	—	—	—	—	18	—	14
12 — Wismar, Schfl.	—	33	—	29	—	23	—	25	—	23	—	—	—	18	—	—
12 — Lübeck, Schfl.	—	31	—	26	—	18	—	—	—	26	—	20	—	15	—	14
12 — Grabow, gr. Schfl.	1	12	—	46	—	32	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4
10 — Lauenburg, Sack	3	24	3	—	2	12	—	—	2	40	2	12	1	24	1	12

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0106
DFG

Anno 1756. 12tes Stück.

Sonnabend den 13. Mart.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Nachstehende Herzogl. Verordnung, ist an Burgermeister, Gericht und Rath hieselbst, wie auch an den Magistrat der Neustadt allhier erlassen worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Unsern ꝛc. Uns ist unterthänigst hinterbracht worden, was Gestalt in den hiesi- Wein- und Bier-Schenken, Wirths- und andern Bürger-Häusern vor und in der Stadt, die nächtlichen Schwärmereyen der Livree- und andern Bedienten beym Spiel und Gesöff der Gestalt überhand nehmen, daß fast eine allgemeine Verführung und Ausgelassenheit der Livree-Bedienten auch nicht selten gefährliche Schlägereyen und Unordnungen daraus entstehen.

Wann Wir nun solchem gegen alle gute Policey anlaufenden Unwesen mit Ernst Einhalt und Wandel zu schaffen gemeinet; so befehlen Wir euch hiemit gnädigst und ernstlich: daß ihr gesamten Bürgern, Wirthen, Wein- und Bier-Schenken, auch allen und jeden, welche sitzende Gäste in und vor der Stadt halten, ohne Anstand nachdrück-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0107
DFG

lich untersaget, Abends nach dem Zapfen-Streich einigem Bedienten, er trage Livree oder nicht, und diene, bey wem er wolle, Wein, Bier, Brandwein, oder wie es Nahmen haben mag, zu schenken, oder das Spielen zu verstatten; mit angehängtem allgemeinen Geboth: daß sogleich nach dem Zapfen-Streich alle Bedienten sich aus den Spiel und Trink-Häusern begeben, und ihnen nirgendwo Gelegenheiten das Saufen und Spielen fortzutreiben gegeben oder eingeräumet werden sollen. Gestalt die hiewieder befundene Bürger und Wirthe nicht nur mit der bey ihnen angetroffenen Sauf- oder Spiel-Gesellschaft arretiret, und als Missethäter ins Gefängniß geleget, sondern auch sonst nach Befinden mit schwerer Geld- und Leibes-Strafe unabbittlich beleget zu werden, gefast seyn können. Wir sind von der Publication dieser Unsrer Verordnung eures Berichts forderlamst erwärtig, und verbleiben ꝛc. ꝛc. Schwerin, den 13ten Mart. 1756.

Gelehrte Sachen.

Beschluß des gelehrten Articuls im 10. und 11. Stücke.

Aber damit ist doch nur noch erst dem einen Fehler abgeholfen, den der Leibnitz-Wolfische Begrif von der Gerechtigkeit an sich hat. Es findet sich an demselben noch ein zweyter, der einer anderweitigen Verbesserung bedarf. Man mag mit Leibnitz und Wolfen die Gerechtigkeit eine weißlich verwaltete Güte; oder man mag sie, wie ausser Streit besser ist, eine Weisheit in Verwaltung der Güte nennen; so ist doch immer die Beschreibung der Gerechtigkeit von einem viel weitern Umfange, als sie selbst, die Gerechtigkeit. Von einer mit Weisheit verwalteten Güte finden sich in tausenderley Dingen Spuhren, in welchen doch niemand Spuhren der Gerechtigkeit zu suchen pflegt. Da fehlet es in der Welt so manchem Bösewicht an keinem von dem, was sich sein Herz wünschet. Und daß es ihm an keinem von dem allen fehlt, das hat er der Güte Gottes zu danken, die ihn mit so vielem Guten, aber nach dem Rath und Gutbefinden einer ewigen Weisheit überhäuft. Da ist im Gegentheil das Leben so vieler rechtschaffenen Verehrer Gottes und der Tugend gleichsam eine Kette von immer neuen Unglücksfällen, Einbüssungen und Plagen. Und die Ursache davon liegt wiederum in jener unendlichen Weisheit des Höchsten, die seiner Güte Einhalt thut, daß sie in Absicht auf solche sich nicht also äussern kan, als sie sonst gewiß thun würde. Aber getrauet sich denn wohl jemand? der göttlichen Gerechtigkeit das zuzuschreiben, daß es hie in der Welt Bösewichtern sehr oft recht nach Wunsch, und Frommen hingegen äusserst elend ergeht. Noch mehr; die Nachteule, die Meerkatze, die Kröte, jedes von diesen garstigen Geschöpfen hat etwas an sich, das gut ist. Aber jedem fehlt auch wiederum eine Menge von Gutem, was andern Geschöpfen zu Theil geworden. Jenes hat ihm die Güte des Schöpfers verliehen: Und dieses hat ihm eben dieselbe versagt. Aber sie hat ihm jenes verliehen, und dieses versagt, unter der Regierung und nach der Vorschrift der ewigen Weisheit des Schöpfers. Damit die Nachteule eine Nachteule, die Meerkatze eine Meerkatze, und die Kröte eine Kröte würde und bliebe; so litte es die Weisheit Gottes nicht anders, seine Güte muste ihnen bey ihrer Schöpfung nur eben das Gute, was sie an sich haben, und sich für sie schickte, verleihen, und das übrige alles versagen und entziehen. Wie aber? wollen wir nun denn auch die Schöpfung der Nachteule, der Meerkatze, und der Kröte ein Werk der gött-

göttlichen Gerechtigkeit nennen? Was wäre das für eine neue Sprache!

Kurz von der Sache zu reden, so ist es noch nicht genug, daß man in dem Leibnitz-Wolfischen Begrif von der Gerechtigkeit das hinterste nach forne zu kehret, Daß man saget: Die Gerechtigkeit sey die Weisheit in Verwaltung der Güte. Es muß noch etwas hinzu kommen, was den Begrif näher bestimmet und einschränket. Und was denn? Die Frage ist leicht beantwortet. Die Gerechtigkeit hat es nur mit vernünftigen Geschöpfen zu thun: Und das ist ein Umstand, den Leibnitz wenigstens nicht so, wie seine Nachfolger, unbemerkt gelassen hat. In seiner Causa Dei §. 50. S. 18. gedenket er bey Beschreibung der Gerechtigkeit ausdrücklich der vernünftigen Geschöpfe und einer Verhältniß der Güte zu denselben: Und dazu hatte er wahrlich grosse Ursache. Den Hellespont läßt Narrheit und Frevel, und nicht die Gerechtigkeit, mit Ruthen peitschen. Und in die Wolga wirft nicht diese, sondern nur jene, ein reich geschmücktes und ausbündig schönes Mädgen als eine Belohnung. Aber die Gerechtigkeit hat es zugleich nur insbesondere mit den freyen, den sittlichen Handlungen vernünftiger Geschöpfe zu thun. Auf diese siehet sie: Und diese belohnet oder bestrafet sie, nachdem sie entweder gut oder böse sind. Daran hat so wenig Leibnitz als Wolf, oder sonst jemand von den Freunden ihrer Philosophie gedacht. Allein da darf dieser Umstand wahrlich nicht aus der Acht gelassen werden. Kommt bey der Gerechtigkeit auf die Verwaltung der Güte etwas an; so muß nothwendig auch eine Verwaltung der Güte verstanden werden, die mit einem Absehen auf vernünftige Geschöpfe vorgenommen, und nach der Beschaffenheit ihrer freyen Handlungen eingerichtet ist.

Das rücke man also noch mit in die geänderte Beschreibung der Gerechtigkeit hinein. Zum Hauptbegrif behalte man die Weisheit. Die Weisheit aber bestimme man auf eine zwiefache Art näher, und stelle sie sich in Gedanken vor, wie sie sich nicht nur mit der Verwaltung der Güte beschäftigt, sondern auch bey dieser Verwaltung der Güte gewisse freye Handlungen vernünftiger Geschöpfe und die Beschaffenheit derselben zum Grunde leget, und jene darnach einrichtet? Es wird alsdann dieser Begrif heraus kommen: Die Gerechtigkeit bestehet in der Weisheit, insoferne sie die Güte nach Beschaffenheit der freyen Handlungen vernünftiger Geschöpfe verwaltet. Und diesen Begrif der Gerechtigkeit, den wird vielleicht jedermann, nicht nur für unanstößig und fehlerfrey, sondern auch für fruchtbahr und gut erkennen.

J. J. O.

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Uns, des wayland Hauptmanns Joachim Ernst von Flotow zu Kogel nachgelassener Kinder, verordnete respective Curator und Litis Curator Cord Bogislav Wesenberg auf Kussewitz, und Hofrath Johann Christian Weber, um die Erkennung des gegenwärtigen Proclamatis, zu dessen Bewürkung sie, in dem, mit Unserm Jägermeister Gottlieb Heinrich von Brandt, über die ihren Curanden gehörige Güther Kogel, Suckow und Peterstorf cum pertinentiis Satow, Zislow

und Grüssow, sub dato Güstrow, den 22. Novembr. a. c. geschlossenen Kauf-Contract sich anheißig gemacht, unterthänigst angelanget; Und dann Wir darüber ihrem Petito deferiret, mithin einen geräumigen und völlige drey Ordnungs-Fristen in sich fassenden Terminum auf den 30sten Mart. des zukünftigen Jahrs anberahmet haben; So citiren, heischen und laden Wir sub pœna præclusi, & perpetui silentii, alle diejenige, welche an obbemeldete Lehn-Güther Kogel, Suckow und Peterstorf cum pertinentiis Satow, Zislow und Grüssow etwa wegen Lehns-Ansprüche, fidei commiss oder Vorkaufs-Rechte, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie gnädigst und ernstlich, daß sie am benannten Tage auf Unsere Lehn-Cammer sich unterthänigst einfinden, ihre Ansprüche und Forderungen Rechts-hinlänglich bescheinigen und erweisen, wiedrigen Falls aber, daß durch den, nach dem Verhör zu publicirenden Abscheid, sie mit ihren etwanigen Forderungen präcludiret und abgewiesen werden, ohnfehlbar gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 17ten Decembr. 1755.

(L.S.) Ad Mandatum serenissimi proprium

Herzogl. Mecklenb. zur Lehn-Cammer, verordnete Geheime- und Räthe.

II. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Schelfgerichte zu Schwerin.

1) Demnach der Guarde-Chirurgus Johann Friedrich Mette dem verordneten Herzogl. Schelfgerichte hieselbst, geziemend angezeiget, welchergestalt er, von dem hiesigen Schlachter Andreas Herlitz und dessen Ehefrau, das hieselbst auf der Neustadt, zwischen dem Schuster Wilken und Wittwe Herlitzen belegene Wohnhauß, mit allen dazu gehörigen Pertinentien an sich erhandelt. Zu seiner Sicherheit aber um ein öffentliches hier zu Schwerin ad valvas curiæ zu affigirendes, und daneben denen Intelligenz-Blättern zu inserirendes Proclama præclusivum gebeten; Und dann das verordnete Herzogl. Schelfgericht solchem seinem geziemenden Ansuchen deferiret; Als werden alle und jede, so an sein von dem Schlachter Andreas Herlitz, und dessen Ehefrauen erkauftes Haus, cum pertinentiis, irgend einige Ansprache und Forderung zu haben vermeinen, es rühre aus einer generellen oder specialen Hypothec, oder sonst aus einer andern Ursache her, woher es immer wolle, hiedurch citiret und vorgeladen, daß sie am 31sten May a. c. Vormittags um 9 Uhr, für hiesiger Gerichts-Stuben erscheinen, ihre habende Forderungen, An- und Zusprüche angeben, und zur Nothdurft bescheinigen, wiedrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren etwanigen An- und Zusprüchen präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Uhrkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 21sten Febr. 1756.

b) beym Stadtgericht zu Dömitz.

1) Demnach E. E. Stadtgericht hieselbst das gebetene Proclama, pro convocandis creditoribus des wayland hiesigen Bürgers und Grützmüllers Friedrich Adam Leenerts erkannt hat, dasselbe auch hiernächst valvis curiæ affigiret, und darinn terminus peremtorius pro comparitione & liquidatione auf den 23sten April h. a. sub pœna præclusionis & perpetui silentii, anberahmet ist; Als wird solches einem jeden, so daran gelegen, hiemit öffentlich durch die Intelligenz-Blätter bekannt gemacht. Datum Dömitz, den 5ten Mart. 1756.

c) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Demnach der hiesige Bürger und Becker Jochim Christian Paris das von dem Bür-

Bürger und Becker David Evert im Jahr 1753. erkaufte, zwischen Hrn. Post-Director Rütemeyer und benannten Everts Bude einbelegene Wohnhauß dem Weinhändler und Hof-Kellermeister Retzner hinwieder überlassen, und Käuffere beyde gesonnen, solches mittelst Erheischung aller Gläubiger, so besonders mit dem Becker Evert hierauf contrahiret, und dem Befinden nach durch deren baare Befriedigung in Sicherheit zu setzen; Als haben, uns Burgermeister und Rath, dieselben gehorsamst ersuchet, publica proclamata zu erkennen. Wann wir nun deren Petito deferiret; so citiren und laden wir hiedurch alle diejenige, welche an diesem Hause, des Beckers Evert wegen, einige Ansprache haben, es sey ex quocunque capite vel causa es wolle, hiemit peremtorie, und also zum ersten, zweyten und drittenmahl, daß sie solche Foderung am 30. April a. c. vor uns, Burgermeister und Rath entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte rechtlicher Art nach darthun und beweisen, auch sodann weitere Verfügung gewärtigen, wiedrigenfalls aber damit präcludiret, und nicht mehr gehöret werden sollen. Güstrow, den 24. Febr. 1756.

2) Wann der hiesige Bürger Joh. Friederich Garnatz beym Fürstlichen Stadtgerichte angezeiget: wie er am zuträglichsten finde, seine auf dem Stadtfelde hieselbst belegene Grund-Stücke, als 7 Morgen-Acker, 3 Wiesen, und ein Garten, öffentlich und vor Gericht an den Meistbietenden, entweder alle zusammen, oder bey einzeln zu verkaufen, und daneben gehorsamst nachgesuchet: nicht nur zu solchem Endzwecke einen Terminum zu präfigiren, sondern auch sogleich alle diejenige, welche an solche Grundstücke eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, auf eben dem Tage sub poena praeclusi vorzuladen, und E. E. Gericht solchem Petito deferiret, und zu dem abgezielten Ende, einen Terminum auf den 30sten Martii d. J. feste gestellet; als wird solcher vor Gericht vorzunehmender öffentlicher Verkauf nicht allein dem Publico hiemit eröfnet, und die etwanigen Liebhabere dazu eingeladen, sondern es werden auch sogleich alle an gedachte Grundstücke Ansprache habende, Kraft dieses sub poena praeclusi & perpetui silentii vorgeladen, in praedicto Termino Morgens um 9 Uhr vor Gericht zu erscheinen, und ihre Forderung und Ansprache ad protocollum anzugeben, gehörig zu bescheinigen, auch danechst Bescheides zu gewärtigen. Güstrow, den 10ten Februar. 1756.

3) Wann die sämtliche Erben des wohlseligen Hrn. Geheimten Cammerraths von Walters, ihren, vor dem Hageböckschen Thor belegenen Hof, cum pertinentiis, an den hiesigen Bürger Bärtgen, laut des darüber errichteten Kaufbriefes, käuflich überlassen, und sich dabey anheischig gemacht, zu des Käufers Sicherheit diejenigen, welche etwa wieder Vermuthen annoch Ansprache an diesem Hofe machen zu können vermeinen möchten, diesen Verkauf in denen öffentlichen Intelligenz-Blättern zur Kundschaft zu bringen, mithin ad profitendum credita einen Terminum anzusetzen; Als wird des Endes der 26ste Mart. a. c. hiemit anberahmet, und können sodann diejenigen, so an gedachtem Hofe noch etwas mit Recht zu prätendiren haben, sich am bestimmten Tage des Vormittags daselbst auf dem Hofe einfinden, und ihre Forderungen der Gebühr nach justificiren. Güstrow, den 22sten Febr. 1756.

III. Was zu verpachten.

1) Es ist zu öffentlicher Licitation des Hofes Petersberg vor Herzogl. Cammer Terminus auf den 30sten dieses Monats anberahmet. Wer diese Pachtung zu ersteben gewillet ist, kan sich bemeldten Tages einfinden, und die

Conditiones können vorher in der Cammer-Registratur inspiciret werden. Schwerin, den 13ten Mart. 1756.

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann das in hiesiger Stadt belegene Haus des verstorbenen Hans Christoph Jungbluth cum pertinentiis am instehenden 29sten April a. c. vom hiesigen Judicio an den Meistbiethenden verkaufet werden soll; So werden alle Liebhabere desselben hiezu vorgeladen, am vorermeldeten Termino Morgens um 9 Uhr sich dazu einzufinden, und gewärtigen, daß dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung solches zugeschlagen werde. Warin, den 13ten Mart. 1756.

2) Burgermeister, Gericht und Rath in Wittenburg haben durch ein öffentliches Proclama zum Verkauf des Bürgers und vormahligen Gastgebers Carl Friederich Klenzen ausser dem Mühlen-Thor stehenden Wohnhauses, Stalls, Scheune, Garten und Koppels, auch Wiesen und Aeckern. einen Terminum auf den 6ten May, wird seyn der Donnerstag nach dem andern Sonntag nach Osteru, angesetzt. Diejenigen nun, welche vorgedachte Prædia an sich zu kaufen gewillet seyn, haben sich desfalls im beregtem Termino, Vormittags um 9 Uhr, auf dem Rathhause allhie in der gewöhnlichen Gerichts-Stube darzu einzufinden. Wittenburg, den 8ten Mart. 1756.

3) Es ist zu Lauenburg ein ganz neu erbauetes, mit schönen Zimmern nebst einen grossem gewölbten Keller versehenes Brau-Erbe, so zur Handlung, Brau- und Brennerey sehr bequem. dazu von allen bürgerlichen Ausgaben bis Ausgang des 1765. Jahrs befreyet, um einen billigen Preiß zu verkaufen. Wer zum Ankauf dieses Hauses Lust hat, wolle sich bey Constantin Christian Jenkel daselbst melden, welcher nähere Nachricht geben wird.

4) Des zu Gustrow verstorbenen Amts-Färber Wendten nachgelassene Wittwe, ist gewilliget, ihre gesammte Färber-Geräthschaft zu verkaufen, selbige bestehen in 1) einer neuen Presse mit allen Zubehor, 2) einen Laub-Kessel von 120 Pf. 3) einen Blau-Kessel von 88 Pf. 4) einen kleinen dito 37 Pf. 5) einen Scherf-Kessel von 32 Pf. 6) 30 gute und neue Druck-Formen, 7) eine eichene Conroi, 8) eine Glettstange, 9) eine Glettafel Wer also Belieben findet, diese Färber-Geräthschaft entweder zusammen, oder stückweise zu erhandeln, wolle sich in kurzem bey der Frau Wendten in der Hagebockschen Strasse wohnhaft, einfinden, und mit derselben Handlung pflegen.

5) In einer gelegenen Gasse allhie, ist ein Hauß aus freyer Hand zu verkaufen. Selbiges hat 4 Stuben, 6 Kammern, 2 Küchen, einen gewölbten Keller, eine gute Wasser-Pumpe im Hause nahe an der Küche, und guten Bodenraum. Hinter diesem Wohnhause befindet sich ein Pferdestall für 8 Pferden, nebst Hofraum, und ein im gutem Stande dahinter liegender Garten von guter Grösse. Zeitiger Besitzer kan dem etwanigen Herrn Käufer solches alles bevorstehende Ostern, oder auch sofort, einräumen. Von dem Notario Hrn. Ulrichs können die nähere Umstände hievon bekannt gemacht werden.

6) Bey Hn. Johann Ernst Karthaus in Wismar, ist frischer Rigaischer Leinsaamen, desgleichen Holländische laquirte Tische und Französische eingemachte trockene und nasse Confituren zu billigem Preise zu bekommen. Auch ist ein, in der besten Heerstrasse in Wismar belegenes Haus, mit allen Wahren zu einem vollständigen Eisenkram, aus freyer Hand zu verkaufen, und kann bey Hn. Ungnade und Karthaus nähere Nachricht eingezogen werden.

7) Wann ein Goldschmidt oder Zinngiesser eines Drey-Rhades benöthiget; so kann

kann selbiger ein solches allhier in Schwerin, bey den Kaufmann Hn. Johann Lembken in Augenschein nehmen, und darüber handeln.

8) Wer folgende Folianten für nachgesetzte Preise verlanget, kann sich bey dem Hn. Registrator Burmeister melden.

1. Josephi Jüdische Geschichte, 574. Egesippi Jüdische Kriege, 581. Schwldb. 1 Rthlr. 24 ßl.

2. Spondani annales ecclisiastici ex Cardinal. Baronii, Tom. XII. in epitome redacti, 623. Schwld. 3 Rthl.

3 - 10. Centuriator. Magdeburg. historia ecclesiastica, 562 - 574. sub num. 8. ist beygebunden: Theodorici de Niem historiar. Lib. IV. 566. halb Schwldb. 6 Rthlr.

11. Augustini Episcopi Opera omnia August. vindelic. 537. halbneu Perg. B. 1 Rthl. 24 ßl.

12. Lactantii opera per Iohannem Parrhusium. 510. 1 Rthl. 24 ßl.

13. & 14. Franc. Labatæ Societ. Jesu Thesaurus moralis, opera Guil- Stanharstii, ejusd. Societ. Jesu Tomi II. Antverp. 652. Pergb. 5 Rthlr.

15. Rituale graecorum, interpratatione latina illustratum opera Ren. F. Jacobi Goar ordinis F. F. prædicator. Lutet. Paris, 647. Pergb. 3 Rthl.

16. Cypriani opera recognita & illustrata per Io. Otonienſem Episcop. Io. Cestrienſem, & Henr. Dodwellum. Bremæ 690. Pergb. 4 Rthlr.

17. Theatrum diabolorum, als der Teufel selbst, heilige, kluge und gelehrte Bann- Zauber- Fluch- Tanz- Gesinde- Jag- Sauf- Ehe- Hur- Geiz- Wucher- Schwatz- Faul- Hoffarths- Hasen- Spiel- Pestilenz- Sabbaths- Eyd- Sorgen- Teufel ꝛc. Frf. am M. 575. Schwldb. 1 Rthl. 24 ßl.

18. Cyrilli alexandrini opera Tom. V. Basil. 566. Schwldb. 2 Rthl.

19. Marci Hopperi Dictionar. latino græcum Basil. 563. halbneu Pergb. 1 Rthl. 8 ßl.

9) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf dem adel. Hofe Steinhusen ein schimmlichter Neapolitanischer Hengst zu verkaufen ist, so 9 Jahr alt, und ohne Fehler, auch sehr fein und stark geramst, imgleichen auch Schulrecht ist, und gut abartet. Solte sich nun jemand finden, der zu diesem Pferde, welches man in der That für einen guten Bescheeler ausgeben kann, Belieben haben möchte, der kann sich auf besagtem Guthe Steinhausen mit dem ersten melden, und von dem dasigen Administrator Speckien, nähere Nachricht erhalten, und das Pferd sodann im Augenschein nehmen.

10) Wer mit guten, in diesen Tagen aus Jüdland angekommenen Holländer mäßigen Kühen und Starken, will versehen seyn, der beliebe sich auf den Herzogl. Hofe zu Dambeck bey dem Hn. Pensionario Aven daselbst zu melden, allwo er das Vieh in Augenschein nehmen, und gegen billigen Preis damit bedienet werden kann.

V. Was zu verauctioniren.

1) Am 22. März, als bevorstehenden Montag über 8 Tage, sollen zu Schwerin, auf dem Rathhause, allerhand gute und nutzbahre Sachen an den Meistbiethenden öffentlich verkaufet werden. Sie bestehen in schönen Betten und Bettstellen mit und ohne Gardinen, Leinen, Spiegel, Tischen, Stühlen und andern Hausgeräth, Kupfer, Zinn, Meßing und dergleichen. Wer davon etwas gegen baare Bezahlung zu ersteben gewillet ist, kann sich an dem besagten Tage, Morgens um 9 Uhr, daselbst einfinden und gewärtigen, wie damit sodann werde der Anfang gemachet, und an den folgenden Tagen continuiret werden.

2) Nachdem die Auction der sogenannten Bandfrau Grummen Nachlasses, am verkündigten Tage, gewisser Umstände halber

nicht

nicht vor sich gehen können; so ist solche nunmehro auf den 5ten des kommenden Monaths Aprilis berahmet und festgesetzet, dergestalt, daß an sothanem Tage der ganze Nachlaß der hieselbst verstorbenen Bandfrau Grimmen an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden soll. Das zu verkaufende bestehet in einem ziemlichen Waarenlager von allerhand figurirten seidenen und andern Bändern, nebst Spitzen, sowohl geknüppelte als gewebte, nicht minder in verschiedenen Meubles, Betten und leinen Zeug ꝛc. Der eigentliche und gewisse Ort, woselbst die Auction vorgenommen werden soll, ist jezt noch nicht zu bestimmen, soll aber einen oder einige Tage vorher durch den Ausrufer gewöhnlich bekannt gemacht werden. Wer etwa ante terminum die Waaren zu sehen verlangt, oder aber eine Specification derselben, oder auch das ganze Inventarium bemeldten Nachlasses sehen will, derjenige hat sich nur an dem Curatore bonorum, Hrn. Advocato Schütz hieselbst zu addreßiren.

VI. Personen so Dienste suchen.

1) Ein Candidatus juris suchet eine Hofmeister-Station, wobey ein guter Gehalt und annehmliches Salarium zu finden; dagegen wird in denen Schul- und galanten Wissenschaften, wie auch in der neuen Philosophie und Rechtsgelahrtheit durch alle Theile völlige Satisfaction, und die Lesung völliger und vollständiger academischer Collegien versprochen. Solte sich nun dergleichen Gelegenheit finden, kan man sich ohnschwer bey dem Hrn. Einnehmer und Notario Ahrens in Kreplin melden, der von allem mehrere Nachricht ertheilen kan.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Da nunmehro die beyden erstern Alphabeth des von dem Hrn. Directore des Königl. Consistorii zu Greifswald von Balthasar versprochenen Werks über die Pommersche Kirchen-Ordnung abgedruckt sind, daß selbige an die Herrn Subscribenten vertheilet werden können; so wird solches denenselben und auch andern Liebhabern der Pommerschen und Mecklenburgischen Geschichte hiemit kund gemacht, daß sie solche 2 Alphabeth gegen Erlegung 20 Gr. oder 40 ßl. als welcher Preiß im Subscriptions-Zettel gesetzt worden, bey dem Buchdrucker Hrn. Röse in Rostock abzufordern haben.

VI. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 17. Mart.

Bey Hrn. Rathsverw. Roggenbau ist neuer keinsaamen, in gebrannten Tonnen, zu 6 Rthlr. 36 ßl. und bereitetes Fahl- und Kalbleder zu haben. Neuer Hering, am Strande, für Hrn. Hille, gilt die Tonne 6 Rthlr. 16 ßl. Bey Hrn. Hermann Stein ist eine Ladung französches grobes Salz angekommen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunte Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 17 Mart. in Rostock, die Last	69	---	57	---	44	---	40	---	50	---	---	---	37	---	---	---
19 — Schwerin, Schf.	---	36	---	32	---	25	---	---	---	---	---	---	---	18	---	14
19 — Wismar, Schf.	---	33	---	29	---	23	---	25	---	23	---	---	---	18	---	---
19 — Lübeck, Schf.	---	31	---	26	---	18	---	---	---	26	---	20	---	15	---	14
19 — Grabow, gr. Schf.	1	12	---	46	---	32	---	---	---	---	---	---	---	20	---	4
17 — Lauenburg, Sack	3	24	3	---	2	12	---	---	2	40	2	12	1	24	1	12

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0114
DFG

Anno 1756. 13tes Stück.

Sonnabend den 27. Mart.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 27. Mart.

Se. Herzogl. Durchl. haben den Chirurgum, Ebermann, zum Regiments-Feldscheer in Gnaden ernennet.

Nachstehende Herzogl. Verordnung ist jüngsthin publiciret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiemit Männiglichen zu vernehmen, daß Uns von dem hiesigen Wadenmeister und dessen After-Pächtern beschwerend unterthänigst vorgetragen, wasmassen verschiedene Bürger und Einwohner hieselbst sich unternehmen, sowohl zur Winter- als Sommer-Zeit mit allerley Geräthen die grosse Schwerinsche- und andere herum belegene kleinere Seen zu befischen, und dadurch Supplicantes an den ihnen aus dem Contract allein zustehenden Gerechtsamen zu beeinträchtigen.

Wann Wir nun, dieser Unordnung länger nachzusehen, nicht gemeinet, vielmehr, zu Handhabung der hierunter vorwaltenden Gerechtsame Unsrer Cammer, den supplicirenden Wadenmeister mit seinen After-Pächtern, bey dem ihm ertheilten Contract zu schützen, Uns billig bewogen finden; So verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst und wollen, daß, ausser erwehntem Wadenmeister mit seinen After-Pächtern und Leuten, sich niemand unterfangen solle,

weder mit Setz-Netzen, Körben oder Angeln, noch auf irgend eine andere Weise, die hiesigen Land-Seen zu befischen, auch so wenig bey einem Blaß und mit Schieb-Hamen die Krebse zu fangen, als Fische oder Aal unter dem Eise zu täuben und zu stechen: massen die Contravenienten im Betreffungs-Fall ihrer Fahrzeuge und Geräthe verlustig, und diese dem Wadenmeister und seinen Interessenten anheim gefallen seyn, auch sie sonst nach Befinden, und wann einer oder der andere auf der That ertappet würde, mit einer proportionirten Geld- oder Leibes-Strafe angesehen werden sollen.

Und da Unsere gnädigste Absicht hiebey hauptsächlich dahin gehet, zum Vortheil des gemeinen Wesens dem Ruin der Fischereyen vorzubeugen, der durch dergleichen unordentliches Fischen und besonders durch das Auffangen der jungen Bruth an Hechten, Barsen, und andern Fischen zu Früh-Jahrs-Zeit, endlich entstehen muß; So hat sich ein jeder dessen bey willkührlicher schwerer Strafe zu entäussern, und sich für Schäden und Ungelegenheit zu hüten. Damit auch niemand die Unwissenheit vorschützen könne, haben Wir diese Unsere Verordnung durch den Druck bekannt zu machen, von den Canzeln zu verlesen, und den Intelligenz-Blättern einrücken zu lassen, befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 4ten Martii 1756.

L.S.) Christian Ludewig. H.z.M.

Gelehrte Sachen.

Ob die Auslassung der Schlußworte des Gebets des Herrn bey der Einsegnung des Brodts und Weins zum Sacrament des Altars ärgerlich und abzuschaffen sey?

Das heilige Vater Unser hat der grösseste Lehr- und Betmeister uns zweymal angewiesen: anfänglich in der herrlichen Bergpredigt, worinn er das heuchlerische und weitläuftige Gewäsche im Beten bestraft, Matth. VI. 9. f.; hernach als die Jünger zu ihm traten, und sprachen: Herr lehre uns beten. Luc. XI. 2. f. Die Schlußworte: Denn dein ist das Reich, und die Kraft, und die Herrlichkeit in Ewigkeit, Amen; sind allein von Matthäo aufgezeichnet, nicht aber von Luca wiederholet. In den ältesten Jahrhunderten nach der Geburt unsers Heilandes zweifelte niemand, daß dies Gebet des Herrn allen Menschen zu allen Zeiten zu einer Vorschrift diene. Die Kirchenväter beschäftigten sich mit der Erklärung desselben, und bemüheten sich, die Weisheit in der Kürze, zu erforschen. Die gesammte Kirche glaubte, daß sie den Vater nicht brünstiger im Geist und in der Wahrheit anrufen könnte, als wenn sie nebst andern gewöhnlichen oder verordneten Gebetern, das Vater Unser mit Verstand und Andacht betete: Niemand hat sich dagegen gesperret, ausser den Quackern, welche sowol dieses, als jene zurücksetzen, um recht im Geist zu beten, oder den eingebildeten Geist nicht zu hindern und zu dämpfen, dessen unmittelbare Wirkungen, Regungen und Eingebungen, sie in der Stille, und mit Schweigen erwarten. S. Rob. Barclay Apologie S. 234. der Lateinischen, S. 497. der neuern deutschen Ausgabe. Die ersten Christen beteten das Vater Unser täglich zu Hause, bey dem öffentlichen Gottesdienst, bey allen geistlichen Handlungen, hauptsächlich bey der Taufe und dem Abendmahl des Herrn, wie die ältesten Urkunden und Liturgien bezeugen. S. Joseph Bingham Origines eccleſiaſt. Vol. V. S. 234. Vol. VI. S. 360. f. Diesen löblichen Gebrauch haben die christlichen Gemeinen der folgenden Zeiten, wie überhaupt, also auch bey der Handlung des hochwürdigen Sacraments billig beybehalten.

Der

Der hohe Stifter des neuen Testaments hat zwar das Gebet bey der Einsegnung nur mit allgemeinen Worten vorgeschrieben, und desselben besondere Bestimmung der christlichen Freyheit und Klugheit heimgegeben. Was hatten sie aber für Ursache von der ersten Kirche abzugehen, und das vollenkommenste längst erwählte Gebet des Herrn abzuschaffen? In sofern sind auch die Papisten mit den Protestanten einig, daß bey der Consecration des Brodts und Weins, das Vater Unser nebst den Stiftungsworten entweder gesprochen oder gesungen wird. Allein der Unterscheid bestehet darinn, daß die Papisten den Schluß, welcher insgemein die Doxologie, oder der Preiß, die Verherrlichung des göttlichen Nahmens, genennet wird, als einen menschlichen Zusatz ansehen, schlechterdings verwerfen, und so wenig bey dem heiligen Abendmahl, als sonsten beyfügen: Den Abgang aber durch das abergläubische Ave Maria, sowol auf der Kanzel, als in dem sogenannten Rosenkranz ersetzen; Hingegen wir Lutheraner verehren diese Schlußworte des Vater Unser, als wahrhafte Worte unsers Erlösers, lassen sie niemals weg, ohne bey dem heiligen Abendmahl, welche Gewohnheit bey der Reformation nicht ohne Ursache beybehalten worden, und nachhero geblieben. Es kann seyn, daß dies jemand befremdet, wie denn der seel. D. Spener 1690. darüber befragt worden. Er hat aber darauf in dem andern Theil seiner Deutschen Theologischen Bedenken S. 80. zureichlich geantwortet: „Was den Schluß „des Vater Unser anlanget, so bey Luca „nicht zu finden, so ist zu merken, daß Chri„stus das Vater Unser zu zweyen mahlen vor„gesprochen, in der Bergpredigt Matth. 6. „und nachmal allein seinen Jüngern Luc. 11. „da er das letzte mahl den vorigen Schluß „nicht wiederholet: indem er nicht ein ei„gentlich Stück des Gebets, als Gebets ist, „sondern ein Lobspruch zu Stärkung des „Glaubens, der deswegen nach dem Luca zu„weilen ohne Sünde ausgelassen werden kön„te, aber billig ordentlich nach dem Mat„theo darzu gesetzt werden sollte, mit sol„chem Lob- und Dankspruch Gott die Ursa„che der Erhörung vorzustellen, unser Ver„trauen mit denselben zu stärken, und ihm „gleich voran für seine Güte zu danken.„ Neulich ist hievon abermahl gehandelt worden. Herr D. Heumann erläuterte 1750 im ersten Theil seiner Erklährung des neuen Testaments die Anrede, die Bitten, und den Schluß des Vater Unser, und setzte S. 84. diese Worte hinzu: "Daher ist zu „verwundern, daß man nach der Reforma„tion bey den Altären unserer Kirche das „Päbstische Vater Unser behalten hat, und „sollte dieses billig anders verordnet werden, „daß nemlich das ganze Vater Unser herge„lesen würde. Im vorigen Jahr schrieb ein „Ungenannter und mir Unbekannter „umständlicher und viel schärfer dagegen: „Untersuchung der Gewohnheit, da man in „vielen evangelischen Kirchen bey der Ein„segnung des Brodtes und Weines zum „Sacrament des Altars die Schlußworte „des Gebets des Herrn nicht anzuführen „pfleget.„ Sie ist in dem zweiten Band der Brem- und Verdischen Bibliothek, und dessen zweiten Stück S. 527. f. zu lesen: Er nennet diese Gewohnheit S. 551. schlechterdings unerlaubt, strafbar und verwerflich. Zum Beschluß wünschet er S. 557. daß dieser Stein des Anstosses aus unseren Gemeinen möge hinweggethan werden. Der Herr General-Superintendent Pratje zu Stade, als Herausgeber dieser Bibliothek, hat S. 557. f. kurze, und nöthige Zusätze, oder Gegenerinnerungen beygefüget. Die Absicht des Verfassers ist lauter und wolgemeint; aber der Eifer ist zu übertrieben, und mit mehrerer Beredsamkeit, als Behutsamkeit abgefasset. Die allgemeine

Wahrheiten von Menschlichen Ceremonien, die Kennzeichen untadelhafter gottesdienstlicher Gebräuche müssen ihre Gründe zum Beweisen, und zur Beurtheilung dieser Gewohnheit an die Hand geben. Er hätte dieser Weitläuftigkeit entrathen können. Alles, was mit so vielen und grossen Fehlern, als der Verfasser hier gewahr wird, verstellet ist, müssen wir verabscheuen, es sey ein Kirchengebrauch, oder eine Lehre. Zuweilen redet er so unbestimmt, als ob er unsere Kirche eben so hart, als das Pabstthum anklagen wolle. "Wie billig, spricht „er S. 553. rechnen wir nicht diese Gewohn„heit, die sich in unsere Gemeine eingeschlichen, „zu den Mahlzeichen der römischen Babel? „sie ist mit allem Recht, als eine Lehre anzu„sehen, so die Anbeter des Thiers von de„nen unterscheidet, deren Nahmen in das „lebendige Buch des Lammes geschrieben sind.„ Die Meinung ist nicht so anstößig, als die Worte. Ich werde sie aufs beste deuten.

(Der Verfolg künftig.)

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Cammer-Junkers von Bassewitz zu Gneven nachstehendes Proclama erlassen, zu Wismar, Ratzeburg und hieselbst affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Cammer-Junker Christian Siegfried von Bassewitz und seiner seel. Frauen, auch deren Nachlasse und seinen Gütern, insbesondere an seinem Guthe Gneven personelle oder reelle An- und Zusprache, es sey aus Obligationen, Verschreibungen oder ex quocunque capite, haben können und mögen, wie sie immer Namen haben, sie seyn Buch-Krahmer- Schulden- Landes- oder Amts-Anlagen, jetzige oder künftig etwa erst geltend werdende Prætensiones, überall keine ausbeschieden, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns obbenanter Cammer-Junker von Bassewitz per Supplicam unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er bey fortwährender seiner Leibes-Schwachheit, auf Bestellung seines Hauses, und daß fürnehmlich seine Frau und Kinder noch bey seinem Leben, wieder alle und jede Ansprüche, die etwa latiiren, und deren Ungrund demnächst zu zeigen, ihnen aus Mangel der Information, schwer fallen dürfte, in völlige Sicherheit und Gewißheit gesetzet werden möchte, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wolten geruhen, zu solchem Ende publica Proclamata præclusiva zu erkennen. Wann Wir nun diesem billigen Petito in Gnaden deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 6ten Julii a. c. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch samt und sonders hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr euch am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch gezieмend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame instruirte Gevollmächtigte sistiren, eure Forderungen, An- und Zusprüche, sie mögen bestehen worinnen sie wollen, und herrühren woher sie wollen, genau und specifice anzeigen, auch rechtlich bescheinigen, demnächst aber, in superfine Supplicant sie anerkennen wird, wegen eurer Abfind- und Bezahlung seine nähere Erklärung gewärtigen, und dieses alles sub pœna præclusi & perpetui si-

lentii

lentii nicht anders halten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 23sten Febr. 176.

2) Auch ist aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ad instantiam des Schornsteinfegers Rewoldren, folgendes Proclama erlassen, zu Lübeck, Wismar und Schwerin assigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an des Schornsteinfegers Rehwoldten hieselbst auf der Neustadt in der sogenannten Steinstrasse belegenes Haus cum pertinentiis einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, was massen bey Uns ermeldter Schornsteinfeger Rehwoldt per Supplicam unterthänigst angesuchet, euch per publica Proclamata præclusiva ad profitendum & liquidandum vorzuladen, als wozu er sich in dem mit Unserm Justitz-Rath Berg getroffenen Kauf verbindlich gemacht. Wann Wir nun diesem Petito in Gnaden deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum den 29. May a. c. pro Termino præfigiret und gegenwärtiges Proclama præclusivum erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure an das Rehwoldtsche Hauß cum pertinentiis etwa machende Ansprache mit brieflichen Urkunden oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung, besonders diejenigen, welche sich in Termino nicht gebührend melden, und ihre An- und Zusprüche legitimiren, gänzlich nicht nur präcludiret, sondern auch denenselben ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 8ten Mart. 1756.

b) beym Stadtgericht zu Schwerin.

1) Demnach der gemeinschaftliche Gevollmächtigter Hoffmannischer Adjudicatariorum der Doctor Juris Herr Johann Schnelle in Schwerin ad Acta Convocationis Hoffmannischer Creditorum dem verordneten Stadtgerichte geziemend angezeiget, welcher Gestalt Creditores adjudicatarii gesonnen, daß gedachte Hoffmannische auf dem sogenannten grossen Mohr belegenes Wohnhaus c. p. gerichtlich zu verkaufen, und deshalb einen legalen Terminum zur Subhastation anzuberahmen; Und dann das verordnete Stadtgericht solchem seinem geziemenden Petito nicht entgegen seyn mögen; als werden alle und jede, welche Lust und Belieben tragen, das gedachte Hoffmannische Haus c. p. an sich zu handeln, am 31sten kommenden Monats Martii a. c. hierdurch citiret und vorgeladen, daß sie am ernannten Tage, des Vormittags um 9 Uhr für hiesigem Stadtgerichte erscheinen, die Kauf-Conditiones alsdann in Termino vernehmen, und nach gethanem Both und Gegenboth demnächst gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches käuflich zugeschlagen werden solle. Urkundlich sub Sigillo judiciali, Schwerin den 4. Febr. 1756.

c) beym Amtsgericht zu Boitzenburg.

1) Als in Concurs-Sachen des Schulzen Basedau zu Besitz von dem Debitore communi das Juramentum manifestationis & cessionis abgeschworen werden muß; Und dazu Terminus auf den 21. May a. c. wird seyn der Freytag nach dem Sonntage Cantate berahmet ist; So werden alle und jede, welche aus diesem Concursu etwas zu fordern haben, hiedurch öffentlich, und sub præjudicio citiret, alsdann Morgens um 10 Uhr ad videndum jurare vor dem hiesigen

Herzogl. Amtsgerichte entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen; Decretum Boitzenburg, den 15ten Mart. 1756.

d) beym Magistrat zu Crivitz.

1) Als in dem bey hiesigen Gericht, in der Debitsache des Rathsverwandten und Kaufmanns Gabriel Ehrentrien, am 28. Januar. a. c. publicirten Abscheide, ein neuer Terminus zum Verhör und Versuch, ob diese Debitsache in Güte zu reguliren, und hinzulegen, auf den 6. Apr. a. c. anberahmet, und gesammte Interessenten entweder in Person, oder durch genugsame besonders auch zur Güte instruirte Gevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, vorgeladen worden, und zwar sub hoc praejudicio, daß absentes pro praesentibus und ratione desjenigen, so von denen Erschienenen beliebet und festgesetzet wird pro consentientibus gehalten werden solle: so hat solches auf Verfügen Burgermeister und Rath allhier, auch in den Intelligenz-Blättern hiedurch bekannt gemacht werden sollen. Crivitz den 28. Jan. 1756.

e) beym Magistrat zu Wismar.

1) Wir Burgermeistere und Rath der Stadt Wismar, thun hiemit kund und zu wissen; Demnach der hiesige Kaufmann und Bürgerworthalter Lorenz Jürgen Ahrends angezeiget, welchergestalt er, da er einen grossen Abgang seiner Nahrung verspühret, und von verschiedenen seiner Creditorum in Ansprache genommen worden, bereits vor einiger Zeit mit denselben einen Accord getroffen, welcher aber von ihm nicht völlig erfüllet werden mögen, weil seine ausstehende Schulden, seiner Hofnung gemäß, nicht bey zu treiben gewesen, er indessen sein noch habendes Vermögen zu accordmäßiger Befriedigung seiner Gläubigere hinlänglich erachtete, und um solche zu beschaffen, den hiesigen Bürger und Kaufmann Gabriel Christian Wahrendorf zum Curatore bonorum ausgebeten. Und dann vorbenannter Obrigkeitlich authorisirter Curator, zu Erhaltung bemerkten Endzwecks, um die öffentliche Vorladung derer Creditorum, und um Subhastation des Lorenz Jürgen Ahrends gehörigen, in der Lübschen Strasse, von der Krämerstrasse, bis zur Bödelstrasse, Norderseits sub N. 4. belegenen, und demselben Tit. emti, ven. post Epiphan. a. c. geschriebenen Hauses geziemend angehalten: So ist dem Gesuche statt gegeben, und ein Proclama peremtorium von 6 Wochen, so wohl ad liquidandum als subhastandum erkannt worden. Wir citiren, heischen, und laden derowegen alle und jede obgedachten Kaufmanns und Bürgerworthalters Lorenz Jürgen Ahrends Creditores, hiemit zum ersten, andern und drittenmahl, folglich peremtorie, wollende, daß sie auf den 24sten April dieses lauffenden 1756sten Jahres, und also innerhalb 6 Wochen, vor uns in der Raths-Stube, entweder in eigener Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, erscheinen, ihre Credita und habende Ansprache, ex quocunque capite vel causa dieselbe herrühren mag, angeben, und gehörig und Rechtsbeständig bescheinigen, wobey die Creditores, so vorhin accordiret, des Accords halber sich von neuen zu erklären haben. Und wenn zugleich das obspecificirte Ahrendsche Haus zum feilen Kauf hiemit öffentlich gestellet wird, so wollen diejenigen, welche solches zu kaufen, Lust und Belieben haben, sich gleichfals vor uns in praefixo Termino einfinden, ihren Both und Gegenboth ad Protocollum verzeichnen lassen, und der Adjudication halber, rechtliche Verordnung gewärtigen. Wornach sich einjeder zu richten. Signatum, Wismar den 13. Mart. 1756.

f) zu

f) zu Eutin.

1) Wir Endes Unterschriebene fügen hiedurch zu wissen: Demnach vor einigen Jahren der hieselbst sich niedergelassene Amtmann Hans Christoffer Behrens mit Tode abgegangen, dessen nachgelassene Frau Wittwe zwar in dem völligen Besitze aller Erbschaftsstücken geblieben, nunmehro aber gleichfalls vor einiger Zeit Todes verblichen; Inzwischen sich bey, nach derselben Ableben, geschehener Eröfnung des von dem seeligen Amtmanne hinterlassenen Testaments gefunden, daß derselbe an Legaten, insbesondere der Hochwohlgebohrnen Frauen von Bärnern, gebohrne von Lützowen, wohnhaft in dem Schwerinisch-Mecklenburgischen, eine Meile von Wittenburg, 200 Rthlr. vermachet, und dann Wir zur Distribution dieser Erbschafts-Massæ Bevollmächtigte, so wenig von dem Aufenthalte der Hochwohlgebohrnen Frauen von Bärnern, als von deren etwanigen Ableben einige Gewißheit einzuziehen vermögend; So haben Wir solches dieserwegen hiedurch dahin öffentlich kund machen wollen, daß oberwehnte Frau von Bärnern Hochwohlgebl. im Fall dero etwanigen Ablebens aber, deren nachgelassene Kinder, oder sonstige Erben in den nächsten zwölf Wochen sich hieselbst in Person, oder durch Gevollmächtigte vor uns zu melden, ihre Person genugsam zu legitimiren, oder deren Bevollmächtigte mit hinlänglichen Mandatis zu versehen; Wiedrigenfalls und daferne binnen solcher Frist von obgedachter Frau Legatarien, deren Kinder oder Erben hieselbst keine Meldung erfolgen solte; sodann die vermachten 200 Rthlr. nach Ablauf derer 12 Wochen vorgängig ad depositum gebracht werden. Eutin, den 26sten Jan. 1756.

Bevollmächtigte der Behrenschen Erb-Interessenten.

II. Was zu verpachten.

1) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Interessentes zur Verpachtung des Guthes Rubow den 12ten April a. c. beliebet haben, und daß solches Guth instehenden Trinitatis angetreten werden könne. Wer also Lust hat, solches Guth zu pachten, der kan sich entweder am besagten Tage, oder vorher bey dem Hrn. Doct. Gröning in Schwerin melden, und die nähern Conditiones von ihm vernehmen, welcher auch zur Besichtigung des Guths denen, so es verlangen werden, die Erlaubniß verschaffen wird. Schwerin den 26ten Mart. 1756.

III. Was zu verkaufen.

1) Auf Herzogl. gnädigsten Befehl, soll am 22sten April des Morgens um 10 Uhr, in des Hrn. Geheimten Cammer-Raths Wendten Behausung zu Rostock, eine Parthey gutes Stab- auch Wrack-Holz, welches zu Mandelshagen und Jankendorf in Augenschein genommen werden kan, ingleichen am 23sten April des Morgens um 10 Uhr eben daselbst, eine Parthey zu Daenschenburg und Grevenhorst stehendes Birken- und Ellern-Fadenholz, eine Parthey zu Mandelshagen, Volkshagen und Bartelshagen, befindliches Birken-Eichen- und Eschen-Faden- auch Krumm-Holz, welches von denen Forst-Bedienten, an diesen Orten, auf Verlangen gezeiget wird, an den Meistbiethenden öffentlich verkaufset werden. Wer ein und andere Gattung zu erhandeln Belieben träget, kan sich zur bestimmten Zeit, für der gnädigst angeordneten Commißion einfinden und gewärtigen, daß es dem Meistbietenden, bis zur Herzogl. gnädigsten Ratification zugeschlagen werde.

2) Demnach auf Herzogl. Verordnung zur gerichtlichen Verkaufung des auf der Neustadt hieselbst belegenen dem Küster Schö-

Schöler zuständig gewesenen Hauses, nebst den dabey befindlichen Hofraum und wüsten Hausstelle, der 2. April a. c. pro Termino anberahmet worden; Als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat einjeder, so zum Kauf des gedachten Hauses cum pertinentiis sich entschliessen mögte, am obbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley sich einzufinden, und daß ermeldete Haus cum pertinentiis nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ꝛc. So geschehen. Schwerin den 15. Jan. 1756.

3) Es wird dem Publico hiedurch bekannt gemachet, daß des seel. Pension. Pactowen Erben zu Blieskow am 6. Apr. a. c. ihr zu Doberan nahe am Schlosse belegenes Wohnhaus, welches anjezo von der Frau Drostin von Müllern bewohnet wird, aus der Hand zu verkaufen gesonnen. Dieses Haus ist von 2 Stockwerk, hat unten 4 Stuben und 3 Kammern, nebst einer Küche und einen guten Keller. Oben einen grossen Saal, eine Stube und 3 Kammern, eine Auffarth und Stallung zu 6 bis 8 Pferden mit 2 Kammern. An diesem Hause ist ein grosser Garten von 3 Schs. Aussaat, mit Obstbäumen besetzet. Wer nun solches zu erhandeln Belieben träget, wolle sich am obgesetzten Tage, Morgens um 10 Uhr in dem vorerwehnten Hause anfinden, und die näheren Conditiones darüber vernehmen Doberan, den 3. Febr. 1756.

4) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß den 6. Apr. a. c. in Wismar eine Parthey recht guter und wohl conditionirter alter und mittel Franzwein, wie auch rother, Muscat und Rheinwein, in öffentlicher Auction verkauft werden soll. Wer hiezu Belieben hat, wird ersuchet, sich am gemeldeten Tage einzufinden, und zu gewärtigen daß solche den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen, und zugleich abgeliefert werden solle. Solte jemand Belieben tragen, noch vor der Auction die ganze Laage, welche etwa in 160 Orhöften bestehet, oder einen ansehnlichen Theil davon aus der Hand für billigen Preiß zu erhandeln, wird ersuchet, wenigstens 14 Tage ante Terminum sich bey Hn. Heinrich Gabriel Gröning in Wismar zu melden, woselbst er auf Verlangen die Proben bekommen, und die Conditiones ersehen kann. Wismar den 12ten Febr. 1756.

IV. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 24. Mart.

Bey Hn. Mann und Hn. Wiese ist holl. weisser und rother Klever-Saamen, Korn-Brandtwein, das Ochshoft zu 22 Rthlr. Honig in gebrannten Tonnen, Lübsche Seife, in groß Band, und Hering zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 24 Mart. in Rostock, die Last	69	---	57	---	44	---	40	---	50	---	---	---	37	---	---	---
26 — Schwerin, Schs.	---	36	---	32	---	29	---	---	---	---	---	---	---	19	---	15
26 — Wismar, Schs.	---	33	---	29	---	23	---	25	---	23	---	---	---	18	---	---
26 — Lübeck, Schs.	---	31	---	26	---	18	---	---	---	26	---	20	---	15	---	14
26 — Grabow, gr. Schs.	1	12	---	46	---	32	---	---	---	---	---	---	---	20	---	4
24 — Lauenburg, Sack	3	24	3	---	2	12	---	---	2	40	2	12	1	24	1	12

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0122
DFG

Anno 1756. 14tes Stück.

Sonnabend den 3. April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Neulich ist von Herzoglicher Regierung nachstehende Verordnung erlassen.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen nebst respective Entbietung Unsers gunst- und gnädigen, auch gnädigsten Grusses allen Unsern Justiz-Collegiis, auch Amts- und Stadt-Gerichten hiemit in Gnaden zu wissen: Nachdem Wir mehrmalen den Mißbrauch bemerket, daß bey enstandenen Concursen solchen Advocatis, deren Principales wieder gesamte Concreditores oder doch einen ansehnlichen Theil derselben, noch etwas auszuführen haben, das officium eines Actoris oder Mandatarii communis sive Contradictoris übertragen, und mit demselben auch fast durchgängig, das officium des Curatoris bonorum verbunden werde; Wir aber das erste so unverträglich, als das letzte bedenklich finden, daß Wir demnach beydes für die Zukunft gänzlich abgestellet wissen wollen.

Verordnen derohalben hiemit gnädigst, und wollen ernstlich, daß 1) wer zu dem officio communis Mandatarii vel Contradictoris bestellet seyn will, nicht zugleich solchen Creditoribus, welche wieder gesamte Concredito-

res oder einen ansehnlichen Theil derselben, noch etwas auszuführen haben, specialiter dienen, und 2) das officium communis Mandatarii nie mit dem officio Curatoris bonorum combiniret, sondern letzteres einem der ansehnlichsten Creditorum selbst, oder einem andern angesessenen Mann, den Creditores für sicher halten, und dazu per Majora selbst erwählen werden, aufgetragen werden solle. Alle Unsere vorersagte Gerichte haben sich hiernach inskünftige auf das genaueste zu achten, und wieder diese Unsre Vorschrift keine Actores communes oder Curatores bonorum zu bestellen noch zu bestättigen, auch dieses Unser Edict zu jedermanns Nachricht an die Audienzen und Gerichts-Stuben affigiren zu lassen. Wie Wir denn die Einrückung desselben in die hiesigen Intelligenz-Blätter, zum gleichmäßigen Zweck gnädigst befohlen haben. Uhrkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 24ten Mart. 1756.

L.S.) Christian Ludewig. H.z.M.

Gelehrte Sachen.

Verfolg des gelehrten Artickels im 13ten Stück.

Hätte der Verfasser nicht: auslassen, verwerfen, verstümmeln, in seinen Gedanken vermenget, so würde er nimmer so zweydeutig geredet, und auch nicht S. 556. geschrieben haben: "Die Verstümmelung des Gebetes Jesu (sondern: die Auslassung des Schlusses in einem gewissen Fall) kann mit keinem Rechte unter den Gebräuchen der evangelischen Gemeine geduldet werden." Wir verwerfen die Doxologie nicht, lassen sie auch im Beten nicht weg, wie die Papisten. Nur bey dem Abendmahl pflegt sie von uns nicht mit angeführt zu werden. Wie groß ist der Unterscheid zwischen uns und den Papisten! Wie können wir denn einer Verstümmelung beschuldiget werden, die wider besser Wissen und Gewissen in böser Absicht geschiehet. Der Satan verstümmelte bey der Versuchung Christi Matth. IV. 6. den XCI. Psalm, aus welchem er die Worte v. 11. daß sie dich behüten auf allen deinen Wegen, aus Argliſt, wie Bernhardus und andere glauben, wegließ. Wir nennen es keine Verstümmelung der Hebräischen Bibel, wenn die Masorethen zehn Wörter nicht lesen, und an derselben statt zehn andere, welche sie dem Wolstand gemässer achten, gebrauchen, nur daß sie uns ihr Keri nicht aufdringen. Vrphilas oder Vlphilas, der Geten oder Gothen Bischof in der Wallachey verstümmelte die heilige Schrift nicht, als er dieselbe ganz, ausser den Büchern der Könige, Gothisch übersetzte, weil er sie als diesem kriegerischen Volk zur Zeit zu gefährlich, aus guter Absicht zurück setzte, eo quod illi res bello gestas contineant, gens autem ista bellis maxime delectetur, & freno potius opus habeat ad bellicos impetus comprimendos, quam calcari, quo ad praelia incitentur, wie Philostorgius Hist. eccles. L. II. C. V. p. 471. nach der Valesischen Uebersetzung berichtet.

Das Vornehmste, so uns entgegen gesetzet wird, ist überhaupt dieses: Diese Gewohnheit ist eine Reliqvie des Pabstthums. Dergleichen Vorwürfe schrecken uns nicht sehr, wir sind ihrer längst gewohnt. Ist denn alles, was wir mit den Papisten gemein haben, etwas Papistisches? so müssen auch die drey allgemeine Glaubensbekänntnisse: das Apostolische, Nicoenische, und Athanasianische Papistisch seyn, und aus unsern Symbolischen Büchern herausgeworfen werden. Die Papisten haben sie vor uns gehabt, wir haben dieselben aus ihren Händen empfangen, sie nehmen sie noch heutiges Tages nicht minder an, als wir. Manchmal haben wir etwas aus dem Pabst-

thum

thum behalten und behalten müssen, aber aus ganz andern Ursachen und Grundsätzen, als worauf die Papisten sich stützen. Sehr wol schreibt der sel. Jo. Herm. ab Elswich de reliquiis Papatus ecclesiae Lutheranae temere adfictis C. III. S. IV. p. 31. posse nos sententias cum Pontificiis habere communes, quas tamen ex aliis, iisdemque diuersis, deducimus principiis. Daß aber unsere Gewohnheit, davon ich handele, keine tadelnswürdige Reliqvie des Pabstthums sey, ist offenbahr, weil wir die beyden falschen Sätze, worinn das Papistische bey dem Vater Unser eigentlich kann gesucht werden, nemlich daß der Schluß desselben 1) nicht aus dem Munde Christi geflossen, und 2) überall nicht gebetet werden dürfe, gänzlich misbilligen. Wie kann uns denn eine Reliqvie des Pabstthums aufgebürdet werden? Schon in den ältesten Zeiten der Kirche N. T. da noch an kein Pabstthum gedacht ward, finden sich viele Spuren dieser Auslassung in gewissen Fällen. Die ersten Christen glaubten, daß das Vater Unser, als ein Gebet, eigentlich nur aus den sieben Bitten bestehe; die Schlußworte aber sahen sie als einen blossen Anhang an, und nenneten sie eine Doxologie, welche als ein besonderes, und zu dem Vater Unser nicht gehöriges Stück, nach dem Beyspiel Lucae ausgelassen werden könnte. Daher beteten sie das Vater Unser, sonderlich daheim, ohn die Doxologie zum öftern, und selbst die Griechischen Kirchenväter führen es zuweilen nach diesem Gebrauch an, und legen es auch aus, ohne der Schlußworte zu gedenken, als Origenes, Cyrillus, Hierosolymitanus, Gregorius, Nyssenus und andere. In der Lateinischen Kirche ging es noch weiter. Die Gewohnheit das Vater Unser, und nicht zugleich die Schlußworte zu beten, und zu erklähren, nahm zeitig überhand, wie die Abhandlung Tertulliani, eines Lehrers im andern Jahrhundert, nach der Parisischen Ausgabe seiner Schriften von 1641. S. 149. f. erweiset. Vermuthlich wurden sie darin durch die Lateinische Uebersetzung bestärket, welche insgemein die alte Vulgata oder Italica heisset. Denn entweder der Urheber derselben hatte die Doxologie übersehen, oder die Abschreiber liessen sie doch meistens weg, vielleicht weil sie sich nach dem Luca richteten, dessen Evangelium eher, als das Evangelium Matthäi ihnen war kund, und in die lateinische Sprache übersetzt worden. Dies ist unläugbar, und Herr D. Baumgarten, welcher die Schlußworte des Vater Unser 1753. sehr gründlich vertheidiget hat, giebt es seinen Gegnern, authentia Doxologiae vindicatae S. XXVII. p. 41. gerne zu: antiquitus orationem domini publice sine hac appendice recitatam fuisse, apud omnes constat, neque ab illis negatur, qui eandem sermoni Christi a Matthaeo in litteras relato vindicant. Wie reimet sich dies zu dem Pabstthum? Was älter ist, als das Pabstthum, kann kein Ueberbleibsel desselben seyn. Die Mißbräuche der Papisten, welche S. 548. 553. angeführet werden, verabscheuen wir nicht minder, als der Herr Verfasser; aber sie treffen nicht zum Ziel. Sie beweisen nicht, daß die Auslassung der Schlußworte ein Papistischer Greuel, aus Papistischen Grundirrthümern geflossen, mit dem Pabstthum nothwendig verknüpft, und von ihm unzertrenlich sey. Nichts aber, als was von dieser Art ist, kan an und vor sich selbst zu den Reliqvien des Pabstthums gezählet werden. Die Römische Kirche kan freylich die Schlußworte des Vater Unser nicht einrücken, nachdem die Vulgata 1546. in der vierten Session des Tridentinischen Concilii vor authentisch erkläret, und so lange die Clementinische Berichtigung ihr Ansehen behält. Aber es könnte doch dergleichen Aenderung ohne Abbruch des Päbstischen Systeme geschehen, und würde kein Grundartickel desselben dabey Noth leiden. Die Be-

stimmung aber der Lesearten kommt allein an auf das Oberhaupt der Römischen Kirche, welchem der Geist Petri nie fehlet, aber nicht immer in einerley Masse und mit gleicher Wirkung beywohnet. Die Vulgata würde immer authentisch bleiben, wenn es gleich dem jetzigen Pabst Benedicto XIV. gefiele bey einer neuen Ausgabe die Doxologie anzunehmen, gleichwie sie eben so gültig ist in der heutigen recognita, welche Clemens VIII. 1592. mit vielen wichtigen Aenderungen oder Verbesserungen versehen, und vorgeschrieben hat, als bey der kurz vorhergehenden Uebersetzung, welche Sixtus V. 1588. (1590) zum Stande brachte, und als die ungezweifelt richtige, wahre, authentische anzusehen befahl, ohne daß sein baldiger Nachfolger daran gebunden war. Man mag also, die Auslassung der Doxologie an sich, von welcher Seite man will, ansehen, so trift man dabey nichts Papistisches an, vielweniger bey unserer Gewohnheit. Wie wäre es sonst möglich, daß gelehrte Männer, daß Protestanten, und andere Gegner der Römischen Kirche, in diesem Streit derselben völlig beytreten, und die Unrichtigkeit der Schlußworte vertheydigen könnten. D. Calovius nennet sie zum Theil T. 1. biblior. illustrator. N. T. p. 236. und weit mehrere der 1752. verstorbene Rath und Probst Bengel apparatu critico p. 462. Was in diesem Jahrhundert D. Joan. Millius in Engeland, Jo. Alb. Bengel, ein Würtenbergischer Theologus, Jo. Jac. Breitinger, zu Zürch, Jo. David Michäelis, zu Göttingen, (in der Einleitung in die Schriften des neuen Bundes, S. 57. und sonsten, wie auch in der Commentat. de Battologia, p. 27. sqq.) Jo. Jacob Wetstenius, zu Amsterdam, und andere, dagegen geschrieben haben, kan niemand unbekannt seyn. Diese berühmte Männer mögen von niemand, als Anhänger des Pabstthums beschrien werden: sie schärfen aber eben die Waffen, welche die gelehrte Verfechter der Römischen Kirche führen. Dem Herrn Verfasser müssen dieselben nicht beygefallen seyn, weil er schreibet: "Diese Verstümmlung des allerheiligsten Gebethes wird in dem verworfenen Pabstthum auf eine tollkühne Art und Weise als ein Glaubens-Artickel vertheidiget. Allein wie elend sind die Waffen, damit diese Armselige einen Felsen bestreiten. S. 548. 555. Die alte Vulgata, eine unmittelbahre Uebersetzung, läst sich nicht mit so verächtlichen Augen betrachten. Es hat einen grossen Schein, wenn in allen Handschriften die Doxologie fehlen solte. Millius glaubt es, und, nachdem er in den Prolegom. der Küsterschen Ausgabe 1710. S. 385. 888. 1098. 1369. sonderlich p. 109. davon gehandelt, schreibt er p. 14. des N. Testamentes: Omittunt Latini omnes, teste Grotio, vetustiores scilicet. Ihm folgen alle vorhin genannte. Niemand ist vermögend ihnen zu begegnen, ohne wer eine mehr als mittelmäßige Käntniß der Critick besitzt. Ich kan also dem Herrn Verfasser nicht Recht geben, wenn er hierauf nicht achtet, wenn er zu weit gehet, wenn er diese Meinung, als ein Ueberbleibsel des Pabstthums, und deswegen (welches doch gar nicht folgt) unsere Gewohnheit, den Schluß des Vater Unser bey der Einsegnung des heil. Abendmahls auszulassen, schlechterdings verdammet.

(Der Beschluß künftig.)

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Hofgerichte zu Güstrow.

1) Das nachstehende Proclama ist beym Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt und zu Lübeck, Wismar und Rostock affigiret worden.

Von

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Demnach bey Uns der Fähndrich Adam Hardenack und der Cornet Daniel Hantwig Georg, Gebrüdere von Vogelsang, wie auch der Doctor Burgmann als Vormund des minorennen Johann Friedrich von Vogelsang unterthänigst angezeiget, wie sie wegen Ueberlassung des Guths Vorwerk an den Fähndrich Adam Hardenack von Vogelsang einen Cessions-Contract unter sich errichtet, und darin verabredet, daß nomine gesamter Gebrüdere öffentliche Proclamata præclusiva an alle diejenige, welche an dem Guthe Vorwerk einige Ansprache haben, noch vor Trinitatis d. J. gehorsamst ausgebethen werden solten; So ist solchem unterthänigsten Gesuch zu Folge ad liquidandum & profitendum ein Terminus auf den 28. May a. c. angesetzet worden.

Laden solchemnach alle diejenigen, welche an beregtem Guthe Vorwerk einige Forderung und Ansprache, es rühren dieselbe her, aus welchem Grunde sie wollen, haben oder zu haben vermeinen, daß sie am bemeldeten Tage Morgens um 9 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht sich einfinden, und solche ihre Forderungen und Ansprüche ad protocollum durch Darlegung beglaubter Verschreibungen und Urkunden profitiren und anzeigen. Die solches aber unterlassen, sollen durch den nach geendigtem Termin zu publicirenden Abschied mit ihren Forderungen und Ansprüchen präcludiret und auf immer abgewiesen werden. Gegeben Güstrow den 15ten Mart. 1756.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock.

1) In der Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock, ist folgendes Proclama præclusivum erkannt, auch dessen Anschlag in Hamburg, Greifswald und in loco verordnet.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb.

Lassen hiedurch in Gnaden unverhalten seyn, welcher Gestalt Uns der Actor Communis Gersdorf-Bülowischer Creditorum, Doct. Tiese allhier, Supplicando zu vernehmen gegeben, wie er zur Endigung dieses vieljährigen Debit-Wesens unumgänglich zu seyn erachtet, an unten benannte Creditores des Liquidati, als welche in der Prioritätsurthel der Oerzischen Forderung postponiret, publica Proclamata dahin zu extrahiren, daß sie sich in einem anzuberahmenden Termino standhaft zu declariren hätten: Ob sie aus denen Pommerschen Gütern, des Debitoris Communis, Capitaine Jasper von Bülow, die Bezahlung nehmen wollten, oder hieselbst die exceptionem divisionis und andere rechtliche Nothdurft gegen den Oerzenschen Posten an- und auszuführen, auch, zur Vermeidung des Processus, mit denen Erben des verstorbenen Landraths von Oerzen sich zu vergleichen gesonnen, unter angehängter devotesten Bitte, ermeldeten Endzwecks eine öffentliche Ladung zu erlassen; daß Wir demnach Implorantis Gesuch Statt und Raum gegeben, mithin dazu den 8ten April bevorstehenden 1756sten Jahres pro Termino beramet und angesetzet. Citiren, heischen und laden solchemnach, euch die von Gristowen, Kiecken Erben, modo Doctoris Dörksen Creditores, Paul Thynen Erben, modo die Juden Joel Meyer in Hamburg, und Aaron, auch Ruben Fürst, Otto Friedrich von Penzen Erben, Heinrich Knesebecken Wittwe und Erben, Rombergs, nachhin Brüsers Erben, Augusta Eleonora von Deßinen Erben, Carsten Rhode, Doct. Schwaben und die Dethloffische Erben, Kraft dieses gnädigst zum ersten, andern und dritten mahl, folglich peremtorie, auch sub præjudicio, mit eurer etwanigen Divisions und sonstigen Befugniß, nicht weiter gehöret zu

werden, alles Ernstes, daß ernannten Tages Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr zum angezielten Zweck entweder in Person oder durch genugsam instruirte Procuratores welche auf dem Fall gütlicher Hintegung mit einer speciellen Vollmacht ad transigendum versehen seyn sollen, erscheinet, die in Händen habende Originalia produciret, darauf aber causa cognita rechtlichen Bescheid gewärtiget. Datum Rostock, den 4ten Decemb. 1755.

2) Aus der Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock ist folgende öffentliche Ladung erlassen, und deren Affixion zu Demmin, Damgarten und Ribbenitz verordnet.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Wenn Uns die von Unserer Herzogl. Cammer zu Erhandlung einiger auf dem Sülzischen Stadtfelde belegenen Grundstücke authorisirte Bevollmächtigte, der dortige Amtmann Koch, und Forstmeister Brandt zu Hirschburg, mittelst exhibirten Memorials unterthänigst angezeiget, welchergestalt sie den gnädigst ihnen demandirten Ankauf untenbeschriebener Pertinenzien gehörig beschaffet, und zur vollkommenen Sicherheit gedachter Unser Herzogl. Cammer nöthig befunden, publica Proclamata deshalb zu extrahiren, mit devoteser Bitte, Wir geruheten selbige zu erkennen; So ist dem Petito in Gnaden Raum gegeben, mithin zum gedachten Zweck der 9te April nächstkommenden 1756sten Jahres angesetzet und präfigiret worden. Citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche wegen deren von denen Sülzischen Einwohnern, namentlich Burgermeister Böhmer, Joachim Wiesen, Samuel Mestern, Johann Gretmann modo Friedrich Gretmann, und Tobias Krügers, auch, Mathäus Vorköpern, gekauften, auf dem dortigen sogenannten Krähenberge situirten Aecker, nebst der Schanze und einen Anschuß von etwas Wiesewachs, einige Ansprache und Forderung würklich zu machen im Stande seyn, oder formiren zu können vermeinen, kraft dieses zum ersten, andern und drittenmahle, also peremptorie und sub pœna præclusionis, daß ernannten Tages Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unserm verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder in Person, oder per Procuratores erscheinet, die Prætensa mittelst Vorzeigung derer Originalien oder beglaubter Abschriften ad protocollum abgebet und liquidiret, demnächst aber rechtlichen Bescheides gewärtig seyd. Datum Rostock den 8ten Decembr. 1755.

c) beym Amtsgericht zu Rehna.

1) Wann dem hiesigen Kaufmann Christian Heinrich Rosenkrantz daran gelegen ist, zu wissen, ob einige vorhanden sind, welche an sein Wohnhaus, und dessen Pertinentien, so er von dem Kaufmann Jacob Köster gekauft hat, eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, es rühre dieselbe aus einem juræ hypothecæ, oder einer andern Ursache her, sie habe Nahmen wie sie wolle, und derselbe zu dem Ende bey hiesigem Herzogl. Amtsgerichte um gegenwärtiges Proclama præclusivum angesuchet hat; So werden alle diejenigen, welche an das, allhier in der Gletzauer Strasse belegene Rosenkranzische Haus cum pertinentiis, eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, hiemit geladen, am 7ten April a. c. als in dem ad profitendum & liquidandum angesetzten Termino, vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte legaliter zu erscheinen, ihre Ansprüche anzugeben, und zu bescheinigen, auch dieserhalben rechtliche Verordnung zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß sie wiedrigenfalls in dem zu ertheilenden Abschie-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0128
DFG

schiede prächudiret, und in Zukunft mit ihren Ansprüchen weiter nicht gehöret werden sollen. Rehna, den 13ten Januar. 1756.

d) beym Wayfengerichte zu Wismar.

1) Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Wismar thun hiemit kund und zu wissen: Demnach hieselbst vor einigen Wochen Catharina Regina Brüningen, Johann Cothen, wayland hiesigen Bürgers und Gewürzhändlers, nachgelassene Wittwe, ohne Hinterlassung einiger Leibes-Erben, mit Tode abgegangen, und zu derselben Verlassenschaft sich bereits drey Anverwandten von Väter- und Mütterlichen Seite, als der Verstorbenen resp. Vaters Schwester Tochter, und zwo Mutter Schwester Töchter, angegeben; Diese sich angegebene Erben auch angezeiget, wie ihnen zwar nicht bewust wäre, daß die Defuncta mehrere Seiten-Verwandten im Leben habe, sie jedoch, um sich in völlige Sicherheit zu setzen, und hiernächst desto zuverläßiger zur Theilung der Erbschaft schreiten zu können, eine öffentliche Kundmachung dieses Sterb-Falls, und Vorladung etwaniger Erben und Gläubiger dienlich und nöthig erachteten, folglich geziemend angesuchet, ein Proclama peremtorium zu obigem Endzwecke ergehen zu lassen; So ist dem Gesuche deferiret, und ein Proclama peremtorium von 3 Monathen erkannt worden: Solchemnach citiren, heischen und laden wir alle und jede, welche an dem Nachlaß der obbenannten Catharina Regina Brüningen, Johann Cothen nachgelassener Wittwen, wegen naher Freundschaft, oder sonst irgend einiger Forderung halber, An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmahl, folglich peremtorie, wollende, daß sie auf den 29sten May a. c. vor unsere zum Wayfen-Gericht verordnete Mit-Raths-Freunde, entweder in eigener Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, erscheinen, ihr etwaniges Erb-Recht und Forderungen gehörig angeben, und die zu ihrer Legitimation und sonstiger Bescheinigung ihrer Ansprüche erforderliche Documenta produciren, mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß wieder die Säumige und Aussenbleibende denen Rechten nach in contumaciam verfahren, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten. Signatum Wismar den 26. Febr. 1756.

e) beym Gericht zu Warin.

1) Wann die verwittwete Magdalena Wiesenern unterm 14ten Novembr. a. p. hieselbst Todes verblichen, und zu Vertheilung deren Nachlasses ein gerichtlicher Terminus auf den instehenden 8ten April a. c. präfigiret worden. Als werden deren gesamte hinterbliebene eheliche Leibes-Erben, oder andere, welche hieran eine rechtliche Ansprache haben möchten, und insbesondere deren in der Fremde gezogene Tochter, nahmentlich Margaretha, welche ehedem an Hinrich Rohden in Röversdagen verehliget worden, allenfalls solche verstorben, deren Erben und Erbnehmen, hiedurch samt und sonders peremtorie vorgeladen, am vorernannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgerichte entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich sub pœna præclusi zu erscheinen, ihre daran habende Forderung zu legitimiren, auch zu gewärtigen, daß dieser Nachlaß unter die gesamten Wieseners chen Erben vertheilet werde. Warin den 11ten Febr. 1756.

f) beym Stadtgerichte zu Lauenburg.

1) Zu öffentlicher Subhastation des von wayland Doctore Medicinæ Crell nachgelassenen, auf hiesiger Neustadt belegenen Wohnhauses sowohl, als zu der von allen denenjenigen, so an solches Hauß begründeten Anspruch haben möchten, zu beschaffenden Liquidation, ist Terminus auf den 9ten April a. c. von hiesigem Stadtgerichte

sub

sub pœna præclusi anberahmet. Lauenburg, den 27sten Febr. 1756.

g) beym Gericht zu Wahren.

1) Da verschiedene und theils wichtige Creditores, worunter die Kirchen-Oeconomie hieselbst und sonstige wieder des seel. Joachim Gerdes Wittwe, nunc verehlichte Rönnpaulen, bey Gerichte Klage erhoben, und aus deren Verschiedenheit nicht ausfündig zu machen, wer von diesen Creditoren die Prioritæt habe; So werden ex officio hiermit gesamte der Gerdschen Creditores zum ersten, andern und drittenmahl, und also peremtorie vorgeladen, am 27ten April a. c. sich vor hiesigem Gerichte, Morgens um 8 Uhr zu gestellen, ihre Credita zu dociren und zu justificiren, und demnächst weitern Bescheides zu gewärtigen. Wahren den 13ten Febr. 1756.

2) Indem der hiesige Bürger und Schlächter-Meister Hans Plagemann in Schulden vertiefet, und nicht anscheinen will in dem Stande zu seyn, seine Creditores befriedigen zu können; So werden ex officio dessen Creditores samt und sonders, zum ersten, andern und drittenmahl, und also peremtorie vorgeladen, den 27ten April a. c. Morgens um 9 Uhr, beym hiesigem Gerichte zu erscheinen, ihre Credita gehörig zu dociren, zu justificiren und zu liquidiren, darnächst aber weitern Bescheides zu gewärtigen. Wahren den 13ten Febr. 1756.

3) Da ex Inventario und dessen Schwäche auch verschiedene Klagen in puncto debiti wieder des ehemahligen Bürger und Kesselhändlers Peter Everten Wittwe, nunmehro verehlichten Haferbecken, bey Gerichte erhoben worden, so findet man kein besseres Auskommen, als deren gesamte Creditores ex officio ein vor allemahl, und also peremtorie auf den 30sten April a. c. vorzuladen; Wir citiren demnach solche hiermit, ermeldten Tages des Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Gerichts-Stube, entweder in Person, oder durch genugsam authorisirte Gevollmächtigte zu erscheinen, ihre Credita zu producaren, justificiren, und so möglich zu liquidiren, danächst aber weitern Bescheides zu gewärtigen. Wahren den 13ten Febr. 1756.

4) Wenn des hiesigen Bürgers und Schusters, Meister Joachim Lembken Creditores, um mit ihrem Debitore in Richtigkeit zu kommen, vorzuladen, ex officio vor nöthig erachtet worden; Als werden dieselben hiemit samt und sonders, und zwar zum ersten, andern und drittenmahl, also peremtorie vorgeladen, am 4ten May a. c. Morgens um 8 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsam hiezu authorisirte und instruirte Gevollmächtigte, auf der Gerichts-Stube zu erscheinen, da sie ihre Credita gehörig justificiren und liquidiren können, demnächst aber weiteren Bescheides zu gewärtigen haben. Wahren den 17ten Febr. 1756.

II. Citatio Edictalis.

a) beym Freyherrl. Gericht zu Holdorf.

1) Nachdem der hiesige Krüger, Christopher Evers, von den 24. bis den 29. Feb. gottloser Weise aus seinen Heuer-Contract getreten, zu verschiedenen mahlen, bey nachtschlaffender Zeit, die mehresten von seinen Effecten und Haabseligkeiten heimlich weggefahren, den Krug von allen Brodt und Saatkorn, auch von Vieh und Mistweichung gänzlich entblösset; so wol der Obrigkeit, als auch verschiedenen anderen Gläubigern ansehnliche Summen schuldig geblieben: der, bey demselben sich aufgehaltener, in dieser heimlichen Entweichung und boshafter Betriegerey implicirter Friederich Schulz, wieder seine ad Protocollum abgegebene bündige Versicherung darauf gleichfals nächtlicher Zeit aus den civilen Arrest entlauffen. Man deren Aufenthalt aber bis dahin nicht zulänglich erfahren können; so wer-

werden beyde obstehende als der Krüger Christopher Evers und der Friederich Schulz hierdurch sub praejudicio citiret und vorgeladen, sich vor hiesigem Freyherrl. Gerichte in Persohn am 26. des instehenden Monaths Aprilis zugestellen, Red und Antwort von ihrer Austretung aus den Contract und heimlicher Entweichung, zu geben, mit der Obrigkeit so wol, als mit andern Gläubigern, wegen zurückgelassenen Schulden und verursachte Schäden, zu liquidiren, und solche zu bezahlen, oder zulängliche Caution zu stellen, wiedrigen Falls zu gewärtigen, daß deren zurückgelassene wenige Sachen sowol, als was dem mit implicirten Schulzen, abgenommen, hiernechst verkaufet, und den Meistbietenden zugeschlagen werden soll; wobey sich aber hiesige Obrigkeit dennoch, weilen solche bey weitem nicht zureichend sind, an die entwichenen Personen, und deren entwandten Effecten, wo sie und dieselben solten anzutreffen seyn, feyerlich will vorbehalten haben. Holdorf, den 22sten Mart. 1756.

III. Was zu verpachten.

1) Es ist bey Herzogl. Cammer resolviret, die bis dahin wüst gelegene Feldmark Horst im Amte Grabow anbauen zu lassen, und eine neue Meyerey daselbst anzulegen. Da nun zur Verpachtung derselben Terminus auf den 9ten April a. c. anberahmet worden; So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, damit sich die etwanigen Liebhabere dieses Tages frühe um 9. Uhr daselbst einfinden, die Bedingungen allenfalls auf der Cammer-Registratur vorher vernehmen, und gewarten, daß diese Pachtung gegen den verträglichsten Both zugeschlagen werde. Schwerin, den 27. Febr. 1756.

2) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Interessentes zur Verpachtung des Guthes Rubow den 12ten April a. c. beliebet haben, und daß solches Guth instehenden Trinitatis angetreten werden könne. Wer also Lust hat, solches Guth zu pachten, der kan sich entweder am besagten Tage, oder vorher bey dem Hrn. Doct. Gröning in Schwerin melden, und die nähern Conditiones von ihm vernehmen, welcher auch zur Besichtigung des Guths, denen so es verlangen werden, die Erlaubniß verschaffen wird. Schwerin den 26ten Mart. 1756.

IV. Was zu pachten gesucht wird.

1) Als von jemanden ein kleines Ackerwerk von 2. 4. bis 6 Last Aussaat zu Kaufen, Pfänden, oder zu Heuren gesuchet wird, welches aufs höchste eine gute Meile von Wismar belegen seyn müste, es sey eine Meyerey oder Bauer-Gehöfte; so wird derjenige, welcher ein solches abzustehen hat, ersuchet, an den Herrn Rathsverwandten, Johann Casper Veithusen in Wismar, davon eine geneigte Nachricht forderſamst zu ertheilen, und einen billigen Handel gewärtigen.

V. Was zu verkaufen.

1) Als auf Herzogl. Verordnung, des Bürgers Friederich Caspar Franzen zu Dömitz, Haus, Scheure, Garten und Haus-Acker, am 29sten May a. c. an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden soll; So wird solches Männiglich hiedurch wissend gemachet, und hat ein jeder, so zu dem Kauf vorbenannter Stücke resolviren möchte, sich in den präfigirten Terminum, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley einzufinden, und daß bemeldete Stücke, nach geschehenen Both und Gegenboth, den Meistbiethenden zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ꝛc. Schwerin den 10ten Mart. 1756.

2) Das öffentlich zu verkaufende Zinzpetersche Haus ist in völlig baulichem und wohnbahrem Stande, und insbesondere zur Nahrung und Wirthschaft, als z. E. Brauen, Brennen, Mälzen und Backen sehr wohl aptiret. Im unteren Stockwerke sind 1) zwo gute Stuben. 2) eine geräumige Haus-Diele, und unter derselben ein massiv gemauerter und gewölbter Keller. 3) eine sehr grosse helle Küche, und in derselben eine ganz neue Wasser-Pumpe mit sehr guten und wohlschmeckenden Wasser. 4) bey der Küche ist eine sehr gute Speise-Kammer. In dem zwoten Stockwerke sind zwo gute Stuben und drey Kammern, wovon eine Kammer unmittelbahr an die vorne heraus belegene Stube stösset. Im dritten Stockwerke und im Dache befinden sich zwey über das ganze Hauß gehende Böden, und auf diesen eine Rauchkammer, eine Darre und Kornwinde. Im übrigen ist dieses Haus mit einem guten Hofplatze, auch Vieh- und Holz-Ställen versehen; Wobey denen, welche zu diesem Hause Belieben haben, zur Nachricht dienet, daß ein guter Theil des Kauf-Pretii vor der Hand in demselben stehen bleiben könne. Wer endlich Belieben hat, alles selbst in Augenschein zu nehmen, der kan sich bey dem Executore testamenti, Advocato **Bouchholz** hieselbst melden.

3) Denen Liebhabern wird hiedurch kund gemachet, daß am bevorstehenden Freytag als den 9. Aprill, des Morgens um 9 Uhr, in des Herrn Ober-Jäger-Meister von Penz Hause allhier in Schwerin, eine Parthey auf dem Herrn-Steinfelder Felde im Vorrath aufgeschlagenes Büchen-Knüppel-Faden-Holz, an den Meistbietenden soll verkaufet werden. Die Liebhabere können solches vorher in Augenschein nehmen, und desfals sich auf dem Hofe zu Steinfeld melden, so kann von dem auf dem Hofe seyenden Schreiber selbiges vorgezeiget werden. Schwerin den 1. Aprill 1756.

4) Wann der Notarius Wier hieselbst, als Curator bonorum der Luckischen Debitsache, um einen anderweitigen Subhastations-Termin, des gedachten Luckischen Hauses geziemend angesuchet; Und dann wir hierzu den 27sten April a. c. pro Termino præfiget. Als werden alle diejenige, welche obbenandtes Luckische Haus zu kaufen belieben, hiedurch citiret, gedachten Tages des Vormittags um 9 Uhr, für hiesiger Gerichts-Stuben sich einzufinden, die Kauf-Conditiones in Termino zu vernehmen, und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden solches käuflich zugeschlagen werde. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin den 11ten Mart. 1756.

Zum Herzogl. Schelfgericht hieselbst verordnete Richter und Beysitzere.

5) Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß des seel. Bürgers und Altermanns der Schneider, Hinrich Kaphengsten hier am Markte stehendes Haus, welches 3 Stuben und 3 Kammern hat, auch hinter dem Hause 2 Ställe und ein kleiner Garten befindlich, cum pertinentiis als Pescher Morgen und Klagsbrock Wiese am 9. Aprill a. c. öffentlich im hiesigen Stadtgericht zu Befriedigung derer Creditorum soll verkaufet werden. Es werden also alle und jede hiermit vorgeladen, sich in dicto Termino hier einzufinden, und gewärtigen, daß sothanes Haus dem plus licitanti für baare Bezahlung zugeschlagen werde. Wobey auch die sonstige Creditores ihre mit Recht habende Forderung 14 Tage ante Terminum ordentlich zu profitiren, und zu liquidiren haben, widrigen Falls sie gänzlich präcludirt werden sollen. Sternberg, d. 28. Febr. 1756.

6) Es wird hiedurch bekannt gemachet, daß allhie in Wahren, ein, nahe am neuen Markte belegenes, volles Haus, mit zubehörigen Aeckern und Heukaveln, aus der Hand verkaufet werden soll: In selbigem sind

sind 2 Stuben und Keller, und oben 2 Säale nebst Stallung befindlich. Auch ist hieselbst ein fertiger 5 spänniger Frachtwagen und eine Kalesche zum Verkauf. Wer zu diesen Belieben hat, kann sich am 9ten April a. c. des Morgens um 8 Uhr bey dem Bürger Johann Dühmken, in der Kirchenstrasse, einfinden und gewärtigen, wie solche Stücke dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Wahren, den 24. Mart. 1756.

6) Ein Haus von 2 Etagen, auf der hiesigen Neustadt belegen, worinnen 5 Stuben, 9 Kammern 4 verschlossene Küchen, und unter denselben 2 gute Keller befindlich, wobey auch eine Auffarth mit einem Wagen-Schauer, ein guter geräumiger Hofraum, eine Wasser-Pumpe, Stallung für 6 Pferde. Noch ein Hinterhaus von 2 Etagen, worinn viele Bequemlichkeiten, und hinter diesen allen ein grosser wohl bestellter Garten mit verschiedenen Obstbäumen, und danechst eine Wiese welche an das Wasser gehet, und ein gutes Waschsteg vorhanden, stehet auf kommenden Ostern jemanden Kaufsweise zu Dienste, und können die näheren Umstände von dem Notario Hn. Ulrichs hieselbst ertheilet werden.

7) Nachdem der Aeltermann der Schlächter Herlitz gesonnen, sein auf der Schelfe, gleich des Herrn Hofprediger Wohnung über, belegenes neues Wohnhaus, von zwey Etagen, worinnen 4 Stuben, darunter eine mit einem Alcoven, zwey Cammern, eine Speisekammer und Keller, nebst einem Stall für 8 Pferden, guten Hof, Thorweg und Auffahrt befindlich, zu verkaufen; so kann ein jeder, der dieses Haus käuflich an sich zu bringen Genüge findet, solches besehen, und sich des Preises halber bey dem Eigener desselben melden.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Nachdem die Auction der sogenannten Bandfrau Grimmen Nachlasses, am verkündigten Tage, gewisser Umstände halber nicht vor sich gehen können; so ist solche nunmehro auf den 5ten des kommenden Monaths Aprilis berahmet und festgesetzet, dergestalt, daß an sothanem Tage der ganze Nachlaß der hieselbst verstorbenen Bandfrau Grimmen an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden soll. Das zu Verkaufsende bestehet in einem ziemlichen Waaren-Lager von allerhand figurirten seidenen und andern Bändern, nebst Spitzen, sowohl geknüppelte als gewebte, nicht minder in verschiedenen Meubles, Betten und leinen Zeug, ꝛc. Der eigentliche und gewisse Ort, woselbst die Auction vorgenommen werden soll, ist jezt noch nicht zu bestimmen, soll aber einen oder einige Tage vorher durch den Ausrufer gewöhnlich bekannt gemacht werden. Wer etwa ante terminum die Waaren zu sehen verlangt, oder aber eine Specification derselben, oder auch das ganze Inventarium bemeldten Nachlasses sehen will, derjenige hat sich nur an dem Curatore bonorum, Hrn. Advocato Schütz hieselbst zu addreßiren. Schwerin den 10. Mart. 1756.

2) Wann der Einlieger, Christian Gienke heimlich davon gegangen, und mithin Recht und Gerechtigkeit nur zu eludiren gesuchet, inzwischen aber das Herzogl. Amtsgericht zu Schwerin, am 25. Febr. a. c. dem adel. Gerichte zu Scharbow, des entwichenen Einliegers Christian Gienken Effecten abliefern lassen, um davon dem Herrn Major von Bülow auf Scharbow, seiner gehabten Kosten und Schäden halber, Satisfaction geben zu können: So wird hiemit und Kraft dieses, zur Subhastation derer Gienkschen Meubles und Sachen ein Terminus auf den 28. April a. c. berahmet, und erwehntem Christian Gienken sothane Meubles und Sachen immittelst noch einzulösen, freygelassen, jedoch sub finali praejudicio, daß bey nicht erfolgter Einlösung, in Termino am 28. April a. c. vor dem adel.

Gerichte zu Scharbow ohnfehlbar verfahren, und selbige dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Scharbow, den 30. Martii 1756.

VII Personen so Dienste suchen.

1) Ein Candidatus juris, welcher von gutem Herkommen, 30 Jahr alt, schon Information gehabt, ein Clavir gut spielet, und junge Pferde zuzureiten verstehet, suchet auf Ostern anderweitige Condition, in der Stadt oder auf dem Lande. Wer solchen benöthiget, kann bey hiesiger Intelligenz-Expedition weitere Nachricht erhalten.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Wer eine gute Hand schreibet, und schon bey anderen Herrschaften gedienet hat, mithin in der Feder und in der Aufwartung geübet ist, anbey auf instehenden Ostern sich wieder in Dienst begeben will, der kann sich bey dem Hn. Registratore Burmeister hieselbst melden, und von demselben die Conditionen zu einem guten Dienst vernehmen.

IX. Was gefunden.

1) Zu Läven, im Amte Feldberg, Stargardischen Crayses, sind vor Michaelis a. p. drey ins dritte Jahr gehende Füllen, neml. ein schwarzes mit einem kleinen Stern vor dem Kopf, und 4 weisse Füsse; noch ein schwarzes ohne Abzeichen; und ein Fuchs-Füllen, gleichfalls ohne Abzeichen, irrig angekommen, und bis dato ohne Nachfrage daselbst in Verwahrung geblieben. Es wird also den Eignern derselben hiemit angezeiget, daß sie solche, legitimo modo, nach Erstattung des Futter-Geldes, und sonstigen verwandten Kosten, wieder in Empfang nehmen können. Läven, den 18ten Mart. 1756.

X. Vermischte Nachrichten.

1) So sich jemand findet, der mit Weiden Flechten, auf Korbmacher Art, sich zu behelfen weiß, und damit etwas zu verdienen Lust hat, der kan bey den Zimmermeister Misfeldten, allhier auf der Neustadt, sich angeben.

2) Da das hiesige, dies Jahr auf den Dienstag nach Georgii eintreffende, und also zugleich und auf einen Tag mit dem Malchinschen einfallende Jahrmarkt, auf gnädigstes Verfügen der Herzogl. Regierung, für iezt und in künftigen ähnlichen Fällen, einen Tag eher, mithin für das mahl am Montag als den 26. nächstkommenden Monaths Aprilis gehalten werden solle; so wird solches auf gnädigstem Befehl hiedurch angezeiget. Nien-Kalden den 28. Mart. 1756. Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

			Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
			T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den	31	Mart. in Rostock, die Last	69	---	57	---	44	---	40	---	50	---	---	---	37	---	---	---
	3	April Schwerin, Schfl.	---	36	---	32	---	25	---	---	---	---	---	---	---	19	---	16
	2	— Wismar, Schfl.	---	33	---	29	---	23	---	25	---	23	---	---	---	18	---	14
	2	— Lübeck, Schfl.	---	32	---	25	---	4	---	---	---	25	---	21	---	15	---	13
	2	— Grabow, gr. Schfl.	1	12	---	46	---	32	---	---	---	---	---	---	---	20	---	4
	31	Mart. Lauenburg, Sack	3	24	3	---	2	12	---	---	2	40	2	12	1	24	1	12

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0134
DFG

Anno 1756. 15tes Stück.

Sonnabend den 10. April.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Beschluß des gelehrten Articuls im 13. und 14. Stücke.

Indessen kan ich nicht in Abrede seyn, daß des Verfassers Verlangen nach einer Aenderung mir nicht übel gefalle, wenn ich die Gründe desselben bey Seite setze, und die Sache an sich selbst betrachte. Ich wünsche, daß, wo es möglich, diese Gewohnheit, ohne Beschuldigung der Lutherischen Kirche, und des bisherigen Gebrauches, ohne Aergerniß und Anstoß, in gehöriger Ordnung und mit nöthiger Behutsamkeit abgestellet werde. Es wäre dabey folgendes zum Grunde zu setzen. 1) Der Beschluß des Vater Unser ist ausser Zweifel von Christo ausgesprochen, und aus göttlichem Eingeben von Matthæo aufgezeichnet. Die Lateinische Vulgata muß uns nicht irre machen, sie sey so alt, als sie immer wolle. Die ursprüngliche Leseart derselben an dieser Stelle ist bey der grossen Veränderung der Handschriften schwerlich auszumachen. Hat die Auslassung der Doxologie schon die Oberhand behalten, so können doch die meisten Stimmen hier nicht gelten, sondern Unachtsamkeit, falscher Wahn, und Unwissenheit dazu Veranlassung gegeben haben. Das Vorgeben, als ob alle Handschriften der alten Italae oder Vulgatae die Schlußworte einmüthig weglassen, ist ungegründet. Die kostbaren und neuen Ausgaben, welche die gelehrten Pa-

pisten in Frankreich und Italien, Petrus Sabatier 1743. zu Rheims, und Josephus Blanchinus, 1749 zu Rom, veranstaltet haben, bezeugen das Wiederspiel. S. die Nachricht von einer hallischen Bibliothek. Vol. VII. S. 283. f. Herrn D. Baumgarten Nachrichten von merkwürd. Büchern, Vol. VIII. S. 25. f. und desselben angezogene authentiam doxologie p. 32. Wir halten uns an den alten Griechischen Handschriften, die noch übrig sind, und aus noch älteren geflossen sind, davon Wetstenius T. I. N. T. p. 326. gestehen muß, daß sie einhellig auf unserer Seite sind: doxologia haec reperitur in omnibus Codicibus graecis, praeter tres ad latinam versionem interpolatos. Man vergleiche hiemit Herrn D. Semmann Erklärung des Evangel. Matthäi, S. 84. f. Die Abweichung einer alten und unmittelbahren Uebersetzung verdienet beachtet und untersuchet zu werden; muß aber nicht gegen bewährte und richtige Handschriften gebrauchet werden. Wer dergleichen sich unternimmt, verräth eine ausschweifende schädliche Critick, und mag sich wohl merken, was Hieronymus dem Helvidio antwortet, als er das Griechische N. T. aus der Lateinischen Uebersetzung verbessern wollte. S. Hieronymi Opera T. II. ed. 1684. p. 8. Der Einfall, daß die Doxologie aus den Liturgien in den Griechischen Text eingeschaltet sey, ist ein bloßes Gedicht, so mit keinem Grund sich erweisen lässet, und weder an sich glaublich ist, noch in Vergleichung mit dem Evangelist Luca, bey welchem die Einschaltung gleichfalls nicht würde unterblieben seyn. Die älteste und unmittelbahre Uebersetzungen, so wir haben, z. E. die Syrische; die Griechische Kirchen-Väter, z. E. Chrysostomus, ein angesehener gottseliger Patriarch zu Constantinopel, welcher ausdrücklich diese Schlußworte Christo zuschreibet; und zu den Zeiten Hieronymi, des grössesten Critici der ersten Kirche, der ihm als einem Origenisten nicht gewogen war, und nicht nur mit ihm, sondern auch nach ihm lebte, den Griechischen Text zu verfälschen sich nicht würde unterstanden haben; wie auch andere Griechische Schriften, so noch älter sind, z. E. die sogenannten Constitutiones apostolicae wiederlegen diese ungegründete Muthmassung hinlänglich.

2. Der seel. D. Lutherus und die ganze lutherische Kirche erkennen die Schlußworte des Vater Unser für göttliche Worte. Die deutsche Uebersetzung des N. T. so wir ihm zu danken haben, und alle annehmen, zeuget davon, und es bedarf keines mehrern Beweises, welcher sonst aus desselben 1530 geprediget Auslegung des sechsten Capit. Matthäi könnte genommen werden, weil diese auch den Beschluß des Vater Unser erkläret. Sie steht im VII. Theil seiner sämmtlichen Schriften nach der Hallisch. Ausgabe S. 721. f.

3. Der seel. D. Luther und seine Mitgehülfen brachten das völlige Gebet des Herrn (das ist, die sieben Bitten nebst dem Beschluß) wieder in die Bibel und in die Kirche; aber sie gebrauchten sich desselben nicht zu allen Zeiten, nicht in den Catechetischen Schriften, nicht bey der öffentlichen Handlung des hochwürdigen Abendmahls. Das Pabstthum hatte nur drey Stücke des Catechismi. Sie waren selten beysammen, und den wenigsten bekannt. Niemand wußte den rechten Verstand derselben. D. Luther sagt es auf den Reichstag zu Augspurg 1530 öffentlich und frey heraus, in der Vermahnung an die Geistlichen (im XVI Theil seiner Schriften S. 1120. 1142.): „da lag die alte Lehre vom Glauben Christi, von der Liebe, vom Gebet, vom Creuz, vom Trost in Trübsalen, gar darnieder. Ja es war kein Doctor in aller Welt, der den ganzen Catechismum, das ist, das Vater Unser, zehen Gebot und Glauben gewußt hätte, geschweige,

schweige, daß sie ihn solten verstehen und lehren." Bey diesen drey Stücken ließ D. Luther es auch vor der Hand bewenden, erklärte von 1517 ein Stück nach dem andern besonders, und ließ es drucken, biß 1520 alle drey Stücke in einer kurzen Form zusammen ans Licht traten. Das Vater Unser legte er mehr den einmahl aus, aber ohne den Anhang, wie zu lesen ist Tom. VII. seiner Schriften S. 1025. 1086. 1173. 1178. Tom. X. S. 185. Eben das beobachtete er auch 1529. als er den grössern und kleinern Catechismum verfertigte. Bey der öffentlichen Handlung des H. Abendmahl schafte er nichts ab, als was schlechterdings nicht zu dulden war, und ließ also auch das Vater Unser nach wie vor, ohne den Beschluß hinzuzufügen. Die Weise, christliche Messe zu halten, so er 1523 aufsetzte, fängt mit diesen Worten an: „Aufs erste bekennen wir, daß wir nie gedacht, allen äusserlichen Gottesdienst abzuthun, sondern den, so bisher im Brauch ist, aber mit viel Zusätzen verderbt, wieder zu fegen." (Tom. X. p. 2750.) Daher konten unsere gottselige Bekenner (A. C. artic. abus. III.) schreiben: „Auch in den öffentlichen Kirchen-Ceremonien der Messe ist keine merkliche Aenderung geschehen." Eigentlich aber zu reden, ließ D. Luther nichts aus, sondern ließ nur das Vater Unser, wie es damahls gewöhnlich war, unverändert, weswegen auch im Eingang das hergebrachte Wort: Vater Unser, stehen blieb. Er wollte das unwissende Volk nicht ärgern, und den Verdacht unnöthiger Neuerung, welcher ihm so oft vorgeworfen ward, so viel möglich, von sich ablehnen. Die Regeln der Klugheit erforderten, daß alles beybehalten würde, was ohne Sünde beybehalten werden konte. (S. die Augsp. Confess. Artik. XV.) Die christl. Freyheit gab ihm dazu das Recht, er konte sich mit dem Evangelisten Luca schützen, dessen Weglassung der Schlußworte uns die Erlaubniß giebt, dieselbe als einen Anhang bey dem Matthäo zu betrachten. Das waren die Gedanken der ersten Kirche, wie auch D. Luthers. „Es ist, (spricht er in der Auslegung Matthäi Tom. VII. p. 748.) ein Stücklein dran gehänget, damit er das Gebet beschließt, als mit einem Dank und gemeinen Bekänntniß; das heißt also: denn dein ist ꝛc." S. Dieterici Instit. Catechet. c. III. n. 117. und D. Carpzovii isag. in Libr. Symb. p. 1074. Aus dieser Ursache ist die Auslassung der Doxologie in den Symbolischen Büchern (welche bleiben müssen, wie sie zuerst abgefasset sind) und bey der öffentlichen Handlung des Abendmahls fast durchgehends beybehalten worden, weil die ältesten Kirchen-Ordnungen von den Mitgehülfen Lutheri entweder gemacht, oder übersehen, die nachfolgenden aber nach diesen eingerichtet worden sind.

4. Es ist nicht schlechterdings nöthig, daß die bisherige Gewohnheit abgethan werde. Sie enthält nichts Papistisches oder sonst unerlaubtes. Christus giebt uns durch Lucam Freyheit die Schlußworte auszulassen. Alle sogenannte Nothwendigkeit beziehet sich auf falsche Grundsätze oder Beschuldigungen, die wir der ersten Apostolischen und unserer Kirchen nicht aufbürden, auch uns unsere christliche Freyheit nicht nehmen lassen müssen. Indessen, da wir die Schlußworte sonst immer beten, auch in den Catechismis, welches ehedessen nicht geschahe, gebrauchen, von der Einrückung keine Gefahr weiter zu besorgen ist, aber wol eine Verwirrung der Schwachen bey der immerfortwährenden Auslassung in dem heil. Abendmahl; so wäre es sehr löblich, wenn das völlige Vater Unser gelegentlich auf hohen Befehl in die Kirchen-Ordnungen eingerückt würde, weil dieser Anhang und Lobspruch sich zu den in der Einsetzung, zweymal wiederholten Worten: er dankte, wovon die Alten dem H. Abendmahl den Nahmen gaben, sehr wol schicket,

und die Schlußworte selbst von ungemeinem Nachdruck sind, unsere Zuversicht zu mehren und zu stärken, auch unsere Herzen zur freudigen Verherrlichung des göttlichen Namens zu ermuntern. J. C. B.

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiedurch öffentlich zu wissen, welcher Gestalt Uns der Vester, Unser lieber Getreuer Ernst Friederich von Sperling auf Gömptow Supplicando unterthänigst zu vernehmen gegeben, wasmassen bis auf Unsern Landes- und Lehnherrlichen Consens er vorbenanntes sein in Unserm Amt Eriwitz belegenes Lehngut Gömptow sammt den dazu gehörigen Höfen, grossen und kleinen Schönberg, und dem Bauerdorf Goldenbow cum pertinentiis, dem Wohlgebohrnen Unserm Schloß-Hauptmann und lieben Getreuen, von Förstner, mittelst eines darüber errichteten Erbkaufs-Contracts, erb- und eigenthümlich verkauft, und überlassen; in nur gedachtem Kauf-Contract aber sich verbindlich gemacht hätte, bey Unsrer Lehn-Cammer zur Sicherheit des Käufers öffentliche Proclamata an alle diejenige, welche einige Lehn-Reluitions- Näher- Kaufs- fideicommiss- oder andere vor Unsere Lehn-Cammer gehörende Ansprache an beregtes Guth Gömptow und die Höfe grossen und kleinen Schönberg, und das Bauerdorf Goldenbow cum pertinentiis haben oder zu haben vermeinen mögten, dahin, daß sich solche in dem anzuberahmenden Termino zu deren Anzeige und Beglaubigung entweder gestellen, oder mit sothaner Ansprache durch einen rechtlichen Præclusiv- Abschied ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden sollte, unterthänigst zu suchen und auszubringen; daher Uns er um gnädigste Erkennung der angezielten Proclamatum præclusivorum unterthänigst angerufen haben wollte. Wann wir nun diesem seinen Petito in Gnaden deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und öffentliche peremtorische Ladung erkannt, mitfolglich zu dem vorbemerkten Endzweck einen Terminum auf den 15. Jun. des jetzt laufenden Jahres anberahmet haben. Als citiren, heischen und laden Wir hiemit und Kraft dieses alle diejenigen, welche an vorbenanntes Lehnguth Gömptow und die Höfe grossen und kleinen Schönberg, wie auch das Bauerdorf Goldenbow und deren Pertinentien, einige Lehns- Reluitions- Näher- Kaufs- fideicommiss- oder andere ex quocunque capite vel causa herrührende, vor Unsre Lehn-Cammer gehörende Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen, daß sie am benannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen und Lehn-Räthen sie sich gebührend gemeldet, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre habende, oder zu haben vermeinte Lehn- Reluitions- Näher- Kaufs- fideicommiss- oder andere ex quocunque capite vel causa herrührende vor Unsere Lehn-Cammer gehörende Ansprache an das oftgedachte Lehnguth Gömptow nebst grossen und kleinen Schönberg, wie auch dem Bauerdorfe Goldenbow und deren Pertinentien anzeigen, und mit dazu dienlichen Briefschaften oder sonsten, wie Rechtens beglaubigen, im Fall ihres nicht Erscheinens aber, daß sie damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, ohnfehlbar gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 20. Mart. 1756.

Christian Ludewig. (L. S.)

Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

II. Ci-

II. Citationes Creditorum.

a) beym Gericht zu Parchim.

1) Wann ad instantiam des Bürgers und Weißgärbers Jürgen Christian Welzien zu Hamburg, als welcher des Apotheckers Johann Hinrich Brandten daselbst, sein allhier in Parchim belegenes Wohnhaus cum pertinentiis gekaufet, zu seiner Sicherheit publica proclamata erkant, und des Endes der 30te Aprill a. c. pro Temino Liquidationis anberahmet worden; Als werden alle diejenigen, welche an gedachtes Haus und die dazu gehörige Aecker und Wiesen, auch wüste Budenstellen, auf irgend einige Weise, Ansprache zu haben vermeinen, hiemit peremtorie, und sub pœna præcluſi, citiret und vorgeladen, sich am ernanten Tage, Morgens um 9 Uhr, allhier in der Rathsstube einzufinden, ihre Foderungen ad Protocollum anzugeben, und gebührend zu bescheinigen, auch demnächst rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Parchim den 4ten Aprill 1756.

III. Urtheile und Abschiede.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

Im Monat Februar. sind bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley folgende Urteln und Abschiede publiciret, auch nachstehende Informatoria in cauſis criminalibus gegeben.

Den 6. Febr. Abschied, in cauſa des Doct. Carnatz, contra die verwittwete Geheime Cammerräthin Elderhorsten, und den Doctorem Löper, qua curatorem hereditatis jacentis des weyl. Vice-Canzley-Directoris von Faber, in puncto der von Impetrante vorgeschossenen und in dem von der Impetratum erhaltenen Malowschen Adjudicato mit begriffenen Zinse-Gelder.

Den 10. Desertions-Urtel, in cauſa Margaretha Hedewig Brinckmannin, gebohrne Brockmöllern zu Vellahn, wider ihren flüchtig gewordenen Ehemann, den Schmidt Christian Brinckmann, in puncto malitioſæ deſertionis, hinc diſſolvendi matrimonii.

Abschied, in cauſa Hauptmanns Varenii, wider die verwittwete Majorin Beselin, in puncto hereditatis.

Den 11. Abschied, in cauſa Hartwig Philipp Lefers zum rothen Hause vor Boitzenburg, contra die Wittwe Pistorius, in puncto injuriarum.

Den 12. Desertions-Urthel, in cauſa der Amts-Unterthanin Trine Liese Schröders gebohrne Brammern, wider ihren entwichenen Ehemann, den Messer-Händler Dieterich Schröder, in puncto malitioſæ deſertionis hinc diſſolvendi Matrimonii.

Abschied, in cauſa Penſionarii Gerschow contra den Hauptmann von Pleß zu Steinhusen, in puncto locati conducti, modo probationis.

Den 19. Abschied, in cauſa des Küsters Schütt zu Lübz, contra Burgermeister und Rath daselbst, in puncto gefoderten Beytrag zur Einquartirung und andern gemeinen Stadt-Lasten.

Abschied, in cauſa des Schäferknechts Schippmann, contra die Unterthanin Hamannen, in puncto bewirkten Mandati de non copulando.

(Der Beschluß künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Nachdem der Herr Geheime Cammer-Rath von Gluer einen Hof, von etwa 4 Hufen Landes, worauf 2 Last Rogken gesäet, und wobey gute Gärten, Heuwerbung und Weide, auch noch vieles auszubrechen ist, auf Ostern oder Trinitatis zu verpachten gesonnen; So können die etwanigen Liebhabere sich deshalb bey gedachten Herrn Geheimen Cammerrath zu Steinfeld, eine Meile.

von Rostock, melden, und billige Conditiones gewärtigen.

V. Was zu vermiethen.

1) Auf der Schelfe sind 4 Zimmer nebst 4 Kammern und 2 Küchen in einem Hause zu vermiethen. Wer solche benöthiget, hat bey der Intelligenz-Expedition mehr Nachricht zu gewärtigen.

2) In einem Hause, in der Schmidestrasse hieselbst, sind drey Stuben und 2 Cammern nebst einen Stall zu 4 Pferden zur Miethe, und können gleich nach getroffenen Accord, eingeräumet und bezogen werden. Es wird auch frey gelassen daß einer obgedachte Zimmer und Stall, zusammen oder auch einzeln miethen kann. Nähere Nachricht davon ist bey hiesiger Intelligenz-Expedition zu haben.

VI. Was zu verkaufen.

1) Wir haben zum öffentlichen Verkauf des weyl. Apotheckers Moisling verlassene gesammte Güter, als einem an der Hauptstrasse belegenem Wohnhause cum pertinentiis ein Viertel Acker, 3 Gärten, auch allerhand Meubles, und zur Apotheck gehörigen Sachen den 17. May a. c. pro Termino ad Instantiam derer Erben und gerichtlich constituirten Vormündere Gerichts wegen anberahmet. Wer nun von sothanen Güthern etwas zu erhandeln gewilliget, kan selbige zuvor in Augenschein nehmen, in berahmten Termino, Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube sich einfinden, Both und Gegenboth thun, und demnächst gewärtigen, daß sothane Güther dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Lübz den 26. Mart. 1756.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

2) Demnach von Burgermeister und Rath hieselbst auf Anrufen der Pfarr-Kirchen Vorsteher, Kaufmann Martini und Notarii Gassen, Proclamata ad subhastandum des Keppinschen Hauses wegen in demselben radicirt stehender 265 Rthl. Kirchen-Gelder mit Einwilligung der Wittwe Keppinen erkannt, und Terminus zum Verkauf dieses in der Hollstrasse belegenen Keppinschen Hauses auf den 28. Monaths Aprilis a. c. anberahmet worden; als werden alle und jede, welche Belieben tragen, solches an sich zu kauffen, hiedurch citiret und vorgeladen, beregten Tages um 10 Uhr zu Rathhause zu erscheinen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, wie solches dem plus Licitanti zugeschlagen, und derselbe mit einem Contract versehen werde. Güstrow, den 27. Mart. 1756.

3) Wann den 29ten Aprill auf dem Amte Rienkalden 14 Ring Franzsches Stabholz an den Meistbietenden, in öffentlicher Licitation, gegen bare Bezahlung, sollen Verkauft werden; So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können die Liebhabere, Morgens um 9 Uhr, sich daselbst einfinden. Amt Rienkalden den 20ten Mart. 1756.

4) Bey den Buchhändlern Berger und Boedner in Rostock und Wismar sind folgende neue Bücher zu haben: 1) Die unglückliche und im Erdbeben verfallene Stadt Lissabon, nach ihrer ehemaligen Pracht und Schönheit aus unverwerflichen Nachrichten kürzlich beschrieben, 4. 2 ßl. 2) M. Joach. Henr. Ostermeiers der Fleiß in der Heiligung als das Dankopfer der evangelischen Christen, bey dem feyerlichen Andenken des Religionsfriedens am 19. Sonntag nach Trinitatis nach Anleitung der gewöhnlichen Epistel in einer Dankpredigt vorgestellet, 4. 2 ßl. 3) Geschichte der Errichtung und des Handels der englischen Colonien im mitternächtlichen America, 8. 8 ßl. 4) Jac. Henr. Baleke Commentatio juridicà de Juribus ex mutatione domicilii maxime intuitu conjugum resultanti-

rantibus. 4. 6 ßl. 5) L'Amour marié, ou la Bizarrerie de l'amour en l'etat du mariage, 8. 2 ßl. 6) Auf D. John Lelands Abhandlung von dem göttlichen Ansehen des Alten und Neuen Testaments, zur Widerlegung der Einwürfe des moralischen Philosophen, aus dem englischen übersetzt, von Andr. Gottl. Masch, adj. Prediger zu Beseritz, mit Hn. D. Baumgartens Vorrede, wird annoch bis Ostern 1 Rthlr. Pränumeration angenommen, und der erste Theil in bevorstehenden Pfingstmarkt, der andere Theil aber auf nächstkünftigen Michaelis geliefert.

5) Es ist auf dem Güstrowschen Stadtfelde bey dem sogenanten Hohendorn ein Stück Acker, welches der Bürger Adolph Fürst in Miethe hat, aus freyer Hand zu verkaufen. Wer hiezu Belieben hat, kan sich bey dem Herrn Amtmann Castens allhie melden. Güstrow den 30sten Mart. 1756.

6) Da in den adelichen Guthern Pockrent und Riendorf eine Holländerey aus 70 Kühen bestehend, gegen instehenden Maytag a. c. zu verkaufen ist; so können die etwanigen Liebhabere zu dessen Erhandlung sich bey dem Verwalter Herren Ehlers zu Neuen Pockrent, als den Eigenthümer melden, und mit demselben darüber handeln.

7) Wenn jemand Belieben trägt eine gute brauchbare viersitzige Reisegutsche für billigen Preiß zu erhandeln, der wolle sich deßfals bey den Herrn Registratore Burmeister hieselbst angeben.

8) Zu Zehna, eine Meile von Güstrow, stehet eine Parthey frisch geworbenes Rohr, das Fimm zu 2 Rthlr. zum Verkauf. Wer solches benöthiget, hat sich auf dem Hofe zu Belin zu melden.

9) Es ist allhier eine noch sehr wohl conditionirte Dresdensche viersitzige Jachtchaise, so vorne ein grosses Fenster hat, und mit halben Thüren ist, wovon die forderste halbe Wand mit dem Fenster weggenommen und hinten zurück geschlagen werden kan, mit grün Lacken ausgeschlagen, zu verkaufen. Die Käuffer können sich deshalb bey der Intelligenz-Expedition melden.

10) Bey Hrn. Franz Gottfried Gäbell zu Lübeck, in dem Herzog von Hollstein daselbst wohnend, sind nachgesetzte Berliner Wagens um billige Preisen zu verkaufen. Als:

1) Eine zweysitzige neue Staats Gutsche, welche mit gelb-geblühmten Plühs ausgeschlagen, dabey propre mit Bildhauer-Arbeit gezieret, auch echt vergüldet, der Kasten mit Gold auf Gold gemahlet, sonsten aber vorne und hinten mit einem hohen Bock ist. 2) 1 dito, welche der ersten in allen gleich kommt, nur daß diese echt versilbert, statt jene vergüldet ist. 3) Eine viersitzige Gutsche mit blau Lacken ausgeschlagen, wovon der Kasten über und über mit Leder bezogen, die Leisten vergüldet und hinten mit Kothflügeln, vorne aber mit einem Stuhl. 4) 1 propre Staats Gutsche zu vier Personen, mit gelb geblühmten Plühs ausgeschlagen, sauber gemahlt, echt vergüldet, und vorne und hinten mit einem Bock. 5) Eine halbe Chaise zu vier Personen, so zurück geschlagen werden kan, mit blau geblühmt seiden Plühs ausgeschlagen, hat vorne eine Muschel, und ist schön gemahlet und stark versilbert. 6) Eine 2sitzige halbe Chaise, mit rothem Lacken, kan gleichfalls niedergeschlagen werden. 7) Eine 4sitzige halbe Chaise, mit rothem Lacken ausgeschlagen, kan auch zurück geschlagen werden. 8) Eine dito mit blau Lacken ausgeschlagen. 9) Eine zweysitzige, mit rothem Lacken ausgeschlagen. 10) Eine viersitzige ganze Chaise, mit blau Lacken, kan vor- und rückwerts niedergelassen werden. 11) 1 dito mit grün geblühmten Plühs, 12) zwey dito mit grün Lacken ausgeschlagen. 13) 1 dito mit grau Lacken. 14) 1 dito mit rothem Lacken ausgeschlagen, der Kasten gemahlt und die Leisten versilbert. 15) 1 viersitzige Gutsche mit blau Lacken,

wovon

wovon der Kasten gemahlt, und hinten und vorne mit einem Bock ist. 16) 1 dito mit rothem Plüh̃s ausgeschlagen, der Kasten mit Leder bezogen, vorne mit einem Bock. 17) 1 dito mit grau Lacken, und der Kasten gleichfalls in Leder geschlagen, vorne mit einem Stuhl, und hinten mit Kothflügeln. 18) Ein kleiner Jagdwagen zu 4 Personen, mit grün Lacken ausgeschlagen, und der Kasten grün und weis angemahlt, vorne mit einem Stuhl. 19) 1 dito mit grünem geblühmten Plüh̃s ausgeschlagen. 20) Eine viersitzige Gutsche mit gelb Lacken ausgeschlagen, der Kasten in Leder, und vorne mit einem Bock. Ausser diese alle sind bey demselben noch verschiedene Wagens zu bekommen, welche die Liebhabere um ganz civilen Preisen von ihm erhandeln können.

VII Personen so Dienste suchen.

1) Ein unverheirathetes Frauenzimmer, gegen 30. Jahr alt, welches schon bey verschiedenen Herrschaften auf dem Lande bey wichtigen Wirthschaften als Ausgeberinn oder Haushälterinn gedienet, suchet gleichmäßige Condition bey einer wackern Herrschaft, sie sey auf dem Guthe gegenwärtig oder nicht. Sie ist neben der Wissenschaft in Landwirthschafts-Geschäften, so weit sie für ein Frauenzimmer gehören, in der Küche, im Nähen, Sticken, Spinnen, Waschen und anderer dergleichen Arbeit, geübet. Für ihre Treue und löbliche Aufführung will ein hieselbst in Schwerin wohnender Verwandter nöthigen falls Bürgschaft leisten.

2) Eine Demoiselle, von guter Herkunft, verlanget auf instehenden Ostern oder Pfingsten eine anständige Condition, sie ist im Nähen, Sticken, Schneidern auch allerhand zum Damespuz gehörigen Arbeit geschickt, verstehet die Jugend in der Gottesfurcht und anderen anständigen Sitten zu unterweisen, und wird für ein billiges Salarium dienen; selbige hat bereits eine besagte Condition bey einer adelichen Herschaft vorgestanden, und kan wegen ihres Wohlverhaltens gute Zeugnisse beybringen.

3) Eine Demoiselle, so in der französischen Sprache die Jugend informiren kan, ist bereit, auf instehenden Ostern eine dergleichen Condition an zutreten, sie hat bereits 3 Jahre bey einer adelichen Herrschaft in Diensten gestanden, und kan auf Erfordern gute Zeugnisse ihres Wohlverhaltens darlegen. Bey der Intelligenz-Expedition ist von allen dreyen Personen nähere Nachricht einzuziehen.

VIII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 7. April.

Bey Hn. Hühn am alten Markte ist dänisch Speck, das Schpf. zu 24 Rthlr. Alter Käse, das Schpf. 12 Rthlr. Frischer dito 10 Rthl. und einländische Butter in Bässern. Bey Hn. Rathsverw. Goldstädt und Hn. Friederich Goldstädt eine Ladung Saat-Habern, der den Rocken am Gewichte gleich ist, und Grönländischer Thran. Bey Hn. Mann eine Ladung von 500 Tonnen Drontheimer Hering, zu billigem Preis, zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 7 April. in Rostock, die Last	69	---	62	---	44	---	40	---	50	---	---	---	37	---	---	---
10 — Schwerin, Schfl.	---	36	---	32	---	26	---	---	---	---	---	---	---	19	---	16
9 — Wismar, Schfl.	---	33	---	28	---	24	---	25	---	23	---	---	---	21	---	18
9 — Lübeck, Schfl.	---	31	---	25	---	21	---	---	---	24	---	21	---	14	---	12
9 — Grabow, gr. Schfl.	1	12	---	46	---	32	---	---	---	---	---	---	---	20	---	4
7 Lauenburg, Sack	3	24	3	---	2	12	---	---	2	40	2	12	1	24	1	12

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0142
DFG

Anno 1756. 16tes Stück.

Sonnabend den 17. April.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 17. Aprill.

Nachdem Ihro Herzogl. Durchl. unser gnädigster Landes-Fürst und Herr, aus einheimischen und auswärtigen Berichten vernommen, daß über die zu Ihro besonderm Leidwesen, mit des Königs in Preussen Majestät der Werbungen halber entstandene Mißhelligkeiten nicht nur in- und ausserhalb Landes mancherley ungleiche Urtheile gefället, sondern daß auch aus den erwachsenen Weiterungen und gefänglichen Entführungen einiger der Herzoglichen Beamten, Pächter und sonstigen Pflicht-Verwandten, gesamte Mecklenburgische Landes-Einwohner irre, furchtsam und flüchtig, die An- oder Hereinziehende entmuthet, und die Fremden von allem Verkehr abgeschrecket werden; So haben Ihro Herzogl. Durchl. für nothwendig gehalten, Ihre gesamte getreue Landes-Eingesessene und Unterthanen von der wahren Bewandniß der Sache öffentlich zu überzeugen, allen unrichtigen Urtheilen und Gerüchten abzuhelfen, und einem jedweden die Hofnung zur völligen künftigen Sicherheit zu geben. Höchstdieselben haben geglaubt, Sie könnten dieses nicht zuverläßiger thun, als wenn Sie dasjenige Allerhöchste Kayserliche Ab- und Anmahnungs-Schreiben, welches in dieser Land- und Reichskündigen Sache an des Königs in Preussen Majestät ergangen ist, nunmehro zu jedermanns Wissenschaft gelangen liessen. Es lautet folgender Gestalt:

Franz ꝛc. Kayser ꝛc.
Titul.

Ewr. Majest. werden ab denen in Abschrift beykommenden Schreiben de præs. 5. Febr. und 9. Mart. nuperi mit mehrern ersehen, so wohl was bey Uns des Herzogs Christian Ludewigs zu Mecklenburg Schwerin Liebd. wegen der von Ihrem Officiers und Gemeinen verübten gewaltthätigen Werbungen in dem Herzogthum Mecklenburg klagbar angebracht, als auch was für Vorstellungen derselbe dagegen gethan, daß Ewr. Maj. die von besagtem Herzogen gegen die Werbungen in seinen Landen angeschlagene Patentes wieder gänzlich abgethan, und aufgehoben wissen wollen, am meisten aber, daß durch ein starkes Detachement Husaren gewaltthätiger Weise in des Herzogs Domainen eingefallen, und ganz unschuldige Beamte und Pächter aus denenselben coadunatis hominibus hinweg geschleppet worden, und alles des Herzogs Ansuchens ungeachtet nicht wieder auf freyen Fuß gestellet, ja nicht eher Hofnung zu ihrer Befreyung gegeben werden wollen, ehe die Patentes gegen die Werbungen wieder eingezogen und die von des Herzogs zu Mecklenburg Liebd. arretirte Preußische Werber loßgelassen seyn.

Nun können Wir alle diese Thathandlungen und Ewr. Maj. ganzes Betragen hiebey nicht anderst, als so beschaffen finden, daß es unmöglich mit den Reichs-Satzungen, dem Land-Frieden, und dem Westphälischen Friedens-Schluß, wie auch denen jedem Stande des Reichs in seinen Landen zukommenden Vorrechten vereinbahrlich sey. Wir wollen Ewr. Majest. Selbsten wohlmeynend zu bedenken überlassen, ob nicht alle Stände des Reichs dieses Betragen als etwas unleidliches ansehen würden, und ob Ewr. Maj. damit gerathen sey, wann Sie bey den Ständen des Reichs nicht allzuvortheilhafte Gedanken von Sich dadurch erregen, da Sie doch öfters als einmahl, Selbsten sich erkläret, daß Ewr. Maj. von den Ihrigen keine Gewaltthat ausüben zu lassen, gesonnen seyen.

Wir können demnach als oberster Richter im heil. Römischen Reich nicht anders, als das Vorgegangene höchstens mißbilligen, und wollen Ewr. Maj. als Churfürsten zu Brandenburg Liebd. hiemit ernstlich erinnert haben, des Herzogs zu Mecklenb. Liebd. unbeeinträchtiget bey seinen Landes-Verordnungen, auch wegen der verbotenen Werbungen in seinem Lande zu lassen, seine unbefugter Weise durch militarische Mannschaft in Arrest genommene Beamte und Pächter sogleich wieder auf freyen Fuß zu stellen, die gewaltsam oder heimlich dagegen hinweggenommene und unter die Regimenter gesteckte Mecklenburgische Landes-Kinder wieder unentgeltlich frey zu geben, und die verursachte Schäden und Kosten denenjenigen, die etwas gelitten, zu ersetzen.

Wir versehen Uns also zu Ewr. Maj. Gemüthsbilligkeit, Gerechtigkeits-Liebe und gründlicher Einsicht, daß Sie von selbsten geneigt seyn werden, diesem allen genau nachzukommen, und wie es befolget worden, Uns binnen zweyen Monaten berichten; womit ꝛc. Wien den 2. Aprill 1756.

Gelehrte Sachen.

Etwas von einigen sonderbaren Mecklenburgischen Natur-Begebenheiten und von denen Veränderungen der Oberfläche, auch anderen alten geographischen Umständen dieser Lande.

Die fürchterlichen Erdbeben und die unerhörten Wasser-Bewegungen, erschüttern, seit dem ersten des Novembers, vorigen Jahres, das ganze Europa. Nicht zwar, welches bey Gott mit tiefstem Dank zu erkennen, allenthalben cörperlich, doch aber in denen mitleidigen und bangen Vorstellungen. Die Gelehrten sind betreiblich bemü-

bemühet, sich in ihren Betrachtungen damit zu beschäftigen. Die Ostermesse wird wol davon viel zu kaufen und zu lesen geben. Das, was man bißher schon lieset, behalte seinen Wehrt, nur daß die Einfälle, vom Druck der Sonnen, und von der Perpendicular-Verrückung, der Erdkugel coßmologisch deutlicher demonstriret werden. Die Hamburgschen Gelehrten Herren Verfasser, des angenehmen physicalischen Patrioten, und der berühmte Herr Professor Denso, zu Wißmar, empfehlen sich durch ihre Nachrichten und Gedanken. Herr Professor Brüger wird sich, wegen seines unterirrdischen Gewitters und derer Vorkehrungen, noch besser zu erklären haben.

Diese Feder vermag nicht dahin ichtwas, aus der Naturkunde, beyzutragen; Aus der Mecklenburgischen Geschichte aber etwas anzuregen, wird mir thunlich und erlaubt seyn. Man schreibt bey Gelegenheit, der Malchower und der Dummerstorfer, gleichwol von unterirrdischen Gängen und Höhlungen zeugenden Wasser-Bewegungen, es sey in der Historie dieser Lande, keine Spur, von jemahls hier empfundenen Erdbeben. Es hat solches, so weit unsre Scribenten reichen, seine Gewißheit, und dem allmächtigen Gott sey dafür Preiß und Dank gebracht, mit demüthigster Bitte, uns führohin, biß endlich die ganze Welt in einander fällt, ja Nichts wird, für dergleichen fürchterliche Natur-Begebenheiten gnädiglich zu bewahren, und diese Lande fest gegründet seyn und bleiben zu lassen.

An die Veränderungen der Oberfläche gedenke ich heute nur alleine, und der Vorwurf giebt allenthalben zu schaffen; ja man möchte, aus wichtigen Ursachen, sich damit noch wol fleißiger beschäftigen. Die Schranken dieser Blätter, gestatten mir nur, aus der Mecklenburgischen Geschichte, zur Zeit einige Stücklein vorläufig, und zwar, weil die Historie gemeinsam forschende Freunde erfordert, fragweise anzuregen.

I. Wie hat sich unsre Kante der Ostsee, von Zeit zu Zeit verändert, und was haben wir, die wir niemals etwas gewonnen, allmählig verlohren? Auf dem sogenannten Fischlande ist der Abgang, seit hundert Jahren, gar merklich, und man hat unter einem grossen Steine, der nun bey niedriger See, sich auf einen Flinten-Kugelschuß zuweilen sehen lässet, noch bey hochalter Menschen Denken, Füchse ausgegraben.

II. Ist wohl, aus geist- oder weltlichen Regisiern, erweißlich, daß ganze Districte, Kirchen und Pfarren, von der See dahin gerissen?

III. Was findet sich für Nachricht von der jetzigen Sandbank Liebs oder Lipse, zwischen Wismar und Lübeck? Man soll Urkunden haben, daraus zu beweisen, daß Meyerhöfe darauf gestanden.

IV. Wie stehts, um die eben daselbst befindliche lange Sandbank, die man den Hannibal heisset? Ist dieselbe auch je bewohnt, ja mit dem übrigen Lande verbunden gewesen?

Wohlgesinnte verachten die Frage auch wegen der Schwürigkeit ihrer Beantwortung nicht; bevorab wenn sie wissen, daß wegen der muthmaßlichen Verbindung, Engellands, mit dem übrigen Europa, noch neulich grosse Prämien für die Forscher ausgelobet.

V. Wie alt ist der sogeheissene Heilige Damm? Daß ihn die Dobranschen Mönche von dem allmächtigen Gott erbeten, gehöret wol zu dem mißlichen.

VI. Mag man wol wiederstreiten, daß bey unsern Redewisch, ein grosser, offener, tiefer Canal, ins Land gegangen, so daß nicht geringe Fahrzeuge bis Parkentien und Stöbelow paßiren können? daß binnen 50 Jahren ein aufrecht stehender Mastbaum bey Neuhof in dem Morast gefunden und gekappet worden, ist wahr. Der alte Vers:

Stöbelow unde Parkentien Wolden manck de Hanse-Städe syn. ist freylich wol im Scherz gemachet: aber er zeuget dennoch davon, daß einige Fahrt daselbst gewesen.

VII. Was hat es, mit der alten Warnowmünder Tief, für eine geschichtliche Bewandniß?

VIII. Wo ist eigentlich der grosse Pharus, oder Leuchtenthurm, zu Warnowmünde, gestanden? Die Leuchte selbst ist noch hier in Rostock zu besehen. Man gedenke hierbey an die Zeiten, vor Erfindung des Compasses, da man an dem Ufer so was herum gekrochen. S. N. 24.

IX. Ists wahr, daß zu Lichtenhagen jemahls auch ein dergleichen Pharus sich befunden? Der daselbstige Glocken-Thurm leidet nach der Baukunst die Möglichkeit, einer ungemeinen Höhe.

X. Wozu (daß ich das Andenken solcher Thürme beysammen lasse) dienete der Leuchten-Thurm zu Kassebohm, auf dem Berge vor Rostock. Die Stelle kan man noch zeigen, und die ungeheuren Fundamente haben noch lebende Menschen ausreissen gesehen. In denen alten Urkunden heißt der Ort auch Kerzebohm. Und wem befremdet die veränderte Aussprache, da man die Kerzen-Giesser jetzo Kasten-Gethers nennet.

(Der Beschluß künftig.)

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Regierung zu Schwerin.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiedurch öffentlich zu wissen: Welcher Gestalt Uns von Unsern Ehrn Superintendente, Kirchen-Visitations-Secretario und Structuario bey Unsrer Dom-Kirchen hieselbst, im pflichtmäßigen Bericht, unterthänigst angezeiget worden, welcher Gestalt in hiesigem Dom-Capittel-Hause drey verschlossene Coffres verwahrlich aufbehalten werden, nach welchen sich niemand als Eigenthümer weiter umsehe; Wie dann auch selbige schon so lange dort gestanden, daß keiner bey der Kirche mehr wisse, wem sie zugehören, oder von wem sie dahinein niedergesetzet worden: Und daß dahero sowohl, als weil man sonst überall, wie diese drey Coffres in das Dom-Capittel-Haus jemals gekommen, keine Nachricht oder Wissenschaft habe, noch auftreiben mögen, zu vermuthen stehe, es werde sich auch jetzo niemand weiter angeben, der diese mehr bemeldete drey Coffres, nebst dem, was etwa darin aufgehoben wird, rechtlicher Art nach, in Anspruch nehmen, oder vindiciren könnte, folglich diese drey Coffres sowohl, als die etwa darinn verhandene Sachen, nunmehro pro derelictis anzusehen, und zu halten seyn würden, mit unterthänigster Bitte, Wir geruhen wolten, Supplicantibus dieserhalb mit Unsrer Landesobrigkeitlichen Verfügung nach den vorgestellten Umständen dieser Sache, in Gnaden zu Statten zu kommen. Diesemnach haben Wir gegenwärtiges allhier, wie auch zu Wismar und Lübeck zu affigirendes öffentliches Proclama praeclusivum zu erkennen, und darinn zu Profitirung derjenigen Ansprache, welche an beregten dreyen Coffres, und damit aufbehalten werdenden Sachen mit Grund Rechtens etwa noch gemacht, und erwiesen werden könnte, auf den 26. Aprill a. c. einen Terminum peremtorium anberahmen zu lassen. Citiren, heischen und laden demnach hiermit alle diejenige, welche an die ofterwähnte, in Unserm hiesigen Dom-Capittel-Hause stehende drey verschlossene Coffres und

darin

darin befindliche Sachen, ein Eigenthums-Recht oder sonst andere Forderungen, An- und Zusprache, ex quocunque Capite & Causa haben, oder formiren zu können vermeinen, gnädigst und ernstlich: daß sie am ernannten Tage des Morgens um 9 Uhr, auf Unsrer Regierung entweder in Person, oder durch einen genugsam bevollmächtigten Procuratorem erscheinen, solches ihr Eigenthums-Recht oder sonstige Ansprüche und Forderungen ad Protocollum anzeigen, und mit den darüber in Händen habenden Instrumentis oder Urkunden, Rechts hinlänglich erweisen, wiedrigen Falls aber, daß sie durch den zu publicirenden Abscheid, mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen präcludiret und abgewiesen, die Coffres aber samt dem, was sie enthalten, pro derelictis erkläret werden, zu gewärtigen haben sollen. Wornach ein jeder, dem es angehet, sich zu achten hat. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5ten Januar. 1756.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzoglich-Mecklenb. zur Regierung verordnete Geheime und Räthe.

b) beym Herzogl. Schelfgerichte zu Schwerin.

1) Wann der hiesige Bürger und Tischler Jochim Hinrich Ottering dem hiesigen Herzogl. Schelfgerichte geziemend angezeiget, was gestalt er sein auf hiesiger Neustadt in der Quergasse, zwischen der Stein- und Fischerstrasse belegenes Wohnhauß, an den Herrn Artillerie-Lieutenant Blum erb- und eigenthümlich verkaufet. Zu mehrerer Sicherheit des Herrn Käufers aber, um ein publicum proclama præcluſivum ad valvas curiæ zu erkennen, als auch solches denen hiesigen Intelligenzblättern inseriren zu lassen, gebeten; Und dann das verordnete Herzogl. Schelfgericht, solchem seinen geziemenden Ansuchen deferiret; So werden alle und jede, an obgedachtes Ottering'sches Hauß etwa An- und Zusprache machende Creditores, am 26sten April a. c. respect. liquidandum & profitendum hiedurch citiret und vorgeladen, in dicto termino des Vormittages um 9 Uhr für hiesiger Gerichts-Stube zu erscheinen, ihre an mehrgedachtes Hauß etwa habende Forderungen, entweder in Person oder durch genugsame instruirte Gevollmächtigte, gehöriger massen zu profitiren und zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie sonsten mit ihren An- und und Zusprüchen an mehrgedachtes Hauß gänzlich ab- und zur Ruhe verwiesen werden sollen. Uhrkundlich sub sigillo judicali. Schwerin, den 26sten Febr. 1756.

2) Als der Bürger und Tischler Jochim Hinrich Ottering dem verordneten Herzogl. Schelfgerichte geziemend zu vernehmen gegeben, was gestalt er sein in der Quergasse, zwischen der Stein- und Fischerstrasse an der Ecke beym Brunnen belegenes Wohnhauß, an den Bürger und Paruquenmacher Daniel Gotthelf Seder erb- und eigenthümlich verkaufet. Zu mehrerer Gewißheit des Käuffers aber, um ein publicum proclama præcluſivum hieselbst sowohl ad valvas curiæ zu erkennen, als auch solches den hiesigen Intelligenzblättern inseriren zu lassen geziemend gebeten. Wann Wir nun dessen billigen Suchen deferiret, mithin den 26sten April a. c. pro termino ad profitendum & liquidandum præfigiret und angesetzet; Als werden alle und jede, welche an gedachtes Hauß einige Ansprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, Kraft dieses hiedurch citiret und vorgeladen, daß sie am ernannten Tage des Vormittages um 9 Uhr für hiesiger Gerichts-Stuben, entweder in Person oder durch genugsame Anwalde, erscheinen, ihre etwa an mehrgedachtes Hauß zu formirende Ansprache gehöriger massen zu profitiren und zu liquidiren. Im Aussenblei-

bleibungs-Falle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludiret, und gänzlich zur Ruhe verwiesen werden sollen. Uhrkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 26sten Febr. 1756.

c) beym Stadtgericht zu Dömitz.

1) Demnach E. E. Stadtgericht hieselbst das gebetene Proclama, pro convocandis creditoribus des wayland hiesigen Bürgers und Grützmüllers Friedrich Adam Leenerts erkannt hat, dasselbe auch hiernächst valvis curiæ affigiret, und darinn terminus peremtorius pro comparitione & liquidatione auf den 23sten April h. a. sub pœna præclusionis & perpetui silentii, anberahmet ist; Als wird solches einem jeden, so daran gelegen, hiemit öffentlich durch die Intelligenz-Blätter bekannt gemacht. Datum Dömitz, den 5ten Mart. 1756.

d) beym Gericht zu Wahren.

1) Da verschiedene und theils wichtige Creditores, worunter die Kirchen-Oeconomie hieselbst und sonstige wieder des seel. Joachim Gerdes Wittwe, nunc verehlichte Rönnpaulen, bey Gerichte Klage erhoben, und aus deren Verschiedenheit nicht ausfündig zu machen, wer von diesen Creditoren die Prioritæt habe; So werden ex officio hiermit gesamte der Gerdschen Creditores zum ersten, andern und drittenmahl, und also peremtorie vorgeladen, am 27ten April a. c. sich vor hiesigem Gerichte, Morgens um 8 Uhr zu gestellen, ihre Credita zu dociren und zu justificiren, und demnächst weitern Bescheides zu gewärtigen. Wahren den 13ten Febr. 1756.

2) Indem der hiesige Bürger und Schlächter-Meister Hans Plagemann in Schulden vertiefet, und nicht anscheinen will in dem Stande zu seyn, seine Creditores befriedigen zu können; So werden ex officio dessen Creditores samt und sonders, zum ersten, andern und drittenmahl, und also peremtorie vorgeladen, den 27ten April a. c. Morgens um 9 Uhr, beym hiesigem Gerichte zu erscheinen, ihre Credita gehörig zu dociren, zu justificiren und zu liquidiren, darnächst aber weitern Bescheides zu gewärtigen. Wahren den 13ten Febr. 1756.

e) beym Magistrat zu Wismar.

1) Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Wismar, thun hiemit kund und zu wissen; Demnach der hiesige Kaufmann und Bürgerworthalter Lorenz Jürgen Ahrends angezeiget, welchergestalt er, da er einen grossen Abgang seiner Nahrung verspühret, und von verschiedenen seiner Creditorum in Ansprache genommen worden, bereits vor einiger Zeit mit denselben einen Accord getroffen, welcher aber von ihm nicht völlig erfüllet werden mögen, weil seine ausstehende Schulden, seiner Hofnung gemäß, nicht bey zu treiben gewesen, er indessen sein noch habendes Vermögen zu accordmäßiger Befriedigung seiner Gläubigere hinlänglich erachtete, und um solche zu beschaffen, den hiesigen Bürger und Kaufmann Gabriel Christian Wahrendorf zum Curatore bonorum ausgebeten. Und dann vorbenannter Obrigkeitlich authorisirter Curator, zu Erhaltung bemerkten Endzwecks, um die öffentliche Vorladung derer Creditorum, und um Subhastation des Lorenz Jürgen Ahrends gehörigen, in der Lübschen Strasse, von der Krämerstrasse, bis zur Bödelstrasse, Norderseits sub N. 4. belegenen, und demselben Tit. emti, ven. post Epiphan. a. c. geschriebenen Hauses geziemend angehalten: So ist dem Gesuche statt gegeben, und ein Proclama peremtorium von 6 Wochen, so wohl ad liquidandum als subhastandum erkannt worden. Wir citiren, heischen, und laden derowegen alle und jede obgedachten Kaufmanns und Bürgerworthalters Lorenz Jürgen Ahrends Creditores, hiemit zum ersten, andern und drittenmahl, folglich peremtorie, wollende,

daß

daß sie auf den 24sten April dieses lauffenden 1756sten Jahres, und also innerhalb 6 Wochen, vor uns in der Raths-Stube, entweder in eigener Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, erscheinen, ihre Credita und habende Ansprache, ex quocunque capite vel causa dieselbe herrühren mag, angeben, und gehörig und Rechtsbeständig bescheinigen, wobey die Creditores, so vorhin accordiret, des Accords halber sich von neuen zu erklären haben. Und wenn zugleich das obspecificirte Ahrendsche Haus zum feilen Kauf hiemit öffentlich gestellet wird, so wollen diejenigen, welche solches zu kaufen, Lust und Belieben haben, sich gleichfals vor uns in præfixo Termino einfinden, ihren Both und Gegenboth ad Protocollum verzeichnen lassen, und der Adjudication halber, rechtliche Verordnung gewärtigen. Wornach sich einjeder zu richten. Signatum, Wismar den 13. Mart. 1756.

f) zu Eutin.

1) Wir Endes Unterschriebene fügen hiedurch zu wissen: Demnach vor einigen Jahren der hieselbst sich niedergelassene Amtmann Hans Christoffer Behrens mit Tode abgegangen, dessen nachgelassene Frau Wittwe zwar in dem völligen Besitze aller Erbschaftsstücken geblieben, nunmehro aber gleichfalls vor einiger Zeit Todes verblichen; Inzwischen sich bey, nach derselben Ableben, geschehener Eröfnung des von dem seeligen Amtmanne hinterlassenen Testaments gefunden, daß derselbe an Legaten, insbesondere der Hochwohlgebohrnen Frauen von Bärnern, gebohrne von Lützowen, wohnhaft in dem Schwerinisch-Mecklenburgischen, eine Meile von Wittenburg, 200 Rthlr. vermachet, und dann Wir zur Distribution dieser Erbschafts-Massæ Bevollmächtigte, so wenig von dem Aufenthalte der Hochwohlgebohrnen Frauen von Bärnern, als von deren etwanigen Ableben einige Gewißheit einzuziehen vermögend; So haben Wir solches dieserwegen hiedurch dahin öffentlich kund machen wollen, daß oberwehnte Frau von Bärnern Hochwohlgebl. im Fall dero etwanigen Ablebens aber, deren nachgelassene Kinder, oder sonstige Erben in den nächsten zwölf Wochen sich hieselbst in Person, oder durch Gevollmächtigte vor uns zu melden, ihre Person genugsam zu legitimiren, oder deren Bevollmächtigte mit hinlänglichen Mandatis zu versehen; Wiedrigenfalls und daferne binnen solcher Frist von obgedachter Frau Legatarien, deren Kinder oder Erben hieselbst keine Meldung erfolgen solte; sodann die vermachten 200 Rthlr. nach Ablauf derer 12 Wochen vorgängig ad depositum gebracht werden. Eutin, den 26sten Jan. 1756.

Bevollmächtigte der Behrenschen Erb-Interessenten.

g) beym Gericht zu Brühl.

1) Wann in causa concursus des Bürgers und Raschmachers Friederich Lähnings hieselbst, ein abermahliger Terminus zur Publication der Prioritäts-Urthel am instehenden 11. May a. c. vom hiesigen Herzogl. Judicio präfigiret; Als werden die gesamte Creditores desselben hiedurch anderweitig sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, am ermeldten Tage, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, vor diesem ermeldeten Gerichte unausbleiblich zu erscheinen, und die besagte Urthels-Publication mit zu vernehmen, auch zu gewärtigen, daß sodann denen Prioritäts-Gläubigern pro quantitate debiti ihre Forderung ex massa concursus zugestanden, und weiter in dieser Sache denen Rechten gemäß verfahren werden solle. Publicatum Brühl, den 5ten April 1756.

II. Citatio Edictalis.

a) beym Freyherrl. Gericht zu Holdorf.

1) Nachdem der hiesige Krüger, Christopher Evers, von den 24. bis den 29. Feb. gottloser Weise aus seinem Heuer-Contract getreten, zu verschiedenen mahlen, bey nachtschlaffender Zeit, die mehresten von seinen Effecten und Haabseligkeiten heimlich weggefahren, den Krug von allen Brodt und Saatkorn, auch von Vieh und Mistweichung gänzlich entblösset; so wol der Obrigkeit, als auch verschiedenen anderen Gläubigern ansehnliche Summen schuldig geblieben: der, bey demselben sich aufgehaltener, in dieser heimlichen Entweichung und boßhafter Betriegerey implicirter Friederich Schulz, wieder seine ad Protocollum abgegebene bündige Versicherung darauf gleichfals nächtlicher Zeit aus den civilen Arrest entlauffen. Man deren Aufenthalt aber bis dahin nicht zulänglich erfahren können; so werden beyde obstehende als der Krüger Christopher Evers und der Friederich Schulz hierdurch sub praejudicio citiret und vorgeladen, sich vor hiesigem Freyherrl. Gerichte in Persohn am 26. des instehenden Monaths Aprilis zugestellen, Red und Antwort von ihrer Austretung aus den Contract und heimlicher Entweichung, zu geben, mit der Obrigkeit so wol, als mit andern Gläubigern, wegen zurückgelassenen Schulden und verursachte Schäden, zu liquidiren, und solche zu bezahlen, oder zulängliche Caution zu stellen, wiedrigen Falls zu gewärtigen, daß deren zurückgelassene wenige Sachen sowol, als was dem mit implicirten Schulzen, abgenommen, hiernechst verkaufet, und den Meistbietenden zugeschlagen werden soll; wobey sich aber hiesige Obrigkeit dennoch, weilen solche bey weitem nicht zureichend sind, an die entwichenen Personen, und deren entwandten Effecten, wo sie und dieselben solten anzutreffen seyn, feyerlich will vorbehalten haben. Holdorf, den 22sten Mart. 1756.

b) beym Stadtgerichte zu Lauenburg.

1) Als der hiesige Achtmann Heinrich Christian Müller sich am 22sten Mart. a. c. heimlich mit Hinterlassung verschiedener Schulden von hier entfernet; so ist, nach der Judicio davon geschehenen Anzeige, nicht nur vorgängig die Versiegelung dessen Effecten verfüget, und der Factor Scharnweber zum Curatore bonorum gerichtlich bestellet, sondern es sind auch dessen sämtliche Creditores auf den 18ten May a. c. ad profitendum & liquidandum sub pœna præclusi, annebenst gedachter Müller, um von seiner Entfernung Rede und Antwort zu geben, anbey sich der gegen ihn liquidirenden Schulden halber in termino vernehmen zu lassen, vor hiesiges Stadtgerichte edictaliter citiret worden. Lauenburg den 5ten April 1756.

III. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der Urtheile und Abschiede im 15ten Stück.

Den 9ten Mart. Urthel, in causa des Hauptmann Mancken, contra den jetzigen Hofrath von Scheffer, in puncto debiti.

Abschied, in causa Böttchers Brandt, contra den Conditor Böhm hieselbst, in puncto eines streitigen Wasser-Laufs, modo appellationis.

Abschied, in causa Executoris Johann Nicolaus Bühring, contra Doctorem und Advocatum Seider, in puncto honorarii und Verlags, modo R. J. J. & præstand. sol.

Den 10. Abschied, in causa der Bürger Gauch und Thimsen zu Penzlien, contra den dasigen Bürger Zacharias Kegelberg, in puncto prætensi juris protimiseos.

Abschied, in causa verwittweten Linoen, contra hiesige Beamte und den Amts-Registratorem Engelbach, in puncto ver-

verweigerter Verabfolgung eines Testaments.

Abschied, in causa der gerichtlich constituirten Vormündere und Litis Curatoris des wayland Vice-Directoris von Faber hinterbliebene Kinder, contra gesamte vorgedachten Vice-Canzeley-Directoris von Faber Creditores, in puncto liquidationis modo tentandæ amicabilis compositionis.

Abschied, in causa der Unterthanin Marie Wichers und Hans Lange aus Paßin, in puncto stupri & promissi matrimonii.

Den 11. Abschied, in causa Curatorum des Obristen von Sperling auf Rubow, contra den Major Barthold Woldemar von Zülow zu Poppendorf, in puncto debiti.

Den 13. Abschied, in causa Actoris communis Peterscher Creditorum, contra sämtliche Creditores, in puncto gebetener Declaration der Priorität-Urthel.

Den 17. Abschied, in causa Wittwe Schmidten zu Bützow, contra den Gerichts-Actuarium Drümpelmann daselbst, in puncto novi operis modo appellationis.

Abschied, in causa Catharina Behnken und Catharina Margaretha Grünwaldten, contra die Beamte zu Boitzenburg, in puncto rückständigen Dienst-Lohns, aus des verstorbenen Postmeisters Kusen Verlassenschaft.

Præclusiv-Abschied, in causa der verwittweten Amts-Küchmeisterin Meyern, gebohrnen Sabeln, hinterbliebene Kinder und Erben, contra alle diejenige, so an der Provocanten seel. Vaters, wayland Amts-Küchmeister Meyer zu Grabow hinterlassene Güther, einiges Recht oder Ansprüche haben.

Den 17. Abschied, in causa Curatoris des wayland Hauptmanns Berg auf Poppendorf hinterbliebene Kinder, contra Curatorem der Frenzischen Kinder, in puncto debiti.

Den 18. Abschied, in causa des Bürgers Speckmann, contra den Bürger und Riemer Raven, in puncto injustæ adjudicationis agrorum, hinc appellationis.

Abschied, in causa gesamter Creditorum des Amtmanns Wüsthofs, contra jetztgedachten Amtmann, in puncto præst. juram manifest. & cessionis.

Abschied, in causa des seel. Bödtichers Wittwe und Sohns zu Lübeck, contra den Postmeister Mussehl zu Schwaan, in puncto debiti modo juratæ specificationis bonorum & redituum.

Den 19. Abschied, in causa Johann Christian Engelland, contra den von Lowzow auf Rensow, in puncto rückständigen Dienstlohns und Gehalts, modo juramenti delati.

Abschied, in causa des Mühlenmeisters Wilken zu Plau, contra die Wittwe Bullern tut. nom. in puncto reluitionis, modo amicabilis compositionis.

Den 23. Abschied, in causa Burgermeisters und Oeconomi Odewahn zu Bützow, contra Major von Plüskow zu Trechow, in puncto debiti hipothecarii.

Abschied, in causa des Thorschreibers Jeneken zu Wittenburg, contra die Glasemeyers Wittwe, tutorio nomine ihres unmündigen Sohnes in puncto debiti.

Den 26. Abschied, in causa Susanna Magdalena von Reecken Wittwe zu Dömitz, contra Accise-Einnehmer Ammann zu Güstrow, in puncto debiti.

Abschied, in causa Comm. Mand. Creditorum des Küsters und Tischlers Franken, contra den Küster und Tischler Johann Nicolaus Franken, in puncto præstandi juramenti manifestationis.

Den 27. Abschied, in causa August Martin Heyde, contra Anna Margaretha Wilken, in puncto angeschuldigten Stupri.

Den 31. Urtel, in Untersuchungs-Sachen wieder Johann Carl Ruetz, in puncto gottloser Aufführung und freventlicher Vergehungen wieder seine Mutter.

Informatoria.

Den 5. Februar. Informatorium an das Stadtgericht zu Grabow, wieder den Juden Isaac Israel und Consorten, in puncto verdächtigen Briefschreibens.

Den 6. Informatorium an die Beamte zu Bützo, contra Jochim Harder und Maria Martens, in puncto stupri.

Den 14. Informatorium an das Stadtgericht zu Bützow, contra den Garnweber Gottfried Seyffart und dessen Ehefrau aus Brussow, in puncto betriebener Brandbetteley auf einen falschen Schein.

Den 18. Informatorium an hiesige Beamte, contra Grete Liese Raben in puncto Landstreichens und ausgestossenen auf eine Brautstiftung zielenden Drohworte.

Den 20. Informatorium an die Beamte zu Grabow, contra Jochim Tiede, in puncto furti.

Informatorium an eben dieselben, wegen des aus dem Gefängniß gebrochenen Leonhard Schulenburg.

Den 9. März. Informatorium an hiesige Beamte, contra Maria Stoffers, in puncto procurati abortus.

Den 17. Informatorium an die Beamte zu Bützow, contra Anna Sophia Falkenbergen.

Den 22. Informatorium an Burgermeister und Rath hieselbst, contra den Tischler Casper Christian Bruhn, in puncto ungebührlichen Betragens gegen die Obrigkeit, & annexis.

Den 26. Informatorium an hiesige Beamte, contra Johanna Eleonora modo Anna Maria Voigtin, in puncto furti domestici.

IV. Was zu verpachten.

1) Es wird hiemit kund gemachet, daß der Herr Geheimte Cammerrath Wendt zu Rostock gewilliget ist, sein Guth Vicheln, im Amte Gnoyen belegen, auf bevorstehenden Trinitatis a. c. zu verpachten. Es lieget selbiges in 11 Binnen, und 5 Aussen Schlägen, daß ganze Inventarium kann auch vor baare Bezahlung dabey gelassen werden. Wer also Lust hat, das Guth zu pachten, der kann sich bey demselben melden, das Guth in Augenschein nehmen, und die näheren Conditiones von ihm erfragen.

2) Wer Belieben hat, auf instehenden Johannis ein Guth Pachtsweise anzunehmen, der kann bey dem Herrn Doct. Ackermann in Schwerin sich melden und von demselben nähere Nachrichten erhalten.

3) Es soll das Guth Lütten-Pritz auf Johannis 1756 in Pacht gethan werden. Solten nun Liebhabere seyn, solches Guth zu pachten, so können sie sich alldort auf dem Hofe, bey der Herrschaft melden, es besehen, und die Conditiones von der Pachtung vernehmen. Solte auch jemand das ganze Inventarium dabey behalten wollen, so kann solches auch geschehen, und darüber Handlung gepfleget werden. Es müssen sich die Liebhaber aber mit dem forderſamsten melden.

4) Da zu Tolzien und Riegleve, welche Güther ohnweit Güstrow gelegen, Martini jetzt laufenden Jahres, die Schäfereyen aus der Pacht fallen; so wird an jedem Ort ein Schäfer mit 500 eigenen Schaafen gesuchet. Wer hiezu Lust und Belieben hat, kan sich in dem dabey gelegenen Bauerdorf Sirhagen, bey dem sich daselbst aufhaltenden Stadthalter, melden, und sich die Weide zeigen lassen, und darauf bey den Grundherrn selbsten, wenn er zugegen ist, oder bey den Hn. Hauptmann von Engel auf Gubkau, bey Rostock, die Conditiones erwarten, und den

Con-

Contract schliessen. Solte sich jemand finden, welcher die beyden Schäfereyen zugleich vorstehen könnte, so kann sich solches wegen den Abtriften auch gar wohl schicken.

5) Die Schäferey zum Haselholze, nahe bey Schwerin, kömmt nächstkommenden Martini ausser Pacht. Wer hiezu Belieben trägt, der kan sich bey zeiten zu Ostorf, bey der Wittwe Frau Duven, melden, und den Contract schliessen.

V. Was zu verkaufen.

1) Auf Herzogl. gnädigsten Befehl, soll am 22sten April des Morgens um 10 Uhr, in des Hrn. Geheimten Cammer-Rath Wendten Behausung zu Rostock, eine Parthey gutes Stab- auch Wrack-Holz, welches zu Mandelshagen und Jankendorf in Augenschein genommen werden kan, imgleichen am 23sten April des Morgens um 10 Uhr eben daselbst, eine Parthey zu Daenschenburg und Grevenhorst stehendes Birken- und Ellern-Fadenholz, eine Parthey zu Mandelshagen, Volkshagen und Bartelshagen, befindliches Birken- Eichen- und Eschen-Faden- auch Krumm-Holz, welches von denen Forst-Bedienten, an diesen Orten, auf Verlangen gezeiget wird, an den Meistbiethenden öffentlich verkauffet werden. Wer ein und andere Gattung zu erhandeln Belieben träget, kan sich zur bestimmten Zeit, für der gnädigst angeordneten Commißion einfinden und gewärtigen, daß es dem Meistbietenden, bis zur Herzogl. gnädigsten Ratification zugeschlagen werde.

2) Es ist der Herr Landrath von Wendessen gewilliget, sein im Strelitzischen belegenes Guth Lichtenberg, zwischen iezo und bevorstehenden oder folgenden Trinitatis 1757. aus der Hand zu verkaufen. Der Boden ist gröstentheils gut; es ist zureichliches Holz und Wiesewachs, Fischerey, Wasser- und Windmühlen, hohe und niedere Jagten, Ecclesia Vagans im Dorfe, Ziegel- und Kalk-Ofen, und eine Meyerey von 100 Kühen dabey. Wer Lust und Belieben hat gegen baare Bezahlung zu kaufen, der kann bey dem Hn. Verkäufer zu Lichtenberg sich melden. Solte sich kein anständlicher Käufer finden, so soll das Guth sammt der Meyerey verpachtet werden, und können solchen Falls die Liebhabere sich zu Lichtenberg bey dem Herrn Landrath von Wendessen des weitern erfragen. Die Lage zum Absatz des Korns ist desto vortheilhafter weil binnen 7 Meilen von Lichtenberg, in der Mark, Pommern und Mecklenburg, mehr als 15 Städte zum Absatz belegen sind.

3) Wann der Einlieger, Christian Gienke heimlich davon gegangen, und mithin Recht und Gerechtigkeit nur zu eludiren gesuchet, inzwischen aber das Herzogl. Amtsgericht zu Schwerin, am 25. Febr. a. c. dem adel. Gerichte zu Scharbow, des entwichenen Einliegers Christian Gienken Effecten abliefern lassen, um davon dem Herrn Major von Bülow auf Scharbow, seiner gehabten Kosten und Schäden halber, Satisfaction geben zu können: So wird hiemit und Kraft dieses, zur Subhastation derer Gienkschen Meubles und Sachen ein Terminus auf den 28. Aprill a. c. berahmet, und erwehntem Christian Gienken sothane Meubles und Sachen immittelst noch einzulösen, freygelassen, jedoch sub finali praejudicio, daß bey nicht erfolgter Einlösung, in Termino am 28. Aprill a. c. vor dem adel. Gerichte zu Scharbow ohnfehlbar verfahren, und selbige dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Scharbow, den 30. Martii 1756.

4) Da auf inständiges Ansuchen derer Vormündere Schulemannischer Kinder, der, zum Verkauf des Hauses und sonstiger Mobilien angesetzt gewesene Subhastations-Termin bis zum 28. April Monaths prolongiret worden; so wird solches dem Publico

hiemit angezeiget. Neu-Buckow, den 25. Febr. 1756.

5) Demnach man der Nothdurft zu seyn befunden, einen anderweitigen öffentlichen Verkauf der Anthonschen zum Concurs gediehenen unbeweglichen Güther zu verfügen; Und dann hiezu der 26ste April a. c. anberahmet; Als werden alle und jede, welche beregte allhier belegene Grundstücke, bestehend in einem grossen und bequemen Wohnhause, als worinn 6 gute Wohnstuben, nebst Kammern, einen Garten und Auffarth befindlich, zwo Scheuren, 8 Ruthen sehr guten Acker, 1 Wiese und einen vor dem Thor belegenen Garten zu erhandeln willens sind, hiedurch eingeladen, am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Gericht zu erscheinen, auf gedachte Grundstücke zu biethen, und zu gewärtigen, daß selbige den Meistbiethenden zugeschlagen werden sollen. Malchin, den 4ten Mart. 1756.

6) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß zu Lübz ein wohl belegenes Haus einige Gärten, und etwas Acker, imgleichen Schubladen und Büchsen, so in einer Apothecke gebraucht werden können, zu verkaussen ist; Diejenigen so hievon etwas zu kaussen gesonnen, haben sich in Lübz, bey dem Chirurgo Herrn Zander zu melden. Lübz den 13ten Aprill 1756.

7) Der Amts-Tischler Johann Fritzsche sen. ist gewillet, sein in Teterow stehendes Haus, welches vom Rostocker Thore ab, rechter Hand, das vierte in der Reihe ist, zu verkaussen. In diesem Hause sind 4 Stuben, 4 Kammern, eine Speise-Kammer, und ein guter Boden. Der Keller ist überall gemauret, und gewölbet. Im Vorkeller ist ein Brunen, woraus das Wasser mit der Hand geschöpfet werden kann. Der Preiß ist 420 Rthlr. Wer Belieben dazu träget, der wolle sich bey dem Verkäuffer in Teterow melden. Wer aber etwas von ihm zufordern hat, der kann sich daselbst innerhalb 4 Wochen gerichtlich angeben: Da dann ein jeder, dessen Forderung gegründet ist, von dem behandelten Kauf-Schillinge des Hauses, bezahlet werden soll. Teterow den 14ten Aprill 1756.

VI. Personen, so in Diensten gesucher werden.

1) Eine Herrschaft auf dem Lande verlanget einen Gärtner, der zugleich mit auf die Holzung im Felde sehen und acht haben soll. Wer zu solchem Dienst sich geschickt hält, und dazu Belieben findet, wann er auch eine Frau hätte, der kan sich bey der Intelligenz-Expedition melden, und allda nähere Nachricht erhalten.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Wer auf instehenden May, Füllen, Pferde und Hornvieh auf eine gesunde Weyde zutreiben gedenket, hat sich des fals mit dem ehesten zu Neuhof, bey Neustadt zu melden, indem dieses Jahr daselbsten keine Husaren Pferde auf die Weyde kommen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

		Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
		T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 14 April.	in Rostock, die Last	69	---	74	---	44	---	40	---	50	---	---	---	37	---	---	---
17	Schwerin, Schfl.	---	36	---	32	---	26	---	---	---	---	---	---	---	19	---	16
16 —	Wismar, Schfl.	---	33	---	28	---	24	---	25	---	23	---	---	---	21	---	18
16 —	Lübeck, Schfl.	---	31	---	25	---	21	---	---	---	24	---	21	---	14	---	12
16 —	Grabow, gr. Schfl.	1	12	---	46	---	32	---	---	---	---	---	---	---	20	---	4
14	Lauenburg, Sack	3	24	3	---	2	12	---	---	2	40	2	12	1	24	1	12

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0154
DFG

Anno 1756. 17tes Stück.

Sonnabend den 24. April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 24. April.

Ihro Kayserl. Majest. haben es bey dem, vor 8 Tagen mitgetheilten allerhöchsten Ermahnungs-Schreiben an des Königs in Preussen Majest. wegen der Werbungen, nicht bewenden lassen, sondern aus Reichs Väterlicher Fürsorge für die Ruhe und Sicherheit der hiesigen Lande, mittelst Dero Kayserl. allerhöchsten Commissions Decrets an die allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg, gesamter höchsten und hohen Herren Reichs-Stände Aufmerksamkeit und Antheilnehmung zu erwecken, allerhuldreichst geruhet. Es ist wörtlich also abgefasset:

Von der Römisch-Kayserl. Majest. Francisci Unsers allergnädigsten Kayserß und Herrn Herrn wegen haben Sr. Hochfürstl. Gnaden Herr Alexander Ferdinand des heil. Römischen Reichs Fürst zu Thurn und Taxis ꝛc. ꝛc.

Es hätten bey Allerhöchstgedachter Ihro Römisch-Kayserl. Maj. des Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin Durchl. mittelst Dero hier anliegenden Schreibens de dato 30. Decembris des letzt abgewichenen und de dato 26. Febr. dieses Jahrs, sowohl die von Ihro Maj. des Königs in Preussen und Churfürstens zu Brandenburg Officiers und Gemeinen verübte gewaltthätige und heim-

liche Werbungen in dem Herzogthum Mecklenburg wehemüthigst vorgestellet, als auch klagbar angebracht, daß Se. Durchl. sich nothgedrungen gefunden, um diesen so viele Jahre fürgedauerten harten Bedrückungen einigen Einhalt zu thun, und einem solchen Landverderblichen Uebel abzuhelfen, zugleich auch zu verhindern, damit Dero Lande von denen Theils zum Ackerbau, Theils sonsten tauglichen Leuten nicht ganz entblösset würden, alle fremde, anmit auch die Königl. Preußische und Chur-Brandenburgische Werbungen durch öffentliche Patentes zu verbiethen.

An Stat sich aber Ihro Königl. Majest. der ferneren Werbung enthalten wollten; So wären auf Höchstdero Befehl viele starke Detachements Husaren und Dragoner gewaltthätiger Weiß in das Herzogthum eingefallen, und hätten ganz unschuldige Herzogl. Beamte aus dem Herzogthum hinweg und in die Chur-Brandenburgische Lande geführet, und allda in Verhaft genommen: Dieselbe wären auch, ohngeachtet auf des Herrn Herzogs Durchl. mehrmahlig ergangene Zuschreiben, nicht nur des Arrests nicht erlassen worden, sondern es würde mit ferneren Thätlichkeiten immerhin fortgefahren, also zwar, daß Se. Durchl. um schleunige Obristrichterliche Hülfe flehentlichst zu bitten und anzusuchen, genöthiget seyen.

Da nun Ihro Römisch-Kayserl. Majest. Reichs-Väterliche Sorgfalt auf die Aufrecht-Erhaltung so wohl der allgemeinen des Reichs als eines jeden dessen Standes besonderen Ruhe, zugleich auch deren Recht und Gerechtigkeiten jederzeit gerichtet ist; So wäre all dieses Allerhöchstderoselben sehr betrüblich zu vernehmen gewesen, und hätten Sie dahero bey so bewandten Umständen Dero Kayserlichen Amts-Obliegenheit ein Genügen zu thun, um so weniger entstehen können, als derley eigenmächtig gegen einen Reichs-Mitstand öffentlich ausübende Gewalt mit denen Reichs-Gesetzen, dem Landfrieden, und dem Westphälischen Friedensschluß, wie auch mit denen, einem jeden Stand des Reichs in seinen Landen zukommenden Rechten und Zuständigkeiten, ohnmöglich vereinbarlich seye.

Allerhöchst besagt Ihro Römisch-Kayserl. Majest. hätten also an Ihro Majest. den König in Preussen als Churfürsten zu Brandenburg das in Abschrift anliegende Rescriptum erlassen, in der gänzlichen Zuversicht, daß es die behörige Würkung nach sich ziehen, des Königs Maj. anmit zu Folge Dero Gemüths-Billigkeit, Gerechtigkeits-Liebe und gründlicher Einsicht nicht entstehen würden, allem deme nachzukommen, dessen Ihro Römisch-Kayserl. Maj. Sr. Maj. den König in Prussen, als Churfürsten von Brandenburg erinneren, und was Sie Ihro, Kraft Dero Obristrichterlichen Amts, aufgeben.

Nachdeme aber diese Begebenheit so wohl an und für sich als in ihrer Folge von einer solchen Beschaffenheit ist, daß sie aus mehreren Betrachtungen das ganze Reich mit anzubetreffen geachtet werden muß; Als haben Ihro Römisch-Kayserl. Maj. nebst deme daß Allerhöchstdieselbe Dero Obristrichterliches Amt handlen, nicht anstehen wollen, sich zugleich bey Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs der Sachen ungemein grosser Wichtigkeit nach, Raths zu erholen, und, wie hiermit beschiehet, ein, nach des Vaterlands Wohlfahrt und dessen Grund-Gesetzen ausgemessenes standhaftes Gutachten von Ihnen abzufordern, wie dergleichen gewaltsamen und schnur stracks gegen die Reichs-Gesetze laufenden Werbungen vorzubiegen, und des Herrn Herzogs zu Mecklenburg Durchl. Sicherheit, Ruhe, und Schadens-Ersetzung verschaffet werden möge.

Welches also Allerhöchstdieselbe bey der ob dem Verzug augenscheinlich fürwaltenden grossen Gefahr, je ehender je besser, gewärtig seynd.

Wo-

Womit übrigens Sr. Hochfürstl. Gnaden derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs fürtreflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigen Willen allstets wohl beygethan verbleiben. Signatum Regensburg den 11. Aprilis 1756.

Alexander Fürst von Thurn und Taxis.

Gelehrte Sachen.

Beschluß des gelehrten Artickels im 16ten Stück.

XI. Hat die jetzige Halbinsul Wustrow, oder das Fischland, mit dem Dars, würklich, vor 1625, eine erdfeste Verbindung gehabt? und da solches wohl erweißlich, hat die Gewalt des Wassers, welches die Ländereyen auf 40 Faden auseinander gerissen, Mecklenburg oder Pommern am meisten genommen? und wie stehets daher ietzo daselbst, da nemlich es wieder ziemlich zugespület, und die Fehr längst abgeschaffet, um die Gränzen zwischen beyden Landen, und in dem noch offenen Binnen-Wasser?

XII. Wie hängt es, in der Historie, recht zusammen, mit der, von einem Pommerschen Herzoge vorgenommenen Anlage eines Hafens, zu Ahrenshöft, auf dem Dars, welche die Rostocker dreymal sollen zerstöret haben?

XIII. Was hat die grosse, im Etwas beschriebene Rostocksche Wasserfluth, vom Jahr 1624. an der Mecklenburgischen Bord, sonst für Trieb, Wirkung und Folgen gehabt?

XIV. Wie ist der Bärnstein in die Mecklenburgischen Landseen gekommen, da er doch schlechterdings ein Schatz der Ostsee alleine ist? Hat die Sündfluth, oder eine, derer anderen, weit jüngeren Ueberschwemmungen, von welchen sich einige dunkele Nachrichten finden, denselben dahin gebracht; oder ist er bey dergleichen unterirrdischen Durchbrüchen, als man zu Malchow gesehen, hineingetrieben?

XV. Sind die Sternbergschen unvergleichlichen Muschel-Steine nicht noch genauerer Beurtheilung werth?

XVI. Wie sind die Muscheln, welche sich mitten im Lande, auch in denen Kieselsteinen finden, dahinein gekommen? Wer dergleichen zu sehen Belieben findet, kann sich melden, oder selbst aufs Feld reisen, und die grössern dergleichen Steine zerschmettern.

XVII. Was hat es für Bewandniß mit denen grossen, jetzt schier versteinerten Eichen, welche, ohnweit Wismar tief in einem Moraste, dick bey einander, mit Zweigen und Gipfeln, wie man sagt, gestreckt liegen?

XVIII. Ists wahr, daß man aus einem Moraste, ohnweit Rubow, noch binnen hinterdenklichen Jahren zuweilen geharnischte stehende Menschen-Gerippe hervorgezogen?

XIX. Welche, jetzo zugewachsene erhebliche Moräste und Wiesen sind, noch binnen leztern Jahrhunderten fischreiche und mit Kähnen befahrne auch Waden durchgezogene Seen gewesen? und was hätte man gegen solche Veränderung hauswirthlich vorkehren mögen?

XX. Welche Mecklenburgische Ströme haben einen veränderten Gang genommen, und welche Land-Seen haben ihre Zeichnungen und Winkel verlohren, oder verändert? auch welche erhebliche Insuln oder Werders sind vergangen, oder neu entstanden? daß in dem Wahrenschen See ein Schuimbruch sey, wird wol nur aus unrichtigen Begriffen, erzählet?

XXI. Welche stattliche Schleusen, die unsrer Vorfahren Sprache Zerrahns geheissen, sind mit der Zeit in diesen Landen wegen Veränderung derer Wasserzüge, unnöthig geworden?

XXII. Solte es wol Grund haben, daß die gesamten Mecklenburgischen Lande, gegen Norden, nach unsrer Mundart, ganz

abhellig belegen, und daß desfalls gewisse wichtige Anschläge wiederrathen und rückgängig geworden?

XXIII. Wie hoch sind die Klützer Berge, oder Höfte, und der Buckower Berg, Buck, ehemalen gewesen? Die Schifleute haben dieselben sehr weit sehen können, und dem letzteren aus der Vorsichtigkeit gegen das Stossen, den Nahmen beygeleget. Erstere soll man auf denen Holsteinischen Küsten haben sehen können.

XXIV. Dürfte es wol die Mühe belohnen, die Auffammlung des Bärnsteins, an der Ost-See, einzuschränken? daß vor nicht langer Zeit, ein Bauer, für ein gefundenes Stück, das noch vielmehr werth gewesen, dreyzehen Reichsthaler gehoben, wird erzählt.

Künftig ein mehreres, aus der Mecklenb. Staats-Geographie, so wol unter als über der Erde, nach Abtheil- und Veränderung derer Zeiten. E. J. B. M.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Proclama ist aus dem Herzogl. Hof- und Landgericht erlassen, und zu Wismar, Wittstock und Rostock affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg.

Fügen allen und jeden, welche an des von Ribbeck in Unserm Amte Neustadt belegene Guth Boeck mit Zubehör ex capite hypothecae, An- und Zusprache haben, oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welcher Gestalt Uns vorermeldeter Otto Ludwig von Ribbeck per supplicam unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er obgedachtes sein Guth Boeck cum pertinentiis an den Cammerherrn von Raven nunmehro überlassen, und zu des Cessionarii mehrerer Sicherheit in dem Contract publica proclamata praeclusiva zu erbitten sich anheischig gemacht, anbey unterthänigst angesucht; Wir wollten geruhen, solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem Gesuch aus Uns bewegenden Ursachen Raum gegeben, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 15. Jun. ietzigen Jahres anberahmet, und gegenwärtige offene Ladung erkannt haben; So citiren, heischen und laden Wir alle und iede, die an dem Provocanten und dessen verstorbenen Vater Otto Christoph von Ribbeck jure crediti und an dessen Guth Boeck ex capite hypothecae Befugniß haben, daß sie am bemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgerichte erscheinen, solche ihre Forderungen profitiren, liquidiren und bescheinigen, oder wiedrigenfalls gewärtigen, daß sie damit aufs künftige durch den zu publicirenden Präclusiv-Abschied abgewiesen, und ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Gegeben Güstrow den 29. Mart. 1756.

2) Da bereits unterm 4. Febr. 1752. von dem Herzogl. Hof- und Landgericht auf des Diederich Ott von Winterfeldt ietzo zu Wahren, vormaligen Curatoris Doctoris Solsten Ansuchen, alle und jede in denen öffentlichen Mecklenburgischen Anzeigen und Hamburgischen Reichspostreuter ernstlich verwarnet worden, mehrgedachten von Winterfeldt auf sein Anmnnen kein Geld anzuleihen, noch sonsten etwas zu borgen, massen gesamte Verschreibungen und Obligationes, welche der von Winterfeldt von der Zeit an, etwa weiter ausstellen mögte, als ungültig und unkräftig geachtet, auch in gerichtlichen Vorkommenheiten also beurtheilet werden sollten; So hat ermeldeten des von Winterfeldt anderweitig gnädigst bestellter Curator der Advocat Roenneberg hieselbst, um Erneuerung solcher Verwarnung

nung unterthänigst gebethen, und ist auch dessen gehorsamste Vorstellung Statt gegeben, welches also hiedurch nochmalen zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird, damit niemand ohne Einwilligung des Curatoris dem von Winterfeldt weder Geld noch sonsten etwas borgen möge, oder wiedrigenfalls zu gewärtigen habe, daß solches als ungültig oder unverbindlich angesehen werde. Güstrow den 10. April 1756.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley ist ad instantiam des von Sperling zu Gömtow, nachstehendes Proclama erlassen, zu Hamburg, Wismar und Güstrow affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb.

Fügen allen und jeden, welche an das in Unserm Amte Crivitz belegene, dem Vesten U. L. G. Ernst Friederich von Sperling zugehörige Guth Gömtow, nebst grossen und kleinen Schönberg, wie auch den Bauer-Dorfe Goldenbow und deren Pertinentien ex capite hypothecæ oder andere vor Unsere Herzogl. Justiz-Canzeley gehörige Ursachen, wie sie Nahmen haben mögen, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, und ad acta sich nicht bey voriger gedoppelter Provocation bereits gemeldet haben, oder sonst ad acta bekannt seyn, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns oberwehnter Ernst Friederich von Sperling unterthänigst fürgetragen, wie er vorbenanntes sein Guth Gömtow nebst denen beschriebenen Pertinentien an den Vesten Unsern Lieben Getreuen Schloß-Hauptmann Freyherrn von Forstner verkaufet, und in dem darüber errichteten Contract sich dahin verbindlich gemachet, publica Proclamata præclusiva zu extrahiren, mit angefügter unterthänigster Bitte, Wir wolten geruhen, solche in Gnaden zu erkennen.

Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt und ad profitendum & liquidandum den 19ten Jun. a. c. pro termino präfigiret haben: Als citiren, heischen und laden Wir euch gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte, erscheinen, eure habende Forderungen und Ansprüche profitiren und anzeigen, auch mittelst Producirung eurer in Händen habende Verschreibungen, oder auf eine andere zu recht beständige Weise beglaubigen, in Entstehung dessen aber, daß euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 22sten Mart. 1756.

2) Noch ist aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ad instantiam des Herrn Canzeley-Raths Langen ein Proclama erlassen, solches ist zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb.

Fügen allen und jeden, welche an das zwischen des Doctoris Lopers und des Brauers Braaschen Häusern belegene Unsern Justiz-Rath Lange bishero zugehörige, und von ihm an den Doct. Gröning verkaufte Haus und dessen gegenwärtigen Pertinentien und Zubehörungen einige Prätension, An- und Zusprüche ex quocunque capite vel causa formiren können und mögen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen vorgedachten Unsers Justiz-Raths Langen, zur Sicherheit seines Käufers einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 23sten Junii

a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure formirende Prætensiones, An- und Zusprüche anzeigen, und wie Rechtens beglaubigen, oder daß in Entstehung dessen euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 9ten Mart. 1756.

3) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam des Doct. GröningS als Communis Mandatarii Pleßischer Creditorum, ein Proclama erlassen, welches zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret ist.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche nach der von Uns bereits vor verschiedenen Jahren erkannten Præclusion, hypothecarische Ansprüche an die Güther grossen Voigtshagen und Guthow, auch deren Pertinentien, erhalten zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Doct. Gröning, als Communis Mandatarii des General-Major von Plessen Creditorum einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 28. April a. c. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung anerkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure habende Ansprache, specifice anzeigen, und gebührend beglaubigen, oder, daß in Entstehung dessen ihr nicht weiter gehoret, sondern auf beständig präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 19. Januar. 1756.

4) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley ist ad instantiam des Ehrn Pastoris Magist. Plahn zu Grabow folgendes Proclama erlassen, zu Hamburg, Lenzen und Grabow affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc

Fügen allen und jeden, so an des wayl. Ehrn Pastoris und Præpositi Johann Friedrich Hincken zu Grabow Nachlaß einige An- und Zusprüche, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Ehrn Pastoris Mag. Plahnen zu Grabow als Schwiegersohn des vorgedachten Ehrn Præpositi Hincken einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 30. April 1756 anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzley wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Persohn, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwa machende An- und Zusprache, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, mit in Händen habenden Hauptverschreibungen, und andern brieflichen Urkunden, in Originali oder son-

sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 17. Dec. 1755.

5) Wann in dem, in Sachen der, das officium communis actoris bey dem von Bülow Cloddramschen Concurs, verwaltenden Erben des wayland Geheimen Raths von Clausenheim, wieder gesammte Creditores des wayland Hauptmanns von Bülow zu Cloddram, in puncto Regulirung dessen, was ante distributionem noch fest zusetzen, bey hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley am 20ten hujus publicirten Abschiede, zur Continuation der am 9ten hujus, auf die unterm 2ten Sept. a. p. in hac causa vorhin erkannte, und diesen öffentlichen Anzeigen verschiedentlich, auch noch zuletzt in dem ersten Stücke dieses Jahres, inserirte publica Proclamata, gehaltenen Verhör, aus bewegenden Ursachen, ein anderweitiger Terminus auf den 29ten April a. c, sub pœna purificandi præjudicii in dictis proclamatibus jam comminati, anberahmet worden: Als wird solches, auf Verfügung der Herzogl. Justiz-Canzelen, auch durch gegenwärtige öffentliche Intelligenzblätter bekannt gemachet. Schwerin, den 26ten Januar. 1756.

c) beym Herzogl. Amtsgericht zu Schwerin.

1) Als beym gerichtlichen Verkauf der, dem Mühlenmeister Wolter, bisher zuständig gewesenen Krudupper Erb-Mühlen, zu dem, theils beym Herzogl. Amtsgerichte ad judiciale depositum gebrachtem, theils von dem Käufer retinirten Rückstande des Kauf-Geldes, sich verschiedene Creditores gemeldet, auch der Mühlenmeister Wolter den Betrag seiner Schulden selbst höher angegeben hat, als daß solche von jenen Kauf-Geldern bezahlet werden könnten, mithin vom Herzogl. Amtsgerichte publica Proclamata an gesamte, an der verkauften Krudupper Erb-Mühle zu fordern habende Creditores ad profitendum & liquidandum erkannt, und hiezu Terminus auf den 28sten May, als am Freytage nach Himmelfarth berahmet worden; So werden gedachte Gläubiger hiedurch, und zwar sub pœna præcluſi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie ermeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Amts-Stuben erscheinen, ihre Forderungen angeben, mit den in Händen habenden Briefschaften oder sonst zu recht bescheinigen, und sodann weitern Bescheides gewärtigen sollen. Schwerin den 9. April 1756.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Demnach der hiesige Bürger und Becker Jochim Christian Paris das von dem Bürger und Becker David Evert im Jahr 1753. erkaufte, zwischen Hrn. Post-Director Kürtemeyer und benannten Everts Bude einbelegene Wohnhauß dem Weinhändler und Hof-Kellermeister Retzner hinwieder überlassen, und Käuffere beyde gesonnen, solches mittelst Erheischung aller Gläubiger, so besonders mit dem Becker Evert hierauf contrahiret, und dem Befinden nach durch deren baare Befriedigung in Sicherheit zu setzen; Als haben, uns Burgermeister und Rath, dieselben gehorsamst ersuchet, publica proclamata zu erkennen. Wann wir nun deren Petito deferiret; so citiren und laden wir hiedurch alle diejenige, welche an diesem Hause, des Beckers Evert wegen, einige Ansprache haben, es sey ex quocunque capite vel causa es wolle, hiemit peremtorie, und also zum ersten, zweyten und drittenmahl, daß sie solche Foderung am 30. April a. c. vor uns, Burgermeister und Rath entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte rechtlicher Art nach darthun und beweisen, auch sodann weitere Verfügung gewärtigen, widrigenfalls aber damit präcludiret, und nicht mehr gehöret werden sollen. Güstrow, den 24. Febr. 1756.

e) beym

e) beym Magistrat zu Teterow.

1) Wenn des hieselbst in Verhaft gewesenen Schäfer Teßinen wenige Habseligkeiten und etwa 40 Schaafe, am 14. Jun. a. c. öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden sollen, so wird solches nicht nur hiedurch dem Publico zur Wissenschaft gebracht, sondern es werden auch alle und jede, welche an besagten Schäfer Teßinen eine Foderung zu haben vermeinen, zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie, und sub poena praecluſi & perpetui ſilenrii vorgeladen, am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr in Curia zu erscheinen, ihre Foderungen durch briefliche Urkunden oder sonst rechtlicher Art nach zu bescheinigen, und demnechst fernere Verfügung zu gewärtigen. Tetero den 12. Aprill 1756.

f) beym Gericht zu Parchim.

1) Wann ad inſtantiam des Bürgers und Weißgärbers Jürgen Christian Welzien zu Hamburg, als welcher des Apothekers Johann Hinrich Brandten daselbst, sein alihier in Parchim belegenes Wohnhaus cum pertinentiis gekaufet, zu seiner Sicherheit publica proclamata erkant, und des Endes der 30te Aprill a. c. pro Temino Liquidationis anberahmet worden; Als werden alle diejenigen, welche an gedachtes Haus und die dazu gehörige Aecker und Wiesen, auch wüste Budenstellen, auf irgend einige Weise, Ansprache zu haben vermeinen, hiemit peremtorie, und ſub pœna præcluſi, citiret und vorgeladen, sich am ernanten Tage, Morgens um 9 Uhr, allhier in der Rathsstube einzufinden, ihre Foderungen ad Protocollum anzugeben, und gebührend zu bescheinigen, auch demnächst rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Parchim den 4ten Aprill 1756.

g) beym Gericht zu Wahren.

1) Da ex Inventario und dessen Schwäche auch verschiedene Klagen in puncto debiti wieder des ehemahligen Bürger und Kesselhändlers Peter Evertsen Wittwe, nunmehro verehlichten Haferbecken, bey Gerichte erhoben worden, so findet man kein besseres Auskommen, als deren gesamte Creditores ex officio ein vor allemahl, und also peremtorie auf den 30sten April a. c. vorzuladen; Wir citiren demnach solche hiermit, ermeldten Tages des Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Gerichts-Stube, entweder in Person, oder durch genugsam authorisirte Gevollmächtigte zu erscheinen, ihre Credita zu produciren, justificiren, und so möglich zu liquidiren, demächst aber weitern Bescheides zu gewärtigen. Wahren den 13ten Febr. 1756.

h) beym Gericht zu Lübz.

1) Wir fügen hiedurch Männiglichen zu vernehmen, daß des wayland Kirchen-Vorstehers Jürgen Hinzpeters nachgelassene Wittwe, uns sämtliche ihres Mannes Creditores per publica proclamata præcluſiva ad profitendum & liquidandum credita, vorladen zu lassen, vermöge exhibirten Memorialis vom 15ten dieses, gehorsamlich gebeten, und wir diesem ihren Petito, nach denen im obangezogenen Memoriali beygebrachten Umständen deferiret, und des Endzwecks den 31sten May a. c. pro termino festgesetzet haben; Als citiren und laden wir alle und jede an des vorgemeldten Jürgen Hinzpeters ex quocunque capite vel cauſa es immer seyn mag, einige An- und Zusprache habende Creditores, zum ersten, andern und drittenmahl, mithin peremtorie, daß am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte, auf hiesiger Gerichts-Stube sie ohnausbleiblich erscheinen, um ihre Forderungen gehörig zu profitiren und zu liquidiren, im wiedrigen Fall aber zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen, an den mehrgedachten Kirchen-Vorsteher Hinzpetern und dessen hinterlassenen Güthern gänzlich abgewiesen, prä-

prächudiret, und ihnen desfals ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Lübz den 18ten Mart. 1756.

i) beym Gericht zu Brühl.

1) Demnach in Schuldforderungs-Sachen der hiesigen Kirchen, contra den Bürger und Grobschmidt Michael Hameln, letzterer vor diesem Herzogl. Judicio geziementlich angezeiget, und sich dahin erkläret hat, wasmassen er gewilliget sey, sein hieselbst besitzendes Haus und Güther sowohl an besagter Kirche zu Brühl, als seinen übrigen Creditoren zu cediren, und um desfalsiger Vorladung ad liquidandum, auch Präfigirung eines termini ad præstandum juramentum cessionis angesehet, der vorseyende 25ste May a. c. also dazu hieselbst gerichtlich anberahmet worden; Als werden alle und jede dieses Grobschmidt Michael Hamels Creditores, ex quocunque capite vel jure selbige eine rechtliche Ansprache an dessen Haus und Güthern haben möchten, hiedurch, per publica Proclamata, samt und sonders vorgeladen, am vorermeldten Termino, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Judicio entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, sub pœna præclusi unausbleiblich sich zu sistiren, ihre Forderungen an des Debitoris Güthern rechtlicher Art nach zu legitimiren, auch mit anzusehen und anzuhören, wie dieser Debitor Hamel zum Juramento cessionis admittiret, und in dieser Concurs-Sache weiter rechtlich erkannt und verfahren werden solle. Publicatum Brühl den 5ten April 1756.

f) zu Gnojen.

1) Wenn die verwittwete Frau Düvcln, mit Vorbewust und Einwilligung ihrer Kinder, ihr zu Gnojen am Markte belegenes Wohnhaus, benebst Scheuren, Wiesen und Aecker, an Herrn Jacob Andreas Buchert aus der Hand verkaufet, Käufer aber zu seiner Sicherheit verlanget, solches durch die Intelligenz-Blätter kund zu machen, ob auch Schulden darauf haften, oder jemand rechtliche Ansprache an gedachtes Haus, Scheuren, Wiesen und Aecker haben möchte; So wird allen und jeden, die ein gegründetes Recht daran zu haben vermeinen, hiedurch angefüget, ihr etwaniges Recht a dato innerhalb 12 Wochen, und also vor den 1sten Junii c. a. dem hießgen Stadt-Secretario anzuzeigen, und sich solcherhalben rechtlicher Art nach zu legitimiren, sub præjudicio, daß diejenigen, so sich nicht innerhalb solcher Zeit gehörig angeben, und ihre etwanige Ansprüche hinlänglich justificiret haben, nachher nicht weiter gehöret werden sollen. Gnojen den 6ten Mart. 1756.

II. Was zu verpachten.

1) Es ist zu öffentlicher Verpachtung der Theßinschen Mühle auf den 25sten May Terminus vor Herzogl. Cammer anberahmet. Es kan mithin, wer dieselbe pachtweise zu ersteben gedenkt, ermeldten Tages, frühe um 9 Uhr, daselbst sich einfinden, auch vorher die Conditiones inspiciren. Schwerin den 7ten April 1756.

2) Wann Herren Patroni und Kirchen-Vorstehere des Gottes-Hauses zum Heil. Geist in Rostock sich genöthiget sehen, mit dem, eine Meile von der Stadt belegenen Guthe Voigtshagen eine andere Einrichtung vorzunehmen, und solches annoch gegen Trinitatis c. a. zu verpachten willens sind, auch des Endes den 17ten May pro termino anberahmet; So wird solches denenjenigen, die etwa zu sothaner Pachtung Belieben haben, hiedurch, und daß sie bey dem jetzt administrirenden Vorsteher Hrn. Bülowen die nähern Umstände erfahren, in Termino aber auf der Mesterey zur Licitation

cation sich einfinden können, öffentlich kund gethan. Rostock den 13ten April 1756.

III. Was zu verkaufen.

1) Wann den 29ten Aprill auf dem Amte Nienkalden 14 Ring Franzsches Stabholz an den Meistbietenden, in öffentlicher Licitation, gegen bare Bezahlung, sollen Verkauft werden; So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können die Liebhabere, Morgens um 9 Uhr, sich daselbst einfinden. Amt Nienkalden den 20ten Mart. 1756.

2) Wann der Notarius **Wier** hieselbst, als Curator bonorum der **Luckischen** Debitsache, um einen anderweitigen Subhastations-Termin, des gedachten **Luckischen** Hauses geziemend angesuchet; Und dann wir hierzu den 27sten April a. c. pro Termino præfiget. Als werden alle diejenige, welche obbenandtes **Luckische** Haus zu kaufen belieben, hiedurch citiret, gedachten Tages des Vormittags um 9 Uhr, für hiesiger Gerichts-Stuben sich einzufinden, die Kauf-Conditiones in Termino zu vernehmen, und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden solches käuflich zugeschlagen werde. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin den 11ten Mart. 1756.

Zum Herzogl. Schelfgericht hieselbst verordnete Richter und Beysitzere.

3) Demnach von Burgermeister und Rath hieselbst auf Anrufen der Pfarr-Kirchen Vorsteher, Kaufmann **Martini** und Notarii **Gassen**, Proclamata ad subhastandum des **Reppinschen** Hauses wegen in demselben radicirt stehender 265 Rthl. Kirchen-Gelder mit Einwilligung der Wittwe **Reppinen** erkannt, und Terminus zum Verkauf dieses in der Hollstrasse belegenen **Reppinschen** Hauses auf den 28. Monaths Aprilis a. c. anberahmet worden; als werden alle und jede, welche Belieben tragen, solches an sich zu kauffen, hiedurch citiret und vorgeladen, beregten Tages um 10 Uhr zu Rathhause zu erscheinen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, wie solches dem plus Licitanti zugeschlagen, und derselbe mit einem Contract versehen werde. Güstrow, den 27. Mart. 1756.

4) Wenn des hiesigen Bürgers und Schusters, Meister **Joachim Lembken** Creditores, um mit ihrem Debitore in Richtigkeit zu kommen, vorzuladen, ex officio vor nöthig erachtet worden; Als werden dieselben hiemit samt und sonders, und zwar zum ersten, andern und drittenmahl, also peremtorie vorgeladen, am 4ten May a. c. Morgens um 8 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsam hiezu authorisirte und instruirte Gevollmächtigte, auf der Gerichts-Stube zu erscheinen, da sie ihre Credita gehörig justificiren und liquidiren können, demnächst aber weiteren Bescheides zu gewärtigen haben. Wahren den 17ten Febr. 1756.

5) Wann das in hiesiger Stadt belegene Haus des verstorbenen **Hans Christoph Jungbluth** cum pertinentiis am instehenden 29sten April a. c. vom hiesigen Judicio an den Meistbiethenden verkaufet werden soll; So werden alle Liebhabere desselben hiezu vorgeladen, am vorermeldeten Termino Morgens um 9 Uhr sich dazu einzufinden, und gewärtigen, daß dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung solches zugeschlagen werde. Warin, den 13ten Mart. 1756.

6) Es ist von Stadtgerichtswegen, zum öffentlichen Verkauf des wayland Baders **Moritz Schröders** verlassene Güther, bestehend in einem an der Hauptgasse belegenen Wohnhause, mit dem dahinter befindlichen grossen Hof-Stall-Raum und Garten, imgleichen verschiedene Morgen Aecker und Wiesen, nebst einen grossen Garten, Terminus auf den 13ten May a. c. präfigiret. Wer diese Grundstücke entweder insgesamt, oder

oder zum Theil käuflich an sich zu bringen gedenket, kan am ermeldten Tage, Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Gerichts-Stube sich einfinden, und gewärtigen, daß sothane Güther den Meistbiethenden für baare Bezahlung adjudiciret und zugeschlagen werden sollen. Labz den 26sten Mart. 1756.

7) Wenn die Herzogl. Mecklenbl. Justitz-Canzley zu Schwerin, in einem Herzogl. Mandato vom 22sten Mart. a. c. uns, ad instantiam der Adjudicatoriorum von dem Hause des Mauermeisters Jonas hieselbst, gnädigst committiret und befohlen, daß wir zur anderweitigen Subhastation des, dem Mauermeister Jonas zugehörigen Hauses cum pertinentiis allhie einen Terminum anberahmen, und solchen durch öffentliche Proclamata und deren respective Publication und Affixion, als in den öffentlichen Intelligenz-Blättern bekannt machen lassen sollen. Und nun nach Maaßgebung hocherwehnten Mandati, wir zum Verkauf des vorgedachten Hauses cum pertinentiis einen Terminum auf den 21sten Junii, wird seyn der Montag nach dem ersten Sonntage nach Trinitatis a. c. angesetzet haben. Diejenigen, welche des erwehnten Mauermeisters Jonas Prædia an sich erhandeln wollen, belieben sich an dem obbenannten Tage des Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause allhier in der gewöhnlichen Gerichts-Stube darzu einzufinden, Both und Gegenboth thun, und sodann, daß solche Prædia dem Meistbiethenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, gewärtigen. Datum Wittenburg den 31sten Mart. 1756.

8) Bey den Buchhändlern Berger und Boedner, in Rostock und Wismar, sind folgende neue Bücher zu haben: 1) die Orakel, von Joh. Friedr. Löwen. 4to 4 ßl. 2) Henr. Val. Beckers Gesetze zur Bestimmung der Geschwindigkeit der Körper in der geradlinichten Bewegung, mit Kupf. 8vo. 8 ßl. 3) Neueste Geschichte der Gelehrsamkeit in Schweden, erstes Stück. 8vo. 8 ßl. 4) Allerhand zum Nutzen und Vergnügen aus den angenehmen Wissenschaften, 4 Stücke. 8vo.. Wird wöchentlich mit einem halben Bogen fortgesetzt, und halbjährig 16 ßl. darauf pränumerirt. Man kan es auch auf den Herzogl. Postämtern zu Schwerin und Güstrow bekommen.

IV. Vermischte Nachrichten.

1) Es wird hiemit zur Warnung bekannt gemacht, daß eine liederliche diebische junge Frauensperson, welche sich Dorothea Friderica Rahel Schulzen nennet, und vorgiebt, daß sie eines Predigers Tochter sey, und im Magdeburgischen zu Hause gehöre, woselbst sie einem Mägdgen das Auge ausgeworfen, und daher in Mecklenburg fliehen müssen, jetzo dem Vernehmen nach, in die Gegend Schwerin gewichen. Diese hat in Rehna den 12ten April a. c. unterschiedliches gestohlen; das kenntbare ist: Ein Löffel von Lübschen Silber, gezeichnet J. N. B. im einfachen Zuge, eine weisse taftene Frauensmütze mit Silber und Seide gestickt, eine violet Kattun Contusch, eine solche Kindermantel mit weissen Flanell gefuttert ꝛc. Es ist diese Hausdiebin mittelmäßig rund von Statur, rothbraunlich und schier von Gesicht, sie redet die Sächsische Sprache, und träget eine grün und weisse Mütze mit einer silbernen Spitze, und hinten daran einen rothen Band, einen blaulicht-wollenen Contusch, einen Rock von wollenen Zeuge, welches blaulicht mit rothen Blumen gedruckt, unter diesem hat sie einen gelb und blau gestreiften camelotten Rock. Und wie jetzo verlautet, so wird sie in Hamburg, woselbst sie ihren Geburthsort Eisleben genennet, eben solche Dieberey begangen haben. Sie ist in der Lügen sehr beredt, und weiß alle Gegeneinwendungen mit aller Wahrscheinlichkeit fertig zu beantworten. Sie giebet vor,

daß sie ein Goldstück hat von 21 Rthlr. welches ihr Vater-Bruder, ein Postmeister in Amsterdam, ihr geschicket; solches trägt sie im versiegelten Papier, in einem heedenen Lappen gebunden, welches dem Vermuthen nach, ein Stück von Meßing ist. Rehna den 19ten April 1756.

2) Es sind durch Verwahrlosung der Wache in der Nacht zwischen den 18. und 19. dieses 2 allhier in Verhaft sitzende Inquisiten echappiret. Die eine ist ein Juden-Weib, von kleiner Statur, braunen Augen, etliche 40 Jahr alt, ein blaues Camisohl, nebst einen blauen Friesen Rock und eine Mütze von Cartun tragend. Der andere ist ein Juden-Bursche, ohngefehr 20 Jahr alt, runden Gesichts, mit Sonnenflecken, von rothen Haaren, mit einer kleinen bräunlichten Peruque bedecket. Alle hohe und niedrige Obrigkeiten, wie auch jedermann, wes Standes oder Würden sie seyn, werden demnach gehorsamst und dienstlich ersuchet, diese Personen, wenn sie sich irgendwo solten betreten lassen, anzuhalten, und dem Goldbergischen Stadtgericht davon geneigte Nachricht zu geben, damit deren Auslieferung und Abholung gebührend könne beschaffet werden. Goldberg, den 19. Aprill 1756.

V. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 21. Aprill.

Bey Hn. Hinr. Hoppe ist zu haben, Syrob in Vässern, die 100 Pf. 4 Rthlr. 32 ßl. Engl. bester Reiß, die 100 Pf. 4 Rthl. 32 ßl. Magdeburger Kümmel, Waag-Gewicht 5 Rthlr. 16 ßl. Rußischer dito 4 Rthlr. 24 ßl. Französche Pflaumen, die 100 Pf. 2 Rthlr. 24 ßl. Engl. Zinn, in Blöcken, das Pf. 12 ßl. 9 pf. Frische Brunellen, das Pf. 5 ßl. Rigaischer Leinsaamen, die Tonne 6 Rthlr. Bey Hn. Hermann Stein Gronl. weisser Trahn, die Tonne 17 Rthlr. Hanfoel, die 100 Pf. 7 Rthl. Rein Lichttalg. Engl. und holl. Käse. Bey Herrn Mann, eine Ladung neuer Berger Hering, die Tonne 5 Rthlr. 36 ßl. und grosse Bockfelle, den Decher 10 Rthlr. Bey Hn. Alwart Delftsch-Stein Guht, als Schüsseln, Teller, und allerhand Gattungen Pfeiffen und Toback. Bey Hn. Thomas Georg Tarnow, weisser Saat-Habern, die Last zu 48 Rthlr. Weisser holl. Trahn, die Tonne 17 Rthlr. Neuer Leinsaamen, die Tonne 6 Rthlr. 36 ßl. Neuer Berger Hering, die Tonne 5 Rthlr. 8 ßl. Engl. und holl. Austern, die 100 Stück 40 ßl. Bey Hn. Hille rein und halbreiner Hanf, und neu Rigaischer Leinsaamen. Bey Hn. Mann und Wiese, weiß und rother Klever-Saamen. Bey Schiffer Peter Krempin eine Parthey Syrob, in kleinen Vässern von 300 Pf. zu billigem Preiß. NB. Gedachter Schf. Peter Krempin wird den 28. dieses seegelfertig auf Copenhagen. Wer was mitzusenden hat, oder selbst dahin zu reisen gedenket, kann sich desfalls in Zeiten bey ihm melden.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

		Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Futter-Erbse		weißer Erbsen		bunter Haber		Haber	
		T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T	ßl.
Den 21 April. in Rostock, die Last		75	---	65	---	50	---	40	---	54	---	---	---	38	---	---	---
23	Schwerin, Schf.	---	37	---	35	---	26	---	---	---	---	---	---	---	20	---	18
23 —	Wismar, Schf.	---	33	---	28	---	24	---	25	---	23	---	---	---	21	---	18
23 —	Lübeck, Schf.	---	32	---	26	---	20	---	---	---	23	---	19	---	15	---	13
23 —	Grabow, gr. Schf.	1	12	---	46	---	32	---	---	---	---	---	---	---	20	---	14
21	Lauenburg, Sack	3	24	3	---	2	12	---	---	2	40	2	12	1	24	1	2

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0166
DFG

Anno 1756. 18tes Stück.

Sonnabend den 1. May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Nachstehende Verordnung ist, von Herzoglicher Regierung, an den hiesigen Stadtrichter Frank erlassen.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Ehrsamer L. G. Was der Bürger und Schlächter Friedrich Kupfer aus Wittenburg wegen des Fleisch-Verkaufs und sonsten, unterthänigst beschwerend vorgestellet und gebeten hat, solches communiciren Wir dir hiebey abschriftlich, und befehlen dir darauf gnädigst und ernstlich, daß du Supplicanten, nicht nur unterthänigst gebetener massen, das Fleisch vor und in dem Hause des am Markt hieselbst wohnenden Beutlers Möllen ohne alle Hinderniß, feil haben und verkaufen lassen, sondern auch darneben ihn wieder alle Verfolgen und Schmähungen der hiesigen Schlächter nachdrücklichst schützen, folgends ihm, wie auch allen übrigen Fremden allhier zu Markte kommenden Schlächtern den Fleisch-Verkauf nicht schwer machen, sondern vielmehr zum gemeinen Nutzen bestmöglichst erleichtern sollt. An dem ꝛc. Schwerin, den 9. Aprill 1756.

Christian Ludewig. H. z. M.

Gelehrte Sachen.

Conſpectus quo adcurata ſiſtitur notitia novae Centuriatorum Magdeburgenſium Editionis quae emendationibus acceſſionibusque aucta Norimbergae in lucem publicam prodibit Ioanne Leonardo Langio. Bibliopola.

Quamquam aliquo iam abhinc tempore, cum publice, tum priuatim bona ſpes facta eſt de noua CENTURIARUM MAGDEBURGENSIUM editione, multorum uotis adhuc expetita; quippe ex quibus noſtra Eccleſia cum inſignem gloriam, tum etiam maximam utilitatem nullo non tempore eſt perceptura: fieri tamen adhuc non potuit, ut, quae ad omnem operis huius ambitum; operamque a uiris eruditiſſimis in eo expoliendo nauandam pertinent, certa atque explorata proponeremus. Iam uero, communicato cum uiris doctiſſimis per litteras crebriores conſilio; ipſaque re omni ex parte adcurate denuo perpenſa atque deliberata: non ſolum omnis propoſiti huius ratio in meliorem locum eſt deducta; ſed etiam, quae ad feliciter perficiendum opus neceſſaria uidebantur, ſunt comparata. Quo facto nos in praeſenti certiora de hoc inſtituto publice poſſumus profiteri.

I. Quemadmodum omnes, quicumque eamdem nobiscum diuini cultus rationem ſequuntur, in eo conſentiunt, opus hoc, (ſi ad eius finem, qui multiplex omnino eſt, latisſimeque patet, referatur,) eſſe longe praeſtantiſſimum; operamque olim in eo conficiendo poſitam, tam bene praeclareque, ut tunc erant tempora, ceſſiſſe, ut eiusdem auctores, exacta omnium eorum, quae in republica chriſtiana memorabilia umquam acciderunt, cognitione iudicioque, tantum non omnibus illius aetatis uiris palmam non dubiam reddidiſſe; ſed plane praeripuiſſe uideantur: nemo tamen facile reperietur, dummodo ampliſſima, quibus nunc gaudemus, omnis doctrinae maximeque hiſtoriae litterariae incrementa atque ſubſidia, cum ſaeculi decimi ſexti temporum conditione uelit conferre, qui in dubium uocare ſuſtineat, permulta eſſe maximi momenti et ponderis, quae partim ad emendandum, partim ad confirmandum, partim ad illuſtrandum hunc quantumuis praeclariſſimum ſuo tempore laborem et poſſint et debeant accedere. Vt non dicamus oppugnationes, quas aduerſarii iniquiores operi huic inferre cogitarunt: nec maculas, quibus iſtud adſpergere conati fuerunt. Quae cum multis Eccleſiae noſtrae Theologis, illuſtri laude conſpicuis dudum cognita fuiſſent atque perſpecta, adeo ut idem ſaepius cum praeſenti conſilium animis agitarint: res tamen adhuc ex uoto minus ſucceſſit. Quod, utrum uirorum idoneorum inopia; an uero aliarum rerum ad perficiendum eiusmodi inſtitutum neceſſariarum defectu ita acciderit, definire haud poſſumus.

II. Cum praeſentis inſtituti ratio atque amplitudo poſtulet, ut plures tanto operi ſuſtinendo pares uiri in auxilium uocentur, (quod item in prima eius editione factum nouimus,) qui ſuam operam in iſtud conferant: facere non potuimus, quin uiros eruditione inſigniores circumſpiceremus, qui utiliſſimo huic Eccleſiae noſtrae operi, quo hac noſtra aetate multis ex cauſſis uix carere poſſumus, ſubuenirent. Qua quidem in re, dum multi ex iſtis aliis negotiis ſe diſtrictos impeditos que profitebantur, ſpes noſtra nos quodammodo deſtituiſſe uidetur. In primis autem eiusmodi uir nobis depoſcendus expetendusque uidebatur, quo moderatore plurimum commodi, plurimum ornamenti, elaborandis emendationibus, confirmationibus, acceſſionibus operi olim iam excuſo accedere poſſet. Gratiſſimum hinc merito non poterit non eſſe omnibus, quotquot huic noſtro inſtituto fauent, cum hic relatum legerint, uirum magnificum ſummeque reuerendum, BAUM-

GAR-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0168
DFG

GARTENIUM, in alma Fridericiana Theologum longe celeberrimum, atque de Ecclesia omnique re litteraria immortaliter meritum, universi operis ornandi prouehendique curam in se suspiisse: de cuius eximia opera, diuina fauente clementia, optima ac cedro dignissima quisque sibi poterit polliceri.

III. Quamuis enim maxima sit multitudo negotiorum, quae hic summus uir, diuina ope adiutus, sustinet; pro certo tamen omnibus possumus adfirmare, fore, ut non singula solum uolumina centuriarum, praefatione ab ipso ornentur; sed supplementa quoque, quae hic plurimum momenti habent, omni studio ab eodem curentur, ac dissertationum quarumdam ipsius accessionibus locupletentur. Praeterea uero dabit operam, ut istius modi supplementorum elaboratio Halae maxime instituatur: quo facto et praestantissimo Bibliothecae ipsius thesauro frui licebit; et omnia prudentissimis ipsius consiliis quam commodissime instrui poterunt dirigique.

IV. Quod ad ipsas centurias attinet, hae quidem statim post Festum diui Michaëlis celebratum prelo subiicientur: iisque ad finem perductis, aliquot statim supplementorum uolumina sequentur. Nemo autem, ut speramus, mirabitur, quod nec uoluminum numerus; nec tempus iisdem excudendis impendendum, a nobis definiatur: quamquam facile nobis persuadeamus, non defuturos historiae ecclesiasticae adcurate diligenterque scriptae aestimatores, qui et plura eiusmodi supplementa cupiant; et ut primo quoque tempore iisdem uti possint, uotis exoptent. Quicumque uero insignem illum subsidiorum cumulum, qui ad feliciorem Historiae ecclesiasticae illustrationem hac nostra aetate accessit, ac sine magno dispendio negligi non potest, vel paullulum secum perpenderit: qui porro controuersias de singulis uariarum historiarum momentis, doctrinis, antiquitatibus, nec non de scriptis eorumdemque auctoribus recens ortas cum animo suo reputauerit; nec ignorat frequentes disquisitiones, quae in Gallia, Belgio, Britannia, Germania, Italia in lucem publicam prodierunt, in quibus omnis generis scripta huc facientia sub limam reuocantur, non iniquo animo accipiet, si trium quatuorue annorum spatium ad iudicandum et excerpendum ea, quae sua necessitate praestabiliora, nouitate autem commendatiora uidebuntur, impendatur: ut silentio praetermittamus ea, quae de orientalis Ecclesiae antiquitatibus hic in censum ueniunt; utpote quarum longe ampliorem hoc nostro tempore cognitionem habemus; nec etiam dicamus, quantum molestiae atque laboris in euoluendis pontificiorum auctorum scriptis sit deuorandum, ut eorum criminationes falsoque creditae refutationes omni ex parte discussae, plene uereque diluantur redarguanturque.

V. In praesenti uero res eo est prouecta, ut in continuandis hisce ad nostra usque tempora centuriis, plures eruditionis meritorumque magnitudine illustres Theologi, operam suam re uera iam habeant collocatam. In horum autem numero nominatim possumus proferre uiros reconditae doctrinae fama, editisque eximiis ingenii monumentis ornatissimos CHRISTOPHORUM TIMOTHEUM SEIDELIUM, Abbatem Marienthalensem; atque IOANNEM ERNESTUM SCHUBERTUM, Abbatem Michaelsteinensem, uiros summe uenerabiles atque in alma Iulia Doctores longe celeberrimos, qui pro ardentissimo suo diuinae gloriae amplificandae studio, una cum aliis quibusdam uiris doctissimis, qui uero nomina sua tecta adhuc esse uolunt, hunc laborem perquam benigne susceperunt. Laudabilissima uero haec tantorum uirorum opera exoptatam facit spem, fore, ut multa non exiguae utilitatis ex ipsis fontibus manuscriptis, adhuc nondum satis excussis, in hanc centuriarum continuationem possint deriuari. Quid? quod alios quoque huius historiae ecclesiasticae fautores atque amplificatores futuros auguramur,

qui communicandis iis, quae de rebus obscurioribus iisque paullo maioris momenti habent, hunc laborem leuare non dedignentur: quam beneuolentiam publice praedicare non intermittemus.

VI. Ipso autem opere centuriarum finito, triplex, isque plenissimus in omnes eiusdem Tomos index sequetur; qui quidem, ut euoluendi fastidio succurratur, separatim excudetur.

Pro data hac operis informatione, quam ad unguem exprimendam cum non ita pollliceamur, quin promissa optima fide exsequamur; operam nos perdituros esse arbitramur, si longiore demum commendatione multisque uerborum lenociniis studiosos huius instituti atque fautores conquirere uellemus. Quin certam potius concipimus spem, fore et multos alios, qui hoc propositum diu quidem, sed frustra adhuc uotis expetitum, quauis ratione prouchere studeant; divinamque opem ad istud feliciter perficiendum una nobiscum implorent.

VII. Tandem uero facere non possumus, quin lectori id quoque significemus, multis de caussis consultius longe utiliusque nobis nisum, ut a pristino consilio, cum quod ad operis formam chartaeque conditionem; tum etiam ad subscriptionis pretiique rationem attinet, declinaremus. Contra ea uero in praesenti deliberatum atque plane definitum habemus, praestantissimum hoc utilissimumque opus iis, quae sequuntur, conditionibus in publicum dare.

1) Opus hoc, quod latina lingua, chartis nitidis, typisque recens fusis imprimetur, quarta eaque maiore forma prodibit; ita quidem, ut semestri quolibet spatio unus Tomus, quanta fieri potest, cura correctus luci publicae sistatur. Qualis autem operis futura sit conditio, si ad eiusdem Formam aequae ac chartae typorumque conditionem respiciatur, ex praesenti hac, quam dedimus, notitia, (quam uero ipsum opus nitore superabit) poterit aestimari.

2) Quia uero ad maiorem operi elegantiam comparandam, nitidiorem, quam initio fuerant constitutum, chartam pulchrioresque typos placuit adhibere; quo ipso uero iam maiores sumtus nobis sunt faciendi: Alphabetum non, nisi octo grossorum Saxonicorum, siue triginta crucigerorum monetae imperialis pretio, poterit diuendi; et cum in quorumcumque incommodorum cautionem atque prouisionem PRAENUMERATIONIS uia nobis ineunda uideretur: omnes, qui in TABERNA LIBRARIA LANGIANA, quae Norimbergae floret, nomina sua iam subscripserunt, et in posterum subscribere cogitant, decenter rogatos uolumus, ut praeter nomina, dignitatum quoque et honorum titulos (siquidem operi aliquando praefigentur) profiteantur; itaque iam dictum diui Michaëlis festum pro Tomo primo, cum prelo exierit, obtinendo, Thalerum Imperialem s. florenum et triginta crucigeros, (ita tamen, ut uulli plane nobis sumtus per tabellarios cursusque publicos fiant,) numerare ne dedignentur.

3) Quia porro propter magnum operis huius pretium, certum fixumque stat consilium, perpauca omnino exempla praeter ea, quorum numerum per nominum subscriptionem definitum habemus, typis mandare: ii qui intra dictum tempus pecuniam numerare neglexerint, uel eo prorsus carere; uel maiori longe pretio postea istud emere necesse habebunt. Ii uero, qui pro decem exemplaribus accipiendis praenumeratam pecuniam collegerint, undecimum gratis obtinebunt.

4) Quia denique singulorum Tomorum operis distribuendorum negotium, (emtorum uero sumtu periculoque) datum est Bibliopolae, cuius nomen supra diximus, omnis pecunia ante numeranda absque ulla dubitatione apud eumdem deponetur.

Norimbergae,
Calendis Martii MDCCLVI.

In=

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0170
DFG

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Ober-Jägermeisters von Penz, folgendes Proclama erlassen, zu Hamburg, Ratzeburg und Schwerin affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc

Fügen allen und jeden, welche an denen Unsern Ober-Jägermeister von Penz zugehörigen Güthern Besendorf und Warsow cum pertinentiis einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen gedachten Unsers Ober-Jägermeisters von Penz, nachdem er mit vorbenannten Güthern einige Veränderung vorgenommen, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 5ten Jul. a. c. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure an vorbenannte Güther cum pertinentiis etwa machende An- und Zusprache mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Uhrkunden in originali oder sonsten wie rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlicher Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 26 Apr. 1756.

b) beym Gericht zu Lübz.

1) Wir fügen hiedurch Männiglichen zu vernehmen, daß des wayland Kirchen-Vorstehers Jürgen Hinzpeters nachgelassene Wittwe, uns sämtliche ihres Mannes Creditores per publica proclamata præclusiva ad profitendum & liquidandum credita, vorladen zu lassen, vermöge exhibirten Memorialis vom 15ten dieses, gehorsamlich gebeten, und wir diesem ihren Petito, nach denen im obangezogenen Memoriali beygebrachten Umständen deferiret, und des Endzwecks den 31sten May a. c. pro termino festgesetzet haben; Als citiren und laden wir alle und jede an des vorgemeldten Jürgen Hinzpeters ex quocunque capite vel causa es immer seyn mag, einige An- und Zusprache habende Creditores, zum ersten, andern und drittenmahl, mithin peremtorie, daß am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte, auf hiesiger Gerichts-Stube sie ohnausbleiblich erscheinen, um ihre Forderungen gehörig zu profitiren und zu liquidiren, im wiedrigen Fall aber zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen, an den mehrgedachten Kirchen-Vorsteher Hinzpetern und dessen hinterlassenen Güthern gänzlich abgewiesen, präcludiret, und ihnen desfals ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Lübz den 18ten Mart. 1756.

c) beym Gericht zu Wahren.

1) Wenn des hiesigen Bürgers und Schusters, Meister Joachim Lembken Creditores, um mit ihrem Debitore in Richtigkeit zu kommen, vorzuladen, ex officio vor nöthig erachtet worden; Als werden dieselben hiemit samt und sonders, und zwar zum ersten, andern und drittenmahl, also peremtorie vorgeladen, am 4ten May a. c. Morgens um 8 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsam hiezu authorisirte und instruirte Gevollmächtigte, auf der Gerichts-

Stube zu erscheinen, da sie ihre Credita gehörig justificiren und liquidiren können, demnächst aber weiteren Bescheides zu gewärtigen haben. Wahren den 17ten Febr. 1756.

d) beym Magistrat zu Neustadt.

1) Wenn uns der Bürger Hans Jürgen Allbrecht schuldigst zu vernehmen gegeben, wie er sein, am Markt belegenes Haus, cum pertinentiis an den Bürger Johann Reiffenbergen käuflich überlassen, anbey uns gehorsamst ersuchet, zu des Käufers Sicherheit publica proclamata præclusiva zu erkennen, und wir dessen Gesuch hierunter deferiret; So werden alle und jede, welche an dieses Haus cum pertinentiis einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, ex quocunque capite vel causa solche immer seyn mögen, hiedurch peremtorie zum ersten, andern und drittenmahl, sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, binnen 9 Wochen a dato an, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, vor uns zu erscheinen, ihre etwa an diesem Hause cum pertinentiis habende An- und Zusprache behörig zu dociren, selbige rechtlich zu justificiren, und darauf was Rechtens seyn wird, zu gewärtigen. Damit nun dieses zu jedermanns Wissen gelange, ist solches nicht nur hieselbst öffentlich e cathedra publiciret, sondern auch der öffentlichen Intelligenz incorporiret worden. Decretum Neustadt den 26. April 1756.

II. Urtheile und Abschiede.

a) beym Hof- und Landgerichte zu Güstrow.

Beym Hof- und Landgerichte sind folgende Urthel publiciret.

In der Neujahrs-Juridique 1756.

Den 13ten Januar. Urthel, in causa des ehemahligen Bürger-Worthalters zu Boitzenburg Hans Hinrich Sevecke & Consorten postea der Zehn-Männer zu Boitzenburg, contra Doctorem Medicinæ Hansen in Glückstadt, in puncto eines ruinirten Dammes.

In eadem causa, in puncto attentatorum.

In causa des Obristlieutenant Ludewig von Viereggе zu Gremlien, contra Eleonoren Marien Carolinen Langin, einer gebohrnen von Viereggе zu Goldberg, die Wiedererstattung einiger erhobenen Erbgelder betreffend.

In causa Syndici des Burgermeisters und Raths zu Wittenburg, contra den Raths-Kellermeister Albinus daselbst, die Bestrafung unrichtiger Weinmasse betreffend.

In causa der Anwälde Nicolaus Jacob Burmeistеrs in der Marckower Mühle, Amtes Crivitz, contra Nicolaus von Warnstedt auf Sildemow, und an dessen Stelle vorjetzt unsers Fürstl. Cammer-Procuratoris, in Betreff der Erbgerechtigkeit auf der Marckower Mühle.

In causa Joh. Joach. von Schöpfer zu Selpin, contra Pensionarium Christoph Crackow, in puncto Brandtweinbrennens.

Idem in puncto fori & mulctæ.

In causa des Rathsverwandten Steins Erben, contra des verstorbenen Rathsverwandten Jonas Schmidten Erben, in puncto præferentiæ.

In causa Friedrich Eichmanns Erben, sodann Provisoris Balthasar Christian Guhlens Erben, contra Kirchen-Oeconomie-Rath Storchens, jetzo des Oeconomi Spaldings, Nahmens der Dohm-Kirche zu Güstrow, in puncto debiti modo frivole gesuchter Restit. J. J.

In causa der Anwälde des Kayserl. Kammerherrn Wilhelm Dietrich von Bülow auf Scharfstorf und Lutterstorf, contra dem Obristlieutenant Eberhard Hinrich von dem Knesebeck auf Gresse, für sich und im Nahmen seiner Gebrüdere, des Majors Carl Baldewin von dem Knesebeck, und des Obristlieutenant Ernst Friederich von dem

dem Knesebeck, die Auslösung einer Obligation betreffend.

Den 27. in causa Hans Jürgen von Mördern hinterlassene Wittwe, einer gebohrnen von Plüskow, jetzo deren einzige Tochter Marien Friderіquen von Mördern zu Ribnitz, contra den gemeinschaftlichen Anwald der sämtlichen Gläubiger des Plüsckowschen Concurses, die Herstellung wieder den am 28sten Mart. 1748. ergangenen Præclusiv-Bescheid betreffend.

Den 3ten Febr. in causa Syndicens der Bürgermeister und Rath der Stadt Güstrow, contra den Kirchen-Procurator Doct. Zander, das Patronat-Recht betreffend.

In causa des Majors Gustav Friedrich von Pressentien auf Jesendorf, contra den Pensionarium Johann Christian Rümker zu Ravensberg, in puncto zu adimplirenden Contractus.

Den 16. Mart. In causa des verstorbenen Ernst Friedrich von Raven auf Rossentien, und dessen Erben jetzt dessen Sohnes von Raven, contra den abgelebten Jägermeister von Steinstorf zu Linstow, nachgebliebene Wittwe in angeblicher Vormundschaft ihrer unmündigen Kinder, in Betref zu liefernder Pächte aus Jabel, vorjetzt in Belange des vorzulegenden Original-Vergleiches vom 8. Jenner 1652 und dessen Ermangelung.

In causa Hauptmann von Baswitz zu Dambeck, contra Geh. Cammerräthin von Brand zu Wredenhagen, und den Kirchen-Procurator D. Zander verzögerte Justitz, anjetzo einige Fuder hinweggefahrnen Holz betreffend.

In causa derer Provisorum und Hauptmanns des Landklosters Malchow, contra die verwittwete Jägermeisterin von Steinstorf in puncto turbationis & spolii.

III. Was zu verkaufen.

1) Wir haben zu öffentlicher Licitation des dem Becker Altmann ehedem zugestandenen Hauses cum pertinentiis, imgleichen einiger Stücke Aecker, einen anderweitigen Terminum, weil der vorige eingetretener Umstände halber nicht vollzogen werden mögen, auf den 12ten May a. c. Gerichts wegen berahmet. Wer nun sothane Grundstücke entweder gesamt, oder zum Theil zu erhandeln gewilliget, kan sich am ermeldten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichts-Stube einfinden, und gewärtigen, daß solche dem Meistbiethenden gerichtlich adjudiciret und zugeschlagen werden sollen. Signatum Lübs den 24sten April 1756.

2) Burgermeister, Gericht und Rath in Wittenburg haben durch ein öffentliches Proclama zum Verkauf des Bürgers und vormahligen Gastgebers Carl Friederich Klenzen ausser dem Mühlen-Thor stehenden Wohnhauses, Stalls, Scheune, Garten und Koppels, auch Wiesen und Aeckern. einen Terminum auf den 6ten May, wird seyn der Donnerstag nach dem andern Sonntag nach Ostern, angesetzt. Diejenigen nun, welche vorgedachte Prædia an sich zu kaufen gewillet seyn, haben sich desfalls im beregtem Termino, Vormittags um 9 Uhr, auf dem Rathhause allhie in der gewöhnlichen Gerichts-Stube darzu einzufinden. Wittenburg, den 8ten Mart. 1756.

3) Am einstehenden Montage über 8 Tage, als den 10ten May, sollen auf gnädigste Bewilligung 292 Büchen, worunter einiges Rademacher Holz ist, in 22 Caveln oder Loßen, in der Brühlschen Stadt-Waldung, an den Meistbiethenden, für baare Bezahlung, von der dieserhalb höchst verordneten Commißion verkauft werden. Wer dieses Holz vorher in Augenschein nehmen will, kan sich bey dem Förster Hrn. Sopner melden.

IV. Was zu verauctioniren.

1) Es wird hiedurch bekannt gemachet, was gestalt am 17ten kommenden Monats May auf dem hiesigen Rathhause öffentlich an

an den Meistbiethenden verkaufet werden sollen allerhand Kram-Waaren, als Seiden-Hamburger, und andere Art Bänder, seidene Litzen, diverse Sorten Thee, Rauch- und Schnupf-Toback, Zitzen, Cattunen, nicht weniger eine Quantität Thee-Zeug, und sonsten allerhand Haußgerath, als Betten, Leinen, Zinn, Kupfer, Meßing, Bettstellen mit Gardinen, Cofres, Stühle, und dergleichen. Wer hiezu Belieben hat, wolle sich benannten Tages, Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden. Schwerin den 22sten April 1756.

IV. Vermischte Nachrichten.

1) Nachdem in der Nacht vom 25. auf den 26. Apr. zwey unterthänige Knechte, Namens Friederich Linge und Christian Lindemann, wovon der erstere ohngefehr 24 Jahr alt, und kleiner breitschulterigter Statur ist, dabey schwarzbraune Haare hat und eine graue Wandjacke trägt; letzterer aber von 3-Jahren, und langer und starker Statur ist, kraus um den Kopf hangende dunkelbraune Haare hat, und bisweilen eine grüne, bisweilen eine blaue Wandjacke und einen weissen Kittel träget, heimlich und böslicher Weise aus ihren Diensten entlaussen sind: So werden alle und jede Gerichts-Obrigkeiten hiermit respective, ergebenst und dienstlich ersuchet, vorbeschriebene beide Unterthanen, wenn sie sich irgendwo betreten lassen sollten, sofort arretiren zu lassen, und dem hiesigen Amtsgerichte davon geneigetest Nachricht zu geben, da dann gegen danknehmige Erstattung der etwanigen Unkosten, man deren Abholung ohngesäumt besorgen, und in dergleichen Fällen zu gleichmäßigen Diensten sich verpflichtet halten wird. Güstrow, den 26. Apr. 1756.

Herzogl. Amtsgerichte.

2) Von der, zum Besten der Realschule in Berlin, und dennoch auch für die Einsetzenden vortheilhaftig eingerichteten Lotterie, worinnen gar keine Nieten sind, können die Liebhaber bis den 12. May bey dem Kaufmann Hn. Lorenzson hieselbst annoch Loos-zettul erhalten, und den ausführlichen Plan nachsehen.

3) Bey Hn. Christian Ludwig Hund in Wismar, ist eine Parthey Habern, den Scheffel zu 20 ßl. und Rocken den Scheffel zu 40 ßl. Courant, zu haben.

V. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 28. April.

Bey Hn. Mann ist nordländischer Hering, und bey Hn. Tarnow Sommerhering. Bey Hn. Susemihl Sommerhering, die Tonne zu 5 Rthl. 8 ßl. und allerhand Gattungen Porcelain. Bey Schfr. Krempin, Syrob, die 100 Pf. gut Gewicht zu 4 Rthl, 24 ßl. zu haben. Rocken, zum Verkauf, gilt der Schfl. 39 ßl. Habern 23 ßl. 6 pf. Engl. Bley, das Schpf. 21 Rthlr. Eisen, das Schpf. 11 Rthlr.

Abgehende Schiffe. Schfr. Franz Ruht, Schfr. Kempe, Schfr. Bockholt, Schfr. Nettelbeck, Schfr. Claus Johansen, Schfr. Töpke, und Schfr. Davids jun. nach Danzig.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

		Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Futter-Erbse		weißer Erbsen		bunter Haber		weißer Haber	
		T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 28	April. in Rostock, die Last	75	---	67	---	51	---	44	---	55	---	---	---	38	---	---	---
30	Schwerin, Schfl.	---	37	---	35	---	26	---	---	---	---	---	---	---	20	---	18
30	— Wismar, Schfl.	---	34	---	34	---	26	---	---	---	---	---	---	---	20	---	18
30	— Lübeck, Schfl.	---	32	---	26	---	22	---	---	---	23	---	20	---	16	---	14
30	— Grabow, gr. Schfl.	1	12	---	46	---	32	---	---	---	---	---	---	---	20	---	14
28	Lauenburg, Sack	3	24	3	---	2	12	---	---	2	40	2	12	1	24	1	2

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0174
DFG

Anno 1756. 19tes Stück.

Sonnabend den 8. May.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Ohnmasgebliche Beurtheilung einiger Reimmannischen Fragen.

Der fürtrefliche Polyhistor, seel. Hr. Jakob Friederich Reimmann, hat seinen Wiz und ungemeine Belesenheit auch darin gezeiget, daß er von dem Zustande der Wissenschaften und Künste vor der Sündfluth alle umständliche Nachricht mitgetheilet. Sein Versuch einer Einleitung in die historiam litterariam antediluvianam ist den Gelehrten mehr als wohl bekannt. Er handelt nun hierin auch von der Baukunst der ersten Menschen S. 69. u. f.; Und da er hieraus S. 149. die sogenannte Corollarien ziehet; so wirft er sieben Fragen auf, von welchen er hinzu setzet, daß sie einer genauern Prüfung wohl würdig sind. Sie sind der Art, daß ich daran gedenken können, da Gott in unsern Tagen ein groß Zerstöhren durch Erdbeben angerichtet, und man anjezt wegen Wiederaufbauung der weltberühmten Hauptstadt in Portugall, Rath fasset. Sind sie auch so prüfungswehrt: so will ich nun solche nach einander hersetzen, eine jegliche mit einer kurzen Antwort versehen, und bey der letzten auf die Absicht achten, in welcher sie allesamt überein zu kommen scheinen.

Hier ist die erste Frage: Warum der liebe Gott die Erde nicht flugs anfangs mit Häusern, Dörfern, Flecken, Städten, Schlössern, Festungen u. d. g. ausgezie-

gezieret? Zielete nicht dieselbe auf etwas weiteres, so hätte sie Hr. Reimmann durch eine Hypothese, die er auf der vorangehenden 148 S. setzet, schon selbst abgefertiget. Er setzet nemlich, daß die Baukunst so wohl zu Wasser als zu Lande, aus der Furcht des Todes bey den Menschen zwar ihren ersten Anfang; aber aus dem Antrieb der Augenlust, Fleischeslust, und des hofärtigen Lebens hernachmahls ihren fernern Fortgang genommen. Wo war denn anfangs die Furcht des Todes, welcher alsobald durch Häuser, oder dergleichen vorzubauen gewesen wäre? Hatte doch der gütige Gott gegen den Tod selbst den Baum des Lebens in Eden gepflanzet. Aber sollte auch der heilige Gott solche Werke, oder Wohnungen aufgeführet haben, darin Wollust und Uebermuth des nachmahls verderbten Menschen, ohne seine geringste Bemühung, nur alsobald hätten Einzug halten, und sich recht aufnehmen können? Vielmehr, er hätte Häuser, Palläste, Städte, wenn sie da gewesen wären, flugs nach dem Sündenfalle wieder zerstöhren, oder auch sperren müssen, wie er das Paradies verwahrete, und von nun an vergehen ließ. Man kan hernechst auch fragen, was öde Städte und Häuser gesolt hätten? Schlösser und Festungen aber waren doch gewis nicht von nöthen, wo man nicht den hobbesischen Grundsatz des Naturrechts: Deine Hand wieder Jedermann, und Jedermanns Hand wieder dich! so gar auch im Stande der Unschuld zulassen will. Denn dergleichen Anstalten setzen doch die Vermuthung feindlicher Angriffe voraus.

Es folget die zweite Frage: **Warum Gott den ersten Menschen, da er ihnen beiderseits Röcke von Fellen gemacht, nicht auch zugleich ein Haus verfertiget?** In Beantwortung dieser Frage käme wol ein Grosses darauf an, wenn wir von der Beschaffenheit des Himmels, und der Witterung zur Zeit der ersten Welt; imgleichen von dem damahligen Zustande und Beschaffenheit der Erde, sonderlich auch der Gegend, wo sich die allererstien Menschen befunden, unterrichtet wären. Es ist kein Zweifel, die gnädige Vorsehung Gottes wird also zugesehen haben, daß es keines eigentlichen Hauses bedurft hat; und mir fällt hier des Apostels Wort ein: Wenn wir aber Nahrung und Kleider haben, so lasset uns begnügen. Tach und Fach gehöret wol zum menschlichen Leben, und wir bitten mit darum, wenn wir unser täglich Brod erbitten; Aber auch die Natur giebet wol Höhlen und Klüfte, und alle annehmliche Zuflucht, Aufenthalt, und Sicherheit. Ueberdem konte es genügen, daß Gott dem Menschen solchen Verstand und Geschicklichkeit gegeben hatte, daß sie selbsten in diesem Stücke für sich zusehen konten, wie dann auch Cain gar zeitig zu bauen angefangen. 1 B. Mos. 4. v. 17.

Die dritte Frage ist: **Warum Gott den Noah lieber in einem Schif zu Wasser, als in einer wolverwahrten Festung zu Lande erhalten wollen?** Es gebrauchet hiebey nur einer Gegenfrage: Wo sollte diese Festung angeleget werden, da, zur Beweisung der Macht Gottes, alle hohe Berge unter dem ganzen Himmel funfzehen Ellen hoch mit Wasser bedecket waren? 1. B. Mos. 7. v. 19. 20. Ich will nicht davon sagen, ob Menschen und Viehe, in einer solchen Höhe, die freye Luft vertragen können; imgleichen, wie alles solche Höhe hätte erreichen sollen. Man gedenke aber daran, und erwege, wie sich Gottes Weisheit und Macht durch den Bau der sonderbaren Arche verherrlichet habe; und wie dadurch die Menschen-Kinder zugleich in der Schiffbaukunst fürtreflich sind angeleitet worden. Doch die beste Antwort ist noch zurücke, und aus Petrus 1. Br. 3. Cap. 20. u. s. w. zu nehmen: Denn da sichet man, daß die

die Arche Noah, und der acht Seelen Erhaltung durchs Wasser, ein Vorbild auf die heilige Taufe seyn sollen.

Nun komt die vierte Frage: **Warum Christus kein eigen Haus allhie auf Erden gehabt?** Erstlich um seiner freywilligen Armuth willen, die nach göttlichem Rathschluß so weit gieng, daß er nach seiner Geburt die erste Ruhe in einer Krippe am fremden Orte halten; in seinem ganzen Leben nicht so viel, da er sein Haupt hinlegte, eigenthümlich haben; und nach seinem Tode auch in ein fremdes Grab geleget seyn wollte. Und das gehörte ganz eigentlich zu dem Stande seiner Erniedrigung. Hernechst ist auch auf die Ausrichtung seines prophetischen Amtes zu achten, welches erforderte, daß er ümher gezogen ist, allenthalben geprediget, wolgethan, und gesund gemacht hat, die vom Teufel überwältiget waren. Ap. Gesch. 10. v. 38. Indeß hat Christus Häuser und Städte nicht gemieden; vielmehr, er hat sich die angesehene Stadt Capernaum, als zu seinem ordentlichen Aufenthalt, erwehlet, die deswegen auch seine Stadt genennet ist. S. Matth. 4. v. 13. und Cap. 9. v. 1.

Weiter stehet als die fünfte Frage: **Warum die Patriarchen nur in Zelten gewohnet, und mit ihren Haabseligkeiten sich bald hie, bald dorthin erhoben haben?** Es wird wol sonderlich auf die Erzväter, Abraham, Isaac, und Jacob gesehen. Man achtet nun insgemein darauf, was ihre Viehzucht, und andere ihre Umstände erfodert haben; doch scheinen diese Gedanken zu wenig. Ueberhaupt haben wol dieselben ganz eigene Exempel zu der Regel seyn sollen: Erkennet doch, daß der Herr seine Heiligen wunderlich führet! Ps. 4. v. 4. Besonders aber hat sich auch, unter ihrer Walfahrt, die Gnade des allgemeinen Berufes der Menschen von der Finsterniß zum Lichte erzeiget. Sie musten nemlich bald da- bald dorthin kommen, wo man in völliger Blindheit den Götzen dienete, auf daß der Nahme des Gottes Abraham, Isaac, und Jacob, das ist, des allein wahren Gottes überall möchte bekannt werden. Diese Erzväter sind zugleich Apostel des alten Testaments gewesen. Hie erwege man auch, warum ihre Nachkommen, da sie aus Egypten nach Canaan zogen, vierzig Jahr Hirten in der Wüsten seyn sollen. 4. B. Mos. 14. v. 33. Daß es dem wiederspenstigen Volke zur Strafe gewesen, weiß man insgemein, und kan es am angezogenen Orte umständlich lesen. Aber, man kan auch unter dem langwierigen Zuge, Gottes allgemeine Gnade warnehmen. Das Volk zog in einer Wüsten: in was für einer Wüsten? In einer solchen, da nichts zu beissen, noch zu brechen, darin auch kein Wasser war. Wäre irgend ein Vorrath da gewesen, so war doch die Menge der Menschen, und des Viehes zu groß, als daß solcher hätte verschlagen können. Und wären auch Menschen und Viehe nur wenig gewesen, so währete doch der Zug und Aufenthalt in dieser so kahlen Wüste ganzer vierzig Jahre. In diesen vierzig Jahren aber bewiese sich ihnen der allmächtige Gott durch stete Wunder, so daß sie nicht an Nahrung, nicht an Kleidung, noch an irgend einem Guten Mangel hatten. Es kommt denn nur darauf an, ob diese herrliche Beweisung Gottes auch andern Völkern bekannt geworden. Und wer mag hieran zweifeln? War die Wüste nicht bekannt genug? Hat sich der Ruf von einem Volke, das darinn wandelte, nicht verbreitet? Ist die Welt nicht aufmerksam, und die Verwunderung rege geworden, zu vernehmen, was denn dieses für ein Volk, und wie groß es sey; wie es in der kummervollen Einöde sich durchbringe, wie es da verweile; unter welcher Vorsehung es stehe; was für Gottesdienste, Weise und Sitten es habe? Da, da ist dann die Herr-

lichkeit, die Gott in Israel bewiesen, allen kund worden. Moses bezeuget auch solches: denn er brauchet es für dem heiligen Gott, ihn zu bewegen, daß er des ungehorsamen Volks noch schonen solle, damit nicht die Heiden lästern möchten. Man sehe den angezogenen Ort v. 13. u. f. Das aber ist es, was ich sage, daß durch das Hin- und Herziehen der jüdischen Väter und Erzväter der Nahme des wahren Gottes Israel auch den Heiden hat sollen kund gethan werden. Darum musten dieselben in Hütten und Zelten wohnen.

Der Beschluß künftig.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Rathsverwandten **Wehnerts** zu Wahren Ehefrau, als Intervenientin, folgendes Proclama erlassen, zu Hamburg, Stargardt in Hinter-Pommern, und Güstrow affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir **Christian Ludewig**, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Rathsverwandten **Otto Friederich Wehnert** zu Wahren und dessen Gütern einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf demüthigste Vorstellung und Bitte verbesagten Rathsverwandten **Wehnerts** Ehefrau, als Intervenientin, einen terminum ad profitendum & liquidandum, auch zu Versuchung eines Accords, allenfalls aber rechtliche Entscheidung auf den 31sten August a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure machende An- und Zusprüche mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und nach versuchten aber verfehlten Accord, allenfalls rechtliche Entscheidung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 27sten Mart. 1756.

b) beym Gericht zu Brühl.

1) Wann in causa concursus des Bürgers und Raschmachers **Friederich Lähnings** hieselbst, ein abermahliger Terminus zur Publication der Priorität-Urthel am instehenden 11. May a. c. vom hiesigen Herzogl. Judicio präfigiret; Als werden die gesamte Creditores desselben hiedurch anderweitig sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, am ermeldten Tage, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, vor diesem ermeldeten Gerichte unausbleiblich zu erscheinen, und die besagte Urthels-Publication mit zu vernehmen, auch zu gewärtigen, daß sodann denen Prioritäts-Gläubigern pro quantitate debiti ihre Forderung ex massa concursus zugestanden, und weiter in dieser Sache denen Rechten gemäß verfahren werden solle. Publicatum Brühl, den 5ten Aprill 1756.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam der **Anna Susanna Jungblut**,

blut, folgendes Proclama erlassen, zu Wismar, Perlberg und Waschow affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, Johann Peter Jungblut, hiemit zu wissen, welcher Gestalt uns deine Ehefrau, Anna Susanna Jungblut, gebohrne Möllern zu Waschow, demüthigst vorgetragen, wie du vier Wochen vor Michaelis Anno 1754. von deinen Guthsherrn, dem von Gräveniz zu Waschow ausgeschickt worden, um 200 Schaafe zu kaufen, aber nicht wiederum zu Hause gekommen, sie auch aller angewandten Mühe ohngeachtet nicht in Erfahrung bringen können, ob du dich noch im Leben befindest, und wo du dich aufhältst, mit beygefügter demüthigsten Bitte, Wir wollten daher geruhen, dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun diesem billigen Petito deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Citation an dich erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmahl, und also peremtorie, gnädigst, und wollen, daß du am 14. May a. c. Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzley in Person unausbleiblich erscheinen, von deinem so langen Aussenbleiben Rede und Antwort geben, und darauf fernere Unsere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollt. Wornach ꝛc. Schwerin, den 27ten Januar. 1756.

b) beym Herzogl. Consistorio zu Rostock.

1) Vom Herzogl. Consistorio zu Rostock ist folgende Edictal-Citation erkannt, auch deren Affigirung zu Güstrow, Wismar, Glückstadt und Neuburg veranstaltet.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir, dem Maurer-Gesellen Dethloff Werner, hiemit zu wissen, was gestalt Uns deine Ehefrau Margaretha Elisabeth Knieven, demüthigst klagend an- und fürgebracht, daß du vor 6 Jahren, ohne einige von ihr gegebene Ursache, heimlich davon gegangen, und sie böslicher Weise verlassen, dieselbe auch, aller Erkundigung ohngeachtet, nicht in Erfahrung bringen mögen, an welchem Ort du dich jetzo aufhaltest, mit angehängter demüthigsten Bitte, Wir wolten gnädigst geruhen, bey so bewandten Umständen Edictales zu erlassen. Wann nun ihrem Gesuch deferiret; So citiren, heischen und laden Wir dich, Dethloff Werner, hiemit zum ersten, andern und dritten mahl, also peremtorie, daß am 12ten August laufenden Jahres, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Herzogl. Consistorio, nach Abends vorher bey Unseren verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen geziemend beschehener Meldung, du in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber Rede und Antwort gebest, und nach Befinden weiteren Bescheid gewärtigest, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß deines Aussenbleibens ohngeachtet, auf der Klägerin Anrufen, mit der Ehescheidung und sonst, in contumaciam wieder dich erkannt werden solle, was Rechtens. Wornach du dich zu richten. Datum Rostock den 22sten Mart. 1756.

c) beym Stadtgerichte zu Lauenburg.

1) Als der hiesige Achtmann Heinrich Christian Müller sich am 22sten Mart. a. c. heimlich mit Hinterlassung verschiedener Schulden von hier entfernet; so ist, nach der Judicio davon geschehenen Anzeige, nicht nur vorgängig die Versiegelung dessen Effecten verfüget, und der Factor Scharnweber zum Curatore bonorum gerichtlich bestellet, sondern es sind auch dessen sämtliche Creditores auf den 18ten May a. c. ad profitendum & liquidandum sub pœna præ-

cluſi, annebenſt gedachter Müller, um von ſeiner Entfernung Rede und Antwort zu geben, anbey ſich der gegen ihn liquidirenden Schulden halber in termino vernehmen zu laſſen, vor hieſiges Stadtgerichte edictaliter citiret worden. Lauenburg den 5ten April 1756.

III. Urtheile und Abſchiede.

a) beym Hof- und Landgericht zu Güſtrow.

Urtheile und Abſcheide, ſo publiciret ſind beym Herzogl. Hof- und Landgericht vom Monath Januar bis Monath April 1756.

Den 13ten Januar Urthel, in Sachen des Bürgers Claus Glanzen aus Roſtock, Beklagten und Appellanten, contra Schiffer Stephan Suſemiel, Klägern und Appellaten, in puncto rück Bürgſchaft.

Urthel, in proſequirter Appellations-Sache Margaretha Brinken in Malchin, Beklagtin und Appellantin, contra den Kleinbinder Joachim Hinrich Möller daſelbſt, uxorio nomine, Klägern, modo Appellaten, in puncto vindicationis eines Gartens.

Urthel, in Sachen des von Below zu Gnoyen, Klägers und Imploranten, contra verſtorbenen Behrend Franz von Horn zu Grammelow hinterlaſſener Wittwe und Kinder, Beklagte und Imploraten, in puncto teſtamenti hinc zuviel genommener Güther, & inde præſtiti juramenti modo R. J. J.

Urthel, in Sachen des Grafen und Geheimten Raths Helmuth von Pleſſen auf Ivenack und Cambs, Beklagten und Appellanten, contra die Gebrüdere Johann und Jürgen Dänecken, Königl. Preußiſche Grenadiers zu Potsdam, Klägere und Appellaten, ad acta Greth Puntſchen, nachher Nicolaus Saſſen, Klägern und Intervenienten, contra den verſtorbenen Geheimten Rath Joachim Dietrich von Pleſſen auf Cambs und Harm Fidelmeyer, reſpective Beklagten und Intervenienten, in puncto debiti modo donationis inter vivos.

Urthel, in Sachen Joachim Nicolaus Scharfenberg, Beklagten nunc Appellanten, contra Vincens Wieſe, Klägern nunc Appellaten, in puncto eines Hauſes, modo appellationis.

Urthel, in Sachen der Wittwe Fürſten, Klägerin und Appellantin, contra Michael Wehnecken, Beklagten und Appellaten, in puncto verübter Injurien und ſtrafbahren Ueberfallens, modo appellationis.

Den 23ſten Januar Urthel, in Sachen Martin Müllers Ehefrauen, gebohrne Gerloffen, Arreſtantin modo Appellantin, contra Adam Kracht modo Matthias Schwarz zu Lüttenbützien, uxorio nomine arreſtaten modo appellaten in puncto prioritatis & arreſti.

Den 14ten Febr. Abſcheid, in Sachen des Bürgers und Schweinſchneiders Krügers aus Malchin, contra den Stadtrichter von Bremen daſelbſt, in puncto ſpolii & executionis, nunc præſtationis juramenti per horreſcentiæ.

Abſcheid, in Sachen des Rectoris Scholæ Bitters zu Wahren, contra Doctorem Holſt, qua Curatorem des von Winterfeldt, in puncto debiti.

Abſcheid, in Convocations-Sachen der Gebrüdere von Lotzow auf Walmſtorf, in puncto liquidationis.

Abſcheid, in Sachen des Gerichts-Actuarii Fabricius, litis curatorio nomine der Wittwe Buſſen und deren Kinder, contra Rittmeiſter von Preſſentien auf Weitendorf, modo zu Sternberg, in puncto poſſeſſionis nunc ulterioris demonſtrationis.

Abſcheid, in Sachen des Holländers Jeve ad acta von Voß Luplowſcher Creditorum, in puncto præſtationis juramenti.

Abſcheid, in Sachen des Obriſtlieutenants von Vieregge auf Gremmelin, contra von Wenkſtern auf Vietegeſt, proprio & tu-

& tutorio nomine seiner minderjährigen Brüder, in puncto der Fischerey auf dem so genannten flachen Zieß.

Abscheid, in Sachen des Cammer- und Commercien-Raths Stein zu Rostock, contra des verstorbenen Hauptmanns von Moltke hinterlassene Wittwe und Erben, in puncto der Walkendorfer Glaß-Hütte.

Den 18ten Febr. Abscheid, in Sachen des Fischerknechts Michael Zentener, contra Rittmeister von Zülow zu Lüttenpritz.

Abscheid, in Sachen des Kaufmanns Beckmanns aus Rostock, contra den von Knesebeck, auch den adcitirten Doctorem Zander, qua actorem communem von Knesebeckscher Creditorum, in puncto debiti.

(Die übrigen künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Nachdem die Schmiede zu Suckow im Amte Crivitz, künftigen Johannis aus der Pacht fällt, und auf Herzogl. gnädigsten Cammer-Befehl, zur neuen Licitation derselben, ein Terminus des Endes auf den 19ten May, wird seyn der Mittwochen nach dem Sonntage Cantate, anberahmet worden; So werden alle diejenigen, welche zu dieser Pachtung Lust und Belieben haben, hiemit eingeladen, am beregten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor öffentlicher Amtsgerichts-Stube zu erscheinen, Both und Gegenboth zu thun, und zu gewärtigen, daß den Meistbiethenden diese Schmiede, bis auf gnädigster Ratification, zugeschlagen werden solle. Crivitz den 26sten April 1756.

V. Was zu verkaufen.

1) Wir haben zum öffentlichen Verkauf des weyl. Apothekers Moisling verlassene gesammte Güter, als einem an der Hauptstrasse belegenem Wohnhause cum pertinentiis ein Viertel Acker, 3 Gärten, auch allerhand Meubles, und zur Apotheck gehörigen Sachen den 17. May a. c. pro Termino ad Instantiam derer Erben und gerichtlich constituirten Vormündere Gerichts wegen anberahmet. Wer nun von sothanen Güthern etwas zu erhandeln gewilliget, kan selbige zuvor in Augenschein nehmen, in berahmten Termino, Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube sich einfinden, Both und Gegenboth thun, und demnächst gewärtigen, daß sothane Güther dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Lübz den 26. Mart. 1756.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

2) Wann Herren Patroni und Kirchen-Vorsteher des Gottes-Hauses zum Heil. Geist in Rostock sich genöthiget sehen, mit dem, eine Meile von der Stadt belegenen Guthe Voigtshagen eine andere Einrichtung vorzunehmen, und solches annoch gegen Trinitatis c. a. zu verpachten willens sind, auch des Endes den 17ten May pro termino anberahmet; So wird solches denenjenigen, die etwa zu sothaner Pachtung Belieben haben, hiedurch, und daß sie bey dem jetzt administrirenden Vorsteher Hrn. Bülowen die nähern Umstände erfahren, in Termino aber auf der Mesterey zur Licitation sich einfinden können, öffentlich kund gethan. Rostock den 13ten April 1756.

3) Am einstehenden Montage, als den 10ten May, sollen auf gnädigste Bewilligung 292 Büchen, worunter einiges Rademacher Holz ist, in 22 Caveln oder Loßen, in der Brühlschen Stadt-Waldung, an den Meistbietenden, für baare Bezahlung, von der dieserhalb höchst verordneten Commißion verkauft werden. Wer dieses Holz vorher in Augenschein nehmen will, kan sich bey dem Förster Hrn. Böpner melden.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Wann vor einiger Zeit auf dem Closter-Guthe Volkenshagen ein Dienstmädgen heimlich davon gegangen, und unter andern einen gravirten silbernen Becher, oben mit einem

einem glatten Rande, in welchem der Name Bernhard Christian Helm zu finden, diebischer Weise mitgenommen; So werden alle und jede, bey welchen dieser obbeschriebene Becher zum Verkauf oder Versetzen angeboten werden solte, dienstlich ersuchet, denselben anzuhalten, und solchen dem Eigenthümer Hrn. Pensionario Helm zu Volkenshagen wieder zuzustellen, der dann nicht ermangeln wird, sich dafür dankbar zu bezeigen.

2) Nachdem Joachim Hinrich Schulze, ein Bruder des Predigers zu Perlin, im Amte Wittenburg, ohngefehr gegen 30 Jahr alt, kleiner Statur, schwärzlich von Haaren, auch etwas schwärzlich von Haut, und röthlichen Angesichts, blau gekleidet, und einen blauen Reitrock anhabend, am zweyten Ostertage, in dem hiesigen adelichen Guthe, und auch auf dem adelichen Hofe selbst, solche Insolentien, wörtliche auch thätliche Drohungen, sogar mit Todschiessen, und Abfeurung der bey sich gehabten Pistohlen, ausgeübet hat, die eine Inquisitionsmäßige Untersuchung erfordern, nach verübten That-Handlungen aber, wie er angehalten werden sollen, in vollem Laufe mit dem Pferde davon gejaget ist; Und dann zwar sofort nach dessen Aufenthalt, bey obgedachtem seinem Bruder und als dieser das Guth Zühr, als den Ort seines Aufenthalts, gegeben hat, auch daselbst nachgefraget, aller angewandten Bemühung gleichwohl ohnerachtet, derselbe nicht auszukündigen gewesen; dem Publico indessen daran gelegen ist, daß diese Sache, welche zu Stöhrung der allgemeinen Ruhe abzielet, zur gerichtlichen Untersuch- und Ahndung gebracht werde; Als werden alle und jede, welche von diesem Menschen Nachricht wissen oder erlangen sollten, hiemit Standes-Gebühr nach dienstlich ersuchet, dem hiesigem adelichen Gerichte solche mitzutheilen, welches in dergleichen und andern Fällen hinwieder zu verschulden man nicht ermangeln wird. Kleinen Rentzow, den 29. Apr. 1756.

3) Am 3. dieses Monats, sind in hiesigem Amte ohnweit des Wosmerschen Dammes von einem jungen Bauerkerl, der vorher auf der Wosmerschen Mühle für einem Pferde-Dieb angesprochen worden, 2 Pferde, welche er daselbst sehr wohlfeil zum Verkauf ausgeboten, bey geschehener Nachsetzung, als er sich mit der Flucht salviret, im Stiche gelassen, und ans Amt geliefert worden. Das eine ist ein brauner Wallach, von ohngefehr 8 Jahren, mit einem Bliß, das andre aber ein schwarzer Wallach von eben dem Alter, ohne Abzeichen, Da nun beyde Pferde allem Ansehen nach, irgendwo gestohlen worden, so wird dieses hiemit bekannt gemacht, und können diejenigen, welche sich als Eigenthümer derselben, zu legitimiren vermögend sind, sich auf hiesigem Amte melden, und ihre Pferde gegen Erstattung der Unkosten in Empfang nehmen. Amt Dömitz zum Heidhof den 6. May 1756.

Herzogl. Mecklenb. Amt hieselbst.

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 5. May. in Rostock, die Last	75	---	67	---	51	---	44	---	55	---	---	---	38	---	---	---
7 — Schwerin, Schfl.	---	37	---	35	---	26	---	---	---	---	---	---	---	20	---	18
7 — Wismar, Schfl.	---	34	---	34	---	26	---	---	---	---	---	---	---	20	---	18
7 — Lübeck, Schfl.	---	32	---	27	---	20	---	---	---	26	---	20	---	17	---	14
7 — Grabow, gr. Schfl.	1	12	---	46	---	32	---	---	---	---	---	---	---	20	---	14
5 Lauenburg, Sack	3	24	3	---	2	12	---	---	2	40	2	12	1	24	1	2

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0182
DFG

Anno 1756. 20tes Stück.

Sonnabend den 15. May.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Beschluß des gelehrten Artickels im 18ten Stück.

Die sechste Frage ist diese: Ob das wol zusammen stehen könne, ein Pilgrim auf Erden seyn, und daselbsten auch eigene Häuser und Wohnstädte haben? Ich antworte, gar wohl! wenn man nur von den eigentlichen und leiblichen Pilgern die geistlichen Pilgrim unterscheidet, die in verblümtem Sinne, und der gegründeten Vergleichung wegen, also genannt werden. Der König David hatte seine Königliche Burg, hatte die prächtige Stadt Jerusalem, hatte ein ganzes Königreich; und dennoch saget er recht: Ich bin beide, dein Pilgrim und dein Bürger, wie alle meine Väter. Ps. 39. v. 13. Wir können Haus und Hof, liegende Gründe, wenig oder viele Habseligkeiten besitzen; und wenn uns dabey heilsglich im Gemüthe schwebet, daß wir hier keine bleibende Statt haben, sondern die zukünftige suchen: so sind wir die Pilgrim, die Gott verlanget. Der abergläubischen Pilger, die sich im Pabstthum finden, ihre Heimaht und Eigenthum auf eine Zeit verlassen, und heilige Walfahrten anstellen, will ich nicht gedenken. Sie beweisen sonst auch, daß Pilgerschaft und eigenthümlicher Besitz nicht schlechterdings etwas wiedersprechendes sey. Doch, weil solche Pilger in Müßiggang und Thorheit dahin gehen: so sollen sie nicht mitgezählet seyn.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0183
DFG

Endlich und zum siebenden fräget Herr Reimmann: Ob es nicht tausendmahl besser, wenn wir von einem Orte zum andern herum reiseten, und die Wunder Gottes in der Welt besichtigten, und also sein unsichtbares Wesen, durch die sichtbaren Werke, immer mehr und mehr zu entdecken uns bemüheten? Die Betrachtung des Wunderbaren kann schon einjeglicher in dem Lande, wo er zu Hause ist, anstellen, und solche für sich und andere zur Verherrlichung Gottes anwenden. Die Erde ist allenthalben des Herrn, und an jedwedem Orte findet man so viel Grosses und Kleines, daß es an nichts mehr, als an Zeit und Einsicht fehlet, die Grösse des Schöpfers und seiner Eigenschaften daraus zu erkennen. Ich will noch mehr sagen: Ein jeglicher an seinem Orte kan überall in die Ferne sehen; Ein jeglicher auch an seinem Orte wohnet schier, wie allenthalben. Und hiemit ziele ich auf zweyerley. Denn erstlich, wer Zeit, wer Lust hat, auch irgend ein Etwas anwenden kan, der findet die schönsten Bücher und Beschreibungen, darin er sich umsehen, und in seiner stillen Einsamkeit die Welt beschauen kan. Solche Bücher selbst zu nennen, wäre hier was überflüßiges. Hernächst aber ist auch nicht unbekannt, was man überall in Gärten, in Feldern, in Wiesen hat; der Naturalien- und Kunstkammern nicht zu gedenken. Nemlich, man hat schier überall so viel Ausländisches, als Einheimisches. Das ist verwunderlich und dennoch wahr. Etwas führen die Fittige des Windes den fremden Gegenden zu: Etwas bringen Menschen mit: Von vielen ist unerfindlich, wo es herkomt. Es ist eben hievon in dem 16. Bande des Hamburgischen Magazins und dessen 4. St. auf gelehrte Art gehandelt. Genug dann, daß Alles da ist. Und wir sind der Mühe, alle Länder durchzuziehen, überhoben, wenn wir Gottes Wunder und Herrlichkeit in der Natur erkennen wollen: denn wir dürfen nur, wo wir sind, unsere Augen auf thun. In dem Raum der ganzen Welt würde man endlich sich selbst, und was man hat, verlieren.

Ich betrachte nun die vorgelegte Fragen noch einmahl. Und da weiß ich nicht, ob ich mich irre; oder ob wirklich die Meinung des gelehrten Reimmans dahin gehe, daß wol am besten wäre, wenn man in keinem Lande zu Hause sey, wenn keine politische Vertheilung der Länder geschehen, wenn keine Baukunst statt gefunden, wenn man ohne Häuser, und ohne angebauete Oerter und Städte geblieben wäre. Warlich die Fragen sind so eingerichtet, und lassen sich leicht dahin deuten, daß eine jegliche einen Grund für die angeführte Meinung enthalten, und die letzte insonderheit den Ausschlag geben solle. Aber diese Gründe wären denn doch nur seichte, wie alle bisherige, an sich leichte Antwort ergiebet. Darum will ich lieber irrrn, als einem Manne, dem es an Einsicht nicht gefehlet, eine so seltsame Meinung aufbürden.

Die Regel stehet wol feste: Bleibe im Lande, und nähre dich redlich! Ps. 37. v. 3. Der grosse Gott selbst hat sein ehemaliges Volk, die Juden, zuletzt in dem gelobten Lande zur Ruhe gebracht, und ihnen, nach ihren Stämmen, die Gegenden, herrliche Städte, und angebauete Orte zugetheilet. Ja er selbst hat mit seiner Herrlichkeit endlich nicht mehr in der Stiftshütte; sondern in dem prächtigsten Tempel gewohnet. Bey einem allgemeinen Umherziehen der Menschen sollten auch die Republiken, und alle bürgerliche Verfassungen schlecht bestehen: Es würden lauter Heerzüge da, und in der Welt alsdann nur ein einiger allgemeiner Krieg seyn. Was hat nicht die bekannte grosse Völker-Wanderung im fünften Jahrhundert angerichtet? Konten sich auch wol Abrahams und Loths Hirten neben einander vertragen? 1 B. Mos. 13. v. 7. Auch in einem einzelen Lande, und unter einem einzigen

einzigen Volke würde ein solches Wallen heutiges Tages das gröste Ungemach, die gewisseste Verwirrung, und den endlichen Untergang mit sich führen. Es ist nicht nöthig, besonders zu zeigen, daß die sonst einheimischen Beyspiele unser eigenen, aber der ältesten Vorfahren, uns dennoch keine Maasregeln mehr geben können.

Man betrachte auch noch die Baukunst. Sie hat etwas ausnehmendes an und für sich: Etwas edles für ihre Kenner; Etwas reitzendes und einnehmendes auch für die, welche die aufgeführten Werke und Gebäude nur mit äusserlichem Auge beschauen; Etwas bequemes und zuträgliches für alle. Kan sie aber auch Gottes Misfallen haben, der sich als den grössesten Bauherrn, und weisesten Baumeister, durch den Schifbau des Noah, und den Tempelbau Salomons so sonderbar verherlichet hat? Es bleibe nur Eitelkeit, Uebermuth, und Ueppigkeit davon, dadurch sich der Geringste, wie der Fürnehmste; und der Fürnehmste, wie der Geringste, in seinem Bauen versehen kann: So gönnet der Höchste schon einem jedweden seinen Vorzug, und seegnet allen ihre Bequemlichkeit. Ich wünsche, er helfe, wo man zerstöhret ist, und danieder lieget, glücklich wieder anbauen, und lasse alle Orte, die gebauet sind, besonders in unserm wehrten Vaterlande, im Seegen stehen, und sich immer weiter aufnehmen!

J. L. E.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock.

1) Es ist in der Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock nachstehendes Proclama, und dessen öffentlicher Anschlag daselbst in loco curiæ, wie auch zu Sülze, Ratzeburg und Triebesee erkannt.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Lassen hiedurch Männiglichen unverhalten seyn, welchergestalt Uns der Bürger Carl Vogt zu Sülze, mittelst jüngst überreichten Exhibiti, unterthänigst zu erkennen gegeben, wie er das ehedem erhandelte und bisher besessene Miesische Haus, mit dazu gehöriger Erbgerechtigkeit, Scheune, Bude, Garten, Acker und Wiesen, imgleichen einen nahe an der Wassermühle daselbst belegenen Mankeschen Garten, ferner auch die ganze zu seinem, des Verkäufers, jetzigen Wohnhause gehörige Erbgerechtigkeit, und endlich 25. und drey viertel Scheffel aus dem Rostocker Thore daselbst belegenen, und ihm eigenthümlich zustehenden Acker, verkauft, und zur Sicherheit des Emtoris publica proclamata zu bewürken, sich verbindlich gemacht, mit devotester Bitte, Wir geruheten deshalb eine öffentliche Ladung zu erkennen, daß Wir demnach Implorantis Gesuch in Gnaden Statt und Raum gegeben, folglich ermeldeten Zwecks einen Terminum auf den 25sten Maji a. c. präfigiret und angesetzet. Citiren, heischen und laden dahero alle diejenigen, welche an obbeschriebenem Wohnhause und denen specificirten Grundstücken auf irgend einige Art Forderung und Recht zu haben vermeinen, Kraft dieses, gnädigst, zum ersten, andern und drittenmahl, also peremtorie, nicht weniger sub præjudicio demnächst mit ihren Prætensionen nicht weiter gehöret, sondern präcludirt zu werden, alles Ernstes, daß ernannten Tages, Morgens um 8 Uhr, auf dieser Herzogl. Justiz-Canzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person, oder per Procuratores erscheinen, die Ansprüche und vermeinte Befugnisse mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen oder beglaubten Abschriften verificiren, darob behörig liquidiren, und endlich rechtlichen

lichen Bescheid gewärtigen sollet. Datum Rostock, den 9ten Febr. 1756.

b) beym Amtsgericht zu Boitzenburg.

1) Als in Concurs-Sachen des Schulzen Basedau zu Besitz von dem Debitore communis das Juramentum manifestationis & cessionis abgeschworen werden muß; Und dazu Terminus auf den 21. May a. c. wird seyn der Freytag nach dem Sonntage Cantate berahmet ist; So werden alle und jede, welche aus diesem Concursu etwas zu fordern haben, hiedurch öffentlich, und sub præjudicio citiret, alsdann Morgens um 10 Uhr ad videndum jurare vor dem hiesigen Herzogl. Amtsgerichte entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen; Decretum Boitzenburg, den 15ten Mart. 1756.

c) beym Gericht zu Goldberg.

1) Als sich unterschiedene Creditores gemeldet, welche von dem Nachlaß der allhier verstorbenen Anna Ilsabe Suderowen, verehligt gewesenen Kamlowen, Befriedigung verlangen, die constituirte Vormünder ihrer nachgelassenen Kinder aber, zu ihrer Sicherheit, vor nöthig erachtet, zuvor die sämmtlichen Creditores convociren zu lassen, und das hiesige Stadtgericht darum gezie-mend ersuchet; So ist ein Terminus und zwar der 1ste nächstkommenden Monaths Junii, ad profitendum & probandum vom hiesigen Stadtgericht angesetzet, und solches durch ein öffentliches Proclama allhier kund gemachet worden: Und damit sich auch von denen etwanigen aus wärtigen Creditoribus Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, hat man nicht unterlassen wollen, solchen Terminum ad profitendum vermittelst dieses öffentlichen Wochenbalts anzuzeigen. Goldberg den 11. May 1756.

II. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der Urtel und Abschiede im 19. Stück.

Den 16. Martii. Urthel, in Sachen der verwittweten von Kardorfen, tutorio nomine ihrer Kinder, litis denunciantin, contra Ernst Ludewig von Blücher auf Suckow, litis denunciaten, ad acta des Pensionarii Hinrichs Klägers und Appellanten, contra die Witte Kardorfen Beklagtin und Appellatin, in puncto nicht erfülleten Contracts.

Urthel, in Sachen des Obristlieutenants von Viereggе zu Gremmelin, Imploranten, contra den von Wenkstern auf Vietegeſt, proprio & tutorio nomine Imploraten, in puncto Spolii & turbatæ possessionis in der Ecke des Reiher-Bruchs.

Urthel, in Sachen des Rittmeisters von Walsleben zu Dankrow, für sich und nomine des Müllers Viereggе und Schmidt Soltow Klägern, contra den Geheimten Cammerrath von Müller Beklagten, ad acta erstern Klägers, contra den Glasmeister Dreding Beklagten, in puncto debiti.

Urthel, in Sachen des Cammer- und Domainen-Raths Janecke Klägers, contra den Rathsverwandten Lange in Rostock Beklagten, in puncto eingeklagter Zinsen von Zinsen, cum reliquis.

Urthel, in Sachen des Pensionarii Engelbrechts zu hohen Bruntow Klägern, contra den von Voß zu Swant, Beklagten, in puncto eines verlegten Weges.

Urthel, in Sachen des Rittmeisters von Viereggе Klägern, contra Hofmeister von Viereggе Beklagten, in puncto gestæ administrationis, hinc reddendarum rationum.

Urtel, in Sachen Doctoris & Professoris Quistorp zu Rostock Klägern, contra den Lieutenant von Grünewaldt und dessen Schwester die Obristlieutenantin von Eßmann, nicht minder den Obristlieutenant

von

von Keyserling und Hauptmann von Blücher tutorio nomine des verstorbenen von Voß zu Luplow nachgelassener Kinder Beklagte, in puncto debiti.

Urthel, in Sachen Burgermeister und Rath zu Malchin Klägere, contra den Landrath von Moltzahn auf grossen Luckow Beklagten, in puncto possessionis, einer beym Malchinschen Fischer-Hause befindlichen Abseite.

Urthel, in Sachen Burgermeister und Rath zu Malchin Klägern, contra den Landrath von Moltzahn zu grossen Luckow Beklagten, in puncto possessionis & Spolii, ad acta erstern Klägern, contra letztern Beklagten, in puncto possessionis einer Abseite.

Urthel, in Sachen Procuratoris Fisci, Klägern, contra Obristlieutenant von Keyserling auf Gevetzin Beklagten, in puncto mulctæ.

Urthel, in Sachen Ernst Johann von Linstow auf Woggerßien, in natürlicher Vormundschaft seiner Kinder erster Ehe, Klägers, contra Christian Diedrich von Deginck auf Zaschendorf Beklagten, und dessen beyde abwesende Brüder als Mitbeklagte in puncto hereditatis.

Urthel, in Sachen des Mühlenmeisters Gerdes zu Swan, Intervenienten, contra den Kirchen-Visitationsrath Neumann Interventen, ad acta des ersten Klägers, contra den Müller Röhn Beklagten, in puncto debiti.

Urthel, in Sachen des Obristlieutenants von Kayserling und Hauptmanns von Blücher tutorio nomine der von Vossen Kinder, imgleichen Adam Carl von Voß zu Svant, und Jürgen Friedrich von Voß Klägere, contra den Königl. Preußischen Geheimen Rath und Thum Probst von Voß Beklagten, in puncto editionis Testamenti.

Urthel, in Sachen der verwittweten Zimmermann Kinder erster Ehe, Peters, Klägere, contra der gedachten Wittwe Zimmermanns Kinder zweyter Ehe, Geschwistere Zimmermanns, Beklagte, in puncto verschiedener Mißhelligkeiten.

Urthel, in Sachen der verwittweten von Klinggräfen, als Patronin der Kirchen zu grossen Varchow Klägerin, contra den Doct. Holst, qua Curatorem des Diederich Otto von Winterfeld ehedem zu kleinen Varchow Beklagten, in puncto debiti.

Urthel, in Sachen des Raths, nachherigen Drostes von Müller, modo Procuratoris, Cameræ nomine, des Amts Stavenhagen, Imploranten und Reconventen, contra von Schurz auf Gädebehn, Imploraten und Reconvenienten, in puncto spolii.

Urthel, in Sachen des Hofgerichts Canzelley-Bothen Dreyers, und des Schusters Otto zu Güstrow Klägere, contra den Zimmermeister Jakobsen zu Grevismühlen Beklagten, in puncto der Hanauischen Erbschaft.

Urthel, in Sachen des Doct. Theodor Augustin Holsten Mandatario nomine des Capitain von Lerch Klägers, contra den Hauptmann Carl Friedrich von Schurz, zu Gädebehn und Gahlenbeck Beklagten in puncto arresti & debiti.

Abschied, in Sachen des von Hahn auf Basedow, contra die zu der Hölzung Panzenhagen in actis benannte interessirende Supplicaten, in puncto Divisionis des Orts quæstionis.

Den 27. Mart. Abschied, in Sachen Cord Bogislav Wesenberg auf Kussewitz, und des Hofraths Webers respective tutorio & litis curatorio nomine des verstorbenen Hauptmanns Joachim Ernst von Flotow zu Kogel nachgelassener Kinder, betreffend die Proclamation der Güther Kogel, Suckow und Pederstorf, cum pertinentiis.

Abschied, in Sachen Fiscalis hujus Dicasterii Klägers, contra einige Studenten Beklagte, in puncto verübter Excessen.

Den 30. Martii. In Sachen, Bürgermei-

meister Burchardi in Wahren contra Curatorem des von Winterfeldt und dessen Ehefrau, in puncto debiti.

Den 10. Aprill. Abschied, in Sachen der Wittwe Rohden Appellantin, contra Creditores des Burgermeisters Rohde zu Malchin und den Burgermeister Bitter Appellaten respective in puncto prioritatis & familiæ erciscundæ.

Abschied, in Sachen sämmtlichen, vor den Thoren der Stadt Rostock wohnenden, weder von Bierbrauen noch Herbergieren Profeßion machenden, auch zum St. Georg nicht gehörenden Bürgern, Imploranten contrá die Brauer-Compagnie daselbst Implorat-en, in puncto des eigenen Bierbrauens, modo præstationis juramenti delati.

Abschied, in Sachen der verwittweten Pastorin Lühring, contra Actorem Communem von Plüskowscher Creditorum, in puncto eydlicher Bestärkung des Zinsen Rückstandes.

Abschied, in Sachen Doct. Zanders als Actoris Communis von Knesebeckscher Creditorum, contra Pensionarium Suhr, in puncto Vergütung wegen des Vieh-Sterbens.

III. Was zu verpachten.

1) Es wird hiedurch bekandt gemacht, daß wegen fernerer Verpachtung des hiesigen Fürstl. Amts Damm-Brücken- und Wasser-Zolls der 1ste Junius dieses Jahres zur öffentlichen Licitation anberahmet worden. Wer also zu dieser Pachtung belieben haben solte, derselbe kann am obbenannten Tage Morgens gegen 10 Uhr auf der Herzogl. Amts-Stube sich einfinden, da dann dem Meistbietenden, dem Befinden nach, dieselbe zugeschlagen werden soll. Bützow den 12ten May 1756.

2) Nachdem die Schmiede zu Suckow im Amte Crivitz, künftigen Johannis aus der Pacht fällt, und auf Herzogl. gnädigsten Cammer-Befehl, zur neuen Licitation derselben, ein Terminus des Endes auf den 19ten May, wird seyn der Mittwochen nach dem Sonntage Cantate, anberahmet worden; So werden alle diejenigen, welche zu dieser Pachtung Lust und Belieben haben, hiemit eingeladen, am beregten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor öffentlicher Amtsgerichts-Stube zu erscheinen, Both und Gegenboth zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden diese Schmiede, bis auf gnädigster Ratification, zugeschlagen werden solle. Crivitz den 26sten April 1756.

3) Es ist zu öffentlicher Verpachtung der Theßinschen Mühle auf den 25sten May Terminus vor Herzogl. Cammer anberahmet. Es kan mithin, wer dieselbe pachtweise zu erstehen gedenkt, ermeldten Tages, frühe um 9 Uhr, daselbst sich einfinden, auch vorher die Conditiones inspiciren. Schwerin den 7ten April 1756.

4) Wenn die Frau Wittwe des seel. Hrn. Pensionarii Petersen zu Lunow gewillet, ihre noch fortdaurende Pacht-Jahre, an jemanden, der darum benöthiget, auf instehenden Trinitatis abzustehen, und ihm zu überlassen; So wird solches zu jedermänniglicher Wissenschaft hiemit kund gemachet, und kan derselbe, so zur Abnahme sothaner Pachtung des Guthes Lunow Belieben finden solte, sich bey gedachter Frau Wittwe Petersen melden, und von derselben die Conditiones näher erforschen. Dieselbe ist auch berett, ihrem Abnehmer, im Fall er solches vonnöthen haben solte, ihr sämtliches Inventarium käuflich abzustehen.

5) Auf instehenden Michaelis fallen die Schäfereyen zum Heidhof von 1600 Schaafen, und zu Verclaß von 1000 Schaafen aus der Pacht. Wer Lust hat, eine von diesen Schäfereyen zu pachten, oder mit dem Amtmann Hn. Zur Hedden ins Gemenge zu setzen kan sich bey dem Amtmann Hn. Zur Hedden

zum

zum Heidhof melden und die Conditiones vernehmen. Heidhof den 17. April 1756.

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann auf Herzogl. gnädigsten Befehl, eine Parthey abgängiges, im Acker stehendes Holz, auf dem Mandelshager Felde, und zwar 1) in den wüsten Hufen, 2) in der kleinen Koppel, 3) in der grossen Koppel und 4) in der Trebel, auf dem Stamm, an den Meistbiethenden öffentlich verkaufet werden soll, und solches alles numeriret ist; So können die Liebhabere solches zuforderst daselbst in Augenschein nehmen, und demnächst am 29sten May des Morgens um 10 Uhr, für der gnädigst angeordneten Commißion in des Herrn Geheimten Cammerraht Wendten Behausung zu Rostock sich einfinden, Both und Gegenboth thun, auch gewärtigen, daß es dem Meistbiethenden bis zur gnädigsten Ratification zugeschlagen werde.

2) Wann zum öffentlichen Verkauf des Schulemannischen Hauses und Meubles am 28sten hujus würklich geschritten, in hoc termino aber für das Haus, cum pertinentiis, nicht mehr als 375 Rthlr. geboten worden, und dann dieser Both um so weniger angenommen werden mögen, da solches Haus bereits von erfahrnen und in Eid genommenen Handwerkern auf 520 Rthlr. taxiret ist; So hat man von Seiten des Herzogl. Amtsgerichts nicht nur zum Verkauf des Schulemannischen Hauses novum terminum auf den 20sten kommenden Monaths May anzuberahmen, sondern auch, in Ermangelung eines Actoris communis, denen Creditoribus davon Nachricht zu geben sich ex officio verbunden erachtet.

Es werden demnach diejenigen sowohl, welche zu dem Schulemannischen Hause ein Belieben tragen mögten, als besonders gesamte Creditores, hiedurch ein vor allemahl, mithin peremtorie vorgeladen, daß sie gegen besagten letztlichen Termin entweder jemanden, der mindestens das taxirte Quantum, wo nicht noch etwas mehreres, für das Haus offerire, herbey schaffen, oder im widrigen gewärtigen sollen, wie Judicium, wegen des zu befürchtenden gänzlichen Ruins des oftgedachten Schulemann.schen Hauses, dasselbe dem plus offerenti alsdann völlig zugeschlagen werde. Decretum Amt Neuen Buckow den 29sten April 1756.

3) Es fällt das hieselbst in der Königstrasse belegene vormahlige Heidmannische Haus auf bevorstehenden Michaelis aus der Miethe. Wer solches also entweder gerichtlich zu kaufen, oder allenfals zur Miethe verlanget, der beliebe sich bey dem Secretario Hrn. Evers zu melden, welcher ihm in beyden Fällen hinlängliche Nachricht davon zu ertheilen nicht ermangeln wird. Schwerin den 21sten April 1756.

4) Es wird hiedurch bekannt gemachet, daß am Montag als den 17ten dieses und fernerhin, rechter frischer Kalk bey der Kalkbrennerey, auf hiesigem Kaßbehrwerder, aus den Ofen, wieder zu bekommen. Es können sich demnach diejenigen, welche solchen benöthiget, gewöhnlicher massen bey dem Bau-Commißario Hrn. Scharfenberg melden. Schwerin den 13ten May 1756.

V. Was zu verauctioniren.

1) Es wird hiedurch bekannt gemachet, was gestalt am 17ten kommenden Monats May auf dem hiesigen Rathhause öffentlich an den Meistbiethenden verkaufet werden sollen allerhand Kram-Waaren, als Seiden-Hamburger, und andere Art Bänder, seidene Litzen, diverse Sorten Thee, Rauch- und Schnupf-Toback, Zitzen, Cattunen, nicht weniger eine Quantität Thee-Zeug, und sonsten allerhand Haußgerath, als Betten, Leinen, Zinn, Kupfer, Meßing,

Bett-

Bettstellen mit Gardinen, Cofres, Stühle, und dergleichen. Wer hiezu Belieben hat, wolle sich benannten Tages, Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden. Schwerin den 22sten April 1756.

2) Wann der, zum gerichtlichen Verkauf der Schreiberschen Aecker, Gärten und Wiese, auf den 21. hujus angesetzt gewesene, und auch bereits in diesen öffentlichen Blättern bekannt gemachte Terminus nicht vor sich gehen wird: So hat solches, auf Verfügung der hiesigen Herzogl. Justitz-Canzeley, allen denenjenigen, welche sich etwa zum Kauf vorberegter Immobilium angegeben haben mögten, hiedurch öffentlich angezeiget werden sollen. Schwerin den 11. May 1756.

VI. Was verlohren.

1) Wann aus einem Herzogl. Tempzinschen Amts-Dörfern einem Bauren und Hausmann ein 3 jähriges gelbliches Studt-Füllen, über den Rücken einen schwarzen Strich habend, und mit einem sehr starken Schweif versehen ist, am 13. Aprill dieses Jahrs von der Weide verloffen, und man sich viele Mühe gegeben, dieses verlohrne Füllen wieder aufzufinden: so hat man doch bis dato nicht die geringste Nachricht erhalten können. Es wird diesemnach jedermann dienstlich ersuchet, wenn vorbezeignetes Füllen bey Jemanden aufbehalten, oder noch ankommen würde, selbiges an den Hausmann Peter Bültzow aus Zahrenstorf, gegen Erstattung der Unkosten gütigst zu extradiren.

VII Was gestohlen.

1) Aus dem Dorfe Varbein im Amte Neustadt, ist in der Nacht vom 3. auf den 4. dieses, ein dunkelbrauner 6jähriger Wallach, mit einem Stern vor dem Kopf, und weissen Hinterfüssen, bis über die Fätel, und ein schwarzer 8jähriger Wallach, welchem die linke Hüfte etwas niedriger als die andere, mit einem weissen Hinterfuß und einer Mahrklatte in den Mähnen, von der Weide gestohlen. Es wird also ein Jeder der von diesen Pferden Wissenschaft erlangen sollte, ersuchet, solche gegen eine Erkäntlichkeit, dem Herzogl. Amte zu Neustadt, kund zu machen. Neustadt den 10. May 1756.

VIII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 12. May.

Bey Hn. Hoppe, am Markte, ist eine Schifsladung, Danziger Rocken, die Last zu 80 Rthlr. und bey Ankaufung einer Parthey, noch etwas wohlfeilern Preises, zu haben. Bey Hn. Hermann Stein noch eine Parthey Habern. Bey Hn. Hülsenbeck, rother und weisser Kleversaamen, und bey Hn. Klinkmann, verschiedene Gattungen, marmorne Tischblätter.

Angekommene Schiffe: 4 Schiffe, von Danzig, mit Rocken.

Abgehende Schiffe: 5 Schiffe auf Danzig, Getraide zu holen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 12. May. in Rostock, die Last	75	---	67	---	51	---	44	---	55	---	---	---	38	---	---	---
14 Schwerin, Schfl.	---	46	---	42	---	---	---	---	---	---	---	---	---	28	---	24
14 — Wismar, Schfl.	---	34	---	34	---	26	---	---	---	---	---	---	---	20	---	18
14 — Lübeck, Schfl.	---	33	---	32	---	20	---	---	---	28	---	22	---	21	---	18
14 — Grabow, gr. Schfl.	1	12	---	46	---	32	---	---	---	---	---	---	---	20	---	14
12 Lauenburg, Sack	3	24	3	---	2	12	---	---	2	40	2	12	1	24	1	2

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0190
DFG

Anno 1756. 21tes Stück.

Sonnabend den 22. May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Von Herzoglicher Regierung sind jüngsthin nachstehende Verordnungen erlassen.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit Männiglichen zu wissen, was Gestalt Wir aus Uns dazu bewegenden Ursachen, insonderheit zu Abstellung der bisherigen Sonntags-Entheiligung, und anderer daher entstandenen Unordnungen, den, vorhin in Unserm Doberanschen Amts-Dorfe Redewisch auf dem 3ten Sonntage nach Trinitatis gehaltenen Jahrmarkt gänzlich abgeschaft und aufgehoben, hingegen den hiebevor am 2ten Sonntag nach Trinitatis zu Doberan gehaltenen Jahrmarkt nunmehro auf den Dingstag nach dem 16ten Sonntage nach Trinitatis verleget haben, mithin gnädigst wollen, daß künftighin am benannten Tage zu Doberan Kram- und Viehmarkt gehalten werden solle.

Damit nun solches zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, haben Wir gegenwärtige Unsre Patent-Verordnung von allen Canzeln in Unserm Amt Doberan publici-

ren, an gehörigen Orten affigiren, und den Intelligenzblättern einrücken zu lassen befohlen. Wornach sich also jedermänniglich zu richten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 24sten April 1756.

(L. S.) **Christian Ludewig. H. z. M.**

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen hiemit Männiglichen zu wissen, als Uns von Unserm hieselbst bestellten öffentlichen Auctionario beschwerend unterthänigst angezeiget worden, was Gestalt die Bezahlung der in öffentlichen Auctionen erstandenen Sachen von vielen sehr saumselig beschaffet, und wohl gar seine, Unsers Auctionarii, Anforderungen mit unziemlichen Antworten erwiedert werden wolten; Wir aber dergleichen Ungebühr zu dulden nicht gemeinet sind: Daß Wir demnach Unsern Auctionariis, im Fall diejenigen, so aus den Auctionen etwas erkaufen, und dasjenige, was sie dafür zu bezahlen schuldig sind, nicht längst innerhalb drey Wochen von dem Tage des Kaufs baar erlegen ohne einiges gerichtliches Anrufen mit der Execution gegen die säumigen Bezahler, sie seyn wes Standes oder Wesens sie wollen, zu verfahren nachgegeben, und Unsern Executoribus befohlen haben, ihrer Requisition zu folgen, und nach vorheriger 3 wöchiger Verwarnung und nicht erfolgter Bezahlung die Execution ohne Anstand zu vollstrecken. Damit sich nun hiernach jedermann achten und richten könne, haben Wir diese Unsre ernstliche Willens-Meinung und Verordnung durch die Intelligenzblätter bekannt machen lassen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13ten May 1756.

(L. S.) **Christian Ludewig. H. z. M.**

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Hofgerichte zu Güstrow.

1) Das nachstehende Proclama ist beym Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt und zu Lübeck, Wismar und Rostock affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Demnach bey Uns der Fähndrich **Adam Hardenack** und der Cornet **Daniel Hantwig Georg**, Gebrüdere von **Vogelsang**, wie auch der Doctor **Burgmann** als Vormund des minorennen **Johann Friedrich von Vogelsang** unterthänigst angezeiget, wie sie wegen Ueberlassung des Guths Vorwerk an den Fähndrich **Adam Hardenack von Vogelsang** einen Cessions-Contract unter sich errichtet, und darin verabredet, daß nomine gesamter Gebrüdere öffentliche Proclamata præclusiva an alle diejenige, welche an dem Guthe Vorwerk einige Ansprache haben, noch vor Trinitatis d. J. gehorsamst ausgebeten werden solten; So ist solchem unterthänigsten Gesuch zu Folge ad liquidandum & profitendum ein Terminus auf den 28. May a. c. angesetzet worden.

Laden solchemnach alle diejenigen, welche an beregtem Guthe Vorwerk einige Forderung und Ansprache, es rühren dieselbe her, aus welchem Grunde sie wollen, haben oder zu haben vermeinen, daß sie am bemeldeten Tage Morgens um 9 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht sich einfinden, und solche ihre Forderungen und Ansprüche ad protocollum durch Darlegung beglaubter Verschreibungen und Urkunden profitiren und anzeigen. Die solches aber unterlassen, sollen durch

durch den nach geendigtem Termin zu publicirenden Abschied mit ihren Forderungen und Ansprüchen präcludiret und auf immer abgewiesen werden. Gegeben Güstrow den 15ten Mart. 1756.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley ist ad instantiam des Schornsteinfegers Rewoldten, folgendes Proclama erlassen, zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an des Schornsteinfegers Rehwoldten hieselbst auf der Neustadt in der sogenannten Steinstrasse belegenes Haus cum pertinentiis einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, was massen bey Uns ermeldter Schornsteinfeger Rehwoldt per Supplicam unterthänigst angesuchet, euch per publica Proclamata præclusiva ad profitendum & liquidandum vorzuladen, als wozu er sich in dem mit Unserm Justiz-Rath Berg getroffenen Kauf verbindlich gemacht. Wann Wir nun diesem Petito in Gnaden deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum den 29. May a. c. pro Termino præfigiret und gegenwärtiges Proclama præclusivum erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzeley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure an das Rehwoldtsche Hauß cum pertinentiis etwa machende Ansprache mit brieflichen Urkunden oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung, besonders diejenigen, welche sich in Termino nicht gebührend melden, und ihre An- und Zusprüche legitimiren, gänzlich nicht nur präcludiret, sondern auch denenselben ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 8ten Mart. 1756.

c) beym Consistorio zu Rostock.

1) Bey dem Herzogl. Consistorio zu Rostock ist nachstehendes Proclama erkannt, und daselbst, auch zu Ratzeburg und Triebsee affigiret worden.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an denen der Sülzer Kirche bishero zuständig gewesenen Aeckern und Wiesen, ex jure hypothecæ vel quocunque alio capite, einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit zu wissen, welcher Gestalt Uns der Amtmann Johann Georg Koch, und Forstmeister Carl Georg Christian Brandt unterthänigst angezeiget, wie für Unserer Herzogl. Cammer, sie, als authorisirte Bevollmächtigte, die Sülzer Kirchenaecker und Wiesen käuflich erstanden, und zur Sicherheit gedachter Unserer Cammer, für nöthig hielten, publica Proclamata zu extrahiren, mit submissester Bitte, Wir geruheten, selbige in Gnaden zu erlassen. Wann nun dem Gesuch deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum der 28. May laufenden Jahres berahmet worden; So citiren, heischen und laden Wir euch, obbemeldete Interessenten, Kraft dieses zum ersten andern und dritten mahl, also peremtorie und sub pœna præclusi, daß am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Herzogl. Consistorio, nach Abends vorher bey Unseren verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen geziemend beschehener Meldung, ihr in Person oder per Procuratores, bey Strafe nicht weiter gehöret, sondern abgewiesen zu werden,

erscheinet, eure an obbesagte Aecker und Wiesen habende Zusprache durch briefliche Urkunden, in originali oder sonst wie Rechtens, bescheiniget und liquidiret, demnächst aber Bescheid gewärtiget. Wornach ihr euch zu richten. Datum Rostock den 23. Januar. 1756.

d) beym Wayseng erichte zu Wismar.

1) Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Wismar thun hiemit kund und zu wissen: Demnach hieselbst vor einigen Wochen Catharina Regina Brüningen, Johann Cothen, wayland hiesigen Bürgers und Gewürzhändlers, nachgelassene Wittwe, ohne Hinterlassung einiger Leibes-Erben, mit Tode abgegangen, und zu derselben Verlassenschaft sich bereits drey Anverwandten von Väter- und Mütterlichen Seite, als der Verstorbenen resp. Vaters Schwester Tochter, und zwo Mutter Schwester Töchter, angegeben; Diese sich angegebene Erben auch angezeiget, wie ihnen zwar nicht bewust wäre, daß die Defuncta mehrere Seiten-Verwandten im Leben habe, sie jedoch, um sich in völlige Sicherheit zu setzen, und hiernächst desto zuverläßiger zur Theilung der Erbschaft schreiten zu können, eine öffentliche Kundmachung dieses Sterb-Falls, und Vorladung etwaniger Erben und Gläubiger dienlich und nöthig erachteten, folglich geziemend angesuchet, ein Proclama peremtorium zu obigem Endzwecke ergehen zu lassen; So ist dem Gesuche deferiret, und ein Proclama peremtorium von 3 Monathen erkannt worden: Solchemnach citiren, heischen und laden wir alle und jede, welche an dem Nachlaß der obbenannten Catharina Regina Brüningen, Johann Cothen nachgelassener Wittwen, wegen naher Freundschaft, oder sonst irgend einiger Forderung halber, An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmahl, folglich peremtorie, wollende, daß sie auf den 29sten May a. c. vor unsere zum Wayseng erichte verordnete Mit-Raths-Freunde, entweder in eigener Person, oder durch genugsame Gevollmächtgte, erscheinen, ihr etwaniges Erb-Recht und Forderungen gehörig angeben, und die zu ihrer Legitimation und sonstiger Bescheinigung ihrer Ansprüche erforderliche Documenta produciren, mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß wieder die Säumige nnd Aussenbleibende denen Rechten nach in contumaciam verfahren, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten. Signatum Wismar den 26. Febr. 1756.

e) beym Herzogl. Amtsgericht zu Schwerin.

1) Als beym gerichtlichen Verkauf der, dem Mühlenmeister Wolter, bisher zuständig gewesenen Krudupper Erb-Mühlen, zu dem, theils beym Herzogl. Amtsgerichte ad judiciale depositum gebrachtem, theils von dem Käufer retinirten Rückstande des Kauf-Geldes, sich verschiedene Creditores gemeldet, auch der Mühlenmeister Wolter den Betrag seiner Schulden selbst höher angegeben hat, als daß solche von jenen Kauf-Geldern bezahlet werden könnten, mithin vom Herzogl. Amtsgerichte publica Proclamata an gesamte, an der verkauften Krudupper Erb-Mühle zu fordern habende Creditores ad profitendum & liquidandum erkannt, und hiezu Terminus auf den 28sten May, als am Freytage nach Himmelfarth berahmet worden; So werden gedachte Gläubiger hiedurch, und zwar sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie ermeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Amts-Stuben erscheinen, ihre Forderungen angeben, mit den in Händen habenden Briefschaften oder sonst zu recht bescheinigen, und sodann weitern Bescheides gewärtigen sollen. Schwerin den 9. April 1756.

f)

f) beym Herzogl. Schelfgerichte zu Schwerin.

1) Demnach der Guarde-Chirurgus Johann Friedrich Mette dem verordneten Herzogl. Schelfgerichte hieselbst, geziemend angezeiget, welchergestalt er, von dem hiesigen Schlachter Andreas Herlitz und dessen Ehefrau, das hieselbst auf der Neustadt, zwischen dem Schuster Wilken und Wittwe Herlitzen belegene Wohnhauß, mit allen dazu gehörigen Pertinentien an sich erhandelt. Zu seiner Sicherheit aber um ein öffentliches hier zu Schwerin ad valvas curiæ zu affigirendes, und daneben denen Intelligenz-Blättern zu inserirendes Proclama præclusivum gebeten; Und dann das verordnete Herzogl. Schelfgericht solchem seinem geziemenden Ansuchen deferiret; Als werden alle und jede, so an sein von dem Schlachter Andreas Herlitz, und dessen Ehefrauen erkauftes Haus, cum pertinentiis, irgend einige Ansprache und Forderung zu haben vermeinen, es rühre aus einer generellen oder speciellen Hypothec, oder sonst aus einer andern Ursache her, woher es immer wolle, hiedurch citiret und vorgeladen, daß sie am 31sten May a. c. Vormittags um 9 Uhr, für hiesiger Gerichts-Stuben erscheinen, ihre habende Forderungen, An- und Zusprüche angeben, und zur Nothdurft bescheinigen, wiedrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren etwanigen An- und Zusprüchen präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 21sten Febr. 1756.

g) beym Gericht zu Brühl.

1) Demnach in Schuldforderungs-Sachen der hiesigen Kirchen, contra den Bürger und Grobschmidt Michael Zameln, letzterer vor diesem Herzogl. Judicio geziementlich angezeiget, und sich dahin erkläret hat, wasmassen er gewilliget sey, sein hieselbst besitzendes Haus und Güther sowohl an besagter Kirche zu Brühl, als seinen übrigen Creditoren zu cediren, und um desfalsiger Vorladung ad liquidandum, auch Präfigirung eines termini ad præstandum juramentum cessionis angestehet, der vorseyende 25ste May a. c. also dazu hieselbst gerichtlich anberahmet worden; Als werden alle und jede dieses Grobschmidt Michael Zamels Creditores, ex quocunque capite vel jure selbige eine rechtliche Ansprache an dessen Haus und Güthern haben möchten, hiedurch, per publica Proclamata, samt und sonders vorgeladen, am vorermeldten Termino, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Judicio entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, sub pœna præclusi unausbleiblich sich zu sistiren, ihre Forderungen an des Debitoris Güthern rechtlicher Art nach zu legitimiren, auch mit anzusehen und anzuhören, wie dieser Debitor Zamel zum Juramento cessionis admittiret, und in dieser Concurs-Sache weiter rechtlich erkannt und verfahren werden solle. Publicatum Brühl den 5ten April 1756.

h) beym Gericht zu Lübz.

1) Wir fügen hiedurch Männiglichen zu vernehmen, daß des wayland Kirchen-Vorstehers Jürgen Zinzpeters nachgelassene Wittwe, uns sämtliche ihres Mannes Creditores per publica proclamata præclusiva ad profitendum & liquidandum credita, vorladen zu lassen, vermöge exhibirten Memorialis vom 15ten dieses, gehorsamlich gebeten, und wir diesem ihren Petito, nach denen im obangezogenen Memoriali beygebrachten Umständen deferiret, und des Endzwecks den 31sten May a. c. pro termino festgesetzet haben; Als citiren und laden wir alle und jede an des vorgemeldten Jürgen Zinzpeters ex quocunque capite vel causa es immer seyn mag, einige An- und Zusprache habende Creditores, zum ersten, andern und drittenmahl, mithin peremtorie, daß am

ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte, auf hiesiger Gerichts-Stube sie ohnausbleiblich erscheinen, um ihre Forderungen gehörig zu profitiren und zu liquidiren, im wiedrigen Fall aber zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen, an den mehrgedachten Kirchen-Vorsteher Hinzpetern und dessen hinterlassenen Güthern gänzlich abgewiesen, präcludiret, und ihnen desfals ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Lübz den 18ten Mart. 1756.

i) beym Gericht zu Goldberg.

1) Als sich unterschiedene Creditores gemeldet, welche von dem Nachlaß der allhier verstorbenen Anna Ilsabe Suderowen, verehligt gewesenen Ramlowen, Befriedigung verlangen, die constituirte Vormünder ihrer nachgelassenen Kinder aber, zu ihrer Sicherheit, vor nöthig erachtet, zuvor die sämmtlichen Creditores convociren zu lassen, und das hiesige Stadtgericht darum geziemend ersuchet; So ist ein Terminus und zwar der 1ste nächstkommenden Monaths Junii, ad profitendum & probandum vom hiesigen Stadtgericht angesetzet, und solches durch ein öffentliches Proclama allhier kund gemachet worden: Und damit sich auch von denen etwanigen auswärtigen Creditoribus Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, hat man nicht unterlassen wollen, solchen Terminum ad profitendum vermittelst dieses öffentlichen Wochenblats anzuzeigen. Goldberg den 11. May 1756.

II. Urtheile und Abschiede.

Urtheile und Bescheide, welche bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock in dem Quartal von Neujahr bis Ostern 1756 publiciret.

Den 8. Januar. Bescheid, in Sachen Burgermeister und Rath zu Marlow, Provocanten, contra alle, an einige daselbst befindliche, und dem hiesigen Kaufmann Beckmann verhandelte Grundstücke, Forderung habende Interessenten, Provocaten, in puncto liquidationis,

Den 21. Bescheid, in Sachen der Geschwistere von der Lancken, Appellanten, contra Nagels Erben, Appellaten, in puncto objecti executionis, modo Appellationis.

Bescheid in Sachen des Landraths von Molzahn auf Grubenhagen, nomine seines Bruders, Appellanten, contra Burgermeistere und Rath zu Malchin, Appellaten, in puncto possessionis vel quasi einer Ueberfahrt nach dem Malchinschen See.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, Klägers, contra den Kaufmann Wäscher & Consorten in Teterow, Beklagte, in puncto beschuldigten Unfugs.

Den 27. Bescheid in Sachen des Burgermeisters Jäger zu Marlow, Beklagten, und Appellanten, contra die verehligte Kreyen daselbst, Klägerin und Appellatin, in puncto debiti, nunc appellationis.

Den 28. Bescheid, in Sachen Burgermeistere und Raths zu Malchin, Imploranten, contra den von Moltken auf Walkendorf, Imploraten, in puncto der Fischerey.

Den 3. Febr. Bescheid, in Sachen des Majors von Retzdorf, Provocanten, contra die an der Conventualin von Plessen Verlassenschaft Ansprache habende Interessenten, Provocaten, in puncto professionis & liquidationis.

Den 4. Bescheid, in Sachen des Rittmeisters von Zülow zu Lüttenpritz, Reconvenienten, contra den Burgermeister Wachenhusen zu Sternberg, Reconventen, in puncto prætensæ venditionis.

Den 7. Urthel, in Sachen des Pensionarii Gundelach zu Weitendorf, Klägers, contra den Rathsverwandten Hille hieselbst, mandatario nomine des Kaufmanns Toms zu Amsterdam, Beklagten, in puncto prætensi debiti. (Der Beschluß künftig.)

III.

III. Was zu verpachten.

1) Es ist zu öffentlicher Verpachtung der Theßinschen Mühle auf den 25sten May Terminus vor Herzogl. Cammer anberahmet. Es kan mithin, wer dieselbe pachtweise zu erstehen gedenkt, ermeldten Tages, frühe um 9 Uhr, daselbst sich einfinden, auch vorher die Conditiones inspiciren. Schwerin den 7ten April 1756.

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann auf Herzogl. gnädigsten Befehl, eine Parthey abgängiges, im Acker stehendes Holz, auf dem Mandelshager Felde, und zwar 1) in den wüsten Hufen, 2) in der kleinen Koppel, 3) in der grossen Koppel und 4) in der Trebel, auf dem Stamm, an den Meistbiethenden öffentlich verkaufet werden soll, und solches alles numeriret ist; So können die Liebhabere solches zuforderst daselbst in Augenschein nehmen, und demnächst am 29sten May des Morgens um 10 Uhr, für der gnädigst angeordneten Commißion in des Herrn Geheimten Cammerraht Wendten Behausung zu Rostock sich einfinden, Both und Gegenboth thun, auch gewärtigen, daß es dem Meistbiethenden bis zur gnädigsten Ratification zugeschlagen werde.

2) Als auf Herzogl. Verordnung, des Bürgers Friederich Caspar Franzen zu Dömitz, Haus, Scheure, Garten und Haus-Acker, am 29sten May a. c. an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden soll; So wird solches Männiglich hiedurch wissend gemachet, und hat ein jeder, so zu dem Kauf vorbenannter Stücke resolviren möchte, sich in den präfigirten Terminum, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley einzufinden, und daß bemeldete Stücke, nach geschehenen Both und Gegenboth, den Meistbiethenden zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ꝛc. Schwerin den 10ten Mart. 1756.

3) Wann der zum gerichtlichen Verkauf des Schulemannischen Hauses auf den 20sten hujus angesetzt gewesene, und in diesen öffentlichen Blättern bekannt gemachte neue Terminus wegen unverhoster erheblicher Vorkommenheiten bis den 2ten künftigen Monats Junii verschoben werden müssen; So wird nicht allein allen denenjenigen, welche sich als Käufer angefunden haben möchten, solches hiedurch öffentlich angezeiget sondern auch denen gesamten Creditoribus die nochmalige Verwarnung gegeben, daß, im Fall sie nicht nach dem Decreto vom 29ten April entweder einen annehmlichen Käufer, der das taxirte Quantum der 520 Rthlr. für das Schulemannsche Haus cum pertinentiis zu bezahlen sich anerkläret, darstellen, oder gegen solcher Zeit ihre sonstige Rechtsgegründeten Gegen-Einwendungen wieder den am 28sten April ad protocollum geschehenen Both von 375. Rthlr. beybringen, sie nachhero damit überall nicht weiter gehöret, sondern das Haus quæst. sodann dem plus licitanti völlig zugeschlagen werden soll; Zu welchem Ende dann alle etwanige Liebhaber sich am obbestimmten Tage, Morgens um 9 Uhr, in dem Herzogl. Amthause hieselbst einfinden können. Decretum Amt Buckow, den 13. May 1756.

V. Was zu verauctioniren.

1) Denen Liebhabern guter und mehrentheils juristischer Bücher, wird hiemit kund gemachet, daß eine ziemliche Anzahl derselben, öffentlich auf dem Rathhause zu Schwerin, an den Meistbiethenden sollen verauctioniret werden. Die Auction nimmt den 24sten May, Nachmittags um 2 Uhr, ihren Anfang, und wird damit alle Nachmittag bis Abend gegen 7 Uhr continuiret. Der Catalogus davon, kan, so viele deren noch vorräthig sind, bey der Intelligenz-Expedition ohnentgeldlich abgefordert werden. Schwerin, den 14ten May 1756.

VI.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0197
DFG

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Der gegenwärtige, von dem vorigjährigen Miswachs und der beständigen Ausfuhre herrührende fast allgemeine Korn-Mangel, in hiesigen Landen, und die schlechte, einen abermaligen Miswachs drohende Frühjahrs-Witterung, lässet nicht ohne Grund befürchten, es werde die schon angegangene Theurung bis auf den (Gott verhüte es in Gnaden) äussersten Grad und zur mitfolgenden Hungersnoth steigen, welche um desto unabwendlicher wäre, da es sich bey jetzigen Kriegsläuften leicht zutragen könnte, daß zu Danzig und in andern nordischen Handels-Städten die Ausfuhre gehemmet würde. Man weiß von Anno 1740. her, daß die Patatoes oder insgemein sogenannte Artoffeln an vielen Orten bey der damaligen grossen Theurung, die Stelle des Brodts vor sich, und mit etwas Mehl gebacken, vertreten, und daß eben diesem, seit etlichen und 40 Jahren hie zu Lande eingeführten geseegneten, Menschen und Vieh gedeilichen, fruchtbaren Gewächs, zu beregter theuren Zeit nicht ein geringer Antheil an Verhütung der Hungersnoth zuzuschreiben sey. Dem Publico kan nicht unangenehm seyn, solches jetzo, da dieses Gewächs gepflanzet zu werden pfleget, in Erinnerung zu bringen, um Gelegenheit zu geben, daß auf dessen möglichst häufigen Anbau desto eifriger gedacht werde, je mehr auch jetzo und künftig darauf ankommen wird, dem angezielten Unglück, ja wohl daher erwachsenden betrübtern Folgen von ansteckenden Krankheiten vorzukehren.

VII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 19. May.

Bey die Rathsverw. Hn. Roggenbau und Hn. Hill ist engl. Mollenbley u. Steinkohlen, grosser Vorrath schwedisch. Eisen in Stangen, u. Eisenplaten. Bey Hn. Wiese jun. eine Schifsladung schwed. Eisen u. Eisenplaten. Bey Hn. Joh. Hinr. Tarnow eine Parthey neuer Leinsaamen, a Tonne 6 Rtl. 16 ßl. Bey Hn. Cordes, auf der Alt-Stadt, Kornbrandtwein, und 400 Stück rauhes Leder. Bey Hn. Thom. Tarnow, Leinsaamen und Syrob in kl. Bässern zu haben.

Angekommene Schiffe: Schfr. Thürkop, für Hn. Roggenbau, mit 1000 St. rauhes Leder, und 10 Last Weitzen, zu billigen Preiß. Schfr. Pet. Kempe, von Danzig mit Rocken, für Hn. Herm. Stein, Hn. Roggenbau u. Hn. Bauer. Schfr. Joch. Bockhold von Danzig, mit Rocken, für Hn. Rathsv. Wendt. Schfr. Claus Johansen von Danzig mit Rocken, für Herrn Hühn, und Hn. Geismar, und rauhes Leder für Hn. Hille und Hn. David Behrens. Schfr. Torne von Bergen, mit 500 Tonnen Hering, für Hn. Thom. Tarnow. Schfr. Erich Lind, von Calmar, mit 470 Zwölfter Bretter, und 300 Stück blau und weisse Fliesen, für Hn. Flindt. Schfr. Bockholdt mit Kalk, a Tonne 1 Rthlr. 18 ßl. und Bretter. Schfr. Willers, mit Kalk und Bretter, für Hn. Alwardt.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

		Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
		T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 19. May.	in Rostock, die Last	75	—	68	—	84	—	58	—	59	—	—	—	55	—	—	—
21	Schwerin, Schfl.	—	46	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	24
21 —	Wismar, Schfl.	—	34	—	34	—	26	—	—	—	—	—	—	—	20	—	18
21 —	Lübeck, Schfl.	—	33	—	32	—	—	—	—	—	28	—	21	—	21	—	18
21 —	Grabow, gr. Schfl.	1	12	—	46	—	32	—	—	—	—	—	—	—	20	—	14
19	Lauenburg, Sack	3	24	3	—	2	12	—	—	2	40	2	12	1	24	1	2

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0198
DFG

Anno 1756. 22tes Stück.

Sonnabend den 29. May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 29. May.

Se. Herzogl. Durchl. haben auf unterthänigstes Ansuchen des Drosts von Storch, demselben seine Dienste, beym Amt Güstrow, in Gnaden gänzlich erlassen.

Ob die Worte Apost. Geschicht XVII. 28. In Gott leben, weben und sind wir! dem heidnischen Poeten Aratus, oder dem Apostel Paulus zuzuschreiben seyn?

Es hat im abgewichenen Jahr der Gießische Gottes-Gelahrte, Herr Doct. Johann Hermann Benner eine Abhandlung herausgegeben: Conjecturae philolog. de verbis Pauli: In Deo vivimus, movemur, & sumus! Act. XVII. 28. quae Poëtae graeci, & Stoici dogmatis esse videntur. Er muthmasset, daß eben bemeldte Worte aus der Feder des Poeten Aratus, aus Cilicien, und aus Stoischen Lehrsätzen geflossen; von dem Apostel aber nur angeführet worden, um den Athenienfern die Allgegenwart Gottes auch aus den Worten ihrer eigenen Weltweisen und Poeten zu beweisen; ohne den Christen deren Lehrsätze, durch seinen Beyfall aufzudringen. Wir haben, diese gelehrte Schrift selbst zu lesen,

die Gelegenheit hier noch nicht gehabt; sondern deren Inhalt und Absicht nur erzehlt gefunden in den Beyträgen zu den Erlangischen gelehrten Anmerkungen, 10te Woche jetztlaufenden Jahrs S. 147. Können mithin die eigentlichen Gründe des Hrn. Verfassers hie in keine genaue Erwegung ziehen; wozu auch der Raum in diesen Blättern schwerlich hinreichen würde. Weil aber, ausser Dillherrn, von dem es Wolfius, in curis phil. crit. ad h. l. anmerket, unsers Wissens kein Gottesgelehrter, und Exegete auf die Meinung, daß dies nicht des Apostels eigene Worte seyn solten, gerathen ist; Weil ferner die Worte an sich, nichts Stoisches, vielmehr eine göttliche Warheit, so ohnehin aus der Unermeßlichkeit des göttlichen Wesens fliesset, enthalten; sie endlich auch mit andern Aussprüchen heil. Schrift überein kommen: So können wir uns dieselbe, die die Allgegenwart Gottes so wol ausdrucken, nicht nehmen, oder sie, als Worte eines Heyden, und aus Stoischen Lehrsätzen hergenommen, uns nicht verdächtig machen lassen. Was den Hrn. Doct. Benner bewogen habe, sie, als Worte eines Stoischen Poeten, anzugeben? können wir noch nicht eigentlich wissen: Vermuhten inzwischen nicht, daß ihn der Wolfische Begrif von den einfachen Wesen, sofern er nicht nur den Elementen der Körper, sondern auch den Geistern, und Gott selbst, gewisser massen, gemeine seyn soll; oder, die, dem unendlichen Gott so höchst unwürdige Monaden Grille, wogegen, nebst andern, der seel. D. Marperger, in den zufälligen Gedanken über die Reinbeckische Betrachtungen der A. C. Theil. I. S. 16-19. Th. II. S. 87. f. f. billig geeifert, dazu veranlasset habe. Welche davon eingenommen sind, haben von der Allgegenwart Gottes einen, weder der heil. Schrift, noch den Lehren unsrer Kirche gleichförmigen Begrif: Sie geben bloß omnipraesentiam visionis, & operationis, nicht aber auch ἀδιαστασιας, oder indistantiae, zu; sondern läugnen diese, als welche sich mit ihrem Begrif von dem einfachen Wesen Gottes nicht reimen will: wie solches aus Reinbecks, Canzen und Carpovs Schriften deutlich zu erweisen wäre. In den angezogenen Erlangischen Beyträgen heists: „Der Vortheil, den der Herr Doctor durch diese Erklärung gewinnet, bestehet darin, daß er einen Hobbes, Spinoza, Böhme, und andern fanatischgesinnten Geistern, ihre Sätze lassen, und doch die Folgen daraus leugnen kan.“ Ist etwas dunkel zu verstehen: Es scheinet vielmehr, daß Herr D. Benner zur Absicht gehabt, denen Pantheisten, die mit Spinoza sich gerne auf diese Stelle Ap. Gesch. XVII. 28. zu berufen pflegen, und die gesamte ausgedehnte körperliche Welt für Gott halten, einen vermeyntlichen Behelf ihres Irrthums zu benehmen, vielleicht auch den Wolfianern eine Schwürigkeit wegzuheben. Vielleicht hat er geglaubt, daß es füglich geschehen könte, wenn man die angezogenen Worte nicht dem Apostel, sondern einem Stoicker und Poeten, in den Mund legte; woraus jener nur einen Beweis bey den Athenienſern é concessis führen, sie aber keinesweges billigen, sondern in ihrem Werth, oder Unwerth beruhen lassen wollen. Daß nun der Apostel auf solche Art die Worte: Wir sind seines Geschlechts! Τοῦ καὶ γένος ἐσμεν! anführe, und daß diese ein hemistichium aus einem heroischen Gedicht des Aratus, in seinen Phaenomenis seyn, wie Clemens von Alexandrien, und Chrysostomus bezeugen, und wovon J. A. Schmidius, de Arato, Phaenomenorum scriptore. Jen. 1691, zu lesen: Das geben wir als unläugbar, zu. Daß der Mensch eine progenies divina, und der Seelen nach, göttlichen Ursprungs, eine aura divina, sey, war eine fast allgemeine Lehre der heydnischen Welt-

Weltweisen. Herr D. Heumann in der Erklärung des N. T. Theil V. über dieser Stelle, führet eben dergleichen Aussprüche an von Pythagoras und Cleanthes, die zu lesen in Fabricii Biblioth. graec. L. III. cap. 15. p. 397. Es ist dies auch noch jetzo ein gemeiner Irrthum aller Fanaticker, Mysticker und Cabbalisten, die einen wesentlichen Ausfluß aller Dinge, insbesondere der Geister, und menschlichen Seelen, aus Gott, und daß letztere ein Aushauch aus Gott seyn, aus den figürlichen Worten 1 B. Mos. II. 9. behaupten. Wie konte nun der Apostel diese Worte des Aratus: Wir sind seines (Gottes) Geschlechts; in solchem Verstande des Poeten, billigen? Eben darum sagt er: Dis sey ein Ausdruck der griechischen Poeten. In wie weit inzwischen Paulus diese Worte, ohne Irrthum, anführen können! und daß solche Anführung dem Spinoza, und seines gleichen, noch nichts einräume, zeiget die Staalkopf-Mayersche Ausfertigung: Vindiciae oraculi Pauli, ad Act. XVII. 28. detorsioni Spinozae oppositae, welche in Biblioth. Bremens. Class. III. p. 470. seqq. eingerückt ist, §. 20. seqq.

(Der Verfolg künftig.)

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Neustrelitz.

1) Demnach der Landrath von Wendessen auf Lichtenberg bey uns unterthänigst angesuchet, Wir geruheten seine Creditores ad profitendum & liquidandum convociren zu lassen, und Wir dann zu solchem Ende Terminum auf den 14. Junii a. c. anberahmet, und deshalb gegenwärtige Edictales erkannt haben: Als citiren, heischen und laden Wir hiedurch alle diejenigen, welche an ermeldeten Landrath von Wendessen und dessen Güther ex quocunque capite einige Forderung oder Ansprache haben, hiedurch zum ersten, andern und dritten mahl, peremtorie, an gedachtem Tage, Morgens um 9 Uhr, vor Unsere Justiz-Canzley allhier zu erscheinen, ihre Credita ad Protocollum zu liquidiren, und gebührend zu verificiren, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Prätensionen werden präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Neustrelitz, den 27. Aprill 1756.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Demnach der Bürger und Gastwirth Michael Bätke Burgermeister und Rath hieselbst geziemend angesuchet, wegen des bißher dem Hrn. Hans Hinrich von Walter zuständig gewesenen, und denen Erben des Hrn. Geheimten Cammer-Raths von Walter anheim gefallenen, von ihm aber erb- und eigenthümlich gekauften Hofes cum pertinentiis öffentliche Proclamata præclusiva zu erkennen, und dann E. E. Rath diesem seinem Petito deferiret; So werden alle und jede, welche an bemeldetem fürm Hageböckschen Thor belegenen von Walterschen und dazu gehörigen Rumpfen Hof cum pertinentiis, als Gärten, Wiesen, Koppeln, Acker, und die bey dem so genannten Papenbrock und beym Schlagbaum situirte dazu gehörige Gebäude ꝛc. auf irgend einige Art Forderung und Ansprüche zu haben vermeinen, auf den 4ten Junii a. c. in Kraft dieses sub præjudicio præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre an mehrgedachten Hof cum pertinentiis etwan zu machende An- und Zusprüche gehöriger maassen zu profitiren, und mit Producirung derer darüber habenden Original-Urkunden, oder sonsten, rechtlicher Art nach, zu erweisen, oder zu gewärtigen, daß sie sonsten mit ihren Ansprüchen

von bemeldetem von Walterschen und dazu gehörigen Rumpfen Hofe und dessen Pertinentien gänzlich abgewiesen, auch ihnen desfals ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Signatum Güstrow, den 7ten May 1756.

2) Da der hiesige Bürger und Ackersmann Samuel Andreas Leppin, Burgermeister und Rath hieselbst zu vernehmen gegeben, was Gestalt er seine 2 und einen halben Morgen Acker am Sternbergischen Wege zwischen dem Dohm-Kirchen Acker Stadt- und des Lohgärber Emmerichs Acker Feldwerts belegen, an den Notarium Becker verkaufet, und dabey sich anheischig gemacht habe, diejenigen, so an vorbemeldte 2 und einen halben Morgen Acker einige Ansprache hätten, auf eine gewisse Tagefarth ad profitendum & liquidandum edictaliter vorladen zu lassen, um solche von dem Kauf-Pretio Ordnungs-mäßig befriedigen zu können, wir auch dessen Petito in Erkennung öffentlicher Proclamatum deferiret, und zur Liquidation solcher Forderungen den 4ten Junii a. c. berahmet und vestgesetzet haben; So citiren, heischen und laden wir alle und jede, welche an diese von Samuel Andreas Leppin verkaufte 2 und einen halben Morgen Acker einige Ansprache haben, ein für allemahl, folglich peremtorie, daß sie am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr, in curia entweder persöhnlich oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, ihre etwan habende Uhrkunden mit zur Stelle bringen, und daraus die Prætensiones gehörig liquidiren, und darauf weiter rechtlichen Bescheides gewärtigen, mit der Verwarnung, daß die nicht Erscheinende gänzlich präcludiret und ausgeschlossen werden sollen. Signatum Güstrow den 7ten May 1756.

3) Als der hiesige Bürger und Ackersmann Samuel Andreas Leppin auch ein und einen halben Morgen Acker zwischen Hrn. Sedenius und Becker Mauen Acker am Kuhlenwege belegen, an den Koch Sprewitz verkaufet, und dabey verheissen hat, alle und jede, so hieran einige Ansprache formiren möchten, öffentlich ad profitendum & liquidandum vorladen zu lassen, und er hierum geh:rsamst angesuchet, Burgermeister und Rath hierauf auch den 4ten Junii a. c. pro termino anberahmet haben; So hat ein jeder, welcher an diesen von ihm verkauften Acker eine Prætension, ex quocunque capite vel causa sie auch herrühren, mit Bestande Rechtens zu machen gedenket, sich sodann in curia anzufinden, Liquidation zu pflegen, und weitern Bescheides zu gewärtigen. Signatum Güstrow, den 14ten May 1756.

c) zu Gnosen.

1) Wenn die verwittwete Frau Düveln, mit Vorbewust und Einwilligung ihrer Kinder, ihr zu Gnosen am Markte belegenes Wohnhaus, benebst Scheuren, Wiesen und Aecker, an Herrn Jacob Andreas Buchers aus der Hand verkaufet, Käufer aber zu seiner Sicherheit verlanget, solches durch die Intelligenz-Blätter kund zu machen, ob auch Schulden darauf haften, oder jemand rechtliche Ansprache an gedachtes Haus, Scheuren, Wiesen und Aecker haben möchte; So wird allen und jeden, die ein gegründetes Recht daran zu haben vermeinen, hiedurch angefüget, ihr etwaniges Recht a dato innerhalb 12 Wochen, und also vor den 1sten Junii c. a. dem hiesigen Stadt-Secretario anzuzeigen, und sich solcherhalben rechtlicher Art nach zu legitimiren, sub præjudicio, daß diejenigen, so sich nicht innerhalb solcher Zeit gehörig angeben, und ihre etwanige Ansprüche hinlänglich justificiret haben, nachher nicht weiter gehöret werden sollen. Gnosen den 6. Mart. 1756.

d) beym adelichen Gericht zu Grossen Grabow.

1) Demnach der Müller in Köllen, Nahmens Christian Ernst Rustorf, mit seiner Ehe-

Ehefrauen, Maria Kölzoen, schleunig gestorben, und 6 Kinder hinterlassen, und die Pachtungs-Jahre Trinitatis a. c. zu Ende laufen; So ist der 15. Junii anberahmet, die Theilung der etwanigen Verlassenschaft unter den Kindern in Richtigkeit zu setzen. Es werden also alle und jede welche an des verstorbenen Müllers Christian Ernst Rustorf Verlassenschaft, einige Forderung haben, hiedurch citiret, am bemeldten Tage, bey dem adel. Gericht zu grossen Grabow sich zu melden, und ihre Forderung zu docuren. Des andern Tages, als den 16. ejusdem sollen sodann dessen sämmtliche Mobilien, auch Rindvieh, Pferde, Schweine und dergleichen, an den Meistbietenden verkaufet werden. Grossen Grabow den 22. May 1756.

II. Urtheile und Abschiede.

Verfolg der Urtheile und Abschiede im 21. Stück.

Den 10. Febr. Urthel, in Sachen der verwittweten Kraueln, Klägerin, contra die Gebrüdere von Schack, Beklagte, in puncto debiti, modo probationis.

Den 17. Bescheid, in Sachen des Hausmanns Kobow zu Boeck, Imploranten, contra den von Ribbeck daselbst, Imploraten, in puncto der Hof-Wehre cum annexis.

Bescheid, in Sachen des Amtmann Jörns, Imploranten, contra den Verwalter Wramp zu Schulenburg, Imploraten, in puncto reclamationis zweier Unterthanen.

Den 18. Bescheid in Sachen Fiscalis, Klägers, contra des Pensionarii Zylmers Ehefrau, Beklagtin, in puncto angeschuldigten Unfugs.

Bescheid, in Sachen des Rittmeisters von Vieregg zu Subzien, Imploranten, contra den Hofmeister von Vieregg auf Rossewitz, Imploraten, in puncto vindicirter Unterthanen, modo probationis.

Den 20. Bescheid, in Sachen der Catharina Elisabeth Jenzin, Implorantin, contra des Pensionarii Zylmers Ehefrau, Imploratin, in puncto injuriarum realium cum annexis.

Bescheid, in Sachen des Bürgers Elias Gragetopf zu Nibnitz, Klägers, contra die Erben des Rathsverw. Zochen daselbst, Beklagten, in puncto emti venditi.

Den 27. Bescheid in Sachen des Hauptmanns Preutzen zu Gnoyen, Imploranten, contra den Obristen von Hobe, Imploraten, in puncto compromissi.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, Klägers, contra die verwittwete Pensionairin Richtern zu Schossow, auch den Schreiber Cröplin, Beklagten, in puncto angeschuldigten irrespectueusen Betragens.

Den 3. Mart. Bescheid, in Sachen Procuratoris Cameræ, Intervenienten, jetzigen Klägers, contra den Procuratorem ecclesiarum, Doct. Zander, Beklagten, in puncto locati conducti.

Den 6. Utthel, in causa der Pastorin Seemann Beklagtin, modo Implorantin, contra Fiscalem Klägern, modo Imploraten.

Urthel, in Sachen des Pensionarii Düring, jetzo dessen Erben, Beklagte, modo Imploranten, contra Ad. Fried. von Flotow zu Käselin, Klägern, modo Imploraten, in puncto fidejussionis.

Den 16. Bescheid, in Sachen des Pensionarii Silmann, Imploranten, contra den Lieutenant Jargow, Imploraten, in puncto debiti.

Den 20. Bescheid, in Sachen Hinrich Kobow zu Boeck, Imploranten, contra den von Ribbeck daselbst, Imploraten, in puncto der Hof-Wehre.

(Der Beschluß künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß wegen fernerer Verpachtung des hiesigen

Fürstl. Amts Damm-Brücken- und Wasser-Zolls der 1. Junius dieses Jahrs zur öffentlichen Licitation anberahmet worden. Wer also zu dieser Pachtung Belieben haben sollte, derselbe kann am obbenannten Tage, Morgens gegen 10 Uhr auf der Herzogl. Amts-Stube sich einfinden, da dann dem Meistbietenden, dem Befinden nach, dieselbe zugeschlagen werden soll. Bützow den 12ten May 1756.

2) Zu Verpachtung der Krüge in hiesigem Amte ist Terminus auf den 11. Jun. a. c. als den Freytag nach Pfingsten angesetzet, und können diejenige so hiezu Belieben tragen, vorher die Conditiones beym Amte vernehmen. Boitzenburg den 22. May 1756.

3) Der Meyerhof Schönberg, bey Zehna, nahe bey Güstrow, wird auf instehenden Johannis Pachtlos, und soll auf 2 Jahre wieder verpachtet werden. Liebhabere zu dieser Pachtung, haben sich auf dem Gräfl. Hofe zu Bellin zu melden.

IV. Was zu verkaufen.

1) Nachdem der am 9ten April a. c. angesetzte Terminus zu Verkaufung des hiesigen Bürgers Hinrich Kaphingsten Hauses fruchtlos abgelaufen; So ist zu fernerweitiger Subhastation der 1ste Junii anberamet, da denn ein jeder, der zum Kauf gemeldten Hauses Lust hat, sich in Termino vor hiesigem Herzogl. Stadtgericht melden, und erwarten kan, daß es, dem plus licitanti, für baare Bezahlung, zugeschlagen werde. Sternberg, den 12ten May 1756.

2) Wann der itzige Pensionarius, Herr Christoph Engel, auf dem Guthe Grammow, zwischen Gnoien und Sülze, entschlossen, sein Inventarium als 34 Kühe, worunter 21 durchgeseuchte, 27 Ochsen, darunter 19 durchgeseuchte, 11 Starken und Stier, a 2 Jahr, 14 Starken und Stier a 1 Jahr, 13 Born-Kälber, 4 ganz egale braune Pferde mit Eselmäuler, darunter ein Hengst begriffen, 10 Bau-Pferde, 3 Füllen a 1 Jahr, 2 alte Stuten mit Füllen, 300 Schaafe, 50 Schweine, auch allerhand Hausgeräth, als Tonnen, Küfens, Eymer, Instrumenta rustica, 4 weisse Pferd-Geschirre, Hüner, Endten, Kuhnen, Speck und Malz, durch öffentliche Auction an dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung, am 22. Junii, als den Dienstag nach Trinit., zu verkaufen; So wird solches hiemit bekannt gemacht, und werden die etwanigen Käufere belieben, sich den 22. Junii, als den Dienstag nach Trinitat., des Morgens gegen 9 Uhr, auf dem Hofe zu Grammow einzufinden, und gewärtigen, daß es den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werde.

3) Bey dem Kaufmann und Gewürzhändler, Hn. Gabke allhie, ist allerhand Gattung, Tannen Bauholz, ausgesuchte gute Boden-Dielen, von 20. 24. Fuß, und Tischler Bretter, von 16. 20. und 24. Fuß zu sehr billigem Preis zu haben.

4) Denenjenigen, welche gute Mauer- und Dach-Ziegel, auch Holfter benöthiget sind, dienet zur Nachricht, daß sie solche um billigen Preiß, bey Hn. Samuel Schnelle hieselbst, bekommen können.

5) Bey dem Kaufmann, Hn. Martin Scharbach in Wismar, sind Danziger Käse, a Pf. 4 ßl. Eyer- oder Krakauer-Grütze, a Pf. 3 ßl. Manna a Pf. 6 ßl. Herse-Grütz, a 100 Pf. 6 Mk. 4 ßl. Buchweitzen-Grütz a 100 Pf. 6 Mk. 4 ßl. zu haben.

6) Der Pensionarius Hr. Klüß zu Retzau, im Amte Lübz, ist gewillet, einige 20. Häubter junges Rindvieh, den 11. Jun. an den Meistbietenden zu verkaufen. Es können also, die Liebhabere dazu, gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr, sich daselbst auf dem Hofe einfinden.

7) Wer eine gute Schlag-Uhre mit einem Glocken-Spiel zu erhandeln beliebet, der kann

kann solche bey dem Uhrmacher Kniphof in der Salzstrasse, in des Fuhrmann Köhlen Hause, besehen, und darauf handeln.

8) Folgende Bücher, sind bey dem hiesigen Dohm-Küster, Herrn Wolf zu haben: 1) Die allgemeine Welthistorie, 7 Theile. Die drey ersten gebunden, die übrigen 4 Theile ungebunden, insgesamt 12 Rthlr. 2) Weidlings vollständige Real-Concordanz, 1 Rthl. 32 ßl. 3) Gerhards sistema Apocatastaseos oder Wiederbringung aller Dinge.

9) Bey dem Raths-Buchdrucker Herrn Rösen in Rostock sind folgende Bücher zu bekommen: 1) der Königl. Dänischen Mißionarien Berichte aus Ost-Indien, vom Anfang bis zur 48sten Continuation inclusive, mit Kupfern, in 4 guten Bänden. a 3 Rthlr. 2) Acta pietistica, ist eine Collection von 24 dergleichen Streitschriften. 691. a 24 ßl. 3) Theophrasti Paracelsi Schriften, durch Joh. Huserum. Basel 589. c. fig. in 2 Bänden 4to a 2 Rthlr. 16 ßl. 4) Acta Hamburgensia (ecclesiastica) 695. 8vo. in 2 Perg. Bänden. a 1 Rthlr. 16 ßl. Auch ist daselbst zu haben: Eschenbachs Sammlung der vornehmsten Schriftsteller, die die Würklichkeit ihres eigenen Körpers und der ganzen Körperwelt läugnen, mit widerlegenden Anmerkungen und einem Anhange, worinnen die Würklichkeit der Körper erwiesen wird, in 8. zu 12 Gr. Le Daphnis, traduit de L'allemand, 8vo. à 8 Gr.

10) In Boitzenburg, bey dem Kaufmann Hn. Friedrich Wilhelm Fischer, ist frischen Pyrmonter Brunnen, in groß und kleine Bouteillen, und Seldeser in Krucken, auch aufrichtig rother Holl. grosser Kleversaamen, um billigen Preiß zu haben.

V. Was gestohlen.

1) Ein seltsamer Diebstahl hat sich in der Nacht vom 16ten auf den 17ten dieses, in dem adelichen Guthe Greven, der Gestalt zugetragen, daß ein Böswicht von denen, in der dasigen Koppel weidenden Ochsen den besten und stattlichsten, welcher erst kurz vorher angekauft worden, vor den Kopf geschlagen, ihm die Gurgel abgeschnitten, das ganze Fell bis an das Maul und Schwanz abgezogen, und so weggestohlen hat. Man avertiret dem Publico dieses zur Warnung, mit dem Ersuchen auf diesen Streich gelegentlich vigiliren zu helfen. Die Haut ist wegen der roth und weissen durch und durch gleich bunten Streiffen vor andern kenntbar. Wer hievon Spuhren an den Tag zu bringen weiß, der beliebe solches dem Herrn Amtmann Sturm zu Greven, welcher ein gutes Douceur dagegen verspricht, je ehender je lieber zu entdecken.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Die Herren Pränumeranten können nunmehro das 13. und 14. Buch des Hrn. Præpositi Frank Alt- und Neuen-Mecklenburgs ablangen, und zugleich auf das 15. von Mecklenburgs Rechts-Gängen, und das 16. von Mecklenburgs Vergleichen, mit 32 ßl. den Vorschuß gewöhnlich beschaffen. Exemplaria von denen 14 Büchern, die 5 Rthlr. 40 ßl. zu stehen kommen, sind hier bey der Intelligenz-Expedition, zu Rostock bey dem Kaufmann Herrn Thomas Tarnow, und zu Güstrow bey dem Hofbuchdrucker Herrn Fritze zu haben.

2) Bey dem Regierungs-Canzellist, Hn. Wernecken allhier, sind Plans und Loose zur Erfurther Vierten, aus 4 Classen bestehenden Lotterie, welche allenthalben sehr vortheilhaft eingerichtet ist, zu haben. In der 1. Classe ist der Einsatz 16 ßl. in der 2. 32 ßl. in der 3ten 1 Rthl. 16 ßl. und in der 4ten 2 Rthl. Dagegen Gewinne von 200. 300. 500. und 5000 fl. gezogen werden können. Man empfiehlet die Ablangung der Plans, um daraus selbst die besonders gute und vortheilhafte Einrichtung dieser Lotterie zu bemerken.

3) Demnach Burgermeister und Rath allhier, sich gemüßiget gesehen, denen hiesigen

gen abgebrandten Bürgern Attestata zu ertheilen, vermittelst solchen diese Leute bey christlichen Herzen Glauben finden dürften, daß sie unter der Zahl derjenigen gehören, die allhier wirklich abgebrandt sind; So hat man auch hiebey zugleich declariren wollen, daß diejenige Attestata, welche nicht gedruckt, und mit dem hiesigen kleinern Stadt-Siegel auf rothem Lack, in welchem die Worte: Sigillum Plavienſe stehen, corroboriret worden, samt und sonders für falsch zu halten sind, und solche nicht von uns ertheilet worden. Plau den 14. May 1756.

Burgermeister und Rath.

4) Demnach des ehemahligen Landreuter **August Peter Burmeisters** Ehefrau, Nahmens **Anna Maria Burmeistern**, gebohrne **Garffsen**, vor einiger Zeit, sowohl wegen heimlich entwandten und abgeschlachteten Viehes, als gedroheter Anzündung ihres Hauses, zur gefänglichen Hafft gezogen, gleichwohlen nachher am 26sten April a. c. sich in der Nacht, nachdem sie durch das Dach der im letztern Brande beschädigten Thor-Bude gestiegen, und die Schellen entzwey geschlagen, heimlich mit der Flucht sich salviret, auch vor etwa 8 Tagen des Nachts von ihrem Manne ein Mädgen von 2 Jahren, so sie nunmehro bey sich führet, abgeholet. Selbige ist 34 Jahr alt, mittler Statur, schwarzbraunen Augen, und träget ein blau weiß und roth gestreift Camisol, und einen schwarz auf roth gedruckten sarsen Rock. Dannenhero alle und jede Gerichts-Obrigkeiten hiedurch in subsidium juris ersuchet werden, falls sich bemeldte Person unter ihrer Gerichtsbarkeit anfinden solte, selbige zur gefänglichen Hafft zu bringen, und davon es an hiesigen Ort zu melden, da denn zu deren Abholung gegen Erstattung etwaniger Unkosten weitere Verfügung gemachet werden soll. Grevismühlen den 22ten May 1756.

Burgermeister und Rath.

5) Es hat eine hier in Verhaft sitzende Jüdin, die sich **Sara Martens** nennet, Mittel gefunden, die Schlösser zu eröfnen, und also durch Verwahrlosung der Wache zu entkommen. Sie ist von langer Statur, blassen länglichten Gesichts, schwarze Haare habend, ihres Alters zwischen 30. und 40. Sie träget ein gelb-gestreiftes Camisol, einen Calminken durchgenäheten Rock, oder einen blau Fresenen Unterrock, und auf dem Haupte eine Kap-Mütze von bunten Catun. Es werden demnach hiedurch alle hohe und niedrige Obrigkeiten, und jedermann wes Standes oder Würden er sey, gehorsamst, ergebenst und dienstlich ersuchet, dieselbe, wenn sie etwa unter deren Gerichtsbarkeit sich sollte finden lassen, sofort in Verhaft nehmen zu lassen, und dem Goldbergischen Stadt-Gericht davon geneigte Nachricht zu ertheilen. Man ist erbötig nicht allein in dergleichen Fällen sich allemahl bereit und willig finden zu lassen, sondern auch alle Unkosten zu erstatten. Goldberg den 24. May 1756.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

		Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Futter-Erbse		Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
		T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 26. May.	in Rostock, die Last	75	—	68	—	84	—	58	—	59	—	—	—	55	—	—	—
28	Schwerin, Schfl.	—	46	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	24
28 —	Wismar, Schfl.	—	34	—	34	—	26	—	—	—	—	—	—	—	20	—	18
28 —	Lübeck, Schfl.	—	33	—	32	—	—	—	—	—	28	—	21	—	21	—	18
28 —	Grabow, gr. Schfl.	1	12	—	46	—	32	—	—	—	—	—	—	—	20	—	14
26	Lauenburg, Sack	3	24	3	—	2	12	—	—	2	40	2	12	1	24	1	2

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0206
DFG

Anno 1756. 23tes Stück.

Sonnabend den 5. Jun.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 5. Jun.

Es war am abgewichenen Sonntag, den 30. May, Morgens gegen eilf Uhr, als es dem Allerhöchsten gefiel, den wayland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewig, regierenden Herzog zu Mecklenburg Schwerin und Güstrow, ꝛc. ꝛc. nach einer schweren Krankheit aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit aufzunehmen. So bald es die mit diesem hohen Todes-Fall verknüpfte Betrübniß und schmerzhafte Empfindung verstatten konnte, traten der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, Herzog zu Mecklenburg, die Ihro nach des Allerhöchsten Vorsehung angestammete Regierung der Herzogthümer, Fürstenthümer, und Lande Mecklenburg an. Höchstdieselben verpflichteten zuerst das Conseil, und liessen darnächst die Leib-Garde zu Pferde, und die ganze Guarnison huldigen. Tages darauf wurden die Regierungs- und Cammer-Collegia an Ihro Herzogl. Durchl. verpflichtet, und zugleich die übrigen nöthigen Commißiones ausgefertiget: und seitdem wird täglich an Befertigung der erforderlichen einheimischen und auswärtigen Bekanntmachungen dieser Regierungs-Veränderung gearbeitet.

Gelehrte Sachen.

Fortsetzung des gelehrten Artickels im 22sten Stück.

Nicht so aber verhält es sich, mit den gleich vorher gehenden Worten; in ihm (in Gott) leben, weben, und sind wir! sondern wir halten sie vor des Apostels eigene, nicht aus dem Gedichte des Aratus angezogene, Worte. Wir läugnen damit nicht, daß nicht je zuweilen auch bey den heidnischen Weltweisen ähnliche Gedanken vorkommen, die beynahe dasselbige enthalten: Sie sind aber, zum Theil, mit solchen Ausdrücken vermenget, welche gnug anzeigen, wie sehr deren Urheber in ihrem Sinn von dem Apostel Paulus unterschieden seyn? So führet Eusebius, Præpar. Evang. L. III. c. 3. aus dem Orpheus einige Verse an, die von Jupiters unermeßlicher Gegenwart lauten, dabey aber auch diese Worte vorkommen:

Jupiter est summus vertex, ac infima planta.
Æternum is semper simul est, ac totus ubique.

Und Lucanus singt bey eben dieser Sache auch diese Worte mit:

- - - - Quid qværimus ultra?
Juppiter est quodcumque vides, quocumque moveris.

Sind offenbar Pantheistische Ausdrücke. Mehr Nachricht giebt D. Buddeus in der Disp. De Spinozismo ante Spinozam, welche in seinen Analectis Hist. Philos. zu finden. Zum Theil aber, wo die Ausdrücke der heidnischen Philosophen gesund seyn mögen, ist es endlich so gros Wunder nicht. Das natürliche Erkänntnis, die natürliche Gottesgelahrtheit, wenn sie richtig ist, gestehet ja die wahrhafte Unendlichkeit Gottes, und die Allgegenwart seines Wesens, das seines Daseyns nicht Maas, nicht Ziel hat. Auch ist gewiß, daß nicht wenige der alten Weltweisen mit Juden, und nachhin mit den ersten Christen, vielfältig Umgang gehabt, und von beyden richtigere, und würdigere Begriffe von Gott gelegentlich erlernet, als sie sonst möchten gehabt haben. Aber, daraus folget die Muthmassung noch lange nicht, daß hier die Worte: in ihm leben, weben, und sind wir! solten des Aratus, und nicht des Apostels Worte gewesen seyn. Uns zeiget sich dazu gar kein hinlänglicher Grund: Wir glauben, daß man überhaupt mehr Ursach habe, sie dem Apostel, als jenem Stoischen Poeten, zuzuschreiben, mithin sie so anzusehen, daß man theologische Warheiten darauf bauen könne. Wie es denn ein sehr fruchtbarer Begrif, und Antrieb zur Furcht Gottes ist, daß man, in allen seinen Thun, und Lassen, sich immer vorstellet, Gott sey uns allenthalben so nahe, als wir uns selbst sind.

Unsern Beweis nun betreffend; so sind 1) diese Worte: ἐν αὐτῳ ζωμεν, και κινουμεθα, και ἐσμεν! gleichwie sie das erfoderte Sylbenmaaß eines heroischen Verses nicht haben; also auch in dem Gedicht des Aratus, so viel das Stück betrift, so uns Clemens von Alexandr. L. V. Strom. aufbehalten hat, nicht befindlich: wie ein jeder aus dem Fragment des Griech. Gedichts, so bey vielen zu finden, insonderheit beym Grotio, de Verit. Relig. Christ. edit. Oxon. Annott. ad L. I. p. m. 22. selbst ersehen kann. Um der Beschwerlichkeit des Griechischen Abdrucks willen, geben wir hie des Grotius lateinische Uebersetzung:

Ab Jove musarum primordia; semper in ore
Plurimus ille hominum est, qui compita numine magno,
Conciliumque virum complet, pelagusque profundum,
Et pelagi portus. Fruimur Jove, & utimur omnes,
Nos genus illius - -

Hie

Hie stehen am Ende die Worte: Ἰσ γαρ και γενος ἐσμεν: Von den andern aber: ἐν αὐτω ζωμεν, και κινυμεθα, και ἐσμεν, kommt keine Sylbe in dem griechischen Text vor. Was sollte uns denn bewegen, sie aus der Feder des Apostels wegzunehmen, und sie dem Poeten anzudichten? Sagt Aratus, sagen andere griechische Poeten und Weltweisen irgendwo etwa desgleichen, wie dann Daniel Heinsius, in Exercit. Sacr. ad N. T. an diesem Orte, zugiebt, daß der Apostel auf einen alten unbekannten Poeten einigermaassen damit könne angespielet haben: So kommt es dabey entweder auf ihr besonderes Systeme an, oder es ist auch damit so bewandt, wie wir uns darüber zuvor erkläret haben. Genug, Aratus sagt jenes hier nicht, und braucht keines der Worte, womit sich der Apostel ausdrücket.

(Der Verfolg künftig.)

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiedurch öffentlich zu wissen, welcher Gestalt Uns der Vester, Unser lieber Getreuer Ernst Friederich von Sperling auf Gömptow Supplicando unterthänigst zu vernehmen gegeben, wasmassen bis auf Unsern Landes- und Lehnherrlichen Consens er vorbenanntes sein in Unserm Amt Crivitz belegenes Lehngut Gömptow sammt den dazu gehörigen Höfen, grossen und kleinen Schönberg, und dem Bauerdorf Goldenbow cum pertinentiis, dem Wohlgebohrnen Unserm Schloß-Hauptmann und lieben Getreuen, von Förstner, mittelst eines darüber errichteten Erbkaufs-Contracts, erb- und eigenthümlich verkauft, und überlassen; in nur gedachtem Kauf-Contract aber sich verbindlich gemacht hätte, bey Unsrer Lehn-Cammer zur Sicherheit des Käufers öffentliche Proclamata an alle diejenige, welche einige Lehn-Reluitions- Räher- Kaufs- fideicommiss- oder andere vor Unsere Lehn-Cammer gehörende Ansprache an beregtes Guth Gömptow und die Höfe grossen und kleinen Schönberg, und das Bauerdorf Goldenbow cum pertinentiis haben oder zu haben vermeinen mögten, dahin, daß sich solche in dem anzuberahmenden Termino zu deren Anzeige und Beglaubigung entweder gestellen, oder mit sothaner Ansprache durch einen rechtlichen Præclusiv- Abschied ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden sollte, unterthänigst zu suchen und auszubringen; daher Uns er um gnädigste Erkennung der angezielten Proclamatum præclusivorum unterthänigst angerufen haben wollte. Wann wir nun diesem seinen Petito in Gnaden deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und öffentliche peremtorische Ladung erkannt, mitfolglich zu dem vorbemerkten Endzweck einen Terminum auf den 15. Jun. des jetzt laufenden Jahres anberahmet haben. Als citiren, heischen und laden Wir hiemit und Kraft dieses alle diejenigen, welche an vorbenanntes Lehnguth Gömptow und die Höfe grossen und kleinen Schönberg, wie auch das Bauerdorf Goldenbow und deren Pertinentien, einige Lehns- Reluitions- Räher- Kaufs- fideicommiss- oder andere ex quocunque capite vel causa herrührende, vor Unsre Lehn-Cammer gehörende Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen, daß sie am benannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen und Lehn-Räthen sie sich gebührend gemeldet, in Per-

son oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre habende, oder zu haben vermeinte Lehn- Reluitions- Näher- Kaufs- fideicommiss- oder andere ex quocunque capite vel causa herrührende vor Unsere Lehn-Cammer gehörende Ansprache an das oftgedachte Lehnguth Gömptow nebst grossen und kleinen Schönberg, wie auch dem Bauerdorfe Goldenbow und deren Pertinentien anzeigen, und mit dazu dienlichen Briefschaften oder sonsten, wie Rechtens beglaubigen, im Fall ihres nicht Erscheinens aber, daß sie damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, ohnfehlbar gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 20. Mart. 1756.

(L. S.)
Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Proclama ist aus dem Herzogl. Hof- und Landgericht erlassen, und zu Wismar, Wittstock und Rostock affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg.

Fügen allen und jeden, welche an des von Ribbeck in Unserm Amte Neustadt belegene Guth Boeck mit Zubehör ex capite hypothecae, An- und Zusprache haben, oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welcher Gestalt Uns vorermeldeter Otto Ludwig von Ribbeck per supplicam unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er obgedachtes sein Guth Boeck cum pertinentiis an den Cammerherrn von Raven nunmehro überlassen, und zu des Cessionarii mehrerer Sicherheit in dem Contract publica proclamata praeclusiva zu erbitten sich anheischig gemacht, anbey unterthänigst angesucht; Wir wollten geruhen, solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem Gesuch aus Uns bewegenden Ursachen Raum gegeben, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 15. Jun. ietzigen Jahres anberahmet, und gegenwärtige offene Ladung erkannt haben; So citiren, heischen und laden Wir alle und iede, die an dem Provocanten und dessen verstorbenen Vater Otto Christoph von Ribbeck jure crediti und an dessen Guth Boeck ex capite hypothecae Befugniß haben, daß sie am bemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgerichte erscheinen, solche ihre Forderungen profitiren, liquidiren und bescheinigen, oder wiedrigenfalls gewärtigen, daß sie damit aufs künftige durch den zu publicirenden Präclusiv-Abschied abgewiesen, und ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Gegeben Güstrow den 29. Mart. 1756.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Neustrelitz.

1) Demnach der Landrath von Wendessen auf Lichtenberg bey uns unterthänigst angesuchet, Wir geruheten seine Creditores ad profitendum & liquidandum convociren zu lassen, und Wir dann zu solchem Ende Terminum auf den 14. Junii a. c. anberahmet, und deshalb gegenwärtige Edictales erkannt haben: Als citiren, heischen und laden Wir hiedurch alle diejenigen, welche an ermeldeten Landrath von Wendessen und dessen Güther ex quocunque capite einige Forderung oder Ansprache haben, hiedurch zum ersten, andern und dritten mahl peremtorie, an gedachtem Tage, Morgens um 9 Uhr, vor Unsere Justitz-Canzley allhier zu erscheinen, ihre Credita ad Protocollum zu liquidiren, und gebührend zu verificiren, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Prätensionen werden präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Neustrelitz, den 27. Aprill 1756.

c) beym

c) beym Stadt-Gericht zu Schwerin.

1) Da die Schlächter Wittwe, Margaretha Elisabeth Köstern, gebohrne Böhmen hieselbst, dem verordneten Herzogl. Stadt-Gericht geziemend angezeiget, welcher Gestalt sie, wegen Mangel der Nahrung im Verfall gerathen, so daß sie auch nicht im Stande, ihre Creditores zu befriedigen, mithin gemüßiget, daß Ihrige denen Creditoribus zu cediren, und zu solchem Ende einen Terminum liquidandum & profitendum anzuberahmen, und solches ad valvas Curiæ zu affigiren, und denen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen, gebeten; Und dann das verordnete Stadtgericht solchem ihrem Petito deferiret, und zu obigen Endzweck den 19ten kommenden Monaths Junii a. c. präfigiret: Als werden alle und jede, welche an obgedachte Wittwe Margaretha Elisabeth Köstern, gebohrne Böhmen, einige An- und Zusprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa wie sie wollen, zu haben vermeynen, hiedurch citiret und vorgeladen, daß sie am ernannten Tage, des Vormittages um 9 Uhr, für hiesigem Stadt-Gerichte, entweder in Person, oder durch genugsame instruirte Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, um ihre etwan habende Forderungen zu profitiren und zu liquidiren, und demnächst ferneren rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Im Aussenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß die sich nicht Meldende, mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen und präcludiret, auch ihnen desfalls ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Urkundlich sub Sigillo judiciali Suerin den 10. May 1756.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wenn uns der Bürger und Sandfahrer Gustav Johann Freytag schuldigst zu vernehmen gegeben, wie er seine, hinter der Hageboickschen Mauer bey Gundlach und Jetzmann belegene Bude cum pertinentiis an den Tagelöhner Hans Jochim Ahrens käuflich überlassen, anbey uns gehorsamst ersuchet, zu des Käufers Sicherheit publica Proclamata præclusiva zu erkennen, und wir dessen Gesuch hierunter deferiret. So werden alle und jede, welche an diese Bude cum pertinentiis einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, ex quocunque capite & causa solche immer seyn mögen, hiedurch peremtorie zum ersten, andern und dritten mal, sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, den 16. Monaths Junii entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen, ihre etwan an diese Bude habende An- und Zusprache behörig zu dociren, selbige rechtlich zu justificiren, und darauf was Rechtens seyn wird, zu gewärtigen. Damit nun dieses zu jedermanns Wissen gelange, ist solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht worden. Güstrow den 1. May 1756.

e) beym Magistrat zu Teterow.

1) Wenn des hieselbst in Verhaft gewesenen Schäfer Teßinen wenige Habseligkeiten und etwa 40 Schaafe, am 14. Jun. a. c. öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden sollen, so wird solches nicht nur hiedurch dem Publico zur Wissenschaft gebracht, sondern es werden auch alle und jede, welche an besagten Schäfer Tessinen eine Foderung zu haben vermeinen, zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie, und sub pœna præcluſi & perpetui silentii vorgeladen, am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr in Curia zu erscheinen, ihre Foderungen durch briefliche Urkunden oder sonst rechtlicher Art nach zu bescheinigen, und demnechst fernere Verfügung zu gewärtigen. Tetero den 12. Aprill 1756.

II. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der Urtheile und Abschiede im 21. und 22. Stück.

Den 27. Mart. Bescheid, in Sachen des Bürgers Elias Gragetopf zu Ribnitz,

Provocanten, contra diejenigen, welche an sein erkauftes Wohnhauß cum pertinentiis, auch Ländereyen, Ansprache zu haben vermeinen, Provocaten, in puncto professionis & liquidationis.

Bescheid, in Sachen der verwittweten Justiz-Räthin Oertzlingen hieselbst, Provocantin, contra den Besitzer des Gusmannischen von Abhänden gekommenen Wechsels, Provocaten, in puncto productionis & probationis.

Bescheid, in Sachen des Majors und Hauptmanns von Oerzen, curatorio nomine derer Gebrüdere von Buchen, Imploranten, contra den Schmidt Cyriack zu Reckenitz, Imploraten, in puncto begehrter Räumung der Schmiede cum annexis.

Bescheid, in Sachen Ludewig Grützmachers, Klägers, contra die Erben des Pensionarii Carstens zu Grieve, Beklagten, in puncto debiti.

Den 5. April Urthel, in Sachen des Hauptmanns von Holstein, uxorio nomine, Klägers, contra den Stallmeister von Engel, Beklagten, und der verwittweten Hauptmannin von Engel, & Consorten, Intervenienten, in puncto einer Erbforderung.

Den 9. Bescheid, in Sachen des von Flotow zu Käselin, Klägers, contra den verstorbenen Pensionarium Düring, modo den Amtmann Souhr zu Nienkalden, uxorio nomine, Beklagten, in puncto fidejussionis, modo probationis.

Den 10. Urthel, in Sachen des Hofmeisters von Vieregg zu Rossewitz, Imploranten und Reconventen, contra den Rittmeister von Vieregg zu Subzien, Imploraten und Reconvenienten, in puncto possessionis vel quasi, respective des Mahlens auf der Corleputter Mühle, und der Metzen-Freyheit cum annexis.

Urthel, in Sachen des Hofmeisters von Vieregg auf Rossewitz und Leykendorf, Beklagten und Imploranten, contra den Doctorem Voß zu Güstrow, als Actorem communem Subzienscher Creditorum, Klägern und Imploraten, in puncto prätendirten Mühlen-Zwangs, nunc restitutionis in integrum.

III. Was zu verkaufen.

1) Demnach von dem hiesigen Fürstl. Stadt-Gericht auf Anrufen des verstorbenen Emmerichs Erben zu Güstrow Proclamata ad subhastandum des Schusters Andreas Kurenbecks hieselbst in der Langenstrasse belegenen Hauses, wegen eines in demselben ex adjudicato radicirt stehenden Capitals von 225 Rthlr. erkannt, und des Endes Termini auf dem 18. Jun. a. c. präfigiret worden. So werden alle und jede, die Belieben tragen, obberührtes Wohnhaus cum pertinentiis an sich zu kaufen, hiedurch vorgeladen, am beregten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor Gericht zu erscheinen, und abzuwarten, wie solches plus offerenti durch den zu publicirenden gewöhnlichen Bescheid zugeschlagen werde. Bützow den 28. Apr. 1756.

2) Wer Belieben träget, ein oder zwey Güther, in der Gegend Rostock, welche guten Boden, Holländereyen, Fischereyen, Hölzung, und alles benöthigte bey Güthern, haben, für 58000 Rthlr. M. Zweydr. zu kaufen, oder zu pfänden, der kann in Schwerin bey der Intelligenz-Expedition, und in Rostock bey dem Notario Hn. Babst nähere Nachricht erhalten. Wobey dem etwanigen Hn. Käufer noch vorläufig zur Nachricht dienet, das über die Hälfte von dem Kauf-Schilling in den Güthern stehen bleiben kann, und daß diese Güther über 5 pro Cent tragen.

3) Auf der Schelfe allhier, in einer guten Strasse, ist ein Haus, worinnen unten und oben 2 Stuben, 2 Küchen, und Spei-

se-

se-Kammern, mit einem Gärten, zu verkaufen; wovon die Intelligenz-Expedition nähere Nachricht geben kan.

IV. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Es wird in Schwerin eine frisch-milchende Eselin samt dem Füllen käuflich begehret. Wer solche abzustehen gewillet, beliebe, in der folgenden Woche, bey der Intelligenz-Expedition es anzuzeigen.

V. Was zu verauctioniren.

1) Auf dem Hofe Marrhagen, zwischen Wahren und Malchin belegen, sollen am 16. Junii, als den Mittwochen nach Trinitatis, durch öffentliche Auction, an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung verkaufet werden: 20 Zug-Ochsen, 9 Stück Stiere, 12 Kühe, 4 Stück 2jährige Starken, und 2 Bollen, 100 Stück reine Schaafe an Wehr-Vieh, und 40 Stück Lämmer, 60 Stück Schweine, und etliche junge Füllen, nebst alle Instrumenta rustica. Wer nun Belieben träget, etwas von obspecificirten Stücken zu erhandeln, wolle belieben, am ermeldeten Tage, des Morgens um 8 Uhr, sich auf dem Hofe Marrhagen einzufinden.

2) Der Rathsverwandte und Kaufmann, Herr **Ehrentien** in Criwitz, ist gewilliget, aus freyer Hand einige Meubles, als Bettzeug, Leinen, Kupfer, Meßing, Zinngeräth, Tische, Bettstellen, Coffres, wie auch sonstiges Hausgeräth, ganz fertig beschlagene und unbeschlagene Wagen, auch Sielenzeug, nicht minder etwas Kaufmanns-Waaren, und Krahm-Lacken, an den Meistbietenden am instehenden Freytag nach Trinitatis, als den 18. Junii zu verkaufen. Wer nun Lust und Belieben dazu hat, kann sich am bestimmten Tage, des Morgens um 8 Uhr, in des Rathsverwandten **Ehrentien** Behausung einfinden, vorher die Sachen inspiciren, und Both und Gegenboth thun, und hiernächst den Zuschlag gewärtigen. Criwitz den 26. May 1756.

3) Auf dem Guthe Neuen-Schlagstorf, sind 20 Last Weitzen, den Scheffel, Parchimsche Maasse, 1 Rthlr. 32 ßl. R. Z. D. 3 Last Rocken, den Schfl. 1 Rthlr. 24 ßl. R. Z. D. 2 Last Gersten, den Scheffel, Rostocker Maasse, 36 ßl. R. Z. D. und 20. junge Stiere und Starken zu verkaufen. Wer etwas hievon bedarf, hat sich auf gedachtem Guthe zu melden.

VI. Was verlohren.

1) Dem Bürger und Becker Hn. **Heinrich Schulz** in Friedland, ist am 10. dieses, eine 4jährige schwarzbraune verringte Stute, platt von Creutz, um das Maul und Augen rehharigt, vor dem Kopf einige weisse Haare habend, fein von Knochen, 16 Hand hoch, und etwa dreyßig Rthlr. werth, von der Weide entkommen. Wer also Nachricht geben kann, wo diese Stute anzutreffen, wolle solche, gegen Empfang einer guten Erkänntlichkeit, gedachtem Eigener kund machen.

2) Wann von der neuen Porstorffer Weide, ein Füllen, so schwarz von Haaren, und dabey hangende Ohren habend, ins 3. Jahr gehend, auf der Linken Lende mit H. P. gebrannt, vor kurzer Zeit entlaufen, oder gar von einer diebischen Hand entwendet worden. So will man hiemit dienstgefliessentlich geziemend ersuchen, wann irgendwo beregtes Füllen anlaufen, oder sonsten zum Augenschein kommen mögte, dem Einnehmer und Notario Hn. **Ahrens** zu Cröplien, davon ohnschwer eito zu benachrichten, der nicht ermangeln wird, die Unkosten und für sonstige Mühwaltung ein Douceur zu erstatten.

VII.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Wann zu Schwerin kein einiger Lohgerber ist; So kann es demjenigen, der diese Profeßion gründlich verstehet, und sich daselbst zu wohnen begeben will, nach Beschaffenheit derer Umstände, an Nahrung und einen guten Fortkommen nicht fehlen.

2) Es ist in der Nacht vom 24. auf den 25. dieses Monaths ein Herzogl. Sachsen-Eisenachischer Bedienter und Roßhändler, Namens Johann Ernst Stickel, von einem Juden, der sich dem Namen Jakob Abraham gegeben, um 500 Rthlr. an Gulden und 4 Groschen-Stücke, zu Craack im Kruge bestohlen worden. Dieser Jude ist dem Ansehen nach, 26 bis 28 Jahr alt, mittelmäßiger untersetzter Statur, hat dicke schwarzkrause Haare, ein weißliches Gesicht, einen ziemlichen Höcker auf der Nase, welche sonst sehr ausgebogen ist, träget ein weißgrau lackenes Kleid, mit gesponnenen Knöpfen und blauen Unterfutter, ein schwarz ledernes Bein-Kleid, zweyerley Schue, so jedoch beyde rund sind, deren Schnallen auch nicht zusammen gehören. Sein Hut ist neu, und an einer Krempe ein rundes Loch, welches mit einer Kugel geschossen zu seyn scheinet. Dieser mit seinem Diebstahl entkommene Dieb soll zu Gadebusch Extra-Post-Pferde genommen, und sich weiter entfernet haben. Es werden demnach alle und jede Obrigkeiten hiemit resp. ersuchet, auf diesen Dieb genau zu vigiliren, und wenn er sich in ihren Jurisdictionen antreffen lassen solte, ihn zur Verhaft zu ziehen, anher Nachricht zu geben, und ihn gegen gewöhnliche Reversales, auch Erstattung der Unkosten verabfolgen zu lassen. Wer auch sonst von diesem nach den Umständen seiner Begangenschaft ausgelernten Gaudieb Nachricht geben, und ihn zur Verhaft verhelfen kann, wird sich dem Publico damit verpflichten, und hat eine billige Belohnung zu gewarten. Schwerin den 2. Jun. 1756.

Herzogl. Amts-Gericht daselbst.

3) Demnach vor einigen Wochen von dem adelichen Guthe Gremlien, ein Knecht und Unterthan, Namens Ludewig Prange, mittler Statur, schwarzer Haare, und älterlichen Ansehens, in einem schmutzigen leinenen Kittel, aus Furcht der Strafe, wegen eines durch seine Verwahrlosung umgekommenen Pferdes, entlaufen, und bis daher nicht auszukundschaften gewesen; Als werden alle und jede, denen dieser Ludewig Prange Aufenthalt bekannt ist, oder bey welchen er sich würklich aufhält, unter Versicherung ähnlicher Gegendienste geziemend ersuchet, davon dem Herrn Obrist-Lieutenant von Vieregge zu Gremlin Nachricht zu geben, und besagten Knecht zu bedeuten, daß da sein Verbrechen aus Einfalt herrühre, man ihn bey seiner gehorsamen und willigen Wiederkunft aller Straffe entlassen, und das Geschehene nicht ahnden wolle. Im Fall seines Ungehorsams aber würde man sich weiter bemühen, ihn auszufinden, und alsdann mit verdienter Straffe, denen Rechtens gemäs, belegen. Gremlien den 29. May 1756.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

		Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
		T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 2. Junii. in	Rostock, die Last	75	---	68	---	84	---	58	---	59	---	---	---	55	---	---	---
4	Schwerin, Schfl.	1	---	---	46	---	---	---	---	---	---	---	---	---	24	---	20
4 —	Wismar, Schfl.	---	40	---	41	---	36	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
4 —	Lübeck, Schfl.	---	34	---	32	---	---	---	---	---	25	---	20	---	25	---	24
4 —	Grabow, gr. Schfl.	1	12	---	46	---	32	---	---	---	---	---	---	---	20	---	14
2	Lauenburg, Sack	3	24	3	---	2	12	---	---	2	40	2	12	1	24	1	2

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0214
DFG

Anno 1756. 24tes Stück.

Sonnabend den 12. Jun.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, regierenden Herzogs zu Mecklenburg ꝛc. Traur-Ordnung, wornach Ihro Herzogl. Durchl. Hof- und andere Bediente bey der allgemeinen Landes-Traur, über das hochselige Ableben des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewig, wayland regierenden Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. sich zu achten haben sollen.

Die Geheime- und übrige würkliche Räthe von Dicasteriis und Collegiis, auch die Cavaliers tragen das erste Viertel-Jahr Kleider und Vesten von frisirtem schwarzem Tuch, mit Etamin unterfüttert, oben mit einem Knopf, unten mit drey Knöpfen: Manchetten mit Säumen eines kleinen Fingers breit: Ueberzogene Degen und Stöcke: Pleureusen, die 2 gute Zoll breit, einen halben Zoll eingesäumt, und um den Aufschlag, der unten zu seyn soll, gehen: Schwarze Handschuh, und schwarze rauhe corduanene Schuhe, auch Flöre um die Hüte.

Die folgende 6 Wochen legen sie die Pleureusen ab, bleiben aber in voriger Kleidung.

Ferner legen sie die frisirten tuchenen Kleider, schwarze Handschuh, und rauhe corduanene Schuhe ab, tragen hingegen, von dieser Zeit an, Kleider von unfrisirtem

Tuch mit tuchenen Knöpfen bis in die Taille, auch drey dergleichen Knöpfe auf jeglicher Patten und Aufschlag: Schwarz angelaufene Degen und Schuhschnallen, dabey weiß Zeug mit Säumen, einen starken Strohhalms breit, und bleiben in solcher Kleidung ein Viertel-Jahr.

Nachher tragen sie schwarze Kleider mit seidenem Futter und Knöpfen, auch metallene Degen und Schuhschnallen, ein Viertel-Jahr.

Die letzten 6 Wochen bleiben sie in voriger Kleidung, tragen dabey seidene Vesten, auch weiß Zeug mit Spitzen.

Worauf die Traur völlig abgeleget wird.

Der Geheimen- und übrigen Räthe von Dicasteriis und Collegiis, auch der Cavaliers Bediente, gehen schwarz bekleidet, mit tuchenen Knöpfen durchaus, auch auf den Patten und Aufschlägen, und tragen von Anfang bis zu Ende der Traur Achselbänder von drey Farben nach ihren Wapen, nur kein weisses Band, als welches die Durchlauchtigste Herrschaft allein führen.

General-Majors, Obristen, Obrist-Lieutenants, und Majors trauren mit schwarzen Unter-Kleidern, Flören um den Armen, Degen, Hüten und Escarpen. Die sämmtlichen Garde-Officiers trauen mit schwarzen Unter-Kleidern, Flören um den Armen, Degen, Hüten und Escarpen.

Die übrigen Officiers, von Capitains bis auf die Fähndrichs inclusive, tragen Flöre um den Arm, Degen, Hüten und Escarpen.

Räthe, die nicht von Adel sind, tragen ebenfalls Kleider von frisirtem Tuch oben mit einem, und unten mit 3 Knöpfen: Manchetten mit Säumen, eines kleinen Fingers breit: Flöre um den Hut und überzogene Degen, schwarz angelaufene Schnallen, Poigners an den Vesten-Ermeln, aber keine Pleureusen: Schwarze Corduanene Schuhe.

Verändern im übrigen die Traur wie oben gemeldet.

Den Bedienten geben sie ebenfalls schwarze Kleider, aber keine Achsel-Bänder.

Die Titular-Räthe und Subalterne bey den höheren Collegien, tragen, wenn sie gleich von Adel sind, keine Pleureusen, sondern gleich den Secretaires, Cammer-Dienern, Registratoren, und Officianten schwarz tuchene Kleider mit tuchenen Knöpflöchern und Knöpfen bis in die Taille, auf den Patten und Aufschlägen aber nicht: Manchetten mit Säumen eines kleinen Fingers breit: Flöre um die Hüte, auch schwarz angelaufene Degen und Schnallen.

Die übrigen Subalternen tragen die Knöpfe durch und durch auf den Patten und Aufschlägen: Gehen aber sonst wie vorgemeldet.

Die Achsel-Bänder der Pagen sollen goldene seyn.

Die Dames gehen das erste Viertel-Jahr in schwarz frisirter tuchener Kleidung en Adrienne oder Schlaf-Rock mit weissen Engageanten, mit einer breiten Schnippe, auch Kappe und Voile, fünf viertel Zoll breit eingesäumt, und mit einem schwarzen Nachtzeug von Krepp.

Nachher gehet die breite Schnippe und Kappe ab; die Voile aber bleibet. An Statt der breiten Schnippe wird eine schmälere mit Haar getragen, und dieses 6 Wochen lang.

Ferner eine noch etwas schmälere Schnippe, und wird alsdann die Voile zurück gesteckt, die Kleidung ist von Bombassein: Die Säume der Engageanten sind halb so breit, und solches ebenfalls auf 6 Wochen.

Noch wird 6 Wochen mit einer Schnippe, seidenen Kappe, und mit seidener Kleidung getrauret.

Die andern 6 Wochen ohne Schnippe und Kappe.

Weiter 6 Wochen mit schwarz- und weissem Band und Zäckgens.

Schließlich wird noch 6 Wochen mit buntem Band getrauret.

Schließ-

Die Jungfern müssen so, wie die Herrschaften die Traur abwechseln, doch nur in schlechtem wollenen Zeuge.

Die Mädgen auf dem Schloß trauren mit wollenem Zeug, auch mit dichtem Leinwand und Schnippen.

NB. Vorstehende Traurordnung ist auch besonders abgedruckt; aber ein Druckfehler darinn vorgegangen, indem bey Vorschrift der Traur der Dames, in dem 4. und 5. Absatz nur 3 Wochen gesetzet sind, welches aber 6 Wochen seyn sollen. Welches hier zur Nachricht erinnert wird.

Gelehrte Sachen.

Fortsetzung des gelehrten Artickels im 22. und 23. Stück.

2. So giebt es der Zusammenhang des heil. Textes, in angeführter Schriftstelle, daß dies des Apostels eigene Worte seyn. Denn, seine Absicht ist, eben nach Hn. D. Benners Meynung (S. obangezogene Erlang. Beyträge) nebst der Allmacht Gottes in den Schopfungswerken, auch dessen Allgegenwart zu beweisen. Nun sind es offenbarlich lauter eigene Worte des Apostels vom 23 bis 27 Vers, und dieser letzte schliesset mit den Worten: Er (Gott) ist nicht ferne von einem jeglichen unter uns! Diesen Satz bestättigt der Apostel mit einer noch genauern Beschreibung, und sagt: in ihm leben, weben, und sind wir! Verbindet auch jene, und diese Worte mit einander durch die Partikul: γαρ. Denn in ihm leben ꝛc. Hierauf folgen erstlich die Worte: Als auch etliche Poeten zu euch gesaget haben: Wir sind seines Geschlechts! Hie ist augenscheinlich, daß nicht die erstern, sondern diese letztere Worte von den Poeten gesprochen seyn: Denn, sonst müste die Beziehung auf die Poeten weiter voran gerücket seyn; es müste heissen: „Gott ist nicht ferne von einem jeglichen unter uns! Wie denn auch bey euch etliche Poeten gesaget haben: in ihm leben, weben, und sind wir! ja, wir sind auch seines Geschlechts!„ Wären dies sämmtliche Worte der Poeten, warum risse sie denn der Apostel von einander, und setzte seine Beziehung auf die Poeten an der unrechten Stelle? Scheint es nicht, daß wenn die Worte: in ihm leben, weben, und sind wir! der Poeten Worte seyn solten, alsdenn die andern: Wir sind seines Geschlechts! Worte des Apostels werden müsten? Bey welcher Meinung wäre nun wol (zumahl, da von dem ganzen menschlichen Geschlecht, nicht etwa von den Gläubigen, und wiedergebohrnen Christen, hie die Rede ist) die gröste Gefahr eines scheinbaren Mißbrauchs, und schädlicher Folgerungen zu besorgen? Unfehlbar aber sind die Worte: Τȣ γαρ και γενος ἐσμεν, des Aratus seine, wie zuvor erwiesen: Auch würde Paulus geschrieben haben: ἀὐΤȣ γαρ; Denn Τȣ ist hie poetisch, und bezieht sich, in dem hemistichio, auf das gleich vorhergehende Wort: Διος. Wie nun dem Apostel wol bewust war, daß die heidnische Weltweisen mit dem Nahmen: Ζευς das allerhöchste Wesen benenneten, wovon Bald. Walacus in Comment. in N. T. bey angezogenen Orte, das Zeugniß Leontii, und Minucii felic. anführet: So behält er den Artickul: Τȣ, und sieht damit auf den wahren lebendigen Gott, Schöpffer Himmels und der Erden, welchen er jetzt den Athenienſern verkündigte, und wovon er p. 24. zu reden angefangen hatte.

Wie nun aus bisher beygebrachten, unsers Erachtens, deutlich erhellet, daß die Worte: in ihm leben, weben, und sind wir! aus des Poeten Aratus Feder nicht geflossen, sondern Worte des Apostels, mithin des göttlichen Geistes, seyn: Also ist ja 3) die Wahrheit selbst von der Allgegenwart Gottes, und einer solchen Nähe seines un-

endlichen Wesens bey allen Dingen, und auch bey den Menschen, in mehr andern Aussprüchen heil. Schrift eben so klar gegründet, auch in der Kirchen Gottes nie bezweifelt: So, daß niemand auf die Gedanken gerathen kann, als werde in dieser Stelle was ungewöhnliches vorgetragen, welches man, vor des Apostels Worte anzunehmen, Bedenken tragen dürfte. David bekennet und lehret, Pf. CXXXIX. daß Gott allenthalben um, und bey ihm sey, daß Gott schaffe, was er vor, oder hernach thue, daß er nirgendhin gedenken könne, wo Gott nicht sey: Gott sey zugleich im Himmel, in der Höllen, (Tiefe der Erden) am äussersten Meer ꝛc. Gott selbst redet von sich also: Jerem. XXIII. 23. 24. Bin ich nicht ein Gott, der nahe ist, und nicht ein Gott der ferne ist; bin ichs nicht, der Himmel und Erden erfüllet? Welche Worte den Grund von den Paulinischen enthalten, und welche ein Monadiste noch weniger wird verdauen können. Es ist aber diese Allgegenwart Gottes die unmittelbare Folge seiner Unermeßlichkeit, vermöge welcher dem unbegreiflichen Wesen Gottes nicht Ziel oder Schranken mögen bestimmet, ja nicht einmal gedacht werden: Also, daß die ganze geschaffene Welt, und aller Himmel Himmel, das unermeßliche Wesen Gottes nicht fassen, begreifen, beschränken, enthalten, 1. B. der Kön. VIII. 27. Jes. LXVI. 1. sondern vielmehr von Gott gefasset, Jes. XL. 12. beschränket, in seinem ewigen Licht enthalten, und gleichsam durchwohnet werden. Der Herr nennet sich deswegen: der ewiglich wohnet. Jes. LVII. 15. Ein Ausdruck von tiefen Nachdenken, zufolge dessen kein möglicher Raum, ohne Gott, und seiner Gegenwart zu gedenken ist. Wohnet nun Gott ewiglich, erfüllet er Himmel und Erden, und ist allem Raum, allen Dingen, nicht nur der Wirkung nach, welche sich mancher nur, als mittelbahr, und gleichsam moralisch, vorstellen möchte; sondern auch seinem unermeßlichen Wesen nach, nahe, indistans; Lehren daher unsere Gottesgelehrten recht, daß Gott sey in allem Orte, repletive: So ists ja auch eine göttliche Wahrheit, daß wir in ihm leben, weben, und sind! Wie dann David Gott nennet: seines Lebens Kraft. Pf. XXVII. 1. Es ist uns auch nicht erlaubt, die Particul ἐν, ἐν αὐτῷ ζωμεν &c. hie, wie einige mit dem Grotius thun, und einen hebraismum vorgeben wollen, zu übersehen, und sie zu übersetzen: durch! durch ihn ꝛc. als womit allein auf die Wirkung Gottes in der Natur gesehen würde. H. D. Lange scheint sich auch dahin zu erklären, in seinem Licht, und Recht, an dieser Stelle. Gewißlich aber würde, zu solchen Zweck, und Verstande, der Apostel hie, wie anderswo, die Particul: ἐκ oder διὰ gebrauchet haben. Im übrigen ist einem jeden das schöne Buch des sel. D. Martin Geyers von der Allgegenwart Gottes, auch D. Dannhauers Catechismus Milch, Th. IV. S. 421. zum Nachlesen zu empfehlen.

(Der Beschluß künftig.)

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des von Sperling zu Gömtow, nachstehendes Proclama erlassen, zu Hamburg, Wismar und Güstrow affiget.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb.

Fügen allen und jeden, welche an das in Unserm Amte Crivitz belegene, dem Vesten U. L. G. Ernst Friederich von Sperling

ling zugehörige Guth Gömtow, nebst grossen und kleinen Schönberg, wie auch den Bauer-Dorfe Goldenbow und deren Pertinentien ex capite hypothecæ oder andere vor Unsere Herzogl. Justitz-Canzeley gehörige Ursachen, wie sie Nahmen haben mögen, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, und ad acta sich nicht bey voriger gedoppelter Provocation bereits gemeldet haben, oder sonst ad acta bekannt seyn, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns oberwehnter Ernst Friederich von Sperling unterthänigst fürgetragen, wie er vorbenanntes sein Guth Gömtow nebst denen beschriebenen Pertinentien an den Vesten Unsern Lieben Getreuen Schloß-Hauptmann Freyherrn von Forstner verkaufet, und in dem darüber errichteten Contract sich dahin verbindlich gemachet, publica Proclamata præclusiva zu extrahiren, mit angefügter unterthänigster Bitte, Wir wolten geruhen, solche in Gnaden zu erkennen.

Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt und ad profitendum & liquidandum den 19ten Jun. a. c. pro termino präfigiret haben: Als citiren, heischen und laden Wir euch gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte, erscheinen, eure habende Forderungen und Ansprüche profitiren und anzeigen, auch mittelst Producirung eurer in Händen habende Verschreibungen, oder auf eine andere zu recht beständige Weise beglaubigen, in Entstehung dessen aber, daß euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 22sten Mart. 1756.

2) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Advocati Bouchholtz als Executoris testamenti der seel. Hintzpetern, folgendes Proclama erlassen, zu Wißmar, Neu-Brandenburg und Schwerin affiget.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in der Ritterstrasse hieselbst belegene Hintzpeterische Haus cum pertinentiis ex quocunque capite vel causa hypothecarische oder andere dingliche Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen: Daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Advocati Bouchholtz hieselbst als Executoris testamenti des wayland Kirchen-Structuarii Hintzpeters Tochter einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 18ten Junii a. c. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama und offene Ladung an euch erkannt haben; Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure an das Hintzpeterische Haus cum pertinentiis ex quocunque capite vel causa machende hypothecarische oder andere dingliche Ansprache mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in originali, oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 16ten Febr. 1756.

b) bey Herzogl. Justitz = Canzley zu Neustrelitz.

Von Gottes Gnaden, Wir Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Nachdem der von Gundelach zu Grauenhagen abermahlen wegen endlicher Berichtigung der mit den Erben des sel. Johann Jürgen Gundelachs wegen der Hütten-Leute Schulden obwaltenden Irrungen eingekommen, und um Purification des bereits comminirten præjudicii gebeten; Als befehlen Wir denen Anwesenden unter izt gedachten Erben, mittelst dieser Edictalium ex superabundanti nochmahlen, sich dieser Sache wegen, binnen 6 Wochen, a dato an, bey Unserer Justitz-Canzley, und zwar durch genugsam bevollmächtigte Procuratores gebührend zu melden, und nach inspicirten Actis ihre rechtliche Nothdurft zu verhandeln, widrigen Falls aber zu gewärtigen, daß sie sämmtlich werden präcludiret, und auf des von Gundelachs Anträge erkannt werden, was sich zu Recht gebühret. Neu-Strelitz, den 28. May 1756.

(L.S.) Ad Mandatum sereniſſimi Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzley verordnete Geheime- und Hof-Räthe.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

Vom Magistrat allhier ist nachstehendes Proclama hieselbst, auch zu Lübeck und Wismar affigiret worden.

1) Wir Burgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenz-Stadt Schwerin, fügen allen und jeden, welche an das vormahls dem Leinweber Lübcken zugehörige, allhie für dem Thor belegene Haus cum Pertinentiis sowohl, als an die ehemalige verwittwete Lübcken und deren jetzigen Ehemann, den Bürger und Tischler Bruhn, ex quocunque capite vel causa es immer wolle, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen; Daß wir auf geziemendes Ansuchen des Herrn Doct. Lehmanns, als Communis Mandatarii einiger ad acta bekannten Creditorum des verstorbenen Lein-Webers Christian Lübcken einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 30. Jun. a. c. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben. Wir citiren, heischen und laden sie demnach hiedurch öffentlich und wollen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre habende Ansprüche specifice anzeigen, und gebührend beglaubigen, oder, daß in Entstehung dessen sie nicht weiter gehöret, sondern auf beständig präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollen. Wornach ꝛc. Schwerin den 30sten Mart. 1756.

2) Da die Schlächter Wittwe, Margaretha Elisabeth Köstern, gebohrne Böhmen hieselbst, dem verordneten Herzogl. Stadt-Gericht geziemend angezeiget, welcher Gestalt sie, wegen Mangel der Nahrung im Verfall gerathen, so daß sie auch nicht im Stande, ihre Creditores zu befriedigen, mithin gemüßiget, daß Ihrige denen Creditoribus zu cediren, und zu solchem Ende einen Terminum ad liquidandum & profitendum anzuberahmen, und solches ad valvas Curiæ zu affigiren, und denen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen, gebeten; Und dann das verordnete Stadtgericht solchem ihrem Petito deferiret, und zu obigen Endzweck den 19ten kommenden Monaths Junii a. c. präfigiret: Als werden alle und jede, welche an obgedachte Wittwe Margaretha Elisabeth Köstern, gebohrne Böhmen, einige An- und Zusprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa wie sie wollen, zu haben vermeynen, hiedurch citiret und vorgeladen, daß sie am ernannten Tage, des Vormittages um 9 Uhr, für hiesigem Stadt-Gerichte, entweder in Person,

son, oder durch genugsame instruirte Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, um ihre etwan habende Forderungen zu profitiren und zu liquidiren, und demnächst ferneren rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Im Aussenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß die sich nicht Meldende, mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen und präcludiret, auch ihnen desfalls ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Urkundlich sub Sigillo judiciali Suerin den 10. May 1756.

d) beym Herzogl. Schelfgerichte zu Schwerin.

1) Auf wayl. Heuer-Gutschers Peter Boldt Creditorum communis Mandatarii Candidati Maximiliani Ludewig Buchholz zu Schwerin erneuertes Anhalten, mit Beystimmung der ad Acta sich gemeldeten Erben, ist zur Subhastation wayl. Heuer-Gutschers Peter Boldt auf der Neustadt hieselbst nachgelassene Grundstücke, an Gebäuden, Hofraum und Garten, wozu im vormaligen Termino keine Käufere sich eingefunden haben, anderweit gegenwärtiges Proclama publicum erkannt, und werden also jedwede, welche Belieben tragen, obbesagte Grundstücke, an Gebäuden, Hofraum und Garten zu erhandeln, hiedurch citiret und eingeladen, auf den 14. Jun. Vormittages um 9 Uhr, vor allhiesigen Herzogl. Gerichte der Neustadt zu erscheinen, die Conditiones zu vernehmen, und auf den höchsten Both des Zuschlages zu gewärtigen. Signatum Schwerin den 14. Apr. 1756.

Herzogl. Mecklenb. verordnetes Gericht der Neustadt hieselbst.

e) zu Grevismühlen.

1) Nachdem der Ehrn Pastor und Präpositus Johann Christian Schuster zu Grevismühlen ohnlängst verstorben, und nach dessen Tode sich verschiedene Creditores angegeben, und dem von des regierenden Herrn Herzogs Christian Ludewigs zu Mecklenburg Durchl. unserm gnädigsten Herzog und Herrn, uns denen Beamten hieselbst aus Dero Consistorio zu Rostock unterm 5. Mart. a. c. aus hiezu bewegenden Ursachen gnädigst aufgegeben und committiret worden, solches Debit-Wesen in rechtlicher Bestrebung zu dirigiren, proclamata præclusiva in dreyen territoriis nebst einem Termino ad liquidandum auch zum Versuch gütlicher Erledigung, und eventualiter zu weiterer Verfügung anzuberahmen; Als wird obgedachten gnädigsten Auftrag zur unterthänigsten Befolgung, allen und jeden, welche an des wayl. Ehrn Pastoris und Präpositi Schusters zu Grevismühlen Nachlaß einige An- und Zusprüche, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, solches von Commißions wegen hiemit öffentlich zu wissen gethan. nicht weniger, das ad profitendum & liquidandum Terminus auf den 29. Jun. a. c. wird seyn der Dienstag nach dem zweyten Sonntag nach Trinitatis, anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt worden. Citiren, heischen und laden demnach alle und jede Creditores, daß sie besagten Tages, Morgens um 8 Uhr, in dem Herrschaftlichen Hause zu Grevismühlen, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre etwa machende An- und Zusprüche, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen, und andern brieflichen Urkunden in Originali oder sonsten, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gewärtigen, die aber, so nicht erschienen, demnechst weiter nicht gehöret werden sollen.

Und da mehrgedachter wayl. Ehrn Pastor und Präpositus Johann Christian Schuster seiner vor Jahrzeit vor ihm verstorbenen Halb-Schwester der hiesigen Zöllnerinn Wittwe Klievoigten Verlassenschaft cum bene-

beneficio Inventarii sich angenommen, und so viel man aus denen bey ihm befindlichen Schriften wahrgenommen, von denen aus dem Verkauf deren nachgelassenen Mobilien gelöseten Gelder, verschiedene von ihren Creditoren befriediget hat, einige aber annoch unbefriediget, und die Auctions-Gelder, so derselbe eingehoben, noch nicht völlig abgetragen hat, mithin in soweit solche Gelder nicht abgetragen worden, die Klievoigtschen Creditores einen Anspruch an des wayl. Pastoris und Präpositi Schusters Nachlaß gleichfalls haben mögten; Als werden alle die, welche an der verstorbenen Zöllnerinn, Wittwe Klievoigten annoch einige Ansprüche zu haben vermeinen, auf obbemeldten Tag, Zeit und Ort, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii gleichfalls zu erscheinen, und ihr Interesse hiebey wahrzunehmen, vorgeladen. Wornach sich alle und jede zu richten. Grevismühlen den 6. May 1756.

Beamte hieselbst.

f) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wenn uns der Bürger und Sandfahrer Gustav Johann Freytag schuldigst zu vernehmen gegeben, wie er seine, hinter der Hageboickschen Mauer bey Gundlach und Jetzmann belegene Bude cum pertinentiis an den Tagelöhner Hans Jochim Ahrens käuflich überlassen, anbey uns gehorsamst ersuchet, zu des Käufers Sicherheit publica Proclamata præcluſiva zu erkennen, und wir dessen Gesuch hierunter deferiret. So werden alle und jede, welche an diese Bude cum pertinentiis einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, ex quocunque capite & cauſa solche immer seyn mögen, hiedurch peremtorie zum ersten, andern und dritten mal, ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii citiret und vorgeladen, den 16. Monaths Junii entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen, ihre etwan an diese Bude habende An- und Zusprache behörig zu dociren, selbige rechtlich zu justificiren, und darauf was Rechtens seyn wird, zu gewärtigen. Damit nun dieses zu jedermanns Wissen gelange, ist solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht worden. Güstrow den 1. May 1756.

g) beym Magistrat zu Teterow.

1) Wenn des hieselbst in Verhaft gewesenen Schäfer Teßinen wenige Habseligkeiten und etwa 40 Schaafe, am 14. Jun. a. c. öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden sollen, so wird solches nicht nur hiedurch dem Publico zur Wissenschaft gebracht, sondern es werden auch alle und jede, welche an besagten Schäfer Teßinen eine Foderung zu haben vermeinen, zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie, und ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii vorgeladen, am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr in Curia zu erscheinen, ihre Foderungen durch briefliche Urkunden oder sonst rechtlicher Art nach zu bescheinigen, und demnechst fernere Verfügung zu gewärtigen. Tetero den 12. Aprill 1756.

h) zu Wismar.

1) Wir Burgermeistern und Rath der Stadt Wismar thun hiemit kund, und zu wissen: Demnach Carl Christian Mahncke seinen Schwieger-Sohn, Johann Friedrich Segnitz, vor einigen Jahren sein Haus, Meublen, und die Tobacks-Fabrique, mit den dazu gehörigen Instrumenten, durch einen unter ihnen getroffenen Vergleich cediret, und überlassen, sich auch hiernechst, bey entstandenem Rechtsstreit über diesen Vergleich, erbothen, denselben durch Ausbringung eines Proclamatis, wieder alle, an das abgetretene Haus, Fabrique, und Meublen zu machende Ansprache, in Sicherheit zu stellen; und anjetzo, denen ergangenen Erkäntnissen zufolge geziemend angesuchet, das Behuefige Proclama zu erkennen: So ist solchem Petito deferiret, und ein Proclama von 6. Wochen erkannt worden.

Sol-

Solcheminach citiren, heischen und laden wir alle und jede, welche an den, auf der Schwien-Brügge, Wester-Seite sub Num. 5. und 6. belegenen Hause und Nebenhause, nunmehrigen einem Hause, welches vorhin Carl Christian Mahncken gehörig gewesen, und demselben tit. adjudic. ex Conc. Petri Pauli 1737. zu Stadtbuch geschrieben worden, wie auch der Meublen und Fabrique mit den dazu gehörigen Instrumenten, welche insgesammt Johann Friederich Segnitzen cediret und überlassen worden, von mehrgedachten Carl Christian Mahncken wegen, irgend einige An- und Zusprache, ex capite hypothecæ, oder sonsten ausser denen von Segnitzen übernommenen Capitalium der Hebungen, und der Frau Hauptmannin Crollen, haben, oder zu machen vermeinen, hiedurch zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, wollende, daß sie auf den 29. Jun. dieses laufenden 1756. Jahres, und also innerhalb 6 Wochen, vor unsere zum Gericht verordnete Mit-Raths-Freunde, entweder in eigener Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, erscheinen, ihre Ansprache und Forderungen gehörig angeben, und Rechtsbeständig bescheinigen, mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß wider die Säumige und Aussenbleibende, denen Rechten nach, in contumaciam verfahren, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich einjeder zu richten hat. Signatum Wismar den 18. May 1756.

II. Urtheile und Abschiede.

a) beym Herzogl. Consistorio zu Rostock.

Beym Herzogl. Consistorio zu Rostock sind von Neu-Jahr bis Ostern nachstehende Abscheide und Urtheln publiciret.

Den 13. Januar. Abschied, in Sachen des weyland Hauptmanns von der Lühe zu Dettmannsdorf hinterlassene Erben, wider den von Gusmann zu Kölzow, in puncto commissionis cum annexis.

In Sachen Gustav Matthies, contra den Leinweber Stockfisch und dessen Tochter, in puncto consummandi matrimonii.

In Sachen des Bürgers Hans Rieckmann aus Svaan, contra Ilsabe Borgmeyern daselbst, in puncto sponsaliorum.

Den 22. Sent. in Sachen des Oberförsters Krüger zu Plau, wider den Præpos. Diestler daselbst, in puncto transactionis.

Abscheid, in Sachen des Amts-Schreibers Rosfeldt zu Stavenhagen, wider Sophia Münnen zu Twiedorf, in puncto consummandi matrimonii, nunc restitutionis in integrum.

Den 27. In Sachen des Kammerjunkers von Behr zu Friedensburg, wider den Major von Königsmark zu Tangrim, in puncto geäusserter Beschuldigung.

Den 28. In Sachen des Küsters Lehmkuhl zu Gögelow contra den von Scheel zu Zülow, in puncto injuriarum.

Den 7. Febr. In Sachen Doctoris Zander, qua procuratoris ecclesiarum, wider die Wittwe von der Lühe zu Moederitz, imgleichen die Dorfschaften Zieslübbe und Bergrade, in puncto des Beytrages zu Pfarr- und Küsterey-Bauten.

In Sachen Hedewig Vicken zu Ribbenitz, contra den Mühlen-Burschen Henrich Lübken daselbst, in puncto stupri & reliquorum.

In Sachen des Hauptmanns von Bassewitz zu Gloyin, wider den Landrath von Molzahn zu Grubenhagen, in puncto der Bestellung eines Küsters und sonstiger Streitigkeiten, modo appellationis.

Den 11. In Sachen Dorothea Elisabeth Lorentzen aus Teßin wider den Schneidergesellen Christian Schänken aus Gresenhorst, in puncto sponsaliorum.

Den 18. In Sachen des Schmiedegesellen Johann Meyer, wider Dorothea Reimern und ihrem Vater zu Penzlin, in puncto sponsaliorum.

In Sachen Dorothea Elisabeth Lefersin zu Goldberg, contra ihren Ehemann, in puncto sævitiarum cum annexis.

In Sachen Ernst Friderich von Gusmann zu Kölzow, wider Ehrn Pastorem Schmidt daselbst, in puncto der Holz-Verwüstung.

Den 24. In Sachen Fiscalis, contra den Schustergesellen Christian Maalk und dessen Ehefrau, Catharina Magdalena Freden, zu Marlow, in puncto contraventionis.

Sent. in Sachen Fiscalis, contra des Schneiders Carl Prengers Ehefrau zu Malchin, in puncto veranlasseten scandali ihrer Tochter.

Den 27. Abscheid in Sachen Maria Dorothea Untermannin, wider ihren Ehemann, den Nachrichter Lorentz Untermann zu Hagenow, in puncto sævitiarum, hinc divortii.

(Der Verfolg künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Wann die, der Stadt-Cämmerey hieselbst gehörige Seen, Müritz, Flißnick, und Tiefwahren, instehenden Michaelis aufs neue verpachtet werden sollen, und dazu der 28. Jun. dieses Jahres angesetzet worden; So werden diejenige, welche beregte Stadt-Gewässere zu pachten Willens sind, hiemit anerinnert, daß sie am besagten 28. Jun. a. c. sich allhier zu Rathhause einfinden mögen, da dann nach geschehenem Bot und Gegenboth, solche dem Meistbietenden zugeschlagen werden können. Wahren den 10. May 1756.

Burgermeister und Rath daselbst.

IV. Was zu verkaufen.

1) Demnach auf Herzogl. Verordnung das in der Ritterstrasse hieselbst belegene Zintzpetersche Haus cum pertinentiis am 19ten Junii a. c. an den Meistbietenden gerichtlich verkauffet werden soll; Als wird solches Männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf resolviren möchte, am obbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley sich einzufinden, und das ermeldetes Haus cum pertinentiis, nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtl. zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Uhrkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzley Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin, den 16. Febr. 1756.

2) Wenn die Herzogl. Mecklenbl. Justitz-Canzley zu Schwerin, in einem Herzogl. Mandato vom 22sten Mart. a. c. uns, ad instantiam der Adjudicatoriorum von dem Hause des Mauermeisters Jonas hieselbst, gnädigst committiret und befohlen, daß wir zur anderweitigen Subhastation des, dem Mauermeister Jonas zugehörigen Hauses cum pertinentiis allhie einen Terminum anberahmen, und solchen durch öffentliche Proclamata und deren respective Publication und Affixion, als in den öffentlichen Intelligenz-Blättern bekannt machen lassen sollen. Und nun nach Maaßgebung hocherwehnten Mandati, wir zum Verkauf des vorgedachten Hauses cum pertinentiis einen Terminum auf den 21sten Junii, wird seyn der Montag nach dem ersten Sonntage nach Trinitatis a. c. angesetzet haben. Diejenigen, welche des erwehnten Mauermeisters Jonas Prædia an sich erhandeln wollen, belieben sich an dem obbenannten Tage des Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause allhier in der gewöhnlichen Gerichts-Stube darzu einzufinden, Both und Gegenboth thun, und sodann, daß solche Prædia dem Meistbiethenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden

den sollen, gewärtigen. Datum Wittenburg den 31sten Mart. 1756.

3) Der Rathsverwandte und Kaufmann, Herr Ehrentien in Crivitz, ist gewilliget, aus freyer Hand einige Meubles, als Bettzeug, Leinen, Kupfer, Meßing, Zinngeräth, Tische, Bettstellen, Coffres, wie auch sonstiges Hausgeräth, ganz fertig beschlagene und unbeschlagene Wagen, auch Sielenzeug, nicht minder etwas Kaufmanns-Waaren, und Krahm-Lacken, an den Meistbietenden am instehenden Freytag nach Trinitatis, als den 18. Junii zu verkaufen. Wer nun Lust und Belieben dazu hat, kann sich am bestimmten Tage, des Morgens um 8 Uhr, in des Rathsverwandten Ehrentien Behausung einfinden, vorher die Sachen inspiciren, und Both und Gegenboth thun, und hiernächst den Zuschlag gewärtigen. Crivitz den 26. May 1756.

4) Demnach von dem hiesigen Fürstl. Stadt-Gericht auf Anrufen des verstorbenen Emmerichs Erben zu Güstrow Proclamata ad subhastandum des Schusters Andreas Rutenbecks hieselbst in der Langenstrasse belegenen Hauses, wegen eines in demselben ex adjudicato radicirt stehenden Capitals von 225 Rthlr. erkannt, und des Endes Terminus auf dem 18. Jun. a. c. präfigiret worden. So werden alle und jede, die Belieben tragen, obberührtes Wohnhaus cum pertinentiis an sich zu kaufen, hiedurch vorgeladen, am beregten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor Gericht zu erscheinen, und abzuwarten, wie solches plus offerenti durch den zu publicirenden gewöhnlichen Bescheid zugeschlagen werde. Bützow den 28. Apr. 1756.

5) Wann am 22. Jun. das auf dem Hofe Kargitz vorhandene Vieh, an Pferden, Ochsen und Kühen, auch Schweinen, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verlassen werden soll; So können diejenige, welche davon, wie auch von dem zu gleicher Zeit zu verkaufenden Bau- und Ackergeräth etwas zu erhandeln belieben, sich ermeldeten Tages auf den adelichen Hofe zu Kargitz, Morgens um 9 Uhr einfinden.

6) Folgende Bücher sind für beygesetzte Preise bey der Intelligenz-Ausfertigung zu haben: 1) Harmonia Chemnit. Lyser. Gerhardiana. 2 Bände in Folio Frankf. und Hamburg. 652. Prgb. 7 Rthlr. 2) Vitringæ commentar. in Jesaiam. in Folio 1 Band Basel 732. Prgb. 6 Rthlr. 3) Walchens philosophisches Lexicon. gr. 8vo. Leipzig 726. Prgb. 2 Rthlr. 4) Rambachs Betrachtungen über das Leiden Jesu. Prgb. 1 Rthlr. 16 ßl.

7) Ein Fuchs-Wallach von 5 Jahren, 11 und eine halbe Viertel Ellen hoch, ein Schimmel-Wallach, von eben der Grösse und Alter. und ein veritabler englischer 8jähriger Wallach, von Isabell Farbe, welcher etwas kleiner, sind zu verkaufen. Die etwanigen Liebhabere können in Wismar, bey Hn. Gosch, im Posthorn, nähere Nachricht erhalten.

V. Was zu verauctioniren.

1) Wann der itzige Pensionarius, Herr Christoph Engel, auf dem Guthe Grammow, zwischen Gnoien und Sülze, entschlossen, sein Inventarium als 34 Kühe, worunter 21 durchgeseuchte, 27 Ochsen, darunter 19 durchgeseuchte, 11 Starken und Stier, a 2 Jahr, 41 Starken und Stier a 1 Jahr, 13 Börn-Kälber, 4 ganz egale braune Pferde mit Eselmäuler, darunter ein Hengst begriffen, 10 Bau-Pferde, 3 Füllen a 1 Jahr, 2 alte Stuten mit Füllen, 300 Schaafe, 50 Schweine, auch allerhand Hausgeräth, als Tonnen, Küfens, Eymer, Instrumenta rustica, 4 weisse Pferd-Geschirre, Hüner, Endten, Kuhnen, Speck und Malz, durch öffentliche Auction an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung,

am 22. Junii, als den Dienstag nach Trinit., zu verkaufen; So wird solches hiemit bekannt gemacht, und werden die etwanigen Käufere belieben, sich den 22. Junii, als den Dienstag nach Trinitat., des Morgens gegen 9 Uhr, auf dem Hofe zu Grammow einzufinden, und gewärtigen, daß es den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werde.

2) Am 22. Jun. a. c. sollen auf dem Meyerhofe zu kleinen Gnemern 8 Pferde, 6 Ochsen, 20 Kühe, und sonstiges junges Vieh, nebst allerhand zur Wirthschaft gehörige Geräthschaften, an den Meistbietenden verkaufet werden. Die etwanigen Liebhabere werden daher ersuchet, gedachten Tages sich dazu einzufinden.

3) Nachdem bey Verpachtung des adel. Guthes Türkow, eine Auction von Kühen, Ochsen, Stieren, Starken, Pferden, Füllen, Schweinen, und verschiedenen Instrumentis rusticis, auf den 21. Jun. anberahmet worden; So wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht; mithin können diejenige, welche obige specificirte Sachen zu kaufen gewillet auf dem adelichem Hofe zu Türkow den 21ten Junii sich einfinden.

4) Der Pensionarius Herr Paetow zu Neuen-Schlagstorf ist gewillet am 21ten Junii a. c. 30 Häupter junges Vieh, worunter 6 Stück durchgeseuchte Ochsen, und einige Kühe, die in der Erndte erst milch werden, als auch 6 Pferde an den Meistbietenden zu verkaufen. Auch sind noch bey ihm 2 Last Saat Gersten, einige Last Rocken, einige Last Weitzen und Erbsen für billigen Preis zu haben.

VI. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Von einem Herzogl. geschickten Gärtner, wird ein Bursche in der Lehre verlanget. Er verspricht einem solchen, in allen was zur Gärtnerey gehörig, völlig zu unterweisen, auch ihm sonst gut zu halten. Nähere Nachricht ist bey hiesiger Intelligenz-Expedition zu erhalten.

VII. Was verlohren.

1) Den 29ten May ist vom hiesigen Jäger-Hofe eine dunkel-schimmlichte 4jährige Stute mit einem braunen Kopf, und überhaupt von gesetzter Taille, und langem Schweife, einem da vorbey gerittenen Kerl mit einem schwarzen Pferde, durch Zippendorf, über die Fährde und der Rönkendorfer Mühle nachgefolget, weiter aber keine Nachricht davon zu erfragen gewesen! Als werden alle und jede Gerichts-Obrigkeiten, und ein jeder insbesondere, ergebenst ersuchet, falls von dieser Stute Nachricht zu haben, solche bey hiesiger Intelligenzexpedit. gegen eine gute Erkänntlichkeit kund zu machen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 9. Junii. in Rostock, die Last	75	---	68	---	84	---	58	---	59	---	---	---	55	---	---	---
11 Schwerin, Schfl.	1	---	---	46	---	---	---	---	---	---	---	---	---	28	---	24
11 — Wismar, Schfl.	---	40	---	41	---	36	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
11 — Lübeck, Schfl.	---	34	---	32	---	---	---	---	---	25	---	20	---	25	---	24
11 — Grabow, gr. Schfl.	1	12	---	46	---	32	---	---	---	---	---	---	---	20	---	14
9 Lauenburg, Sack	3	24	3	---	2	12	---	---	2	40	2	12	1	24	1	2

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0226
DFG

Anno 1756. 25tes Stück.

Sonnabend den 19. Jun.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 19. Jun.

Ihro Durchl. der Herzog, Unser gnädigster Herr, haben befohlen, öffentlich bekannt zu machen, daß es Ihnen zu gnädigstem Wohlgefallen gereichen würde, wann jedermann künftig des Schloß-Gartens zur Belustigung mit Spatziren gehen sich bedienen wolte: inmassen denen, welche die Schloß-Brücken zu Fuß nicht paßiren wollen, in den Garten hinein zu fahren und zu reiten, ohnverwehret seyn soll.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. erneuerte Verordnung wie es mit Abgabe der Memorialien, Schriften, und Vorstellungen an die Collegia, gehalten werden soll.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß Wir in Betracht der vielen Beschwerlichkeiten, welche Uns durch den unmittelbaren Eingang derjenigen Sachen, an Uns, deren Betrieb und Expedition, Wir Unseren Regierungs-Lehn- und Domainen-Cammer-Collegiis mit gemessener Instruction und Verpflichtung anbefohlen haben,

verursachet werden, Uns bewogen gefunden, in Ansehung der einkommenden Memorialien, Berichte, Vorstellungen, und Bitt-Schreiben, und deren gehörigen Abgabe, die von Unsers hochgeehrten und herzlich geliebten Herrn Vaters, Herzogen Christian Ludewig zu Mecklenburg Gnaden, Christmildesten Gedächtnisses, unterm 2. November 1751. erlassene Patent-Verordnung zu erneuern, mithin aller Beschwerung, die sowohl Uns selbst, als Unseren Unterthanen und Eingesessenen dadurch, daß alles ohne Unterscheid an Uns unmittelbar gelanget, in Zukunft erwachsen könnte, ein für allemahl in Gnaden abzuhelfen.

Wir wollen, setzen und ordnen demnach hiemit

Erstlich, daß alle und jede, welche in Unseren Residenzen, und an Unserm Hoflager sind, in Angelegenheiten, deren Ausfertigungen in Unsere Regierungs-Lehns- und Domainen-Cammer-Collegia schlagen, ihre Memorialia, Berichte, Vorstellungen, und Abgaben, wie die Nahmen haben, grades Weges an das Collegium, wohin die Sache ihrer Natur und Unsrer Anordnung nach gehöret, bringen, und daselbst an Unsere bestellete Registratores abgeben sollen. Diejenigen aber, welche

Zweytens ausser Unsrer Residenz und Hoflager, jedoch in Unseren Landen wohnen, und also ihre Anliegen und Schriften versiegelt einsenden müssen, sollen unter der an Uns gerichteten teutschen Aufschrift allemahl das Collegium, wohin die Sache gehörig ist, bemerken, folglich die Worte: Regierungs-Lehn- oder Cammer-Sachen, äusserlich kennbar aufschreiben. Begäbe sichs aber

Drittens, daß jemand an Uns eine Klage wieder Unsere Collegia unmittelbar zu bringen, und Unsere Collegia damit zu übergehen nöthig fände; So sollen die Auswärtigen, daß das verschlossene Memorial zu Unsrer eigenhändigen Erbrechung, bestimmet sey, deutlich auf dem Umschlag zu bemerken, die Einheimischen aber Uns solche Sachen selbst unterthänigst einzureichen schuldig seyn. Gestalt Wir hiemit ein für allemahl, ausser dem Fall einer Beschwerde über Unsere Collegia, alle andere Abgaben der Memorialien und Supplicationen, die von den Supplicanten an Uns selbst, und nicht an Unsere Collegia geschehen, hiemit bey willkürlicher Strafe verboten haben wollen. Diesemnach befehlen Wir

Viertens Unseren Post-Bedienten allhier zu Schwerin und zu Rostock, oder wo Wir Uns sonst mit Unseren Collegiis befinden werden, daß sie hinkünftig 1) alle aus andern Ländern an Uns eingehende Briefe und Schreiben, 2) die, welche eine französische Aufschrift haben, und 3) die, auf welchen die Worte: zu eigenhändiger Eröfnung, geschrieben, an Uns unmittelbar, sogleich nach Ankunft der Posten, einliefern, dahingegen

Fünftens alle die übrigen einheimischen Sachen, und die, welche an Unsere Regierungs-Lehns- und Domainen-Cammer-Collegia gerichtet sind, sofort an Unsre Registratores jeden Collegii abgeben lassen sollen. Gestaltsam

Sechstens ersagte Unsere Registratores so früh und spät in der Registratur sich finden zu lassen, hiemit angewiesen werden, daß sie die einlaufende Sachen ohne Aufenthalt in Empfang nehmen, registriren, und alle Abend das Protocoll der eingekommenen Sachen dem Vorsitzenden jeden Collegii zuschicken, damit es von diesem an die andere Räthe des Collegii ohneinstellig weiter gesand werde, mithin daraus, was bey jedem Collegio täglich eingekommen ist, zu gemeinsamer Collegial-Notiz gelange. Übrigens wiederholen Wir

Siebendens die hiebevorige Verordnungen und Constitutiones vom 8. Febr. 1748.

und

und 26. Aprill 1749. wegen Unterschrift der Concipienten und Procuratoren, mithin in allem dem, was darin zur Beobachtung, sowohl den Partheyen, als den Advocaten, Schrift-Stellern, und Procuratoren, geund verbothen worden, um sich darnach, so lieb einem jeden ist, die darin gesetzte Strafe zu vermeiden, genau zu achten.

Des zu Urkund haben Wir diese Unsere Verordnung behandzeichnet, und unter Unserm Fürstlichen Innsiegel durch den Druck kundbar zu machen befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 8ten Junii 1756.

Friederich H. z. M.
(L. S.)

Noch ist folgende Herzogl. Verordnung erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen hiemit Männiglichen zu wissen, was Gestalt Uns gebührend unterthänigst angezeiget worden, daß verschiedene Einwohner auf hiesiger Alt-Stadt, welche bisher in der St. Nicolai Kirche hieselbst Kirchen-Stühle und Stände gemiethet, solche, ungeachtet der ihnen von dem Provisore letzt beregter Kirche gehörig aufgekündiget worden, abzutreten sich weigern, nicht weniger gar viele in Bezahlung der Miethe sich sehr saumselig erweisen sollen: Und dann so wenig das letztere überhaubt zu dulden, als jenes aus Mangel der Kirchen-Stände für die zur St. Nicolai Kirche würklich eingepfarrete Einwohner Unsrer hiesigen Neustadt nachzusehen ist. Als befehlen Wir hiemit gnadigst und ernstlich: Daß alle Einwohner Unsrer hiesigen Alt-Stadt, welchen die bisher in Miethe gehabte Kirchen-Stühle und Stände in der hiesigen St. Nicolai-Kirche, nachdemmahlen sie dahin nicht eingepfarret sind, mithin billiger Weise denen dahin eingepfarreten Einwohnern hiesiger Neustadt Platz machen müssen, von dem Provisore gehörig gekündiget worden, nach Verlauf ihrer durch das Datum ihres Stuhl-Briefes bestimmten Jahres-Zeit mit Erlegung der alsdann fälligen Miethe die von ihnen bis dahin betretenen Stühle und Stände unweigerlich abstehen. Ueberhaubt aber alle und jede in Bezahlung der Stuhl-Miethe fernerhin sich nicht säumig erweisen, vielmehr alle Jahr in Termino ihres Stuhl-Briefes, nach ersterer Anforderung des Kirchen-Boten, ihre schuldige Miethe prompt berichtigen, wiedrigen Falls aber, nach Verlauf der ersten 14 Tage, nach der Verfallzeit, durch gestrakteste Execution, zur Bezahlung sothaner Miethe angehalten werden sollen. An dem geschiehet Unser gnädigst-ernstlicher Wille und Meinung. Urkundlich haben Wir diese Unsre Patent-Verordnung mit Unsrem Innsiegel bestärket, und zu jedermanns Wissenschaft von der Canzel der Kirche zu St. Nicolai hieselbst publiciren, auch in die Intelligenz-Blätter einrücken lassen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 31. May 1756.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzoglich-Mecklenburgische zur Regierung verordnete Geheime- und Räthe.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

Das nachstehende Proclama ist aus dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erlassen,

und zu Lübeck, Wismar und Rostock affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Als Uns der Hof-Marchall von Oerzen unterthänigst angezeiget hat, wie er das im Amte Neuen-Buckow belegene Guth Garfsmühlen Pfandsweise an sich gebracht, und zu seiner Sicherheit zu wissen verlangte, ob und was vor Ansprüche sich hie und da an solchem Guthe finden möchten, daher Uns zugleich ganz gehorsamst ersuchet, daß Wir geruhen mögten, öffentliche Ladungen zu erkennen; So haben Wir darunter dessen Gesuch staat gegeben, und zur angezielten Profeßion den 26. Aug. d. J. anberahmet.

Wir laden solchemnach alle diejenigen, welche an beregtes Guth Garfsmühlen einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, solche rühren aus welchem Grunde und woher sie immer wollen, hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, daß sie an bestimmter Tage-Fahrt, Morgens um 9 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht sich einfinden, ihre Schuldforderungen und sonstige Zusprüche geziemend angeben und bescheinigen, im Unterlassungsfalle aber gewärtigen, daß sie hiernächst durch den zu publicirenden Abschied damit in Zukunft gänzlich abgewiesen und desfalls nicht weiter gehöret werden sollen. Gegeben Güstrow den 13. May 1756.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Es ist aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ad instantiam des Herrn Canzeley-Raths Langen ein Proclama erlassen, solches ist zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb.

Fügen allen und jeden, welche an das zwischen des Doctoris Löpers und des Brauers Braaschen Häusern belegene Unsern Justiz-Rath Lange bishero zugehörige, und von ihm an den Doct. Gröning verkaufte Haus und dessen gegenwärtigen Pertinentien und Zubehörungen einige Prätension, An- und Zusprüche ex quocunque capite vel causa formiren können und mögen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen vorgedachten Unsers Justiz-Raths Langen, zur Sicherheit seines Käufers einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 23sten Junii a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure formirende Prætensiones, An- und Zusprüche anzeigen, und wie Rechtens beglaubigen, oder daß in Entstehung dessen euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 9ten Mart. 1756.

2) Fügen allen und jeden, welche an den Organisten Johann Christoph Greuel zu Bützow, einige Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, hiermit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung vorbenannten Organisten Greuels einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 22. Junii a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8. Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-

Canz-

Cantzley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Cantzley Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure an obbemeldeten Greuel etwa habende oder zu haben vermeinende Ansprüche und Forderungen proſtiren, und gehörig justificiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 11ten Febr. 1756.

c) beym Gericht auf der Neustadt.

1) Nachdem wayl. Heuer-Gutschers Peter Boldt nachgelassene Grundstücke auf der Neustadt zu Schwerin, bestehend in ein Wohnhaus, Bude, Wagenschauer, Hofraum, Garten-Raum, im vorgewesenen Termino Subhastationis am 14. dieses Monats vor öffentlichem Gerichte zum Verkauf feil geboten und auf 700 Rthlr. eingesetzet worden, hingegen auf das Wohnhaus samt Bude, Wagenschauer und Hofraum mit Ausschliessung alles Garten-Raums 400 Rthlr. und auf allgesamte Grundstücke mit dem Garten-Raum 500 Rthlr. geboten sind: So werden jene zwey Both, als worauf der Zuschlag aus gesetzet ist, hiedurch öffentlich angezeiget, und jedwede, welche mehr zu bieten belieben, eingeladen, am 26sten hujus als den Sonnabend vor dem zweiten Sonntage post Trinitatis in Judicio auf allhiesiger Neustadt zu erscheinen, und in so ferne nach verlesenen Bedingungen ein annehmlicher Ueberbot geschehen wird, den Zuschlag und folgende Adjudication zugewärtigen. Signatum Schwerin den 17ten Junii 1756.

d) beym Amtsgericht zu Boitzenburg.

1) Nachdem in Concurs-Sachen des Schulzen Basedau zu Besitz die Acta zu Abfassung einer Prioritäts-Urthel versandt werden sollen, und Terminus ad rotulandum und zugleich zu Einbringung der Deductionum Prioritatis auf den 9. Jul. a. c. wird seyn der Freytag nach dem 3. Sonntage post Trinitatis, sub pœna præ- & conclusi anberahmet ist; So wird allen und jeden, welche aus diesem Concurs etwas zu fordern haben, solches zu ihrer Achtung hiedurch öffentlich bekannt gemachet. Boitzenburg den 22. May 1756.

Herzogliche Beamte hieselbst.

e) beym Stadtgericht zu Dömitz.

1) Nachdem ein gewesener Acker-Knecht Namens Christian Rehmer, des wayland hiesigen Unterofficiers Rehmer nachgelassener Sohn, den 12. hui. an einer Brust-Krankheit verstorben, dessen geringe Verlassenschaft aber keine weitläuftige Proclamata verstattet; Als hat man von Gerichtswegen solches durch die öffentliche Intelligenz-Blätter bekannt machen wollen, damit alle und jede, welche an dem Nachlaß des obbenannten Knechts, Christian Rehmer, wegen naher Freundschaft, oder sonst irgend einiger Forderung halber, An- und Zusprache zu haben vermeinen, sich binnen 12 Wochen a dato beym Gericht hieselbst melden, und sothanen wenigen Nachlaß, wenn sie sich dazu, wie rechtens, legitimiret, deductis deducendis, in Empfang nehmen können, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie ausbleibenden Falls, weiter nicht gehöret, sondern gänzlich präcludiret seyn, des Defuncti geringe Güter aber sodann dem Corporal Schläger hieselbst, dem er sie soll zugedacht haben, ausgeantwortet werden sollen. Datum Dömitz den 14. Apr. 1756.

Von Gerichts wegen.

f) zu Grevismühlen.

1) Nachdem der Ehrn Pastor und Präpositus Johann Christian Schuster zu Grevismühlen ohnlängst verstorben, und nach dessen Tode sich verschiedene Creditores angegeben, und dem von des regierenden Herrn Herzogs Christian Ludewigs zu Mecklenburg Durchl. unserm gnädigsten

Herzog und Herrn, uns denen Beamten hieselbst aus Dero Consistorio zu Rostock unterm 5. Mart. a. c. aus hiezu benegenden Ursachen gnädigst aufgegeben und committiret worden, solches Debit-Wesen in rechtlicher Bestrebung zu dirigiren, proclamata præclusiva in dreyen territoriis nebst einem Termino ad liquidandum auch zum Versuch gütlicher Erledigung, und eventualiter zu weiterer Verfügung anzuberahmen; Als wird obgedachten gnädigsten Auftrag zur unterthänigsten Befolgung, allen und jeden, welche an des wayl. Ehrn Pastoris und Præpositi Schusters zu Grevismühlen Nachlaß einige An- und Zusprüche, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, solches von Commißions wegen hiemit öffentlich zu wissen gethan. nicht weniger, das ad profitendum & liquidandum Terminus auf den 29. Jun. a. c. wird seyn der Dienstag nach dem zweyten Sonntag nach Trinitatis, anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt worden. Citiren, heischen und laden demnach alle und jede Creditores, daß sie besagten Tages, Morgens um 8 Uhr, in dem Herrschaftlichen Hause zu Grevismühlen, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre etwa machende An- und Zusprüche, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen, und andern brieflichen Urkunden in Originali oder sonsten, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gewärtigen, die aber, so nicht erschienen, demnächst weiter nicht gehöret werden sollen.

Und da mehrgedachter wayl. Ehrn Pastor und Præpositus Johann Christian Schuster seiner vor Jahrszeit vor ihm verstorbenen Halb-Schwester der hiesigen Zöllnerinn Wittwe Klievoigten Verlassenschaft cum beneficio Inventarii sich angenommen, und so viel man aus denen bey ihm befindlichen Schriften wahrgenommen, von denen aus dem Verkauf deren nachgelassenen Mobilien gelöseten Gelder, verschiedene von ihren Creditoren befriediget hat, einige aber annoch unbefriediget, und die Auctions-Gelder, so derselbe eingehoben, noch nicht völlig abgetragen hat, mithin in soweit solche Gelder nicht abgetragen worden, die Klievoigtschen Creditores einen Anspruch an des wayl. Pastoris und Præpositi Schusters Nachlaß gleichfalls haben mögten; Als werden alle die, welche an der verstorbenen Zöllnerinn, Wittwe Klievoigten annoch einige Ansprüche zu haben vermeinen, auf obbemeldten Tag, Zeit und Ort, sub pœna præclusi & perpetui silentii gleichfalls zu erscheinen, und ihr Interesse hiebey wahrzunehmen, vorgeladen. Wornach sich alle und jede zu richten. Grevismühlen den 6. May 1756.

Beamte hieselbst.

g) beym Magistrat zu Neustadt.

1) Wenn uns der Bürger Hans Jürgen Allbrecht schuldigst zu vernehmen gegeben, wie er sein, am Markt belegenes Haus, cum pertinentiis an den Bürger Johann Reiffenbergen käuflich überlassen, anbey uns gehorsamst ersuchet, zu des Käufers Sicherheit publica proclamata præclusiva zu erkennen, und wir dessen Gesuch hierunter deferiret; So werden alle und jede, welche an dieses Haus cum pertinentiis einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, ex quocunque capite vel causa solche immer seyn mögen, hiedurch peremtorie zum ersten, andern und drittenmahl, sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, binnen 9 Wochen a dato an, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, vor uns zu erscheinen, ihre etwa an diesem Hause cum pertinentiis habende An- und Zusprache behörig zu dociren,

selbige

selbige rechtlich zu justificiren, und darauf was Rechtens seyn wird, zu gewärtigen. Damit nun dieses zu jedermanns Wissen gelange, ist solches nicht nur hieselbst öffentlich e cathedra publiciret, sondern auch der öffentlichen Intelligenz incorporiret worden. Decretum Neustadt den 26. April 1756.

h) beym Stadtgericht zu Ribbenitz.

1) Da des sel. Johann Bercken gewesenen Bürgers und Kaufmanns hieselbst nachgelassene Wittwe, dem Herzogl. Stadtgerichte die schriftliche Anzeige gethan, wie sie zu Befriedigung ihrer Creditoren bona cediren muste, und deswegen die Versiegelung ihrer Güter verlangete, welche auch sogleich vom Gerichtswegen veranstaltet worden; Als werden hiedurch alle und jede, an den sel. Johann Bercken und dessen Wittwe ex quocunque capite es seyn möge, etwas zu fordern habende Creditores auf den 6. Jul. a. c. vorgeladen und citiret, daß sie alsdann in Termino præfixo ihre habende Forderungen rechtlicher Art nach legitimiren, und dieser wegen an benanntem Tage, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, vor dem Herzogl. Stadt-Gerichte zu erscheinen, damit nachdem, wie rechtens verfahren werden könne. Publicatum Ribbenitz den 28. May 1756. Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

i) zu Wismar.

1) Wir Burgermeistern und Rath der Stadt Wismar thun hiemit kund, und zu wissen: Demnach Carl Christian Mahncke seinen Schwieger-Sohn, Johann Friedrich Segnitz, vor einigen Jahren sein Haus, Meublen, und die Tobacks-Fabrique, mit den dazu gehörigen Instrumenten, durch einen unter ihnen getroffenen Vergleich cediret, und überlassen, sich auch hiernächst, bey entstandenem Rechtsstreit über diesen Vergleich, erbothen, denselben durch Ausbringung eines Proclamatis, wieder alle, an das abgetretene Haus, Fabrique, und Meublen zu machende Ansprache, in Sicherheit zu stellen; und anjetzo, denen ergangenen Erkäntnissen zufolge gehorsamend angesuchet, das Behuefige Proclama zu erkennen: So ist solchem Petito deferiret, und ein Proclama von 6. Wochen erkannt worden. Solchemnach citiren, heischen und laden wir alle und jede, welche an den, auf der C[illegible]sien-Brügge, Wester-Seite sub Num. 5. und 6. belegenen Hause und Nebenhause, nunmehrigen einem Hause, welches vorhin Carl Christian Mahncken gehörig gewesen, und demselben tit. adjudic. ex Conc. Petri Pauli 1737. zu Stadtbuch geschrieben worden, wie auch der Meublen und Fabrique mit den dazu gehörigen Instrumenten, welche insgesammt Johann Friederich Segnitzen cediret und überlassen worden, von mehrgedachten Carl Christian Mahncken wegen, irgend einige An- und Zusprache, ex capite hypothecæ, oder sonsten ausser denen von Segnitzen übernommenen Capitalium der Hebungen, und der Frau Hauptmannin Crollen, haben, oder zu machen vermeinen, hiedurch zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, wollende, daß sie auf den 29. Jun. dieses laufenden 1756. Jahres, und also innerhalb 6 Wochen, vor unsere zum Gericht verordnete Mit-Raths-Freunde, entweder in eigener Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, erscheinen, ihre Ansprache und Forderungen gehörig angeben, und Rechtsbeständig bescheinigen, mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß wider die Säumige und Aussenbleibende, denen Rechten nach, in contumaciam verfahren, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich einjeder zu richten hat. Signatum Wismar den 18. May 1756.

k) beym Gräflich-Pretzierschen Gericht.

1) Demnach die zur Einholung einer Priorität-Urthel versandt gewesene Concurs-Acta des ehemaligen Krügers, Jakob Chri-

Christoph Evers zu Pretzier, eingegangen; so wird denen Interessenten und Creditoribus hiedurch bekannt gemachet, daß zur Publication besagter Urthel Terminus auf den 28. dieses von dem Gräflich-Pretzierschen Gerichte anberahmet worden. Pretzier den 2. Jun. 1756.

Gräflich-Pretzierisches Gericht.

II. Was zu verpachten.

1) Da auf Herzogl. gnädigsten Befehl ein anderweiter Terminus zur Licitation der Schmide zu Suckow anberahmet werden soll: So wird derselbe auf den 22. hujus hiemit angesetzet, da dan die etwanigen Liebhaber zu dieser Schmiede, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Amts-Gericht sich einfinden, und nach vorgängiger Nachricht der Bedingungen, Both und gegen Both thun, und der Ueberbiethende den Zuschlag gewärtigen könne. Crivitz den 11. Junii. 1756.

III. Was zu vermiethen.

1) In hiesiger Alt-Stadt, nahe am Markt, ist eine Stube oben nach der Gassen zu, und eine Kammer, mit benöthigten Meublen und Betten, auf bevorstehenden Johannis zu vermiethen. Wer nähere Nachricht davon verlanget, beliebe sich bey dem Canzelist Herrn Babst zu melden.

IV. Was verlohren.

1) Es ist vor einigen Tagen, ein junger, grosser Hüner-Hund, mit braunen Flecken, an welchem auf beyden Heiten ein ehemals geschornes G zu sehen, weggekommen. Wer den Aufenthalts-Ort dieses Hundes hiesige Intelligenz-Expedition anzeigen kann, hat ein gutes Douceur dafür zu empfangen.

V. Vermischte Nachrichten.

1) Wann das Sommer-Markt in der Stadt Penzlin auf den 2. Julii einfält, und dann an eben diesem Tage das Fest Mariä Heimsuchung ist, so wird am Donnerstag vorher das Vieh- und Krahm-Markt zu gleich gehalten, welches dem Publico zur Nachrich dienet.

VI. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 16. Jun.

Bey Hn. Joh. Hinr. Tarnow und Hn. Frese ist 2 und 4 schauriger Gersten. Bey Hn. Hühn 4000 Stück Rind- und Kuhleder. 300 Stück Roßleder, und etwas eingesalzenes Leder. Bey Hn. Matth. Schmidt neuer Berger Hering, die Tonne zu 5 Rthl. 36 ßl. und Dorsch, die Tonne zu 5 Rthl. Lachs, das Pfund zu 10 ßl. eine Parthey Bock- und Ziegenfelle, und brauner Thran. Bey Schfr. Ehscolan, aus Finnland, am Strande, Latten, Balcken und Bretter zu haben.

Angekommene Schiffe: Schfr. Susemihl von Bergen, mit Hering. Schfr. Johann Jensen. und Schfr. Gerdes von Riga, für Hn. Krumbügel und Hn. Flindt, mit Rocken. Schfr. Davids, mit Rocken, von Königsberg, für Hn. Dörcks sen. Schfr. Willers, Schfr. Joch. Jac. Meier, Schfr. Peter Bey, Schfr. Brinkmann und Schfr. Tiet Johannsen, von Danzig, mit Rocken.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

		Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
		T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den. 16	Junii. in Rostock, die Last	76	---	89	---	70	---	72	---	---	---	---	---	---	---	---	---
18	Schwerin, Schfl.	1	---	---	46	---	---	---	---	---	---	---	---	---	28	---	24
18	— Wismar, Schfl.	---	35	---	32	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
18	— Lübeck, Schfl.	---	34	---	32	---	---	---	---	---	25	---	26	---	27	---	24
18	— Grabow, gr. Schfl.	1	12	---	46	---	32	---	---	---	---	---	---	---	20	---	14
16	Lauenburg, Sack	3	24	3	---	2	12	---	---	2	40	2	12	1	24	1	2

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0234
DFG

Anno 1756. 26tes Stück.

Sonnabend den 26. Jun.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit Männiglichen, besonders denen, so daran gelegen, zu wissen: Als Uns der Vester, Unser lieber getreuer Rittmeister Joachim Christian von der Lardt, supplicando unterthänigst zu vernehmen gegeben, was Gestalt er in dem mit dem Vesten, Unserm auch lieben getreuen, Hauptmann Joachim Berend von Engel über die Lehn-Güter Gubckow, Sieden-Gubckow, Hardorf und Kockendorf Gubckowschen Antheils geschlossenen und Landes- und Lehns-Herrlich bestätigten Kauf-Contract sich verbindlich gemacht, zur Sicherheit des Käufers, wegen aller Lehns-Ansprache, ein Proclama auszuwirken, mit hinzugefügter unterthänigster Bitte: Wir geruheten gnädigst, an alle diejenigen, welche etwa ein Lehn-Fidei-Commiß-Vorkaufs-Recht, oder sonsten einige Lehn-Ansprache zu haben, vermeinen mögten, publica proclamata præclusiva zu erkennen, und einen Terminum ad profitendum anzuberahmen; daß Wir demnach des Supplicantis Petito in Gnaden deferiret, mithin das gebetene Proclama hiemit erkannt,, und einen Terminum ad profitendum auf den 27. Monats Septembris des jetzt laufenden Jahres anberahmet haben; Citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an vorbenannte Lehn-Güter Gubckow, Sieden-Gubckow, Hardorf und

Kockendorf Gubckowschen Antheils cum pertinentiis ein Lehn-Fidei-Commiß-Vorkaufs-Recht, oder sonst einige Lehn-Ansprache zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen, daß Sie am vorbenannten Tage des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Lehn-Räthen sie sich gebührend gemeldet, in Person, oder durch gnugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre vermeinte Lehn-Fidei-Commiß-Vorkaufs-Rechte, oder sonstige Lehn-Ansprüche gebührend unterthänigst anzeigen und bescheinigen, widrigen Falls aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren etwanigen An- und Zusprüchen werden präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 5. Junii 1756.

(L.S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Ober-Jägermeisters von Penz, folgendes Proclama erlassen, zu Hamburg, Ratzeburg und Schwerin affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc

Fügen allen und jeden, welche an denen Unsern Ober-Jägermeister von Penz zugehörigen Güthern Besendorf und Warsow cum pertinentiis einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen gedachten Unsers Ober-Jägermeisters von Penz, nachdem er mit vorbenannten Güthern einige Veränderung vorgenommen, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 5ten Jul. a. c. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure an vorbenannte Güther cum pertinentiis etwa machende An- und Zusprache mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Uhrkunden in originali oder sonsten wie rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlicher Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 26 Apr. 1756.

2) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Regierungs-Canzellisten Blumen ein Proclama erlassen, welches zu Wismar, Neubrandenburg, und Schwerin affigiret ist.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das, Unserm Regierungs-Canzelist Ludolph Heinrich Daniel Blume bishero zuständig gewesene, und von ihm an Unserm Hof-Küch-Schreiber Meister jetzt verkaufte, in der Fischerstrasse auf hiesiger Neustadt, zwischen den beyden Hofräthen Blume und Schulz belegene Haus, ex quocunque capite vel causa Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen vorgedachten Unsers Regierungs-Canzelist Blumen, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 14. Sept. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene

sene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure an ermeldetes Haus ex quocunque capite vel causa machende oder zu haben vermeinende Ansprache, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 8. May 1756.

b) beym Magistrat zu Schwerin.

Vom Magistrat allhier ist nachstehendes Proclama hieselbst, auch zu Lübeck und Wismar affigiret worden.

1) Wir Burgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenz-Stadt Schwerin, fügen allen und jeden, welche an das vormahls dem Leinweber Lübcken zugehörige, allhie für dem Thor belegene Haus cum Pertinentiis sowohl, als an die ehemalige verwittwete Lübcken und deren jetzigen Ehemann, den Bürger und Tischler Bruhn, ex quocunque capite vel causa es immer wolle, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen; Daß wir auf geziemendes Ansuchen des Herrn Doct. Lehmanns, als Communis Mandatarii einiger ad acta bekannten Creditorum des verstorbenen Lein-Webers Christian Lübcken einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 30. Jun. a. c. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben. Wir citiren, heischen und laden sie demnach hiedurch öffentlich und wollen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre habende Ansprüche specifice anzeigen, und gebührend beglaubigen, oder, daß in Entstehung dessen sie nicht weiter gehöret, sondern auf beständig präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollen. Wornach ꝛc. Schwerin den 30sten März, 1756.

III. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der Urthel, und Abschiede im 25. Stück.

Den 2. Mart. Abschied in Sachen Fiscalis, wider nachbenannte Imploraten, modo des Lieutenants Helm zu Volkenshagen, contra Maria Catharina Beringen auch deren Eltern zu Röversdhagen, in puncto sponsaliorum.

Den 5. In Sachen der Wittwe Raabin zu Parchim, wider den Schlachter Appel daselbst, in puncto stupri.

In Sachen Fiscalis, contra den Jäger Karstens zu Rier, und Sophia Ketzlern, zu Glockstien, in puncto desponsationis.

Den 6. In Sachen des Pensionarii Mollen zu Petschow, wider den Holländer Kienappel, dessen Ehefrau und Tochter zu Teschendorf, in puncto sponsaliorum.

In Sachen Dorothea Elisabeth geb. Blumen zu Goldberg, wider ihren Ehemann Dieterich Lefers daselbst, in puncto entstandener Mißhelligkeit.

In Sachen des Küsters Laß zu Redewisch, contra die Burger-Ender, Cossaten und den Soldaten Wachenhusen daselbst, in puncto besonderer Schulhaltung.

In Sachen Fiscalis, contra den Bürger Hans Uterhark und dessen Ehefrau, zu Gnojen, in puncto contraventionis.

Den 9. In Sachen Fiscalis, wider Otto Kobow und Maria Steltern zu Boeck, in puncto sponsaliorum.

Den 30. In Sachen Fiscalis, contra des Burgermeisters Böhmers und des Chirurgi Jahnen Ehefrauen zu Sülz, in puncto publici scandali.

Den 2. Aprill. In Sachen des Golbarbeiters Rust zu Güstrow, contra Maria Elisabeth Gülzowinn, in puncto sponsaliorum.

In Sachen Fiscalis, contra Anna Catharina Meyern zu Woserin, und den Mühlenburschen Henrich Sarkander zu Borkow, in puncto sponsaliorum.

In Sachen Fiscalis, wider den Schneider Andreas Henrich Westphal und dessen Ehefrau, Magdalena Maria Ilsabe Janzen zu Neuenbuckow, in puncto separationis.

In Sachen Fiscalis, contra den Cantor Sarkander zu Nienkalden, in puncto diversorum.

In Sachen des Pensionarii Mollen zu Petschow, contra den Holländer Kienappel, dessen Ehefrau und Tochter zu Teschendorf, in puncto sponsaliorum.

In Sachen des Cammerjunkers von Koppelow auf Mentin, wider den procuratorem ecclesiarum, Namens der Kirche und Pfarre zu Marnitz, in puncto des Filials Meyersdorf, modo Appellationis.

Den 7. Urthel, in Sachen Maria Elisabeth Leisten verehligte Todtenbergen, wider derselben Ehemann, den Mousquetier Friederich Paul Todtenberg, in puncto saevitiarum.

Den 2. Abscheid, in Sachen Fiscalis, wider den Knecht Hans Lange und die Wittwe Elisabeth Dorothea Helmsen zu Rickthal, in puncto sponsaliorum.

Den 8. Sent. In Sachen Pastor Schröders sen. zu Ankershagen, Kläger, an einem des Obristlieutenants von Holstein, modo dessen Wittwe und Kinder, Beklagten am andern, des Past. Schröders jun. Intervenienten am dritten, und des Hauptmanns von Oerzen, vierten Theils, in puncto diversorum.

IV. Was zu verpachten.

1) Auf Herzogl. gnädigsten Befehl, soll die Jagd auf den Stieblower, Wilser, Lütgen Schwasser, Critzmower, Papendorfer, Polchower, Buchholzer und Benitzer Feldern, im Amte Suaan, auf den 5ten Julii a. c. an dem Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Es können die Liebhabere sich zu dem Ende gedachten Tages, Nachmittages um 3 Uhr, auf dem Amte Suaan einfinden, und gewärtigen, daß den Meistbietenden solche Jagten bis zur Herzogl. gnädigsten Ratification zugeschlagen werden.

2) Wann das hiesige Stadt-Guth Pisede am langen Damm belegen, nebst der dazu gelegten Kalk- und Ziegelbrennerey, auf Trinitatis des kommenden 1757. Jahres aus der Pacht fällt; So wird dem Publico hiedurch angezeiget: daß zu dessen anderweitigen Verpachtung durch den höchsten Both, ein Terminus licitationis auf den 21. Julii a. c. Morgens um 9 Uhr, zu Rathhause angesetzet worden. Malchin den 24. May 1756. Burgermeister und Rath hieselbst.

3) Die Höfe, Zachau, und Siggelkow, im Amte Marnitz, fallen Trinitatis 1757 aus der Pacht. Wer solche wieder zu pachten gesonnen, hat sich bey gedachtem Amt, deshalb in Zeiten zu melden.

V. Was zu vermiethen.

1) In einem sehr gelegen liegenden Hause, ist eine Stube und Kammer, mit und ohne Meublen zu vermiethen, und kann sogleich bezogen werden. Ferner ist allhier in einer sehr gelegenen Gasse eine Stube mit Meublen, für eine ledige Person, zu vermiethen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0238
DFG

then. Nähere Nachricht giebt die Intelligenz-Expedition.

2) Zu Neuhaus, im Lauenburgischen, ist auf nächstkommenden Michael. 1756. eine Wohnung zu vermiethen, worinnen in der untersten Etage 2 Stuben, davon die eine mit Tapeten ausgeschlagen, 1 grosse Kammer mit Commodität, 1 Küche, 1 Keller; in der zweyten Etage, 3 Kammern, ferner eine Wagen-Remise, ein Stall für 4 Pferden, Bodenraum zu Futter und Stroh, einen Holzstall nebst einen kleinen Garten. Mehrere Nachricht ist bey dem Kaufmann, Hn. Holm in Neuhaus zu erfragen.

VI. Was zu verkaufen.

1) Demnach auf Herzogl. Verordnung, des Bürgers Friederich Caspar Franzen zu Dömitz Haus, Scheuer, Garten, und Haus-Acker am 10 Julii a. c. an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden soll. Als wird solches männiglich hiedurch kund gemachet, und hat ein jeder so zu dem Kauf vorbenandter Stücke resolviren mögte, sich in den präfigirten Termino, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley einzufinden, und das bemeldete Stücke nach geschehenen Both und Gegenboth dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ꝛc. Schwerin den 17. Junii 1756.

2) Wir haben anderweitig zum öffentlichen Verkauf der Oltmannschen Grund-Stücke in einem an der Gasse, zur Wirthschaft aptirt, gelegnen Hause und etlichen Morgen Aeckern bestehend, weil in dem auf den 12. dieses vorgewesenen Termino sich keine Käufere eingefunden einen Terminum auf den 28. Junii a. c. ad instantiam derer Adjudicatariorum Gerichts wegen fest gesetzet. Wer demnach obgedachte Grund-Stücke, entweder gesamt, oder zum Theil zu erhandeln willens, kan selbige zuvor in Augenschein nehmen darauf in Termino, Morgends um 8 Uhr auf hiesiger Gerichts-Stube sich einfinden, Both und Gegenboth thun und demnächst gewärtigen daß solche den Meistbietenden gegen baare Bezalung Erb- und Eigenthümlich zugeschlagen werden sollen. Signatum Lübz am 13. May 1756.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst

3) Auf dem adelichen Hofe, zu Rubow, sollen am 29sten Junii, als den Dienstag nach dem zweyten Sonntag post Trinitatis an den Meistbietenden verschiedenes Vieh, als Pferde, Ochsen und anderes Rind-Vieh, Schweine, Schaafe, auch Bau- Brau- und Acker-Geräthschaft, imgleichen Mobilien, Kisten und Kasten, Schränke, Stühle, Tische, Bänken, Betten und Bettstellen, Coffres, eine Chaise, Bretter, beschlagenes Pferde-Geschirr, Kupfer, Zinn, Meßing Eisen und hölzern Zeug, auch andere Geräthschaften, verkaufet werden. Die Liebhabere können des Endes am genannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf gedachtem Hofe zu Rubow sich einfinden.

4) Wenn der Kaufmann Johann Joachim Karnatz in Parchim, aus bewegenden Ursachen, entschlossen ist, seinen hiesigen Aufenthalt zu verändern, und zu dem Ende seine sämtliche Waaren loszuschlagen; so lässet er zu jedermänniglichen Wissen hiedurch kund machen, daß er sein ganzes Waaren-Lager, als couleurte, gefärbte und weisse Schlesische Tücher, Sargen, Raschen, Chalongs, Crep de Dams, Camlotts, Flonelles, Boyen und Friesen, allerhand Sorten Hagel, in Fässern, eiserne Ofen, weiß Futter und Creutz-Blech, auch Kraus-Eisen, eine Parthey Schuh-Nagel und kurze Waaren ꝛc. en gros, wie er sie in den letztern 4 Messen zu Leipzig, Braunschweig und Frankfurth selbst eingekauft, jedoch mit Vorbehalt der gehabten Unkosten gegen baares Geld abstehen und verkaufen wolle. Mit den bereits angeschnittenen Waaren, worunter unterschied-

schiedliche gefärbte und melirte Ackner Tücher soll auf gleichem Fuß verfahren werden. Solte hiernächst jemand Lust haben, das Haus cum pertinentiis, welches zur Handlung bequem, nahe am Markt gelegen, nebst Scheune, dazu gehörige Aecker, Wiesen, und Garten, an sich zu kaufen; so kan in sothanem Verkauf nach aller möglichen Billigkeit auch gewillfahret werden. Parchim den 5ten Junii 1756.

5) Als man in dem auf den 17ten dieses vorgewesenen termino licitationis wayland Apotheckers Moislings zugestandener Mo- & Immobilium mit dem Verkauf derselben in Ansehung des geringen Boths nicht zu Stande gekommen, und wir auf Anrufen der respectiven Erben und gerichtlich bestellten Vormündere einen anderweitigen Terminum auf den 29ten kommenden Monats Junii zu sothaner öffentlichen Subhastation gedachter Güther Gerichts wegen anberahmet; So haben wir dieses öffentlich bekannt machen wollen, damit die etwanigen Liebhabere am beregten Tage auf hiesiger Gerichts-Stube, Morgens um 9 Uhr, sich einfinden, und, nach geschehenem Both und Ueberboth, gewärtigen konnen, daß solche den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Uhrkundlich sub sigillo judiciali. Signatum Lübz den 28ten May 1756.

6) Ein schwarzer, etwa 8jähriger Wallach, 10 und ein halb Quartier hoch, der einen starken Schritt, und sonst gut zum reiten, auch in der Cariole gehet, und überhaubt zu allen, von einem Pferde zu verlangenden Diensten tüchtig, dabey von einer sehr dauerhaften Natur, und stark im Fressen ist, auch gut graset, wird für einen billigen Preiß zum Verkauf angeboten. Wer solchen zu erhandeln und zu besehen Belieben trägt, kan desfalls in Schwerin, in des Hn. Crayß-Chirurgi Preussen Hause, in der Mühlen-Strasse, beliebigst weitere Nachricht erhalten.

7) In Wismar ist eine noch sehr gute Brandtweins-Blase mit dem Helm und Schlangen-Röhr zu verkaufen. Dieser Kessel hält vollkommen 2 und eine halbe Tonne oder 1 und ein viertel Orhöft. Wer Belieben hat, solchen Kessel zu kaufen, kan sich bey dem Kupfer-Schmidt, Meister Zwenznern daselbsten melden.

VII. Was zu verauctioniren.

1) Wann die, in dem Appendice der am 24sten May a. c. hieselbst auf dem Rathhause gehaltenen juristischen Bücher-Auction, von pag. 13. n. 54. in quarto bis pag. 20. in folio exclusive, nächst dem von pag. 26. in 8vo zu Ende, befindliche Bücher, (weil die Auction aus bewegenden Ursachen unterbrochen worden,) am 12ten Julii, als am Montag nach dem 4ten Trinitatis, auf besagten Rathhause allhier verauctioniret werden sollen; Als wird solches denen Bücher-Liebhabern hiedurch bekannt gemacht, und anbey angezeiget, daß noch einige Catalogi bey hiesiger Intelligenz-Expedition, unentgeltlich, abgefordert werden können.

VIII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein verheiratheter Gärtner, welcher auf Michaelis ausser Condition kommt, suchet bey einer Herrschaft anzukommen, und will, wo nicht anders, auf Deputat dienen. Mehrere Nachricht davon, ist in dem adelichen Guthe Stieten, bey Sternberg, zu bekommen.

2) Ein Bedienter, der ein Schneider ist, und seines guten Verhaltens wegen, Zeugwisse aufweisen kan, suchet entweder auf Johannis oder auf kommenden Michaelis bey einer Herrschaft, Dienste. Bey der Intelligenz-Expedition ist mehrere Nachricht davon zu haben. Schwerin den 31. May 1756.

IX.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0240
DFG

IX. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Bey einem gewissen Herzogl. Amte fällt auf Michaelis a. c. eine Condition vor für einen guten und sichern Menschen, welcher als Schreiber mit Berechnungs- und Wirthschafts-Sachen sich schon gut zu behelfen weiß, auch sonst in der Feder geschickt ist, und desfalls gute Zeugnisse vorzeigen kan. Wer hiezu Belieben findet, hat sich bey Zeiten bey hiesiger Intelligenz-Expedition anzugeben, und weitere Nachweisung zu vernehmen.

X. Was gestohlen.

1) Es ist am 21. hujus des Morgens, in aller Frühe, dem Kaufmann August Bernhard Holst hieselbst, nachfolgendes diebischer Weise aus seinem Hause entwandt worden, als 1) eine silberne Taschen-Uhr mit doppeltem Gehäuse, wovon das äusserste schwarz mit silbernen Buckeln, einer glattstählernen Kette, woran ein silbern Pettschier mit den Buchstaben A. B. H. imgleichen einen Ponceau rothen mit Gold durchwirkten Uhrband, woran zweene Uhrschlüssel, 2) Ein silberner Degen ohne Scheide, mit einem gewundenen Gefäß. 3) Ein Stück unechte goldene Spitzen. Die Uhr ist zu Kiel gemacht, und führt den Namen Hammerschmidt. Der Degen ist ppter. 16 Rthlr. am Werth. Falls jemand von diesen gestohlnen Sachen etwas zu Händen kommen sollte, so wird von dem Eingenthümer respective gehorsamst und dienstlich ersucht, solches an sich zu halten, und ihm davon gütige Nachricht zu ertheilen. Er ist dagegen erbötig ein raisonables Douceur demjenigen, so ihm hievon etwas, und in specie die Uhr, zu Händen schaffen wird, zu geben. Bützow den 23sten Jun.

2) Es ist in der Nacht von 13. auf den 14. Jun. auf dem adelichen Guthe Dudendorf, nahe bey Sülz, eine 10jährige schwarze Stute, welche platt vom Creutz, im rechten Ohr einen Schlitz, an den linken Kinnbacken 3 kleine weisse Flecken, unter dem Schwanz oben am Leibe weisse Haare hat und mit den rechten Fuß hinket, aus der Koppel gestohlen worden. Wann dieses Pferd sich irgendwo finden lassen sollte, wird dienst-ergebenst ersuchet, solches nach diesem adelichen Gute zu melden, wogegen die Kosten dankbarlich erstattet werden sollen.

3) Zu grossen Lunow ist ein 11jähriger brauner Wallach, mit einem grossen Bliß vor dem Kopf, und eine 11jährige schwarze Stute, welche auf der rechten Lende eine grosse Narbe, mit etwas weiß bewachsenen Haaren, hat, gestohlen worden. Wer von diesen Pferden einige Nachricht geben kann, beliebe es, gegen eine billige Erkänntlichkeit, dem Hn. Paul Grube in Rostock, gütigst anzuzeigen.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Den 16ten Junii hat sich auf dem adelichen Hofe zu Langenbrütz ein Knecht angefunden, so Dienste nehmen wollen; er ist aber in der Nacht vom 20sten auf den 21sten dieses, heimlich davon gegangen, und hat einem Hof-Knecht, einen grauen perpetuellen Ueberrock, mit blauen Aufschlägen und Kragen und gelben Knöpfen, ein neu kurzes Camisohl und Brusttuch, von gestreift eigengemachtem Zeuge, und einen leinen Kittel mitgenommen. Dieser Knecht, welcher sich Carl Tetz nennet, ist etwa 40 Jahr, lang und mager von Gesicht, hat schwarze Haare und Bart, trägt, ausser den gestohlnen Sachen, ein blau-graues Camisol, leinene Hosen, blaue Strümpfe und einen alten Hut, und gehöret seiner Aussage nach, zu grossen Hell zu Hause, allwo er kürzlich mit noch 2 andern Knechten weggelaufen. Man hat also nicht ermangeln sollen, dieses einem jeden zur Warnung kund zu machen, sondern auch

zu-

zugleich einer jeden Gerichts-Obrigkeit gehorsamst zu ersuchen, allwo sich dieser Betrüger und Dieb betreten lassen solte, solchen dahin anzuhalten, daß er das gestohlne Zeug wieder abgeben müsse, und wann solches geschehen, dem Hrn. Inspector Susemihl zu Langenbrütz geneigte Nachricht davon zu geben, damit er zu Abholung dieser Sachen die gehörige Anstalt verfügen könne. Langenbrütz den 22ten Jun. 1756.

2) Da mit dem gegenwärtigen Monat Junio der Post-Fuhr-Contract des Postilion Töllners, von Schwerin nach Gadebusch und wieder zurück, zu Ende gehet, so wird solches hiemit bekannt gemacht, und wo sich jemand, es sey in Schwerin oder Gadebusch findet, der Lust und Belieben zu gedachter Postfahrt hat, kann sich derselbe bey hiesigen Herzogl. Postamte melden, und daselbst annehmliche Conditiones gewärtigen. Schwerin den 23. Junii 1756.

Herzogl. Postamt.

VI. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 23. Jun.

Bey Hn. Bauer ist feines Salz, die Last 33 Rthlr. Danziger Rocken und Malz. Bey Hn. Hermann Stein 20 Last Rocken und 30 Last Malz. Bey Hn. Gerdes Berger Hering, Thran und Danziger Seife. Bey Hn. Schmidt eine Parthey Heringe, 150 Stück bereitete Kalbfelle, 6 Zimmer Grauwerk, und einige neue Fischer-Böthe. Bey Hn. Frenz, neu angekommner Wein und Franzbranntwein. Bey Hn. Geismar Gersten. Bey Hn. Rathsverw. Roggenbau, ungelöschter Kalk und Bretter, zu haben.

Wolle wird gesuchet, und gilt der Stein, Lamm-Wolle 1 Rthl. 20 ßl. Scheer-Wolle, 1 Rthl. 10 ßl.

Angekommene Schiffe. Capitain Killmer, von Leverpohl mit Salz. Capitain Schelles, mit Malz und Rocken. Capit. Backer, von Bergen mit Hering. Capit. Matenssen, von Bergen, mit Hering. Capit. Michael Frese, aus Königsberg, von Bourdeaux, mit Wein und Franz-Brandtwein. Schfr. Pet. Kempe. Schfr. Töpke, und Schfr. Evers, von Danzig, mit Rocken. Schfr. Tesche, von Odensee, mit Gersten. Schfr. Brinkmann, von Gottland mit Kalk und Bretter.

In Wismar, bey Hn. Johann Ernst Karthaus, ist eine Schifs-Ladung engl. Malz, eine Ladung ungelöschter Gottländischer Kalk, franzsche Liqueurs, trockene und nasse Constitures, Baumöhl in Gläsern, und Syrob Capillare zu billigem Preiß zu haben. Und da eben daselbst verschiedene Schiffe, mit Weitzen, Rocken, Gersten, Malz, Erbsen, und Habern angekommen; so ist, von allen, billiger Preiß zu gewarten.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weitzen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 23. Jun. in Rostock, die Last	76	---	90	---	70	---	72	---	---	---	---	---	---	---	---	---
25 Schwerin, Schfl.	1	---	---	46	---	---	---	---	---	---	---	---	28	---	24	
25 — Wismar, Schfl.	---	35	---	32	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
25 — Lübeck, Schfl.	---	36	---	32	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
25 — Grabow, gr. Schfl.	1	12	---	46	---	32	---	---	---	27	---	23	---	26	---	23
23 Lauenburg, Sack	3	24	3	---	2	12	---	---	2	40	2	12	1	24	2	2

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0242
DFG

Anno 1756. 27tes Stück.

Sonnabend den 3. Jul.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin den 3. Jul.

Auf Ihro Herzogl. Durchl. unsers gnädigsten Herrn Befehl wird hiemit bekannt gemacht, daß Jedermann sich des Schiessens innerhalb der Stadt und in den Gärten bey willkührlicher Strafe enthalten soll.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Cammer-Junkers von Bassewitz zu Gneven nachstehendes Proclama erlassen, zu Wismar, Ratzeburg und hieselbst affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Cammerjunker Christian Siegfried von Bassewitz und seiner seel. Frauen, auch deren Nachlasse und seinen Gütern, insbesondere an seinem Guthe Gneven personelle oder reelle An- und Zusprache, es sey aus Obligationen, Verschreibungen oder ex quocunque capite, haben können und mögen wie sie immer Namen haben, sie seyn Buch- Krahmer- Schulden- Landes- oder Amts-Anlagen, jetzige oder künftig etwa erst geltend werdende Prætensiones, überall keine ausbeschieden, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns obbenanter Cammer-Junker von Bassewitz per Supplicam unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er bey fortwährender seiner Leibes-Schwachheit, auf Bestellung seines Hauses, und daß fürnehmlich seine Frau und Kinder noch bey seinem Leben, wieder alle und jede Ansprüche, die etwa latitiren, und deren Ungrund demnächst zu zeigen, ihnen aus Mangel der Information, schwer fallen dürfte, in völlige Sicherheit und Gewißheit gesetzet werden möchte, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wolten geruhen, zu solchem Ende publica Proclamata præclusiva zu erkennen. Wann Wir nun diesem billigen Petito in Gnaden deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 6ten Julii a. c. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an

euch erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch samt und sonders hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr euch am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame instruirte Gevollmächtigte sistiren, eure Forderungen, An- und Zusprüche, sie mögen bestehen worinnen sie wollen, und herrühren woher sie wollen, genau und specifice anzeigen, auch rechtlich beglaubigen, demnächst aber, in soferne Supplicant sie anerkennen wird, wegen eurer Abfind- und Bezahlung seine nähere Erklärung gewärtigen, und dieses alles sub pœna præclusi & perpetui silentii nicht anders halten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 23sten Febr. 1756.

2) Ferner ist aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley ad instantiam der Anna Elisabeth Snering nachstehendes Proclama erlassen, zu Wismar, Neu-Brandenburg und hieselbst affigiret.

V. G. G. Wir Christian Ludewig, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das, der Anna Elisabeth Snering hieselbst bishero zugehörige, vor dem Thor [an] dem Armen-Kirchhofe und dem Wismarschen Wege belegene Haus, einige An- und Zusprache zu machen vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welcher Gestalt Uns vorbenannte Anna Elisabeth Snering per Supplicam demüthigst fürgestellet, wie sie besagtes Haus an Unsern Regierungs-Canzelist Blume verkaufet, und sich dabey anheischig gemachet, über diesen Kauf publica proclamata zu extrahiren, mit angefügter demüthigsten Bitte, Wir wollten geruhen solche zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt, und einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 15. Sept. a. c. anberahmet haben; Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an vorermeldetes Haus etwa machende An- und Zusprüche gehörig profitiren, liquidiren, und mit brieflichen Urkunden oder sonsten wie Rechtens bescheinigen, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 8. May 1756.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Neustrelitz.

Von Gottes Gnaden, Wir Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Nachdem der von Gundelach zu Grauenhagen abermahlen wegen endlicher Berichtigung der mit den Erben des sel. Johann Jürgen Gundelachs wegen der Hütten-Leute Schulden obwaltenden Irrungen eingekommen, und um Purificatiom des bereits comminirten præjudicii gebeten; Als befehlen Wir denen Anwesenden unter izt gedachten Erben, mittelst dieser Edictalium ex superabundanti nochmahlen, sich dieser Sache wegen, binnen 6 Wochen, a dato an, bey Unserer Justiz-Canzley, und zwar durch genugsam bevollmächtigte Procuratores gebührend zu melden, und nach inspicirten Actis ihre rechtliche Nothdurft zu verhandeln, wiedrigen Falls aber zu gewärtigen, daß sie sämmtlich werden præcludiret, und auf des von Gundelachs Anträge erkannt werden, was sich zu Recht gebühret. Neu-Strelitz, den 28. May 1756.

(L.S.) Ad Mandatum serenissimi Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzley verordnete Geheime- und Hof-Räthe.

c) beym

c) beym Amtsgericht zu Boitzenburg.

1) Nachdem in Concurs-Sachen des Schulzen Basedau zu Besitz die Acta zu Abfassung einer Prioritäts-Urthel versandt werden sollen, und Terminus ad rotulandum und zugleich zu Einbringung der Deductionum Prioritatis auf den 9. Jul. a. c. wird seyn der Freytag nach dem 3. Sonntage post Trinitatis, sub pœna præ- & concluſi anberahmet ist; So wird allen und jeden, welche aus diesem Concurs etwas zu fordern haben, solches zu ihrer Achtung hiedurch öffentlich bekannt gemachet. Boitzenburg den 22. May 1756.

Herzogliche Beamte hieselbst.

d) beym Amtsgericht zu Dömitz.

1) Nachdem im vorigen Jahr, eine, zu Verelas wohnhaft gewesene, Sergeanten Witwe, Namens Rohdsen, im Kruge zu Calis, Amts Grabow, plötzlich gestorben, und sich zu derselben geringen Nachlaß, welcher alhier in Verwahrung genommen, und gehörig inventiret worden, bisher noch keine Erben angegeben, man auch aller angewandten Mühe ungeachtet nicht in Erfahrung bringen mögen, woher die defuncta gebürtig; so wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht, und werden zugleich alle diejenigen, welche an den Nachlaß der vorgedachten Wittwe Rohdsen ein Erbrecht oder andre Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie vorgeladen, am 17ten Septembr. a. c. vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte zu erscheinen, ihr Erbrecht oder sonstige Foderung zu dociren, und sodann rechtlichen Bescheides zu gewarten, mit der Verwarnung, daß sie nach Verfließung des obgesetzten Termini nicht weiter gehöret, sondern präcludiret werden sollen. Amt Doemitz zum Heidhof den 18. Jun. 1756.

Herzogl. Meklenb. Amt hieselbst.

e) beym Stadtgericht zu Dömitz.

1) Nachdem ein gewesener Acker-Knecht Namens Christian Rehmer, des wayland hiesigen Unterofficiers Rehmer nachgelassener Sohn, den 12. hujus an einer Brust-Krankheit verstorben, dessen geringe Verlassenschaft aber keine weitläuftige Proclamata verstattet; Als hat man von Gerichts-wegen solches durch die öffentliche Intelligenz-Blätter bekannt machen wollen, damit alle und jede, welche an dem Nachlaß des obbenannten Knechts, Christian Rehmer, wegen naher Freundschaft, oder sonst irgend einiger Forderung halber, An- und Zusprache zu haben vermeinen, sich binnen 12 Wochen a dato beym Gericht hieselbst melden, und sothanen wenigen Nachlaß, wenn sie sich dazu, wie rechtens, legitimiret, deductis deducendis, in Empfang nehmen können, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie ausbleibenden Falls, weiter nicht gehöret, sondern gänzlich präcludiret seyn, des Defuncti geringe Güter aber sodann dem Corporal Schläger hieselbst, dem er sie soll zugedacht haben, ausgeantwortet werden sollen. Datum Dömitz den 14. Apr. 1756.

Von Gerichts wegen.

f) beym Magistrat zu Wittenburg.

1) Burgermeister, Gericht und Rath in Wittenburg haben durch ein öffentliches Proclama an die etwa noch vorhandene Creditores, welche an den hiesigen Bürger und Schlächter Friedrich Kupfer und aus dessen Güthern etwas zu fordern haben, auf den 22sten Julii, wird seyn der Donnerstag nach dem 5ten Sonntage nach Trinitat. a. c. ad profitendum & liquidandum sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii peremtorie zu Rathhause citiret. Auch ist zugleich von gedachten Burgermeister, Gericht und Rath in Wittenburg zum Verkauf des vorerwähnten Friederich Kupfern Wohnhauses, Aeckern, Gärten und Wiesen ein Terminus auf den 15ten Julii, wird seyn der Donnerstag nach den 4ten Sonntage nach Trinitatis a. c. angesetzet worden. Die nun noch vorhandene Creditores, welche von dem Friederich

Kupfer und aus dessen Güthern etwas zu fordern haben, und wer dessen Haus cum pertinentiis an sich zu kaufen gewillet ist, haben desfalls respective in beregten Terminis Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Wittenburg in Person oder durch annehmliche Gevollmächtigte sich zu gestellen und einzufinden. Den bereits ad acta sich gemeldten Creditoribus aber ist angefüget worden, daß sie in termino professionis ad protocollum anzugeben hätten, wieviel und überhaupt an sie der Debitor communis bezahlet und noch schuldig sey, damit dieserwegen bey der künftigen Priorität das Behufige gemachet werden könne. Wittenburg den 28sten May 1756.

g) beym Stadtgericht zu Ribbenitz.

1) Da des sel. Johann Berken gewesenen Bürgers und Kaufmanns hieselbst nachgelassene Wittwe, dem Herzogl. Stadtgerichte die schriftliche Anzeige gethan, wie sie zu Befriedigung ihrer Creditoren bona ediren müste, und deswegen die Versiegelung ihrer Güter verlangete, welche auch sogleich von Gerichtswegen veranstaltet worden; Als werden hiedurch alle und jede, an den sel. Johann Berken und dessen Wittwe ex quocunque capite es seyn möge, etwas zu fordern habende Creditores auf den 6. Jul. a. c. vorgeladen und citiret, daß sie alsdann in Termino præfixo ihre habende Forderungen rechtlicher Art nach legitimiren, und dieser wegen am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, vor dem Herzogl. Stadt-Gerichte zu erscheinen, damit nachdem, wie rechtens verfahren werden könne. Publicatum Ribbenitz den 28. May 1756. Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley ist ad instantiam der Sophia Elisabeth Müllern, gebohrne Dunkelmannen, folgende Edictal-Citatio erkannt, zu Copenhagen, Lübeck und Neustadt affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir dem Koch, Rudolph Christian August Müller hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns deine Ehefrau Sophia Elisabeth gebohrne Dunkelmann zu Neustadt per Supplicam demüthigst fürgetragen, wie du nicht lange nach ihrer Verheirathung von ihr gegangen, und sie böslich verlassen, solche Verlassung auch nunmehro schon über 4 Jahr continuiret und in aller dieser Zeit dich nicht nach ihr umgesehen und bekümmert, sondern dich so entfernet gehalten, daß sie auch aller ihrer Erkundigung ohngeachtet, den Ort deines Aufenthalts nicht mit Zuverläßigkeit in Erfahrung bringen können, mit beygefügter demüthigsten Bitte, Wir wolten geruhen, dich dieserhalben edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun diesem billigen Petito deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Citation an dich erkannt haben; Als citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmahl, und also peremtorie hiemit und wollen, daß du am 27sten August a. c. Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner heimlichen Entweichung und 4jährigen malitieusen Verlassung halber Rede und Antwort geben, und darauf fernerer Unserer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollt. Wornach du ꝛc. Schwerin den 11ten May 1756.

b) bey Herzogl. Cammer.

1) Aus Herzogl. Cammer ist nachstehende Edictal-Citation erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen den Erben des ehemaligen Amtmanns Sturm zu Nienkalden hiemit zu wissen,

wissen, waßmassen die Erben der ehemaligen Nienkaldischen After-Pächter Hinrichs auf Scharrentin, und Remers auf Warsow, um Auszahlung der ihnen etwa zustehenden ratarum der ehemals remittirten, aber ad depositum gelassenen Pension, bey Uns unterthänigst angesuchet haben, Wir auch sothanem Gesuch, so weit es Rechtens, und den Acten gemäß ist, zu deferiren gnädigst gesonnen sind, mithin zu Hinlegung dieser Sache Terminum auf den 3. Sept. a. c. anberahmet haben.

Wir citiren und laden solchemnach sämmtliche des ehemaligen Amtmanns Sturm nachgelassene Erben hiemit öffentlich auch peremtorie, daß sie ermeldeten Tages frühe, wann Abends vorher bey Unserm Geheimen-Rath und Cammer-Präsidenten, auch Räthen, sie sich gemeldet haben, vor Unserer Cammer sich gestellen, ihre etwanigen Einwendungen anzeigen, und, daß nach Befinden den implorantibus ihre ratæ ausbezahlet, oder andere rechtliche Verabscheidung gegeben werde, gewärtigen: widrigenfalls, und so sie in Termino sich nicht gestellen, noch durch einen Bevollmächtigten, ihre Befugniß wahrnehmen lassen, sie eo ipso davon præcludiret seyn sollen. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unser Vestung Schwerin den 22. Jun. 1756.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

III. Urtheile und Abschiede.

In den Monaten Aprill und May a. c. sind bey hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley folgende Urteln und Abschiede publiciret, auch nachstehende Informatoria gegeben.

Den 2. Aprill. Abschied in causa des Küchenmeisters Matfeld, contra den Hofrath Ranft, in puncto debiti, modo præstandæ cautionis.

Den 5. Abschied in Concurß- und Subhastations-Sachen gesammte des Küsters an der St. Nicolai Kirche auf hiesiger Neustadt Johann Friederich Schöler Creditorum, in puncto subhastationis vorgedachten Küsters Schölers zugehörig gewesenen Hauses.

Den 10. Abschied in causa des wayland Geheimen-Raths von Clausenheims Erben, contra den Gärtner Hans Trapp, in puncto liquidationis.

Abschied in causa des Doctoris Grönling, als Communis Mandatarii von Pleßischer Creditorum, contra den von Grabow, als Deputatum der Ritterschaft des Amts Lübz in puncto liquidirter Rückstände von dem Gute Greven.

Abschied in causa der Maria Warnken, contra den Schneider-Gesellen Christoph Conradi auch Catharina Hedewig Glöden.

Den 26. Abschied, in causa des Landraths von Barner und Doctoris Ackermann, respect. curatorio & litis curatorio nomine des Obersten von Sperling auf Rubow und dessen Kinder, contra besagten Obersten von Sperling gesammte ad acta bekannte Creditores, in puncto amicabilis compositionis &c.

Den 28. Abschied, in causa des Mühlenmeisters Abel zu Hamburg, contra den Hofrath Lüders hieselbst, in puncto petitæ restitutionis in integrum contra lapsum fatalis introduct. Appellati.

Den 29. Abschied, in causa des von Bülow zu Cammin als Deputati der Ritterschaft des Amts Wittenburg, contra des wayland Geheimen Raths von Clausenheim Erben, in puncto liquidationis &c. ad acta concursus Bülow-Cloddramscher Creditorum.

Den 30. Abschied, in causa Hauptmanns von Strahlendorf tutorio nomine Pleß-Steinhusischer Kinder, contra Pensionarium Kruse, in puncto zurück geforderter Vorschuß-Gelder modo R. J. J.

(Der Beschluß künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Auf Herzogl. gnädigsten Befehl, soll die Jagd auf den Stieblower, Wilser, Lütgen Schwasser, Critzmower, Papendorfer, Pölchower, Buchholzer und Benitzer Feldern, im Amte Stuaan, auf den 5ten Julii a. c. an dem Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Es können die Liebhabere sich zu dem Ende gedachten Tages, Nachmittages um 3 Uhr, auf dem Amte Stuaan einfinden, und gewärtigen, daß den Meistbietenden solche Jagten bis zur Herzogl. gnädigsten Ratification zugeschlagen werden.

2) Demnach auf Trinitatis des mit Gott kommenden 1757sten Jahres, die Contracts-Jahre, der hiesigen Glasevitzer Burg zu Ende laufen, und die Stadt-Cämmerey mit Approbation E. HochEdl. Magistrats resolviret gedachte Burg wiederum receßmäßig an dem meistbietenden zu verpachten; so wird solches hiedurch öffentlich kund gemachet, und der 22te des bevorstehenden Monaths Julii, pro termino Licitationis anberahmet. Es können dannenhero diejenigen welche mentionirte Glasevitzer Burg mit demjenigen Acker, Weyde und Wiesewachs so ehedem bey der Priemer Burg gewesen, zu pachten belieben tragen, sich gegen obgesezte Zeit bey denen Herren Camerariis ex Senatu melden, und wegen der Conditionen erkundigen, darauf in angezogenen Termino vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rahtzause erscheinen, und gewärtigen daß nach geschehenen Both und gegen Both mit dem plus offerenti geschlossen, und der gewöhnliche Contract aufgerichtet und ausgefertiget werden solle. Güstrow den 26. Maji Ao. 1756.

Stadt-Cämmerey hieselbst.

V. Was zu verkaufen.

1) Es wird hiemit jedermann kund gethan, daß mit Ihro Regierenden Herzogl. Durchl. gnädigster Genehmigung eine, der Basedowschen Pfarre zugehörige, Tannen-Hölzung in Gegenwart einer gnädigst verordneten Herzogl. Commißion den 12ten instehenden Monahts Julii, durch eine öffentliche Licitation an den Meistbietenden entweder im Rampf, oder auch Duzend Weise, soll verkauft werden.

Diejenigen nun, welche zu Erkaufung dieses Holzes lust und belieben haben, können benannten Tages als den 12ten Julii Morgens um acht Uhr auf der Pfarre zu Basedow sich einfinden, die Conditiones vernehmen, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen daß den Meistbiethenden die gesamte Hölzung oder das was er gehandelt, gegen baare Bezahlung zugeschlagen werde.

Zur vorläufigen Nachricht dienet hiebey daß, wer die Hölzung zuvor wil in Augenschein nehmen, derselbe sich bey den Ehrn Prediger Martini zu Basedow melden, und gewärtig seyn, wie er ihm diese Hölzung quæstionis wird vorzeigen lassen. Es sind darunter 83 Stück Balken von 30 biß 50 Fuß, 22 Sage-Blöcke, 151 Sparren, von 20 bis 36 Fuß, Stender und Riegel-Holz 45 Stück, Bohlen-Stämme 577 und einstämmige Latten 535 ohne geringere Sorten als Hopfen-Stacken, Bohnen-Stöcke und dergleichen.

2) Demnach auf Herzogl. Verordnung, des Bürgers Friederich Caspar Franzen zu Dömitz Haus, Scheuer, Garten, und Haus-Acker am 10 Julii a. c. an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden soll. Als wird solches männiglich hiedurch kund gemachet, und hat ein jeder so zu dem Kauf vorbenandter Stücke resolviren mögte, sich in den präfigirten Termino, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley einzufinden, und das bemeldete Stücke nach geschehenen Both und Gegenboth dem Meistbietenden gerichtlich zugeschla-

geschlagen werde, zu gewärtigen. Uhrkundlich ꝛc. Schwerin den 17. Junii 1756.

3) Auf dem Adlichen Guthe Rossevitz sollen in einer Auction, Dienstags, den 20ten Julii 100 Faden Birken, und 100 Faden Eichen Holz, an den meistbietenden, gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Es können also die Liebhabere, das Holz zuvor in Augenschein nehmen, und sich desfals bey dem Jäger Joch. Schmid zu Corleput melden, und dann, gegen 10 Uhr, besagten Tages, in der Mühle zu Corleput sich einfinden, und gewärtigen, daß nach geschehenen Boht und gegen Boht, das Holz den meistbietenden zugeschlagen werde. Rossevitz den 26. Junii 1756.

4) Wann einige, von des zu Malchin letzthin verstorbenen Herrn von Knesebecks hinterlassenen Meublen und Kleidungen, worunter 1 goldene Uhr, Ring, silberne und emaillirte Tabattiers, bordirte und ordinaire Kleider, auch bordirte Chaberaquen, Jagdt-Flindten, Pistohlen und dergleichen sich befinden, am 13ten Julii a. c. zu Güstrow in des Herzogl. Bothenmeisters und Auctionarii Herrn Kielegasten Behausung, auf den grünen Winkel, öffentlich, an den Meistbiethenden sollen verkaufet werden; So wird solches denen etwanigen Herren Liebhabern, um sich gemeldten Tages, Vormittags um 9 Uhr, gütigst einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und des Zuschlages gegen baare Bezahlung zu gewärtigen, hiemit kund gemacht. Güstrow den 25ten Junii 1756.

VI. Was verlohren.

1) Eine Obligation von 800 Rthlr. so der seel. Glasemeister Lieutenant Gundelach den wohlseel. Hrn. Obristen Matthias von Bülow zinsbar in dem Guthe Borkow Anno 1727. den 3ten Mart. sub hypotheca bonorum gethan und bey der Convocation der sämtlichen Creditorum vor dem Herzogl. Hofgericht zu Güstrow dem Protocollo nebst andern Obligationen inseriret, von dem Hn. Closter-Hauptmann von Bülow aber nachgehends, an Monsieur Wridren als Bevollmächtigten der sämtlichen Erben des seeligen Hrn. Lieutenants Gundelachs gegen einer Ceßion und Uebertragung, bezahlet worden, ist mit allen darin verschriebenen Gerechtsamen, mit solcher Ceßion und Agnition des jetzigen Herrn des adelichen Guthes Borkow Hrn. Cornet von Bülow, von jemanden auf dem Wege von Wismar nach Dobbertin verlohren worden. Wer nun dieselbe gefunden, oder hievon Nachricht zu geben vermögend ist, wird ersuchet, zu sorgen, daß solche Obligation nebst der Ceßion und Agnition an seinen rechten Besitzer den Hn. Closter-Hauptmann von Bülow wieder gelange, allermaassen dieselbe doch niemanden als dem rechten Besitzer den geringsten Nutzen bringen, auch der Verlust keinen Schaden geben kan. Man verspricht indessen gleichwohl dem, der sie wieder einhändiget, einen Recompence von 4 Rthlr. Im wiedrigen Fall aber, da sie sich nicht wieder anfinden solte, wird sie hiemit mortificiret und ganz unkräftig gemacht.

2) Als eine Herzogl. fahl-schwarze Stute mit scharfen Ohren und etwas weisses Haar vor der Stirne habend, von der Weide auf dem hiesigen Schelf-Werder weggekommen; So wird solches hiedurch öffentlich kund gemacht, und ein jeder, welcher diese Stute irgendwo antreffen, oder davon Nachricht bekommen möchte, hiedurch respective ersuchet und gebethen, solches beym hiesigen Herzogl. Maarstall sofort zu melden, oder anzeigen zu lassen. Es soll derjenige, so diese Stute findet, bey Ablieferung derselben ein gutes Trinkgeld zu gewärtigen haben. Schwerin den 1sten Julii 1756.

VII.

VII. Was gefunden.

1) Wann bey dem Prediger zu Neukloster, sich ein weisser Schießhund, mit 2 braunen Flecken auf dem Leibe, einen braunem Kopf, einen ledernen Halsband mit einen meßingen Ring, worauf die Buchstaben C. F. v. M. stehen, und welcher mit dem Linken vorder-Fuß hinket, irrig angefunden; so dienet, dem Eigener, zur dienstl. Nachricht, daß er solchen daselbst, legitimo modo, ablangen lassen könne.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) In der Nacht, vom 24. auf den 25. Jun. ist den Herrn Hauptmann von Bülow zu Prützen, ein Bedienter, namens Joachim Allegrün, seiner Profeßion, ein Schneider, und aus Grüno gebürtig, welcher sich, anderthalb Jahr zu dienen vermiethet, ohne einigen Mangel, und Ursache, mit der völligen Livree entlaufen, und nichts, als seine Kundschaft, von dem Schneider Amte zu Neustrelitz de dato 15. Apr. 1755, zurück gelassen. Es werden daher, nomine gedachten Hrn. Hauptmanns von Bülow, alle Schneider-Zünfte ersuchet, diesem Böse-wicht nirgends mit einer andern Kundschaft vorschub zu thun, als auch besonders alle Herrschaften gewarnet, diesen verlaufenen Bedienten nicht in Bedienung zu nehmen, bevor er sich gehörigen Orts gestellet, und Red und Antwort von seiner boshaften Entweichung abgestattet. Prützen den 29sten Jun. 1756.

IX. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 30. Jun.

Bey Hrn. Thomas Hill eine Parthey reines Lichttalg, Seifen Talg, 33 Kasten Lichter, 6. 7 a 8 Stück aufs Pfund, Juchten, 20 Väßer Oel, Segeltücher, rein und halb reiner Hanf und Hanf-Heede. Bey Hrn. Geismar, Erbsen und Gersten. Bey Hrn. Mann, Danziger Futter-Habern. Bey Hrn. Alwardt, Gottl. Kalck und Bretter. Bey Hrn. Hinr. Hoppe am Markte, neue Herse und Buchweitzen Grütze.

Angekommene Schiffe: Schiffer Gerdes von Petersburg. Schiffer Davids mit Rocken, von Danzig. Schiffer Aron Alexander von Gothlandt. Schiffer Hans Block, von Amsterdam, mit Stück-Güther. Schfr. Jochim Meier, von Drontheim, mit Hering. Schiffer Becke, von Pernau, mit Korn. Schiffer Kramer, von Cappel, mit Butter und Käse. Schiffer Nettelbladt, von Danzig, mit 3000. St. rauhes Leder, und Maltz.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

		Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
		T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 30. Jun. in	Rostock, die Last	76	---	90	---	62	---	72	---	72	---	---	---	---	55	---	---
2 Jul.	Schwerin, Schfl.	1	---	---	46	---	---	---	---	---	---	---	---	---	28	---	24
2 —	Wismar, Schfl.	1	---	---	46	---	40	---	42	---	---	---	---	---	36	---	---
2 —	Lübeck, Schfl.	---	36	---	32	---	---	---	---	---	29	---	25	---	26	---	24
2 —	Grabow, gr. Schfl.	1	12	---	46	---	32	---	---	---	---	---	---	---	20	---	14
30 Jun.	Lauenburg, Sack	3	24	3	---	2	12	---	---	2	40	2	12	1	24	2	2

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0250
DFG

Anno 1756. 28tes Stück.

Sonnabend den 10. Jul.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

Die Herzogl. Justiz-Canzley in Rostock, hat auf erhaltene Subsidiales von dem Rußisch-Kayserl. Hofgerichte zu Riga, verordnet, daß nachstehendes Proclama daselbst in loco curiæ affigiret worden.

Ihro Kayserlichen Majesté und Grossen Frauen Elisabeth der Ersten, Kayserin und Souverainin, Beherrscherin vom ganzen Reußlande, ꝛc. ꝛc.

Bey Dero Liefländischen Hofgericht verordnete Præses, Vice-Præses, und sämtliche Assessores.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach bey diesem Kayserlichen Hofgerichte, Zacharias Bartels, Aeltermann der Schwarzen Häupter allhie, Supplicando angetragen: Wasmassen er, mittelst errichteten, in forma probante et authentica allhie beygebrachten Kauf-Contracts vom 7. hujus mens. & anni, von hiesigen Stadt-Vogteylichen Gerichts Secretario, Gotthard von Vegesack, als Gevollmächtigten von wayland Obristlieutenant Gotthard Zacharias von Vegesack sämtlicher Kinder und Erben, Namentlich, Johann Gotthard, Jacob Friedrich, Andreas Conrad von Vegesack, wie auch Maria Elisabeth, Engel Juliana, Magdalena Charlotta, und Ulrika Eleonora von Vegesack, den an dem Düna-Strohm belegenen ehemaligen genannten Thum-Herren, nun mehro genanuten Vegesacksholm cum

appertinentiis für Drey Tausend Sieben Hundert Rthlr. Albr. erblich an sich erkaufet, und deshalben gebeten, solchen Erbkauf zu seiner hinkünftigen Sicherheit, allen denenjenigen, die an jetzt gedachten Vegesacksholm etwa einiges Recht oder Näher-Recht zu haben vermeinen möchten, mittelst eines zu ertheilenden Proclamatis der Gestalt zu notificiren, daß selbige innerhalb des darinnen anzusetzenden Termini præclusivi mit ihren vermeintlichen Befugnissen sich allhie melden sollen. Das Kayserl. Hofgericht auch sothanen Supplicantis Gesuche deferiret: Als hat man solches öffentlich hiedurch kund machen wollen, und zwar unter der ausdrücklichen Commination, daß diejenigen, welche an sothanen vormahls genannten Thum-Herren jetzigen Vegesacksholm einige Erb- und Näher-Rechts-Ansprache haben möchten, sich aber deshalb, a dato hujus Proclamatis, binnen einem Jahre und Sechs Wochen, bey diesem Kayserl. Hofgerichte zu melden verabsäumen würden, nach verflossener jetzt bemeldten Frist weiter nicht gehöret werden sollen. Wornach ein jeder, den solches angehet, sich zu achten hat. Urkundlich unter des Kayserl. Hofgerichts gewöhnlicher Unterschrift, und beygedrucktem Sigil. Signatum im Kayserlichen Hofgerichte aufm Schlosse zu Riga den 20. May 1756.

Im Namen und von wegen des Kayserl. Hofgerichts residirender Assessores.

(L. S.)

F. v. Hagemeister. E. G. v. Bussen.

F. W. Huhn. Protonot.

b) beym Kriegs-Gerichte zu Schwerin.

1) Demnach der, bey dem Herzogl. Mecklenburg-Schwerinischen, Sr. Excellence dem Herrn General-Major von Zülow gnädigst anvertraueten Infanterie-Regiment gestandene, Capitaine Hinrich Christian Graber zu Güstrow, ohne Leibes-Erben, mit Tode abgegangen, und eine schriftliche Disposition hinterlassen, worin er seiner Schwester Tochter, des zu Hamburg wohnenden Kunst-Drechslers Hans Eggers Ehefrau erwehnet, von mehreren hie oder da etwa latitirenden Anverwandten aber beym Regiment nichts bekannt ist, und dann zu Gesetz-mäßiger Berichtigung dieser Sterb-Bude von wohlgedachtem Herrn General-Major von Zülow, als Regiments Chef, wir Endes unterschriebene, als Commissarien constituiret worden, welchem Auftrag zu Folge, zuvorderst nöthig seyn will, nach beschafter Inventation der versiegelten Verlassenschaft, zur Publication vorbeschriebener Disposition des Erblassers Terminum anzuberahmen, und dazu alle etwanige hæredes ab intestato vorzuladen, wie dann des Endes a dato eine Zeit von 3 Monathen, also der 14te Sept. a. c. wird seyn der Dienstag nach dem 13ten Sonntage nach Trinitatis, pro termino præjudiciali hiemit präfigiret wird; Als citiren, heischen und laden wir vi commissionis nicht nur vorerwehnte, des Kunst-Drechslers Hans Eggers Ehefrau zu Hamburg, sondern auch alle und jede, welche an des verstorbenen Capitaine Graber Verlassenschaft, ex capite hæreditatis, oder auch jure crediti, vel alio quocunque titulo, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter zum ersten, andern und drittenmahl, und also peremtorie, daß sie binnen gemeldeter Frist von 3 Monathen, sich entweder in Person, oder durch dazu genugsam legitimirte Gevollmächtigte hieselbst in Schwerin einfinden, und in dicto termino Morgens um 9 Uhr, wann Abends vorher sie sich bey dem Protocoll haltenden Auditeur Fromm, in dessen Quartier gemeldet, coram commissione mit ihren respective Vollmachten gefaßt erscheinen, ihre Verwandschaft zu Recht erweisen, und, nach beschehener Publication der Disposition des Erblassers, ihre an der Verlassenschaft habende Ansprüche und Forderun-

derungen mit glaubhaften Documentis und Urkunden behörig verificiren, und demnächst weitere rechliche Verfüg- und Distribuirung der Erbschaft gewarten sollen, mit der ausdrücklichen Verwarnung: daß der oder diejenigen, welche in termino nicht erscheinen, hernach mit ihren vermeintlichen Ansprüchen und Forderungen gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben Schwerin den 14ten Jun. 1756.

H. J. v. Lützow Major. H. G. v. Wendlandt Capitaine.

A. C. Fromm Auditeur.

c) beym Stadt-Gericht zu Schwerin.

1) Als der hiesige Bürger und Handschuhmacher Caspar Kortumm, dem verordneten Herzogl. Stadtgerichte hieselbst, geziemend angezeiget, welchergestalt er bey diesen schlechten Zeiten, wegen Mangel der Nahrung, im Verfall gerathen sey, mithin nicht im Stande, seine in ihm dringende Creditores zu befriedigen, sondern sich vielmehr gemüßiget sähe, bonis zu cediren, und deshalb das Gericht ersuchet haben wolte, einen terminum ad profitendum & liquidandum geneigtest zu präfigiren, und zu solchem Ende das dazu benöthigte Proclama præclusivum gehöriger massen zu erkennen, dieses zur Affixion hieselbst zu besorgen, und denen Intelligenzblättern inseriren zu lassen; Und dann das verordnete Herzogl. Stadtgericht, solchem seinem geziemenden Suchen deferiret, mithin den 24sten kommenden Monaths Julii hiezu präfigiret; Als werden alle und jede, welche an gedachten Caspar Kortumm einige An- und Zusprache, sie rühren her, ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, hierdurch citiret und vorgeladen, am ernannten Tage, des Vormittages um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, um ihre an mehrgedachten Caspar Kortumm habende An- und Zusprache zu profitiren und zu liquidiren, im Aussenbleibungs-Fall aber zu gewärtigen, daß ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sie sich zu achten. Uhrkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin den 25ten Junii 1756.

d) beym Gericht zu Goldberg.

1) Wann die verwittwete Bürgermeisterin Zandern, gebohrne Lürkemannen, wegen ihres hieselbst belegenen Wohnhauses, einen terminum ad liquidandum ausgebeten hat; von uns auch darauf der 27te Jul. a. c. pro termino ad liquidandum & profitendum anberahmet ist; Als werden hiemit alle und jede, welche an gedachtem Zanderschen Hause einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret, Morgens um 9 Uhr sich zu Rathhause einzufinden, ihre Forderungen beweißhaft anzugeben, und per acta liquidatione weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen; Da dann zugleich diejenigen, welche die Liquidirung ihrer Schuldforderungen unterlassen und verabsäumen, damit präcludiret und abgewiesen werden sollen. Signatum Goldberg, den 26. Junii 1756.

e) beym Magistrat zu Wittenburg.

1) Burgermeister, Gericht und Rath in Wittenburg haben durch ein öffentliches Proclama die etwa noch vorhandene Creditores, welche an den hiesigen Bürger und Schlächter Friedrich Kupfer und aus dessen Güthern etwas zu fordern haben, auf den 15sten Julii, wird seyn der Donnerstag nach dem 5ten Sonntage nach Trinitat. a. c. ad profitendum & liquidandum sub pœna præclusi & perpetui silentii peremtorie zu Rathhause citiret. Auch ist zugleich von gedachten Burgermeister, Gericht und Rath in Wittenburg zum Verkauf des vorernannten Friederich Kupfern Wohnhauses, Aecker, Gärten und Wiesen ein Terminus auf den

22ten Julii, wird seyn der Donnerstag nach den 4ten Sonntage nach Trinitatis a. c. angesetzet worden. Die nun noch vorhandene Creditores, welche von dem Friederich Kupfer und aus dessen Güthern etwas zu fordern haben, und wer dessen Haus cum pertinentiis an sich zu kaufen gewillet ist, haben desfalls respective in beregten Terminis Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Wittenburg in Person oder durch annehmliche Gevollmächtigte sich zu gestellen und einzufinden. Den bereits ad acta sich gemeldten Creditoribus aber wird angefüget, daß sie in termino professionis ad protocollum anzugeben haben, wieviel und überhaupt an sie der Debitor communis bezahlet und noch schuldig sey, damit dieserwegen bey der künftigen Priorität das Behufige weiter verordnet werden könne. Wittenburg den 28sten May 1756.

*** *** ***

Der hiesige Zimmermann Saberſack und seine Ehefrau, nebst derselben an den gewesenen Hof-Jäger Bohnen verehligten Tochter, sind wegen der an jetzt besagten ihrem respective Schwieger-Sohn und Ehemann, wiederholt verübten gefährlichen Schlägerey, ihnen zur wohlverdienten Strafe, und andern zum abschreckendem Exempel, auf einige Zeit zum Zucht-Hause verurtheilet, und dahin von hier bereits abgeführet.

II. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der Urtheln und Abschiede im 27. Stück.

Den 1. May Abschied, in Ehe-Verlobungs-Sachen zwischen dem Drefahlschen Unterthan Jürgen Gäve, und der Herzogl. Grabowschen Amts-Unterthanin Eva Madaussen.

Den 4. Præclusiv-Abschied wegen des Guths Voigtshagen cum pertinentiis.

Præclusiv-Abschied, in causa Ehrn Pastoris Mag. Plahn zu Grabow, wieder alle und jede, so an den Nachlaß des wayland Præpositi Johann Friederich Zinken daselbst An- und Zusprüche machen, in puncto professionis & liquidationis.

Abschied, in Sachen der ehemahligen Wittenburgischen Deputirten, contra Burgermeister und Rath zu Wittenburg, in puncto der Commißions-Kosten, und der de novo desfalls entstandenen Zwistigkeiten.

Den 8. Abschied, in causa der Alterleute und übrigen Genossen des Amts der Chirurgorum zu Rehna und Gadebusch, contra den Barbier-Gesellen Edmund, in puncto verweigerter Dimißion aus dem Dienst & annexorum.

Den 12. Abschied, in causa Doctoris Könemann, contra Executorem Bühring sen. in puncto fahrläßiger Amts-Verrichtung modo probationis.

Abschied, in causa des Zoll-Pächters Ausborn, Appellanten, contra den Pensionarium Zagemeister zu Setzin, Appellaten, in puncto streitigen Zolles, hinc appellationis.

Abschied, in causa des Kaufmanns Joh. Christian Rhoden Wittwe und Erben in Wismar, contra Ehrn Pastorem Petersen & Consorten, in puncto debiti.

Den 14. Abschied, in causa Ehlert Böckmann aus Balow, contra die Wittwe Zinrichsen zu Karenzien, in puncto sponsaliorum.

Den 18. Abschied, in causa Oelgard Bickling, contra den Sergeant Jck, in puncto consumm. promissi matrimonii.

Den 19. Abschied, in causa wayland Amtmanns Zeitzen Erben zu Dömitz & Consorten, contra des wayland Licent-Commissarii Rufahlen Wittwe, in puncto prommittirter Cession einer Schuld-Verschreibung und desfalls übernommener Gewehr-Leistung.

Den

Den 22. Abschied, in causa des Schlächters Berlitz, contra den Kirchen-Secretarium Emmerich, in puncto emti venditi.

Abschied, in causa des Bürgers und Schlächters Daniel Zellers hieselbst, contra den Bürger und Schlächter Daniel Köster, in puncto eines crepirten Pferdes, hinc appellationis.

Abschied, in causa Kaufmanns Weißkopfs, uxorio nomine und des Buchhalters Jochens in Lübeck, contra seel. Krauthofs hinterbliebene Kinder und Erben, wie auch deren respective Vormund, in puncto debiti &c. testamenti.

Den 25. Abschied, in causa Fiscalis, contra den Heidereuter Streit und die Bürger und Schuster Knobell und Brumm, in puncto verfahrner frischer Vieh-Häute ꝛc.

Abschied, in causa des Glas-Factors Meyer zu Boitzenburg, contra den Gläser Söne und Burgermeister Mielert daselbst, in puncto debiti, modo appellationis.

Den 28. Abschied, in causa des Pensionarii Gerschow, contra den Hauptmann Cord Detloff von Plessen, in puncto locati conducti, modo reprobationis &c.

Informatoria.

Den 5. April Informatorium an hiesige Beamte, wieder Anne Liese Helmsen, in puncto stellionatus.

Den 26. Informatorium an Bürgermeister, Gericht und Rath zu Grevismühlen, contra Anna Maria Burmeisteru, in puncto Entwendung und Abschlachtung fremden Viehes.

Den 7. May Informatorium an den Küchmeister Sundt zu Gammelien, wieder den ehemahligen Krüger Knuppert zum rothen Krug, in puncto Bedrohungen und verdächtiger Reden.

Den 10. Informatorium an Burgermeistere, Gericht und Rath zu Wittenburg, contra den Amts-Tischler Friedrich Ernst Sasse.

Den 11. Informatorium an hiesige Beamte, wieder Anne Liese Helms, in puncto verschiedener Betrügereyen.

Informatorium an Burgermeister, Gericht und Rath zu Gadebusch, contra Julius Christian Wohlberg, in puncto Sodomiæ.

Den 20. Informatorium an die Beamte zu Lübz, contra den Ziegler Albrecht Brüger, in puncto begangenen Diebstahls.

III. Was zu verpachten.

1) Auf Herzogl. gnädigstem Befehl, soll die Jagd auf dem Penziner Felde im Amte Bützow, auf den 12. Jul. a. c. an den Meistbietenden verpachtet werden. Es können sich also die etwanigen Liebhabere gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dem Amte zu Bützow einfinden und gewärtigen, daß dem Meistbietenden solche Jagd überlassen werden soll. Schwerin den 7. Jul. 1756.

2) Wann die Ahrens Huese in Bartelshagen, wobey bestellte Sommer- und Winter-Saat auch genugsame Heuwinnung und zur Wirthschaft nöthige Zimmer vorhanden, auf Herzoglich gnädigsten Befehl anderweitig öffentlich verpachtet werden soll; So können diejenigen, welche solche Huefe auf gewisse Jahre in Pacht zu nehmen willens, sich auf den 20. Jul. des Morgens um 9 Uhr auf dem Herzogl. Amte zu Ribnitz einfinden, und gewärtigen, daß diese Huefe, welche sogleich in Genieß-Brauch genommen werden kann, den Meistbietenden gegen genugsamer zu leistender Sicherheit zugeschlagen werde. Ribnitz den 3. Jul. 1756.

Herzogl. Mecklenb. Amt hieselbst.

3) Wann der von E. E. Rath dieser Stadt mit dem Pensionario Brauer zu Medewege wegen Reinigung der Gassen in der Alt-Stadt errichteten Contract diesen bevorstehenden Michaelis seine Endschaft erreichet,

reichet, und diesemnach zu anderweitiger Contrahirung der 30. Jul. a. c. pro Termino minus licitationis anberahmet worden; Als wird solches hiemit jedermänniglichen kund gemachet, und können diejenigen, so dieserhalb zu contrahiren Belieben tragen, sich am bemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause einfinden, die Conditiones vernehmen, und gewärtigen, daß dem Minus Licitanti die Reinigung der Gassen werde überlassen werden. Schwerin den 1. Jun. 1756.

Burgermeister und Rath hieselbst.

4) Die Höfe, Zachau, und Siggelkow, im Amte Marnitz, fallen Trinitatis 1757. aus der Pacht. Wer solche wieder zu pachten gesonnen, hat sich bey gedachtem Amt, deshalb in Zeiten zu melden.

IV Was zu vermiethen.

1) Eine Stube und Cammer mit Meublen, nahe am Markte für eine einzele Person, ist zu vermiethen, wovon die Intelligenz Expedition mehr Nachricht geben kan.

V. Was zu verkaufen.

1) Ein Allodial Guht, von treflichen Grund und Boden, so 6 Meilen von Wismar, 7 Meilen von Schwerin, Grabow und Witstock lieget, aus 11 Koppeln, jede von 3 Last Aussaat, bestehet, soll zwischen jetzt und Trinitatis 1757 verkaufet werden. Dieses Guht, giebt zwar nur 2455 Rthlr. mehrentheils neue zwey Drittel, Pacht, ist aber so beschaffen, daß der Pächter nicht allein sein gutes Auskommen, sondern auch seine Umstände merklich verbessert hat. Nähere Nachricht ist bey der Intelligenz Expedition zu haben.

2) Demnach vor einigen Jahren, einer, Namens Matthias Rahtcke, der ehedem hin und wieder als Holländer gewohnet, hieselbst nach Crópelin hereingezogen und das Seifen-Sieden gebrauchet, vor einigen Wochen aber in der Nacht, mit Frau und Kindern, auch Mitnehmung seiner besten Effecten, nebst Hinterlassung einiger Schulden, sich von hier heimlicher Weise weggemachet: inzwischen von seinen Sachen etwas weniges an Klappereyen, so den Eigenthümer des Hauses, darinn er gewohnet, zur Last und Beschwerde stehet, zurück gelassen; so sind vorgekommenen Umständen nach, und auf Anzeige des Eigenthümers sothanen Hauses, solche von Gerichts wegen versiegelt, und wird also hiemit öffentlich kund gemachet, daß die wenige zurück gelassene Sachen des vorbenannten Matthias Rahtcken, am 20. dieses Monaths Jul. allhier zu Crópelin an den Meistbiethenden verkaufet, und das etwa davon zu hebende baare Geld zur Bezahlung der Hausmiethe, als nach deren Berichtigung, allem Anschein nach, wohl wenig oder nichts übrig seyn dürfte, angewandt werden solle. Crópelin den 1. Jul. 1756.

3) Es wird hiemit kund und wissend gemacht, daß in Parchim eine Chaise mit grün Lacken ausgeschlagen, und grünen Gardienen, in ganz fertigem Stande für 30 Rthl. und eine ganz neue Cariole für billigen Preiß bey dem Stellmacher Jürgens, in der grossen Mühlenstrasse, zu haben ist.

4) Es wird zu wissen gefüget, daß frisches Pyrmonter und Selter Brunnen Wasser hieselbst angekommen, und bey der Intelligenz Expedition nachgewiesen werden kann.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Wann die, in dem Appendice der am 24sten May a. c. hieselbst auf dem Rathhause gehaltenen juristischen Bücher-Auction, von pag. 13. n. 54. in quarto bis pag. 20. in

in folio exclusive, nächst dem von pag. 26. in 8vo zu Ende, befindliche Bücher, (weil die Auction aus bewegenden Ursachen unterbrochen worden,) am 12ten Julii, als am Montag nach dem 4ten Trinitatis, auf besagtem Rathhause allhie verauctioniret werden sollen; Als wird solches denen Bücher-Liebhabern hiedurch bekannt gemacht, und anbey angezeiget, daß noch einige Catalogi bey hiesiger Intelligenz-Expedition, unentgeltlich, abgefordert werden können.

2) Wann einige, von des zu Malchin letzthin verstorbenen Herrn von Knesebecks hinterlassenen Meublen und Kleidungen, worunter 1 goldene Uhr, Ring, silberne und emaillirte Tabattiers, bordirte und ordinaire Kleider, auch bordirte Chaberaquen, Jagdt-Flindten, Pistohlen und dergleichen sich befinden, am 13ten Julii a. c. zu Güstrow in des Herzogl. Bothenmeisters und Auctionarii Herrn Bielegasten Behausung, auf den grünen Winkel, öffentlich, an den Meistbiethenden sollen verkaufet werden; So wird solches denen etwanigen Herren Liebhabern, um sich gemeldten Tages, Vormittags um 9 Uhr, gütigst einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und des Zuschlages gegen baare Bezahlung zu gewärtigen, hiemit kund gemacht. Güstrow den 25ten Junii 1756.

3) Auf dem Adlichen Guthe Rossevitz sollen in einer Auction, Dienstags, den 20ten Julii 100 Faden Birken, und 100 Faden Eichen Holz, an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Es können also die Liebhabere, das Holz zuvor in Augenschein nehmen, und sich desfals bey dem Jäger Joch. Schmid zu Corleput melden, und dann, gegen 10 Uhr, besagten Tages, in der Mühle zu Corleput sich einfinden, und gewärtigen, daß nach geschehenen Boht und gegen Boht, das Holz den Meistbietenden zugeschlagen werde. Rossevitz den 26. Junii 1756.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Es wird gegen Michaelis laufenden Jahres zur Inspection und Administration adelicher Güter ein Subjectum verlanget, welches im Schreiben und Rechnen geübet, und von der Oeconomie so viel Wissenschaft und Erfahrung besitzet, daß es darin, in Abwesenheit des Guthsherrn vor sich selbst Disposition zu treffen, und zugleich wegen Receptur der Revenüen genugsame Sicherheit zu stellen im Stande ist. Wer sich nun zu diesen Dienst geschickt findet, und Belieben träget, kann sich in Güstrow bey dem Herrn D. Alard melden, und daselbst nähere Conditiones vernehmen.

2) Es wird allhie ein tüchtiges Subjectum zum Orgel-Schlagen, Singen, Schulhalten, und Verrichtung des Küster Dienstes verlanget, der Dienst ist einträglich, und können die Herren Liebhabere sich hieselbst melden. Basedow in der Gegend Malchin, den 5. Jul. 1756.

3) Wann man auf einem Herzogl. Amte, in einer Stadt, eines Bedienten zur Aufwartung, auf Michaelis dieses Jahres, benöthiget ist, welcher von guten Leuten, auch eine gute Hand, und correct, schreibet, dabey etwas im Rechnen erfahren, und gute Zeugnisse seines Wohlverhaltens vorzeigen kann; als wird solches hierdurch angezeiget. Es hat sich demnach ein solcher bey dieser Intelligenz-Expedition in Zeiten zu melden, und den Ort und Conditiones zu vernehmen.

4) Eine Demoiselle, welche schon einige Jahre Kinder im französischen und teutschen, auch in anderer Arbeit, informiret hat, suchet auf Michaelis eine Condition. Mehrere Nachricht giebt die Intelligenz-Expedition.

VIII. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 1sten auf den 2ten dieses, ist zu Conserade, eine hellbraune, 6 jäh-

6jährige Stute, mit einem Stern vor dem Kopf, einen weissen Schnipf auf der Nase, und 2 weissen Hinterfüssen, aus der Koppel gestohlen worden. Wer Nachricht zu geben weiß, wo diese Stute anzutreffen, wolle es dem Amtmann Hrn. Grapengiesser, aufgedachtem Guthe, gegen eine Erkänntlichkeit, anzuzeigen belieben.

2) Wenn in der Nacht zwischen den 15. und 16ten Junii auf dem Guthe Grossen-Rade, bey Sternberg, eine roth-schimmlichte Stute, von der Weide aufgekoppelt und gestohlen worden; so wird ersuchet, daß derjenige, der von dieser Stute und deren Aufenthalt Wissenschaft habe, solches dem Guthsherrn gegen ein gutes Trinkgeld bekannt machen möge.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Bey dem Regierungs-Canzellisten Werneken hieselbst, sind annoch einige Loose, von der vorhin bekannt gemachten vierten Erfurther, aus 4 Classen bestehenden Lotterie vorhanden. Solten sich dazu noch Liebhabere finden; so dienet zur Nachricht, daß bis Ausgang dieses Monaths Julii und länger nicht, die Verabfolgung derselben geschehen kann.

X. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 7. Jul.

Nachdem die Ausfuhre des Getraides in Curland wieder frey gegeben worden; so gilt der Rocken, am Strande, in Courant, die Last 90 Rthlr. Der Habern bey Hrn. Mann, die Last 62 Rthlr. Noch ist bey Hrn. Mann Seim-Honig in gebrannten Tonnen, neue Hirsegrütze, die 100 Pf. zu 2 Rthlr. 40 ßl. ungelöschter Kalk, die Tonne 1 Rthlr. 12 ßl. Eidammer Käse, das Pf. a 6 ßl. Seife, in groß Band, die Tonne zu 13 Rthlr. 300 Tonnen Nordländischer Hering, die Tonne zu 5 Rthlr. 24 ßl. Sommer-Hering, die Tonne zu 5 Rthlr. blanker Trahn u. Bockfelle. Bey Hrn. Hill, bestes Talg, das Schpf. 34 a 35 Rthlr. Hanföl, die 100 Pf. 6 Rthlr. Lichte, das Lpf. 2 Rthlr. 12 ßl. Juchten, das Pf. 12 bis 13 ßl. Bey Hrn. Thom. Georg Tarnow, Pyrmonter Brunnen, bey ganzen, halben und viertel Portionen. Bey Hrn. Hülsenbeck, grosse und kleine Ambosse, weiß und rother wilder Kleversaamen. Bey Schfr. Hans Block, holländischer Rauchtoback, 100 Groß Kayser-100 Groß Königs und kleine Pfeiffen, 4 Säcke feine Perlgraupen, holländische Käse, laquirte Thee-Tische und holländisch steinernes Zeug.

Angekommene Schiffe. Schfr. Vollert Lang Hinrichsen, Schfr. Hans Beyen, Schfr. Monßen, Schfr. Jenßen jun. Schfr. Johannsen, Schfr. Hans Danielsen, und Schfr. Hans Möller von Danzig mit Getraide, für Hrn. Thomas Hinr. Hill, Hrn. Thomas Tarnow, und Hrn. Hoppe jun. Schfr. Steffen Evers, Schfr. Kempe, Schfr. Hans Töpke, Schfr. Emanuel Otto, Schfr. Lorenz, Schfr. Mestermann, und Schfr. Holtfreter, von Bergen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

		Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
		T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 7. Jul.	in Rostock, die Last	76	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
9 Jul.	Schwerin, Schfl.	1	---	---	46	---	---	---	---	---	---	---	---	---	28	---	24
9 —	Wismar, Schfl.	1	---	---	46	---	40	---	42	---	---	---	---	---	36	---	---
9 —	Lübeck, Schfl.	---	36	---	31	---	---	---	---	---	29	---	27	---	25	---	24
9 —	Grabow, gr. Schfl.	1	12	---	46	---	32	---	---	---	---	---	---	---	20	---	14
7 Jul.	Lauenburg, Sack	3	24	3	---	2	12	---	---	2	40	2	12	1	24	2	2

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0258
DFG

Anno 1756. 29tes Stück.

Sonnabend den 17. Jul.

Mecklenburgische Nachrichten
Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 17. Jul.

Nachdem sich hervorgethan, daß Ihro Herzogl. Durchl. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn unterm 8. vorigen Monaths wegen Abgabe der Memorialien erlassenes Patent nicht genau befolget worden; so soll auf Höchst-Deroselben gnädigsten Befehl hiemit öffentlich erkläret und wiederholet seyn, daß 1) sämtliche Advocati ausserhalb der Memorialien nicht nur den kurzen Inhalt desselben, sondern auch dieses, ob solches an Ihro Herzogl. Durchl. unmittelbar, oder an ein Collegium abzugeben? deutlich bemerken, demnächst aber 2) ihren Clienten in Gegenwart einiger Zeugen, wohin die Supplique gehöre, und wo sie solche abzugeben haben, anzeigen sollen. Wann nun 3) der Client oder Supplicant solcher Anzeige zuwieder handelt, und der Advocat, daß er demselben die Constitutions-mäßige Anzeige der Abgabe gethan, erweisen kan; so soll der Supplicant nachdrücklich bestrafet werden. Daferne aber 4) der Advocat an demjenigen, was ihm dem Patent nach zu besorgen oblieget, mithin an der Anzeige der gehörigen Abgabe ermangelt oder gefehlet hat; so soll derselbe mit gebührender Strafe angesehen werden.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Hof-Gericht zu Güstrow.

1) Aus dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht ist nachstehendes Proclama auf unterthänigstes Ansuchen des von Ribbeck, auf Boeck erkannt, und zu Wittstock, Wismar und Rostock affigiret worden.

Wir v. G. G. Friederich, Herzog zu Mecklenb.

Fügen allen und jeden öffentlich zu vernehmen, was Gestalt der von Ribbeck auf Boeck an Uns in Unterthänigkeit gelangen lassen, daß, da Unser Hof- und Landgericht zur Zeit des wegen seines verkauften Guths Boeck ohnlängst angesetzten Liquidations-Termins verschlossen gewesen, Wir in Gnaden geruhen mögten, einen neuen Terminum ad profitendum & liquidandum anzuberahmen, und dazu alle diejenigen aufs neue vorzuladen, welche an gedachtes Guth Boeck mit Zubehör ex capite hypothecæ An- und Zusprache haben oder zu haben vermeinen. Da Wir nun solchem Petito auch in Gnaden deferiret, mithin vorige erlassene Ladung erneuert, und zu angezielten Ende einen neuen Terminum auf den 25. August dieses Jahrs angesetzet haben; So citiren, heischen und laden wir sub priori & finali præjudicio alle und jede, die an den Provocanten und dessen verstorbenen Vater Otto Christoph von Ribbeck jure crediti und an dessen

Guth Boeck ex capite hypothecæ Befugniß haben, daß sie am bemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, solche ihre Forderungen anzeigen, liquidiren und bescheinigen. Gegeben Güstrow den 30. Jun. 1756.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Hofmeisters und Ober-Schenk Baron von Lützow nachstehendes Proclama erlassen, zu Wismar, Ratzeburg und Schwerin affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die in Unsern Herzogthum Mecklenburg, und zwar im Amte Wittenburg belegene, Unsern Hofmeister und Ober-Schenk, Baron von Lützow zuständige Güther, Goldenbow, Marsow, Schwarenhof und Neuenfeld, auch deren Unterthanen ex quocunque capite vel causa einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns vorgedachter Unser Hofmeister und Ober-Schenk Baron von Lützow unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er benannte seine Güther an den Ober-Amtmann Edl. von Schilden zu Wustrow überlassen, und dabey stipuliret, zur Sicherheit publica proclamata ad profitendum & liquidandum, sub pœna præcluſi zu extrahiren, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten geruhen, solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 22. Sept. a. c. anberahmet und gegenwärtiges Proclama præcluſivum und offene Ladung an euch erkannt haben; Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præcluſi ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwanige Ansprüche und Forderungen mit in Händen habenden Original-Verschreibungen und sonstigen Urkunden, wie Rechtens, bescheinigen, oder, daß im widrigen Fall ihr damit gänzlich abgewiesen, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 17. Jun. 1756.

c) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Neustrelitz.

Von Gottes Gnaden, Wir Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

1) Demnach die Geschwistere von Suckow unterthanigst angezeiget, was Gestalten eine von dem von Piccatel auf Weisdin ꝛc. sub dato Strelitz Termino Anthonii 1739. auf 500 Rthlr. und zwar 200 Rthl. Gold und 300 Rthl. Franz. Gulden, an den sel. Fiscalem Suckow ausgestellte Obligation von Abhanden gekommen, der Gestalt, daß obzwar der von Piccatel ihnen als Erben des Creditoris solthanes Capital cum Usuris abgetragen, dennoch die Original-Obligation nicht dagegen retradiret werden können, sondern statt dessen ein Mortifications-Schein ausgestellet werden müssen, mithin unterthänigst gebeten, Wir geruheten, zu allerseitiger desto vollenkommenen Sicherheit und Beruhigung, dieser wegen annoch Edictales gnädigst zu erkennen; Als werden der- oder diejenigen, welche vorerwehnte Original-Obligation allenfalls noch in Händen haben und besitzen mögten, hiedurch zum ersten, andern und dritten mahl, also peremtorie citiret, sich damit binnen 9 Wochen a dato an bey Unserer Justitz-Canzley zu melden, das Originale zu produciren, und ihre etwa daran formirende Ansprüche zu docciren; widrigen Falls aber zu ge-

gewärtigen, daß nach Verlauf dieses Termini, sothane Obligation gerichtlich werde cassiret, und für null und nichtig erkläret werden. Neu-Strelitz den 5. Jul. 1756.

(L.S.) Ad Mandatum serenissimi
Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzley verordnete Geheime- und Hof-Räthe.

d) beym Closter-Amt zu Dobbertin.

1) Nachdem des vormahligen Zimmermeisters Vossen zu Grüssow, hinterlassene Wittwe, Nahmens Dorothea gebohrne Lichtenbergen, auf den Dobbertinschen, in der S. Probstey belegenen Closter-Hofe zu Roetz, das Zeitliche gesegnet, und eine leibliche Schwester, so an einem Wand- oder Raschmacher verheyrathet, und in dem Mecklenburgischen angesessen seyn soll, hinterlassen; Allem Bemühen nach, aber deren Aufenthalt nicht in Erfahrung gebracht werden können; So wird hiedurch die verehlichte N. gebohrne Lichtenbergen, vom Closter-Amts-Gerichte aufgegeben, a dato an binnen 4 Wochen, ihren Aufenthalt dem Closter-Amte Dobbertin einzuberichten und ihre Person zu legitimiren, oder zu gewärtigen, daß in Entstehung dessen, der wenige Nachlaß, in einem dazu berahmenden Termino, denen nechsten Erben ausgekehret werden soll. Closter-Amt Dobbertin den 6ten Jul. 1756.

e) beym Stadt-Gericht zu Schwerin.

1) Als der hiesige Bürger und Handschuhmacher Caspar Kortumm, dem verordneten Herzogl. Stadtgerichte hieselbst, geziemend angezeiget, welchergestalt er bey diesen schlechten Zeiten, wegen Mangel der Nahrung, im Verfall gerathen sey, mithin nicht im Stande, seine in ihm dringende Creditores zu befriedigen, sondern sich vielmehr genüßiget sähe, bonis zu cediren, und deshalb das Gericht ersuchet haben wolte, einen terminum ad profitendum & liquidandum geneigtest zu präfigiren, und zu solchem Ende das dazu benöthigte Proclama præclusivum gehöriger massen zu erkennen, dieses zur Affixion hieselbst zu besorgen, und denen Intelligenzblättern inseriren zu lassen; Und dann das verordnete Herzogl. Stadtgericht, solchem seinem geziemenden Suchen deferiret, mithin den 24sten kommenden Monaths Julii hiezu präfiniret; Als werden alle und jede, welche an gedachten Caspar Kortumm einige An- und Zusprache, sie rühren her, ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, hierdurch citiret und vorgeladen, am ernannten Tage, des Vormittages um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, um ihre an mehrgedachten Caspar Kortumm habende An- und Zusprache zu profitiren und zu liquidiren, im Aussenbleibungs-Fall aber zu gewärtigen, daß ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sie sich zu achten. Uhrkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin den 25ten Junii 1756.

f) beym Gericht zu Goldberg.

1) Wann die verwittwete Bürgermeisterin Zandern, gebohrne Lürkemannen, wegen ihres hieselbst belegenen Wohnhauses, einen terminum ad liquidandum ausgebeten hat; von uns auch darauf der 27te Jul. a. c. pro termino ad liquidandum & profitendum anberahmet ist; Als werden hiemit alle und jede, welche an gedachtem Zanderschen Hause einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret, Morgens um 9 Uhr sich zu Rathhause einzufinden, ihre Forderungen beweißhaft anzugeben, und per acta liquidatione weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen; Da dann zugleich diejenigen, welche die Liquidirung ihrer Schuldforderungen unterlassen und verabsäumen, damit præcludiret und abgewiesen werden sollen. Signatum Goldberg, den 26. Junii 1756.

g) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Ribbenitz.

1) Da der am 6. dieses angesetzt gewesene terminus liquidationis, in Sachen des Seel. Johann Bedcken Wittwe und deren Creditoribus Fruchtloß abgegangen und sich wenig gemeldet; So werden hiedurch nochmahl alle und jede etwas zufordern habende zum 2ten und 3ten mahl, mithin peremtorie et sub poena præclusi et perpetui silentii, citiret und geladen, entweder in Persohn oder durch genugsahm Bevollmächtigte den 10. Aug. a. c. Morgens um 9 Uhr aufm Herzogl. Stadt-Gerichte hieselbst zu erscheinen, und wegen denen habenden Forderungen sich rechtlicher Art nach zu legitimiren, und demnächst weitere Gerichtl. Verfügung zu gewärtigen.

Es wird auch hiebey zugleich bekannt gemacht, daß alle Güter dieses Seel. Johann Bedcken als Hauß und Hof, zur Brennerey aptirt, mit den Zubehör, auch das Vorhandene, als in einigen zum Wand-Krahm, und andere zum Gewürz-Handel, bestehende Waaren subhasta öffentlich verkaufet, und damit am 22. hujus, Nachmittags, der Anfang gemachet werden solle. Publicatum in judicio Ribbenitz, den 9ten Julii 1756.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

h) beym adel. Gerichte zu Goldebee.

1) Wann in dem, eine Meile von Wismar, belegenen Guth Goldebee ein alter Mann, Nahmens Christian Seuer, der vormahls als Schäfer-Knecht zu Prensberg gedienet, und nun seit einigen Wochen bey den hiesigen Holländer sich aufgehalten hat, am gestrigen Tage alhier verstorben ist, und keine von seinen natürlichen Erben vorhanden sind; so werden alle und jede, welche an seiner wenigen hinterlassenen Habseligkeit einige gegründete Ansprache zu haben vermeinen, es rühre solche aus einem Erbschafts-Recht, oder aus einer andern Ursache her, hiemit citiret und vorgeladen, sich längstens binnen 2 Monathen, und also vor den 28. August dieses Jahres 1756, hier auf den Hofe zu Goldebee zu melden, und ihre zu machende Foderung zu beweisen; wiedrigenfals nach verflossener Zeit demjenigen, dem der Verstorbene, dem Angeben nach, das Seinige vermachet haben soll, sothane Erbschaft überlassen werden wird. Goldebee, den 28. Junii 1756.

Adeliches Gericht hieselbst.

II. Urtheile und Abschiede.

a) beym Herzogl. Consistorio zu Rostock.

Beym Herzogl. Consistorio zu Rostock sind von Ostern bis Ausgang May a. c. folgende Bescheide und Urthel publiciret.

Abscheid, in Sachen Fiscalis, wieder den Schlächter Nester zu Güstrow, in puncto desponsationis & binorum sponsaliorum.

Sent. in Sachen des Kirchen-Visitations-Raths Neumann, nomine der Pfarre zu Belitz, wieder den Obrist-Wachtmeister von der Kettenburg zu Matchendorf, in puncto spolii.

Sent. in Sachen des Obrist-Wachtmeisters von der Kettenburg zu Matchendorf, wieder Ehrn Pastorem Hahn zu Belitz, auch die Kirchen-Juraten Schwaß und Möller, in puncto possessionis vel quasi, modo des Weyde-Kröpfens.

Abscheid, in Sachen Henrich Bollenhagen zu Walkendorf, nomine seiner Tochter Maria, contra Johann Neumann, in puncto consummandi matrimonii.

Abscheid, in Sachen Fiscalis, contra den Schneider-Burschen Christian Heinrich Ahrend, und Maria Elisabeth Schottlern zu Schwinkendorf, auch Dorothea Brümmern zu Basedow, in puncto sponsaliorum.

Abscheid, in Sachen des Cammerjunkers von Koppelow zu Mentin, wieder den Pro-

Procuratorem ecclesiarum, nomine der Pfarre zu Marnitz, in puncto des Filials Meyersdorf, modo appellationis.

Abscheid, in Sachen des Lieutenants Zelm, contra Maria Catharina Beringen zu Röversdagen, in puncto sponsaliorum.

Abscheid, in Sachen Catharina Elisabeth Wargentienen, wieder den Schneider Kellermann zu Ribbenitz, in puncto sponsaliorum.

Abscheid, in Sachen der Wittwe Falkin zu Wahren, wieder den Becker Daniel Möller zu Schwerin, in puncto sponsaliorum.

Abscheid, in Sachen Fiscalis, contra des Schulzen Friedrich Möllers Ehefrau, dessen Dienstbothin Maria Elisabeth, und die Hauswirthe Andreas Gau und Michel Strohm zu Herzfeld, in puncto superstitionis.

Abscheid, in Sachen Fiscalis, wieder Ehrn Pastorem von Sieden zu Marnitz, in puncto der Verwaltung seines Amts.

Sent. in Sachen des Pastoris Richter zu Pinnow, wieder den Geheimen Rath von Laffert, in puncto rückständiger Priester- und Küster-Hebungen & diversorum.

Abscheid, in Sachen Fiscalis, wieder Daniel Heinrich Spenke, auch dessen Ehefrau Maria Catharina gebohrne Schuknechten, in puncto eigenmächtiger Separation.

Abscheid, in Sachen des Bürgers Hans Rickmann zu Svaan, wieder Ilsabe Borgmeyern daselbst, in puncto sponsaliorum.

Abscheid, in Sachen Sophia Maria Wilken und Ernst Christian Reppenhagen, contra den Knecht Andreas Kort, in puncto sponsaliorum.

III. Was zu verpachten.

1) Wann die Ahrens Huefe in Bartelshagen, wobey bestellte Sommer- und Winter-Saat auch genugsame Heuwinnung und zur Wirthschaft nöthige Zimmer vorhanden, auf Herzoglich gnädigsten Befehl anderweitig öffentlich verpachtet werden soll; So können diejenigen, welche solche Huefe auf gewisse Jahre in Pacht zu nehmen willens, sich auf den 20. Jul. des Morgens um 9 Uhr auf dem Herzogl. Amte zu Ribnitz einfinden, und gewärtigen, daß diese Huefe, welche sogleich in Genieß-Brauch genommen werden kann, den Meistbietenden gegen genugsamer zu leistenden Sicherheit zugeschlagen werde. Ribnitz den 3. Jul. 1756.

Herzogl. Mecklenb. Amt hieselbst.

2) Demnach auf Trinitatis des mit Gott kommenden 1757sten Jahres, die Contracts-Jahre, der hiesigen Glasevitzer Burg zu Ende laufen, und die Stadt-Cämmerey mit Approbation E. HochEdl. Magistrats resolviret gedachte Burg wiederum receßmäßig an dem Meistbietenden zu verpachten; so wird solches hiedurch öffentlich kund gemachet, und der 22te des bevorstehenden Monaths Julii, pro termino Licitationis anberahmet. Es können dannenhero diejenigen welche mentionirte Glasevitzer Burg mit demjenigen Acker, Weyde und Wiesewachs so ehedem bey der Priemer Burg gewesen, zu pachten belieben tragen, sich gegen obgesetzte Zeit bey denen Herren Camerariis ex Senatu melden, und wegen der Conditionen erkundigen, darauf in angezogenen Termino Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause erscheinen, und gewärtigen daß nach geschehenen Both und Gegenboth mit dem plus offerenti geschlossen, und der gewöhnliche Contract aufgerichtet und ausgefertiget werden solle. Güstrow den 26. Maji Ao. 1756.

Stadt-Cämmerey hieselbst.

3) Wann das hiesige Stadt-Guth Pisede am langen Damm belegen, nebst der dazu gelegten Kalk- und Ziegelbrennerey, auf Trinitatis des kommenden 1757. Jahres

aus der Pacht fällt; So wird dem Publico hiedurch angezeiget: daß zu dessen anderweitigen Verpachtung durch den höchsten Both, ein Terminus licitationis auf den 21. Julii a. c. Morgens um 9 Uhr, zu Rathhause angesetzet worden. Malchin den 24. May 1756. Burgermeister und Rath hieselbst.

IV. Was zu verkaufen.

1) Auf Herzogl. gnädigsten Befehl soll am 26. Julii a. c. Eichen- und Büchen-Faden Polholz, so zu Janckendorff, Volckshagen und Brunckendorff aufgehauen ist, imgleichen eine Parthey ausgehauenes Nutz-Holz, als, Felgen, Specken, Raben, Arthöltzer, Birkenschameln und Armenhölzer so zu Hirschburg, Brunckendorff und Freyenholz stehet, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden. Es können sich die Liebhabere darzu gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr in Rostock in des Herrn Geheimten Cammer-Rath Wendten Hause einfinden und gewärtigen, daß es dem Meistbietenden biß auf Sr. Herzogl. Durchl. gnädigste Ratification, zugeschlagen werde.

2) Das, über 50. Jahre her, wegen seiner vortrefflichen Eigenschaften, bekannte Craaker Schies- oder Pirsch-Pulver, wird nunmehr, da die, viele Jahre hindurch, in Abgang gekommene Pulver-Mühle wieder angerichtet ist, von den Verwandten des Erfinders dieses Pulvers, in der vorigen Güte verfertiget, und kan damit den Liebhabern für billigen Preis gedienet werden. Und da viele Jahre hindurch ausländisches schlechtes Zeug vielfältig den Nahmen vom Craaker-Pulver fälschlich geführet, und dieser Betrug ferner vorfallen könte; so ist man erbötig, das ächte Craaker Pulver, wenn es verlanget wird, in Packen mit einem besondern Petschaft versiegelt, zu versenden. In Schwerin und Neustadt können Commissiones gegeben werden, wenn jemand was geschickt zu haben verlanget.

3) Demnach vor einigen Jahren, einer, Namens Matthias Rahtcke, der ehedem hin und wieder als Holländer gewohnet, hieselbst nach Crópelin herangezogen und das Seifen-Sieden gebrauchet, vor einigen Wochen aber in der Nacht, mit Frau und Kindern, auch Mitnehmung seiner besten Effecten, nebst Hinterlassung einiger Schulden, sich von hier heimlicher Weise weggemachet: inzwischen von seinen Sachen etwas weniges an Klappereyen, so den Eigenthümer des Hauses, darinn er gewohnet, zur Last und Beschwerde stehet, zurück gelassen; so sind vorgekommenen Umständen nach, und auf Anzeige des Eigenthümers sothanen Hauses, solche von Gerichts wegen versiegelt, und wird also hiemit öffentlich kund gemachet, daß die wenige zurück gelassene Sachen des vorbenannten Matthias Rahtcken, am 20. dieses Monaths Jul. allhier zu Crópelin an den Meistbiethenden verkaufet, und das etwa davon zu hebende baare Geld zur Bezahlung der Hausmiethe, als nach deren Berichtigung, allem Anschein nach, wohl wenig oder nichts übrig seyn dürfte, angewandt werden solle. Crópelin den 1. Jul. 1756.

4) Der Herr Pastor, Joh. Jacob Quistorp, Bischöflich Lübeckischer Consistorialrath, und Professor der Metaphysik hieselbst, hat sich entschlossen, einen Jahrgang seiner Predigten über die Evangelischen Texte auf alle Sonn- und Festtage, abdrucken zu lassen, so wie er schon ehedem, in den Jahren 1753. und 1754. über die Episteln dergleichen, die mit vielem Beyfall aufgenommen, herausgegeben. Es sind schon mehr als zwey drittel des Manuscripts in die Druckerey geliefert, und auf Ostern 1757. wird der Verleger, der hiesige Buchdrucker, Herr Anton Ferdinand Röse, dieselbe fertig abgeben. Zur Erleichterung des Verlages so wol als des Ankaufs, will er bis zur Michaelismesse d. J. auf jedes

des vollständiges Exemplar, das sich gewiß über 9. Alphabeth belaufen wird, 2 Rthl. 8 Grosch. Vorschus annehmen, auch den Collecteurs, die 12 Exemplare sammlen, das 13te, und die 6 gesammlet, das 7de halb ohne Entgeld überlassen. Man kann sich mit dem Vorschus entweder an den Herrn Verfasser, oder dem Buchführer Herrn Koppe, oder den Verleger selbst wenden, und dieser wird die Exemplare biß Hamburg, Leipzig, und hier im Lande frey liefern. Es ist hievon eine besondre Nachricht, die zugleich zur Probe der zum Abdruck zu gebrauchenden Schrift dienet, abgedruckt, und von dem Verleger, wie auch bey dem Herzogl. Hof-Buchdrucker Hrn. Wilhelm Bärensprung abzufodern.

V. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Es soll, Behuef Erbauung eines Maßiven Wayfen-Hauses, eine Ziegeley hieselbst in Schwerin angeleget werden. Derjenige der die Erfodernisse hierzu: als Lauf-Dielen, Rüst-Bretter und Leitern, Karren und Schaufeln für billige Bezahlung abstehen will, kan sich innerhalb 8. Tagen bey Hertzogl. Intelligentz Expedition, unter Erwartung näherer Nachricht melden.

2) Wer Dachstroh zu verkaufen hat, wolle sich bey Sr. Excellence dem Hrn. Geheimen Raht und Hof-Marechall von Bergholz melden.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Da des Johann Lüdemanns (welcher nahe bey der Depzoer-Mühle gewohnet) Haabseeligkeiten, bestehend in 8 Pferden, 2 Kühen, ein Kalb, Schweine, Gänse, Wagen, Geschirr und was dergleichen Geräthe mehr sich findet, am 23ten Julii auf dessen Begehren, verauctioniret werden soll; so können diejenige welche um dergleichen Sachen benöthiget, am angesetzten Tage, und oben genannten Ort sich einfinden: da es alsdann den Meistbietenden zugeschlagen werden wird. Ridsenou, den 9. Jul. 1756.

VII. Personen so Dienste suchen.

1) Ein Frauenzimmer, von gutem Herkommen, welche die Hauswirthschaft, auf dem Lande völlig verstehet, auch davon bewährte Zeugnisse geben kan, verlanget, in einer solchen Wirthschaft, in Diensten zu kommen. Wer diese Person bedarf, hat bey dem Bürger und Brauer Hrn. Moll hieselbst, in Schwerin, nähere Nachricht zu gewarten.

VIII. Was verlohren.

1) Es ist vor etwa 3. oder 4 Wochen zwischen der St. Nicolai Kirche und dem Hause auf dem Werder, von einem der zu Pferde den grossen Fuhrweg geritten, ein kleiner Hirschfänger oder Dolch verlohren worden, welcher, wie folget, beschaffen gewesen: Die Kappe ist oben mit einer Schraube, und stark verguldet, und der Grif von schwarzen Horn ausgedrehet, welchen man abschrauben und umkehren, mithin selben auf eine Flinte statt Bajonnet stecken kan, das Kreutz und die Muschel ist verguldet. Man weiß sichere Nachricht, wer ihn gefunden hat, und schonet nur noch der Person, erinnert ihn aber wohlmeinentlich und freundlichst, den Hirschfänger wieder durch eine dazu wehlende Person, welche 16 Gr. Trinkgeld haben soll, ohne nachzufragen: von wem selbe kommen, oder wohin sie gehören? an die Intelligenz-Expedition abliefern zu lassen. Würde aber derjenige, so selbigen gefunden, innerhalb 3 Wochen, solches zu thun versäumen; so wird man ihn bey seiner Behörde belangen, und des geschehenen Fundes halber, durch genugsame Beweisthümer zu überführen wissen. Wornach sich derselbe, da ihm seine Ehre, und die in Rechten, auf solche gefliessentliche Verhehlung, nach der Strenge verordnete Strafe, zu vermeiden, lieb ist, zu achten hat. Schwerin den 30. Jun. 1756.

2) Den

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0265
DFG

2) Den 30. Junii ist, zwischen Güstrow und grossen Grabow, ein mittelmäßiger Wind-Hund entlaufen, von Farbe grau, geschickt von Knochen, ist, nach seinen Gesichte zu urtheilen, schon bejahrt, hat einen Hals-Band von rothen Leder um, worauf die Buchstaben von Meßing H. v. H. stehen, der Hals-Band ist mit einem Schlosse verwahrt. Derjenige so diesen Hund gefunden, wolle ihn in Rostock, bey der Frau Rahtsverwandtin Müllern, an der Grube wohnend liefern. Ihm sollen nicht allein alle Unkosten erstattet sondern überdies ein guter Recompens bezahlet werden.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Nachdem eine auf den Adlichen Hofe zu Trams im Amte Mecklenburg, wegen Ansteckung ihres Wohnhauses, zu Moltau bißhero in verhaft gewesene Frauens Persohn Nahmens **Anna Margaretha Fahseln**, ohngefehr 50 Jahr alt, langer und magerer Statur, schwarzen Haaren, und Augen-Brauen, um den Kinn stark mit Haaren bewachsen, eine alte bunte Klap-Mütze, ein altes schwartz gestreiftes Cammisohl und einen grünen fresen Rock, aber weder Schue noch Strümpfe anhabend, in der Nacht zwischen den 4. und 5. dieses Monaths, durch Nachläßigkeit derer Wächter, aus ihrer Verwahrung entwischet, und alles Nachsuchens ohngeachtet biß dato nicht wieder habhaft gemacht werden können. Als werden alle und jede resp. Obrigkeiten und Beamte, auch sonsten jedermänniglich hiedurch ersuchet, obbemeldte Inquisitin, wann sich solche antreffen lassen würde in Verhaft zu nehmen und dem adelichen Gerichte davon beliebige Nachricht zu geben. Welches man in gleichen und andern Vorfallenheiten zu erwiedern nicht ermangeln wird. Trams den 9. Julii 1756. Freyherl. Eybensche Gericht.

X. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 14 Jul.

Reiner Hanf gilt, am Strande, die Schpf. 23 Rthlr. halb reiner dito 17 Rthlr. 24 ßl. Türse 8 Rthlr. 12 ßl. Hanföl, die 100 Pf. 5 Rthlr. 40 ßl. Bey Hrn. Joh. Diederich Dörks, am Strande, 40 Vässer Oel, eine Parthey Talg und Hanf. Bey Hrn. David Behrens 250 Rollen Juchten, 350 Stück Danziger Rindleder, neue Herse und grüne Seife. Bey Hrn. Herm. Stein, Hrn. Bauer und Hrn. Behrens, Malz. Am Strande sind 3 Schiffe mit Finnische Latten und Bretter, zu billigen Preisen. Bey Hrn. Meusling, eine Parthey ungebrannte Gipssteine zu billigem Preis.

Angekommene Schiffe: Schfr. Durkop, von Danzig, mit Rocken für Hrn. Thomas Tarnow.

Abgehende Schiffe: Schfr. Hans Block auf Amsterdam, suchet dahin Fracht.

Der Kaufmann Hr. **Gabriel Christian Wahrendorf** in Wismar, hat von den besten ungelöschten Gotländischen Kalk erhalten, wer davon zu erhandeln beliebet, besonders diejenigen welche in Quantitets von 50 bis 100 Tonnen verlangen, können sich billige Preise versichert halten, auch sind bey demselben allerhand Gattungen Bretter, Salz die Last zu 33 Rthlr. 16. ßl. Englisch Zinn in Blocken von etwa 350 Pf. zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
den 14. Jul. in Rostock, die Last	76	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
16 Jul. Schwerin, Schfl.	1	---	---	46	---	---	---	---	---	---	---	---	---	28	---	24
16 — Wismar, Schfl.	1	---	---	46	---	40	---	42	---	---	---	---	---	36	---	---
16 — Lübeck, Schfl.	---	36	---	31	---	---	---	---	---	29	---	27	---	25	---	24
16 — Grabow, gr. Schfl.	1	12	---	46	---	32	---	---	---	---	---	---	---	20	---	14
14 Jul. Lauenburg, Sack	3	24	3	---	2	12	---	---	2	40	2	12	1	24	2	2

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0266
DFG

Anno 1756. 30tes Stück.

Sonnabend den 24. Jul.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Amtsgericht zu Warin.

Wann zur gerichtlichen Vertheilung des ohnlängst hieselbst verstorbenen Schreibers Christian Hilmer Haupten wenigen Nachlasses, der instehende 23ste Sept. a. c. pro termino präfiget; Als werden sowohl dessen verhoffentlich annoch am Leben seyende Mutter, Maria Margaretha Haupten, als dessen Bruder Joh. Andreas Haupt, und falls sonsten noch mehr Geschwister desselben am Leben, solche auch samt und sonders, oder nach tödtlichen Abgang dieses Defuncti besagter Mutter und Geschwistere, deren übrige nachgelassene Erben, wie auch andere, welche an dessen hinterbliebenen Gütern eine zu Recht beständige Forderung und Ansprache haben möchten, hiedurch sub pœna præclusi ac perpetui silentii per publica proclamata vorgeladen, am obernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, ohnausbleiblich zu erscheinen, und mit beygebrachtem gesicherten Beweise ihre Person und habendes Erbschafts-Recht in dieser Erbschichtungs-Sache gebührend zu legitimiren; auch sofort in termino zu gewärtigen, daß zur würklichen Vertheilung geschritten, und dabey denen Rechten gemäß verfahren werden solle. Publicatum Warin den 7. Jul. 1756.

b) beym Stadt-Gericht zu Schwerin.

1) Wenn der hiesige Bürger und Brandtwein-Brenner Christopher Lütticke zu Schwerin, dem verordneten Herzogl. Stadtgerichte geziemend angezeiget, was gestalt er seinen ehedem von dem hiesigen Bürger und Aeltermann des Beutler-Amts Joachim Gottfried Mölln erblich erstandenen, auf den so genannten Bungen-Berge, hieselbst, belegenen Garten, samt dessen Befriedigung, und dem darin befindlichen Lusthause, auch was sonsten in selbigen an Gewächs, Pflanzen und Bäumen enthalten, an den hiesigen Kaufmann Hans Jochim Prosch auf der Neustadt hieselbst käuflich überlassen; Zur Sicherheit des Käufers aber, sich anheischig gemachet, öffentliche Proclamata zu extrahiren. Um sein Versprechen nun zu erfüllen, wolte er, E. E. Gericht hiedurch gehorsamst ersuchet haben, es möchte geneigen, ad profitendum & liquidandum, einen Terminum anzuberahmen, solchen ad valvas curiæ zu affigiren, und denen Intelligenzblättern zum öftern inseriren zu lassen. Und dann das verordnete Stadtgericht seinem Suchen deferiret; mithin den 27sten Sept. a. c. pro termino hiezu präfigiret; Als werden alle und jede, welche an des gedachten Christopher Lütticks, ehedem von dem Beutler Mölln erstandenen Garten cum pertinentiis, ein Pfand oder dingliches Recht oder sonstige Ansprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & imponendi perpetui silentii hiedurch citiret und vorgeladen, daß sie gedachten Tages, des Vormittages um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgerichte, entweder in Person, oder durch genugsame instruirte Anwälde, erscheinen, um ihre an mehr gedachten Garten cum pertinentiis etwa habendes Recht oder Ansprache gehöriger massen zu profitiren und zu liquidiren; wiedrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie nachhero mit ihren An- und Zusprüchen gänzlich ab- und zur Ruhe verwiesen werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin den 13ten Julii 1756.

c) beym Stadtgericht zu Wahren.

1) Da hiesiges Stadtgericht unabläßig in Debit-Sachen des hiesigen Bürgers und Amts-Schusters, Meister Carl Dieslowes, angetreten wird, und man in keine Wege mit demselben zurecht zu kommen vermögend, diese und jene, sich selbst gerichtlich gesetzte Zahlungs-Termine, allen Verwarnungen ohngeachtet, nicht gehalten, auch die Executiones nichtes zu effectuiren vermögend sind; So werden hiemit, dieses Meister Carl Dieslows gesamte Creditores, ex officio, zum ersten, andern und dritten mahl, und also peremtorie, vorgeladen, am 31sten August a. c. Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichts-Stuben, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte zu erscheinen, ihre Credita, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, gehörig zu liquidiren, worauf dieselben rechtlichen Bescheides gewärtigen können. Decretum in loco judicii Warnensi, den 29ten Jun. 1756.

d) beym adelichen Gerichte zu grossen Renzow.

1) Es ist der auf dem adel. Guthe grossen Renzow in Diensten gestandene Schreiber Borgwedel, nachdem derselbe verschiedene Schulden gemacht, auch der Guths-Herrschaft besage seiner Register und Extracte ein ziemliches rückständig blieben, bereits vor mehr als 2 Jahren boshafter und betrüglicher Weise weichhaft worden. Wann man nun aller angewandten Mühe ohngeachtet von selbigem bis jetzt nicht die mindeste Nachricht einziehen können; Indessen aber verschiedene seiner Creditorum ihre Befriedigung aus seinen hinterlassenen sehr geringen Effecten nachgesuchet; Als wird beregtem Borgwedel mittelst dieses bekannt gemacht, daß

daß wenn derselbe nicht längstens binnen 2 Monathen a dato an, erscheinen und mit seinen Gläubigern Richtigkeit treffen würde, seine hinterbliebene Sachen von Gerichtswegen verkauft und denen Creditoribus in solutum zugeschlagen werden sollen. Gestalt denn zu diesem Ende alle und jede, welche an besagtem Borgwedel einige Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie citiret werden, am 6ten Sept. a. c. auf dem adelichen Hofe, zu grossen Renzow, vor dortigem Gerichte zu erscheinen, ihre Forderungen gebührend zu liquidiren, und sodann rechtlicher Verfügung zu gewärtigen. Grossen Renzow den 1ten Julii 1756.

II. Urtheile und Abschiede.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

Den 27ten April 1756. sind beym Hof- und Landgericht nachstehende Urthel publiciret:

In Sachen des Kirchen-Oeconomi Dolich, contra Christian Joachim Ellerhusen, in puncto vindicationis des Guths Evershagen.

In Sachen Caspar Dähnen Wittwe, contra verstorbenen Wilhelm Schröders Erben und Anwaldes Johann Diederich Schröders, in puncto einer zurück begehrten Obligation jetzo Rest. J. J.

In Sachen derer Verwalter Dormann und Aepinus, contra Doctorem Swabe, nomine der verwittweten Cammer-Junkerin von der Lühen zu Telkow, in puncto erlittener Vieh-Seuche.

In Sachen derer Aeltesten und übrigen Mitgenossen des Amts der Leinweber zu Rostock, contra Joh. Andreas Goldenbagen daselbst, in puncto versuchter Zudringung ins Amt.

In Sachen Burgermeister und Rath zu Güstrow, contra Fiscalem hujus Dicasterii, in puncto vorgehabter Schlägerey der beyden Vorsteher Martini und Gasse in öffentlicher Sacristey.

In Sachen des verstorbenen Friedrich Dunkers hinterlassene Wittwe und Erben zu Anclam, contra den Pensionarium Burwitz zu Satow, in puncto prætensi debiti.

Ferner sind beym Herzogl. Hof- und Landgericht folgende Urtheile und Abschiede von Ostern 1756. bis Johannis a. c. publiciret:

Den 27ten April Urthel, in Sachen des Riemers Schmidten Ehefrauen, Klägerin, modo Imploranten, contra Hans Jürgen Engelbrecht und Tiedeböhl, Beklagte, modo Imploraten in puncto juris retractus ex vicinitate.

Urthel, in Sachen der Aeltesten des Amts der Becker zu Rostock, Appellaten und Producenten, contra den Amts-Meister Joh. Christoph Bützow & Consorten, Appellanten und Producten, in puncto der Büchsenschaffer-Wahl, modo probationis.

Urthel, in Sachen des Bürgers Jacob Ordelin aus Neu-Brandenburg, Klägers und Appellanten, contra den Pensionarium Prütz zu kleinen Helle, und dessen Tochter Helena Elisabeth Prützen, Beklagte und Appellaten, in puncto sponsaliorum & relevantiæ gravaminum.

Urthel, in Sachen Nicolaus Scharffenbergs zu Rostock, Beklagten, nunc Appellanten, contra die Rohdische Erben, Klägere und Appellaten, in puncto debiti liquidissimi modo appellationis.

Urthel, in Sachen des Cammerherrn Grafen von Bassewitz auf Dalwitz, Appellanten, contra die verwittwete Braueln in Rostock, Appellatin, in puncto debiti modo appellationis & relevantiæ gravaminum.

(Der Verfolg künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Wann der von E. E. Raht dieser Stadt mit dem Pensionario Brauer zu Medewege wegen Reinigung der Gassen in der Alt-Stadt errichtete Contract diesen bevorstehenden Michaelis seine Endschaft erreichet, und diesemnach zu anderweitiger Contrahirung der 30. Jul. a. c. pro Termino minus licitationis anberahmet worden; Als wird solches hiemit jedermänniglichen kund gemachet, und können diejenigen, so dieserhalb zu contrahiren Belieben tragen, sich am bemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause einfinden, die Conditiones vernehmen, und gewärtigen, daß dem Minus Licitanti die Reinigung der Gassen werde überlassen werden. Schwerin den 1. Jun. 1756.

2) Da auf bevorstehenden Ostern zukünftigen 1757sten Jahres die Contracts-Jahre der hiesigen Stadt-Ziegeley zu Ende gehen, und die Cämmerey mit Genehmigung Herren Burgermeister und Rath resolviret, selbige auf den 2ten Sept. a. c. wiederum zu verpensioniren; so wird solches allen und jeden hiedurch öffentlich kund gemachet, und können diejenigen, welche gedachte Ziegeley zu pachten gewillet, sich gegen obgesetzte Zeit bey denen Herren Camerariis ex Senatu melden, und die Conditiones vernehmen, darauf im angezogenen Termino des Morgens um 10 Uhr vor der Cämmerey erscheinen, und gewärtigen, daß nach geschehenen Both und Gegenboth mit dem plus licitanti bewandten Umständen nach geschlossen, und ein förmlicher Contract errichtet werden solle. Güstrow den 4ten Jul. 1756.

3) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Krug Bullerie, an der Parchimschen Land-Strasse, eine Meile von Güstrow belegen, zur Pachtung offen. Wer also solchen mentionirten Krug mit dazu gelegtem Acker und schöner Weide für Horn-Vieh, Schaafe und Schweine ꝛc. zu pachten Belieben träget, kann sich bey dem Hrn. Pensionario Dormann auf dem Dobbertinschen Closter-Guthe Gerdshagen melden, und Handlung pflegen. Die Pachtantretung kann, im Fall ein etwaniger Liebhaber dem jetzo auf der Bullerie wohnenden Krüger die Saat bezahlen wolte, sogleich geschehen, sonst aber damit auf instehenden Trinitatis 1757 der Anfang gemacht werden.

4) Das den Hn. Senatori von Bartels zu Lübeck gehörige in dem Herzogll. Mecklenb. Amt Schwerin belegene Guth Schönfeld fällt auf Trinitatis des nächstkommenden Jahres 1757. ausser Pacht, und soll an einen andern sichern und erfahrnen Pächter hinwieder ausgethan werden. Wer dazu Belieben träget, hat sich in Lübeck bey gedachten Herrn Eigenthümer, oder zu Schwerin bey dem Herrn D. Krüger zu melden.

5) Es ist ein adeliches Guth, zwischen Schwerin und Wismar belegen, so künftigen Trinitatis 1757 Pachtweise ausgethan werden soll, welches in 13 Schlägen, jeder von zwey Last Einsaat, wovon der Boden mehrentheils Weitzen Acker, die Holländerey von 70 Kühen ist, und 4 wohlbesetzte volle und eine halbe Bauren-Stelle hat. Wer hiezu Belieben findet, und weitere Nachricht begehret, kann solche bey den Kaufleuten, Herrn Peitzner und Wilcken in Schwerin erfragen.

6) Auf dem Guthe Lachendorf, bey Malchow, wird ein Schäfer, der 400 bis 600 Stück eigene Schmeer-Schaafe hat, verlanget. Wer zu diese Schäferey-Pachtung Genüge findet, hat sich daselbst auf dem Hofe zu melden.

IV. Was zu vermiethen.

1) Es ist allhier in Schwerin ein Haus, mitten in der Stadt gelegen, worinnen 3 Stu-

Stuben mit Alcoven, Keller, Speise-Kammer, Holz-Kammer, auch einen Boden befindlich, zu vermiethen. Wer solches zu miethen Lust hat, beliebe sich bey hiesiger Intelligenz-Expedition zu melden.

2) In einem Hause in der Königsstrasse sind 2 Stuben, eine Kammer, Küche und Keller, auf instehenden Michaelis zur Miethe. Wer solche bedarf, hat sich bey der Intelligenz-Expedition näher zu erkundigen.

3) Auf dem grossen Mohre hieselbst, bey dem Bürger und Amts-Schuster Klingenberg, sind Gassenwerts oben, zwey Stuben mit Betten und Meublen, à dato an zu vermiethen. Wer hiezu Belieben träget kan sich bey obgedachten Eigenthümer melden, und contrahiren.

IV. Was zu verkaufen.

1) Demnach auf Herzogl. Verordnung das, von dem Hof-Hutmacher Göbel seinen Creditoribus abgetretene, auf den grossen Mohr allhie belegene Haus am 18. Sept. a. c. an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden soll. Als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder so zum Kauf resolviren mögte, in obernannten Termino, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley sich einzufinden, und das ermeldete Hauß nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ꝛc. Schwerin den 19. May 1756.

2) Als auf Herzogl. Verordnung des seel. Krauthoffen in der Schuster-Strasse hieselbst belegene beyde Häuser am 20sten Sept. a. c. an den Meistbiethenden gerichtlich verkaufet werden sollen; So wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf resolviren mögte, am obbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley sich einzufinden, und daß ermeldete beyde Häuser nach geschehener Licitation dem Meistbiethenden gerichtlich zugeschlagen werden, zu gewärtigen. Urkundlich ꝛc. So geschehen Schwerin den 12ten Jul. 1756.

3) Der hiesige Bürger und Brauer Hr. Kähler, ist gewilliget, seinen allhie nahe vor dem Schnoien Thor belegenen, und für einigen Jahren neu erbaueten Gast-Hof aus der Hand zu verkaufen. In solchem befinden sich 3 gute Stuben, ein grosser Saal, Keller, Küche und Cammern. Neben an ist eine besondere Wohnung, so in einer wohl aptirten Stube, Cammer, Küche und Diele bestehet. Ferner findet sich hiebey Stallraum zu 40 Pferden, ein ganz geräumiger Hof, eine grosse Scheure, wie auch ein Garten nahe am Hofe. Wann nun jemand Belieben tragen sollte, dieses für baare Bezahlung, oder sonstige Sicherheit an sich zu handeln, der kann sich bey dem Eigenthümer melden, und die Conditiones erfahren. Güstrow den 21. May 1756.

4) Es wird hiedurch angezeiget, daß das in Wismar in der Lübschen Strasse, zwischen der Frau Landräthin Oerzen, und des Hochwohlgeb. Herrn von Carmon von Ilow, belegene, der wolsel. Frau Assessorin Siebrandten zuständig gewesene Haus, mit dem fordersamsten soll verkaufet werden. Wer also Lust und Belieben dazu hat, kann sich mit dem ersten bey den Hrn. Stadt-Sekretair Kindler, oder dem Kaufmann und Gewürzhändler, Hrn. Gustmeier, in der Lübschen Strasse, melden, und nähere Nachricht bey dieselben einziehen, und nach getroffenen Accord solches sogleich beziehen.

5) Allhier auf der Neustadt Schwerin, in der sogenannten Voß-Kuhlen-Strasse, ist eine, vor einem Jahr neuerbauete Bude, worinnen unten eine Stube und Cammer, eine Küche, oben 2 Cammern, wovon die eine allemal zur Stube zu machen ist, aus

freyer Hand zu verkaufen. Wer also Belieben hat selbige mit- oder ohne einen Gartenplatz an sich zu erhandeln, derselbe kann, bey dem nahe dabey wohnenden Bürger und Leinweber, Ehlers, von allem mehrere Nachricht erlangen.

6) Auf hiesiger Neustadt, bey der Apotheckerstrasse, neben des verstorbenen Heuer-Gutschers Bolten Hause, ist ein neu ausgebauetes Haus, worinnen 3 Stuben, 4 Cammern und 2 Küchen, nebst einem dahinter befindlichen Garten, aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht davon giebet der Notarius Herr Böttger.

7) Wann des seel. Christian Wendten Wittwe im Güstrow gewillet, ihr in der Hageböckschen Strassen zwischen dem Koch Glövcken und Joh. Fischern inne belegenes Hauß, so eine gute Lage hat, worin unten 3 Stuben, nebst einem Alcoven und zwey kleine Kammern, oben eine Stube und Kammer, ein guter gewölbter Keller, von der Gassen eine bequeme Auffahrt, gute Bodens zum Malz machen, zimlich grosser Hof- und Stallraum, nebst einen Garten, welcher annoch ohne viele Kosten zu vergrössern stehet, aus freyer Hand zu verkaufen. So können diejenigen welche dieses Hauß an sich zu erhandeln ein Genüge finden, sich bey derselben mit dem forderſamsten melden, und mit ihr darüber Handlung pflegen.

8) Bey den Buchhändlern, Berger und Boedner, in Rostock und Wismar, ist zu haben: 1) M. Ge. Vit. Hinr. Riehencks Hilaria Evangelica Rostochienſia, oder historische Nachrichten von denen Evangelisch-Lutherschen Religions-Jubelfesten, welche seit der gesegneten Reformation in der Stadt Rostock und auf derselben hohen Schule zur Ehre Gottes gefeiert worden ꝛc. 4to, 16 ßl. 2) Auf folgendes Werck wird bis Michaelis dieses Jahrs 1. Thlr. Pränumeration angenommen, und dasselbe ohne weitern Nachschuß auf Ostern 1757. G. G. geliefert: Chr. Ge. Jargows Abhandlung der Lehre von den Regalien, oder majestätischen Rechten eines Regenten, sonderlich der Chur- und Fürsten des heil. Röm. Reichs teutscher Nation. Aus ächten Grundsätzen zusammen getragen, von neuem übersehen, in verschiedenen Stücken erläutert, hauptsächlich aber nach Anleitung des beygefügten Mecklenburgischen Landes-Grund-Gesetzlichen Erbvergleiches vom 18. April 1755. auf die Mecklenburgische Lande brauchbar gemacht 4to. wenigstens 4 Alphabete stark.

9) Wer nachstehende Folianten für beygesetzte Preise zu erhandeln beliebet, der wolle sich bey dem Hrn. Regiſtratore Burmeister melden. 1. & 2) Magnum œcumenicum Conſtantienſe concilium de universali eccleſiæ reformatione, opera & labore Hermanni von der Hardt, VI Tomis Helmſtadii 700. accedit Tom. VII. Index generalis per G. C. Bohnſtedt. Berolini 742. zwey neue Prgb. mit Kupfern. 5 Rthlr. 3) Martini Lipenii bibliotheca realis philoſophica. Francof. ad Mœn. halb Franzband 3 Rthlr. 16 ßl. 4) Conr. Agricolæ teutſche bibliſche verbeſſerte Concordanz, durch Chriſt. Zeiſium vermehrt und verbeſſert. ibidem 657. welſch. Band 2 Rthlr. 36 ßl. 5. bis 16) 12 Theile der Bücher D. Mart. Lutheri, durch Hans Luft zu Wittenberg. 555. halb neu Franzb. 18 Rthlr. 17) Nizolius ſ. theſaur. Ciceronianus. Baſil. 563. Schwldb. 1 Rthlr. 8 ßl. 18) Baſilii Fabri theſaurus eruditionis ſcholaſticæ ex edit. Chriſtoph. Cellarii. Lipſ. 696. Prgbd. 2 Rthlr. 19) Caſp. Barthii adverſarii commentariorum libri LX. Frft. 648 welſch. Band 1 Rthl. 32 ßl. 20) Plutarchi Chæronæi opera moralia ex edit. Herm. Cruſen. Francof. 580 24 ßl. 21) Ejusd. græcorum romanorumque illuſtrium vitæ. Baſil. 542. Schwldb. 32 ßl. 22) L. A. Senecæ opera omnia a Joh. Frobenio. Baſil. 515. 32 ßl. 23) Lud. Cœlii Rhodogini antiquar. lectionum libri XVI. a Joh.

Joh. Frobenio. Basil. 517. 1 Rthlr. 32 ßl. 24) Alexandri ab Alexandro genial. dierum libri VI. Colon. 551. 1 Rthlr. 16 ßl. 25) Thomæ Reinesii syntagma inscript. antiqnar. cum primis Romæ veteris in vasti fani Bruteri operis supplementum. Lipsi. & Francof. 682. neu Prgb. 2 Rthlr. 26) Petri Ærodii ab omni antiquitate judicatarum pandectæ. Paris 615. Brldb. 1 Rthlr. 40 ßl. 27) Tob. Magiri florilegium locorum communium. Francof. 661. 1 Rthlr. 8 ßl. 28. 29) Andr. Calepini Dictionarium XI. linguarum. Basil. II. Tom. halb neu Prgbd. 2 Rthlr. 32 ßl.

10) Es sind noch etwa 60 Fimm Rohr zu Rubow zu verkaufen. Wer solche zu erhandeln belieben dürfte, der kan sich bey dem Herrn Doctor Gröning in Schwerin melden, nähere Nachrichten von ihme erhalten und den Handel allenfals mit ihme schliessen. Schwerin den 15. Julii 1756.

11) In Boitzenburg, bey dem Kaufmann Hrn. Friderich Wilhelm Fischer, ist noch Vorraht von recht frischen Pyrmonter und Selteser Brunnen, um billigen Preiß zu haben, und können diejenigen so sich bey ihm melden, nach Willen damit bedienet werden.

12) So jemand eine bequeme leichte Reisegutsche, welche mit rothem Plüs ausgeschlagen, und übrigens noch durch aus im guten Stande ist, für einen billigen Preis verlanget, der kann bey der Intelligenz-Expedition nähere Nachricht bekommen.

13) Bey dem Chirurgo Hn. Bussenio, in Lauenburg, ist abermalen frischer Selter- und Pyrmonter Brunnen, in kleinen und grossen Bouteillen, um billigen Preiß zu haben.

V. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Wer des Herzii Consilia, und des Fuggeri Itinerarium in Canadam abzustehen hat, der wolle solches, samt dem Preiß, in diesem Wochenblatt ohnschwer anzeigen.

2) Es werden folgende Bücher gesuchet: 1. Herzogs Gotthards Curlandische Kirchen-Reformation, in Rostock gedruckt 1500. und etliche siebenzig. 2. David Chytraei Sächsische Chronique. 3. Joh. Casparis Venatoris Priestern und Geistlichen Raths historischer Bericht von dem Marianischen teutschen Ritterorden. Wer sie hat und abstehen will, beliebe solches, auch zugleich den Preiß, an den Hn. Past. Attelmayer nach Gressau, je ehe desto lieber zu melden, und gute Bezahlung zu gewärtigen. Die Briefe an ihn gehen durch Wismar.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Auf dem Herzogl. Pacht-Hofe Petersberg im hiesigen Amte, soll am nächstkommenden Mittwochen, den 28. dieses, das Inventarium, an Vieh, Wagen, Acker- und Haus-Geräthe, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkaufet werden. Es können also die Liebhabere gedachten Tages, des Vormittags um 9 Uhr, auf dem Hofe Petersberg sich einfinden, und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Gegenboth, obbemeldete Inventarien-Stücke, dem plus licitanti sollen zugeschlagen werden. Schwerin den 21. Jul. 1756. Herzogl. Beamte hieselbst.

VII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Auf einem Herzogl. Amte wird ein Rechnungs-Führer verlanget, der nicht allein mit Ambts-Registern umzugehen weiß, sondern auch in der Feder so geschickt ist, daß er Fürstellungen und Berichte entwerfen könne. Ein solcher hat sich eines ganz honetten Gehalts und eines guten Salarii zu versichern, und kann diese Condition so gleich nach geschlossenen Accord antreten,

Mehr-

mehrere Nachricht gibt die Intelligenz Expedition.

VIII. Was verlohren.

1) Am abgewichenen Dienstage Abend, ist jemanden eine silberne Taschen-Uhr, mit einem roth und silber Band, mit dem Nahmen Gabriel, London, woran der Hacken zur Uhrkette abgebrochen, auf hiesigem Schloßplatz weggekommen. Wer solche etwa gefunden haben möchte, wird ersuchet, solche, gegen ein Recompens von 5 Rthlr. an hiesiger Intelligenz-Expedition einzuliefern.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Wann jemand ist, der des Hrn. Operateurs Schleiermachers Hülfe benöthiget, und besagter Hr. Operateur Schleiermacher nicht mehr in Güstrow, alwo er sich sonsten aufgehalten, anzutreffen, auch nicht auszuforschen ist, als hat man ihn hiedurch ersuchen sollen, dem Becker, Hrn. Masmann in Sternberg sofort den Ort seines jetzigen Aufenthalts bekant zumachen; damit zu dessen Anherokunft die nöthige Nachricht an ihm könne abgelassen werden.

2) Von 29sten Hamb. 4te Classen Lotterie welche aus 10000 Lossen 5400 Gewinne und 44 Neben-Gewinne bestehet, und in 4 Classen vertheilet ist, sind noch einige Losse bey Hrn. H. C. Ungnade in Wismar und Hrn. J. C. Schmidt in Rostock bis den 28. August mit Devisen, gegen baare Bezahlung, die Einrichtungen aber umsonst, zubekommen, der Einsatz ist 5, 10, 15 und 20 Marck zusammen 50. Marck courant, wogegen Considerable Gewinne von 100 bis 30000 Marck gezogen werden. NB. Man kann auch quart und halbe Losse bekommen.

X. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 21. Jul.

Bey Hn. Rathsverw. Roggenbau, am Strande, 56 Väßer Rußisch bestes Talg, das Schpf. 34 Rthlr. eine Parthey Talg von Archangel, in Ochsenhäuten, jede von etwa 700 Pf das Schpf. 29 Rthlr. Hanföl, die 100 Pf. 5 Rthlr. 16 ßl. Lichte, das Lpf. 2 Rthlr. 4 ßl. Seegeltücher, Grauwerk, reiner und halbreiner Hanf, und 60 Väßer Hanföl, Bey Hn. Rathsverwandten Goldstädten, Hn. Hermann Stein, Oel und Talg. Bey Hn. Thomas Tarnow 10 Väßer Talg. Bey Hn. Mann ungelöschter Kalk, die Tonne 1 Rthl. 10 ßl. Neuer Nordländischer Hering, die Last 57 Rthlr. Riesse- oder Springer-Trahn, den Robben Trahn an Güte gleich, die Tonne zu 16 Rtl. wie auch Stockfisch und andere Berger Waaren. Bey Hn. Hoppe, am Markte. Engl. Zinn, in Blöcken. Rocken, am Strande, der Schfl. 44 a 45 ßl. Schfr. Hans Block suchet von Amsterdam Fracht nach Rostock. Angekommene Schiffe: Schfr. Behrbohm von Reval, Schfr. Weber, Schfr. Willers, Schfr. Claus Johansen, Schfr. Heidemann und Schfr. Gerdes, alle mit Rocken. Schfr. Daniel Boemann von Bergen.

Abgehende Schiffe: Schfr. Wichmann auf Copenhagen, und wird den 28sten dieses segelfertig.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weize.		Rocken		Gersten		Malz		weiße Futter-Erbse		Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 21. Jul. in Rostock, die Last	76	87	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
23 Jul. Schwerin, Schfl.	1	---	---	46	---	---	---	---	---	---	---	---	---	28	---	24
23 — Wismar, Schfl.	1	---	---	46	---	40	---	42	---	---	---	---	---	36	---	---
23 — Lübeck, Schfl.	---	38	---	30	---	---	---	---	---	29	---	28	---	25	---	24
23 — Grabow, gr. Schfl.	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
21 Jul. Lauenburg, Sack	3	24	3	---	2	12	---	---	2	40	2	12	1	24	2	24

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0274
DFG

Anno 1756. 31tes Stück.

Sonnabend den 31. Jul.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

1. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, denen daran gelegen, hiemit öffentlich zu wissen: Nachdem Uns Unser Hofmeister und Ober-Schenk, auch lieber getreuer, Georg Wilhelm Freyherr von Lützow, unterthänigst zu vernehmen gegeben, welcher Gestalt in seinem über die, in Unserm Amte Wittenburg belegene Lehn-Güther, Goldebow, Schwanenhost, Marsow und Neuenfelde, mit dem Königl. Groß-Brittannischen Ober-Amtmann Bodo Friederich Edlen von Schilde, unterm dato in termino Trinitatis h. a. getroffenen, und unterm heutigen Dato von Uns gnädigst bestättigten Pfand- und eventualen Kauf-Contract, §. III. verabredet sey, an alle diejenigen, welche an gedachte, des Pfand-Gebers, Unsers Hofmeisters und Ober-Schenken Georg Wilhelm Baron von Lützow, Lehn-Güther, ex quocunque capite vel causa, An- und Zusprüche, besonders aber ein Fidei-Commiss-Lehn- Näher- oder Vorkaufs-Recht zu haben vermeinen, öffentliche Ladungen auszubringen: Und Uns unterthänigst angelanget, Wir geruheten ihm so gnädig zu erscheinen, und gedachte publica proclamata præclusiva in Gnaden zu erkennen: Daß Wir demnach Supplicantis unterthänigstem Petito in Gnaden

den deferiret, und also einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 1sten Novembr. dieses laufenden 1756sten Jahres anberahmet und desfalls gegenwärtiges Proclama prælusivum und offene Ladung Kraft dieses erkannt haben. Citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche ex quocunque capite vel causa an die vorgedachte Pfand- und respective verkaufte Güther, Goldebow, Schwanenhoft, Marsow und Neuenfelde, An- und Zusprüche, oder ein Fidei- Commiss- Lehn- Näher- oder Vorkaufs-Recht zu haben vermeinen, hiedurch gnädigst auch sub pœna præclusi, ernstlich und wollen: Daß sie an dem bemeldeten Tage, nach Abends vorher bey Unsern Geheimen- und Lehn-Räthen geschehener Meldung, vor Unsrer Lehn-Cammer, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, des Morgens um 10 Uhr unausbleiblich erscheinen, ihre an oftbemeldete Lehn-Güther Goldebow, Schwanenhoft, Marsow und Neuenfelde habende oder vermeinte An- und Zusprüche, oder ihr Fidei-Commiss- Lehn- Näher- oder Vorkaufs-Recht, mit in Händen habenden Original-Briefschaften und Urkunden, oder sonsten, wie Rechtens, darthun und beweißlich machen, wiedrigenfalls aber, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern ein für allemahl gänzlich präcludiret, und, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen werden, gewärtigen sollen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 26sten Junii 1756.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Ober-Gärtner Gallas, folgendes Proclama erlassen, zu Wismar, Kiel und Schwerin affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das hieselbst auf dem Mohr, zwischen der verwittweten Magisterin Märken und der Wittwe des seel. Koch Witten ihre Häuser belegene, des Ober-Gärtners Peter Gallas zu Lübeck Ehefrauen, Sophia Agnesa, gebohrne Fenderten, zuständig gewesene Haus und dessen Pertinentien ex quocunque capite vel causa hypothecarische oder andere dingliche An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte des Ober-Gärtners Peter Gallas, nomine seiner Ehefrauen, wie er gedachtes Haus verkaufet, und sich dabey anheißig gemachet, publica proclamata præclusiva zu extrahiren, gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 30sten Sept. a. c. anberahmet haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure an solchem Hause und dessen Pertinentien ex quocunque capite vel causa etwa habende oder zu haben vermeinende hypothecarische und andere dingliche An- und Zusprüche, mit Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in originali, oder sonsten wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtliche Verordnung, in Verbleibung dessen aber, daß ihr präcludiret und perpetuo silentio

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0276
DFG

tio beleget werdet, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 18ten Junii 1756.

b) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Ribbenitz.

1) Da der am 6. dieses angesetzt gewesene terminus liquidationis, in Sachen des seel. Johann Bedcken Wittwe und deren Creditoribus Fruchtloß abgegangen und sich wenig gemeldet; So werden hiedurch nochmahl alle und jede etwas zufordern habende zum 2ten und 3ten mahl, mithin peremtorie et sub poena præcluſi et perpetui ſilentii, citiret und geladen, entweder in Persohn oder durch genugsahm Bevollmächtigte den 10. Aug. a. c. Morgens um 9 Uhr aufm Herzogl. Stadt-Gerichte hieselbst zu erscheinen, und wegen denen habenden Forderungen sich rechtlicher Art nach zu legitimiren, und demnächst weitere Gerichtl. Verfügung zu gewärtigen.

Es wird auch hiebey zugleich bekannt gemacht, daß alle Güter dieses seel. Johann Bedcken als Hauß und Hof, zur Brennerey aptirt, mit den Zubehör, auch das Vorhandene, als in einigen zum Wand-Krahm, und andere zum Gewürz-Handel, bestehende Waaren ſubhaſta öffentlich verkaufet, und damit am 22. hujus, Nachmittags, der Anfang gemachet werden solle. Publicatum in judicio Ribbenitz, den 9ten Julii 1756.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

c) beym adel. Gericht zu Grambow.

1) Als der Hauswirth Johann Cords zu Welzien, dem hiesigen adelichen Gerichte gehorsamst angezeiget, wie er durch verschiedene Unglücksfälle in Abnahme seiner Güter gerahten, und zum Abtrag seiner Schulden seine wenige Habseligkeit an seine Gläubigere abzutreten gesonnen, mit geziemender Bitte, gesamte seine Creditores, auf eine gewisse Tagefarth, ad liquidandum ſub poena præcluſi, vorzuladen, und bewandten Umständen nach, diesem Petito deferiret, und Gerichtswegen terminus ad liquidandum & eventualiter tranſigendum auf den 28sten August a. c. berahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præcluſivum erkannt worden; So werden alle und jede, so an des vorgedachten Johann Cordsen Güter einige An- und Zusprache haben, oder zu haben vermeinen, Kraft dieses, ſub poena præcluſi & perpetui ſilentii vorgeladen, in prædicto termino, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem adelichen Gerichte, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte, zu erscheinen, ihre, an des mehrgedachten Hauswirth Johann Cordsen Güter, machende Ansprüche, sie rühren her, ex quocunque capite vel cauſa, sie immer wollen, mit in Händen habenden Verschreibungen, oder sonst, wie Rechtens, zu liquidiren und zu bescheinigen, auch in Entstehung gütlichen Auskommens, weiter rechtliche Verordnung zu gewärtigen. Grambow den 1sten Jun. 1756.

III. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Consistorio zu Rostock.

1) Aus dem Herzogl. Consistorio ist nachstehende, zu Gnoyen, Magdeburg und Neu-Brandenburg angeschlagene, Edictal-Citation erkannt worden:

Wir **Friederich** von Gottes Gnaden, regierender Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir, dem Maurer Samuel Schnabel, hiedurch zu wissen, was Gestalt Uns deine Ehefrau, Sophia Magdalena, gebohrne Burmeistern, zu Gnoyen, demüthigst klagend an- und fürgebracht, daß du bereits vor 4 Jahren, ohne einige Ursache, heimlich davon gegangen, und sie böslich verlassen, dieselbe auch, aller Erkundigung

ohngeachtet, nicht erfahren können, wo du dich jetzo aufhaltest? mit angehängter Bitte, Wir wolten gnädigst geruhen, bey so beschaffener Sache, gewöhnliche Edictales zu erkennen. Wann nun ihrem Gesuch deferiret; So citiren, heischen und laden Wir dich, den Maurer Samuel Schnabel, mittelst dieses zum ersten, andern und drittenmahl, also peremtorie, daß am 3ten Novembr. dieses laufenden 1756sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Herzogl. Consistorio, nach Abends vorher bey Unseren verordneten Vice-Directore und Räthen geziemend beschehener Meldung, du in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber Rechenschaft gebest, und nach Befinden darauf Verordnung gewärtigest, mit ausdrücklicher Verwarnung, daß, deines Aussenbleibens ohngeachtet, auf der Klägerin ferneres Nachsuchen, in contumaciam, auch mit gänzlicher Ehescheidung, wieder dich erkannt werden solle, was Rechtens. Wornach du dich zu richten. Datum Rostock den 5ten Jul. 1756.

IV. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der Urtheile und Abschiede im 30sten Stück.

Urthel, in Sachen der Wittwe Krauseln, Appellantin, contra den Cammerherrn Grafen von Bassewitz auf Dalwitz, Appellaten, in puncto debiti.

Urthel, in Sachen Adam Friederich von Flotow, Appellanten, contra den General-Lieutenant von Wangelin zu Dorf Schwerin, modo dessen Erben, Appellaten, in puncto debiti.

Urthel, in Sachen des Rittmeisters von der Lühe zu Fahrenhaupt, modo dessen Erben, Klägere und Appellanten, contra Burgermeister und Rath, auch Bürgerschaft zu Marlow, Beklagte und Appellaten, in puncto juris compascui.

Urthel, in Restitutions-Sachen Patroni und Predigers der Capelle zu Baßin, Imploranten, contra den Major von Königsmark, als Besitzern des Guths Tangrim, Imploraten, in puncto jährlich abzugebender 10 Rthlr. aus Tangrim, modo R. J. J.

Urthel, in Sachen des verstorbenen Mühlen-Meisters Hinrich Ahrens zu Gihlow nachgelassenen Wittwe und Erben, Beklagte, modo Appellanten, contra Lucas Wolgast zu Claber, Klägern, modo Appellaten, in puncto vindicationis der Gihlower und Zeddeminer Mühle cum annexis.

Urthel, in Sachen des Zimmer-Meisters Jacobsen zu Grevismühlen, Beklagten nunc Appellanten, contra gesamte Brüsehaversche Erben daselbst, Klägere nunc Appellaten, in puncto hæreditatis modo appellationis.

Urthel, in Sachen des Cammer- und Commercien-Raths Stein, proprio & tutorio nomine derer Neubauers Kinder, litis Denuncianten, modo Appellanten, contra gesamte übrige Mit-Erben des verstorbenen Rathsverwandten Walther Stein, litis Denunciaten, modo Appellaten, betreffend die Auszahlung der Möllerschen Forderung aus dem Erbschaftlichen an die Neubauers Kinder überlassenen Hause hinc juramenti præstationis.

Urthel, in Restitutions Sachen Joachim Krauels Wittwe zu Rostock, Klägerin, modo Implorantin, contra den Hauptmann von Bülow zu Woserin, Beklagten, modo Imploraten, in puncto debiti.

Den 29ten April Urthel, in Sachen des Pensionarii und Schreibers Gebrüdere Schrödern, Beklagten nunc Appellanten, contra den Grobschmidt Randow, suo & uxorio nomine, Klägern nunc Appellaten, in puncto injuriarum modo appellationis.

Den 19ten May Abschied, in Sachen des Obrist-Lieutenants von Blücher auf Rosenow, Klägers, contra die verwittwete Hof-

Hof-Kellermeisterin Behrens hieselbst, Beklagtin. in puncto debiti.

Abschied, in Sachen des Rittmeisters von Zülow zu Lüttenpritz, Reproducenten, contra den Fischer-Knecht Zentener, Reproducten, in puncto sævitiæ.

Abschied, in Sachen des Land-Drostes, Freyherrn von Lützow, Impetranten, contra Actorem communem von Plüskowscher Creditorum, Impetraten, in puncto debiti nunc præstationis juramenti.

Abschied, in Sachen des Hof- und Landgerichts-Canzelisten Segnitzen, Producenten, contra den Hauptmann von Gamm zu Göhren, Producten, in puncto examinis testium ad perpetuam rei memoriam.

Den 28sten May Abschied, in Concursmodo Distributions-Sachen des Hauptmanns Christian Bogislaw von Jorgas zu Schönberg sämtlicher Creditorum.

Den 29sten May Abschied, in Sachen des von Wenkstern zu Vietegest, proprio & tutorio nomine Imploraten modo Reproducenten, contra den Obrist-Lieutenant von Vieregge auf Gremmelin, Imploranten modo Reproducten, in puncto der Fischerey, modo examinis testium.

V. Was zu vermiethen.

1) Es ist ein mitten in der Stadt belegenes Haus von 4 Zimmern und 2 Kammern, wie auch Hof- und Bodenraum und Garten, sofort oder auch auf Michaelis zu vermiethen, weshalb nähere Nachricht bey dem Hrn. Registrator Burmeister zu haben.

2) In der Vorstadt Schwerin und zwar nahe am Thor, ist eine Stube nebst 2 Kammern zu vermiethen, und kan derjenige, welcher dazu Lust hat, diese Zimmer auf instehenden Michaelis beziehen, auch deshalb die Conditiones bey dem Hrn. Doct. Berner vernehmen.

3) Zu Dargelütz bey dem Pensionario Hrn. Voß ist ein schön grosses Wohnhaus, mit 5 Stuben, 8 Kammern, nebst einer geraumen Küche, und ein grosser Boden übers ganze Haus, benebst einen schönen Garten, welcher mit Obst-Bäumen versehen, wobey auch noch ein Thor-Haus mit sehr schönen Stallraum, wovon bishieher an dem dortigen Pächter die Miethe mit 50 Rthlr. neue Zwey Drittel erleget worden, zu vermiethen, und können die Liebhabere hiezu, die Conditiones bey dem Pensionario Hrn. Voß näher vernehmen; Wobey auch zugleich für 2 Kühe Weyde und freye Futterung, wie auch 6 Faden Holz gegeben wird.

4) In dem Eckhause am Markt und an der langen Strasse zu Bützow, . zu verheuren: unten eine Eck-Stube mit einem Alcoven und dabey eine Kammer, nebst einen kleinen Keller. In der 2ten Etage 2 Stuben mit 2 Kammern, und auf den Hof ein Holzstall. Wer nun Belieben hat, dieselben insgesamt, oder einzeln, zu heuren, der kan sich bey dem Amts-Notario Herrn Wiesen daselbst melden. Bützow den 23. Jun. 1756.

VI. Was zu verkaufen.

1) Demnach auf des Hrn. Doct. Lehmanns, als Communis Mandatarii Lübkscher Creditorum, geschehene Vorstellung, das von dem Tischler Bruhn und dessen Ehefrauen, der ehemals verwittweten Lübken, denen Creditoribus abgetretenes und für hiesigem Mühlen-Thor am Damm belegenes Wohnhaus cum Pertinentiis, die Lübecker Herberge genannt, am 7ten Sept. a. c. an den Meistbiethenden öffentlich verkaufet werden soll; Als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf resolviren möchte, in obbenannten Termino, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause sich einzufinden, und

daß ermeldetes Haus cum Pertinentiis, nach gerichtlicher Licitation, dem Meistbiethenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen, und können bey obbemeldeten Herrn Doct. Lehmann ante terminum die Kauf-Conditiones beliebigst perspiciret werden. Urkundlich ist dieses unter der Stadt kleinerm Innsiegel ausgefertiget. Schwerin den 23sten Julii 1756.

2) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß am nächstkommenden Montag, als den 2ten August und fernerhin, bey hiesiger Kalkbrennerey auf den Kasber-Werder, wieder recht guter frischer Kalk aus den Ofen zu bekommen. Es können sich demnach diejenigen, welche von solchen benöthiget, gewöhnlicher massen bey dem Bau-Commissario Hrn. Scharfenberg melden. Schwerin den 27ten Jul. 1756.

3) Es sollen am 10ten nächstkommenden August-Monaths, als Dienstags nach dem 8ten Trinitatis Sonntage, verschiedene Pferde, Rind- und anderes Vieh, auch Ackek- und Hausgeräth, auf dem Herzogl. Hofe Jamel an den Meistbiethenden öffentlich verkaufet werden; Solchemnach können diejenigen, so davon etwas zu erstehen Belieben haben, sich daselbst an gedachtem Tage, Morgens um 9 Uhr einfinden, Both und Gegenboth thun, und daß den Meistbiethenden diese Stücke zugeschlagen werden, gewärtigen. Schwerin den 27. Jul. 1756.

Herzogl. Beamte hieselbst.

4) Denen Liebhabern schöner Kupferstiche wird hiemit bekannt gemacht, daß das Kupfer der weltberühmten Haupt-Stadt Portugalls, Lissabon, welche im vorigen Jahr durch ein wiederholtes Erdbeben verwüstet worden, auf 2 grosse Bogen Royal-Papier, mit allen ihren Gegenden und publiquen Gebäuden, bey dem hiesigen Herzogl. Post-Comtoir zu haben sey, um 1 Rthlr. 28 ßl.

5) Herzii Consilia sind ganz neu und wohl conditionirt vor 9 Rthlr. zu haben. Auch ist des Maximiére Lexicon Geographicum, davon die 7 ersten Theile in Franzbänder, und die 6letzten ungebunden, vor 52 Rthlr.

VII. Personen so Dienste suchen.

1) Ein Mensch, der das Mälzen, Brauwesen, Brantweinbrennen, verschiedene Aquavite zu distiliren verstehet und Rechnung zu führen geschickt ist, suchet gegen bevorstehenden Michaelis eine dergleichen Condition; solte auch jemand, solches zu erlernen, Belieben finden, der hat sich bey hiesiger Intelligenz-Expedition, in Zeiten zu melden.

2) Ein Mensch so 13 Jahr bey einer Herrschaft gedienet, im Rechnen und Schreiben geübet ist, suchet auf Michaelis eine Bedienung zu haben; wovon bey der Intelligenz-Expedition Nachricht gegeben werden kan.

VIII. Personen, so in Diensten gesucher werden.

1) Eine Herrschaft in Rostock verlanget auf instehenden Michaelis einen mit guten Attestatis versehenen, im Schreiben völlig gesetzten, auch zur Aufwartung geschickten Menschen, gegen Versprechung eines guten Lohns, in Diensten, weshalb die Hrn. Notarien Schulz und Gerdes nähere Nachricht geben können.

2) Eine adeliche Herrschaft, auf dem Lande, sucht auf Michaelis einen zur Aufwartung geschickten treuen Bedienten, welcher gute Zeugnisse seines Wolverhaltens aufzuweisen hat. Wovon mehrere Nachricht bey der Intelligenz-Expedition zu haben ist.

3) Es wird ein Bedienter verlanget, welcher nicht allein zur Aufwartung geschickt, sondern auch gut schreiben und etwas rech-

nen

nen kan, und glaubwürdige Attestata seines Wohlverhaltens aufzuzeigen hat; wenn etwa auch selbiger im Rechnen noch nicht erfahren, will ihm die Herrschaft die nöthige Unterweisung geben lassen. Ein mehreres ist bey der Intelligenz-Expedition zu erfahren.

4) Es verlangt eine adeliche Herrschaft einen Bedienten, der etwa, zwischen 30 und 40 Jahren in der Aufwartung geschickt, Peruquen accommodiren, rasiren und eine gute Hand schreiben kan, auch wegen seiner Treue, und guten Aufführung Zeugnisse beybringen könne. Ein solcher kan sich bey dem Herrn Amts Einnehmer Klävenau in Güstrow melden, und daselbst nähere Nachricht einziehen.

5) Ein Kaufmann und Lackenhändler in Wismar verlanget einen Burschen, der von guten sichern Eltern ist, in der Lehre zu haben. Es wird einem solchen gut gehalten zu werden versprochen. Wer hiezu belieben hat, kan bey hiesiger Intelligenz-Expedition nähere Nachricht erhalten.

6) Bey den Hertzoglichen Amte Walsmühlen wird ein Schliesser verlanget, welcher nebst guten Gehalt, freye Wohnung, Feurung und einen guten Garten zugenieſſen hat. Wer zu dieser Bedienung lust hat, kan sich bey erwehntem Herzoglichen Amte melden und die näheren Conditiones vernehmen.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Da Sr. Herzogl. Durchl. in Gnaden geruhet, den vom hiesigen Stadt-Magistrat zum Raths- und Stadt-Stein-Brücker engagirten, zur Zeit in hiesiger Vorstadt bey der Wittwe Schulzen wohnenden Stein-Brücker Johann Hinrich Krohn, per speciale privilegium de dato Suerin d. 1. Jun. a. c. des allgemeinen Bestens halber dahin zu begnadigen, daß alle und jede Arten des Stein-Brückens, welche in der Alt- und Neustadt, und auch in dem Herzogl. Amte Schwerin, sowohl bey Dämmen als in den Gassen, und bey den Häusern befindlichen Höfen, Plätzen und Gossen, mithin generaliter bey allem Pflaster, so in- und ausserhalb den Gebäuden vorfallen dürften, zu seinem Privilegio und Arbeit privative gehören, er dabey allein als Meister angesehen, ein anderer ausser ihm dazu nicht gelassen, noch auch das hiesige Maurer-Amt sich sothaner Arbeit weiter anmassen, und ihn dabey beeinträchtigen und im geringsten stöhren soll; So hat man nicht ermangeln wollen, dem Publico und allen dergleichen Arbeit Benöthigten, damit beregter Stein-Brücker dieses ihm gnädigst ertheilten Privilegii geruhig genieſſen, auch ein jeder desselben Benöthigter, davon hinlängliche Wissenschaft haben möge, solches hiemit und zugleich auch anzuzeigen, daß beregter privilegirter und angenommener Raths- und Stadt-Stein-Brücker sich sattsam verbindlich gemacht, für die Tüchtigkeit der ihm untergebenen Arbeit jederzeit responsable zu seyn, und die Quadrat-Ruthe, mit Einrechnung der Aufbrechung etwan vorhandener alter Pflaster, daferne nicht dabey besondre Umstände, Beschwerlichkeit oder Aufwand vorkommen möchte, für 32 ßl. zu machen, auch sonst nach Vorkommenheit der Arbeit sich gegen jedermann billig finden zu lassen, im Tagelohn aber damit zufrieden zu seyn, was nach kundbaren Stadt-Gebrauch ein Mauer-Meister, dessen Gesell und Handlanger erhält. Schwerin den 24. Jul. 1756.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Es werden diejenigen, welche angefangen bey dem Herrn Superint. Witsche zu Schwerin auf das Freibergische Bibelwerk zu pränumeriren, solches aber nicht fortgesetzet haben, hiedurch erinnert und gebeten, die ihnen noch fehlende Theile gegen Erlegung des Pränumeration-Preises und des wenigen Porto abfordern. So auch einige

ge nur die erste Helfte vom 2ten Theil bekommen haben und die andere Helfte von dem Buchstaben Eeee ihnen fehlen solte: so belieben sich dieselben desfals bey dem Herrn Candidat Enghart zu melden, da ihnen denn das Fehlende wird zugestellet werden. Doch mus dieses noch vor Michaelis d. J. geschehen, weil man alsdann die noch vorhandenen Exemplaria nach Freiberg zurück senden wird. Zugleich kan man noch melden, daß von dem 4ten Theil die 1ste Abtheilung schon lange fertig gewesen und daß die 2te Abtheilung, die den Propheten Jeremias in sich fasset, jezt würklich unker die Presse ist und künftigen Ostern ganz gewis fertig seyn wird.

3) In der Nacht vom 19ten auf den 20sten dieses, sind von dem Hofe zu Stieten, bey Sternberg, ein Knecht und eine unterthänige Dirne, welche allerhand kleine Diebstähle ausgeübet, hin und wieder Schulden nachgelassen, auch, wie man nachhero vernommen, ärgerlich mit einander gelebet, heimlich entlaufen. Der Knecht nennet sich Stoffer Boye, hat ein hartes Gehör, weisse Augbraunen und gelblich fliegende Haare, ist mitteler Statur, und siehet nur einfältig aus. Die Dirne heisset Barver Lisch Lambrechten, ist mittelmäßiger dicker Statur, mit gelben Haaren, kleinen Augen, und plützigem Gesichte. Es werden aso alle und jede respective Obrigkeiten in subsidium juris ersuchet, wenn sich oberwehnte Entlaufene unter ihrer Jurisdiction anfinden solten, selbe anzuhalten, und dem Guths-Herrn aufs forderſamste geneigte Nachricht davon zu geben: Da sie dann gegen Erstattung gehabter Kosten, und Versicherung aller gegenseitigen Dienstleistungen, sogleich abgelanget werden sollen. Stieten den 25sten Julii 1756.

X. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 28. Jul.

Scheer-Wolle, gilt der Stein 1 Rthlr. 20 ßl.. Lamm-Wolle, der Stein 1 Rthlr. 32 ßl.

Bey Hrn. Roggenbau, die 30 Viertel Franzbrandtwein 33 Rthlr. Engl. Mollen-Bley das Schpf. 17 Rthlr. 24 ßl. Bley in Rollen, das Schpf. 25 Rthlr. Gut Schwedisches Eisen, das Schpf. 11 Rthlr. Bey Hrn. Rathsverw. Hoppe und Sohn, eine starke Lage rauhes Leder, wie auch bey Hrn. Hühn und Behrens. Käse, am Strande, das Schpf. 12 a 13 Rthlr. Butter, das Lpf. 2 Rthlr. 4 ßl. Speck, das Pf. 4 ßl. 6 pf.

Eine Parthey Traub- und Kant-Aepfel, wie auch graue Renets, und dauerhafte Birnen, werden zu gute Preise gesuchet. Die etwanigen Verkäufere können sich deshalb bey den Hrn. Inspector Bölkow melden.

Angekommene Schiffe: Schfr. Stüdemann, Schfr. Falkenhagen und Schfr. Cornils mit Rocken, und Schfr. Matsen, ein fremder, für eigene Rechnung, mit Rocken, und verkaufet die Last für 76 Rthlr.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weize		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 28. Jul. in Rostock, die Last	76	87	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
30 Jul. Schwerin, Schfl.	1	---	---	46	---	---	---	---	---	---	---	---	---	28	---	24
30 — Wismar, Schfl.	1	---	---	46	---	40	---	42	---	---	---	---	---	36	---	---
30 — Lübeck, Schfl.	---	38	---	30	---	---	---	---	---	32	---	29	---	26	---	24
30 — Grabow, gr. Schfl.	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
28 Jul. Lauenburg, Sack	3	24	3	---	2	12	---	---	2	40	2	12	1	24	2	24

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0282
DFG

Anno 1756. 32tes Stück.

Sonnabend den 7. Aug.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Bey dem Herzogl. Hof- und Landgericht ist nachstehendes Proclama auf unterthänigstes Ansuchen des Obristlieutenants von Kardorffs auf Panneckow erkannt, und zu Lübeck, Wismar und Rostock affigiret worden.

Von Gottes Gnaden Wir **Friederich**, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, was gestalt der Obristlieutenant **Hans Wilhelm von Kardorff** Uns in Unterthänigkeit angezeiget, wie er sein Lehn-Guth Kleinen Wüstenfelde an den von Genskow auf Schwastorf und Poggelow erbgesessen, mittelst Errichtung eines ordentlichen Kauf-Contracts überlassen, und zur Sicherheit des Käufers sich anheischig gemacht hätte, publica proclamata unterthänigst zu bewürken, anbey submissest angesuchet, Wir wolten geruhen, solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diese Bitte statt finden lassen, mithin einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 15ten Octobr. a. c. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum erlassen haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, welche an vorbenanntes Guth Kleinen Wüstenfelde cum pertinentiis, im Amte Gnoien belegen, einige An- und Zusprüche, Forderungen und Prætensiones, ex quocunque capite vel causa

sie immer seyn mögen, haben oder zu haben vermeinen, daß sie am bemeldten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht entweder selbsten, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten, erscheinen, und ihre an vorberegtes Guth cum pertinentiis habende An- und Zusprache liquidiren, und mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen, mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen, welche diesen Terminum, ohne sich vorgedachter massen zu melden, ablaufen lassen, mit ihren an vorberegtes Guth etwa habenden An- und Zusprüchen ganz nicht weiter gehöret, sondern auf ewig damit abgewiesen und ausgeschlossen seyn sollen. Gegeben Güstrow den 19. Julii 1756.

b) beym Magistrat zu Lübeck.

1) Es wird hiemit von Gerichtswegen allen und jeden, insonderheit aber denen, welchen daran gelegen, bekannt gemacht, daß auf imploriren, Otto Wilhelm Josten in Lübeck, wie auch Catharina Dorothea Leopoldin, jetzo Jürgen Hinrich Jenkels Ehefrau zu Rehna, imgleichen Ehrn Johann Matthias Pagenkoppen, Pastoris zu Vietlübbe, und Anna Juliana Böhmen cum Curatore Christoph Vanselow, allhier valvis curiæ, wie auch zu Schwerin und Ratzeburg ein publicum proclama affigirt vorhanden, vermöge welches diejenigen, so an der ohnlängst allhier verstorbenen Jungfer Anna Maria Steinfeldten, wayland Pastoris zu Schlutup Hinrich Christoph Steinfeldts hinterbliebenen Tochter ersterer Ehe, als der Implorantium respective Mutter- Bruder- Tochter und Vater-Schwester-Tochter, ihre Verlassenschaft einiges Erbrecht, oder sonstige Ansprache zu haben vermeinen, binnen einer ganzen Jahres-Frist vorgeladen werden, an einem gewöhnlichen Gerichts-Tage des Morgens zu rechter Zeit entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte im hiesigem Nieder-Gerichte zu erscheinen, und ihr etwaniges Erbrecht oder Ansprache auf die Verlassenschaft der Defunctæ gehörig zu erweisen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß der oder dieselbe, so sich vor Ablauf Jahr und Tages nicht melden, damit weiter nicht gehöret, sondern præcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, dahingegen Implorantes als alleinige Erben der Defunctæ erkannt, und denenselben deren Nachlaß, um solchen unter sich zu theilen, gerichtlich adjudiciret werden solle. Gegeben Lübeck, den 24sten Octobr. 1755.

c) beym Stadtgericht zu Gadebusch.

1) Demnach der Aeltermann des löbl. Schuster-Amts hieselbst, Jochim Jürgens, vor einigen Wochen in tiefen Schulden steckend, verstorben, das Gericht auch bereits mit vielen sich angegebenen Creditoribus liquidiret, dennoch aber befürchten muß, daß auswärtig noch einige latitirende Gläubiger sich finden möchten; So hat Burgermeister, Gericht und Rath hieselbst, solches nicht nur denenselben hiedurch kund zu machen, sondern auch sämtliche von dem seel. Jochim Jürgens nachgelassene, sowohl beweg- als unbewegliche Güter, wegen überhäufter Schulden-Last sub hasta öffentlich an den Meistbiethenden zu verkaufen, resolviren müssen. Dannenhero wird solches gesamten Interessenten und Gläubigern des verstorbenen Jochim Jürgens, besonders aber auch allen und jeden, welche von desselben nachgelassenen Gütern etwas zu kaufen Belieben tragen, hiemit öffentlich kund gemacht, daß hierzu pro Termino der 20ste Octobr. a. c. und folgende Tage anberahmet worden, worzu denn auch hiemit die etwa latitirende Creditores sub præjudicio citiret werden. Inzwischen soll diese gerichtliche Verfügung zu jedermanns Nachricht, nicht allein

allein der Schwerinschen Intelligenz einverleibet, sondern auch weiter zu Gadebusch ad valvas curiæ affigiret werden. Decretum in curia zu Gadebusch den 28sten Jul. 1756.

d) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Neuen Bukow.

1) Wir zum Herzogl. Mecklenbl. Stadtgericht hieselbst verordnete Richter und Assessores, fügen hiemit zu wissen: Demnach des wayland hiesigen Bürgers und Schneiders Andreä Reimnitzen hinterlassene Tochter, Namens Anna Reimnitzen, vor einiger Zeit zu Wismar, ohne Leibes-Erben mit Tode abgegangen, und annoch hie zu Felde 2 und ein viertel Morgen Acker, benebst einer an der Mühlenstrasse belegenen wüsten Hausstelle, mit Kirchenständen und Begräbniß, nachgelassen, wozu weiter keine Erben ab intestato bekannt sind, als deren beyde Schwestern, 1) Barbara verwittwete Zitzsche zu Wustrow, und 2) Margaretha verwittwete Rickmannen zu Wismar, imgleichen 3) des Bruders Christoph Reimnitzen, wayland Bürgers und Schneiders zu Güstrow hinterlassene beyde Kinder, nahmentlich der Kraut-Krahmer Johann Gustav Reimnitz, und Sophia Dorothea verwittwete Böhmen. Welche sich denn theils in Person, und theils durch Gevollmächtigte ad acta gemeldet, und in dem bereits am heutigen Tage gehaltenem Protocollo um die Erkennung der behufigen Proclamatum geziemend angesuchet, und dann solche der Gebühr nach, in gegenwärtiger Form rechtlich erkannt worden; Als citiren, heischen und laden wir alle und jede der zu Wismar verstorbenen seel. Annä Reimnitzen hie oder da etwa noch latitirende Anverwandte und Hæredes ab intestato, und welche an derselben, mithin an deren hieselbst nachgelassenen Acker, wüsten Hausstelle, Kirchenständen und Begräbniß, ex capite hæreditatis, oder auch jure crediti vel alio quocunque titulo, einige An- und Zusprache oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter zum ersten, andern und dritten mahl, und also peremtorie, daß sie in dem hiezu präfigirten Termino præjudiciali, den 5ten Octobr. a. c. als am Dienstage nach dem 16ten Sonntage post Trinitatis, Morgens um halb 9 Uhr, in Person, oder mit ihren respective Vollmachten, gefast zu erscheinen, ihre Verwandschaft zu Recht zu erweisen, und ihre an der Verlassenschaft habende Ansprüche und Forderungen, mit glaubhaften Documentis und Urkunden behörig zu verificiren, und demnächst weitere rechtliche Verfüg- und Distribuirung der Erbschaft zu gewarten haben. Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß der oder diejenigen, welche in Termino nicht erscheinen, hernach in dem zu publicirenden Abschiede, mit ihren vermeinten Ansprüchen und Forderungen gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten. Uhrkundlich ist diese peremtorische Edictal-Citation, nicht nur gewöhnlichermassen ad valvas curiæ affigiret, sondern auch den Herzogl. Mecklenbl. Schwerinschen Intelligenzblättern, und den Hamburger Avisen, inseriren zu lassen veranstaltet worden. Decretum Neuen Buckow sub sigillo judiciali den 12ten Julii 1756.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Consistorio zu Rostock.

1) Vom Herzogl. Consistorio zu Rostock ist folgende Edictal-Citation erkannt, auch deren Affigirung zu Güstrow, Wismar, Glückstadt und Neuburg veranstaltet.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir, dem Maurer-Gesellen Dethloff Werner, hiemit zu wissen, was gestalt Uns deine Ehefrau Margaretha Elisabeth Knieven, demüthigst klagend an- und fürgebracht, daß du vor 6 Jahren, ohne einige von ihr gegebene Ursache, heimlich davon gegangen, und sie böslicher Weise verlassen, dieselbe auch, aller Erkundigung ohngeachtet, nicht in Erfahrung bringen mögen, an welchem Ort du dich jetzo aufhaltest, mit angehängter demüthigsten Bitte, Wir wolten gnädigst geruhen, bey so bewandten Umständen Edictales zu erlassen. Wann nun ihrem Gesuch deferiret; So citiren, heischen und laden Wir dich, Dethloff Werner, hiemit zum ersten, andern und dritten mahl, also peremtorie, daß am 12ten August lauffenden Jahres, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Herzogl. Consistorio, nach Abends vorher bey Unseren verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen geziemend beschehener Meldung, du in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber Rede und Antwort gebest, und nach Befinden weiteren Bescheid gewärtigest, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß deines Aussenbleibens ohngeachtet, auf der Klägerin Anrufen, mit der Ehescheidung und sonst, in contumaciam wieder dich erkannt werden solle, was Rechtens. Wornach du dich zu richten. Datum Rostock den 22sten Mart. 1756.

b) beym Cammergericht zu Berlin.

1) Aus dem Cammergericht zu Berlin ist folgende Edictal-Citation anhero gekommen, welche allhie affigiret worden.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen ꝛc.

Fügen dir dem gewesenen Kutscher Gottfried Vetter hiermit zu wissen, was massen deine Ehefrau Maria Beckmannin klagend angebracht, daß du mit Hintenansetzung deines christlichen Gewissens und der ihr angelobten Treue, sie vor einem Jahre böslich verlassen, und heimlich davon gegangen; Dahero allergehorsamst gebeten, solcher Untreue wegen, dich edictaliter vorladen zu lassen. Wann Wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden Wir dich hiermit, unter sichern Geleite, zum Rechten, per publica proclamata, wovon eines in Unserm Cammergericht, das 2te zu Schwerin in Mecklenburg, und das 3te auf dem hiesigen Rathhause anzuschlagen, den 8ten Sept. den 6ten Octobr. und den 12ten Nov. dieses Jahres, und zwar im letzten termino sub præjudicio vor Unserm Cammergerichte früh um 8 Uhr in Person zu gestellen, Ursache deiner Desertion anzuzeigen, und in Entstehung der Güte rechtliche Erkänntniß zu gewärtigen. Daran geschicht ꝛc. Berlin den 14ten Jul. 1756.

c) beym Herzogl. Amt zu Backendorf.

1) Nachdem auf Königl. Groß-Brittannische Special-Hypothec-Casse Verordnung, die hiesigen leibeigenen Unterthanen, so ohne dem hiesigen Herzogl. Mecklenbl. Amte die gehörige Sicherheit zu stellen, und von demselben den erforderlichen Consens gesucht zu haben, heimlich entwichen, zurück berufen werden sollen; so werden nachfolgende, als Jochen Dreier, Johann Groth, Dorothea Grothen, Jochen Kirchhof, Margaretha Oldachs, Johann Heinrich Wiepke, Detloff Vick, Franz Maack, Peter Maack, Catharina und Hedewig Macken, Seriacks Schwaberow, Hans Jochen Seehase, Christian Lege, Jacob Barg, Johann Wiepke, Christoph und Asmus Vick, Ilsabe und Christina Vicken, wie auch Anna und Dorothea Vicken, Christian Groth, Peter Groth, Ernst Groth, Catharina Grothen, Maria Grothen, Anna und Elisabeth Grothen, Christoph Vick nebst seinen zwey Brüdern, Catharina Vicken, Hartwig

wig Tack, Johann und Hinrich König, Wilh. Gath, Christoph Wulf, Louise Vicken, Dethloff Grack, Jochim Oldach, Margaretha Franken, Johann und Dethloff Frank, Elisabeth und Maria Franken, Hinrich Eimke, Jürgen Brun, Ahrend Grand, Christian Tack, Hans Dethloff Vick, Christoph und Ernst Vick, Christoph Gedicke, Johann Levermann, Catharina Vicken, Johann Harenberg, Franz Vick, Hans Jürgen Weber, Anna Schrödern, Jacob Schröder, Sophia und Magdalena Wulffen, Maria Maacken, Hinrich Harenberg, Ulrich Hagen, Hartwig Lange, die Wittwe Kreyen, Ernst Wier, Hans Boye, Maria Wiepken, Christian Dreier, Jochim Schröder, Joh. Rienke, Jochim Pommerenk, Jochim Wenkstern, hiedurch vorgefordert, in termino Michaelis als den 30sten Septembr. alhier ins Amt unausbleiblich zu erscheinen. Im Weigerungs Fall aber gewiß zu gewärtigen, daß nach Belangung ihrer Obrigkeit, darunter sie sich jetzo befinden, zu ihrer Einhohlung die gehörige Anstalt gemacht werden wird. Amt Backendorf den 4ten Aug. 1756.

Herzogl. Mecklenb. Amt hieselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Da der 12te dieses Monaths Augusti, zur Verpachtung der Güther Hütten und Ivendorf, Amts Doberan, nach dem formirten Cammer Anschlag nebst Conditionen, von den dazu verordneten Herzogl. Hn. Commissarien angesetzet ist; so dienet den etwanigen Competenten zur Nachricht, daß sie benannten Tages, Morgens gegen 9 Uhr, zu Sternberg in des Hrn. Bürgermeister Wachenhusens Hause, sich zu melden haben. Schwerin den 3ten Aug. 1756.

2) Als in dem auf den 30sten Jul. a. c. zur Verpachtung der Strassen-Reinigung in der Altstadt anberahmt gewesenen Termino sich überall keine Pächter eingefunden, und deshalb resolviret worden, einen neuen Terminum auf den 4ten Sept. a. c. zur Minus-Licitation anzuberahmen; Als wird solches hiemit abermahl jedermänniglich kund gemachet, und können diejenigen, so dieserhalb zu contrahiren Belieben tragen, sich am obbemeldten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause einfinden, die Conditiones vernehmen, und gewärtigen, daß dem Minus-Licitanti die Reinigung der Gassen in der Altstadt werde überlassen werden. Schwerin den 1sten August 1756.

IV. Was zu vermiethen.

1) Auf bevorstehenden Michaelis, ist in Bützow ein in völliger Nahrung stehendes Backhaus, von 4 Stuben, 5 Kammern, einen guten Backofen und Backstube, mit einer Auffahrt, Hof- und Stallraum, und Garten, nebst Braugerähte, zu vermiethen. Wer solches zu miethen beliebet, hat sich mit dem ehesten, bey den Aeltesten der französischen Colonie, Hrn. Johann Bruhn daselbst, zu melden,

V. Was zu verkaufen.

1) Auf weyl. Heuer-Gutschers Peter Boldt Creditorum communis Mandatarii Candidati Maximilian Ludewig Bouchholtz, zu Schwerin erneuertes Anhalten, mit Beystimmung der ad Acta sich gemeldeten Erben, ist zur Subhastation Heuer-Gutschers Peter Boldt auf der Neustadt hieselbst, nachgelassenen Grund-Stücke an Gebäuden, Hofraum und Garten, wozu im vormahligen Termino keine Käuffere sich eingefunden haben, anderweit gegenwärtiges Proclama publicam erkannt, und werden al-

so jedwede welche Belieben tragen, obbesagte Grund-Stücke an Gebäuden, Hofraum und Garten zu erhandeln, hiedurch citiret und eingeladen, auf den 25sten Augusti Vormittages um 9 Uhr, vor alhiesigem Herzogl. Gerichte der Neustadt zu erscheinen, die Conditiones zu vernehmen, und auf den höchsten Both des Zuschlages zu gewärtigen. Signatum Schwerin den 28. Junii 1756.

2) Nachdem der von einer höchst verordneten Herzogl. Commißion auf den 12ten Julii angesetzte Terminus Licitationis einer der Basedowschen Pfarre zugehörigen Tannen-Hölzung aus erheblichen Ursachen nicht hat vor sich gehen können; so wird hiemit jedermann kund und zu wissen gethan, daß ein anderweitiger Terminus auf den 28sten Augusti, durch eine öffentliche Licitation obgedachte Tannen-Hölzung an den Meistbietenden entweder im Ramp oder auch Dutzend-Weise zu verkaufen, fest gesetzet worden. Diejenigen also, welche zu Erkaufung dieses Holzes Lust und Belieben haben, werden eingeladen, benannten Tages als den 28. August Morgens um 8 Uhr auf der Pfarre zu Basedow sich einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, Both und Gegenboth zu thun und zu gewärtigen, daß den Meistbiethenden die gesamte Hölzung oder das was er erhandelt, gegen baare Bezahlung zugeschlagen werde.

Zur vorläufigen Nachricht dienet hiebey daß wer die Hölzung zuvor in Augenschein nehmen wil, derselbe sich bey den Ehrn Prediger Martini zu Basedow melden und gewärtig seyn kan, daß er ihnen diese Hölzung quæstionis wird vorzeigen lassen. Es seynd darunter: 83 Stück Balken von 30 bis 50 Fuß. 22 Sage Blöck. 151 Sparren von 20 bis 36 Fuß. 45 Stück Stender und Riegel-Holtz. 577 Bohlen Stämme und 535 Einstämmige Latten ohne geringere Sorten, als Hopfen-Stacken, Bohn-Stacken und dergleichen.

3) Es sollen am 10ten nächstkommenden August-Monaths, als Dienstags nach dem 8ten Trinitatis Sonntage, verschiedene Pferde, Rind- und anderes Vieh, auch Acker- und Hausgeräth, auf dem Herzogl. Hofe Jamel an den Meistbiethenden öffentlich verkaufet werden; Solchemnach können diejenigen, so davon etwas zu erstehen Belieben haben, sich daselbst an gedachtem Tage, Morgens um 9 Uhr einfinden, Both und Gegenboth thun, und daß den Meistbiethenden diese Stücke zugeschlagen werden, gewärtigen. Schwerin den 27. Jul. 1756.

Herzogl. Beamte hieselbst.

3) In Wittenburg am Marckte ist ein grosses geräumiges Haus nebst ansehnlichen Hofraum, bey welchem Hause verschiedener Acker, Wiesen und Garten befindlich ist, aus freyer Hand zu verkaufen. Wer nun Belieben finden möchte, diese Grund-Stücke, entweder insgesamt oder zum theil zu erhandeln und an sich zu kaufen, derselbe hat sich in besagter Stadt, bey dem Bürger und Handelsmann, Herrn Hans Jürgen Koopen anzugeben, und von demselben die näheren Vorschläge einzuziehen, auch, nach Befinden, mit demselben zu schliessen.

4) Wann der Bürger und Riemer Christian Neumann in Neubrandenburg, sein, in der Stargardschen Strasse belegenes Haus von 2 Etagen, w: rinnen unten 2 Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen, ein gewölbter Keller, oben 2 Zimmer, eine Kammer, guter Bodenraum, nebst einem grossen Hof mit einer Auffahrt, in Brunnen, und Stallung, und hinter selben, ein Garten und eine Wiese, aus der Hand zu verkaufen gesonnen; so dienet den etwanigen Liebhabern zur Nachricht, daß sie sich deshalb bey den Eigener daselbst in Zeiten zu melden, und billige Kauf-Conditiones zu gewarten haben.

5) Nach-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0288
DFG

5) Nachstehende Bücher sind für beygesetzte Preise bey dem Notario Hrn. Böttger zu haben: 1) Lankischen Concordantiæ bibliorum. 5 Rthlr. 2) Gerhardi loci theologici. 2 Rthlr. 3) Rambachs evangelische Betrachtung. 2 Rthlr. 4) Halbauers Anweisung zur verbesserten teutschen Oratorie. 2 Mrk. 5) Hilmar Curas erleichterte französische Grammatic. 24 ßl. 6) Unterredungen von den Geistern, zwischen Andrenio und Pneumathophilo. 2 Theil. 2 Mrk. 7) Revidirte Mecklenbl. Kirchen-Ordnung. 1650. 24 ßl. 8) Rivini evangelische Mittags-Stunden. 2 Mrk. 9) Gersons Inhalt und Wiederholung des jüdischen Talmuds. Item der ganze jüdische Glaube. 24 ßl. Sind alle gut conditioniret.

VI. Personen so Dienste suchen.

1) Ein Candidatus juris, so nicht allein seine Studia absolviret, sondern auch schon als Informator bey adelicher Kinder gestanden, suchet auf bevorstehenden Michaelis eine dergleichen Condition. Wer von solchen Menschen nähere Nachricht verlanget, hat es bey hiesiger Intelligenz-Expedition geneigt anzuzeigen.

2) Ein Studiosus juris von gutem Herkommen, hier im Lande, welcher bey seinen Eltern, sich der Landwirtschaft schon angenommen, suchet, bey einem Amte oder sonsten, in der Wirthschaft ferner angewiesen zu werden, eine Gelegenheit; und so auch Rechnung zu führen verlanget werden solte, offeriret er sich auch willigst dazu. Nähere Nachricht ist bey hiesiger Intelligenz-Expedition zu haben.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Es wird von einer guten Herrschaft ein Bedienter gesuchet, der fertig in der Feder ist. Wer hiezu Lust hat, der kan bey dem Rathsverwandten Hrn. Christophers in Lübz nähere Nachricht erhalten, und es kan der Dienst sogleich angetreten werden.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Es ist hieselbst eine Dirne Nahmens Trien Dorthie Kählern ihres Alters 23 Jahr mittler gesetzter Statur etwas länglichten blassen Gesichts, blauen Augen, fastschwarzen Haaren, und wegen angeblich gehabten Anfals vom Schlage einen etwas schiefen Mund habend, mit einem wollenen eigengemachten buntstreifigten Camisohl darin die breiten Streifen braun, einen Rock von eben dergleichen Zeuge darin die breiten Streifen hellblau und einer Spuntmütze von Blau und Roth geblümten halbseidenen Zeuge gekleidet, zur gefänglichen Haft und Inquisition gebracht nachdem sie in dem Amts-Dorfe Jürgenshagen mit 1 dreyviertel Pfund halbgebleichten Zwirn und 3 dreyviertel Ellen klein Heeden-halb gebleichter Lein so zu Radegast gestohlen, ertapt worden. Diese Dirne hat ihrem Geständnisse nach für 2 und ein halb Jahren in einer Spitzbuben-Gesellschaft wovon zweene gehangen der dritte aber echappiret, zu Dömitz gefangen gesessen, und ist nachdem sie zur Staupen geschlagen, des Landes verwiesen worden. Dieses Weibsbild hat nach Aussage der Leute einen Kerl von breiten Schultern, untersätziger Statur, schwarzen Haaren, einen blauen Rock, auf beyden Seiten mit gelben breiten Knöpfen, ingleichen breite Schuhe anhabend, einen vollgepackten weiß und blau gestreiften Beutel tragend bey sich gehabt. Ob schon nun Inquisitin solches selbst gestanden, aber nicht an sich kommen lassen will, daß sie mit ihm in Gesellschaft gewandert, sondern daß er ihr auf der Landstrasse vor dem adelichen Guthe Berenshagen, dem Hrn. Landrath von Hobe zuständig, nur begegnet, und die bey ihr gefundene gestohlene Sachen an ihr ver-

verkaufet hätte, indessen nach der von Inquisitin beschriebenen Statur dieser Kerl eben derjenige seyn muß, so zu Dömitz echappiret, und welcher gleichfals von jetztbenannter Statur von ihr beschrieben worden. Als werden alle und jede Obrigkeiten nach Standes Gebühr respective ergebenst und dienstlich in subsidium juris ersuchet, sowohl falß sich dieser Kerl irgendwo betreten lassen solte, denselbigen zur gefänglichen Haft zu bringen, als auch daferne hie oder dort sich ein paar Personhen von vorbeschriebenen Umständen in Gesellschaft sehen und spühren lassen, es dem hiesigen Herzogl. Amts-Gericht ohnschwehr gütigst anzuzeigen, damit ersteren Falls die erforderliche Confrontation veranlasset, als auch die Dirne ihrem Läugnen entgegen, darüber, daß der Kerl mit ihr gesellschaftlich das Land durchstrichen, convincirt werden möge. Man ist zu dergleichen Justitz-Willfährigkeit als auch zu Erstattung der etwa verursachten Kosten, so bereit als willig. Bützow den 30sten Julii 1756.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

2) Nachdem die Timmermannsche Wachs-Bleiche in Schwerin anjetzo zum völligen und fertigen Stande gekommen; so wird dem Publico solches und zugleich dieses wissend gemachet, daß, da die Pretzierschе Wachs-Bleiche gäntzlich ab- und eingegangen, nunmehro bey dem Kaufmann Herrn Timmermann in Schwerin, so wie vorhin zu Pretzier, allerley Arten und Gattungen von weissen und gelben Wachs-Lichtern in diverser und verlangter Grösse in Quantite und Pfunden, nicht minder weisse und gelbe Altar- auch so genannte Stamm-Lichter, desgleichen weisser und gelber Wachs-Stock, sodann auch mit Wachs überzogene Harz- auch ganze Wachs-Fackeln, weiter auch das sogenannte weisse und reine Jungfern-Wachs verfertiget, und ein jeder mit allem diesem von demselben für billige Preise versehen werden kan. Wer auch gelb- oder anderes Wachs in Quantite oder Kleinigkeiten, es bestehe in Enden von gelben- oder weissen Wachs-Lichtern oder sonsten zu verhandeln hat, derselbe kan es ebenmäßig bey der Wachs-Fabrique und bey gedachten Herrn Kaufmann Timmermann gegen billige und baare Bezahlung absetzen. Schwerin den 30. Julii 1756.

IX. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 4. Aug.

Bey Hrn. Ephraim Felix Wendt ist Petersburger Oel, Lichttalg, Lichter, Segeltücher, Hering, Latten, Bretter, Englisches Salz, Zucker, Coffee-Bohnen, Rauch-Toback, Holl. Papier, laquirte Thee und Schlagtische, und Theer zu billigen Preisen. Bey Hrn. Joh. Friederich Eylers, Malz, alter Gersten, Hering und Engl. Zinn, das Pfund 12 ßl. 6. pf. Bey Hrn. Bernhard Mann, 500 Tonnen Berger Hering. Butter am Strande, das Ließpfund zu 2. Rthlr. zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weize		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 4. Aug. in Rostock, die Last	76	87	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
6 — Schwerin, Schfl.	--	---	—	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	28	---	24
6 — Wismar, Schfl.	1	---	—	46	---	40	---	42	---	---	---	---	---	36	---	---
6 — Lübeck, Schfl.	—	39	—	30	---	---	---	---	---	32	---	29	---	25	---	21
6 — Grabow, gr. Schfl.	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
4 — Lauenburg, Sack	---	---	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0290
DFG

Anno 1756. 33tes Stück.

Sonnabend den 14. Aug.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Des Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. allgemeines Verboth der Ausfuhr des Korns und des Brandtwein-Brennens.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen, nebst respective Entbietung Unsers gönst- und gnädigen, auch gnädigsten Grusses, allen Unsern Haupt- und Amt-Leuten, auch Befehlshabern, dann auch sämtlichen von der Ritterschaft, imgleichen Burgermeistern, Stadt-Voigten, Richtern und Räthen in Unsern Städten, und überhaupt allen und jeden Einwohnern und Unterthanen Unserer Herzog- Fürstenthümer und Lande hiemit gnädigst zu wissen, welcher Gestalt Uns unterthänigst vorgestellet worden, daß in Unsern Herzog- Fürstenthümern und Landen, sich ein allgemeiner Korn-Mangel äussere, mithin Wir Unsere Landes-Fürst- und Väterliche Obsorge gnädigst dahin angewandt, diesem Korn-Mangel auf möglichste Art zu wehren, und also nach vernommenem Bedenken Unsrer Land-Räthe und des Engern Ausschusses auf eine Zeitlang die Ausfuhre des Getreides sowohl, als das Brandtwein-Brennen, bis zu Unsrer anderweitigen Verordnung gänzlich zu untersagen, nöthig gefunden.

Wir gebieten und verordnen demnach hiemit gnädigst, auch bey Vermeidung der härtesten willkührlichen Geld- und nach Befinden unabbittlicher Leibes-Strafe, höchsternstlich: Daß sich Niemand unterfangen solle, einiges Korn, unter welchem Vorwand es auch immer seyn möchte, in benachbarte Lande zu verfahren, oder durchzubringen, weniger noch dasselbe zum Brandtwein-Brennen zu gebrauchen, oder dazu verwenden zu lassen: Gestalt deshalb Unsere Policey-Reuter, ein wachsames Auge darauf zu haben, daß Niemand hiegegen handele, hiemit insbesondere angewiesen werden. Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Herzoglichen Insiegel zu bedrucken, auch gehörigen Orts zu affigiren befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 13ten Julii 1756.

(L. S.) Friederich H. z. M.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Das nachstehende Proclama ist aus dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erlassen, und zu Lübeck, Wismar und Rostock affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Als Uns der Hof-Marschall von Oerzen unterthänigst angezeiget hat, wie er das im Amte Neuen-Buckow belegene Guth Garsmühlen Pfandsweise an sich gebracht, und zu seiner Sicherheit zu wissen verlangte, ob und was vor Ansprüche sich hie und da an solchem Guthe finden möchten, daher Uns zugleich ganz gehorsamst ersuchet, daß Wir geruhen mögten, öffentliche Ladungen zu erkennen; So haben Wir darunter dessen Gesuch staat gegeben, und zur angezielten Profeßion den 26. Aug. d. J. anberahmet.

Wir laden solchemnach alle diejenigen, welche an beregtes Guth Garsmühlen einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, solche rühren aus welchem Grunde und woher sie immer wollen, hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, daß sie an bestimmter Tage-Fahrt, Morgens um 9 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht sich einfinden, ihre Schuldforderungen und sonstige Zusprüche geziemend angeben und bescheinigen, im Unterlassungsfalle aber gewärtigen, daß sie hiernächst durch den zu publicirenden Abschied damit in Zukunft gänzlich abgewiesen und desfalls nicht weiter gehöret werden sollen. Gegeben Güstrow den 13. May 1756.

2) Aus dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht ist nachstehendes Proclama auf unterthänigstes Ansuchen des von Ribbeck, auf Boeck erkannt, und zu Wittstock, Wismar und Rostock affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden öffentlich zu vernehmen, was Gestalt der von Ribbeck auf Boeck an Uns in Unterthänigkeit gelangen lassen, daß, da Unser Hof- und Landgericht zur Zeit des wegen seines verkauften Guths Boeck ohnlängst angesetzten Liquidations Termins verschlossen gewesen, Wir in Gnaden geruhen mögten, einen neuen Terminum ad profitendum & liquidandum anzuberahmen, und dazu alle diejenigen aufs neue vorzuladen, welche an gedachtes Guth Boeck mit Zubehör ex capite hypothecæ An- und Zusprache haben oder zu haben vermeinen. Da Wir nun solchem Petito auch in Gnaden deferiret, mithin vorige erlassene Ladung erneuert

neuert, und zu angezielten Ende einen neuen Terminum auf den 25. August dieses Jahrs angesetzet haben; So citiren, heischen und laden wir sub priori & finali præjudicio alle und jede, die an den Provocanten und dessen verstorbenen Vater Otto Christoph von Ribbeck jure crediti und an dessen Guth Boeck ex capite hypothecæ Befugniß haben, daß sie am bemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, solche ihre Forderungen anzeigen, liquidiren und bescheinigen. Gegeben Güstrow den 30. Jun. 1756.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Neustrelitz.

Von Gottes Gnaden, Wir Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

1) Demnach die Geschwistere von Suckow unterthanigst angezeiget, was Gestalten eine von dem von Piccarel auf Weisdin ꝛc. sub dato Strelitz Termino Anthonii 1739. auf 500 Rthlr. und zwar 200 Rthl. Gold und 300 Rthl. Franz. Gulden, an den sel. Fiscalem Suckow ausgestellte Obligation von Abhänden gekommen, der Gestalt, daß obzwar der von Piccatel ihnen als Erben des Creditoris sothanes Capital cum Usuris abgetragen, dennoch die Original-Obligation nicht dagegen retradiret werden können, sondern statt dessen ein Mortifications-Schein ausgestellet werden müssen, mithin unterthänigst gebeten, Wir geruheten, zu allerseitiger desto vollenkommenen Sicherheit und Beruhigung, dieser wegen annoch Edictales gnädigst zu erkennen; Als werden der- oder diejenigen, welche vorerwehnte Original-Obligation allenfalls noch in Händen haben und besitzen mögten, hiedurch zum ersten, andern und dritten mahl, also peremtorie citiret, sich damit binnen 9 Wochen a dato an bey Unserer Justitz-Canzley zu melden, das Originale zu produciren, und ihre etwa daran zu formirende Ansprüche zu dociren; widrigen Falls aber zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieses Termini, sothane Obligation gerichtlich werde caßiret, und für null und nichtig erkläret werden. Neu-Strelitz den 5. Jul. 1756.

(L.S.) Ad Mandatum serenissimi Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzley verordnete Geheime- und Hof-Räthe.

II. Urtheile und Abschiede.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

In den Monathen Jun. und Jul. sind bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley folgende Urtheln und Abschiede publiciret, auch nachstehende Informatoria gegeben.

Den 17ten Jun. Urthel, in causa des Bothenmeisters Cramer, contra den Doctorem Bouchholz, als Böthefürschen Vormund, in puncto debiti.

Urthel, in causa Ehrn Pastoris Starck, contra den Doctorem Bouchholz, als Böthefürschen Vormund, in puncto debiti.

Urthel, in causa des von Zülow auf Zülow, contra die Kirchen- und Schul-Bediente zu Schwerin.

Den 18. Urthel, in causa der Wittwe Riesewettern, contra den Zöllner Ausborn, in puncto spolii &c. modo appellationis.

Urthel, in causa Ehrn Pastoris Frahm zu Lübtheen, contra Obristlieutenant von Pressentien, tutorio nomine seel. Hauptmann von Pleß zu Bandeckow nachgelassene Kinder, in puncto resturender Priester- und Küster-Gebühren aus Bandeckow.

Urthel, in causa Doctoris Carnatz, contra Doctorem Lehmann, als Commun. Mandatarium Cordshagenscher Creditorum, in

puncto verweigerter Auszahlung der dem Kaufmann Brausen zukommenden Gelder.

Den 21. Urthel, in causa von Wickede, contra von der Lühe zu Oberhoff Kinder Vormünder, in puncto emti venditi.

Urthel, in causa des Cammer-Junkers und Hauptmanns von der Lühe zu Redderstorf, contra von Gusmann zu Kolzow, in puncto reluitionis.

Den 22. Urthel, in causa des Amtmanns Zur Nedden auf den Heydhof, contra Gebrüdere Martienſen zu Schwerin und Grabow, in puncto debiti.

Urthel, in causa Ehrn Paſtoris Richter zu Pinnow, contra den Penſionarium Groth zu Steinfeld, modo Procuratorem Cameræ, in puncto vorenthaltener in guter gehäufter Maaſſe ſchuldigen Meß-Korns.

Urthel, in causa Procuratoris Cameræ, Imploranten, contra den Geheimen Rath von Laffert zu Langenbrütz, Imploraten, ad acta dieſer, contra die Beamte zu Crivitz, in puncto ſpolii & turbatæ poſſeſſionis.

Den 23. Urthel, in causa der Wittwe Seſſen zu Grevismühlen, contra Dieterich Rathkens daſelbſt, in puncto rei judicatæ wegen eines Stück Ackers.

Den 25. Urthel, in causa Actoris Communis Silgendorffſcher Creditorum, contra Burgermeiſter und Rath zu Bützow, in puncto ſpolii.

Urthel, in causa des Chirurgi Leichert zu Wittenburg, contra ſeeligen Burgermeiſter Winkelmanns Erben zu Lauenburg, in puncto debiti modo appellationis.

Urthel, in causa des Rittmeiſters von Preſſentien zu Weitendorf, contra Procuratorem Cameræ, in puncto eines wieder den Fürſtl. Zöllner zu Weitendorf in Wegreißung eines Zauns und Hackelwerks verübten Spolii, modo R. J. J.

Urthel, in causa Procuratoris Cameræ, contra den Bauren Stender zu Marnitz, in puncto zwoer auf dem Gribower Land-Wege gefälleter Eichen.

Urthel, in causa des reformirten Predigers Finmann zu Bützow, contra den Vorſteher Hoff daſelbſt, in puncto Zurückhaltung der zu Kirchen-Gefäſſen geſammleten Gelder.

Abſchied, in causa des Verwalters Sellins Erben, contra Dorothea Langhoffen zum Sudenhoff, in puncto legati modo appellationis.

Den 29. Abſchied, in causa des Curatoris und Litis Curatoris des Obriſten von Sperling zu Rubow, contra Penſionarium Pätow zu Neuen Schlagſtorf, in puncto rückſtändiger Inventarien-Zinſen.

Abſchied, in causa Curatoris und Litis Curatoris des Obriſten von Sperling zu Rubow, contra Penſionarium Pätow zu Neuen Schlagſtorf, in puncto rückſtändiger Penſions-Gelder.

Præcluſiv-Abſchied, in causa Advocati Friederich Auguſt Bouchholz, als Executoris teſtamenti des wayland Kirchen-Structuarii Zinzpeters nachgelaſſene Tochter, Nahmens Anna Ilſabe Zinzpetern, wieder alle und jede, an das von vorbeſagter Teſtatricin hinterbliebene, und hieſelbſt in der Ritterſtraſſe belegenes Haus, einige Forderung und Anſprache machende Creditores.

Abſchied, in causa Actoris Communis Ausbornſcher Creditorum, contra Burgermeiſter Paſchen zu Crivitz, in puncto verlangter Extradirung einiger Meublen.

Den 3ten Julii Abſchied, in causa des Schuſters Strehrs, contra Hedewig Grothen, in puncto conſumandi matrimonii.

Den 5. Præcluſiv-Abſchied, wegen des dem Schornſteinfeger Rewoldt zugehörig geweſenen, und auf der hieſigen Neuſtadt belegenen Hauſes.

Den 9. Abſchied, in causa des Gewürzhändlers Feyer, contra die Zinzpeterſche Er-

Erben, in puncto verschiedener Beeinträchtigungen hinc appellationis modo publicationis act. prim. inst.

Den 10. Præclusiv-Abschied, wegen des Guthes Gömtow cum pertinentiis.

Abschied, in causa der von Sperling-Rubowschen Curatorum, contra gesammte des Obersten von Sperling ad acta bekannte Creditores, in puncto amicabilis compositionis &c.

Abschied, in causa Hauptmanns Cord Dethloff von Plessen, contra den Pensionarium Gerschow, in puncto locati conducti, hinc indemnisationis modo reprobationis.

Abschied, in causa des Viertels-Mann Brunsen in Bützow, contra den Gerichts-Actuarium und Gewürzhändler Drümpelmann daselbst, in puncto eingelegter Execution, cum annexis, modo appellationis.

Den 15. Abschied, in causa des Bürgers Friederich Caspar Franzen zu Dömitz, contra die Vormündere des Carl Erdmann Siehlen, in puncto subhastationis judicialis des Franzschen Hauses cum pertinentiis.

Præclusiv-Abschied, in causa des verstorbenen Organisten Joh. Christoph Greuel zu Bützow, in puncto professionis & liquidationis,

Den 17. Præclusiv-Abschied, wegen des von dem Justiz-Rath Langen an Doctorem Gröning verkauften Hauses cum pertinentiis.

Den 20. Abschied, in causa des Wein-Schenkers Tellmann Vangeleen hieselbst, contra den Schneider Meyer hieselbst, in puncto locati conducti modo appellationis.

Den 19. Abschied, in causa des Bürgers und Schneiders Dethloff Viereck und dessen Ehefrau, contra den Leinweber Lohff, in puncto gerühmter Ansprache an dem Hause des verstorbenen Leinwebers Johann Christoph Höfft.

Præclusiv-Abschied, in causa des Cammer-Junkers Christian Siegfried von Bassewitz, wieder alle und jede, an ihn und seinen Gütern, insbesondere an seinem Guthe Gneven, wie auch an seiner seel. Frauen Nachlaß, An- und Zusprüche habende Creditores, in puncto professionis & liquidationis.

Abschied, in causa des Mühlenmeisters Tabell zu Moltenau, contra den Obristlieutenant von Wietzendorf zu Vietlübbe, in puncto geschehener Gewaltthätigkeit und Contract-wiedrigen Betragens.

Den 20. Præclusiv-Abschied, wegen der Güther Besendorf und Warsow.

Den 21. Abschied, in causa des Advocati Schütz, nomine seiner ad acta convocat. Glasemeyerscher Creditorum bekannten Pplium, contra die Wittwe Glasemeyern, in puncto begehrter Emendirung einer Cautions-Notul.

Den 22. Abschied, in causa der Gebrüdere Sagemeister, als Curatorum der Grellischen Kinder, contra Grellische Creditores und deren Commun. Act. Doctorem Weber, in puncto begehrter Rechnungs-Ablegung ad acta Grellischer Creditorum.

Den 23. Abschied, in causa des Hofraths Fischer, contra den General-Major von Plessen, in puncto debiti.

Abschied, in causa der Wittwe Bühringen, nomine ihrer Schwester der verehelichten Hauschildten, contra den vormahligen Pensionarium Hauschildt zu Jamel, und die Gebrüdere Hauschildten, in puncto alimentationis & debiti.

Den 24. Abschied, in causa Bürgers und Schneiders Viereck, contra den Candidatum Bühring hieselbst, in puncto zu viel bezahlten Honorarii hinc condictionis indebiti.

Abschied, in causa des Bürgers und Schlächters Zeller, contra des Maurer-Gesellen Franken Ehefrau, in puncto gekauften, aber nicht abgeholten Schweine.

Abschied, in causa der Börzowschen Unterthanen des Amts Grevismühlen, contra die Zierow- und Eggerstorfische Unterthanen, in puncto vis publicæ in via publica, modo expensarum hinc appellationis.

Abschied, in causa Executoris Bühring, sen. contra Doctorem Könemann, in puncto fahrläßiger Amtsverrichtung.

Abschied, in causa der Wittwe Bühring nomine ihrer Schwester der verehelichten Hauschilden, contra den gewesenen Pensionarium Hauschildt zu Jamel, und die Gebrüdere Hauschildt, in puncto resp. alimentationis & debiti.

Informatoria.

Den 6ten Jul. Informatorium an das Schelfgericht hieselbst, contra Dorothea Margaretha Hessen, in puncto angeschuldigter Dieberey.

Den 7. Informatorium an Burgermeister, Gericht und Rath zu Gadebusch, contra Julius Christian Wohlberg, in puncto Sodomiæ.

Den 8. Informatorium an den Amtmann Hagemeister zu Toddin, contra Johann Blaum, in puncto adulterii simplicis.

III. Was zu verkaufen.

1) Wenn der Bürger und Aeltester des Schuster-Amts hieselbst, Hinrich Anders, dem Herzogl. Amts-Gerichte zu vernehmen gegeben, wie er seinen Umständen für zuträglich hielte, seine hiesige Immobilia, bestehend in einem Wohnhause, so in der Haupt-Strasse hieselbst belegen, und mit 3 Stuben, 2 Cammern, einem Keller, auch guten Boden- und Hofraum versehen ist, nebst zweyen daran belegenen geräumlichen und mit allerhand Obstbäumen wohl bepflanzeten Gartens, sub hasta judiciali von Hand zu schlagen, und derohalben gehorsamst angesuchet hat, publica proclamata zu erkennen; So hat ein Herzogl. Amts-Gericht kein Bedenken gefunden, seinem Petito zu deferiren, sondern des Behufs einen Terminum auf den 27sten Sept. a. c. anberahmet, an welchem alle und jede, so diese Grundstücke zu erhandeln gewillet sind, bey hiesigem Amts-Gericht erscheinen, die Conditiones vernehmen, Both und Gegenboth thun, auch nach geschehenem höchsten Both die würkliche Zuschlagung der Grund-Stücke gewärtigen können. Stavenhagen den 28sten Julii 1756.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

2) Am 1sten Nov. a. c. soll in Bützow ein klein Häußgen, im dortigen Eller-Bruche belegen, öffentlich, in des Hn. Burgermeister Pritzburen Hause, Morgens um 9 Uhr verkaufet werden. Wer also Belieben träget, dasselbe zu erhandeln, kann sich gemeldeten Tages an dem bestimmten Orte einfinden, und gewärtigen, daß nach gethanem Both und Gegenboth, dem plus offerenti, dasselbe zugeschlagen werde. Bützow den 28sten August 1756.

3) Derjenige, der ein unweit Güstrow belegenes Guth, wobey eine Wasser-Mühle, Krug und Schmiede, auch 6 Bauren vorhanden sind, zu kaufen, Belieben trägt, wolle sich bey dem Hn. Doct. Holsten in Güstrow zu melden, gütigst geneigen.

4) Es ist ein, in Triebsees zur Nahrung und Wirthschaft wohl aptirtes, auch an der langen Heer-Strasse befindliches Wohnhauß von 2 Etagen worin 4 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, vollkommene Korn- und Mültz-Boden, mit einer Darren, dabey auch vollständiger Hofraum, Ställe, einem Hintergebäude, so, daß man bequem von einer Gasse zur andern fahren kan, nebst 3 Wiesen, 3 Gärten, eine Scheune mit einer Befriedigung ausserhalb dem Thor, 32 Morgen

gen eigenthümlicher, und 5 einhalb Morgen Kirchen-Acker, welche letztere gegen Abgabe jährlicher Grund-Pacht an der Kirche, beständig beym Hause verbleiben können, mit zugesäeter Winter- und Sommer-Saat; imgleichen ein Inventarium von Pferden, Kühen, Schaafen, Schweinen, Brau- Hauß- Bau- und Wagen-Geräth, alles in gutem tüchtigen Stande, zuverkaufen; Als wird allen und jeden hiemit zur Wissenschaft gebracht, daß sie sich zu allen Zeiten bey dem Hrn. Burgemeister **Lehment** in Tribsees, welcher ihnen von allen ausführlichen Unterricht ertheilen und vorzeigen wird, melden, mit demselben Handlung pflegen, darauf zureichlich bieten, und nach geschehenem Both sich eines billigen Preises und vollständigen Zuschlages von ihm, gegen baare Bezahlung, gewärtigen können.

5) Es ist eine 4sitzige Chaise zu verkaufen. Selbige ist mehrentheils neu, ohne Fehler, mit blauem Tuche ausgeschlagen, und überaus leicht, hänget aber nicht in Riemen. In Güstrow auf der Schloß-Apothecke kan man sie zu sehen bekommen, und den Preiß vernehmen.

IV. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Wer Herzogs Gotthards Curländische Kirchen-Reformation, die Anno 1500 und etliche 70. in Rostock gedruckt worden, abstehen will, beliebe solches an den Hrn. Past. **Arrelmayer** nach Gressau zu melden. Der andern beyden ohnlängst gemeldeten Bücher ist derselbe schon habhaft geworden.

V. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Ein Pensionair im Amte Gadebusch wohnhaft, ist vor seiner anwachsenden Familie eines Informatoris, der die Jugend sowohl im Teutschen, als auch einigermassen im Lateinischen und im Schreiben zu unterrichten, geschickt ist, auf bevorstehenden Michaelis benöthiget. Wer sich also dessen zu unterziehen gewillet ist, hat bey dem Herrn Notario **Umlandt** zu Schwerin nähere Nachricht zu gewärtigen.

2) Eine adeliche Herrschaft, auf dem Lande, verlanget eine Demoiselle bey Kindern, welche im Französischen, im Sticken, Nähen, und sonstiger anständigen Hand-Arbeiten, wie auch zur guten Education Anweisung geben kann. Eine solche Person hat ein gutes Salarium und Gehalt zu gewarten, kann bey der Intelligenz-Expedition nähere Nachricht erfragen.

3) Zu Casbaum, nahe bey Rostock, wird eine Ausgeberin gesuchet, welche die Landwirthschaft gründlich verstehet, und daneben gut kochen kann. Findet sich eine solche Person, so kann sie sich dort auf dem Hofe melden, und guten Lohn und Gehalts sich versprechen.

VI. Was verlohren.

1) Wann vor etwa 14 Tagen, zwischen dem neuen Kruge und Güstrow, ein Beutel, worinnen 8 Hemder, 1 gesticktes Unterkleid, 5 paar Strümpfe, ein halb Dutzend weisse Binden, ein halb Dutzend Stiefel-Collerets, 2 seidene Schnupftücher, eine Schlafmütze, und 2 Säcke gewesen seyn sollen, vom Postwagen verlohren worden; So wird ersuchet, daß derjenige, welcher diesen Beutel gefunden, solchen, gegen ein gutes Douceur, an das Postamt zu Schwerin oder Güstrow abliefern möge.

Imgleichen

Imgleichen ist am Mittwochen, als den 4ten dieses, zwischen Crivitz und Schwerin, ein Körbgen mit einer meßingenen Coffee-Kanne und etwas weniges Geld, vom Postwagen verlohren gegangen. Wer solchen gefunden, beliebe ihn an das Schwerinsche Postamt, oder an das Post-Comtoir zu Crivitz, gegen eine Erkänntlichkeit, einzuliefern.

VII. Was gefunden.

1) Es ist neulich ein, mit grossen Flecken getygerter Hüner-Hund, ohnweit Grabow gefunden worden. Wem nun dergleichen Hund ab Händen gerathen, und davon nähere Nachricht einzuziehen verlanget, derselbe hat sich desfals bey der Intelligenz-Expedition zu melden, und nach gehörig beygebrachten Beweis die Abfolgung zu gewärtigen. Schwerin den 12ten Aug. 1756.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Nachdem ein unterthäniger Knecht, Nahmens Joachim Koloff, ungefehr 26. Jahr alt, von braunen Haaren, mittler und gesetzter Statur, und in einem grünen Kleide, aus dem adelichen Guthe Teschow, welches unweit Teterow belegen, und dem Hochwohlgebl. Hrn. Kloster-Hauptmann von Levitzow zuständig ist, entwichen, weil er am 28sten Julii a. c. mit einem gleichfals unterthänigen Knecht sich verzürnet, und ihn über den Kopf mit einem Mistforken-Stiel geschlagen, daß dieser nach Verlauf ohngefehr 2 mahl 24 Stunden gestorben; Als werden alle hohe und niedrige Orts-Obrigkeiten, respective gehorsamst, dienst- und freundlich in subsidium juris ersuchet, gedachten Joachim Koloff, wenn er sich in ihrer Gerichtsbarkeit antreffen lassen würde, arretiren zu lassen, und dem Guthsherrn zu Teschow, als dem Herrn Kloster-Hauptmann von Levitzo zu Malchow, davon Nachricht zu geben, um selbigen gegen Erstattung der angewandten Kosten, entgegen nehmen zu lassen. Teschow den 3ten August 1756.

adel. Gericht hieselbst.

2) Die Herren Pränumeranten können noch das 13te und 14te Buch des Hrn. Præpositi Frank Alt- und Neuen Mecklenburgs ablangen, und zugleich auf das 15te von Mecklenburgs Rechts-Gängen, und das 16te von Mecklenburgs Vergleichen, mit 32 ßl. den Vorschuß gewöhnlich beschaffen. Exemplaria von denen 14 Büchern, die 5 Rthlr. 40 ßl. zu stehen kommen, sind hier bey der Intelligenz-Expedition, zu Rostock bey dem Kaufmann Hrn. Thomas Tarnow, und zu Güstrow bey dem Hof-Buchdrucker Hrn. Fritze zu haben.

IX. Kaufmanns-Waaren.

Bey Hrn. Friedrich Delbrügk, in Wismar, ist guter Danziger Rocken, die Last zu 88 Rthlr. Courant zu bekommen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weize		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 11. Aug. in Rostock, die Last	76	—	87	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13 — Schwerin, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	24
13 — Wismar, Schfl.	1	—	—	46	—	40	—	42	—	—	—	—	—	36	—	—
13 — Lübeck, Schfl.	—	40	—	30	—	—	—	—	—	32	—	29	—	24	—	22
13 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11 — Lauenburg, Sack	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0298
DFG

Anno 1756. 34tes Stück.

Sonnabend den 21. Aug.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

Auf Veranlassung des Königl. Böheimischen Hofraths-Collegii wird hiedurch bekannt gemacht, daß, nachdem ohnlängst ein in Kayserl. Diensten, und zwar unter dem Königseckischen Regiment, gestandener, Nahmens Günther von Götzenberg, verstorben, und verschiedenes an Geld und Mobilien hinterlassen, dessen in hiesigen Mecklenburgischen Landen etwa vorhandene Verwandte und Erben, dieser Erbschaft wegen bey dem Hrn. Hofrath von Büttner zu Wien sich zu melden haben.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Rathsverwandten Wehnerts zu Wahren Ehefrau, als Intervenientin, folgendes Proclama erlassen, zu Hamburg, Stargard in Hinter-Pommern, und Güstrow affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Rathsverwandten Otto Friederich Wehnert

nert zu Wahren und dessen Gütern einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf demüthigste Vorstellung und Bitte vorbesagten Rathsverwandten Wehnerts Ehefrau, als Intervenientin, einen terminum ad profitendum & liquidandum, auch zu Versuchung eines Accords, allenfalls aber rechtliche Entscheidung auf den 31sten August a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzley, wann Abends vorher bey Unserm verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure machende An- und Zusprüche mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und nach versuchten aber verfehlten Accord, allenfals rechtliche Entscheidung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 27sten Mart. 1756.

b) beym Closter-Gerichte zu Rostock.

1) Wann vor einiger Zeit des hier auf dem Closter-Hofe wohnenden Thorhüters Johann Gottfried Hansen Ehefrau, Nahmens Anna Catharina gebohrne Engelbrechten, ohne Kinder Todes verfahren, und die Verstorbene mit ihrem nachgebliebenen Ehemanne vor einigen Jahren ein testamentum reciprocum errichtet, welches von ihnen beym hiesigen Closter-Gerichte ad acta übergeben worden; so wird zur Publication gedachten letzten Willens der 25ste Septembr. a. c. Kraft dieses anberahmet, da dann sämtliche Interessirende, vielleicht auch auswärtige hæredes ab intestato, Morgens um 10 Uhr auf der hiesigen Probstey, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, der Eröfnung gedachter Disposition beywohnen können. Decretum Rostock im Closter-Gerichte den 10ten Aug. 1756.

c) beym Magistrat zu Grabow.

1) Wann vor einiger Zeit des ehemaligen Cantoris, seel. Hrn. Johann Piffelii allhier, einzige Tochter, Maria Elisabeth unverheirathet mit Tode abgegangen, und zu deren Verlassenschaft zwar einige Erben bekannt, inzwischen aber gegründete Vermuthungen vorhanden sind, daß noch hie oder da jemand latitiren möchte; so wird solches nicht allein hiedurch öffentlich kund gemachet, sondern auch zugleich alle und jede, welche an sothaner Verlassenschaft rechtmäßige Ansprache, ex quocunque capite vel causa es nur immer seyn möge, zu formiren vermögen, hiemit peremtorie citiret, bey dem Magistrat allhier sich entweder in Person oder durch einen rechtlich constituirten Mandatarium auf den 27ten Sept. h. a. damit zu melden und gehörig zu legitimiren, auch darauf zu gewärtigen, daß sodann Rechts erforderlicher massen verfahren, und denenjenigen, so sich in termino nicht gemeldet, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Grabow den 10ten August 1756.

d) beym Stadtgericht zu Wahren.

1) Da hiesiges Stadtgericht unabläßig in Debit-Sachen des hiesigen Bürgers und Amts-Schusters, Meister Carl Diestlowes, angetreten wird, und man in keine Wege

mit

mit demselben zurecht zu kommen vermögend, diese und jene, sich selbst gerichtlich gesetzte Zahlungs-Termine, allen Verwarnungen ohngeachtet, nicht gehalten, auch die Executiones nichtes zu effectuiren vermögend sind; So werden hiemit, dieses Meister Carl Diestlows gesamte Creditores, ex officio, zum ersten, andern und dritten mahl, und also peremtorie, vorgeladen, am 31sten August a. c. Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichts-Stuben, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte zu erscheinen, ihre Credita, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, gehörig zu liquidiren, worauf dieselben rechtlichen Bescheides gewärtigen können. Decretum in loco judicii Warnensi, den 29ten Jun. 1756.

c) beym adel. Gerichte zu Goldebee.

1) Wann in dem, eine Meile von Wismar, belegenen Guth Goldebee ein alter Mann, Nahmens Christian Heuer, der vormahls als Schäfer-Knecht zu Prensberg gedienet, und nun seit einigen Wochen bey den hiesigen Holländer sich aufgehalten hat, am gestrigen Tage alhier verstorben ist, und keine von seinen natürlichen Erben vorhanden sind; so werden alle und jede, welche an seiner wenigen hinterlassenen Habseligkeit einige gegründete Ansprache zu haben vermeinen, es rühre solche aus einem Erbschafts-Recht, oder aus einer andern Ursache her, hiemit citiret und vorgeladen, sich längstens binnen 2 Monathen, und also vor den 28. August dieses Jahres 1756, hier auf den Hofe zu Goldebee zu melden, und ihre zu machende Foderung zu beweisen; wiedrigenfals nach verflossener Zeit demjenigen, dem der Verstorbene, dem Angeben nach, das Seinige vermachet haben soll, sothane Erbschaft überlassen werden wird. Goldebee, den 28. Junii 1756.

f) beym adel. Gericht zu Grambow.

1) Als der Hauswirth Johann Cords zu Welzien, dem hiesigen adelichen Gerichte gehorsamst angezeiget, wie er durch verschiedene Unglücksfälle in Abnahme seiner Güter gerahten, und zum Abtrag seiner Schulden seine wenige Habseligkeit an seine Gläubigere abzutreten gesonnen, mit geziemender Bitte, gesamte seine Creditores, auf eine gewisse Tagefarth, ad liquidandum sub pœna præcluſi, vorzuladen, und bewandten Umständen nach, diesem Petito deferiret, und Gerichtswegen terminus ad liquidandum & eventualiter transigendum auf den 28sten August a. c. berahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præcluſivum erkannt worden; So werden alle und jede, so an des vorgedachten Johann Cordsen Güter einige An- und Zusprache haben, oder zu haben vermeinen, Kraft dieses, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii vorgeladen, in prædicto termino, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem adelichen Gerichte, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte, zu erscheinen, ihre, an des mehrgedachten Hauswirth Johann Cordsen Güter, machende Ansprüche, sie rühren her, ex quocunque capite vel causa, sie immer wollen, mit in Händen habenden Verschreibungen, oder sonst, wie Rechtens, zu liquidiren und zu bescheinigen, auch in Entstehung gütlichen Auskommens, weiter rechtliche Verordnung zu gewärtigen. Grambow den 1sten Jun. 1756.

* * * * * *

Wir Burgermeistere und Rath der Stadt Rostock thun kund und bezeugen hiemit: Demnach uns im abgewichenen Monath Julius der Königl. Preußische Herr Ge-

neral-Major von Wietersheim mittelst eines, durch Magdalena Tönnies des Grenadier Nicolaus Stumanns Ehefrau eingerichteten Schreibens ersuchet, daß da gedachte Magdalena Tönnies bey ihm angebracht, wie vor einigen Jahren ihrer Großmutter Bruder Sohn der Zuckerbecker Kauffeld ohne Kinder verstorben, und ein grosses Vermögen in Holland nachgelassen, welches an den hiesigen Rathsverwandten Hrn. Andreas Zille verabfolget sey, wir die Sache untersuchen, und ihm von dem Zusammenhang der Sachen Nachricht ertheilen möchten. Und dann hierauf gedachter Herr Zille angezeiget, daß er von keinem Kauffeld, der ein Zuckerbecker gewesen, jemahls das geringste gehöret, vielweniger einen Pfenning von der angegebenen Erbschaft aus Holland empfangen, mithin die Supplicantin von der Obrigkeit des Ortes, wo ihr Erblasser gestorben, bessere Nachricht einzuziehen habe; Nichts destoweniger aber mehr gemeldte Magdalena Tönnies hier in der Stadt vor ihrer Abreise ins Preußische böslich ausgestreuet, als wenn Herr Zille grosse Summen Geldes wegen dieser Erbschaft eingezogen und nicht abgegeben habe; bald darauf auch böse Leute zu seiner Verunglimpfung inzwischen, da er einige Zeit verreiset gewesen, nicht allein hier sondern auch auswärtig auszusprengen, sich erdreistet, als wenn er, weil er die empfangenen Gelder nicht wieder bezahlen könnte, das Seinige verlassen habe, sein Haus mit der Stadtwache besetzt und seine Güther versiegelt worden, dieses aber alles eine ganz lästerliche Verläumdung ist; so haben wir solches auf sein Verlangen, zu Rettung seiner Ehre und seines guten Nahmens öffentlich hiemit bezeugen wollen, und dieses Attestatum mit der Stadt Insiegel und unsers Protonotarii Unterschrift bestärken lassen. Geschehen Rostock den 14ten Aug. 1756.

J. V. Beselin. Protonotarius.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam der Sophia Elisabeth Müllern, gebohrne Dunkelmannen, folgende Edictal-Citatio erkannt, zu Copenhagen, Lübeck und Neustadt affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir dem Koch, Rudolph Christian August Müller hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns deine Ehefrau Sophia Elisabeth gebohrne Dunkelmann zu Neustadt per Supplicam demüthigst fürgetragen, wie du nicht lange nach ihrer Verheirathung von ihr gegangen, und sie böslich verlassen, solche Verlassung auch nunmehro schon über 4 Jahr continuiret und in aller dieser Zeit dich nicht nach ihr umgesehen und bekümmert, sondern dich so entfernet gehalten, daß sie auch aller ihrer Erkundigung ohngeachtet, den Ort deines Aufenthalts nicht mit Zuverläßigkeit in Erfahrung bringen können, mit beygefügter demüthigsten Bitte, Wir wolten geruhen, dich dieserhalben edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun diesem billigen Petito deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Citation an dich erkannt haben; Als citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmahl, und also peremtorie hiemit und wollen, daß du am 27sten August a. c. Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner heimlichen Entweichung und 4jährigen malitieusen Verlassung halber Rede und Antwort geben, und darauf

fernerer

fernerer Unserer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollt. Wornach du ꝛc. Schwerin den 11ten May 1756.

III. Was zu verpachten.

1) Da mit der Ziegeley zu Zülow, ohnweit Walsmühlen, gegen instehenden Ostern 1757. eine Veränderung soll getroffen, und solche sodann an einen sichern Mann verpachtet werden; so wird solches hiedurch öffentlich kund gethan, und können sich diejenigen, welche Lust und Belieben haben, gedachte Ziegeley zu pachten, auf dem adelichen Hofe zu Zülow melden. Da auch daselbst die Holländerey auf kommenden Maytag soll verpachtet werden, so können sich diejenigen, so Gefallen tragen, diese Pachtung zu übernehmen, gleichfalls auf besagtem Hofe einfinden.

2) Als auf künftigen Trinitatis des kommenden 1757sten Jahres, die Kornmühle, und der dabey befindliche Acker und Wiesen, bey dem Freyherrl. Guthe Holdorf, zwischen Gadebusch und Rehn belegen, aus der Pacht fällt; So wird solches allen und jeden hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen, welche obgedachte Kornmühle, nebst Acker und Wiesen, zu pachten gewillet sind, sich auf dem Freyherrl. Hofe daselbst einfinden, und die Conditiones solcher annehmlichen Pachtung bey dem Inspectore Spangenberg weiter vernehmen.

IV. Was zu verkaufen.

1) Nachdem der von einer höchst verordneten Herzogl. Commißion auf den 12ten Julii angesetzte Terminus Licitationis einer der Basedowschen Pfarre zugehörigen Tannen-Hölzung aus erheblichen Ursachen nicht hat vor sich gehen können; so wird hiemit jedermann kund und zu wissen gethan, daß ein anderweitiger Terminus auf den 28sten Augusti, durch eine öffentliche Licitation obgedachte Tannen-Hölzung an den Meistbietenden entweder im Ramp oder auch Dutzend-Weise zu verkaufen, fest gesetzet worden. Diejenigen also, welche zu Erkaufung dieses Holzes Lust und Belieben haben, werden eingeladen, benannten Tages als den 28. August Morgens um 8 Uhr auf der Pfarre zu Basedow sich einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, Both und Gegenboth zu thun und zu gewärtigen, daß den Meistbiethenden die gesamte Hölzung oder das was er erhandelt, gegen baare Bezahlung zugeschlagen werde.

Zur vorläufigen Nachricht dienet hiebey daß wer die Hölzung zuvor in Augenschein nehmen wil, derselbe sich bey den Ehrn Prediger Martini zu Basedow melden und gewärtig seyn kan, daß er ihnen diese Hölzung quæstionis wird vorzeigen lassen. Es seynd darunter: 83 Stück Balken von 30 bis 50 Fuß. 22 Sage Blöck. 151 Sparren von 20 bis 36 Fuß. 45 Stück Stender und Riegel-Holtz. 577 Bohlen Stämme und 535 Einstämmige Latten ohne geringere Sorten, als Hopfen-Stacken, Bohn-Stacken und dergleichen.

2) Auf weyl. Heuer-Gutschers Peter Boldt Creditorum communis Mandatarii Candidati Maximilian Ludewig Bouchholtz, zu Schwerin erneuertes Anhalten, mit Beystimmung der ad Acta sich gemeldeten Erben, ist zur Subhastation Heuer-Gutschers Peter Boldt auf der Neustadt hieselbst, nachgelassenen Grund-Stücke an Gebäuden, Hofraum und Garten, wozu im vormahligen Termino keine Käuffere sich eingefunden haben, anderweit gegenwärtiges Proclama publicam erkannt, und werden also jedwede welche Belieben tragen, obbesagte

te Grund-Stücke an Gebäuden, Hofraum und Garten zu erhandeln, hiedurch citiret und eingeladen, auf den 25sten Augusti Vormittages um 9 Uhr, vor alhiesigem Herzogl. Gerichte der Neustadt zu erscheinen, die Conditiones zu vernehmen, und auf den höchsten Both des Zuschlages zu gewärtigen. Signatum Schwerin den 28. Junii 1756.

3) Es ist zu Stargard, ein, zur Handlung, oder anzulegenden Apothecke, auch Brauen und Brandtwein-Brennen, aptirtes Wohnhaus mit Vasis, auch hinten belegenem Hofe, Garten, Scheune und Ställen aus der Hand zu verkaufen, Jetzt ist dorten weder Apothecke noch sonstige Handlung, welches Liebhabern, die sich bey dem Hrn. Hof-Sattler **Buttstädt** hieselbst weiter erkundigen können, zur vorläufigen Nachricht dienet.

4) Wann in den zum Verkauf des Schuster Luckschen Hauses anberahmt gewesenen Termin sich keine Käufere eingefunden, nachhero aber darauf extra judicialiter 511 Rthlr. neue Zwey-Drittel geboten worden, der Herr Notarius **Wier** in Schwerin als Curator bonorum der **Luckschen** Debit-Sache aber, das verordnete Herzogl. Schelf-Gericht um Anberahmung eines anderweitigen Subhastations-Termines geziemend angesuchet; solchem seinem Petito auch deferiret, mithin zum anderweitigen Verkauf des Luckschen Hauses der 28ste hujus pro termino präfigiret; Als werden alle und jede, welche Lust und Belieben tragen, gedachtes Luckische Haus cum pertinentiis an sich zu erhandeln, und über die bereits gebotene Summe zu gehen gewillet, am ernannten Tage des Vormittages um 9 Uhr für hiesiger Gerichts-Stuben zu erscheinen, hiedurch citiret und vorgeladen, mit dem Anfügen, daß fals kein höher Both in termino geschähe, gedachtes Haus cum pertinentiis, alsdann demjenigen, der angeregten Both der 511 Rthlr. neue Zwey-Drittel gethan, gerichtlich zugeschlagen werden solle. Diejenigen aber, welche über die bereits gebotene Summe zu gehen gewillet, können bey dem Herrn Doctore **Schnelle**, als Creditorum gemeinschaftl. Anwald zu ihrer Nachricht die Conditiones vernehmen. Wornach sie sich zu achten. Schwerin den 16ten August 1756.

5) Wir Burgermeistere und Rath der Stadt Wismar thun hiemit kund und zu wissen: Demnach bey dem vorigen am 24. sten April a. c. vorgewesenen resp. Liquidations- und Licitations-Termino in Convocations-Sachen des Bürgerworthalters **Lorenz Jürgen Ahrends** Creditorum, auf das zum feilen Kauf gestellte liquidatische Haus nichts gebothen worden, sich auch nachher dazu kein Käufer angefunden; so ist auf geziemendes Ansuchen des Obrigkeitlich constituirten Actoris Communis, die abermalige Subhastation gedachten Hauses, und zu dem Ende ein Proclama peremtorium anderweitig erkannt worden. Solchemnach werden alle diejenigen, welche das dem Bürgerworthalter **Lorenz Jürgen Ahrends** gehörige, in der Lübschen Strasse, von der Krämerstrasse bis zur Bödelstrasse, Norderseite sub Num. 4. belegene, und demselben tit. emti Ven. post Ephiphan. a. c. geschriebene Haus, zu kaufen Lust und Belieben haben, hiemit vorgeladen, um sich auf den 26sten August dieses 1756sten Jahres, als welcher Tag wegen der einfallenden Erndte-Ferien pro Termino anberahmet wird, vor unsere zum Gericht verordnete Mit-Raths-Freunde, entweder in eigener Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte einzufinden, ihren Both und Gegenboth ad Protocollum verzeichnen zu lassen, und der Adju-

Adjudication halber rechtliche Verordnung zu gewärtigen. Wornach sich ein jeder zu richten. Wismar den 1sten Jul. 1756.

6) Wann zu Rubow eine Schäferey von 433 Stück, so aus 180 Schaafen, 128 Hammeln, 15 Böcken und 110 Lämmern bestehet, item 1 Rink Stafholz und 1 und drey viertel Rink Bodenholz vorhanden, welche verkaufet werden sollen, so wird solches allen und jeden Liebhabern kund gemachet, um sich am 7ten Sept. daselbst einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches alsdenn überlassen werden solle. Wer solches alles vorher besehen will, kan bey dem Hrn. Doct. Gröning in Schwerin sich melden, und weitere Nachricht gewärtigen. Schwerin den 19ten August 1756.

V. Was zu miethen gesucht wird.

1) Wer ein oder zwey gute Stuben, wovon eine etwas groß seyn müste, und ein oder zwey Kammern dabey, nicht weit vom Schlosse, für eine einzelne Person, zu vermiethen hat, wolle es der Intelligenz-Expedition baldigst anzuzeigen belieben.

VI. Personen so Dienste suchen.

1) Ein Mensch, der die Schneider-Profeßion erlernet, und bereits einige Jahre bey adeliche Herrschaften, als Bedienter gestanden, wovon er gute Attestata vorzeigen kan, suchet auf Michaelis wiederum Dienste. Die Intelligenz-Expedition giebet hiervon weitere Nachricht. Schwerin den 17ten August 1756.

2) Ein Wirthschafts-verständiges Frauenzimmer suchet bevorstehenden Michaelis bey einer adelichen oder sonstigen Herrschaft eine Condition. Sie ist nicht allein von guter Herkunft, sondern paßiret auch für eine vollkommene gute Wirthin. Wer Belieben träget, solche Person in Diensten zu nehmen, der hat desfals nähere Nachricht bey dem Hrn. Administratore Stiehr zu Barnekow, zu gewärtigen.

VII. Personen, so in Diensten gesucher werden.

1) Auf bevorstehenden Michaelis wird ein verheiratheter Jäger, der sein Metier wohl verstehet, und darüber gültige Attestata vorzuzeigen hat, bey einer adelichen Herrschaft, in der Gegend Bützow, verlanget. Es wird demselben guter Lohn und Deputat versprochen. Wer diesen Dienst anzunehmen Genüge findet, hat sich bey dem Postmeister Hrn. Sengbusch, in Bützow, zu melden.

2) Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande, verlanget auf Michaelis, eine Französin, welche den Kindern im Französischen, worinnen sie schon etwas unterwiesen sind, als auch dem Frauenzimmer wohlanständige Wissenschaften und Handarbeiten anweisen kan. Einer solchen Person wird nicht nur ein gutes Salarium, sondern auch sonst gut gehalten zu werden accordiret. Bey dem Herrn Burgermeister Wachenhusen, in Sternberg, ist desfals nähere Nachricht zu erfragen.

VIII. Was verlohren.

1) Als heute vor 8 Tagen dem Hausmann Peter Tielke in Jürgenshagen Amts Bützow, eine braune Stute, 4 Jahr alt und 16 Hand hoch, welche sonst gar kein Abzeichen hat, als daß sie auf der linken Lende mit dem Zeichen der so genannten Wolfs-

Wolfs-Angel gebrandt ist, aus der Weide weggekommen, und man nicht wissen kan, ob solche gestohlen oder verlaufen seyn mag, so wird solches nicht nur hiedurch bekannt gemachet, sondern auch versichert daß wer von dem Aufenthalt obbeschriebenen Pferdes dem hiesigem Amte Nachricht giebt, dafür eine Erkänntlichkeit zu gewarten haben solle. Bützow den 14. August 1756.

2) Am 10ten dieses haben sich 2 Jagdt-Hunde verjaget. Der eine davon ist ein dunkel-rother Hund, einen weissen Strich vor den Kopf, und 4 weisse Füsse habend, ingleichen auf der linken Seite mit denen Buchstaben A. W. B. und der rechten Seite mit einer Wolfs-Angel ausgeschoren. Der andere ist eine weisse Hündin, mit braunen Flecken und einen ganz weissen Kopf und nicht geschoren. Wer von diesen Hunden Nachricht zu geben weiß, der kan sich zu Wittenburg, auf dem Hochfürstl. Amte melden, und dafur eines guten Douceurs gewärtig seyn. Wittenburg den 16ten August 1756.

IX. Vermischte Nachrichten.

3) Da auf Johannis, der abermahlige Pränumerations-Termin dieser Blätter, bereits eingetreten; So werden die respect. Interessenten ersuchet, die halbjährige Pränumeration, als auch den noch etwanigen Rückstand, baldigst einzusenden.

X. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 19. Aug.

Rauher Honig gilt, zum Einkauf, das Lpf. 32 ßl. Bey Hrn. Thomas Hinr. Hill ist grosser Vorrath schwedisches Eisen, Lichttalg, Hanföl, feine und mittel Sorten Juchten, reiner und halbreiner Hanf, Segeltücher, Kümmel, Spiegel-Türse, feiner Stahl, grosses Rind- und Kuhleder, Engl. Bley, Steinkohlen, Schleifsteine, feines Salz, gottländischer ungeloschter Kalk, rußische Lichte, guter Berger und Nordländischer Hering, Trahn, Brachsen- und Läng-Dorsch, Rothscheer, Eßig, in Tonnen, Konigsberger und Lübsche Seife, in groß Band, holländische fein laquirte Schlag- und Thee-Tische, besondere Models von Tragkasten, Nachtstühle, Danziger Rocken, und Malz, alles zu billigen Preisen.

Angekommene Schiffe. Schfr. Nettelbeck, Schfr. Töpke, Schfr. Alexander Sohn und Schfr. Knutsen, von Gottland, mit Kalk und Bretter. Schfr. Jürgen Petersen, von Bergen, mit Hering. Schfr. Hans Iversen, von Cappel, mit Käse.

Abgehende Schiffe. Schfr. Bockholdt, auf Copenhagen, gedenket den 28sten dieses seegelfertig zu seyn. Schfr. Claus Johansen, auf Danzig.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weize		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 18. Aug. in Rostock, die Last	76	---	87	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
20 — Schwerin, Schfl.	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	28	---	24
20 — Wismar, Schfl.	1	—	—	46	---	40	---	42	---	---	---	---	---	36	---	---
20 — Lübeck, Schfl.	---	40	---	30	---	---	---	---	---	32	---	29	---	24	---	22
20 — Grabow, gr. Schfl.	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
18 — Lauenburg, Sack	---	---	--	—	---	---	---	---	---	--	---	---	---	-	---	--

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0306
DFG

Anno 1756. 35tes Stück.

Sonnabend den 28. Aug.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Nachstehende Patent-Verordnung ist jüngsthin von Herzoglicher Regierung erlassen worden.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit Männiglichen zu wissen: Daß, nachdem Wir in Erfahrung gebracht, welcher Gestalten auf dem Diengstag nach dem 16ten Sonntage nach Trinitatis, als an welchem Tage von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, Christmildesten Andenkens, die Haltung des Krahm- und Vieh-Markts zu Doberan unterm 24sten April a. c. verordnet und vestgesetzet worden, zugleich auch das Malchinsche und Laagesche Markt einfalle, mithin die Handel und Wandel Treibende dadurch an der Beziehung des Doberanschen Markts behindert werden, Wir in Erwägung dieses vorhin nicht bekannt gewesenen Umstandes, den, in dem vorerwehnten Patent, auf sothanem Diengstag nach dem 16ten Sonntage nach Trinitat. vestgesetzten Doberanschen Markt-Tag bis auf den Freytag in eben derselbigen Woche nach dem 16ten Sonntage post Trinitatis ausgesetzet und verleget haben, solchemnach also gnädigst wollen, daß nunmehro das Krahm- und Vieh-Markt zu Doberan, jährlich am jetzt benannten Freytage gehalten werden solle. Damit nun solches zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, haben Wir gegenwärtige Unsre Pa-

tent-Verordnung von allen Canzeln in Unserm Amt Doberan publiciren, an gehörigen Orten affigiren, und den Intelligenz-Blättern einrücken zu lassen befohlen. Wornach sich also jedermänniglich zu richten. Uhrkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedruckten Herzogl. Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 3ten August 1756.

(L. S.) Friederich H. z. M.

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das, in Unserm Amte Gnoyen belegene Lehn-Guth, Kleinen Wüstenfelde cum pertinentiis, entweder aus einem Lehn- oder Vor- und Näher-Kaufs-Rechte, Fidei-Commiss, auch sonst ex quocunque capite vel causa, An- und Zusprüche zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen: Nachdem Uns der Veste, Unser Lieber Getreuer, Königl. Dänischer Obristlieutenant Hans Wilhelm von Kardorf unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er vorgedachtes sein Lehn-Guth Kleinen Wüstenfelde cum pertinentiis, an den gleichfals Vesten, Unsern auch Lieben Getreuen von Genskow auf Schwastorf und Poggelow erbgesessen, verkaufet und überlassen hätte, anbey unterthänigst gebeten: Wir wolten geruhen, zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva gnädigst zu erkennen; Daß Wir sothanem seinem Suchen in Gnaden Raum gegeben, mithin einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 22sten des künftigen Monaths Novembris dieses Jahrs anberahmet und deshalb gegenwärtiges Proclama præclusivum und öffentliche Ladung erlassen haben. Citiren, heischen und laden demnach alle und jede, welche oberwehnter massen an das Guth Kleinen Wüstenfelde und dessen Pertinentien An- und Zusprüche zu haben vermeinen, hiemit ein für allemahl und also peremtorie gnädigst und sub pœna præclusi ernstlich, und wollen: Daß sie am ernannten Tage, wenn bey Unsern Geheimen- und Lehn-Räthen sie sich des Abends vorher gebührend werden gemeldet haben, des Morgens um 10 Uhr vor Unsrer Lehn-Cammer entweder in Person, oder auch durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, und ihre, an oftberegtes Guth Kleinen Wüstenfelde cum pertinentiis etwa machende An- und Zusprüche, mittelst Producirung der darüber habenden Original-Urkunden, oder sonsten rechtlicher Art nach, erweisen, im wiedrigen Fall aber, der oder diejenige, welche in termino nicht erscheinen, und ihre vermeintliche Befugnisse nicht gebührend profitiren, mit ihren An- und Zusprüchen gänzlich præcludiret, und, mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens, nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 9ten August 1756.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Ober-Jägers Wulf hieselbst, folgendes Proclama erlassen, welches zu Lübeck, Wismar und hieselbst affiget worden.

Wir

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das von Unserem Ober-Jäger Christian Wulf hieselbst erkaufte, dem Bürger und Tischler Clasen hieselbst zuständig gewesene, alhier auf den grossen Mohr am so genannten Tappenhagen belegene Haus cum pertinentiis, ein Pfand oder dingliches Recht oder sonstige Ansprache, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte vorgedachten Unsers Ober-Jägers Christian Wulf, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 2ten Novembr. dieses Jahres anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzoglichen Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure etwa machende Ansprache und Forderungen an vorgedachtes Haus cum pertinentis profitiren, und mit in Händen habenden Briefschaften oder sonsten wie Rechtens justificiren und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 25sten August 1756.

2) Ferner ist aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ad instantiam der Anna Elisabeth Snering nachstehendes Proclama erlassen, zu Wismar, Neu-Brandenburg und hieselbst affigiret.

V. G. G. Wir Christian Ludewig, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das, der Anna Elisabeth Snering hieselbst bishero zugehörige, vor dem Thor an dem Armen-Kirchhofe und dem Wismarschen Wege belegene Haus, einige An- und Zusprache zu machen vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welcher Gestalt Uns vorbenannte Anna Elisabeth Snering per Supplicam demüthigst fürgestellet, wie sie besagtes Haus an Unsern Regierungs-Canzelist Blume verkaufet, und sich dabey anheischig gemachet, über diesen Kauf publica proclamata zu extrahiren, mit angefügter demüthigsten Bitte, Wir wollten geruhen solche zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt, und einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 15. Sept. a. c. anberahmet haben; Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an vorermeldetes Haus etwa machende An- und Zusprüche gehörig profitiren, liquidiren, und mit brieflichen Urkunden oder sonsten wie Rechtens bescheinigen, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 8. May 1756.

b) beym Stadt-Gericht zu Schwerin.

1) Wenn der hiesige Bürger und Brandtwein-Brenner Christopher Lütticke zu Schwerin, dem verordneten Herzogl. Stadtgerichte geziemend angezeiget, was gestalt er

seinen ehedem von dem hiesigen Bürger und Aeltermann des Beutler-Amts Joachim Gottfried Mölln erblich erstandenen, auf den so genannten Bungen-Berge, hieselbst, belegenen Garten, samt dessen Befriedigung, und dem darin befindlichen Lusthause, auch was sonsten in selbigen an Gewächs, Pflanzen und Bäumen enthalten, an den hiesigen Kaufmann Hans Jochim Prosch auf der Neustadt hieselbst käuflich überlassen; Zur Sicherheit des Käufers aber, sich anheischig gemachet, öffentliche Proclamata zu extrahiren. Um sein Versprechen nun zu erfüllen, wolte er, E. E. Gericht hiedurch gehorsamst ersuchet haben, es möchte geneigen, ad profitendum & liquidandum, einen Terminum anzuberahmen, solchen ad valvas curiæ zu affigiren, und denen Intelligenzblättern zum öftern inseriren zu lassen. Und dann das verordnete Stadtgericht seinem Suchen deferiret; mithin den 27sten Sept. a. c. pro termino hiezu präfigiret; Als werden alle und jede, welche an des gedachten Christopher Lütticks, ehedem von dem Beutler Mölln erstandenen Garten cum pertinentiis, ein Pfand oder dingliches Recht oder sonstige Ansprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & imponendi perpetui silentii hiedurch citiret und vorgeladen, daß sie gedachten Tages, des Vormittages um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgerichte, entweder in Person, oder durch genugsame instruirte Anwälde, erscheinen, um ihre an mehr gedachten Garten cum pertinentiis etwa habendes Recht oder Ansprache gehöriger massen zu profitiren und zu liquidiren; wiedrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie nachhero mit ihren An- und Zusprüchen gänzlich ab- und zur Ruhe verwiesen werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin den 13ten Julii 1756.

c) beym adelichen Gerichte zu grossen Renzow.

1) Es ist der auf dem adel. Guthe grossen Renzow in Diensten gestandene Schreiber Borgwedel, nachdem derselbe verschiedene Schulden gemacht, auch der Guths-Herrschaft besage seiner Register und Extracte ein ziemliches rückständig blieben, bereits vor mehr als 2 Jahren boshafter und betrüglicher Weise weichhaft worden. Wann man nun aller angewandten Mühe ohngeachtet von selbigem biz jetzt nicht die mindeste Nachricht einziehen können; Indessen aber verschiedene seiner Creditorum ihre Befriedigung aus seinen hinterlassenen sehr geringen Effecten nachgesuchet; Als wird beregtem Borgwedel mittelst dieses bekannt gemacht, daß wenn derselbe nicht längstens binnen 2 Monathen a dato an, erscheinen und mit seinen Gläubigern Richtigkeit treffen würde, seine hinterbliebene Sachen von Gerichtswegen verkauft und denen Creditoribus in solutum zugeschlagen werden sollen. Gestalt denn zu diesem Ende alle und jede, welche an besagtem Borgwedel einige Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie citiret werden, am 6ten Sept. a. c. auf dem adelichen Hofe, zu grossen Renzow, vor dortigem Gerichte zu erscheinen, ihre Forderungen gebührend zu liquidiren, und sodann rechtlicher Verfügung zu gewärtigen. Grossen Renzow den 1ten Julii 1756.

III. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Consistorio zu Rostock.

1) Bey dem Herzogl. Consistorio zu Rostock ist nachstehende, zu Parchim, Lüneburg und Giessen affigirte Edictal-Citation erkannt worden.

Wir

Wir Friederich von Gottes Gnaden, regierender Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen dir, dem Zimmer-Gesellen Johann Gottfried Wobken, hiemit zu wissen, was gestalt Uns deine Ehefrau Catharina Dorothea gebohrne Martens, zu Parchim, demüthigst klagend an- und fürgebracht, daß du, bey nahe vor sieben Jahren, ohne einige von ihr gegebene Ursache, heimlich davon gegangen, und sie böslicher Weise verlassen, dieselbe auch, aller Erkundigung ohngeachtet, nicht erfahren mögen, an welchem Ort du dich jetzo aufhaltest; mit angefügter Bitte, Wir wolten gnädigst geruhen, bey so bewandten Umständen, gewöhnliche Edictales zu erlassen. Wann nun ihrem Gesuch deferiret; So citiren, heischen und laden wir dich, den Zimmer-Gesellen Johann Gottfried Wobken, Kraft dieses, zum ersten, andern und dritten mahl, also peremtorie, daß am 2ten Decembr. laufenden Jahres, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Herzogl. Consistorio, nach Abends vorher bey Unseren verordneten Vice-Directore und Räthen geziemend beschehener Meldung, du in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber Rede und Antwort gebest, und nach Befinden darauf Verordnung gewärtigest, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß deines Aussenbleibens ohngeachtet, auf der Klägerin ferneres demüthigstes Nachsuchen, mit der Ehescheidung und sonst, in contumaciam, wieder dich erkannt werden solle, was Rechtens. Wornach du dich zu richten. Datum Rostock den 13ten August 1756.

b) bey Herzogl. Cammer.

1) Aus Herzogl. Cammer ist nachstehende Edictal-Citation erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen den Erben des ehemaligen Amtmanns Sturm zu Rienkalden hiemit zu wissen, wasmassen die Erben der ehemaligen Rienkaldischen After-Pächter Hinrichs auf Schorrentin, und Remers auf Warsow, um Auszahlung der ihnen etwa zustehenden ratarum der ehemals remittirten, aber ad depositum gelassenen Pension, bey Uns unterthänigst angesuchet haben, Wir auch sothanem Gesuch, so weit es Rechtens, und den Acten gemäß ist, zu deferiren gnädigst gesonnen sind, mithin zu Hinlegung dieser Sache Terminum auf den 3. Sept. a. c. anberahmet haben.

Wir citiren und laden solchemnach sämmtliche des ehemaligen Amtmanns Sturm nachgelassene Erben hiemit öffentlich auch peremtorie, daß sie ermeldeten Tages frühe, wann Abends vorher bey Unserm Geheimen-Rath und Cammer-Präsidenten, auch Räthen, sie sich gemeldet haben, vor Unserer Cammer sich gestellen, ihre etwanigen Einwendungen anzeigen, und, daß nach Befinden den implorantibus ihre ratæ ausbezahlet, oder andere rechtliche Verabscheidung gegeben werde, gewärtigen: widrigenfalls, und so sie in Termino sich nicht gestellen, noch durch einen Bevollmächtigten, ihre Befugniß wahrnehmen lassen, sie eo ipso davon præcludiret seyn sollen. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unser Vestung Schwerin den 22. Jun. 1756.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

IV. Was zu verpachten.

1) Als in dem auf den 30sten Jul. a. c. zur Verpachtung der Strassen-Reinigung in der Altstadt anberahmt gewesenen Termino

sich überall keine Pächter eingefunden, und deshalb resolviret worden, einen neuen Terminum auf den 4ten Sept. a. c. zur Minus-Licitation anzuberahmen; Als wird solches hiemit abermahl jedermänniglich kund gemachet, und können diejenigen, so dieserhalb zu contrahiren Belieben tragen, sich am obbemeldten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause einfinden, die Conditiones vernehmen, und gewärtigen, daß dem Minus-Licitanti die Reinigung der Gassen in der Altstadt werde überlassen werden. Schwerin den 1sten August 1756.

2) Da auf bevorstehenden Ostern zukünftigen 1757sten Jahres die Contracts-Jahre der hiesigen Stadt-Ziegeley zu Ende gehen, und die Cämmerey mit Genehmigung Herren Burgermeister und Rath resolviret, selbige auf den 2ten Sept. a. c. wiederum zu verpensioniren; so wird solches allen und jeden hiedurch öffentlich kund gemachet, und können diejenigen, welche gedachte Ziegeley zu pachten gewillet, sich gegen obgesetzte Zeit bey denen Herren Camerariis ex Senatu melden, und die Conditiones vernehmen, darauf im angezogenen Termino des Morgens um 10 Uhr vor der Cämmerey erscheinen, und gewärtigen, daß nach geschehenen Both und Gegenboth mit dem plus licitanti bewandten Umständen nach geschlossen, und ein förmlicher Contract errichtet werden solle. Güstrow den 4ten Jul. 1756.

3) Auf nechstkommenden Ostern 1757. fällt die Schmiede zu Cramon ausser Pacht, wobey zugleich eine Kruglage und guter Acker ist; Wer solche wieder zu pachten Lust hat, der kan sich desfals auf dem Hofe zu Gottmansforde melden.

V. Was zu verkaufen.

1) Demnach auf des Hrn. Doct. **Lehmanns**, als Communis Mandatarii **Lübkscher** Creditorum, geschehene Vorstellung, das von dem Tischler **Bruhn** und dessen Ehefrauen, der ehemals verwittweten **Lübken**, denen Creditoribus abgetretenes und für hiesigem Mühlen-Thor am Damm belegenes Wohnhaus cum Pertinentiis, die Lübecker Herberge genannt, am 7ten Sept. a. c. an den Meistbiethenden öffentlich verkaufet werden soll; Als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf resolviren möchte, in obbenannten Termino, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause sich einzufinden, und daß ermeldetes Haus cum Pertinentiis, nach gerichtlicher Licitation, dem Meistbiethenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen, und können bey obbemeldeten Herrn Doct. **Lehmann** ante terminum die Kauf-Conditiones beliebigst perspiciret werden. Urkundlich ist dieses unter der Stadt kleinerm Innsiegel ausgefertiget. Schwerin den 32sten Julii 1756.

2) Demnach auf Herzogl. Verordnung, das in der Königsstrasse hieselbst belegene **Heidmannsche** Haus und Wohnbude, am 23sten Septembr. a. c. an den Meistbiethenden gerichtlich verkaufet, in Ermangelung aber eines zu bemeldetem Hause und Wohnbude sich findenden billigen Käufers, ersteres von Michael a. c. an, vermiethet werden soll; Als wird solches Männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf vorgedachten Hauses und Wohnbude, oder aber bey fehlendem Käufer, zu des ersteren Miethung resolviren möchte, am obbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley sich einzufinden, und daß ermeldetes Haus und Wohnbude dem Meistbiethenden gerichtlich zugeschlagen, allenfalls aber mehrgedachtes Haus, in Ermangelung eines billigen Käufers, an den Meistbiethtnden vermiethet werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Justiz-Canzeley Insiegel aus-

ausgefertiget; So geschehen Schwerin den 25sten August 1756.

3) Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß ein zu Doberan belegenes wohl aptirtes und von 2 Etagen bestehendes Wohnhaus zu verkaufen, oder Michaelis zu verheuren ist. Dieses Haus lieget nahe am Schloß, hat eine Auffarth, nebst Obst-Garten von 2 bis 3 Schfl. Einfall, welcher mit guter Befriedigung versehen. Unten sind 3 Stuben, eine gute Küche, Speise-Kammer und Keller, nebst völligen Hofraum, einen ganz neu von Steinen erbaueten Stall, worinnen 10. bis 12 Pferde gemächlich stehen können, darinnen befinden sich auch 2 Kammern. In der 2ten Etage ist ein grosser Saal nebst verschiedenen Kammern, ein guter Hausböden, und überhaupt alles nach der Commodität aptiret. Anjetzo wird solches von dem Amts-Notario Hrn. Borgwedel bewohnet, und kan von dem sich findenden Liebhaber in genauern Augenschein vorher genommen werden. Wer also dieses Haus aus der Hand zu kaufen, oder Michaelis a. c. zu miethen Belieben tragen solte, der wolle sich bey den Pätowschen Herren Vormündern, als dem Hrn. Pensionario Jörden zu Fahrenholz, und dem Hrn. David Pätow zu Blieskow gütigst melden, und von denselben die näheren Conditiones vernehmen. Doberan den 21sten August 1756.

4) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß gegen bevorstehenden Martini, auf dem adelichen Hofe zu Blengow, nicht weit von Neuen Buckow, 200 Stück Schaafe, rein Vieh, nach der Wehre, sollen verkauft werden; Wer also Lust und Belieben hat, selbige zu erhandeln, der kan sich am 25sten Octobr. a. c. des Morgens um 9 Uhr, auf benanntem adelichen Hofe zu Blengow, einfinden.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Es soll in Wismar ein Waaren-Lager völlig aufgeräumet, und am 13ten Sept. a. c. in Hrn. Hieron. Christ. Ungnaden Hause daselbst, bey ganzen Stücken und Resten, stückweise an den Meistbiethenden verkauft werden; Es bestehet in goldenen und silbernen Spitzen, Tressen, Mohr, seidenen und wollenen Etoffen, Dameften, Pepelinen, Grisetten, Danziger Zeugen, Crep de Dames, Sarsen, Bohmseide, Flanellen, Boyen, Friesen, Raschen, Camelotten, Canifassen, Bett-Porchim, Bührenzeugen, Haartüchern, Cattunen, Sitzen, Bilefelder und Greiffenberger Leinen, Schlesische Leinen, allerhand Sorten seidenen Tüchern, und überhaupt in vielem kurzen Krahm, desgleichen in meßingenen und eisernen Waaren, die bey Eisenkrähmern nur können gefordert werden. Wer hiervon etwas zu erstehen gedenket, wolle sich, am obgedachten Tage, im ernannten Hause, dazu einzufinden belieben.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande, verlanget auf nächstkommenden Michaelis, einen Koch, der sein Metier wohl verstehet, und darüber gültige Attestata vorzuzeigen hat. Wer demnach diesen Dienst anzunehmen Genüge findet, kan bey dem Notario Hrn. Vogel in Schwerin sich melden, und weitere Nachricht gewärtigen.

VIII. Was verlohren

1) Von dem Guthe Neuenkloster ist neulich ein schwarzbrauner Jagd-Hund, am Kopfe hellbraun, auf den Rücken schwarz, eine weisse Blume auf den Schwanz habend, und auf beyden Seiten V. L. gezeichnet, verlaufen. Es wird dahero ersuchet, daß derjenige, so solchen etwa aufgekoppelt, es dem Hrn. Postmeister Leusmann, in Wismar,

mar, gegen Erwartung eines guten Douceurs, anzeigen wolle.

IX. Was gestohlen.

1) Es sind in der Nacht von 21sten und 22sten hujus folgende Sachen gestohlen worden: 6 silberne Thee-Löffel, welche das Zeichen haben, daß sie von dem Parchimschen Goldschmidt Seiden verfertiget sind, 2 zinnerne Coffee-Kannen, davon eine ziemlich groß und die andere mittelmäßig ist, 1 zinnerner Thee-Pott, 2 zinnerne Schüsseln von mittelmäßiger Grösse und 6 zinnerne Suppen-Teller. Wem nun von diesen gestohlnen Sachen etwas zum Kauf solte angeboten werden, es sey in Schwerin, in Parchim, oder in Crivitz, der wird ergebenst ersuchet, solches in Schwerin dem Kannengiesser Hn. Schumacher, in Parchim Hn. Wachenhusen in des Hn. Jacob Braschen Hause, und in Crivitz dem Tischler Busfeldt gütigst einzuhändigen. Für solche Gefälligkeit verspricht man ein annehmliches Douceur.

X. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 25. Aug.

Die Hanföl ist gestiegen, und gelten die 100 Pf. 5 Rthlr. 28 ßl. Grönländischer Trahn, weil der Fang geringe gewesen, die Tonne 18 Rthlr. Eisen nach der Güte, das Schpf. 10 Rthlr. 36 ßl. bis 11 Rthlr. Stein-Kohlen, die Tonne 1 Rthlr. 8 ßl. Englisch Bley, das Schpf. 17 Rthlr. 24ßl. Rollen-Bley, das Schpf. 25 Rthlr. Bey Hrn. Thomas Carnow, bestes Licht-Talg, in Bässern, das Schpf. 33 Rthlr. Hering, die Tonne 5 Rthlr. 16 ßl. Dorsch, die Tonne 5 Rthlr. 24 ßl. Syrob, in grossen und kleinen Bässern, zu billigem Preiß. Segeltücher, die schwereften, die Rolle 9 Rthlr. leichtere, so etwas dünner fallen, die Rolle 8 Rthlr. Bey Hrn. Bauer und Eylers am Strande, mit Schfr. Jochim Jacob Meiern, von Bergen 300 Tonnen Nordländischer Hering. Am Strande gilt der ungelöschte Kalk, die Last 14 Rthlr. Blaue und weisse Fliesen, die 100 Stück 14 Rthlr. Mit diesem Schiffer ist die Nachricht eingegangen, daß in dem neulichen Brande zu Bergen, innerhalb 36 Stunden, 1600 der besten Häuser und einige Kirchen, nebst Buden und Speicher, mit 40000 Last Salz eingeäschert sind, und daß dadurch beym Herings-Packen grosser Mangel verursachet worden.

Korn-Preise vom Boden in N. Zw. Dr.

Bey Hn. Thom. Carnow, Danziger Rocken die Last 68 Rthlr. Danziger Weitzen, die Last 70 Rthlr. Malz, die Last 57 Rthlr.

Bey Hrn. Nic. Geismar, am Strande, die Last Weitzen 82 Rthlr. Courant.

Angekommene Schiffe. Schfr Johansen von Danzig, mit Weitzen. Schfr. Asmus Hansen Beeck, von Riga, mit Rocken, von dessen Ladung etwas gelöschet, und das übrige nach Bergen geführet worden. Schfr. Joch. Jacob Meier, von Bergen, mit Hering.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weize		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 25. Aug. in Rostock, die Last	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
27 — Schwerin, Schfl.	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	28	---	24
27 — Wismar, Schfl.	1	---	---	46	---	40	---	42	---	---	---	---	---	36	---	---
27 — Lübeck, Schfl.	---	40	---	30	---	---	---	---	---	32	---	29	---	24	---	21
27 — Grabow, gr. Schfl.	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
25 — Lauenburg, Sack	---	---	-	---	---	---	---	---	---	-	---	---	---	-	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0314
DFG

Anno 1756. 36tes Stück.

Sonnabend den 4. Sept.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Bey dem Herzogl. Hof- und Landgericht ist nachstehendes Proclama auf unterthänigstes Ansuchen des Obristlieutenants von Kardorffs auf Panneckow erkannt, und zu Lübeck, Wismar und Rostock affigiret worden.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, was gestalt der Obristlieutenant Hans Wilhelm von Kardorff Uns in Unterthänigkeit angezeiget, wie er sein Lehn-Guth Kleinen Wüstenfelde an den von Genskow auf Schwastorf und Poggelow erbgesessen, mittelst Errichtung eines ordentlichen Kauf-Contracts überlassen, und zur Sicherheit des Käufers sich anheischig gemacht hätte, publica proclamata unterthänigst zu bewürken, anbey submissest angesuchet, Wir wolten geruhen, solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diese Bitte statt finden lassen, mithin einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 15ten Octobr. a. c. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum erlassen haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, welche an vorbenanntes Guth Kleinen Wüstenfelde cum pertinentiis, im Amte Guoien belegen,

einige An- und Zusprüche, Forderungen und Prætensiones, ex quocunque capite vel causa sie immer seyn mögen, haben oder zu haben vermeinen, daß sie am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht entweder selbsten, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten, erscheinen, ihre an vorberegtes Guth cum pertinentiis habende An- und Zusprache liquidiren, und mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen, mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen, welche diesen Terminum, ohne sich vorgedachter massen zu melden, ablaufen lassen, mit ihren an vorberegtes Guth etwa habenden An- und Zusprüchen ganz nicht weiter gehöret, sondern auf ewig damit abgewiesen und ausgeschlossen seyn sollen. Gegeben Güstrow den 19. Julii 1756.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Königl. Preußischen Geheimen Etats Ministres und Grand-Maitre de la Guarderobbe Grafen von Eickstedt-Peterswaldt, nachstehendes Proclama erlassen, zu Hamburg, Wismar und Güstrow affiziret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ex capite hypothecæ oder andern Ursachen, wie sie Nahmen haben mögen, an denen im Amte Wittenburg belegenen Allodial-Güthern Pretzier und Quassel cum pertinentiis An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns der Königl. Preußl. Geheimte Etats-Minister und Grand-Maitre de Guarderobbe, Graf von Eickstedt-Peterswaldt per Supplicam unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er vorbesagte seine beyden Güther, und zwar ersteres an den Hauptmann von Sövel, letzteres aber an den Amtmann Päpken verkaufet, und in den darüber errichteten Contracten sich verbindlich gemachet, publica Proclamata zu extrahiren, mit angefügter unterthänigster Bitte, Wir wolten also geruhen, solche in Gnaden zu erlassen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt, mithin ad profitendum & liqnidandum einen Terminum auf den 26sten Novembr. a. c. anberahmet haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an vorbenannten Güthern cum pertinentiis etwan habende Forderungen und Ansprache profitiren und angeben, auch mittelst Producirung eurer in Händen habenden Verschreibungen, oder auf eine andere zu recht beständige Weise beglaubigen, in Entstehung dessen aber, daß euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr ꝛc. Schwerin den 25sten August 1756.

2) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Regierungs Cazellisten Blumen ein Proclama erlassen, welche zu Wismar, Neubrandenburg, und Schwerin affigiret ist.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen

Fügen allen und jeden, welche an das, Unserm Regierungs-Canzelist Ludolph Zinrich Daniel Blume bishero zuständig gewesene, und von ihm an Unserm Hof-Küch-Schreiber Mester jetzt verkaufte, in der Fischerstrasse auf hiesiger Neustadt, zwischen den beyden Hofräten Blume und Schulz belegene Haus, ex quocunque capite vel causa Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen vorgedachten Unsers Regirungs-Canzelist Blumen, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 14. Sept. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure an ermeldetes Haus ex quocunque capite vel causa machende oder zu haben vermeinende Ansprache, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 8. May 1756.

c) beym Kriegs-Gerichte zu Schwerin.

1) Demnach der, bey dem Herzogl. Mecklenburg-Schwerinischen, Sr. Excellence dem Herrn General Major von Zülow gnädigst anvertraueten Infanterie-Regiment gestandene, Capitaine Zinrich Christian Graber zu Güstrow, ohne Leibes-Erben, mit Tode abgegangen, und eine schriftliche Dispositiom hinterlassen, worin er seiner Schwester Tochter, des zu Hamburg wohnenden Kunst-Drechslers Zans Eggers Ehefrau erwehnet, von mehreren hie oder da etwa latitirenden Anverwandten aber beym Regiment nichts bekannt ist, und dann zu Gesetz-mäßiger Berichtigung dieser Sterb-Bude von wohlgedachtem Herrn General-Major von Zülow, als Regiments Chef, wir Endes unterschriebene, als Commissarien constituiret worden, welchem Auftrag zu Folge, zuvorderst nöthig seyn will, nach beschafter Inventation der versiegelten Verlassenschaft, zur Publication vorbeschriebener Disposition des Erblassers Terminum anzuberahmen, und dazu alle etwanige hæredes ab intestato vorzuladen, wie dann des Endes a dato eine Zeit von 3 Monathen, also der 14te Sept. a. c. wird seyn der Dienstag nach dem 13ten Sonntage nach Trinitatis, pro termino præjudiciali hiemit präfigiret wird; Als citiren, heischen und laden wir vi commissionis nicht nur vorerwehnte, des Kunst-Drechslers Zans Eggers Ehefrau zu Hamburg, sondern auch alle und jede, welche an des verstorbenen Capitaine Graber Verlassenschaft, ex capite hæreditatis, oder auch jure crediti, vel alio quocunque titulo, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter zum ersten, andern und drittenmahl, und also peremtorie, daß sie binnen gemeldeter Frist von 3 Monathen, sich entweder in Person, oder durch dazu genugsam legitimirte Gevollmächtigte hieselbst in Schwerin einfinden, und in dicto termino Morgens um 9 Uhr, wann Abends vorher sie sich bey dem

Protocoll haltenden Auditeur Fromm, in dessen Quartier gemeldet, coram commissione mit ihren respective Vollmachten gefaßt erscheinen, ihre Verwandschaft zu Recht erweisen, und, nach beschehener Publication der Dispositon des Erblassers, ihre an der Verlassenschaft habende Ansprüche und Forderungen mit glaubhaften Documentis und Urkunden behörig verificiren, und demnächst weitere rechtliche Verfüg- und Distribuirung der Erbschaft gewarten sollen, mit der ausdrücklichen Verwarnung: daß der oder diejenigen, welche in termino nicht erscheinen, hernach mit ihren vermeintlichen Ansprüchen und Forderungen gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben Schwerin den 14ten Jun. 1756.

H. J. v. Lützow Major. H. G. v. Wendlandt Capitaine.

A. C. Fromm
Auditeur.

d) beym Herzogl. Stadt-Gerichte zu Neuen Bukow.

1) Wir zum Herzogl. Mecklenbl. Stadtgericht hieselbst verordnete Richter und Assessores, fügen hiemit zu wissen: Demnach des wayland hiesigen Bürgers und Schneiders Andreä Reimnitzen hinterlassene Tochter, Namens Anna Reimnitzen, vor einiger Zeit zu Wismar, ohne Leibes-Erben mit Tode abgegangen, und annoch hie zu Felde 2 und ein viertel Morgen Acker, benebst einer an der Mühlenstrasse belegenen wüsten Hausstelle, mit Kirchenständen und Begräbniß, nachgelassen, wozu weiter keine Erben ab intestato bekannt sind, als deren beyde Schwestern, 1) Barbara verwittwete Zitzsche zu Wustrow, und 2) Margaretha verwittwete Rickmannen zu Wismar, imgleichen 3) des Bruders Christoph Reimnitzen, wayland Bürgers und Schneiders zu Güstrow hinterlassene beyde Kinder, nahmentlich der Kraut-Krahmer Johann Gustav Reimnitz, und Sophia Dorothea verwittwete Böhmen. Welche sich denn theils in Person, und theils durch Gevollmächtigte ad acta gemeldet, und in dem bereits am heutigen Tage gehaltenem Protocollo um die Erkennung der behufigen Proclamatum geziemend angesuchet, und dann solche der Gebühr nach, in gegenwärtiger Form rechtlich erkannt worden; Als citiren, heischen und laden wir alle und jede der zu Wismar verstorbenen seel. Annä Reimnitzen hie oder da etwa noch latitirende Anverwandte und Hæredes ab intestato, und welche an derselben, mithin an deren hieselbst nachgelassenen Acker, wüsten Hausstelle, Kirchenständen und Begräbniß, ex capite hæreditatis, oder auch jure crediti vel alio quocunque titulo, einige An- und Zusprache oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter zum ersten, andern und dritten mahl, und also peremtorie, daß sie in dem hiezu präfigirten Termino præjudiciali, den 5ten Octobr. a. c. als am Dienstage nach dem 16ten Sonntage post Trinitatis, Morgens um halb 9 Uhr, in Person, oder mit ihren respective Vollmachten, gefaßt zu erscheinen, ihre Verwandschaft zu Recht zu erweisen, und ihre an der Verlassenschaft habende Ansprüche und Forderungen, mit glaubhaften Documentis und Urkunden behörig zu verificiren, und demnächst weitere rechtliche Verfüg- und Distribuirung der Erbschaft zu gewarten haben. Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß der oder die-

diejenigen, welche in Termino nicht erscheinen, hernach in dem zu publicirenden Abschiede, mit ihren vermeinten Ansprüchen und Forderungen gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten. Urkundlich ist diese peremtorische Edictal-Citation, nicht nur gewöhnlichermassen ad valvas curiæ affigiret, sondern auch den Herzogl. Mecklenbl. Schwerinschen Intelligenzblättern, und den Hamburger Avisen, inseriren zu lassen veranstaltet worden. Decretum Neuen Buckow sub sigillo judiciali den 12ten Julii 1756.

e) beym Amtsgericht zu Dömitz.

1) Nachdem im vorigen Jahr, eine, zu Verelas wohnhaft gewesene, Sergeanten Witwe, Namens **Rohdsen**, im Kruge zu Calis, Amts Grabow, plötzlich gestorben, und sich zu derselben geringen Nachlaß, welcher alhier in Verwahrung genommen, und gehörig inventiret worden, bisher noch keine Erben angegeben, man auch aller angewandten Mühe ungeachtet nicht in Erfahrung bringen mögen, woher die defuncta gebürtig; so wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht, und werden zugleich alle diejenigen, welche an den Nachlaß der vorgedachten Wittwe **Rohdsen** ein Erbrecht oder andre Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie vorgeladen, am 17ten Septembr. a. c. vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte zu erscheinen, ihr Erbrecht oder sonstige Foderung zu dociren, und sodann rechtlichen Bescheides zu gewarten, mit der Verwarnung, daß sie nach Verfließung des obgesetzten Termini nicht weiter gehöret, sondern präcludiret werden sollen. Amt Doemitz zum Heidhof den 18. Jun. 1756.

Herzogl. Meklenb. Amt hieselbst.

II. Was zu verpachten.

1) Wann auf einem gewissen Guthe, ohngefehr dreyviertel Meile von Rostock, jemand gesuchet wird, der als Holländer und Schäfer auf kommenden Martini 1756. die dasige Holländerey, welche aus 20. bis 30 Kühen, und die Schäferey, so aus 400. Schaafen bestehet, in Pacht nehmen will; So kan derjenige, der zu dieser Pachtung Lust hat, sich bey dem Notario Hrn. Stapeln in Rostock auf den Heil. Geist Hofe einfinden, und von demselben die Conditiones mit mehrern vernehmen.

III. Was zu verkaufen.

2) Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß ein zu Doberan belegenes wohl aptirtes und von 2 Etagen bestehendes Wohnhaus zu verkaufen, oder Michaelis zu verheuren ist. Dieses Haus lieget nahe am Schloß, hat eine Auffarth, nebst Obst-Gärten von 2. bis 3 Schfl. Einfall, welcher mit guter Befriedigung versehen. Unten sind 3 Stuben, eine gute Küche, Speise-Kammer und Keller, nebst völligen Hofraum, einen ganz neu von Steinen erbaueten Stall, worinnen 10 bis 12 Pferde gemächlich stehen können, darinnen befinden sich auch 2 Kammern. In der 2ten Etage ist ein grosser Saal, nebst verschiedenen Kammern, ein guter Hausboden, und überhaupt alles nach der Commodität aptiret. Anjetzo wird solches von dem Amts-Notario Hrn. **Borgwedel** bewohnet, und kan von dem sich findenden Liebhaber in genauern Augenschein vorher genommen werden. Wer also dieses Haus aus der Hand zu kaufen, oder Michaelis a. c. zu miethen Belieben tragen solte, der wolle sich bey denen Pätowschen Herren Vormündern, als dem Hrn. Pensionario **Jörden** zu Fahrenholz,

und dem Hrn. David Jörden zu Blizskow gütigst melden, und von demselben die näheren Conditiones vernehmen. Doberan den 21sten August 1756.

2) Auf dem adelichen Guthe Kogel, unweit Malchow, soll den 15ten Septembr. a. c. eine Anzahl gesundes Hornvieh, worunter gute junge Zug-Ochsen, milchende Kühe, Starken und Stieren, von verschiedenen Jahren, an den Meistbiethenden verkaufet werden. Diejenigen, so Belieben haben, vom solchem Vieh etwas zu erhandeln, wollen sich bemeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe einzufinden belieben.

3) Wann zu Rubow eine Schäferey von 433 Stück, so aus 180 Schaafen, 128 Hammeln, 15 Böcken und 110 Lämmern bestehet, item 1 Rink Stafholz und 1 und drey viertel Rink Bodenholz vorhanden, welche verkaufet werden sollen, so wird solches allen und jeden Liebhabern kund gemachet, um sich am 7ten Sept. daselbst einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches alsdenn überlassen werden solle. Wer solches alles vorher besehen will, kan bey dem Hrn. Doct. Gröning in Schwerin sich melden, und weitere Nachricht gewärtigen. Schwerin den 19ten August 1756.

4) Am kommenden 18ten hujus soll die, in dem Guthe Pokrent in einer grossen Hölzung sich dies Jahr befindende, Mast, womit viele Schweine fett gemacht werden können, öffentlich an den Meistbiethenden überlassen werden. Wer solche Mastung zu erhandeln Belieben träget, wolle sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in dem adelichen Wohnhause zu Pokrent gefälligst einfinden, und gewärtigen, daß selbige dem Meistbiethenden werde zugeschlagen werden. Wolte auch jemand solche vorher in Augenschein nehmen; so wird der hiesige Förster Prehn die Anweisung thun. Pokrent den 1sten Sept. 1756.

5) Wer Belieben findet, einen ganz neu gemachten, und mit zwey, vier Octav haltenden Clavieren, zwey 8 und einen 4 füßigen Bezug, imgleichen mit einem Pedale von ganz besonderer Invention, dessen Temperatur 16, 8 und 4 Fuß hält, versehenen Flügel, aus freyer Hand zu erhandeln, der kan sich desfals bey dem Senatore und Notario Reinhard zu Teterow melden. Wie denn derselbe auch sonsten noch ein gutes Hamburgisches Chembalo, und ein wohl conditionirtes Clavier nachzuweisen vermag.

6) Es ist eine viersitzige Chaise mit einem halben Verdeck, wie auch ein viersitziger Jagdt-Wagen, imgleichen ein paar fertige Gutschpferde-Geschirre mit ledernen Strengen, wobey ein paar Haupt-Gestelle mit Stangen und gelben Puckeln, nahe bey Schwerin zu verkaufen. Die Wagens sowohl, als Geschirre und Gutsch-Stangen mit Haupt-Gestell sind mit allem Zubehör ohne Mangel, tüchtig und dauerhaft. Wer einen Käufer abzugeben Belieben hat, kan sich bey dem Hrn. Crayß-Chirurgo Preutz in Schwerin melden, und von selben weitere Nachricht bekommen.

7) Wer eine ganz neue Cariole und eine zweysitzige Chaise zu kaufen Lust hat, der beliebe sich bey dem Notario Hrn. Krüger alhier in Schwerin zu melden.

8) Auf dem Gräfl. Guthe Zehna stehen einige 40 Fimmen Rohr, für billigem Preis, zum Verkauf. Die etwanigen Käufere haben

ben sich dieserhalb auf dem Gräf. Hofe zu Bellin zu melden.

IV. Was zu verauctioniren.

1) Es soll am 14ten hujus allerhand Hausgerath, an Schränken, Tischen, Stühlen, Kuffern, Spiegeln und andern dergleichen Meublen, imgleichen eine gute Schlag-Uhr mit dem Gehäuse, öffentlich verauctioniret werden, und können sich die Käufer an solchem Tage, Morgens um 8 Uhr, in des Tischlers Hrn. Redings Hause auf der Neustadt hieselbst einfinden.

2) Es soll in Wismar ein Waarenzager völlig aufgeräumet, und am 13ten Sept. a. c. in Hrn. Hieron. Christ. Ungnaden Hause daselbst, bey ganzen Stücken und Resten, stückweise an den Meistbiethenden verkauft werden; Es bestehet in goldenen und silbernen Spitzen, Tressen, Mohr, seidenen und wollenen Etoffen, Damasten, Pepelinen, Grisetten, Danziger Zeugen, Crep de Dames, Sarsen, Bohmseide, Flanellen, Boyen, Friesen, Raschen, Camelotten, Camisassen, Bett-Parchim, Bührenzeugen, Haartüchern, Cattunen, Sitzen, Bilefelder und Greiffenberger Leinen, Schlesische Leinen, allerhand Sorten seidenen Tüchern, und überhaupt in vielem kurzen Krahm, desgleichen in meßingenen und eisernen Waaren, die bey Eisenkrähmern nur können gefordert werden. Wer hiervon etwas zu erstehen gedenket, wolle sich, am obgedachten Tage, im ernannten Hause, dazu einzufinden belieben.

V. Was zu vermiethen.

1) In einem, hier zu Schwerin nahe am Markt gelegenen Hause, ist unten nach der Strasse zu, eine gute Stube und Kammer, nebst einem schönen gewölbten Keller, ohne Meublen, an eine Familie auf bevorstehenden Michaelis zu vermiethen. Wer dieses gute und wohl belegene Logis zu miethen belieben möchte, kan davon bey der Intelligenz-Expedition nähere Nachricht einziehen. Schwerin den 3ten Septembr. 1756.

VI. Was zu miethen gesuchet wird.

1) Wer allhier in der Stadt, oder auf der Schelfe, ein gutes wohnbares Haus, von etwa 4 bis 5 Stuben, Kammern, Küche und Keller, nebst Auffarth, Hof und Stallraum, auf bevorstehenden Michaelis zu vermiethen hat, der wird ersuchet, solches der hiesigen Intelligenz-Expedition baldigst anzuzeigen.

VII. Personen so Dienste suchen.

1) Ein Frauenzimmer, so die Hauswirthschaft auf dem Lande verstehet, und schon verschiedene Jahre gedienet hat, suchet jetzo oder auf Michaelis, eine solche Condition. Hievon ist bey der Intelligenz-Expedition mehr Nachricht zu haben.

2) Ein Mensch, von gesetzten Jahren, welcher zur Aufwartung geschickt, Peruquen accommodiren und rasiren kan, auch von diesen, nebst seiner Aufführung und Treue, schriftliche und mündliche Zeugnisse zu leisten vermögend ist, suchet jetzo eine solche Condition. Wer von diesem Menschen nähere Nachricht verlanget, wolle es der hiesigen Intelligenz-Expedition anzuzeigen belieben.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Da bey der Lübeckischen Post die Farth von hier auf Rehna, welche der Postilion Johann Heinrich Meyer bisher gehabt, auf nächstbevorstehenden Michaelis vacant wird; so wird solches öffentlich hiemit bekannt gemacht, und wo sich jemand, entweder hier in Schwerin oder in Rehna findet, der zu dieser Postfarth Lust hat, kan

sich

sich derselbe bey dem hiesigen Herzogl. Post-Amte melden, da ihm die Conditiones, nach welchen der Fuhr-Contract einzurichten, eröfnet werden sollen. Schwerin den 31sten August 1756.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Da nunmehro die erste Classe der vierten Erfurther Lotterie gezogen worden; so dienet hiedurch zur Nachricht, daß folgende 16 Num. von den, bey dem Regierungs-Canzellisten Werneken abgeforderten Loosen, mit neben bemerkten Gewinnen heraus gekommen sind, als: 7362. 7363. 7364. 7372. 7395. 7408. 7412. 7417. 7435. 7444. jedes mit 1 Fl. 8 Gr. weiter 7389. 7420. 7432. 7437. 7441. jedes mit 2 Fl. und 7397. mit 3 Fl. welche Ausgangs künftiger Woche bezahlet werden können. Die mit ihren Nummern nicht heraus gekommene Herren Interessenten aber, werden, von obgedachter Zeit an, binnen 8 Tagen den Einsatz mit 1 Fl. zur zweyten Classe, welche den 22sten Sept. gezogen wird, zu beschaffen belieben. Es sind auch einige Loose mit übersandt, wenn allenfalls diejenigen Liebhabern, deren Nummer in der ersten Classe heraus gekommen, ihr Glück weiter in den folgenden versuchen wolten: Da denn, mit Bezahlung des Einsatzes der ersten und 2ten Classe für 1 Rthlr. solche bey oberwehntem Regierungs-Canzellisten Werneken abzufordern sind.

2) Da am Mittwochen, als den 25sten dieses, ein Kerl mit einer 4jährigen Stute, ohne Sattel, in dem adelichen Guthe Velböcken, und zwar auf dem so genannten neuen Kruge anreiten gekommen, welcher überhaupt sehr verdächtig geschienen, und die Anstalt verfüget worden, daß solcher examiniret werden können; So hat sich dieser Kerl zuvor, mit Zurücklassung obgedachter Stute, aus dem Staube gemachet, und sich mit der Flucht salviret. Wann nun sicher zu vermuthen stehet, daß mehrgedachte Stute würklich gestohlen sey; Als dienet dem etwanigen Eigener zur Nachricht, daß er diese Stute, nachdem er sich mit tüchtigen Attestatis legitimiret, und die Futter-Kosten erstattet, wieder in Empfang nehmen könne. Die vierjährige Stute ist schwarz von Haaren, ohne sonstige Abzeichen, nur daß sie am linken Auge schadhaft, und an den Vorderfüssen, unten an der Krone, etwas verletzet, und vorne beschlagen ist. Velböcken den 28sten Aug. 1756.

X. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 1. Sept.

Bey Hrn. Thomas Tarnow, eine Parthey neue Herse, die 100 Pf. 2 Rthlr. 12 ßl. Syrob, die 100 Pf. 4 Rthlr. 16 ßl. und grönländischer Thran.

Angekommene Schiffe: Schfr. Susemihl, mit Heringe, Trahn, Bock- und Ziegenfelle. Schfr. Brinkmann, mit Hering, und Schfr. Eggers, mit Hering, von Bergen. Schfr. Jarchow, mit sein Salz, von Rystadt, die Last für 32 Rthlr.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weize		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 1. Sept. in Rostock, die Last	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
3 — Schwerin, Schfl.	—	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	28	---	24
3 — Wismar, Schfl.	1	—	---	46	---	40	---	42	---	---	---	---	---	36	---	---
3 — Lübeck, Schfl.	---	40	---	30	---	---	---	---	---	32	---	29	---	24	---	21
3 — Grabow, gr. Schfl.	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
1 — Lauenburg, Sack	---	---	-	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0322
DFG

Anno 1756. 37tes Stück.

Sonnabend den 11. Sept.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Von Herzoglicher Regierung ist nachstehendes Proclama erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit Männiglichen besonders denen, so daran gelegen, gnädigst zu wissen, was Gestalt in Unsrer hiesigen Dohm-Kirche zwo Capellen vorhanden sind, welche respect. den Nahmen der Wedemannschen und Wackerbarthschen führen. Wann nun ersagter Unsrer Dohm-Kirche sowohl in Absicht der, zumahl jetzo anzuwendenden Reparations-Kosten, als sonsten, daran gelegen, darüber in Gewißheit zu seyn: Ob sich noch jemand finde, der an diese Capellen, oder eine derselben ein Eigenthums- oder andere Ansprache zu haben vermeinen; Als haben Wir des Endes auf gebührend solcherhalben Uns geschehene pflichtmäßige unterthänigste Anzeige, gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle und jede, welche an vorgedachte respective Wedemannsche und Wackerbarthsche Capellen ein Eigenthums- oder ander Recht zu haben vermeinen, hiemit erkannt und zur Profitirung und Bescheinigung sothaner ihrer etwanigen Prätensionen den 30sten künftigen Monaths Novembris pro termino anberahmet. Citiren, heischen und laden also alle und jede, welche an

vorgedachte respective Wedemannsche und Wackerbarthsche Capellen ein Eigenthums- oder ander ex quocunque capite vel causa herrührendes Recht zu haben vermeinen, hiedurch und Kraft dieses, gnädigst und wollen: Daß sie am ernannten Tage des Morgens um 10 Uhr vor Unsrer Regierung nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person oder durch gnugsam Bevollmächtigte, erscheinen, ihr vermeintliches Eigenthums- oder anderes ex quocunque capite vel causa herrührendes Recht ad Protocollum anzeigen und rechtlich bescheinigen, auch darauf weitern Bescheid, wiedrigen Falls aber, und daferne diese Anzeige nicht geschiehet, unfehlbar gewärtigen sollen, daß sie mit sothaner ihrer An- und Zusprache an die respective Wedemannsche und Wackerbarthsche Capellen für stets werden abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach sie sich zu achten. Uhrkundlich unter Unserm Herzogl. Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 30sten Aug. 1756.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi propr.
Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Geheime- und Räthe.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley ist ad instantiam des Regierungs Cazellisten Blumen ein Proclama erlassen, welches zu Wismar, Neubrandenburg, und Schwerin affigiret ist.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das, Unserm Regierungs-Canzelist Ludolph Heinrich Daniel Blume bishero zuständig gewesene, und von ihm an Unserm Hof-Küch-Schreiber Mester jetzt verkaufte, in der Fischerstrasse auf hiesiger Neustadt, zwischen den beyden Hofräten Blume und Schulz belegene Haus, ex quocunque capite vel causa Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen vorgedachten Unsers Regirungs-Canzelist Blumen, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 14. Sept. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen, eure an ermeldetes Haus ex quocunque capite vel causa machende oder zu haben vermeinende Ansprache, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 8. May 1756.

2) Ferner ist aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley ad instantiam der Anna Elisabeth Snering nachstehendes Proclama erlassen, zu Wismar, Neu-Brandenburg und hieselbst affigiret.

V. G. G. Wir Christian Ludewig, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das, der Anna Elisabeth Snering hieselbst bishero zugehörige, vor dem Thor an dem Armen-Kirchhofe und dem Wismarschen Wege belegene Haus, einige An- und Zusprache zu machen vermeinen, hiemit

hiemit öffentlich zu wissen, welcher Gestalt Uns vorbenannte Anna Elisabeth Snering per Suplicam demüthigst vorgestellet, wie sie besagtes Haus an Unsern Regierungs-Canzelist Blume verkaufet, und sich dabey anheischig gemachet, über diesen Kauf publica Proclamata zu extrahiren, mit angefügter demüthigsten Bitte, Wir wolten geruhen, solche zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, miehin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt, und einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 15. Sept. a. c. anberahmet haben; Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub poena præcluſi & perpetuii ſilentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an vorermeldetes Haus etwa machende An- und Zusprüche gehörig profitiren, liquidiren, und mit brieflichen Urkunden oder sonsten wie Rechtens bescheinigen, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 8. May 1756.

c) beym Kriegs-Gerichte zu Schwerin.

1) Demnach der, bey dem Herzogl. Mecklenburg-Schwerinischen, Sr. Exellence dem Herrn General Major von Zülow gnädigst anvertraueten Infanterie-Regiment gestandene, Capitaine Hinrich Christian Graber zu Güstrow, ohne Leibes-Erben, mit Tode abgegangen, und eine schriftliche Disposition hinterlassen, worin er seiner Schwester Tochter, des zu Hamburg wohnenden Kunst-Drechslers Hans Eggers Ehefrau erwehnet, von mehreren hie oder da etwa latitirenden Anverwandten aber beym Regiment nichts bekannt ist, und dann zu Gesetz-mäßiger Berichtigung dieser Sterb-Bude von wohlgedachtem Herrn General-Major von Zülow, als Regiments Chef, wir Endes unterschriebene, als Commissarien constituiret worden, welchem Auftrag zu Folge, zuvorderst nöthig seyn will, nach beschafter Inventation der versiegelten Verlassenschaft, zur Publication vorbeschriebener Disposition des Erblassers Terminum anzuberahmen, und dazu alle etwanige hæredes ab inteſtato vorzuladen, wie dann des Endes a dato eine Zeit von 3 Monathen, also der 14te Sept. a. c. wird seyn der Dienstag nach dem 13ten Sonntage nach Trinitatis, pro termino præjudiciali hiemit präfigiret wird; Als citiren, heischen und laden wir vi commissionis nicht nur vorerwehnte, des Kunst-Drechslers Hans Eggers Ehefrau zu Hamburg, sondern auch alle und jede, welche an des verstorbenen Capitaine Graber Verlassenschaft, ex capite hæreditatis, oder auch jure crediti, vel alio quocunque titulo, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter zum ersten, andern und drittenmahl, und also peremtorie, daß sie binnen gemeldeter Frist von 3 Monathen, sich entweder in Person, oder durch dazu genugsam legitimirte Gevollmächtigte hieselbst in Schwerin einfinden, und in dicto termino Morgens um 9 Uhr, wann Abends vorher sie sich bey dem Protocoll haltenden Auditeur Fromm, in dessen Quartier gemeldet, coram commissione mit ihren respective Vollmachten gefaßt erscheinen, ihre Verwandschaft zu Recht erweisen, und, nach beschehener Publication der Disposition des Erblassers, ihre an der Verlassenschaft habende Ansprüche und Forderungen mit glaubhaften Documentis und

Urkunden behörig verificiren, und demnächst weitere rechtliche Verfüg- und Distribuirung der Erbschaft gewarten sollen, mit der ausdrücklichen Verwarnung: daß der oder diejenigen, welche in termino nicht erscheinen, hernach mit ihren vermeintlichen Ansprüchen und Forderungen gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben Schwerin den 14ten Jun. 1756.

H. J. v. Lützow Major. H. G. v. Wendlandt Capitaine.

A. C. Fromm Auditeur.

d) beym Amtsgericht zu Rehna.

1) Es hat der Bürger und Raschmacher Hinrich Matthias Dahnke sein am Markt alhier belegenes Wohnhaus nebst der dazu gehörenden Bude verkaufet, und in dem Contracte sich anheischig gemacht, dem Käufer gerichtliche Versicherung zu verschaffen, daß niemand an das Haus und die Bude etwas zu fordern habe. Damit er nun dieser Verbindlichkeit ein Genüge leisten möge, hat er bey hiesigem Herzogl. Amtsgerichte Ansuchung gethan, an alle diejenige, welche an das Haus und die Bude ex jure hypothecæ oder sonsten eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, Edictales sub pœna præclusi ergehen zu lassen, und ist darauf ein terminus ad profitendum & liquidandum auf den 19ten Octobr. a. c. angesetzet worden. Es werden demnach alle und jede, welche an das von dem Raschmacher Hinrich Matthias Dahnken verkaufte Haus und die dazu gehörende Bude eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, es rühre dieselbe aus einem jure hypothecæ, oder aus einer andern Ursache her, sie habe Nahmen wie sie wolle, hiemit geladen, bemeldten Tages Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte zu erscheinen, ihre Ansprüche anzugeben und zu bescheinigen, auch dieserhalben rechtliche Verordnung zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß sie wiedrigen Falls in dem zu ertheilenden Bescheide præcludiret, und in Zukunft mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret werden sollen. Rehna den 6ten Sept. 1756.

(L. S.) Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst.

e) zu Dömitz.

1) Nachstehendes Proclama ist hieselbst, zu Schwerin, zu Neubrandenburg und Wismar affigiret.

Demnach Sr. Herzogl. Durchl. der regierende Herzog Friederich zu Mecklenburg, unser gnädigster Herzog und Herr, uns unter den 22sten Jun. dieses Jahres in Gnaden aufgetragen, das Debitwesen des Hrn Hauptmanns von Sternbach entweder gütlich oder rechtlich zu reguliren, und sich bereits verschiedene Creditores coram commissione gemeldet, welche an des besagten Hrn. Hauptmanns von Sternbach Gütern und Vermögen Forderung und Ansprache zu haben vermeinen. Allem Ansehen nach aber des Herrn Hauptmanns von Sternbach Güter und Haabseligkeit zu Befriedigung aller und jeder Creditoren nicht zureichend seyn wird, daher einige Creditores auf einen förmlichen Concurs dringen; Als citiren, heischen und laden wir unten benannte verordnete Commissarii vi specialis commissionis alle und jede, die an des besagten Hrn. Hauptmanns von Sternbach Vermögen einigen Anspruch haben oder zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und dritten mahl öffentlich und peremtorie sub pœna præclusi & perpetui silentii, den 9ten Novembr. a. c. coram Commissione auf

den

den Commendanten-Hause der Vestung Dömitz zu erscheinen, ihre habende Forderungen zu liquidiren, und darnächst rechtlichen Bescheides gewärtig zu seyn. Dömitz den 4ten Septembr. 1756.

G. Vick
Herzogl. Mecklenb. Obrister und Commendant der Vestung Dömitz.

J. F. Zur Nedden
Herzogl. Mecklenb. Amtmann zu Dömitz.

II. Urtheile und Abschiede.

Urtheile und Bescheide, welche in dem Quartal von Ostern bis Johannis 1756. bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock publiciret sind.

Den 27sten April Bescheid, in Sachen des Amtmanns Koch zu Sülze und Forstmeisters Brandt zu Sülze, als Gevollmächtigte der Herzogl. Cammer, Provocanten, contra diejenige, welche an einige auf dem Sülzer Stadtfelde belegene Grundstücke Ansprache zu haben vermeinen, Provocaten, in puncto professionis & liquidationis.

Den 30. Bescheid, in Sachen Doctoris Ciesen, qua Actoris Communis Bülow-Gersdorfischer Creditorum, Provocanten, contra einige in diesem Concurs befangene, und der Oerzischen Forderung postponirte Gläubiger, Provacaten, in puncto distributionis, modo prosequendæ litis.

Bescheid, in Sachen des Pensionarii Westphal zu Lütten-Teßin, Imploranten, contra Burgermeister, Rath und Ausschuß-Männer zu Teßin, Imploraten, in puncto locati conducti.

Den 18ten May Urthel, in Sachen der Wittwe Wagenknechten, Intervenientin, contra den Steuer-Einnehmer Köpfner zu Güstrow, Interventen, in puncto debiti, nunc interventionis.

Den 21sten May, Bescheid, in Sachen des von Flotow auf Käselin, Klägers, contra den Pensionarium Düring, modo den Amtmann Souhr zu Neuenkalden, uxorio nomine, Beklagten, in puncto fidejussionis, modo probationis.

Den 22. Urthel, in Sachen der Wittwe und Erben des verstorbenen Hinrich Jcken, Imploranten, contra den Schreiber Michael Speckien zu Detershagen, Imploraten in puncto debiti.

Den 29. Bescheid, in Sachen Fiscalis, Klägers, contra den Burgermeister Nauert zu Malchow, Beklagten, in puncto contraventionis.

Urthel, in Sachen Burgermeistere und Rath zu Malchin, Imploranten, contra den von Moltke auf Walkendorf, Imploraten, in puncto possessionis vel quasi der Fischerey.

Bescheid, in Sachen Carl Vogts zu Sülze, Provocanten, in puncto professionis & liquidationis.

II. Was zu verpachten.

1) Demnach die bey der neuen Mühle in der so genannten Mühlen-Schaar, belegene Stadt-Wiesen, auf Michaelis a. c. ausser Pacht fallen, und wir des Endes den 22sten Octobr a. c. zur anderweitigen Verpachtung derselben pro Termino anberahmet haben; Als wird solches Männiglich hiedurch kund gemachet, und können die etwanigen Liebhabere am ermeldten Tage Morgens um 9 Uhr, sich auf hiesigem Rathhause beliebigst einfinden, die Conditiones vernehmen, und gewärtigen, daß dem Plus Licitanti sothane Wiesen werden öffentlich zugeschlagen werden. Schwerin den 31sten August 1756.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Es wird hiedurch bekannt gemachet, daß das adeliche Guth Siggelkow, eine

Meile von Parchim belegen, Trinitatis des mit Gott kommenden 1757sten Jahrs, aus der Pacht fällt. Denen Liebhabern, welche solches Guth sodann wiederum Pachtweise anzutreten Lust haben möchten, dienet also zur Nachricht, daß sie sich desfals, je eher je lieber, bey dem Herrn Hauptmann von Koppelau zu Möllenbeck, im Amte Grabow, eine Meile von Grabow belegen, zu melden haben, woselbst sie die Conditiones vernehmen können. Da auch der Herr Hauptmann gewillet, erwehntes Guth Siggelkow Verkaufs-weise abzustehen; so werden diejenigen, welchen hierunter gedienet seyn möchte, sich gleichfals bey ihm des nähern zu erkundigen haben. Unterdessen darf dieser Umstand niemanden, der zur Pachtung dieses Guths Belieben träget, abhalten, maassen desfals, in dem Pacht-Contract, behufige Verwahrungsmittel vestgesetzet werden können; gleich auch einem etwa sich findenden Käufer die vorhabende Verpachtung nicht im Wege stehen wird. Möllenbeck den 6ten Sept. 1756.

IV. Was zu verkaufen.

1) Demnach auf Herzogl. Verordnung das, von dem Hof-Hutmacher Göbel seinen Creditoribus abgetretene, auf den grossen Mohr allhie belegene Haus am 18. Sept. a. c. an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden soll. Als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder so zum Kauf resolviren mögte, in obernannten Termino, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley sich einzufinden, und das ermeldete Hauß nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ꝛc. Schwerin den 19. May 1756.

2) Als auf Herzogl. Verordnung des seel. Krauthoffen in der Schuster-Strasse hieselbst belegene beyde Häuser am 20sten Sept. a. c. an den Meistbiethenden gerichtlich verkaufet werden sollen; So wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf resolviren mögte, am obbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley sich einzufinden, und daß ermeldete beyde Häuser nach geschehener Licitation dem Meistbiethenden gerichtlich zugeschlagen werden, zu gewärtigen. Uhrkundlich ꝛc. So geschehen Schwerin den 12ten Jul. 1756.

3) Es ist auf hiesigem grossen Mohr, in Schwerin, ein vollständiges Hauß, Stallraum, und ein Garten hinter den Hause, an den Meistbietenden zu verkaufen. Wer hierzu Lust und Belieben hat, kan bey hiesiger Intelligenz-Expedition nähere Nachweisung erhalten.

4) Wann vom Herzogl. Stadtgericht hieselbst, ein Terminus subhastationis zu Verkaufung des, der Wittwe Bethken zuständigen, in der langen Strasse belegenen, und nicht nur zur Handlung wohl aptirten, sondern auch mit dem darin befindlichen Brenn- und Mülzgeräthe, sehr bequem zu dergleichen Verkehr zu treibenden Wohnhauses, am 28sten dieses anberahmet und vest gesetzet; So werden demnach alle und jede, so etwa Belieben haben, ein dergleichen Wohnhaus mit vorerwehnten in dem Hause befindlichen Stücken an sich zu erhandeln, hiemit eingeladen, Morgens um 9 Uhr auf hiesigem Herzogl. Stadtgericht zu erscheinen, Both und Gegenboth zu thun, auch alsdann zu gewärtigen, daß es dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden solle. Publicatum in Judicio. Ribnitz den 7ten Sept. 1756.

5) Auf

5) Auf dem adelichen Guthe Kogel, unweit Malchow, soll den 15ten Septembr. a. c. eine Anzahl gesundes Hornvieh, worunter gute junge Zug-Ochsen, milchende Kühe, Starken und Stieren, von verschiedenen Jahren an den Meistbiethenden verkaufet werden. Diejenigen, so Belieben haben, von solchem Vieh etwas zu erhandeln, wollen sich bemeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe einzufinden belieben.

6) Am kommenden 18ten hujus soll die, in dem Guthe Pokrent in einer grossen Hölzung sich dies Jahr befindende, Mast, womit viele Schweine fett gemacht werden können, öffentlich an den Meistbiethenden überlassen werden. Wer solche Mastung zu erhandeln Belieben träget, wolle sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in dem adelichen Wohnhause zu Pokrent gefälligst einfinden, und gewärtigen, daß selbige dem Meistbiethenden werde zugeschlagen werden. Wolte auch jemand solche vorher in Augenschein nehmen; so wird der hiesige Förster Prehn die Anweisung thun. Pokrent den 1sten Sept. 1756.

V. Was zu verauctioniren.

1) Es soll am 14ten hujus allerhand Hausgerath, an Schränken, Tischen, Stühlen, Kuffern, Spiegeln und andern dergleichen Meublen, imgleichen eine gute Schlag-Uhr mit dem Gehäuse, öffentlich verauctioniret werden, und können sich die Käufer an solchem Tage, Morgens um 8 Uhr, in des Tischlers Hrn. Kedings Hause auf der Neustadt hieselbst einfinden.

VI. Personen so Dienste suchen.

1) Wer einen guten Koch, der von seiner Wissenschaft und guten Aufführung Zeugnisse vorzeigen kan, auf Michgelis bedarf, der wolle es hiesiger Intelligenz-Expedition anzuzeigen belieben.

2) Ein Mensch von sehr gutem Herkommen, der die Landwirthschaft gründlich verstehet, in der Feder und Rechnungssachen wohl erfahren, erfordernden Falles Sicherheit stellen, und von seiner Wissenschaft Zeugnisse vorzeigen kan, suchet eine gute Condition. Wem also mit einem solchen tüchtigen Subjecto gedienet ist, wolle es der hiesigen Intelligenz-Expedition anzuzeigen belieben: wogegen man mit der erforderlichen weiteren Nachricht promt an Hand zugehen nicht ermangeln wird.

VII. Was gefunden.

1) Auf dem Amtshofe zum Heidhof stehen 3 diesjährige rothe Kälber, welche vor einiger Zeit auf dem Heidhoffer sich angefunden. Wer sich als Eigenthümer derselben gehörig legitimiren kan, derselbe hat sich beym Amte zu melden, und die Kälber wieder in Empfang zu nehmen.

VIII. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 19ten auf den 20sten Aug. sind dem Herzogl. Steuereinnehmer Hrn. Moozer zu Laage folgende Sachen gestohlen, nemlich: an Acciesegeldern 35 Rthl. 22 ßl. 3 pf. an Postgeldern 11 Rthlr. 32 ßl. noch an Couranten Gelde 7 Rthlr. ein Cremnitzer Ducaten, ein glatter goldener Ring: mit den Buchstaben I. H. M. ein dit. Perl. Ring, einen Ducaten schwer, mit den Buchstaben C. M. S. eine grosse Tobacksdose, von Papier Manchée daran das Charnier abgebrochen, ein Paar silberne glatte Schueschnallen, eine Thüringer halb verschäftete Flinte, die besonders, wegen einen über den Lauf, gleich vor dem Schlosse, gelegten eisernen Ring, weil das Holz daselbst zerbrochen, kennbahr ist.

Solte

Solte also von diesen kennbahren Sachen jemanden etwas zu Händen kommen; so wird ganz dienstl. und ergebenst ersuchet solches an sich zu halten, und gedachtem Einnehmer Hrn. Moozer in Laage geneigte Anzeige davon zu geben, welcher nicht ermangeln wird, eine Erkänntlichkeit dafür zu machen, auch auf Verlangen, des Denuncianten Nahmen zu verschweigen. Laage den 24sten Aug. 1756.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Wann Herrschaften, auf Hochzeiten, Kindtaufen oder sonsten einen Koch, alhier in der Stadt benöthiget sind: auch aus dem Hause Pasteten, Torten und andere gute Backereyen zu haben verlangen; so ist solches alles, bey dem hiesigen Stadtkoch Stephanus, welcher auf der Schelfe wohnet, sehr gut, und für billigen Preis, zu haben.

2) Demjenigen, welcher in dem 5 Stück der Intelligenz-Bogen 1755. p. 39 verlanget, daß wegen der p. 29 zum Verkauf ausgebothenen Bücher, eine bequeme Gelegenheit zur Handelung möge angewiesen werden, dienet zur freundlichen Nachricht, daß die Bücher einer gewissen Prediger-Wittwe zugehören, welche den Preiß nicht bestimmen kan, weil sie nicht weiß was sie neu gekostet haben. Unterdessen wolle derjenige, welcher solche Bücher zu kaufen gewilliget ist, sich an den Tit. Hrn. Postsecretair Hennemann in Schwerin belieben zu addreßiren, und etwas gewisses an Gelde zu offeriren, da man sich dann wegen dieser Bücherhandelung weiter erklähren, und der Billigkeit gemäß vereinbahren wird. Es können aber die Bücher des weiten Weges und der vielen Kosten halber, nicht nach Rostock, sondern nur bis Schwerin geliefert werden. An der guten Beschaffenheit der Bücher ist kein Zweifel, weil solches der Augenschein bezeugen wird. Es stehen auch 24 Stück Miscellan-Bänder in 4to vor einen ganz billigen Preiß zu diensten. Zur Probe sind die Contenta eines dergleichen Miscellan-Bandes, folgende:

1) D. Johannis Diecmanni Leichpredigt ex Ps. 144. v. 1-4. über die Grafen von Königsmark. 2) D. Georg. Lehmanni ex Ps. 27. v. 13. über M. Geiern. 3) D. Joach. Hildebrandi ex Genes. 32. v. 26. über den Rath Müllern. 4) D. Bartholdi Kempen ex Ps. 73. v. 24-26. über Herzog Friederichs Durchl. zu Grabow. 5) D. Joh. Gerdessen ex 2 Chron. 31. v. 20. 21. über den König in Schweden Carl den XI. 6) D. Casp. Lœscheri ex Sapient. 8. v. 19-21. über Mag. Jacob Lippen. 7) D. Abraham Calovii ex Gen. 49. v. 18. über Dan. Andr. Wolff Studios. Theol. 8) D. Joh. Fried. Mayers ex Apoc. 3. v. 7-13. über D. Abraham Calovium. 9) Christoph Rodatzen ex Ps. 39. v. 13. über Raht Caßium.

(Der Beschluß folgt künftig.)

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weize		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 8. Sept. in Rostock, die Last	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
10 — Schwerin, Schfl.	--	---	—	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	28	---	24
10 — Wismar, Schfl.	1	—	—	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
10 — Lübeck, Schfl.	---	40	—	31	---	---	---	---	---	35	---	30	---	24	---	21
10 — Grabow, gr. Schfl.	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	---	---	---	---	---	---
8 — Lauenburg, Sack	---	---	--	—	---	---	---	---	---	--	---	---	---	--	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0330
DFG

Anno 1756. 38tes Stück.

Sonnabend den 18. Sept.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit Männiglichen, besonders denen, so daran gelegen, zu wissen: Als Uns der Vester, Unser lieber getreuer Rittmeister Joachim Christian von der Hardt, supplicando unterthänigst zu vernehmen gegeben, was Gestalt er in dem mit dem Vesten, Unserm auch lieben getreuen, Hauptmann Joachim Berend von Engel über die Lehn-Güter Gubckow, Sieden-Gubckow, Hardorf und Kockendorf Gubckowschen Antheils geschlossenen und Landes- und Lehns-Herrlich bestätigten Kauf-Contract sich verbindlich gemacht, zur Sicherheit des Käufers, wegen aller Lehns-Ansprache, ein Proclama auszuwirken, mit hinzugefügter unterthänigster Bitte: Wir geruheten gnädigst, an alle diejenigen, welche etwa ein Lehn-Fidei-Commiss-Vorkaufs-Recht, oder sonsten einige Lehn-Ansprache zu haben, vermeinen mögten, publica proclamata præclusiva zu erkennen, und einen Terminum ad profitendum anzuberahmen; daß Wir demnach des Supplicantis Petito in Gnaden deferiret, mithin das gebetene Proclama hiemit erkannt, und einen Terminum ad profitendum auf den 27. Monats Septembris des jetzt laufenden Jahres anberahmet haben; Citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen,

nigen, welche an vorbenannte Lehn-Güter Gubckow, Sieden-Gubckow, Hardorf und Kockendorf Gubckowschen Antheils cum pertinentiis ein Lehn-Fidei-Commiß-Vorkaufs-Recht, oder sonst einige Lehn-Ansprache zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen, daß Sie am vorbenannten Tage des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Lehn-Räthen sie sich gebührend gemeldet, in Person, oder durch gnugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre vermeinte Lehn-Fidei-Commiß-Vorkaufs-Rechte, oder sonstige Lehn-Ansprüche gebührend unterthänigst anzeigen und bescheinigen, widrigen Falls aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren etwanigen An- und Zusprüchen werden präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 5. Junii 1756.

(L.S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley ist ad instantiam des Hofmeisters und Ober-Schenk Baron von Lützow nachstehendes Proclama erlassen, zu Wismar, Ratzeburg und Schwerin affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die in Unsern Herzogthum Mecklenburg, und zwar im Amte Wittenburg belegene, Unsern Hofmeister und Ober-Schenk, Baron von Lützow zuständige Güther, Goldenbow, Marsow, Schwarenhof und Neuenfeld, auch deren Unterthanen ex quocunque capite vel causa einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns vorgedachter Unser Hofmeister und Ober-Schenk Baron von Lützow unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er benannte seine Güther an den Ober-Amtmann Edl. von Schilden zu Wustrow überlassen, und dabey stipuliret, zur Sicherheit publica proclamata ad profitendum & liquidandum, sub pœna præcluſi zu extrahiren, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten geruhen, solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 22. Sept. a. c. anberahmet und gegenwärtiges Proclama præcluſivum und offene Ladung an euch erkannt haben; Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præcluſi ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwanige Ansprüche und Forderungen mit in Händen habenden Original-Verschreibungen und sonstigen Urkunden, wie Rechtens, bescheinigen, oder, daß im widrigen Fall ihr damit gänzlich abgewiesen, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 17. Jun. 1756.

2) Ferner ist aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley ad instantiam des Landrath von Barner und Doct. Ackermann respective Curatorio & Litis Curatorio nomine folgendes Proclama erlassen, zu Hamburg, Lüneburg und Lenzen affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen männiglich durch gegenwärtiges Proclama zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes

nigstes Ansuchen des Landrath von Barner zu Bülow, und des Doctoris Ackermann respective Curatorio & Litis Curatorio nomine des Obristen von Sperling und dessen Kinder einen Terminum zur gerichtlichen Subhastation der Güther Rubow nebst dem dazu gehörigen Dorfe Alten Schlagstorf, wie auch der Güther Neuen Schlagstorf, Ventschow, Dänelow und deren Pertinentien, auf den 25sten Nov. a. c. anberahmet haben. Es hat also ein jeder, so zu dem Kauf obbemeldeter Güther resolviren möchte, sich an gedachtem Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzoglichen Justiz-Canzeley einzufinden, und das gedachte Güther, nach geschehener Licitation dem Plus-Licitanti gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Wornach ihr ꝛc. Schwerin den 25sten August 1756.

b) beym Amtsgericht zu Warin.

1) Wann zur gerichtlichen Vertheilung des ohn längst hieselbst verstorbenen Schreibers Christian Hilmer Haupten wenigen Nachlasses, der instehende 23ste Sept. a. c. pro termino präfigiret; Als werden sowohl dessen verhoffentlich annoch am Leben seyende Mutter, Maria Margaretha Haupten, als dessen Bruder Joh. Andreas Haupt, und falls sonsten noch mehr Geschwister desselben am Leben, solche auch samt und sonders, oder nach tödtlichen Abgang dieses Defuncti besagter Mutter und Geschwistere, deren übrige nachgelassene Erben, wie auch andere, welche an dessen hinterbliebenen Gütern eine zu Recht beständige Forderung und Ansprache haben möchten, hiedurch sub pœna præclusi ac perpetui silentii per publica proclamata vorgeladen, am obernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, ohnausbleiblich zu erscheinen, und mit beygebrachtem gesicherten Beweise ihre Person und habendes Erbschafts-Recht in dieser Erbschichtungs-Sache gebührend zu legitimiren; auch sofort in termino zu gewärtigen, daß zur würklichen Vertheilung geschritten, und dabey denen Rechten gemäß verfahren werden solle. Publicatum Warin den 7. Jul. 1756.

c) beym Magistrat zu Grabow.

1) Wann vor einiger Zeit des ehemaligen Cantoris, seel. Hrn. Johann Piffeln allhier, einzige Tochter, Maria Elisabeth unverheirathet mit Tode abgegangen, und zu deren Verlassenschaft zwar einige Erben bekannt, inzwischen aber gegründete Vermuthungen vorhanden sind, daß noch hie oder da jemand latitiren möchte; so wird solches nicht allein hiedurch öffentlich kund gemachet, sondern auch zugleich alle und jede, welche an sothaner Verlassenschaft rechtmäßige Ansprache, ex quocunque capite vel causa es nur immer seyn möge, zu formiren vermögen, hiemit peremtorie citiret, bey dem Magistrat allhier sich entweder in Person oder durch einen rechtlich constituirten Mandatarium auf den 27ten Sept. h. a. damit zu melden und gehörig zu legitimiren, auch darauf zu gewärtigen, daß sodann Rechts erforderlicher massen verfahren, und denenjenigen, so sich in termino nicht gemeldet, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Grabow den 10ten August 1756.

d) beym Stadtgericht zu Crivitz.

1) Demnach der Bürger und Stadtsprecher Johann Meyer allhier, gerichtlich angezeiget, daß verschiedene Umstände ihn genöthiget hätten, zu Regulirung seines Debitwesens seine sämmtliche Creditores per publica proclamata præclusiva citiren zu lassen, und wo möglich, seine Debitsache auf eine gütliche Art hinzulegen; So haben wir hierauf die gebetene publica proclamata præclusiva erkannt, und ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 3ten

Decembr. a. c. anberahmet. Citiren und laden demach alle und jede, welche an vorgedachten Bürger und Stadtsprecher Johann Meyer oder seine Güther eine Ansprache zu haben vermeinen, sie rühren her, wo sie wollen, und zwar sub pœna præclusi, und daß wiedrigenfals denenjenigen, welche sich nicht gemeldet haben, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll, um am ernannten Tage, des Morgens um 8 Uhr vor hiesiger Raths-Stube entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, zu erscheinen, und ihre Forderungen und Ansprüche mit ihren in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Uhrkunden, in originali, oder sonsten, wie Rechtens, zu bescheinigen und zu liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung zu gewärtigen. Crivitz den 31sten August 1756.

e) beym Stadtgericht zu Schwerin.

1) Als man auf Instantiiren der Schlachter Wittwen Köstern ad Acta ihrer Creditorum, in puncto Cessionis bonorum zu Fortsetzung und Endigung dieser Debit-Cessions-Sache einen anderweitigen Terminum auf den 30sten hujus anberahmet; so werden alle und jede die sich angegebene dissentirende Creditores hiedurch citiret und vorgeladen, in dicto Termino des Morgens um 9 Uhr für hiesiger Gerichtsstuben zu erscheinen, sub præjudicio: sie erscheinen oder nicht, dennoch denen Acten- und Rechtengemäß weiter verfahren, und der Præclusiv-Abschied publiciret werden solle. Uhrkundlich sub Sigillo judiciali. Schwerin, den 13. Sept. 1756.

f) beym Closter-Gerichte zu Rostock.

1) Wann vor einiger Zeit des hier auf dem Closter-Hofe wohnenden Thorhüters Johann Gottfried Hansen Ehefrau, Nahmens Anna Catharina gebohrne Engelbrechten, ohne Kinder Todes verfahren, und die Verstorbene mit ihrem nachgebliebenen Ehemanne vor einigen Jahren ein testamentum reciprocum errichtet, welches von ihnen beym hiesigen Closter-Gerichte ad acta übergeben worden; so wird zur Publication gedachten letzten Willens der 25ste Septembr. a. c. Kraft dieses anberahmet, da dann sämtliche Interessirende, vielleicht auch auswärtige hæredes ab intestato, Morgens um 10 Uhr auf der hiesigen Probstey, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, der Eröfnung gedachter Disposition beywohnen können. Decretum Rostock im Closter-Gerichte den 10ten Aug. 1756.

III. Was zu verpachten.

1) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß ein für Güstrow aus dem Hageboickschen Thor belegenes Gehöft mit 38 Morgen Acker, Wiesen und Gärten Trinitatis des mit Gott kommenden 1757. Jahres aus der Pacht fält. Denen Liebhabern, welche solches Gehöft mit denen Zubehörungen sodann wiederum Pachtweise anzutreten Lust haben möchten, dienet also zur Nachricht, daß sie sich desfals je eher je lieber bey dem Notario Hrn. Saurkohl in Güstrow zu melden haben, woselbst sie die Conditiones vernehmen können.

IV. Was zu verkaufen.

1) Demnach auf Herzogl. Verordnung, das in der Königsstrasse hieselbst belegene Heidmannsche Haus und Wohnbude, am 23sten Septembr. a. c. an den Meistbiethenden gerichtlich verkaufet, in Ermangelung aber eines zu bemeldetem Hause und Wohnbude sich findenden billigen Käufers, ersteres von Michael a. c. an, vermiethet werden soll; Als wird solches Männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf vorgedachten Hauses und Wohnbude, oder aber bey fehlendem Käufer, zu des ersteren Miethung resolviren möchte,

am

am obbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley sich einzufinden, und daß ermeldetes Haus und Wohnbude dem Meistbiethenden gerichtlich zugeschlagen, allenfalls aber mehrgedachtes Haus, in Ermangelung eines billigen Käufers, an den Meistbiethenden vermiethet werde, zu gewärtigen. Uhrkundlich ist dieses unter Herzogl. Justiz-Canzeley Insiegel ausgefertiget; So geschehen Schwerin den 25sten August 1756.

2) Als die auf den 7. Sept. a. c. fürgewesene subhastation des von dem Tischler Bruhn und dessen Ehefrauen, der ehemahls verwittweten Lübcken denen Creditoribus abgetretenen, und für hiesigem Mühlenthor am Damm belegenen Wohnhauses cum Pertinentiis rückgängig geworden, und des Endes auf weitere Fürstellung des Hrn. Doctoris Lehmanns als communis Mandatarii Lübckscher Creditorum ein anderweitiger Terminus ad subhastandum vorberührter Immobilium auf den 27sten Septbr. a. c. anberahmet worden; so wird solches Männiglich hiedurch kund gemachet, und können die etwanige Liebhabere sich am ermeldeten Tage Morgens um 9 Uhr in Curia beliebigst einfinden, und gewärtigen, daß dem Plus-Licitanti mehrberegte Immobilien Gerichtlich werden zugeschlagen werden. Uhrkundlich ist dieses unter der Stadt kleinern Insiegel ausgefertiget. Schwerin, den 8. Sept. 1756.

Burgermeister und Rath hieselbst.

3) Wenn der Bürger und Aeltester des Schuster-Amts hieselbst, Hinrich Anders, dem Herzogl. Amts-Gerichte zu vernehmen gegeben, wie er seinen Umständen für zuträglich hielte, seine hiesige Immobilia, bestehend in einem Wohnhause, so in der Haupt-Strasse hieselbst belegen, und mit 3 Stuben, 2 Cammern, einem Keller, auch guten Boden- und Hofraum versehen ist, nebst zweyen daran belegenen geräumlichen und mit allerhand Obstbäumen wohl bepflanzeten Gartens, sub hasta judiciali von Hand zu schlagen, und derohalben gehorsamst angesuchet hat, publica proclamata zu erkennen; So hat ein Herzogl. Amts-Gericht kein Bedenken gefunden, seinem Petito zu deferiren, sondern des Behufs einen Terminum auf den 27sten Sept. a. c. anberahmet, an welchem alle und jede, so diese Grundstücke zu erhandeln gewillet sind, bey hiesigem Amts-Gericht erscheinen, die Conditiones vernehmen, Both und Gegenboth thun, auch nach geschehenem höchsten Both die würkliche Zuschlagung der Grund-Stücke gewärtigen können. Stavenhagen den 28sten Julii 1756.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

4) Es haben Burgermeister und Rath hieselbst zum öffentlichen Verkauf 2 Morgen Müllerscher Aecker und daran stossenden Wiesen-Platzes, welche fürm Glevienschen Thor an des Rosinschen Müllers Acker, belegen, einen Terminum auf den 13. Octobr. a. c. anberahmet; da dann die etwanigen Käufer gedachten Tages Morgens um 10 Uhr zu Rathhause sich anzufinden, und zu gewärtigen haben: daß dem Meistbiethenden solche Aecker und Wiesen-Platz zu Erb und Eigen zugeschlagen werden sollen. Güstrow, den 10. Septbr. 1756.

5) Wann der Mühlenmeister Johann Joachim Carl Pröhl gesonnen, sein alhie zu Gadebusch, am so genannten Vorberge, belegenes Haus, nebst dahinter liegenden, am See schiessenden schönen Garten, auch 54 und einen halben Morgen Binnen- und 9 und einen halben Morgen Buten-Feldtschen, auf hiesigem Stadtfelde belegenen Acker, einige schöne Koppeln, Wiesen, einen Garten vor dem Thore, und eine gute, mehrentheils neue Scheure, aus freyer Hand zu verkaufen; so wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können die Herren Liebhabere sich bey ihm selbst, oder dem Herrn Stadtvoigt Dannhauer in

Rehna melden, die Conditiones vernehmen, und darauf weitere Handlung pflegen. Gadebusch den 7ten Sept. 1756.

6) Wann vom Herzogl. Stadtgericht hieselbst, ein Terminus subhastationis zu Verkaufung des, der Wittwe Berhken zuständigen, in der langen Strasse belegenen, und nicht nur zur Handlung wohl aptirten, sondern auch mit dem darin befindlichen Brenn- und Mülzgeräthe, sehr bequem zu dergleichen Verkehr zu treibenden Wohnhauses, am 28sten dieses anberahmet und vest gesetzet; So werden demnach alle und jede, so etwa Belieben haben, ein dergleichen Wohnhaus mit vorerwehnten in dem Hause befindlichen Stücken an sich zu erhandeln, hiemit eingeladen, Morgens um 9 Uhr auf hiesigem Herzogl. Stadtgericht zu erscheinen, Both und Gegenboth zu thun, auch alsdann zu gewärtigen, daß es dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden solle. Publicatum in Judicio. Ribnitz den 7ten Sept. 1756.

7) Es ist vom Fürstl. Stadt-Gerichte zu Güstrow, auf Anhalten einiger Adjudicatariorum, des dasigem Bürgers Christian Pesters nahe vor dem Hagebockschen Thore belegene, neu erbauete, und zur Wirthschaft sehr bequehme Wohnhauß, nebst Zubehör, als Stall- und Hofraum, zum öffentlichen Verkauffe gestellet und pro Termino der 14te nechstkommenden Monaths Octobr. d. J. festgesetzet. Wer nun Belieben findet, dieses Hauß, cum pertinentiis, für baare Bezahlung käuflich zu erstehen, derselbe hat sich beregten Tages Vormittages um 10 Uhr vor dem Stadt-Gerichte, zu solchem Endzweck einzufinden.

8) In der keinen Schustergasse alhie, ist ein neues Haus, mit 5 Stuben, wovon 3 mit Alcovens und Kammern sind, aus der Hand zu verkaufen. Wer solches zu erhandeln beliebet, wolle sich bey dem Posamentier Hrn. Soltau melden.

9) Wer zwey junge braune Zugpferde benöthiget ist, kan solche von dem Kaufmann Herrn Könemann in Sternberg Kaufs-weise erhalten.

V. Personen so Dienste suchen.

1) Es begehret ein Studiosus Theologiæ, (welcher schon conditioniret hat,) auf jetzt bevorstehenden Michaelis, eine Condition bey kleiner oder erwachsener Jugend, und kan, wann es begehret wird, dieselbe gleich antreten. Wer nun solchen benöthiget ist, der beliebe sich bey der Intelligenz-Expedition zu melden. Schwerin, den 14ten Septembr. 1756.

2) Ein Candidatus Juris, welcher ausser den gewöhnlich erforderlichen Wissenschaften, auch in der französischen und italienischen Sprache, im Clavierspielen und Zeichnen Unterweisung geben kan, suchet auf bevorstehenden Michaelis bey vornehmer Herrschaft in Condition zu treten. Nähere Nachrichten sind bey dem Herrn Doctori Schaumkeln in Schwerin, und bey dem Herrn Licentiat Wulff in Lübeck zu erfragen.

3) Ein Mensch, welcher verschiedene Jahre bey der Feder umgegangen, und zu Führung einer Correspondenz geschickt ist, dabey eine gute Hand schreibet, suchet als Cammerdiener oder sonst bey der Feder Employ; solte eine vornehme Herrschaft selbigen gebrauchen, oder etwas zu copiiren verlangen, wird die Intelligenz-Expedition desfalß nähere Nachricht geben. Schwerin, den 17ten Sept. 1756.

4) Ein Frauenzimmer von gutem Herkommen, und guter Geschicklichkeit, suchet bey einer honetten Wittwe zur Gesellschaft, oder auch bey guter Leute Kinder, zur Information, in Dienst zu kommen. Selbige siehet nicht sonderlich auf ein grosses Salarium, verlanget aber dagegen gut gehalten

zu

zu werden. Wer einer solchen Person benöthiget ist, beliebe sich, der weitern Nachricht halber, bey der hiesigen Intelligenz-Expedition zu melden.

VI. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Ein Pensionarius auf einem grossen Guthe, ohnweit Cröpelin, suchet einen unverheyratheten, und nicht gar zu alten, in der Landeswirthschaft aber wohl geübten Schreiber, welcher diesen bevorstehenden Michaelis seine Dienste antreten kan. Er hat ein gutes Gehalt, auch erlaubte Last-Gelder dabey zu geniessen. Solte sich ein solcher Mensch hierzu finden, so kan er sich bey dem Cröpelinschen Steuer-Einnehmer und Notario Hrn. Ahrends persöhn- oder schriftlich franco melden, von welchem er ausführlichere Nachricht einzuziehen hat.

2) Eine angesehene Herrschaft in Hamburg, suchet einen schon in der Aufwartung geübten Diener, von sittsamer zuverläßiger Aufführung, und der daneben im Schreiben und Rechnen nicht ungeübt ist. Mehr Nachricht kan bey dem Herrn Amtmann Streubel alhie eingeholet werden.

3) Der Herr Obristlieutenant von der Lühe auf Barneckow, suchet einen Gärtner, der in seiner Kunst erfahren, und gute Zeugnisse seines Verhaltens vorzeigen kan. Solte sich ein solcher Gärtner finden, dem diese Condition anständig, kan sich derselbe auf den adlichen Hofe Barneckow, eine Meile von Wismar belegen, melden, wegen seines Gehalts einen Accord treffen, und entweder gleich, oder auch auf Ostern seinen Dienst antreten.

4) Eine Herrschaft auf dem Lande verlanget einen guten Gärtner, der ohnverheirathet ist, und sich zur Wirthschaft zuweilen mit gebrauchen lassen will. Wer zu diesen Dienst Lust hat, der kan sich bey der Intelligenz-Expedition melden.

VII. Was gefunden.

1) Wann einigen hiesigen Einwohnern auf dem Wege von Güstrow hieher ein altes rohtschimlichtes Pferd nachgeloffen, dieselben auch solches bißhero an sich gehalten, aller Nachfrage ohnerachtet aber den Eigenthümer desselben nicht erfahren mögen; so hat man auf geschehene Anzeige annoch für nöthig befunden, solches in öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Derjenige also welcher Eigenthümer von gedachtem Pferde ist, und davon genaue Kennzeichen anzugeben weiß, hat sich bey hiesigem Herzogl. Stadtgerichte zu melden, und zu gewärtigen daß solches ihm sofort ausgeliefert werde. Malchin den 8ten Sept. 1756.

VIII. Was gestohlen.

1) Wann einer Herrschaft, in Lenzen, ein Bedienter, Nahmens Johann Christian Schubert, 26 Jahr alt, aus Salzung, im Sächsischen, gebürtig, einen braunröthlichen Rock, eine asch-graue Veste mit gesponnenen Knöpfen, eine weisse lederne Hose, und blaue Strümpfe, tragend, nachdem er zuvor in dem dasigen Posthause 7 silberne Löffel, wovon 6 mit dem Barlebenschen Wapen, mit 2 Fleischer-Beilen, und H. C. v. B. der 7te aber mit 2 Nahmen nemlich J. v. L. und v. S. gezeichnet sind, gestohlen, am 10ten dieses entlaufen; So werden alle und jede, denen diese Löffel zu Gesichte kommen solten, ganz ergebenst und dienstlich ersuchet, dem dasigen Post-Amte geneigte Nachricht davon zu ertheilen, und einen guten Recompens dafür zu empfangen. Lenzen dem 12ten Sept. 1756.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Da nunmehro die erste Classe der vierten Erfurther Lotterie gezogen worden; so dienet hiedurch zur Nachricht, daß folgende 16 Num. von den, bey dem Regierungs-

rungs-Canzelliſten Wernecken abgeforderten Looſen, mit neben bemerkten Gewinnen heraus gekommen ſind, als: 7362. 7363. 7364. 7372. 7395. 7408. 7412. 7417. 7435. 7444. jedes mit 1 Fl. 8 Gr. weiter 7389. 7420. 7432. 7437. 7441. jedes mit 2 Fl. und 7397. mit 3 Fl. welche Ausgangs künftiger Woche bezahlet werden können. Die mit ihren Nummern nicht heraus gekommene Herren Intereſſenten aber, werden, von obgedachter Zeit an, binnen 8 Tagen den Einſatz mit 1 Fl. zur zweyten Claſſe, welche den 22ſten Sept. gezogen wird, zu beſchaffen belieben. Es ſind auch einige Looſe mit überſandt, wenn allenfalls diejenigen Liebhabere, deren Nummer in der erſten Claſſe heraus gekommen, ihr Glück weiter in den folgenden verſuchen wolten: Da denn, mit Bezahlung des Einſatzes der erſten und 2ten Claſſe für 1 Rthlr. ſolche bey oberwehntem Regierungs-Canzelliſten Wernecken abzufordern ſind. Schwerin den 1ten Sept. 1756.

(Beſchluß der Bücher in 37. Stück.)

2) 10) a) D. Daniel Kansdorff ex Joh. 3. v. 16. über einen Apothecker. b) ex Apoc. 7. v. 14-17. über deſſen Frau. 11) Johann Suckoven ex Th. 3. v. 24. über die Frau von Züloven. 12) Franz Wörgern ex Sap. 3. v. 1. ſeqq. über die Frau von Wickeden. 13) M. Bernh. Schmidts ex Röm. 8. v. 18. über Hrn. Raht Wilhelmi. 14) M. Joh. Bilſii ex 2. Timoth. 4. v. 7. 8. über Hrn. Aſſeſſor von Pleſſen. 15) Albr. Joach. von Krackevitz Abdanckung über Hrn. Victor von Bülow und deſſen Tochter. 16) von Schrammen Leichpredigt ex 2 Corinth. 5. v. 1-5. über Hrn. von Bülow und deſſen Tochter. 17) Bernhard Steins ex Pſ. 73. v. 25. 26. über einen Bürger Schumann. 18) Eliá Baunsdorfs ex Sap. 3. v. 9. über Freyherrn von Frieſen. 19) Joh. Bielefelds ex 2 Tim. 4. v. 7. 8. über Hrn. Generalmajor von Meerheim. 20) Thomá Kellners ex Gen. 48. v. 21. über Cammerherrn von Bülow. 21) Joach. Mart. Schumanns ex Gen. 32. v. 10. über Mag. Kochen, Prediger in Schwerin. 22) Joh. Niekamps ex Apoc. 3. v. 19. 20. 21. über den Hrn. Großvoigt von Hammerſtein. 23) M. Chriſt. Haſenmüllers ex Apoc. 21. v. 7. über den Patritius Brömſen. 24) Georg Pele ex Jacob. 1. v. 12. über die Frau von Raben. NB. Die Contenta der übrigen Miſcellan-Bänder werden nach und nach in denen Intelligenz-Bogen erfolgen.

X. Roſtocker Kaufmanns-Waaren, den 15. Sept.

Bey Hrn. Thomas Hinr. Hill, iſt eine Ladung engliſches Salz. Bey Hrn. Freſe, eine Ladung Salz. Bey Hrn. Ernſt Friederich Perſon, am Hopfenmarkte, eine Ladung Nordländiſcher, Rumdahler und Sommer-Hering, und eine Parthey Zart-Tietling, zu billigen Preis, zu haben.

Marktgängige Getreide-Preiſe, (in N. Zw. Dr.)

	Weize		Rocken		Gerſten		Malz		weiße Erbſe		Futter-Erbſen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 15. Sept. in Roſtock, die Laſt	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
17 — Schwerin, Schfl.	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	28	--	24
17 — Wismar, Schfl.	1	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
17 — Lübeck, Schfl.	--	40	--	31	--	--	--	--	--	35	--	30	--	24	--	21
17 — Grabow, gr. Schfl.	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
15 — Lauenburg, Sack	4	24	3	32	3	---	---	---	---	--	4	3	2	4	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0338
DFG

Anno 1756. 39tes Stück.

Sonnabend den 25. Sept.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Doctoris Segnitz und Advocati Bouchholz respective Curatorio & Litis Curatorio nomine des jungen Carl Leopold Beselin, folgendes Proclama erlassen, und zu Wismar, Neubrandenburg und Schwerin affigiret.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ex quocunque capite & titulo entweder an den seel. Geheimten Registratorem Nennichow, oder die seel. Majorin Beselin, oder den jungen Carl Leopold Beselin, und an das hinter dem Rathhause hieselbst befindliche, ehemals dem seel. Geheimten Registratori Nennichow zuständig gewesene Beselinsche Haus, imgleichen an den vor dem Thor belegenen Garten Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen: Daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Doctoris Segnitz und Advocati Bouchholz respective Curatorio & Litis Curatorio nomine des jungen Carl Leopold Beselin, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 9ten Decembr. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt

kannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii ernſtlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hieſiger Unſer Herzogl. Juſtiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unſeren verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Perſon oder durch genugſame Gevollmächtigte unausbleiblich erſcheinen, eure habende Forderungen, ſie rühren her wo ſie wollen, profitiren, und mit in Händen habenden Hauptverſchreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali oder ſonſten wie Rechtens beſcheinigen und liquidiren, und darauf rechtliche Verordnung, auch daß beſonders diejenigen, welche Pfänder, es ſey an Meublen, ſchriftlichen Urkunden, oder was es ſonſten wolle, auf ihre Forderungen beſitzen, und in Termino ſich nicht melden, und ihre inne habende Pfänder angeben werden, aller Anſprache verluſtig, und dennoch ihre erweißlich beſitzende Pfänder heraus zu geben ſchuldig ſeyn ſollen, gehorſamſt gewärtigen ſollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 1ſten Sept. 1756.

2) Noch iſt aus hieſiger Herzogl. Juſtiz-Canzeley ad inſtantiam des Ober-Gärtner Gallas, folgendes Proclama erlaſſen, zu Wismar, Kiel und Schwerin affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das hieſelbſt auf dem Mohr, zwiſchen der verwittweten Magiſterin Marken und der Wittwe des ſeel. Koch Witten ihre Häuſer belegene, des Ober-Gärtners Peter Gallas zu Lübeck Ehefrauen, Sophia Agneſa, gebohrne Fenderten, zuſtändig geweſene Haus und deſſen Pertinentien ex quocunque capite vel cauſa hypothecariſche oder andere dingliche An- und Zuſprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wiſſen, daß Wir auf unterthänigſte Fürſtellung und Bitte des Ober-Gärtners Peter Gallas, nomine ſeiner Ehefrauen, wie er gedachtes Haus verkaufet, und ſich dabey anheiſſig gemachet, publica proclamata præcluſiva zu extrahiren, gegenwärtiges Proclama præcluſivum und offene Ladung an euch erkannt, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 30ſten Sept. a. c. anberahmet haben. Citiren, heiſchen und laden euch demnach hiemit gnädigſten Ernſtes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hieſiger Unſer Herzogl. Juſtiz-Canzley, wann Abends vorher bey Unſern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Perſon oder durch genugſame Gevollmächtigte erſcheinen, eure an ſolchem Hauſe und deſſen Pertinentien ex quocunque capite vel cauſa etwa habende oder zu haben vermeinende hypothecariſche und andere dingliche An- und Zuſprüche, mit Haupt-Verſchreibungen und andern brieflichen Urkunden, in originali, oder ſonſten wie Rechtens, beſcheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtliche Verordnung, in Verbleibung deſſen aber, daß ihr präcludiret und perpetuo ſilentio beleget werdet, gehorſamſt gewärtigen ſollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 18ten Junii 1756.

b) beym Städt-Gericht zu Schwerin.

1) Wenn der hieſige Bürger und Brandtwein-Bernner Chriſtopher Lütticke zu Schwerin, dem verordneten Herzogl. Stadtgerichte geziemend angezeiget, was geſtalt er ſeinen ehedem von dem hieſigen Bürger und Aeltermann des Beutler-Amts Joachim Gottfried Mölln erblich erſtandenen, auf den ſo genannten Bungen-Berge, hieſelbſt, bele-

belegenen Garten, samt dessen Befriedigung, und dem darin befindlichen Lusthause, auch was sonsten in selbigen an Gewächs, Pflanzen und Bäumen enthalten, an den hiesigen Kaufmann Hans Jochim Prosch auf der Neustadt hieselbst käuflich überlassen; Zur Sicherheit des Käufers aber, sich anheischig gemachet, öffentliche Proclamata zu extrahiren. Um sein Versprechen nun zu erfüllen, wolte er, E. E. Gericht hiedurch gehorsamst ersuchet haben, es möchte geneigen, ad profitendum & liquidandum, einen Terminum anzuberahmen, solchem ad valvas curiæ zu affigiren, und denen Intelligenzblättern zum öftern inseriren zu lassen. Und dann das verordnete Stadtgericht seinem Suchen deferiret; mithin den 27sten Sept. a. c. pro termino hiezu präfigiret; Als werden alle und jede, welche an des gedachten Christopher Lütticks, ehedem von dem Beutler Mölln erstandenen Garten cum pertinentiis, ein Pfand oder dingliches Recht oder sonstige Ansprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & imponendi perpetui silentii hiedurch citiret und vorgeladen, daß sie gedachten Tages, des Vormittages um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgerichte, entweder in Person, oder durch genugsame instruirte Anwälde, erscheinen, um ihre an mehr gedachten Garten cum pertinentiis etwa habendes Recht oder Ansprache gehöriger massen zu profitiren und zu liquidiren; wiedrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie nachhero mit ihren An- und Zusprüchen gänzlich ab- und zur Ruhe verwiesen werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin den 13ten Julii 1756.

2) Als man auf Instantiiren der Schlachter Wittwen Köstern ad Acta ihrer Creditorum, in puncto Cessionis bonorum zu Fortsetzung und Endigung dieser Debit-Cessions-Sache einen anderweitigen Terminum auf den 30sten hujus anberahmet; so werden alle und jede die sich angegebene dissentirende Creditores hiedurch citiret und vorgeladen, in dicto Termino des Morgens um 9 Uhr für hiesiger Gerichtsstuben zu erscheinen, sub præjudicio: sie erscheinen oder nicht, dennoch denen Acten- und Rechtengemäß weiter verfahren, und der Præclusiv-Abschied publiciret werden solle. Urkundlich sub Sigillo judiciali. Schwerin, den 13. Sept. 1756.

c) beym Stadtgericht zu Warin.

1) Wann ad instantiam des Kaufmann, Carl Christoph Frank aus Schwerin nomine seiner und in Vollmacht dessen Schwester Eva Christina verwittweten Rathsverwandtin Jörsen zu Bützow, Klägere, contra den Handelsmann Otto Johann Hinrich Broitzeln, Beklagten hieselbst, in puncto debiti, auf ermeldeten Klägers Imploration und gerichtlicher Cautions-Verbriefung seiner zu Schwerin besitzenden beweg- und unbeweglichen Güther, dieses beklagten Debitoris Broitzels alhier in einem Mieth-Hause gehaltene offene Handlungs-Bude mit denen darinnen vorräthigen wenigen Hack- Gewürz- und Kramwaaren, wie auch dessen übrige in geringer Anzahl seyende Effecten und Meubles, in absentia des Debitoris Broitzels, periculo petentis, jedoch salvo jure derer übrigen Broitzels Creditorum, abseiten des hiesigen Herzogl. Stadt-Judicii gerichtlich versiegelt worden, und darauf ermeldeter Debitor Broitzel, in dieser Stadt sich nicht wieder sehen noch hören lassen, und also, aller Absicht nach, von hierab flüchtig ausgewichen ist. Als hat ein hiesiges Herzogliches Stadtgericht nicht länger Anstand nehmen können, dem Publico diesen Umstand per publica Proclamata, ex officio bekannt zu

machen, auch zu Hegung der obliegenden heilsamlichen Justitz-Administration, dieses Debitoris Broitels Creditores, welche theils ihre Forderung hieselbst schon gerichtlich eingeklaget, theils hievon noch keine Wissenschaft haben, indessen doch ein näher Recht und erweißliche Ansprache an oftermeldeten Debitoris Broitels Handlungswaaren, samt Güthern und Effecten, vor dem oberwehnten Kläger Franken und dessen Schwester zu haben vermeinen solten, und rechtlich auszuführen sich getraueten, hiedurch samt und sonders peremtorie, auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii vorladen wollen, am instehenden 18ten Octobr. a. c. Morgens um 9 Uhr, hieselbst entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre vermeintliche Prætensa an des Debitoris Broitels Handlungswaaren und sonstigen Effecten gerichtlich an- und fürzubringen, selbige mit recht gegründetem Beweise zu legitimiren, auch darüber weiteren rechtlichen Verfahrens zu gewärtigen. Wonächst obermeldeter dermahlen ausgewichener Debitor Broitel, zugleich auch mit peremtorie sub pœna præclusi und bey Strafe unbeliebiger Personal-Aufsuch- und Arretirung hiedurch ernstlich injungiret und adcitiret wird, am obermeldeten Termino, in vorbeschriebener Zeit und Stunde, sich in Person hieselbst unausbleiblich zu sistiren, auch seines Ausweichens halber seinen Gläubigern Rede und Antwort zu geben, und in termino citatio zu Abschwerung des vorgeschriebenen Cessions-Eydes nebst Abtretung seiner Güther an seine Gläubigere sich befaßt zu machen; oder im wiedrigen Ausbleibungs-Fall zu gewärtigen, daß auf Verlangen seiner Creditorum eine unbeliebige Verfügung wieder ihn und seine Person ergehen, und in dieser seiner anscheinenden Concurssache weiter rechtlich erkannt und verabscheidet werden solle. Wornach derselbe sich zu achten. Publicatum Warin den 7ten Sept. 1756.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Schneider Barms, folgende Edictal-Citation erlassen, zu Hamburg, Wismar und Wittenburg affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir Engel Lische Vagten hiemit offentlich zu wissen, was maassen Uns dein Ehemann, der Amts-Schneider Barthold Gottlieb Barms zu Wittenburg, unterthänigst fürgetragen, wie du am 12ten Jun. d. J. nachdem du vorhero von seinem Verdienste nicht nur Gelder eincaßiret, sondern auch dazu verschiedene und die besten Sachen mitgenommen, heimlich von Wittenburg weg, und einem Hannöverischen Soldaten mit Nahmen Schützenmeister, der von Wittenburg nach Boitzenburg auf Commando marchiren müssen, nachgegangen, von dort aber mit demselben als einen Deserteur weiter fort gereiset, so daß der Ort deines Aufenthalts ihm bishero unbekannt geblieben, mit angefügter unterthänigsten Bitte: Wir wolten daher gnädigst geruhen, dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun diesem seinen Petito deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Citation an dich erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmahl und also peremtorie hiemit und wollen, daß du am 24sten Nov. a. c. Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, in Person unausbleiblich erscheinen, deiner heimlichen Entweichung und der übrigen Anschuldigungen

gen halber Red und Antwort geben, und darauf fernerer Unserer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten solt. Wornach ꝛc. Schwerin den 1sten Sept. 1756.

b) beym Herzogl. Amt zu Backendorf.

1) Nachdem auf Königl. Groß-Brittannische Special-Hypothec-Casse Verordnung, die hiesigen leibeigenen Unterthanen, so ohne dem hiesigen Herzogl. Mecklenbl. Amte die gehörige Sicherheit zu stellen, und von demselben den erforderlichen Consens gesucht zu haben, heimlich entwichen, zurück berufen werden sollen; so werden nachfolgende, als Jochen Dreier, Johann Groth, Dorothea Grothen, Jochen Kirchhof, Margaretha Oldachs, Johann Heinrich Wiepke, Detloff Vick, Franz Maack, Peter Maack, Catharina und Hedewig Macken, Seriacks Schwaberow, Hans Jochen Seehase, Christian Lege, Jacob Barg, Johann Wiepke, Christoph und Asmus Vick, Ilsabe und Christina Vicken, wie auch Anna und Dorothea Vicken, Christian Groth, Peter Groth, Ernst Groth, Catharina Grothen, Maria Grothen, Anna und Elisabeth Grothen, Christoph Vick nebst seinen zwey Brüdern, Catharina Vicken, Hartwig Tack, Johann und Hinrich König, Wilh. Gath, Christoph Wulf, Louise Vicken, Derhloff Grack, Jochim Oldach, Margaretha Franken, Johann und Derhloff Frank, Elisabeth und Maria Franken, Hinrich Eunke, Jürgen Brun, Ahrend Grand, Christian Tack, Hans Derhloff Vick, Christoph und Ernst Vick, Christoph Gedicke, Johann Levermann, Catharina Vicken, Johann Harenberg, Franz Vick, Hans Jürgen Weber, Anna Schrödern, Jacob Schröder, Sophia und Magdalena Wulffen, Maria Maacken, Hinrich Harenberg, Ulrich Hagen, Hartwig Lange, die Wittwe Breyen, Ernst Wier, Hans Boye, Maria Wiepken, Christian Dreier, Jochim Schröder, Joh. Rienke, Jochim Pommerenk, Jochim Wenkstern, hiedurch vorgefordert, in termino Michaelis als den 30sten Septembr. alhier ins Amt unausbleiblich zu erscheinen. Im Weigerungs Fall aber gewiß zu gewärtigen, daß nach Belangung ihrer Obrigkeit, darunter sie sich jetzo befinden, zu ihrer Einhohlung die gehörige Anstalt gemacht werden wird. Amt Backendorf den 4ten Aug. 1756.

Herzogl. Mecklenb. Amt hieselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Als der bisherige Pächter des Lumpenhandels im hiesigen Herzogl. Amte seinen Contract zu erfüllen sich ausser Stande befindet; So ist zur anderweitigen Verpachtung Terminus auf den 26sten künftigen Monats Octobr. anberahmet, da sich dann die etwanigen Liebhaber vor Herzogl. Cammer hieselbst frühe um 9 Uhr einfinden, und gewarten können, daß diese Conceßion dem Mistbiethenden auf gewisse Jahre zugestanden werde. Schwerin den 4ten Septembr. 1756.

2) Da die Schmiede zu Hohen Tempzin auf künftigen Trinitatis 1757. aus der Pacht fällt; so kan derjenige so etwa Belieben trägt, erwehnte Schmiede hinwieder pachtweise zu übernehmen, sich desfals bey dem Hrn. von Osten zu Karstorf melden, und die Conditiones vernehmen.

3) In dem Dorfe Lenschow, eine Meile von Parchim, ist kommenden Trinitatis 1757. eine vollenkommen besetzte und zugesäete Bauerstelle zu verpachten. Wer solche in Pacht zu nehmen gewillet, wolle sich bey Herrn von Plessen zu Herzberg, in Zeiten, melden.

IV.

IV. Was zu verkaufen.

1) Demnach der Herr Hauptmann von Levetzow auf Grossen Grabow gesonnen, die von seiner wohlseeligen Frau Gemahlin hinterlassene Häuser in Güstrow, als ein grosses Eckhaus auf dem grünen Winkel und dabey belegene zwey Häuser nebst einer Bude in der Schulstrasse, an den Meistbiethenden zu verkaufen, und er dazu den 6ten Dec. a. c. als den Tag Nicolai, dazu angesetzet; Als können diejenigen, so hierzu Belieben tragen, sich bey dem Herrn Stadt-Syndico Licent. Siberth in Güstrow melden, die Häuser in Augenschein nehmen, und demnächst gedachten Tages Morgens um 10 Uhr in dessen Behausung sich einfinden, und gewärtigen, daß dem Plus-Licitanti selbige gegen baare Bezahlung zur Besitznehmung auf Ostern 1757. zugeschlagen werden. Grossen Grabow den 17ten Sept. 1756.

2) Demnach es mit Anlegung der Eisen-Fabrique, in dem Amte Dömitz, bereits so weit gediehen, daß der hohe Ofen seit einem Monath im vollem Umgange, und man dem Publico mit allerhand Goßwaare dienen kan; so wird solches hiemit bekannt gemacht, und können diejenigen, so gute eiserne Wind- und andere Ofen, Caminplaten, Gewichtstücke, Schmiedeformen, Grapen, Kessel und andere Pottwaaren, Mühlenwellen-Zapfen und dergleichen Goßwaaren benöthiget, solche Waare für billigen Preis, nemlich die Ofen nach ihrer Grösse zu 5. 6. 7. a 10 Rthlr. oder den Centner Ofens zu 2 Rthlr. 32 ßl. den Centner Gewichtstücke zu 2 Rthlr. 16 ßl. und die übrigen Grapen und Pottwaaren a Pf. zu 2 ßl. 3 pf. auf der Eisen-Fabrique bey Dömitz erhandeln. Nicht weniger wird in Zukunft dergleichen Eisenwaare bey dem Herrn Rathsverwandten und Kaufmann Dihn in Schwerin, beständig für civilen Preiß zu haben seyn. Eisen-Fabrique bey Dömitz den 13ten Sept. 1756.

3) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß am 9ten Octobr. a. c. auf dem Guthe Finkenwerder, bey der Stadt Goldberg belegen, eine Anzahl von 150 Stück Eichen, an den Meistbiethenden auf den Stamm verkaufet werden sollen. Wer nun solche zu erhandeln Belieben träget, kan sich bemeldten Termino daselbst einfinden, und mit dem Eigenthümer Herrn Westphal Handlung pflegen.

4) In der Wassermühle zu Dargubn ist ein rheinscher Stein von 5 Fuß weniger 2 Zoll lang, und 8 Zoll dick, für billigen Preis zu verkaufen. Wer Belieben hat, selbigen zu erhandeln, der kan sich dort bey dem Mühlenmeister melden, und Handlung pflegen.

V. Was zu verauctioniren.

1) Am 4ten Octobr. a. c. wird von dem Herzogl. privilegirten Auctionario Herrn Gehsen, auf dem hiesigen Rathhause eine Auction gehalten werden; bey welcher verschiedene Sachen an Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Meßing, Eisenzeug, Porcelain, Spiegeln, laquirten und Nußbaumen Tischen, Stühlen, Commoden und Schränken, Betten und Bettstellen, Federn, Garn, Wolle, Flachs, und darunter über 200 Pf. Knocken-Flachs, auch sonsten an allerhand Hausgeräth, durch den höchsten Both, für baares Geld käuflich zu erstehen sind. Schwerin den 23sten Septembr. 1756.

VI. Personen so Dienste suchen.

1) Ein Studiosus Theologiæ, welcher schon conditionirt hat, suchet Condition zur Information bey Kindern. Wer solchen benöthiget ist, der beliebe sich bey der Intelligenz-Expedition zu melden.

2) Ein

2) Ein Mensch, von gesetzten Jahren, der die Aufwartung verstehet, und in der Feder wohl grübet, auch der französischen Sprache mächtig ist, suchet bey einer guten Herrschaft Dienste. Bey der Intelligenz-Expedition ist desfals nähere Nachricht zu haben.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Wenn ein Mensch, der eine gute Hand schreibet, und in Rechnungssachen, so zur Wirthschaft erfordert wird, erfahren, sich zur Information engagiren will, der wolle sich bey dem Pastore Hrn. Loose zu Mulsow melden. Die Addresse ist mit der Post auf Neuen Bukow.

VIII. Was verlohren.

1) Es sind dem Hauswirth Christian Peters zu Granzien in der Nacht vom 11ten auf den 12ten dieses 2 Pferde weggekommen, und zwar eine braune Stute von 9 Jahren mit einem weissen Hinterfuß, und eine schwarze Stute von 7 Jahr mit einem kleinen Bliß vor den Kopf. Wer von diesen Pferden einige Nachricht hat, der wolle es hieselbst beym Amte gütigst anzeigen, und eine Belohnung dafür gewärtigen. Lübz den 20sten Sept. 1756.

IX. Was gefunden.

1) Da in dem Guthe Bülow, dem Hrn. Landrath von Barner zugehörig, sich zwey Pferde irrig angefunden, deren Eigenthümer zur Zeit unbekannt; so wird hiedurch angezeiget, daß der rechtmäßige Eigener, nach abgegebenen richtigen Beweiß, solche daselbst wieder in Empfang nehmen könne.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Wann vor verschiedenen Jahren sowohl der Herr Peter Iserhagen, als auch Herr Johann Iserhagen in Lübeck verstorben, und dem Berichte nach, dermahlen die Erben zu dieser Verlassenschaft citiret, und solche Citation denen Gazetten einverleibet seyn solle, anbey der Vermuthung nach, solches in denen Jahren 1730. 31. 32. geschehen seyn muß; Als wird derjenige, so diese Gazetten besitzet, worinnen gemeldte mentionirte Citation befindlich ist, hiemit freundlich und dienst-ergebenst ersuchet, solche entweder dem Hrn. Notario Kühn in Rostock wohnhaft auf dem Closterhofe, oder auch dem Land-Krüger Vossen in Dobberan, geneigt mitzutheilen, und wird sich derjenige, welcher der erste ist, von welchem die Communication der oberwehnten Citation geschiehet, eines Douceurs versichert halten können.

Continuatio des Inhalts des 2ten und 3ten Miscellan-Bandes in 4to.

In dem 1sten Volumine ist befindlich:

1) D. Joh. Benedict. Carpzovii Leichenpredigt über D. Nappolt aus Röm. 5. v. 12. 2) Ejusdem über Lic. Glauchen, aus Apoc. 22. v. 20. 3) D. Joh. Schmidt über M. Knoder, aus Johan. 11. v. 11. 4) D. Reinhard über D. Langen, aus Psalm. 42. v. 7-9. 5) D. Balduinus über M. Heyden aus 2. Chron. 24. v. 15. 16. 6) D. Keller über D. Wagner aus Apoc. 14. v. 13. 7) D. Wagners Fürstenpredigt aus Esa. 49 v. 23. 8) Ejusdem Seegen- und Valetpredigt aus Psalm. 128. v. 5. 9) D. Frölings Leichenpredigt über D. Titium aus Apoc. 14. v. 13. 10) Ritmeyer über D. Fröling aus Esa. 57. v. 1. 2. 11) Arend über D. von Stöicken aus Matth. 6. v. 10.

v. 10. 12) Green über D. Geyer aus Phil. 3. v. 7=9. 13) Omuht über D. Joh. Botsacc. aus Apoc. 22. v. 12=14 14) Barclai über D. Henr. Müller aus Jerem. 51. v. 9. 10. 15) M. Fabricius über M. Henr. Schwarzen aus Psalm. 51. v. 13. 16) M. Faber über Lic. von der Lith, aus Röm. 8. v. 38. 39. 17) M. Scharf über Erytrophilum, aus Ps. 139. v. 23. 24. 18) M. Lubath über Rösnerum aus Jer. 17. v. 16. 17. 19) Heinius über Dan. Cramer aus Röm. 7. v. 18. 19. 20) Hahn über M. Gerlach aus Prov. 8. v. 35. 21) Daetrius über Joh. Amforth aus Phil. 1. v. 21=23. 22) D. Joh. Höpner über M. Hilscher aus Röm. 14. v. 7=9. 23) D. Mylius über D. Gesner ex eodem Textu. 24) D. Chemnitius über Gloxin J. U. Stud. aus Es. 38. v. 13. 14. 25) Glaute über Gerschow aus 2 Tim. 2. v. 3. 4. 5. 26) Culemann über M. Walter aus Gen. 3. v. 15.

In dem II. Volumine ist befindlich:

1) D. Henr. Müllers Leichpredigt über Casp. Viereckeu. Text Ps. 90. v. 11. 2) D. Christ. Dreier über Siegm. v. Wallenrodt. Esa. 57. v. 1. 2. 3) Ejusdem über Bernh. von Königseck. Gen. 49. v. 18. 4) Ejusd. über Ebert von Tettau. Phil. 3. v. 20. 21. 5) Ejusd. über Christ. Trosken. 2 Chron. 34. v. 26=28. 6) D. Levin Pouchenius über Fab. von Ostau. Es. 57. v. 1. 2. 7) D. Joh. Bergius über Levin von Knesebeck. Röm. 8. v. 31=39. 8) M. Joach. Walter über Hartwig Passau. Matth. 25. v. 21=23. 9) M. Zach. Rottmann über Anton Rehnschildt. Es. 57. v. 1. 2. 10) Petr. Calsovius über Eckard Usedomb. 2. Tim. 4. v. 7. 8. 11) M. Burchardus über Balthasar von Ahlefeldt. Psalm 31. v. 6. 12) M. Cramerus über Casp. Below. Ps. 25. v. 16=22. 13) M. Nic. Bismarus über Joach. von Barnewitz. Matth. 9. v. 122. 13. 14) Henr. Hoffmann über Moritz von Mahrenholt. Röm. 14. v. 7. 8. 15) M. Aug. Balthas. über Hinr. von Osten Ps. 73. v. 25. 26. 16) Joh. Dunker über Chr. von Lovzow. Ps. 30. v. 12. 13. 17) D. Steph. Kloz über Hinr. v. Ranzow. Hos. 2. v. 10. 18) Marc. Frisius über Siegfr. v. Ranzow. Hos. 2. v. 19. 19) M. Ant. Burchardus über Gerd v. Ranzow. 1 Tim. 1. v. 18. 20) Ge. Everus über Thom. von Göhren. Phil. 1. v. 21=23. 21) Clamerus Körizer über Casp. Hinr. v. Hauß. Ps. 42. v. 1. 2. 22) Valent. Ehring über Val. v. Daldorf. Matth. 25. v. 21. 22. 23) Joach. Schröder über Phil. v. Thun. Joh. 10. v. 27=30. 24) Ejusd. über Joach. v. Thun. Apoc. 7. v. 9=17. 25) D. Jac. Weller über Joh. Leuber. Ps. 31. v. 6. 26) D. Joh. Ulr. Meyer über Joh. Christoph Marci. Ps. 84. v. 1. 2. 27) Ejusd. über Philipp Jünger. Luc. 14. v. 27.

NB. Die Continuation der übrigen Miscel-Bände wird nach und nach folgen.

Marktgängige Getreide=Preise, (in M. Zw. Dr.)

	Weize		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter=Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
den 22. Sept. in Rostock, die Last	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
24 — Schwerin, Schfl.	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	28	---	24
24 — Wismar, Schfl.	1	—	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
24 — Lübeck, Schfl.	---	42	---	31	---	---	---	---	---	40	---	---	---	25	---	---
24 — Grabow, gr. Schfl.	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
22 — Lauenburg, Sack	4	40	4	---	3	8	---	---	---	---	---	---	2	16	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0346
DFG

Anno 1756. 40tes Stück.

Sonnabend den 2. Octobr.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Nachstehende Herzogl. Verordnung ist jüngsthin publiciret.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann bis anhero zum merklichen Schaden Unsrer Bürger und Einwohner hieselbst, der Mißbrauch eingeführet ist, daß die Leichenträger und Folger mit Wein, Confitüren, Bier, Brandtwein und weiß Brod bewirthet werden müssen: Wir aber solchen unnützen Aufwand nicht länger gestatten wollen; Als soll von nun an solche Bewirthung bey hiesigen Leichenbestattungen Kraft dieses ernstlich und bey Vermeidung zehn Reichsthaler Fiscalischer Strafe, welche in jedem Contraventionsfall sowohl der darbiethende, als der annehmende und geniessende Theil zu erlegen schuldig ist, gänzlich aufgehoben und abgestellet seyn. Und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so haben Wir diese Unsere Willensmeinung und ernstlichen Befehl, nicht allein unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Herzogl. Innsiegel von gesammten hiesigen Kanzeln publiciren und an die Kirchthüren affigiren, sondern auch den Intelligenzblättern einverleiben lassen. Schwerin, den 17. Septemb. 1756.

(L. S.) Friederich H. z. M.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Stadt-Gericht zu Schwerin.

1) Wir Burgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenburgischen Residenzstadt Schwerin, fügen allen und jeden, welche an des Bürgers und Aeltermanns im Schmiede-Amt, Johann Adolph Strisenow, am hiesigen Stadtwall neu erbauetes, und an dem Bürger und Aeltermann im Schneider-Amt, Jochim Matthias Kaphingst, verkauftes Wohnhaus, cum pertinentiis einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf Ansuchen obbenannten Verkäufers einen Terminum ad profitendum ac liquidandum auf den 7. Decemb. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama praeclusivum erkannt haben; Citiren, heischen und laden demnach alle und jegliche Creditores und andere, welche einige Prätensiones, sie rühren her ex quocunque capite vel causa, an besagtes Haus cum pertinentiis haben, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr für Uns auf hiesigem Rathhause erscheinen, ihre habende Forderungen rechtlich profitiren, und mit in Händen habenden Obligationen und andern brieflichen Urkunden entweder originaliter, oder auf sonstige beglaubte Art bescheinigen und liquidiren, und nechstdem darauf rechtliche Verordnung, und daß die Nichterschienenen mit ihren etwanigen Forderungen gänzlich præcludiret werden, gewärtigen sollen. Urkundlich unter der Stadt Innsiegel und des Raths gewöhnlicher Unterschrift. Schwerin den 22. Septemb. 1756.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Wir Burgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenburg. Residenzstadt Schwerin fügen allen und jeden welche an die von dem Schönfärber Georg Bitterling erkaufte, dem Bürger und Altermann im Schneideramt, Joachim Matthias Kaphingsten hieselbst zuständig gewesene, am hiesigen Stadtwall belegene beyde Häuser cum pertinentiis einige An- und Zusprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf geziemende Vorstellung und Bitte vorbemeldeten Bürgers und Aeltermanns Joachim Matthias Kaphingst einen Terminum ad profitendum ac liquidandum auf den 3. Decemb. a. c. anberahmet haben; Citiren, heischen und laden sie demnach hiedurch sub pœna præclusi et perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie am benannten Tage, Morgens um 10 Uhr für Uns auf hiesigem Rathhause erscheinen, ihre etwa habende Ansprache und Forderungen gehörig profitiren, und mit in Händen habenden Verschreibungen, und sonstigen Briefschaften entweder in Originali oder auf eine andere rechtsbeständige Art bescheinigen und justificiren, auch nächstdem weitere rechtliche Verordnung, und daß die Nichterschienene mit ihren etwanigen Forderungen gänzlich præcludiret werden, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Urkundlich unter der Stadt Innsiegel, und des Raths gewöhnlicher Unterschrift. Schwerin den 22. Septemb. 1756.

Burgermeister und Rath hieselbst.

b) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Neuen Bukow.

1) Wir zum Herzogl. Mecklenbl. Stadtgericht hieselbst verordnete Richter und Assessores, fügen hiemit zu wissen: Demnach des wayland hiesigen Bürgers und Schneiders

ders Andreä Reimnitzen hinterlassene Tochter, Namens Anna Reimnitzen, vor einiger Zeit zu Wismar, ohne Leibes-Erben mit Tode abgegangen, und annoch hie zu Felde 2 und ein viertel Morgen Acker, benebst einer an der Mühlenstrasse belegenen wüsten Hausstelle, mit Kirchenständen und Begräbniß, nachgelassen, wozu weiter keine Erben ab intestato bekannt sind, als deren beyde Schwestern, 1) Barbara verwittwete Zitzsche zu Wustrow, und 2) Margaretha verwittwete Rickmannen zu Wismar, imgleichen 3) des Bruders Christoph Reimnitzen, wayland Bürgers und Schneiders zu Güstrow hinterlassene beyde Kinder, nahmentlich der Kraut-Krahmer Johann Gustav Reimnitz, und Sophia Dorothea verwittwete Böhmen. Welche sich denn theils in Person, und theils durch Gevollmächtigte ad acta gemeldet, und in dem bereits am heutigen Tage gehaltenem Protocollo um die Erkennung der behufigen Proclamatum geziemend angesuchet, und dann solche der Gebühr nach, in gegenwärtiger Form rechtlich erkannt worden; Als citiren, heischen und laden wir alle und jede der zu Wismar verstorbenen seel. Annä Reimnitzen hie oder da etwa noch latitirende Anverwandte und Hæredes ab intestato, und welche an derselben, mithin an deren hieselbst nachgelassenen Acker, wüsten Hausstelle, Kirchenständen und Begräbniß, ex capite hæreditatis, oder auch jure crediti vel alio quocunque titulo, einige An- und Zusprache oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter zum ersten, andern und dritten mahl, und also peremtorie, daß sie in dem hiezu präfigirten Termino præjudiciali, den 5ten Octobr. a. c. als am Dienstage nach dem 16ten Sonntage post Trinitatis, Morgens um halb 9 Uhr, in Person, oder mit ihren respective Vollmachten, gefaßt zu erscheinen, ihre Verwandschaft zu Recht zu erweisen, und ihre an der Verlassenschaft habende Ansprüche und Forderungen, mit glaubhaften Documentis und Urkunden behörig zu verificiren, und demnächst weitere rechtliche Verfüg- und Distribuirung der Erbschaft zu gewarten haben. Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß der oder diejenigen, welche in Termino nicht erscheinen, hernach in dem zu publicirenden Abschiede, mit ihren vermeinten Ansprüchen und Forderungen gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten. Urkundlich ist diese peremtorische Edictal-Citation, nicht nur gewöhnlichermassen ad valvas curiæ affigiret, sondern auch den Herzogl. Mecklenbl. Schwerinschen Intelligenzblättern, und den Hamburger Avisen, inseriren zu lassen veranstaltet worden. Decretum Neuen Buckow sub sigillo judiciali den 12ten Julii 1756.

II. Citationes Edictales.

a) beym Cammergericht zu Berlin.

1) Aus dem Cammergericht zu Berlin ist folgende Edictal-Citation anhero gekommen, welche allhie affigiret worden.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen ꝛc.

Fügen dir dem gewesenen Kutscher Gottfried Verter hiermit zu wissen, was massen deine Ehefrau Maria Beckmannin klagend angebracht, daß du mit Hintenansetzung deines christlichen Gewissens und der ihr angelobten Treue, sie vor einem Jahre böslich verlassen, und heimlich davon gegangen; Dahero allergehorsamst gebeten, solcher Untreue wegen, dich edictaliter vorladen zu lassen. Wann Wir nun solchem

Suchen statt gegeben; Als citiren und laden Wir dich hiermit, unter sichern Geleite, zum Rechten, per publica proclamata, wovon eines in Unserm Cammergericht, das 2te zu Schwerin in Mecklenburg, und das 3te auf dem hiesigen Rathhause anzuschlagen, den 8ten Sept. den 6ten Octobr. und den 12ten Nov. dieses Jahres, und zwar im letzten termino sub præjudicio vor Unserm Cammergerichte früh um 8 Uhr in Person zu gestellen, Ursache deiner Desertion anzuzeigen, und in Entstehung der Güte rechtliche Erkänntniß zu gewärtigen. Daran geschicht ꝛc. Berlin den 14ten Jul. 1756.

III. Was zu verpachten.

1) Demnach ein Hochwürdig Dom-Capittel zu Lübeck dero zu Hoberstorf belegene und auf nächstkommenden Martini 1756. vacant werdende Wasser-Loh-Mühle, entweder in Erbpacht auszuthun, oder auch auf gewisse Jahre zu verheuren gewilliget, und zu deren Licitirung den 18. Octob. h. a. Vormittags um 10 Uhr, anberahmet, mit der Notification: daß diese Mühle zur Loh-Mühle bleiben, oder auch, nach des Entrepreneurs Gutbefinden, zur Papier- Oel- oder Graupen-Mühle aptiret werden könne; Als können diejenigen, so dazu Belieben tragen, selbige Mühle vorhero in Augenschein nehmen, sich der anderweitigen Conditiones wegen bey dem Amtsinspector Faber melden, und gewärtigen, daß solche in termino licitationis dem Meistbietenden zugeschlagen werde.

2) Demnach ein Hochwürdig Dom-Capittel zu Lübeck dero zu Kleinen-Timmendorf belegene Wassermühle, auf nächstbevorstehenden Maytag 1757 entweder in Erbpacht auszuthun, oder auch auf gewisse Jahre zu verheuren gewillet; Als können diejenigen, so dazu Belieben tragen, selbige Mühle vorhero in Augenschein nehmen, und sich der Conditiones wegen bey dem Amts-Inspector Faber melden.

3) Zu grossen Raden fällt auf Ostern 1757 die Schmiede, wobey nebst einem Garten, einige Drömt Aussaat Aecker, und zu 4 Fuder Heu, Wiesewachs ist, aus der Pacht. Wer also solche wieder anzunehmen gewillet, der wolle sich auf dem adelichen Hofe daselbst melden.

IV. Was zu verkaufen.

1) Es ist vom Fürstl. Stadtgericht zu Bützow auf abermahliges Anhalten der Emmerichs Erben zu Güstrow als Adjudicatariorum zum öffentlichen Verkauf des Schusters Andreas Rutenbecks in der langen Strasse belegenen Wohnhauses cum pertinentiis ein neuer Terminus auf dem 15ten Octob. a. c. anberahmet. Wer nun Belieben findet dieses Haus mit Zubehör für baare Bezahlung käuflich zu erstehen, derselbe hat sich beregtem Tages, Vormittags um 9 Uhr vor besagtem Gericht zu solchem Endzweck einzufinden.

2) Wer einen gut conditionirten Jagdwagen, welcher in Riemen hängt, mit Thüren versehen, inwendig roth ausgeschlagen, und auswendig mit Leder überzogen ist, für einen billigen Preiß zu erhandeln Belieben hat, kann sich desfals in Neu-Brandenburg bey dem französischen Sprachmeister, Herrn Raffinesque, in der Neuenthorstrasse, melden.

3) Wann hieselbst auf der Neustadt ein neues Haus, worinn zwey Stuben, eine Kammer und Küchen, item, ein gutes starkes und junges Pferd mit Geschirr, und eine in Riemen hangende Cariole, aus freyer

Hand

Hand zu verkaufen: So wolle der Liebhaber zu dem einen oder andern sich bey der Intelligenz-Expedition melden.

4) Auf dem Guthe grossen Welzin, sind zu einer Windmühle, ein Hausbaum, Mehlbaum, ein Schwanzbaum, wie auch die nöthigen grossen Balcken und Sohlhölzer, welche alle vorigen Winter gestämmet, und aus dem Groben ausgehauen, so, daß solche nur aufgeladen und weggefahren werden können, zu verkaufen. Die etwanige Liebhabere hiezu, können sich bey dem Hofzimmermeister Gidon allhie in Schwerin melden.

5) Es dienet hiemit zur Nachricht, daß bey dem Seifen-Sieder Schnitter in des Hof-Sattlers Budrstärren Hause, am Schmiedethor allhier zu Schwerin, zu bekommen ist: gute grüne Seife, die viertel Tonne zu 60 Pfund netto, für 3 Rthlr. und das Pfund einzeln für 3 ßl. Ausserdem hat derselbe auch gute weisse Seife und Lichter von rußischem Talg für billigen Preiß zu verkaufen.

6) Es wird hiedurch bekannt gemacht daß am 9ten Octobr. a. c. auf dem Guthe Finkenwerder, bey der Stadt Goldberg belegen, eine Anzahl von 150 Stück Eichen, an den Meistbiethenden auf den Stamm verkaufet werden sollen. Wer nun solche zu erhandeln Belieben träget, kan sich bemeldten Termino daselbst einfinden, und mit dem Eigenthümer Herrn Westphal Handlung pflegen.

7) Am 1sten Nov. a. c. soll in Bützow ein klein Häußgen, im dortigen Eller-Bruche belegen, öffentlich, in des Hn. Burgermeister Pritzburen Hause, Morgens um 9 Uhr verkaufet werden. Wer also Belieben träget, dasselbe zu erhandeln, kann sich gemeldeten Tages an dem bestimmten Orte einfinden, und gewärtigen, daß nach gethanem Both und Gegenboth, dem plus offerenti, dasselbe zugeschlagen werde. Bützow den 28sten August 1756.

8) Wer eine viersitzige Gutsche, mit blau Lacken und gelben seidenen Schnüren ausgeschlagen. und in vollkommenen brauchbaren Stande zu erhandeln beliebet, wolle sich bey Hn. Joachim Brasch in Parchim zu melden belieben.

9) Der Pensionarius Kämpfer zu Rubow, ist gewilliget, sowol fette als auch zum Zuge tüchtige Ochsen, Kühe und Stiere, zu verkaufen. Die Liebhabere können sich demnach bey ihm beliebigst melden.

10) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß gegen bevorstehenden Martini, auf dem adelichen Hofe zu Blengow, nicht weit von Neuen Buckow, 200 Stück Schaafe, rein Vieh, nach der Wehre, sollen verkauft werden; Wer also Lust und Belieben hat, selbige zu erhandeln, der kan sich am 25sten Octobr. a. c. des Morgens um 9 Uhr, auf benanntem adelichen Hofe zu Blengow, einfinden.

V. Was zu verauctioniren.

1) Am 5ten Octobr. a. c. wird von dem Herzogl. privilegirten Auctionario Herrn Gehsen, auf dem hiesigen Rathhause eine Auction gehalten werden; bey welcher verschiedene Sachen an Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Meßing, Eisenzeug, Porcelain, Spiegeln, laquirten und Nußbaumen Tischen, Stühlen, Commoden und Schränken, Betten und Bettstellen, Federn, Garn, Wolle, Flachs, und darunter über 200 Pf. Knocken-Flachs, auch sonsten an allerhand Hausgeräth, durch den höchsten Both, für baares Geld käuflich zu erstehen sind. Schwerin den 23sten Septembr. 1756.

VI. Personen so Dienste suchen.

1) Ein Studiosus Theologiae, welcher schon conditioniret hat, suchet Condition zur Information bey Kindern. Wer solchen benöthiget ist, der beliebe sich bey der Intelligenz-Expedition zu melden.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Der Herr Baron von Wendhausen zu Ridsenow, suchet einen Gärtner der seine Kunst tüchtig verstehet, und gute Zeugnisse seines Wohlverhaltens vorzeigen kann. Wem dieser Dienst anständig, kann sich daselbst melden, und um den Lohne accordiren, auch zugleich den Dienst antreten.

2) Diejenigen Personen, welche zu raden und graben in Arbeit gehen wollen, können sich fordersamst zu grossen Welzien anfinden, und sich daselbst bey dem Schreiber Hn. Ebel melden.

3) Ein angesehener Kaufmann und Lackenhändler in Wismar, gebrauchet einen Ladendiener, der den Lackenhandel gelernet, vom guten Leuten ist, und seiner Aufführung wegen beglaubte Zeugnisse hat; auch einen Burschen von gutem Herkommen, der obgedachten Lackenhandel zu erlernen gewilliget ist: ersteren wird ein gutes Salarium, und beyden gut gehalten zu werden, versichert. Wer nun zu ein oder anderen Genüge findet, hat bey der Intelligenz-Expedition nähere Nachricht zu gewärtigen.

VIII. Was verlohren

1) Aus der Koppel zu Panzow ist die Nacht vom 12. auf den 13. dieses ein schwarzer 10jähriger Wallach, mit weissen Stichelhaaren, einen langen Bliß vor dem Kopf bis auf die Nase, einen weissen Vorderfuß und zwey weissen Hinterfüssen, wovon der eine bis über die Fätel weiß ist, einer grossen Mähne und kleinen Schweif, entkommen. Wer von solchem Nachricht geben kann, wird ersuchet, es dem Zöllner Herrn Sonntag, zu Vellahn, gegen eine Erkäntlichkeit anzuzeigen.

2) Wann in der Nacht vom 19. auf den 20. Sept. a. c. aus einer beym Dorfe Mankmoos, im Herzogl. Amte Warin, belegenen Koppel, eine schwarze Stute von 5 Jahren, so einen kleinen weissen Stern vor dem Kopf hat, und dem dortigen Förster Thormeyern zugehörig, vermisset, und bis hieher in selbiger Gegend nicht wieder aufzuforschen gewesen, mithin nicht anders zu vermuthen, als daß dieselbe diebischer Weise entwandt worden; Als wird dem Publico solches hiedurch eröfnet, und zugleich ergebenst ersuchet, falls obbeschriebene Stute beym Verkauf oder andern Vorfällen, jemand ansichtig werden sollte, selbige auf des besagten Förster Thormeyers, zu Mankmoos, Kosten anzuhalten, und gegen Erwartung eines Recompences ihm davon schriftliche Nachricht zu ertheilen, auch in solchem und andern Vorfällen gleiche Dienstwiederung von ihm zu gewärtigen.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Wann Sr. regierenden Herzogl. Durchl. der hiesigen Stadt, das 3. Jahrmarkt, auf dem Dienstag vor Jacobi gnädigst concediret: so wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, damit diejenigen, welche an Waaren oder Vieh was zu verhandeln haben, sich im zukünftigen Jahre, auf bemeldte Zeit, dazu einfinden können. Schwaan den 27. Sept. 1756

Burgermeister und Rath alhie.

2) Es wird hiedurch kund gemachet, daß zu Güstrow bey dem Kunstmahler, Herrn Kalliessen, auf der Wachsbleiche, ein geschickter Uhrmacher anzutreffen, welcher besonders

sonders gute neue goldene, silberne, und tombackene Repetir- und andere Taschen-Uhren, Stutz- und Tafel-Uhren, ohne Gewichte, welche alle Stunden und Viertel-Stunden schlagen, mit Glocken-Spiele und Harfen-Spiel, als wenn sie von Menschen gespielet würden, wie auch grosse Thurm-Uhren accurat und auf die beste Art verfertiget; Glocken-Spiele in den Orgeln anzubringen weiß, daß sie accordmäßig durch alle Stimmen gebraucht werden können, auch unrichtig und verschlissene alte Uhren zu repariren und im guten Stande zu bringen versiehet. Wem also mit dieses Mannes Wissenschaft gedienet, der wolle sich angezeigten Ortes melden, und auf alle Art die Erfüllung seines Versprechens gewärtigen.

Fernere Fortsetzung der im 39. Stück dieser Blätter continuirten Miscellan-Bände.

28) Ejusd. über Joh. Philippi, Hiob. 27. v. 4-6. 29) Hinr. Bilderbeck über Simon Gabriel Zurnedden, Matth. 25. v. 21. und 23. 30) D. Christ. Schultetus über Paul Helfreich, Ebr. 11. v. 13-16. 31) M. Fried. Cramerus über Simon Rosenhand, Thim. 3. v. 24-26. 32) M. Nic. Heidemann über Joach. von Nessen, Sap. 3. v. 9. 33) Stephanus Hane über Caspar Kochen, Ps. 116. v. 1-9.

Der Innhalt zweyer Miscellan-Bände in 4to.

In dem ersten findet sich: 1) D. Frieder. Balduini Explicatio Psalmorum graduum, soil. a Psalm 120-135. 2) D. Casp. Finckii Auslegung des Vater Unsers, in 9 Predigten. 3) M. Georg. Stampelii 2 Predigten: a) de Symbolo Apostolico. b) de oratione Dominica. 4) Ejusd. 2 Predigten: a) de Sacramentis in genere & in specie. b) de Confessione & Absolutione. 5) Hermann Ewaldi Erklährung des Propheten Zephaniä in 21. Predigten. 6) D. Joh. Forsteri 5 Paßions-Predigten: 1) ex Es. 53. v. 4. 2) ex Cantic. 2. v. 13. 14. 3) ex Psalm 38. v. 1-8. 4) ex Esa. 53. v. 5. 5) ex Ps. 22. v. 17. 18. Ejusdem, Gast-Predigt, ex Luc. 21. v. 35. 36. Valet-Predigt, ex Es. 55. v. 10. 11. Anzugs-Predigt ex Luc. 18. v. 31 sqq. Leich-Predigt ex Syr. 40. v. 1. 7) M. Hermann Samsonii 2 Predigten vom heil. Abendmahl. 8) Hermann. Mullers Türken Tauf-Predigt, ex Act. 2. v. 37-40. 9) M. Joh. Rotlöben Tauf-Predigt, ex Math. XI. v. 25-30. 10) Dav. Hieronymi gewesenen Jüdischen Rabbi gewisser Glaubens-Grund. 11) Joh. Gerhard Schobens Bekänntniß und Danksagung nach seinem Uebergang zur christlichen Kirchen, ex 1 Cor. 15. v. 8. 9. 10. 12) Wilh. Schachts Leich-Predigt, ex Psalm 4. v. 9. 13) Dan. Sachs ex Deut 34. v. 5. 6. 14) Adrian. Pauli ex Psalm 73. v. 24. 15) Georg Henrici, ex Ps. 42. v. 12. 16) Joh. Christ. Schvanten, ex Ps. 73. v. 25. 26. 17) M. Henr. Honerti ex Gen. 34. v. 16 bis 19. 18) Joach. Siggelkow, ex Es. 57. v. 1. 2. 19) Joach. Siggelkow, ex Sap. 5. v. 16. 17. 20) Dieterich Schönfeld, ex Esa. 38. v. 17. 21) Joach. Bergemann, ex Baruch. 4. v. 19. 20. 22) Joach. Bergemann, ex Psalm 42. v. 23. 23) Joh. Henric. Franck, ex Syrach 1. v. 13.

In dem 2ten Miscellan-Bande in 4to findet sich: D. Aug. Pfeiffers Dank-Predigt wegen der Wahl des Römischen Königs Josephi. 2) Ejusd. Canzel-Predigt bey Einweihung der neuen Canzel in Lübeck. 3) Ejusd. Altars-Predigt. 4) L. Joh. Gottlob Stolzen Einweihungs-Predigt bey Wiedereröfnung des Gottesdienstes. 5) D. Policarp. Lyseri Einweihungs-Predigt der Kir-

Kirchen zu Nicklingen. 6) D. Sam. Bened. Carpzovii 2 Dank- und Taufpredigten. 7) D. Joh. Georg Neumanns Gedächtniß-Predigt am Reformationsfeste Lutheri. 8) Joh. Gottfr. Fausten Taufpredigt zweier Türken. 9) L. Joh. Gottl. Stolzen Geburtstag Predigt. 10) L. Joach. Weickmanns Antrittspredigt. 11) D. Sam. Bened. Carpzovs Investitur-Predigt bey der Ordination des D. Joh. David Schwerdtners. 12) D. Joh. Wilh. Baiers 2 Anzugspredigten. 13) Ejusd. Abschiedspredigt ex Act. 20. v. 32. 14) Joh. Salom. Cypriani Leichpredigt über D. Joh. Wilhelm Baier ex Röm. 6. v. 23. 15) Joh. Klessen Standrede bey dem Leichenbegängniß D. Joh. Wilh. Baiers. 16) D. Casp. Herm. Sandhagers Leichpredigt ex Röm. 8. v. 35. bis 39. 17) M. Henr. Golz Leichpredigt, ex 1. Cor. 2. v. 2. & 2 Tim. 2. v. 11. 12. 18) D. Bernhard von Sanden Leichpredigt ex Ps. 73. v. 25. 26. 19) Gregor. Cassubii Leichpredigt, ex Ps. 37. v. 37. 20) D. Joh. Majoris Leichpredigt über D. Joh. Gerhard, ex 2. Cor. 12. v 9. 21) M. Georg Henr. Götze Predigt ex Gen. 21. v. 14-19. 22) Ejusd. ex Nehem. 13. v. 31. 23) Ejusd. ex Luc. 23. v. 39 bis 43. Vom bußfertigen Schächer am Creutze 24) Georg Fehlauen Predigt vom siebenfältigen Sonnenwunder. 25) Joh. Casp. Schadens Predigt über das Evang. Dom. 10 Trinit. 26) D. Joh. Fried. Meyers Predigt über das Evang. Dom. 12 Trinit. vor Ihro Königl. Mgiest. von Dännemark gehalten. 27) D. Barthold Botsacci Predigt über das Evang. Dom. 20 Trin. 28) Joh. Weinbergers Revocations-Predigt. 29) D. Caspar Marchen Astronomische Untersuchung der An. 1661. gesehenen Sonn- und Mond Finsterniß, item des Cometen. 30) Gottl. Wagneri oratio de Libris et Liberis Sacerdotum, i. e. Priester lassen nur Bücher und Kinder.

(Die Continuation des Innhalts der übrigen Miscellan-Bände folgen nächstens.)

X. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 29. Sept.

Bey Hrn. Bernhard Mann ist eine Parthey Grönländischer Thran, in groß Band, und eine kleine Parthey Sommer-Hering. Bey Hrn. Hülsenbeck eine Lage Englisch Zinn in Mollen, von 340 Pfund, zu billigen Preis zu haben. Schfr. Hans Block ist nunmehro in Amsterdam angekommen, und wird daselbst, zu eines jeden Bedienung, 14 Tage liegen. Wer also Fracht auf Rostock hat, kan sich seiner dazu, in Zeiten, bedienen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weize		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 29. Sept. in Rostock, die Last	84	---	80	---	56	---	---	---	72	---	---	---	42	---	---	---
1 — Schwerin, Schfl.	--	44	---	42	---	30	---	---	---	---	---	38	---	28	---	24
26 Oct. Wismar, Schfl.	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
1 — Lübeck, Schfl.	---	46	---	44	---	28	---	---	---	42	---	36	---	26	---	24
1 — Grabow, gr. Schfl.	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
29 Sept. Lauenburg, Sack	4	32	4	16	3	16	---	---	---	---	---	---	2	8	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0354
DFG

Anno 1756. 41tes Stück.

Sonnabend den 9. Octobr.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 9 October.

Demnach Ihro Herzogl. Durchl. unser gnädigster Herr Ihro unterm 13ten Julii a. c. wieder die Ausfuhr des Korns in auswärtige Lande erlassenes Patent-Verboth, aus bewegenden Ursachen und Gnaden einstweilen, und zwar bis dahin suspendiret und eingestellet haben, daß Deroselben auf dem bevorstehenden Land-Tage von Ritter- und Landschaft beyder Herzogthümer Schwerin und Güstrow, die Mittel und Wege, wie nicht nur einer besorglichen Theurung, sondern auch einem im Frühjahr zu befürchtenden Mangel an Korn sicher und zuverläßig vorgebeuget werden könne, in unterthänigsten Vorschlägen vorgeleget seyn werden; So dienet dem Publico hiedurch zur Nachricht, daß in besagter Maasse die Ausfuhr des Korns frey gegeben, mithin zur Zeit das Verboth vom 13ten Julii jüngsthin bis zu weitrer Verordnung eingestellet sey. Schwerin den 5ten Octobr. 1756.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

Die Herzogl. Justiz-Canzley in Rostock, hat auf erhaltene Subsidiales von dem Rußisch-Kayserl. Hofgerichte zu Riga, verordnet, daß nachstehendes Proclama daselbst in loco curiæ affigiret worden.

Ihro Kayserlichen Majesté und Grossen Frauen Elisabeth der Ersten, Kayserin und Souverainin, Beherrscherin vom ganzen Reußlande, ꝛc. ꝛc.

Bey Dero Liefländischen Hofgericht verordnete Præses, Vice-Præses, und sämtliche Assessores.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach bey diesem Kayserlichen Hofgerichte, Zacharias Bartels, Aeltermann der Schwarzen Häupter allhie, Supplicando angetragen: Wasmassen er, mittelst errichteten, in forma probante et authentica allhie beygebrachten Kauf-Contracts vom 7. hujus mens. & anni, von hiesigen Stadt-Vogteylichen Gerichts Secretario, Gotthard von Vegesack, als Gevollmächtigten von wayland Obristlieutenant Gotthard Zacharias von Vegesack sämtlicher Kinder und Erben, Namentlich, Johann Gotthard, Jacob Friedrich, Andreas Conrad von Vegesack, wie auch Maria Elisabeth, Engel Juliana, Magdalena Charlotta, und Ulrika Eleonora von Vegesack, den an dem Düna-Strohm belegenen ehemaligen genannten Thum-Herren, nun mehro genannten Vegesacksholm cum appertinentiis für Drey Tausend Sieben Hundert Rthlr. Albr. erblich an sich erkaufet, und deshalben gebeten, solchen Erbkauf zu seiner hinkünftigen Sicherheit, allen denenjenigen, die an jetzt gedachten Vegesacksholm etwa einiges Recht oder Näher-Recht zu haben vermeinen möchten, mittelst eines zu ertheilenden Proclamatis der Gestalt zu notificiren, daß selbige innerhalb des darinnen anzusetzenden Termini præclusivi mit ihren vermeintlichen Befugnissen sich allhie melden sollen. Das Kayserl. Hofgericht auch sothanen Supplicantis Gesuche deferiret: Als hat man solches öffentlich hiedurch kund machen wollen, und zwar unter der ausdrücklichen Commination, daß diejenigen, welche an sothanen vormahls genannten Thum-Herren jetzigen Vegesacksholm einige Erb- und Näher-Rechts-Ansprache haben möchten, sich aber deshalb, a dato hujus Proclamatis, binnen einem Jahre und Sechs Wochen, bey diesem Kayserl. Hofgerichte zu melden verabsäumen würden, nach verflossener jetzt bemeldten Frist weiter nicht gehöret werden sollen. Wornach ein jeder, den solches angehet, sich zu achten hat. Urkundlich unter des Kayserl. Hofgerichts gewöhnlicher Unterschrift, und beygedrucktem Sigil. Signatum im Kayserlichen Hofgerichte aufm Schlosse zu Riga den 20. May 1756.

Im Namen und von wegen des Kayserl. Hofgerichts residirende Assessores.

(L. S.) F. v. Hagemeister. E. G. v. Bussen.
F. W. Zuhn. Protonot.

b) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Bey dem Herzogl. Hof- und Landgericht ist nachstehendes Proclama auf unterthänigstes Ansuchen des Obristlieutenants von Kardorff auf Panneckow erkannt, und zu Lübeck, Wismar und Rostock affigiret worden.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, was gestalt der Obristlieutenant Hans Wilhelm von Kardorff Uns in Unterthänigkeit angezeiget, wie er sein Lehn-Guth Kleinen Wüstenfelde an den von Genskow auf Schwastorf und Poggelow erbgesessen, mittelst Errichtung eines ordentlichen Kauf-Contracts überlassen, und zur Sicherheit des Käufers sich anheischig gemacht hätte, publica proclamata unterthänigst zu bewürken, anbey submissest angesuchet, Wir wolten geruhen, solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diese Bitte statt finden lassen, mithin einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 15ten Octobr. a. c. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum erlassen haben; Als citiren, heischen

schen und laden Wir alle diejenigen, welche an vorbenanntes Guth Kleinen Wüstenfelde cum pertinentiis, im Amte Gnoien belegen, einige An- und Zusprüche, Forderungen und Prætensiones, ex quocunque capite vel causa sie immer seyn mögen, haben oder zu haben vermeinen, daß sie am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht entweder selbsten, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten, erscheinen, ihre an vorberegtes Guth cum pertinentiis habende An- und Zusprache liquidiren, und mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen, mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen, welche diesen Terminum, ohne sich vorgedachter massen zu melden, ablaufen lassen, mit ihren an vorberegtes Guth etwa habenden An- und Zusprüchen ganz nicht weiter gehöret, sondern auf ewig damit abgewiesen und ausgeschlossen seyn sollen. Gegeben Güstrow den 19. Julii 1756.

c) beym Stadtgericht zu Warin.

1) Wann ad instantiam des Kaufmann, Carl Christoph Frank aus Schwerin nomine seiner und in Vollmacht dessen Schwester Eva Christina verwittweten Rathsverwandtin Jörsen zu Bützow, Klägere, contra den Handelsmann Otto Johann Hinrich Broitzeln, Beklagten hieselbst, in puncto debiti, auf ermeldeten Klägers Imploration und gerichtlicher Cautions-Verbriefung seiner zu Schwerin besitzenden beweg- und unbeweglichen Güther, dieses beklagten Debitoris Broitzels alhier in einem Mieth-Hause gehaltene offene Handlungs-Bude mit denen darinnen vorräthigen wenigen Hack-Gewürz- und Kramwaaren, wie auch dessen übrige in geringer Anzahl seyende Effecten und Meubles, in absentia des Debitoris Broitzels, periculo petentis, jedoch salvo jure derer übrigen Broitzels Creditorum, abseiten des hiesigen Herzogl. Stadt-Judicii gerichtlich versiegelt worden, und darauf ermeldeter Debitor Broitzel, in dieser Stadt sich nicht wieder sehen noch hören lassen, und also, aller Absicht nach, von hierab flüchtig ausgewichen ist. Als hat ein hiesiges Herzogliches Stadtgericht nicht länger Anstand nehmen können, dem Publico diesen Umstand per publica Proclamata, ex officio bekannt zu machen, auch zu Hegung der obliegenden heilsamlichen Justitz-Administration, dieses Debitoris Broitzels Creditores, welche theils ihre Forderung hieselbst schon gerichtlich eingeklaget, theils hievon noch keine Wissenschaft haben, indessen doch ein näher Recht und erweißliche Ansprache an oftermeldeten Debitoris Broitzels Handlungswaaren, samt Güthern und Effecten, vor dem oberwehnten Kläger Franken und dessen Schwester zu haben vermeinen solten, und rechtlich auszuführen sich getraueten, hiedurch samt und sonders peremtorie, auch sub pœna præcluſi ac perpetui silentii vorladen wollen, am instehenden 18ten Octobr. a. c. Morgens um 9 Uhr, hieselbst entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre vermeintliche Prætensa an des Debitoris Broitzels Handlungswaaren und sonstigen Effecten gerichtlich an- und fürzubringen, selbige mit rechts gegründetem Beweise zu legitimiren, auch darüber weiteren rechtlichen Verfahrens zu gewärtigen. Wonächst obermeldeter dermahlen ausgewichener Debitor Broitzel, zugleich auch mit peremtorie sub pœna præcluſi und bey Strafe unbeliebiger Personal-Aufsuch- und Arretirung hiedurch ernstlich injungiret und adcitiret wird, am obermeldeten Termino, in vorbeschriebener Zeit und Stunde, sich in Person hieselbst unausbleiblich zu sistiren, auch seines Ausweichens halber seinen Gläubigern Rede und Antwort zu geben, und in termino citatio

zu Abschwerung des vorgeschriebenen Cessions-Eydes nebst Abtretung seiner Güther an seine Gläubigere sich befaßt zu machen; oder im wiedrigen Ausbleibungs-Fall zu gewärtigen, daß auf Verlangen seiner Creditorum eine unbeliebige Verfügung wieder ihn und seine Person ergehen, und in dieser seiner anscheinenden Concurssache weiter rechtlich erkannt und verabscheidet werden solle. Wornach derselbe sich zu achten. Publicatum Warin den 7ten Sept. 1756.

d) beym Magistrat zu Neustadt.

1) Vom Magistrat zu Neustadt ist folgendes Proclama erkannt, und zu Wismar, Lenzen und Neustadt affigiret.

Als uns unser Bürger und Grobschmidt Jochim Hinrich Reink zu vernehmen gegeben, wie er seine vor dem Schwerinischen Thor belegene Scheure, zu Abtragung einiger Schulden verkauft, anbey gezieuend angesuchet, zu Sicherheit des Käufers publica Proclamata præclusiva von 6 zu 6 Wochen zu erkennen; So haben wir dessen Gesuch hiemit deferiret, und solche Kraft dieses erkannt. Es werden diesemnach alle und jede, welche an diese Scheure einige Ansprache vel jure hypothecæ vel ex alio quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte auf den 30sten Januarii des nächstkommenden 1757sten Jahres, und zwar peremtorie zum ersten, andern und dritten male citiret und vorgeladen, ihre an diese Scheure habende An- und Zusprache ad acta zu doceiren, solche behörig zu justificiren, und demnächst eines rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung sub pœna præclusi & perpetui silentii sich darnach zu achten. Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, ist dieses Proclama behöriger Orten affigiret, der Intelligenz einverleibet, und von der Canzel publicirt worden. Neustadt den 1sten Oct. 1756.

e) beym Magistrat zu Teßin.

1) Demnach des alhie gewesenen Bürgers und Beckers seeligen Daniel Paschen Brandten Haus hieselbst, mit Consentirung Burgermeister und Rath alhier, auf geschehenem Ansuchen des constituirten Vormundes auf den 26sten Octobr. a. c. an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung soll verkaufet werden; Als ist zu solchem Ende ein publicum Proclama unterm heutigen Dato alhier am Rathhause affigiret, auch alle und jede, welche an gedachten Daniel Paschen Brandten Hause und Gütern eine rechtliche Ansprache und Forderung haben, oder zu haben vermeinen, citiret und vorgeladen, in Termino, als vorgedachten 26sten Octobr. Morgens um 9 Uhr, alhier zu Rathhause vor Burgermeister und Rath, als ordentlichem Wayfengerichte, zu erscheinen. ihre Forderungen rechtlicher Art nach zu bescheinigen, und darauf weiteren Bescheides zu gewärtigen. Mit der Verwarnung, daß diejenigen, so sich alsdenn in Termino nicht melden werden, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret werden sollen, welches alles dem Publico hiemit bekannt gemachet wird. Teßin den 28sten Sept. 1756.

f) beym Stadtgericht zu Brühl.

1) Wann in vorseyender Concurssache des Bürgers und Grobschmidts Michael Samels hieselbst, vor hiesigem Herzoglich Brühlschen Gerichte abereinst ein Terminus zur Publication einer, dringenden Ursache halber, eingeholten auswärtigen Prioritäts-Urthel auf den instehenden 26sten Octobr. a. c. pro Termino präfigiret; Als werden die gesamte obermeldte Creditores sub pœna præclusi ac perpetui silentii hiedurch per publica proclamata vorgeladen, am obernannten Tage Morgens um 9 Uhr hieselbst vor Gericht, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, und die Publication sothaner

Urthel

Urthel mit anzuhören. Wobey zugleich die nach der Urthel zu profitirende Prioritäts-Gläubiger anerinnert und bedeutet werden, in termino publicationis sich befaßt zu machen, die gerichtlich vorgeschossene Urthels-Gebühr und sonstige Gerichtskosten, so bis dahero von ihnen insgesamt unbezahlt geblieben, jeder pro quantitate debiti so fort hieselbst in natura zu berichtigen. Publicatum Brühl den 6ten Oct. 1756.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

II. Urtheile und Abschiede.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

Bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley sind in den Monaten August und September a. c. nachfolgende Urteln und Abschiede publiciret, auch unten benannte Informatoria ertheilet.

Den 16ten August Abschied in Sachen Hans Hinrich von Levetzow auf Schwiesel, wieder den Hofrath Tetzmann als gemeinschaftlichen Gevollmächtigten der Creditorum des Regierungsraths Gerd Derhloff von Levetzow, in puncto transactionis.

Den 27. Abschied, in causa des Rathsverwandten Lange aus Rostock, contra wayland Geheimten Raths von Clausenheims Erben, in puncto debiti ex literis cambialibus, modo appellationis & prælti: sol.

Urtel, in causa des Oberamtmanns Cullen, contra den Hauptmann von Plüskow, in puncto debiti.

Den 28. Abschied in Sachen der Wittwe Sengebusch, contra den gewesenen Küchmeister Mattfeld zu Grabow, in puncto rückständiger Speisegelder.

Den 30. Abschied, in causa des Landraths von Barner, contra den von Sperling auf Gömtow, in puncto rückständiger Zinsen.

Den 31. Urtel, in Sachen Schubberts Ehefrau, contra den Gewürzhändler Günemörder zu Bützow, in puncto versetzter Pfänder.

Den 2 Sept. Abschied, in causa Christ. Eleonora Hoffmannen, contra den Compagnie-Feldscheerer Hessen, in puncto promissi matrimonii & stupri, modo præst. juram. suppleti per sententi: injuncti.

Abschied, in causa der Barnewitzer Erben Crivitzer Antheils, contra die Barnewitzer Erben Lübzer Antheils, in puncto debiti modo appellationis & præst. solennium.

Den 4. Abschied, in causa des Einnehmers Hannover & Consorten, contra den Doctor Schnelle, in puncto resarciendi damni, modo probationis.

Abschied, in causa des Doctoris Bouchholz, contra den ehemaligen Küchenmeister Mattfeld, in puncto debiti, modo restit. in integr. & præst. solenn.

Abschied, in causa des Schusters Stehr, contra die Wittwe Grothen und deren Tochter, in puncto promissi matrimonii.

Den 6. Abschied, in causa des Hofraths Fischer, contra den Doctorem Krüger als Commun. Mandat. von Salderscher Creditorum chirographar. in puncto honorarii & salarii.

Den 7. Abschied, in causa des Afterpächters Conrads auf der Frohnerey zu Hohen-Viegeln, contra den Fischer Prignitz & Consorten, in puncto injuriarum, hinc condemnationis in pœnam & sumtus modo appellationis.

Den 11. Abschied, in causa des von Gusmann, contra den Cammerjunker von der Lühe zu Redderstorf, in puncto reluitionis, modo appellat. & præst. solenn.

Abschied, in causa des Burgermeisters Müller zu Rehna, als gewesenen Curatoris der verstorbenen Wittwe Hannemannen,

contra den Notarium Dannhauer, als Curatorem bonorum Hannemannscher Kinder, in puncto reddend. rat.

(Der Verfolg künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Es ist nach vorgegangener Regulirung der Feldmark Pampow in hiesigem Amt von Herzogl. Cammer resolviret worden, daselbst eine neue Meyerey anzulegen, und als zu deren Verpachtung Terminus auf den 19ten Octobr. d. J. anberahmet ist; So wird dem Publico solches hiedurch bekannt gemacht, damit die etwanigen Liebhaber die Feldmark vorher besehen, sich darauf erwehnten Tages frühe um 9 Uhr vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, und die Conditiones vernehmen: massen diese Pachtung Plus-Licitanti bey hinlänglicher Sicherheit zugeschlagen werden soll. Schwerin den 4ten Octobr. 1756.

2) Demnach ein Hochwürdig Dom-Capittel zu Lübeck dero zu Hoberstorf belegene und auf nächstkommenden Martini 1756. vacant werdende Wasser-Loh-Mühle, entweder in Erbpacht auszuthun, oder auch auf gewisse Jahre zu verheuren gewilliget, und zu deren Licitirung den 18. Octob. h. a. Vormittags um 10 Uhr, anberahmet, mit der Notification: daß diese Mühle zur Loh-Mühle bleiben, oder auch, nach des Entrepreneurs Gutbefinden, zur Papier- Oel- oder Graupen-Mühle aptiret werden könne; Als können diejenigen, so dazu Belieben tragen, selbige Mühle vorhero in Augenschein nehmen, sich der anderweitigen Conditiones wegen bey dem Amtsinspector Faber melden, und gewärtigen, daß solche in termino licitationis dem Meistbietenden zugeschlagen werde.

3) Auf Trinitatis des kommenden Jahres ist ein adeliches Guth in Pacht zu erhalten, welches eine gute Lage hat, und beträchtliche baare Hebungen, auch nothdürftige Hofedienste hat. Mehrere Nachricht kan der Herr Doct. Ackermann in Schwerin davon geben.

IV. Was zu verauctioniren.

1) Da am 23. dieses auf hiesigem Rathhause eine Bücher-Auction gehalten werden soll; so wird den resp. Liebhabern solches, und daß bey dem Auctionario Hrn. Gehse Catalogi zu haben, hiemit angezeiget.

V. Was zu verkaufen.

1) Nachdem aus bewegenden Ursachen in dem auf den 28sten Aug. angesetzten Termino Licitationis die Verkaufung der Basedowschen Pfarr-Hölzung, noch nicht vor sich gegangen; so wird jedermann hiedurch kund und zu wissen gethan, daß ein abermaliger Terminus auf den 28sten Octobr. und zwar zum letzten mahl, vestgesetzet, in welchen vor einer gnädigst verordneten Herzogl. Commißion obgedachte Hölzung an den Meistbiethenden entweder in Ramp oder Dutzendweise durch öffentliche Licitation soll verkauft werden.

Diejenigen nun, welche zu Erkaufung dieses Holzes Lust und Belieben haben, können benannten Tages als den 28sten Octob. Morgens um 8 Uhr auf der Pfarre zu Basedow sich einfinden, die Conditiones vernehmen, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß den Meistbiethenden die Hölzung, oder das was er gehandelt, gegen baare Bezahlung zugeschlagen werde. Zur vorläufigen Nachricht dienet hiebey, daß, wer die Hölzung zuvor will in Augenschein nehmen, derselbe sich bey dem Ehrn Prediger Martini zu Basedow melden, und gewärtig seyn könne, wie er ihm diese Hölzung quæstionis wird vorzeigen lassen. Es sind darunter 83 Stück Balken von 30 bis 50 Fuß, 22 Sägeblöcke, 151 Sparren von 20 bis

bis 36 Fuß, 45 Stender und Riegelholz, 577 Bohlenstämme und 535 einstämmige Latten, ohne geringere Sorten, als Hopfenstacken, Bohnenstöcke und dergleichen.

2) Es ist vom Fürstl. Stadt-Gerichte zu Güstrow, auf Anhalten einiger Adjudicatariorum, des dasigen Bürgers Christian Pesters nahe vor dem Hageböckschen Thore belegene, neu erbauete, und zur Wirthschaft sehr bequehme Wohnhauß, nebst Zubehör, als Stall- und Hofraum, zum öffentlichen Verkauffe gestellet und pro Termino der 14te nechstkommenden Monaths Octobr. d. J. festgesetzet. Wer nun Belieben findet, dieses Hauß, cum pertinentiis, für baare Bezahlung käuflich zu erstehen, derselbe hat sich beregten Tages Vormittages um 10 Uhr vor dem Stadt-Gerichte, zu solchem Endzweck einzufinden.

3) Es haben Burgermeister und Rath hieselbst zum öffentlichen Verkauf 2 Morgen Müllerscher Aecker und daran stossenden Wiesen-Platzes, welche fürm Glevienschen Thor an des Rosinschen Müllers Acker, belegen, einen Terminum auf den 13. Octobr. a. c. anberahmet; da dann die etwanigen Käufer gedachten Tages Morgens um 10 Uhr zu Rahthause sich anzufinden, und zu gewärtigen haben: daß dem Meistbiethenden solche Aecker und Wiesen-Platz zu Erb und Eigen zugeschlagen werden sollen. Güstrow, den 10. Septbr. 1756.

4) Zu Schwerin ist das in der so genannten Badergasse belegene Zinzpeterschе Haus aus freyer Hand zu verkaufen. Mehrere Nachricht giebt davon der Herr Doctor Ackermann, mit welchem auch Handlung gepflogen werden kan.

5) Es ist vom Fürstl. Stadtgericht zu Bützow auf abermahliges Anhalten der Emmerichs Erben zu Güstrow als Adjudicatariorum zum öffentlichen Verkauf des Schusters Andreas Rutenbecks in der langen Strasse belegenen Wohnhauses cum pertinentiis ein neuer Terminus auf dem 15ten Octob. a. c. anberahmet. Wer nun Belieben findet dieses Haus mit Zubehör für baare Bezahlung käuflich zu erstehen, derselbe hat sich beregten Tages, Vermittags um 9 Uhr vor besagtem Gericht zu solchem Endzweck einzufinden.

6) Als des verstorbenen Bürgers Johann Glöden, hieselbst nachgelassene unbewegliche Güter, namentlich das Wohnhaus samt dem dabey befindlichen Garten wie auch die Scheure auf gemeinschaftliches Ansuchen der Gläubiger gerichtlich verkaufet werden sollen; und dazu der 15te Octobr. dieses Jahres angesetzet ist: so werden alle diejenige, welche zu obgenannten Stücken belieben haben, hiedurch geladen, an gedachtem Tage des Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte zu erscheinen, Bot und Gegenbot zu thun, auch darauf gewärtig zu seyn, daß sie dem Meistbietenden gegen bare Bezahlung gerichtlich zugeschlagen werden. Gegeben Goldberg, den 22. Sept. 1756.

Herzogl. Amt hieselbst.

7) Auf dem adelichen Gütern Schwante und Lupelow, sollen Ausgangs dieses Monahts einige Karpen-Teiche abgelassen werden. Wem also mit guten Setzkarpen auch anderen zum Kochen für billigen Preis gedienet ist, der wolle sich daselbst melden.

8) Es wird hiemit angezeiget, daß diejenigen, welche Lust und Belieben haben, eine Marktstelle, auf dem Neustädtschen Markte, käuflich an sich zu erhandeln, Tages vor bevorstehenden St. Gallen Markte, sich bey dem Schelf-Einnehmer dieserhalb melden können. Schwerin den 7ten Oct. 1756.

9) Derjenige, der ein, unweit Güstrow belegenes, Guth, wobey eine Massermühle, Krug und Schmiede, auch 6 Bauren vorhanden sind, zu kaufen, Belieben trägt, wolle sich bey dem Hrn. Doct. Holsten in Güstrow zu melden, gütigst geneigen-

10)

10) Der Schulze zu Cladrum, im Amte Lübz, hat 2 Zug-Ochsen zu verkaufen. Wer solche suchet, der kan sich bey ihm angeben.

VI. Was zu kaufen gesuchet wird.

1) Wer ein gutes und brauchbares Billard, für gute Bezahlung, zu verkaufen gewillet, der beliebe es hiesiger Intelligenz-Expedition anzuzeigen.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Ein angesehener Kaufmann und Lackenhändler in Wismar, gebrauchet einen Ladendiener, der den Lackenhandel gelernet, von guten Leuten ist, und seiner Aufführung wegen beglaubte Zeugnisse hat; auch einen Burschen von gutem Herkommen, der obgedachten Lackenhandel zu erlernen gewilliget ist: ersteren wird ein gutes Salarium, und beyden gut gehalten zu werden, versichert. Wer nun zu ein oder anderen Genüge findet, hat bey der Intelligenz-Expedition nähere Nachricht zu gewärtigen.

2) Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande verlanget einen guten Bedienten, von stillen, nüchternen Wesen, der Haare frisiren und rasiren, und Beweise von solchen Eigenschaften vorzeigen kan. Wer zu diesem Dienst Genüge findet, der wolle sich bey hiesiger Intelligenz-Expedition melden.

3) Bey dem hiesigen Amte Goldberg wird ein Pförtner verlanget, welcher von seinem bisherigen Verhalten gute Zeugnisse aufzuweisen haben muß. Ein solcher hat jährlich 30 Rthlr. Gehalt, auch freye Wohnung und Garten zu geniessen, und kan den Dienst sofort antreten. Goldberg den 27. Sept. 1756.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Wann Sr. regierenden Herzogl. Durchl. der hiesigen Stadt, das 3te Jahrmarkt, auf dem Dienstag vor Jacobi gnädigst concediret; so wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, damit diejenigen, welche an Waaren oder Vieh was zu verhandeln haben, sich im zukünftigen Jahre, auf bemeldete Zeit, dazu einfinden können. Schwaan den 27sten Sept. 1756.

Burgermeister und Rath allhier.

2) Bey Ziehung der 2ten Classe der Erfurther Lotterie, sind folgende 8 Nummern als Nummer 7353. 7356. 7360. 7378. mit 3 Fl. 7385. 7416. 7556. mit 4 Fl. und 7559. mit 24 Fl. herausgekommen. Und da der Ziehungs-Termin der 3ten Classe auf den 3ten Novembr. vestgesetzet bleibt; so werden gesamte Herren Interressenten ersuchet, ihre nicht gezogene Loose von jetzt an bis den 24ten dieses, Plannäßig mit 3 Fl. oder 2 Rthlr. bey dem Regierungs-Canzellisten Wernecken renoviren zu lassen. Auch sind bey demselben noch Loose zur 3ten Classe für 4 Fl. 16 ßl. zu erhalten. Schwerin den 8ten Oct. 1756.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 6. Oct. in Rostock, die Last	84	---	80	---	56	---	---	---	72	---	---	---	42	---	---	---
8 — Schwerin, Schfl.	--	44	---	42	---	30	---	---	---	---	---	38	---	28	---	24
8 — Wismar, Schfl.	---	---	---	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
8 — Lübeck, Schfl.	---	47	---	44	---	87	---	---	---	43	---	35	---	26	---	24
8 — Grabow, gr. Schfl.	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--	---	---	---	---	---	---
6 — Lauenburg, Sack	4	32	4	16	3	16	---	---	---	--	---	---	2	8	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0362
DFG

Anno 1756. 42tes Stück.

Sonnabend den 16. Oct.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 16 October.

Wann in dem mit dem neuen Pächter wegen der Gassen-Reinigung dieser Tagen geschlossenen Contractu unter andern von neuen vestgesetzet worden, daß er bey Vermeidung namhafter Geld-Strafe, am Montag und Donnerstag 1) die Gasse vor dem Thor am Fließ-Graben, 2) die Schmiedegasse bis am Markt, 3) die faule Grube, 4) die enge Gasse aus der faulen Grube bis an die Königsstrasse, 5) die Schusterstrasse, 6) den ganzen Klosterhof bis am Schloß-Thor. Am Dienstag und Freytag: 1) den grossen, und 2) den kleinen Mohr mit allen Nebengassen, als: den Tappenhagen, den Glaisien, die Armensünderstrasse, hinter der Mauer, hinter die Zäune ꝛc. Am Mittewochen und Sonnabend: den Markt, 2) die Königsstrasse bis zur Schelfe, 3) die Salzstrasse, 4) die Ritter- und Baderstrasse, 5) die Dohm- und andern kleinen Strassen hinter dem Rathhause, 6) die ganze Burgstrasse, reinigen soll und muß; Als wird solches Männiglich hiedurch kund gemachet, und anbey vermöge der, durch die in Anno 1754. von der Canzel publicirte, auch dermahlen ad valvas curiæ affigirte und denen Intelligenzblättern inserirte Herzogl. Verordnung, uns vi specialis commissionis, gnädigst übertragenen Authorität, einem jeglichen Einwohner hieselbst, wes Standes und Würden er ist, hiemit ernstlich und nachdrücklich anbefohlen, daß er hinführo besser, als geschehen, die Gasse reinigen, den

Strassen-Unrath für seine Wohnung und auf sein Revier Abends vorher, wenn die Karre des Tages darauf gefahren kömmt, folglich nicht eher noch später, in einem Haufen ordentlich zusammen bringen, auch den Hauskehrigt und Cloac, welchen ein jeglicher so lange, bis die Karre in der Gasse gegenwärtig ist, im Hause und auf den Höfen behalten muß, auf der Karre durch seine eigene Leute aufstürzen lassen, auch dieses alles bey Vermeidung gestrackteser Execution nicht anders halten soll. Wornach sich ein jeder samt und sonders zu achten, und ist diese Verordnung, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, sowohl jeglichem Einwohner in seinem Hause durch den Gerichtsdiener produciret, als auch ad valvas curiæ affigiret und denen Intelligenzblättern inseriret worden. Schwerin den 11ten October 1756.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Amtsgericht zu Rehna.

1) Es hat der Bürger und Raschmacher Zinrich Matthias Dahnke sein am Markt alhier belegenes Wohnhaus nebst der dazu gehörenden Bude verkaufet, und in dem Contracte sich anheischig gemacht, dem Käufer gerichtliche Versicherung zu verschaffen, daß niemand an das Haus und die Bude etwas zu fordern habe. Damit er nun dieser Verbindlichkeit ein Genüge leisten möge, hat er bey hiesigem Herzogl. Amtsgerichte Ansuchung gethan, an alle diejenige, welche an das Haus und die Bude ex jure hypothecæ oder sonsten eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, Edictales sub pœna præclusi ergehen zu lassen, und ist darauf ein terminus ad profitendum & liquidandum auf den 19ten Octobr. a. c. angesetzet worden. Es werden demnach alle und jede, welche an das von dem Raschmacher Zinrich Matthias Dahnken verkaufte Haus und die dazu gehörende Bude eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, es rühre dieselbe aus einem jure hypothecæ, oder aus einer andern Ursache her, sie habe Nahmen wie sie wolle, hiemit geladen, bemeldten Tages Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte zu erscheinen, ihre Ansprüche anzugeben und zu bescheinigen, auch dieserhalben rechtliche Verordnung zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß sie wiedrigen Falls in dem zu ertheilenden Bescheide präcludiret, und in Zukunft mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret werden sollen. Rehna den 6ten Sept. 1756.

(L. S.) Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst.

b) beym Senat zu Parchim.

1) Es wird dem Publico hiemit bekannt gemachet, daß der Kaufmann Zübner in Parchim gesonnen, seine auf dem Parchimschen Neustädter-Felde, im so genannten Bullen-Orth belegene Wiese, an den Kaufmann David Carnatz daselbst zu verkaufen. Wann nun gedachter Kaufmann Zübner uns geziemend ersuchet, zu des Käufers Sicherheit publica Proclamata zu erkennen, wir auch seinem Petito deferiret; Als werden alle diejenigen, welche an des mehrbenahmten Kaufmann Zübners Wiese oder sonsten eine An- und Zusprache haben, oder zu haben vermeinen, hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie sich am 5ten Nov. a. c. des Vormittags um 9 Uhr, allhier in der Rathsstube einfinden, ihre Forderung gebührend liquidiren und rechtlicher Art nach bescheinigen, auch demnächst weitere Verordnung gewärtigen sollen. Parchim den 12ten Octobr. 1756.

Burgermeister und Rath daselbst.

c) beym Stadtgericht zu Gadebusch.

1) Demnach der Aeltermann des löbl. Schuster-Amts hieselbst, Jochim Jürgens, vor

vor einigen Wochen in tiefen Schulden steckend, verstorben, das Gericht auch bereits mit vielen sich angegebenen Creditoribus liquidiret, dennoch aber befürchten muß, daß auswärtig noch einige latitirende Gläubiger sich finden möchten; So hat Burgermeister, Gericht und Rath hieselbst, solches nicht nur denenselben hiedurch kund zu machen, sondern auch sämtliche von dem seel. Jochim Jürgens nachgelassene, sowohl beweg- als unbewegliche Güter, wegen überhäufter Schulden-Last sub hasta öffentlich an den Meistbiethenden zu verkaufen, resolviren müssen. Dannenhero wird solches gesamten Interessenten und Gläubigern des verstorbenen Jochim Jürgens, besonders aber auch allen und jeden, welche von desselben nachgelassenen Gütern etwas zu kaufen Belieben tragen, hiemit öffentlich kund gemacht, daß hierzu pro Termino der 20ste Octobr. a. c. und folgende Tage anberahmet worden, worzu denn auch hiemit die etwa latitirende Creditores sub præjudicio citiret werden. Inzwischen soll diese gerichtliche Verfügung zu jedermanns Nachricht, nicht allein der Schwerinschen Intelligenz einverleibet, sondern auch weiter zu Gadebusch ad valvas curiæ affigiret werden. Decretum in curia zu Gadebusch den 28sten Jul. 1756.

d) beym Stadtgericht zu Brühl.

1) Wann in vorseyender Concursache des Bürgers und Grobschmidts Michael Hamels hieselbst, vor hiesigem Herzoglich Brühlschen Gerichte abereinst ein Terminus zur Publication einer, dringenden Ursache halber, eingeholten auswärtigen Prioritäts-Urthel auf den instehenden 26sten Octobr. a. c. pro Termino präfigiret; Als werden die gesamte obermeldte Creditores sub pœna præclusi ac perpetui silentii hiedurch per publica proclamata vorgeladen, am obernannten Tage Morgens um 9 Uhr hieselbst vor Gericht, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, und die Publication sothaner Urthel mit anzuhören. Wobey zugleich die nach der Urthel zu profitirende Prioritäts-Gläubiger anerinnert und bedeutet werden, in termino publicationis sich befaßt zu machen, die gerichtlich vorgeschossene Urthels-Gebühr und sonstige Gerichtskosten, so bis dahero von ihnen insgesamt unbezahlt geblieben, jeder pro quantitate debiti so fort hieselbst in natura zu berichtigen. Publicatum Brühl den 6ten Oct. 1756.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

e) beym Magistrat zu Teßin.

1) Demnach des alhie gewesenen Bürgers und Beckers seeligen Daniel Paschen Brandten Haus hieselbst, mit Consentirung Burgermeister und Rath alhier, auf geschehenem Ansuchen des constituirten Vormundes auf den 26sten Octobr. a. c. an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung soll verkaufet werden; Als ist zu solchem Ende ein publicum Proclama unterm heutigen Dato alhier am Rathhause affigiret, auch alle und jede, welche an gedachten Daniel Paschen Brandten Hause und Gütern eine rechtliche Ansprache und Forderung haben, oder zu haben vermeinen, citiret und vorgeladen, in Termino, als vorgedachten 26sten Octobr. Morgens um 9 Uhr, alhier zu Rathhause vor Burgermeister und Rath, als ordentlichem Waysengerichte, zu erscheinen, ihre Forderungen rechtlicher Art nach zu bescheinigen, und darauf weiteren Bescheides zu gewärtigen. Mit der Verwarnung, daß diejenigen, so sich alsdenn in Termino nicht melden werden, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret werden sollen, welches alles dem Publico hiemit bekannt gemachet wird. Teßin den 28sten Sept. 1756.

f) beym Magistrat zu Lübeck.

1) Es wird hiemit von Gerichtswegen allen und jeden, insonderheit aber denen, welchen daran gelegen, bekannt gemacht,

daß auf imploriren, Otto Wilhelm Josten in Lübeck, wie auch Catharina Dorothea Leopoldin, jetzo Jürgen Hinrich Jenkels Ehefrau zu Rehna, imgleichen Ehrn Johann Matthias Pagenkoppen, Pastoris zu Vietlübbe, und Anna Juliana Böhmen cum Curatore Christoph Vanselow, allhier valvis curiæ, wie auch zu Schwerin und Ratzeburg ein publicum proclama affigirt vorhanden, vermöge welches diejenigen, so an der ohnlängst allhier verstorbenen Jungfer Anna Maria Steinfeldten, wayland Pastoris zu Schlutup Hinrich Christoph Steinfeldts hinterbliebenen Tochter ersterer Ehe, als der Implorantium respective Mutter- Bruder- Tochter und Vater-Schwester-Tochter, ihre Verlassenschaft einiges Erbrecht, oder sonstige Ansprache zu haben vermeinen, binnen einer ganzen Jahres-Frist vorgeladen werden, an einem gewöhnlichen Gerichts-Tage des Morgens zu rechter Zeit entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte im hiesigem Nieder-Gerichte zu erscheinen, und ihr etwaniges Erbrecht oder Ansprache auf die Verlassenschaft der Defunctæ gehörig zu erweisen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß der oder dieselbe, so sich vor Ablauf Jahr und Tages nicht melden, damit weiter nicht gehöret, sondern prächudiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, dahingegen Implorantes als alleinige Erben der Defunctæ erkannt, und denenselben deren Nachlaß, um solchen unter sich zu theilen, gerichtlich adjudiciret werden solle. Gegeben Lübeck, den 24sten Octobr. 1755.

II. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der Urthel und Abschiede im 41sten Stück.

Den 14ten Sept. Abschied, in Sachen Actoris Communis des Toddinschen Concursus, contra die Ritterschaft des Amts Grevismühlen, in puncto liquidirter Restanten von einigen öffentlichen Anlagen.

Abschied, in Sachen des Pensionarii Schlee zu Gömtow, wieder den Holländer Jeve daselbst, in puncto Contract-mäßiger Præstationum.

Den 16. Abschied, in causa des Bürgers und Fischers Langhoff, contra den Notarium Stiegehaus, in puncto Räumung eines gekauften Hauses.

Den 17. Abschied, in causa Pensionarii Gerschow, cantra den Hauptmann Cord Dethloff von Plessen, in puncto locati conducti hinc præstandæ indemnisationis.

Abschied, in causa Sophia Elisabeth Seehaasen, gebohrne Mecklenburgen, & Consorten, contra den Hofrath Hartwig zu Bützow, in puncto denegirter Briefschaften.

Den 18. Abschied, in causa des Bürgers und Kaufmanns Tielke zu Wittenburg, contra den Pensionarium Menke zu Colbow, in puncto Contract-wiedrig verkaufter Wolle.

Den 20. Abschied, in causa des Franz Ludewig Samm, contra Bartold Joachim Jessel aus Hagenow, in puncto cessionis bonorum, und daher entstandener Beeinträchtigung.

Den 21. Abschied, in causa des Obristlieutenant von dem Knesebeck, contra Bürgerworthalter, Zehn-Männer und sämtliche Bürgerschaft der Stadt Boitzenburg, in puncto gewaltsamer Anzündung und Ruinirung eines Bienen-Zauns cum annexis, modopræstationis juramenti in lit.

Den 22. Abschied, in causa des Bürgers und Lohgärbers Grafe in Grabow, contra das dasige Lohgärber-Amt, in puncto diffamationis.

Urtel, in causa des Böttcher Brandt hieselbst, contra den Conditor Böhm, in puncto eines streitigen Wasser-Laufs.

(Der Beschluß folgt künftig.)

III.

III. Was zu verpachten.

1) Es ist nach vorgegangener Regulirung der Feldmark Pampow in hiesigem Amt von Herzogl. Cammer resolviret worden, daselbst eine neue Meyerey anzulegen, und als zu deren Verpachtung Terminus auf den 19ten Octobr. d. J. anberahmet ist; So wird dem Publico solches hiedurch bekannt gemacht, damit die etwanigen Liebhaber die Feldmark vorher besehen, sich darauf erwehnten Tages frühe um 9 Uhr vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, und die Conditiones vernehmen: massen diese Pachtung Plus-Licitanti bey hinlänglicher Sicherheit zugeschlagen werden soll. Schwerin den 4ten Octobr. 1756.

2) Als der bisherige Pächter des Lumpenhandels im hiesigen Herzogl. Amte seinen Contract zu erfüllen sich ausser Stande befindet; So ist zur anderweitigen Verpachtung Terminus auf den 26sten künftigen Monats Octobr. anberahmet, da sich dann die etwanigen Liebhaber vor Herzogl. Cammer hieselbst frühe um 9 Uhr einfinden, und gewarten können, daß diese Conceßion dem Meistbiethenden auf gewisse Jahre zugestanden werde. Schwerin den 4ten Septembr. 1756.

3) Demnach die bey der neuen Mühle in der so genannten Mühlen-Schaar, belegene Stadt-Wiesen, auf Michaelis a. c. ausser Pacht fallen, und wir des Endes den 22sten Octobr a. c. zur anderweitigen Verpachtung derselben pro Termino anberahmet haben; Als wird solches Männiglich hiedurch kund gemachet, und können die etwanigen Liebhabere am ermeldten Tage Morgens um 9 Uhr, sich auf hiesigem Rathhause beliebigst einfinden, die Conditiones vernehmen, und gewärtigen, daß dem Plus Licitanti sothane Wiesen werden öffentlich zugeschlagen werden. Schwerin den 31sten August 1756.

IV. Was zu vermiethen.

1) Wer allhie, auf der Schelfe, in der so genannten Fischerstrasse, eine Stube und Kammer zu miethen verlanget, der kan desfals bey dem Hrn. Registratore Burmeister nähere Nachricht erhalten.

V. Was zu verkaufen.

1) Auf dem kleinen Mohr ist ein nahrhaftes Backhaus, mit allem dazu gehörigen Beckergeräthe, aus freyer Hand zu verkaufen. Wem mit einem solchen Hause gedienet ist, hat bey hiesiger Intelligenz-Expedition nähere Nachweisung zu gewärtigen.

2) Wann uns Burgermeister und Rath der Vorderstadt Güstrow, der Herr Licentiat und Syndicus Siberh freundlich zu vernehmen gegeben, welchergestalt er aus gewissen Ursachen sich resolviret hätte, von seinem vor dem Snoien Thor belegenen Hofe nachfolgende Acker: 1) die mit Rocken bestellet, gelieffert werden. a) An der Morgensprache: 4 Morgen zwischen Hrn. Hinzpetern und Eberhard belegen, 1 Morgen zwischen Töppels Erben und Mestlin. b) aufm Kuhkamp dicht bey der Bülower Burg: 3 Morgen zwischen Hr. Wehnken und Escheburg. c) am Gliener Holze: 2 Morgen zwischen Hr. Vehstädt und Eihlow. d) hinter dem Gliener Holz: 1 und einen halben Morgen zwischen den Hn. Luderhase und Wehnke. e) am Gliener See: 2 Morgen zwischen Hn. Niemann und Strüving. f) am Krauel: 9 Morgen zwischen Hn. Bätke Willert und Gätke wovon jedoch nur drey Morgen mit Rocken besäet. 2) Die mit Gersten bestellt geliefert werden. g) von eben gedachten 9 Morgen sind 6 mit Gersten besäet: 2 und einen halben Morgen am kleinen Krauel, zwischen Hr. Russow und Lübeck; 2 Morgen zwischen Hn. Russow und Lehsten; 3 Morgen zwischen Hn. Krüger und Lehsten am

Ihlpohl; 4 Morgen zwischen Hn. Niemann und einem Mohre beym Sumpf, durch öffentliche Feilbietung zu veräussern, und wir auch hiezu den 20 Monaths October anberamet haben; So werden alle und jede, welche darauf Lust zu bieten haben, hiedurch auf besagten Tag citirt und geladen, und können die Meistbietende auf die vorzulegende Conditiones den Zuschlag so gleich gewärtigen. Güstrow den 17. Sept. 1756.

3) Bey dem Herrn von Grabow zu Suckuwitz, ist guter Saat-Rocken zu haben. Es belieben also diejenigen, so selben gebrauchen, sich in Zeiten daselbst zu melden.

4) Bey den Buchhändlern Berger und Boedner, in Rostock und Wismar, ist zu haben: 1) der handelnde Adel, aus dem Französischen des Abts Coyer. 8vo. 8 ßl. 2) Allerhand zum Nutzen und Vergnügen aus den angenehmen Wissenschaften, erster Theil, 8vo, 12 ßl. 3) Pommer- und Rügensche Beyträge zum Dienste der Wissenschaften, des zweyten Bandes erstes Stück, 8vo, 8 ßl. 4) Andr. Gottl. Masch theologische Abhandlungen, erster Theil. 8vo, 10 ßl.. 5) M. Ge. Vit. Hinr. Riehenks Hilaria evangelica Rostochiensia, oder vollständige historische Nachrichten von denen Evangelisch-Lutherischen Religions-Jubelfesten, welche seit der gesegneten Reformation in der Stadt Rostock, und auf derselben hohen Schule, zur Ehre Gottes gefeiert worden ꝛc. 4to, 16 ßl.

5) Weil der zu dem Verkauf des einen Theils des Brühlschen Stadt-Holzes, im abgewichenen Vorjahre angesetzt gewesene Terminus, erheblicher Ursachen halber rückgängig werden müssen, dann aber zu diesem Ende eine neue Tagefarth auf den 26sten dieses Monats anberamet worden; so wird solches denenjenigen, welche dieses auf dem Stamm befindliche, und etwan in 550 Faden bestehende Büchen-Holz, welches in 22 Caveln vertheilet worden, zu erhandeln gewillet sind, angezeiget. Der Verkauf geschiehet auf dem Herzogl. Hofe zu Brühl, und der Förster Hopner daselbst giebt von der Beschaffenheit des Holzes und den Bedingnissen bey dem Verkauf nähere Nachricht.

6) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß gegen bevorstehenden Martini, auf dem adelichen Hofe zu Blengow, nicht weit von Neuen Buckow, 200 Stück Schaafe, rein Vieh, nach der Wehre, sollen verkauft werden; Wer also Lust und Belieben hat, selbige zu erhandeln, der kan sich am 25sten Octobr. a. c. des Morgens um 9 Uhr, auf benanntem adelichen Hofe zu Blengow, einfinden.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Da am 23. dieses auf hiesigem Rathhause eine Bücher-Auction gehalten werden soll; so wird den resp. Liebhabern solches, und daß bey dem Auctionario Hrn. Gehse Catalogi zu haben, hiemit angezeiget.

2) In dem so genannten Weissenbornschen Hause, am Schmiede-Thor, sollen am 18ten dieses allerhand Meublen, als Frauenkleidung, Leinen, Betten, Kupfer, Zinn und Cofres ꝛc. an den Meistbiethenden in öffentlicher Auction verkaufet werden, welches also jedem Liebhaber hiedurch angezeiget wird.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Auf Herzogl. specialen gnädigsten Befehl wird vom hiesigen Postamte denen Bürgern und Fuhrleuten hier in Schwerin, wie auch in der Vorstadt, bekannt gemacht, daß die beyde Postfarthen von hier nach Demen und Wittenburg, welche bishero von den beyden Posthaltern Jacob Zinnich Karutz und Erdmann Sarfft, versehen worden, auf nächstbevorstehenden Weyhnachten a. c. vacant werden. Wie nun solche anderen über-

überlassen werden sollen; so können diejenigen, welche selbige anzunehmen Lust haben, sich den 26sten Oct. bey hiesigem Herzogl. Postamte melden, da ihnen die Conditiones nicht allein kund gemacht, sondern auch vorgedachte Stationsfarthen, demjenigen, der die besten Bedingungen eingehen wird, zugeschlagen, und darnächst ein ordentlicher Fuhr-Contract ertheilet werden soll.

2) Da bey der im hiesigem Amte nicht weit vom Hofe Babzien belegenen Zigeley ein wohlerfahrner tüchtiger Ziegelmeister angenommen werden soll; Als dienet denenjenigen, welche solche Ziegeley anzunehmen Belieben haben, hiedurch zur Nachricht, daß sie am 6ten Novembr. dieses Jahres, des Morgens um 9 Uhr, vor hiesiges Amtsgericht sich einfinden, die Conditiones anhören, und gewärtigen sollen, daß derjenige zum Ziegelmeister angenommen werden soll, welcher gute Steine zu brennen, und die billigsten Conditiones einzugehen, sich anheischig machen wird. Lübz den 11ten Oct. 1756.

Herzogl. Amt hieselbst.

VIII. Was verlohren.

1) Es sind dem Rathsverwandten Hrn. Jochim Lesenberg, in Goldberg, 2 Pferde vom hiesigen Stadtfelde gegangen und verirret, nemlich: ein brauner Wallach von 6 Jahren, welchem an der linken Seite die Buchstaben J. L. eingebrandt sind, und eine Fuchs-Studte von 8 Jahren, mit greisen Kamm-Haaren, greisen Schwanz, auch einen Bliß am Kopf; das Horn an den Vorder-Füssen ist in der Länge geborsten. Selbige Pferde sind durch Cöln, ein Dorf bey Krakow, gegangen; aber alles Nachsuchens ohngeachtet, nicht wieder gefunden. Es werden daher alle und jede, so hiervon Wissenschaft haben, wo selbe hingekommen, freundlich ersuchet, solches dem Hrn. Rathsverwandten Lesenberg in Goldberg zu melden, welcher nicht ermangeln wird, dafür erkenntlich zu seyn. Goldberg den 9ten Oct. 1756.

2) Wann in der Nacht vom 4ten auf den 5ten hujus zu Sternberg von der Weide 2 Pferde weggekommen, davon das erste eine 14jährige weisse Studte, mit wenigen kleinen rothen Flecken, von mittelmäßiger Grösse, auf den Rücken eine kleine Narbe habend; das andere ein 10jähriger Wallach, etwas grösser, grau-schimmlicht, oder etwas Eselfärbigt, auf dem Rücken einen Sattel-Knorren, und auf dem einen Auge ein Maal habend, auch auf der linken Lende mit denen Buchstaben J. E. gebrandt; So werden alle und jede, welche von diesen Pferden, deren Aufenthalt, oder wo sie geblieben, einige Nachricht hätten, dienst-freundlich ersuchet, solches dem Herrn Secretair Tauschen in Sternberg anzuzeigen, oder auch an selbigen zugleich die Pferde zu bringen, welcher denn dem Anzeiger oder Ueberbringer nebst Erstattung der etwanigen Unkosten, ein gut Recompens verspricht.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Da in abgewichener Nacht, vom 14. auf den 15. dieses, des Hn. General-Major von Plessen Hochwohlgeb., auf Müsselmau, ein unterthäniger Hirte und Kerl, von kleiner Statur, und mittelmäßigem Alter, mit seine Frau und 2 Knaben, so Zwillinge sind, von 9 Jahren, nachdem er zuvor eine junge schwarze Kuhe aus der Holländer Hude gestohlen, meineidig geworden und entlaufen; So werden nomine des Herrn General-Majors von Plessen Hochwohlgeb. alle und jede Gerichtsobrigkeiten in subsidium juris ersuchet, fals sich dieser entlaufene Unterthan und Dieb, nebst Weib und Kinder, in deren Jurisdiction betreten lassen sollte, selbe sofort in sichere Verwahrung nehmen, und dem Hn. General-Major von Plessen davon unverweilte Nachricht geben zu lassen, damit zu deren Abholung, und Erstattung der

der Unkosten, die schleunigste Anstalt vorgekehret werden könne. Müsselmau, den 15. October 1756.

2) Bey Ziehung der 2ten Classe der Erfurther Lotterie, sind folgende 8 Nummern herausgekommen: als 7353. 7356. 7360. 7378. mit 3 Fl. 7385. 7416. 7556. mit 4 Fl. und 7559 mit 24 Fl. Die mit ihren Nummern nicht hierunter befindliche Herren Interressenten werden demnach ersuchet, die Renovation ihrer Loose zur 3ten Classe von jetzt an bis den 24ten dieses, nicht mit 3 Fl. wie vorhin aus Versehen eingerücket worden, sondern mit 2 Fl. oder 1 Rthlr. 16 ßl. bey dem Regierungs-Canzelisten Wernecken zu besorgen, weil die Ziehung gedachter Classe, Plan-mäßig gewiß geschehen wird. Schwerin den 15ten Oct. 1756.

3) Es dienet zur Nachricht, daß die 2te Classe der Erfurter vierten Lotterie bereits gezogen, und folgende 14 Num. von denen bey den Kaufmann Hrn. Simonis in Güstrow genommenen Loosen mit Gewinnen herausgekommen: als Num. 4215. 4218. 4244. 8088. 8095. 8096. jedes mit 3 fl. ferner 4160. 4176. 4181. 4211. 4219. 4249. jedes mit 4 fl. und 4209. 4234. jedes mit 5 fl. welche nach Belieben abgefordert werden können. Die nicht herausgekommene müssen zur 3. Classe vor den 30. Oct. mit 1 Rthlr. 16 ßl. bey Verlust appelliren. Kauf-Looße zur selben Classe sind noch wenige in Vorrath, und kosten jetzo 2 Rthl. 16 ßl.

4) Die Herrn Pränumeranten auf das Alt und Neue Mecklenburg, belieben nunmehro ihre Theile abfangen zu lassen. Es wird mit der Fortsetzung dieses schönen Werks solcher Gestalt bis zu Ende continuiret, daß auf bevorstehenden Ostern das XVII. und XVIII. Buch von Mecklenburgs Zerrüttung und Herstellung, und danechst der Schluß mit Mecklenburgs Beruhigung samt dem Register, Tabellen, Bildniß und Lebenslauf des ohnlängst selig verstorbenen Authoris, Hn. Präpositi Frank, erfolgen. Auf das 17. und 18. Buch wird, wie gewöhnlich, allhier bey der Intelligenz-Expedition, zu Rostock bey dem Kaufmann Herrn Thomas Tarnow, und zu Güstrow bey dem Hofbuchdrucker Herrn Fritze mit 32 ßl. pränumeriret; wie dann auch an diesen Oertern ganze Exemplaria gegen 6 Rthl. 32 ßl. zu haben sind.

X. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 13. Oct.

Bey Herrn Bistorf ist grönländischer Trahn, in groß Band, auch brauner Berger dito. Bey Hrn. Mann, weisser Hamburger Trahn, in groß Band. Bey Hrn. Thomas Hill, weisser und brauner Berger Trahn. Am Strande bey Schfr. Hans Lüdersen, von Flensburg, Kümmel und Butter. Bey Schfr Hans Brix von Cappel, Käse, das Schpf. 13 Rthlr. Butter, das Lpf. 2 Rthlr. 8 ßl. und Buchweitzengrütze, den Schfl. zu 1 Rthlr. 8 ßl. Bey Schfr. Hinr. Gerdes, Berger Dorsch u. Lachs.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
den 13. Oct. in Rostock, die Last	88	---	84	---	57	---	---	---	72	---	---	---	42	---	---	---
14 — Schwerin, Schfl.	--	44	---	42	---	30	---	---	---	---	---	38	---	28	---	24
14 — Wismar, Schfl.	---	---	---	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
14 — Lübeck, Schfl.	---	46	---	44	---	31	---	---	---	42	---	39	---	26	---	23
14 — Grabow, gr. Schfl.	---	---	---	---	---	---	---	---	--	---	---	---	---	---	---	---
13 — Lauenburg, Sack	5	---	4	16	3	8	---	---	4	---	3	32	2	-	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0370
DFG

Anno 1756. 43tes Stück.

Sonnabend den 23. Oct.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzebnrg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, denen daran gelegen, hiemit öffentlich zu wissen: Nachdem Uns Unser Hofmeister und Ober-Schenk, auch lieber getreuer, Georg Wilhelm Freyherr von Lützow, unterthänigst zu vernehmen gegeben, welcher Gestalt in seinem über die, in Unserm Amte Wittenburg belegene Lehn-Güther, Goldebow, Schwanenhost, Marsow und Neuenfelde, mit dem Königl. Groß-Brittannischen Ober-Amtmann Bodo Friederich Edlen von Schilde, unterm dato in termino Trinitatis h. a. getroffenen, und unterm heutigen Dato von Uns gnädigst bestättigten Pfand- und eventualen Kauf-Contract, §. III. verabredet sey, an alle diejenigen, welche an gedachte, des Pfand-Gebers, Unsers Hofmeisters und Ober-Schenken Georg Wilhelm Baron von Lützow, Lehn-Güther, ex quocunque capite vel causa, An- und Zusprüche, besonders aber ein Fidei-Commiß-Lehn- Näher- oder Vorkaufs-Recht zu haben vermeinen, öffentliche Ladungen auszubringen: Und Uns unterthänigst angelanget, Wir geruheten ihm so gnädig zu erscheinen, und gedachte publica proclamata præclusiva in Gnaden zu erkennen: Daß Wir demnach Supplicantis unterthänigstem Petito in Gna-

den deferiret, und also einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 1sten Novembr. dieses laufenden 1756sten Jahres anberahmet und desfalls gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung Kraft dieses erkannt haben. Citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche ex quocunque capite vel causa an die vorgedachte Pfand- und respective verkaufte Güther, Goldebow, Schwanenhoft, Marsow und Neuenfelde, An- und Zusprüche, oder ein Fidei-Commiss- Lehn- Näher- oder Vorkaufs-Recht zu haben vermeinen, hiedurch gnädigst auch sub pœna præclusi, ernstlich und wollen: Daß sie an dem bemeldeten Tage, nach Abends vorher bey Unsern Geheimen- und Lehn-Räthen geschehener Meldung, vor Unsrer Lehn-Cammer, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, des Morgens um 10 Uhr unausbleiblich erscheinen, ihre an oftbemeldete Lehn-Güther Goldebow, Schwanenhoft, Marsow und Neuenfelde habende oder vermeinte An- und Zusprüche, oder ihr Fidei-Commiss- Lehn- Näher- oder Vorkaufs-Recht, mit in Händen habenden Original-Briefschaften und Urkunden, oder sonsten, wie Rechtens, darthun und beweißlich machen, wiedrigenfalls aber, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern ein für allemahl gänzlich präcludiret, und, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen werden, gewärtigen sollen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 26sten Junii 1756.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist auf unterthänigstes Ansuchen des Conrad Christian von Zieten zu Zahren aus dem Herzogl. Hof- und Landgericht erlassen, und zu Wismar, Neubrandenburg und Güstrow affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Demnach bey Uns der Conrad Christian von Zieten durch ein unterthänigstes Memorial angezeiget, was gestalt seine Mutter die verwittwete Hauptmannin von Zieten das ihr bisher zuständig gewesene Allodial-Guth Zahren ihm eigenthümlich übergeben und abgetreten, und ihm hinfolglich daran gelegen, daß er eine völlige Nachricht und Gewißheit erhalte, ob und wie viel Schulden auf diesem Guthe hafteten, auch des Endes zugleich um Bestimmung einer gewissen Tagefarth ad profitendum sub pœna præclusi gehorsamst angesuchet; so haben Wir den 16ten Dec. d. J. zu diesem Endzweck festgesetzet, und laden hiedurch alle diejenigen, welche an vorbenahmtes ohnweit Penzlien belegenes Allodial-Guth Zahren einige Forderungen oder An- und Zusprüche haben oder zu haben in der Meinung stehen, solche rühren her oder bestehen worin sie wollen, gnädigstes Ernstes, bemeldeten Tages Morgens um 10 Uhr auf unserm Herzogl. Hof- und Landgericht zu erscheinen, um sodann ihre Forderungen und Ansprüche an gedachtem Guthe anzuzeigen und zu bescheinigen. Diejenigen aber, welche sich in dem gesetzten Termino nicht melden, sollen durch den darauf zu erlassenden Abschied präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Gegeben Güstrow den 2ten Octobr. 1756.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Amts-Hauptmanns Boyen zu Zarrenthien nachstehendes Proclama

clama erlassen, zu Lübeck, Lüneburg und Schwerin affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ex quocunque capite an das in Unserm Amte Wittenburg belegene Allodial-Guth Tüschow und dessen Pertinentien, sonderlich aber auch an die Lehn-Bauren zu Granzien, An- und Zuspruch zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen: daß Wir auf unterthänigste Vorstellung des Amts-Hauptmanns Boye zu Zarrentien, wie er er obgenanntes sein Guth Tüschow, nebst allen dazu gehörigen Pertinentien, besonders auch mit seine Lehn- und Allodial-Bauren in dem Communen Dorfe Granzien an den Amtsrath Koch auf Beckendorf respect. verkaufet und verpfändet, und sich dabey anheischig gemacht, zu des resp. Käufers und Pfandnehmers Sicherheit publica proclamata praeclusiva zu extrahiren, einen Terminum ad profitendum et liquidandum auf den 12. Januar 1757 anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama praeclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub poena praeclusi et perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzcley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, ungusbleiblich, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, an vorbesagtes Guth und die dabey beschriebene Pertinentien etwa machende An- und Zusprüche mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 2. Oct. 1756.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Beym Magistrat zu Schwerin ist folgendes Proclama extrahiret, und hieselbst, auch zu Lübeck und Wismar affigiret worden.

Wir Burgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenz-Stadt Schwerin fügen allen und jeden, welche an den, von dem ehemaligen Bürger Andreas Dabelstein hieselbst, auf Neujahr 1653 an den seel. Bürger Jochim Ahrens für 100 fl. Capital, und 6 fl. jährlicher Rente versetzten, bey dem Neu-Mühler Wege am Piepen-Holz im Stadt-Lande zwischen Valentien Ecarics zu Felde, und Peter Schulz zu Stadtwerts belegenen, und nach Absterben vorbenannten Bürgers Jochim Ahrends auf des seel. Regiments-Tambour Osternacks verstorbenen Wittwe devolvirten, nunmehro aber auf des hiesigen Bürgers und Schusters Wiwolien Ehefrau gebohrne Osternacken, und deren Bruder, den Bürger nnd Handschumacher Osternack zu Preetz per haereditatem transferirten einen Morgen-Acker von 5 Schfl. Einsaat einige An- und Zusprache, ex capite haereditatis, aut jure Crediti, vel alio quocunque titulo zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen: daß wir auf Ansuchen vorbemeldeten Schusters Wiwolien Ehefrau, und deren Bruder, einen Terminum ad profitendum et liquidandum auf den 7. Januar. des mit Gott kommenden 1757. Jahres anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama praeclusivum erkannt haben; Citiren, heischen und laden demnach alle und jegliche Creditores, besonders aber sämtlich des sel. Dabelsteins Erben, fals deren noch welche vorhanden seyn mögen, und andere, welche ein Erb- und Näherrecht, oder sonstige Prætensiones, sie rühren her, ex quocunque capite vel causa sie wollen, an obspecificirten Acker haben, hiedurch sub pœaa præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie am

vorbestimmten Tage, Morgens um 9 Uhr für uns auf hiesigem Rathhause entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, die Creditores ihre habende Forderungen mittelst Producirung derer in Händen habenden Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden rechtlich prositiren und liquidiren, des seel. Dabelsteins Erben aber in Termino ihre Declaration dahin: Ob sie diesen Acker entweder gegen Erlegung des Pfand-Schillings, nebst sonst daran gehabten Kosten zu reluiren, oder Ihnen solchen für dem beschriebenen Quanto zu cediren, und käuflich zu lassen intendiret sind, ad Protocollum geben, und nächstdem darauf rechtliche Verordnung, und daß die Nichterschienene Creditores mit ihren etwanigen Forderungen gänzlich präcludiret, des seel. Dabelsteins Erben aber mit ihren etwanigen Näher-Kaufs- und Erbrecht nicht weiter gehöret werden, gewärtigen sollen. Urkundlich unter der Stadt kleinern Innsiegel, und unserer des Raths gewöhnlichen Unterschrift. Schwerin den 15. October 1756.

Burgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Als Elias Zübener und dessen Frau Catharina Margaretha gebohrne Brendeln, ihr, in der Mühlenstrasse bey Schuster Wilden belegenes Haus cum pertinentiis, an den Herrn Doctor Zander verkaufet, und um der Verschreibung des Kauf-Contracts zu genügen, gehorsamst gebeten hat, ein zu Wismar, Rostock und Güstrow zu affigirendes Proclama zu erkennen; So haben wir Burgermeister und Rath hieselbst das gegenwärtige erkannt, und laden demnach alle und jede des Elias Zübeners und seiner Frauen Catharina Margaretha gebohrne Brendeln Creditores, welche an obbemerktem Hause entweder ex jure hypothecæ specialis oder sonsten, einige Ansprache zu haben vermeinen, daß sie den 26sten Nov. a. c. Morgens um 10 Uhr, auf unserm Rathhause erscheinen, ihre Schuldforderungen liquidiren, auch die formirte Ansprüche rechtlich beglaubigen; im Unterlassungs-Fall aber gewärtigen, daß sie durch den zu publicirenden Abschied damit aufs künftige präcludiret und gänzlich abgewiesen werden sollen. Signatum Güstrow den 1sten Oct. 1756.

e) beym Magistrat zu Teterow.

1) Wenn der hiesige Bürger und Freybecker Wilhelm Adeler, ein von dem etwa vor einem halben Jahre in seinem Hause verstorbenen Schäferknecht Martin Schöning errichtetes Testamentum zur Publication präsentiret hat; so ist Terminus zu desselben Eröfnung auf den 5ten Novemb. a. c. anberahmet, und werden alle und jede, welche an den verstorbenen Martin Schöning Ansprache zu machen haben sowohl als auch dessen etwanige Anverwandten hiedurch zum ersten, andern und dritten mahl peremtorie öffentlich vorgeladen, am gedachten Tage Vormittages um 8 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und respective die Publication des Testaments mit anzusehen und ihre etwanige Forderungen gehörig zu liquidiren und zu bescheinigen. Teterow den 11ten Oct. 1756.

Burgermeister und Rath hieselbst.

III. Citationes Edictales.

a) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wir Burgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Schwerinschen Vorder-Stadt Parchim, thun hiemit kund und zu wissen: Demnach des vorlängst allhier verstorbenen Bürgers und Drechslers Bartold Zintzpeters Sohn, Namens Martin Zinzpeter, vor geraumer Zeit, und noch bey Lebzeiten seines jetzt genannten Vaters, als ein Hutmacher Geselle in die Frembde gegangen,

gangen, und weil man von dessen Aufenthalt nichts zuverläßiges erfahren können, desselben väterlich Erbtheil dermahlen ad depositum judiciale genommen worden: Uns aber anjetzo des abwesenden **Martin Zinzpeters** sämtliche respective Geschwister und Geschwister-Kinder geziemend vorgestellet, daß ihr abwesender respect. Bruder und Oheim bereits weit über 70 Jahr alt, und demnächst gebeten, wir möchten dahero denselben, wo er noch am Leben, oder dessen etwanige Leibes-Erben, und alle, so an seinen hieselbst in gerichtlicher Verwahrung stehenden Erbtheil ex quocunque capite eine Rechtsgültige Ansprache zu machen hätten, per publica proclamata auf einen gewissen Terminum vorladen, und im Fall in Termino sich niemand melden würde, den Abwesenden **Martin Zinzpeter** pro mortuo erklären, und sein väterliches Erbtheil ihnen denen Supplicantibus als nächsten Erben ab intestato abfolgen lassen. Als heischen und laden wir hiemit so wohl den abwesenden **Martin Zinzpeter** oder dessen etwanige Leibes-Erben, als auch alle diejenigen, welche ex quocunque capite vel causa an seinen Erbtheil eine rechtsgegründete Ansprache zu machen haben, edictaliter zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie, daß sie auf den 12. Januar. nächstkommenden Jahres unausbleiblich, und zwar der **Martin Zinzpeter** selbst in Person, die andern aber entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Personen gebührend legitimiren, demnächst ihre habende An- und Zusprüche an des **Martin Zinzpeters** Erbtheil rechtlich bescheinigen, und weiterer Verfügung gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall so wenig der abwesende **Martin Zinzpeter** oder dessen Leibes-Erben, als andere in Termino sich melden werden, so dann der **Martin Zinzpeter** pro mortuo erkläret, und alle andere mit ihren etwanigen Rechten und Foderung auf immer präcludiret, des Abwesenden väterliches Erbtheil aber seinen Geschwistern und Geschwister-Kindern ausgeliefert werden solle. Urkundlich haben wir die Affixion dieser Edictal-Citation, nicht allein zu Hamburg, Lübeck und allhier ad valvas curiae besorget, sondern auch solche den Hamburgischen Zeitungen, und den Schwerinschen Intelligenzblättern einrücken lassen, unter unser und der Stadt-Innsiegel, auch des Secretarii Civitatis Namens Unterschrift. So geschehen Parchim den 12ten Octobr. 1756.

Bernhard Christian Voß.

IV. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der Urtheile und Abschiede im 41sten und 42sten Stück.

Den 23sten Sept. Abschied, in causa des Bürgers und Viertelsmanns **Burmeisters** in Bützow, contra die beyden Viertelsmänner **Brunsen** und **Wulf**, in puncto angeschuldigter Holz-Dieberey.

Den 24. Abschied, in causa **Joachim Friedrich Zinzpetern**, contra Advocatum **Bouchholz**, als Executorem testamenti der verstorbenen **Zinzpetern**, in puncto angefochtenen Testamenti.

Abschied, in causa Kaufmanns **Gabriel Schnelle** & Consorten, contra Doctorem **Schnelle** und den Kaufmann **Samuel Schnelle**, in puncto debiti.

Den 28. Abschied, in causa des Kaufmanns **Rosenbaum** zu Plau, contra **Christina Margaretha Prangen**, gebohrne **Salmen**, in puncto relaxandi arresti hinc appellationis

Præclusiv-Abschied, wegen des von dem Regierungs-Canzellisten **Blume** hieselbst verkauften Hauses.

Abschied, in causa des Kaufmanns **Weiskopf** uxorio nomine & Consorten, contra die **Krauthofsche** Erben, in puncto debiti ex testamento nunc transactæ subhastation.

Informatoria.

Den 10ten August, Informatorium an das Stadtgericht zu Boitzenburg, wieder die Inquisiten Anna Trine Jürgens, Caspar Rieck, Anne Sophie Timmermannen und Simon Tesky, in puncto verübter Dieberey im öffentlichen Jahrmarkt.

Den 23. Informatorium an den Amtmann Witzenhusen zu Marnitz, wieder die Inquisitin Anne Liese Bolzendahls aus Siggelkow, in puncto incendii.

Den 30. Informatorium an den Amtmann Granz zu Grabow, contra die beyden Dragoner-Wittwen Knebelsche und Redelinssen, in puncto furti.

Den 3ten Sept. Informatorium an die Beamte zu Grevismühlen, contra Anna Sophia Hammendorpen, in puncto furti.

Den 11. Informatorium an den Commissarium Flohr, contra Andreas Friedrich Daneli, in puncto falsi.

Den 14. Informatorium an das Stadtgericht zu Lübz, contra den Chirurgum Zander daselbst, in puncto ausgestossener Drohungen.

Den 27. Informatorium an den Amtmann Oldenburg zu Strömkendorf, contra den Holländer Karstens & Consorten, in puncto adulterii simplicis.

Den 28. Informatorium an hiesiges Schelfgericht, wieder das inhaftirte Dienst-Mädgen Dorothea Margaretha Hessen, in puncto angeschuldigter Dieberey.

Informatorium an den Hauptmann von Ditten zu Werle, contra den Hauswirth Klauschinck & Consorten, in puncto adulterii simplicis.

Den 30. Informatorium an den Amtmann Witzenhusen, contra Anne Liese Bolzendahlen, in puncto incendii.

V. Was zu vermiethen.

1) Zu Bützow ist ein, am Markte belegenes Wohnhaus mit 2 Stuben, 1 Kammer, 2 Küchen, oben eine Stube, einen Saal, gutem Bodenraum, einem Thorweg und Ställe, einem grossen Hof und Garten, zu vermiethen, und kan gleich bezogen werden. Wem also damit gedienet, der beliebe sich, der Conditionen halber, bey dem Hrn. Burgermeister Odewahn daselbst, zu melden.

VI. Was zu verkaufen.

1) Nachdem aus bewegenden Ursachen in dem auf den 28sten Aug. angesetzten Termino Licitationis die Verkaufung der Basedowschen Pfarr-Hölzung, noch nicht vor sich gegangen; so wird jedermann hiedurch kund und zu wissen gethan, daß ein abermaliger Terminus auf den 28sten Octobr. und zwar zum letzten mahl, vestgesetzet, in welchem vor einer gnädigst verordneten Herzogl. Commißion obgedachte Hölzung an den Meistbiethenden entweder in Ramp oder Dutzendweise durch öffentliche Licitation soll verkauft werden.

Diejenigen nun, welche zu Erkaufung dieses Holzes Lust und Belieben haben, können benannten Tages als den 28sten Octob. Morgens um 8 Uhr auf der Pfarre zu Basedow sich einfinden, die Conditiones vernehmen, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß den Meistbiethenden die Holzung, oder das was er gehandelt, gegen baare Bezahlung zugeschlagen werde. Zur vorläufigen Nachricht dienet hiebey, daß, wer die Holzung zuvor will in Augenschein nehmen, derselbe sich bey dem Ehrn Prediger Martini zu Basedow melden, und gewärtig seyn könne, wie er ihm diese Holzung quæstionis wird vorzeigen lassen. Es sind darunter 83 Stück Balken von 30 bis 50 Fuß, 22 Sägeblocke, 151 Sparren von 20 bis 36 Fuß, 45 Stender und Riegelholz,

577 Bohlenstämme und 535 einstämmige Latten, ohne geringere Sorten, als Hopfenstacken, Bohnenstöcke und dergleichen.

2) Da das Tornowsche Haus auf der hiesigen Neustadt belegen, vor einiger Zeit für die Nicolai Kirche gekaufet worden; nunmehro aber, nachdem der Gartenplatz und der Holzstall davon abgenommen, wieder aus der Hand soll verkaufet werden; so können diejenigen, welche zu diesem Hause etwa Belieben haben mögen, sich desfalls bey dem Hrn. Superintendenten Wirsche, oder bey dem Provisor Herrn Ebert innerhalb 4 Wochen melden, und die Conditiones, unter welchen dasselbe soll veräussert werden, vernehmen, auch alsdann gewärtigen, was von Herzogl. Regierung weiter wird verordnet werden.

3) Es sind zu Güstrow vier dicht an einander belegene Häuser, und eines zu Schwerin aus freyer Hand zu verkaufen. Das leztere lieget auf der Neustadt, und wird von der Frau Sekretairin Thielen bewohnet; von jenen bewohnet das eine der Herr Assessor von Bülow, das zweite die Frau Licentiatin Köhn, das 3. der Herr Assessor von der Lühe, und das 4. der Bidell Hr. Uterharg. Nähere Nachricht wegen des Preises und sonsten ist in Güstrow bey dem Hn. D. Schröder, Hof- und Landgerichts-Prokurator daselbst, und in Schwerin bey der verwittweten Frau Doctorin Schrödern, einzuziehen.

4) In Rostock soll am 15. November ein Wohnhauß zu einem werthseyenden Preis verkauft werden. Selbiges ist belegen am Hopfen-Markt, an der Ecke von der Eselführer Strasse, hat nebst fünf wol eingerichteten Zimmern eine gute Küche, vier Kammern, gute Boden und Keller, auch nothwendigen Hofraum, und einen Thorweg zu Pferde und Wagen, nach der Eselführer-Strasse hinaus gehend. Wer dazu Belieben hat, kann die näheren Conditiones daselbst von dem Hn. J. W. Gerdes in der Kröpliner Strasse, oder dem Herrn J. F. Eyller in der Wasser-Strasse, vernehmen.

5) Ein am Markte zu Boitzenburg belegenes Wohnhaus ist auf einstehenden Weyhnachten entweder zu vermiethen, oder aber zu verkaufen. Besagtes Haus bestehet aus 2 Etagen, unten im Hause sind 3 Stuben und 3 Kammern, eine geräumige Küche und Speisekammer, wie nicht weniger ein Speis- und grosser Weinkeller befindlich; oben im Hause sind ebenmäßig 3 Stuben und 3 Kammern, wie auch ein ziemlich grosser Saal und Hausboden vorhanden. Bey sothanem Hause befindet sich ein guter Hofraum nebst Stallung zu 6 Pferden und 8 Kühen. Solte jemand dieses Haus zu miethen, oder käuflich zu ersiehen Belieben tragen, derselbe wolle sich bey dem dasigen Bürger Victor Jenssen melden, und mit selbigen dieserhalb contrahiren.

6) Am 1sten Nov. a. c. soll in Bützow ein klein Häußgen, im dortigen Eller-Bruche belegen, öffentlich, in des Hn. Burgermeister Pritzburen Hause, Morgens um 9 Uhr verkaufet werden. Wer also Belieben träget, dasselbe zu erhandeln, kann sich gemeldeten Tages an den bestimmten Ort einfinden, und gewärtigen, daß nach gethanem Both und Gegenboth, dem plus offerenti, dasselbe zugeschlagen werde. Bützow den 28sten August 1756.

7) Da eine adeliche Herrschaft auf dem Lande, nahe bey Bützow, einen Teich, worinnen sich gute Setzkarpen und Karutzen, auch andere zum Kochen, befinden, ablaufen, und zu Ende dieses Monaths, von erwehnten Karutzen und Karpen gegen baare Bezahlung verkaufen lassen will; so können diejenigen, so deren benöthiget, bey dem Post-Contoir zu Bützow nähere Nachricht einholen.

VII. Personen so Dienste suchen.

1) Ein junger Mensch, von etwa 19 Jahren, der von honnetten Eltern ist, und sich zur Land-Wirthschaft applicieret hat, suchet bey einer Herrschaft Condition. Er kann von seinem Verhalten beglaubte Attestata beybringen. Bey dem Herzogl. Postamte zu Rostock kann nähere Nachricht ertheilet werden.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Auf Herzogl. specialen gnädigstem Befehl wird vom hiesigen Postamte denen Bürgern und Fuhrleuten hier in Schwerin, wie auch in der Vorstadt, bekannt gemacht, daß die beyde Postfarthen von hier nach Demen und Wittenburg, welche bishero von den beyden Posthaltern Jacob Hinrich Karutz und Erdmann Harfft, versehen worden, auf nächstbevorstehenden Weyhnachten a. c. vacant werden. Wie nun solche anderen überlassen werden sollen; so können diejenigen, welche selbige anzunehmen Lust haben, sich den 26sten Oct. bey hiesigem Herzogl. Postamte melden, da ihnen die Conditiones nicht allein kund gemacht, sondern auch vorgedachte Stationsfarthen, demjenigen, der die besten Bedingungen eingehen wird, zugeschlagen, und darnächst ein ordentlicher Fuhr-Contract ertheilet werden soll.

IX. Was verlohren

1) In der Nacht, vom 9. auf m 10ten October, sind auf dem Hochfürstl. Guthe Dambeck, zwischen Schwerin und Wismar belegen, 2 Pferde von der Weyde weggekommen. Das erste ist ein schwarzer Wallach, ins 5te Jahr alt, 17 Hand hoch, hat einen Bliß auf der Stirne, und einen gräulichen Schweif. Das zweite ist eine braune Stute, mit einen kleinen Stern vorm Kopf, etwa 16 Hand hoch, und 7 Jahr alt. Derjenige, welcher von diesen entlossenen Pferden Nachricht giebt, oder anzeigen kann wo selbige hingerathen, hat ein Recompens von 10 Rthlr. zu gewarten, und kann sich bey dem Pensionario Hn. Aven, auf dem Herzogl. Hofe Dambeck, oder bey der Intelligenz-Expedition zu Schwerin, melden.

X. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 20. Oct.

Bey Hrn. Roggenbau und Hrn. Thomas Hille ist ein Vorrath reines Lichttalg, Hanföl, Hanf und Segeltücher. Bey der Wittwe Krempin, rußische Lichte. Bey Hrn. Bernh. Mann, hollandischer weisser Wallfischtrahn, in groß Band, weisser blanker Trahn, Königsberger und Lübsche Seife, Berger u. Drontheimer neuer Hering, Läng- und Brachsen-Dorsch, rußische Hanf- und Rüben-Oel, und Eidammer Käse.

Angekommene Schiffe: Schfr. Grivan von Petersburg. Schfr. Peter Beyen, mit ungelöschten Kalk und Bretter, für Hrn. Goldstädt. Schfr. Radeloff, mit Kalk u. Bretter, von Gottland, und Schfr. Hans Möller, mit Butter und Käse, von Cappel.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 20. Oct. in Rostock, die Last	88	---	84	---	57	---	---	---	72	---	---	---	42	---	---	---
22 — Schwerin, Schfl.	--	44	---	42	---	30	---	---	---	---	---	38	---	28	---	24
22 — Wismar, Schfl.	1	---	1	2	---	40	---	44	---	46	---	---	---	26	---	---
22 — Lübeck, Schfl.	---	46	---	14	---	32	---	---	---	42	---	38	---	25	---	24
22 — Grabow, gr. Schfl.	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--	---	---	---	---	---	---
20 — Lauenburg, Sack	5	16	4	8	3	8	---	---	--	---	---	---	2	8	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0378
DFG

Anno 1756. 44tes Stück.

Sonnabend den 30. Oct.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Doctoris Schnellen, dieses Proclama erlassen, zu Hamburg, Lenzen und Schwerin affigiret.

Wir Friederich Von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Doct. Juris Johann Schnelle, und gesammte seine liegende oder fahrende Haabe und Güther, besonders aber auch an seine hieselbst auf der Neustadt belegene Häuser, mit Innbegrif des ohnlängst an die St. Nicolai Kirche verkauften Wohnhauses cum pertinentiis es sey wegen einer Anleihe oder sonsten aus andern Fundament, woher es immer wolle einige Forderung und Ansprache sie haben Namen wie sie wollen, formiren und behaupten zu können vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen: daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen oberwehnten Doct. Johann Schnelle einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 22. Jan. 1757. anberamet, mithn gegenwärtiges Proclama praeclusivum und offene Ladung an euch erlassen haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst auch sub praejudicio praeclusi et perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzley, wann Abends

vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure habende Forderungen, An- und Zusprüche gehörig profitiren, und durch Originalia und andere briefliche Urkunden liquidiren, oder das ihr in Entstehung dessen, damit weiter nicht gehöret, sondern präcludiret, mithin euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 11. Octob. 1756.

2) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam des Ober-Jägers Wulf hieselbst, folgendes Proclama erlassen, welches zu Lübeck, Wismar und hieselbst affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das von Unserem Ober-Jäger Christian Wulf hieselbst erkaufte, dem Bürger und Tischler Clasen hieselbst zuständig gewesene, alhier auf den grossen Mohr am so genannten Tappenhagen belegene Haus cum pertinentiis, ein Pfand oder dingliches Recht oder sonstige Ansprache, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte vorgedachten Unsers Ober-Jägers Christian Wulf, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 2ten Novembr. dieses Jahres anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgum 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzoglichen Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure etwa machende Ansprache und Forderungen an vorgedachtes Haus cum pertinentiis profitiren, und mit in Händen habenden Briefschaften oder sonsten wie Rechtens justificiren und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 25sten August 1756.

b) beym Senat zu Parchim.

1) Es wird dem Publico hiemit bekannt gemachet, daß der Kaufmann Hübner in Parchim gesonnen, seine auf dem Parchimschen Neustädter-Felde, im so genannten Bullen-Orth belegene Wiese, an den Kaufmann David Carnatz daselbst zu verkaufen. Wann nun gedachter Kaufmann Hübner uns geziemend ersuchet, zu des Käufers Sicherheit publica Proclamata zu erkennen, wir auch seinem Petito deferiret; Als werden alle diejenigen, welche an des mehrbenahmten Kaufmann Hübners Wiese oder sonsten eine An- und Zusprache haben, oder zu haben vermeinen, hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie sich am 5ten Nov. a. c. des Vormittags um 9 Uhr, allhier in der Rathsstube einfinden, ihre Forderung gebührend liquidiren und rechtlicher Art nach bescheinigen, auch demnächst weitere Verordnung gewärtigen sollen. Parchim den 12ten Octobr. 1756.

Burgermeister und Rath daselbst.

c) zu Dömitz.

1) Nachstehendes Proclama ist hieselbst, zu Schwerin, zu Neubrandenburg und Wismar affigiret.

Demnach Sr. Herzogl. Durchl. der regierende Herzog Friederich zu Mecklenburg, unser gnädigster Herzog und Herr, uns unter den 22sten Jun. dieses Jahres in Gna-

Gnaden aufgetragen, das Debitwesen des Hrn Hauptmanns von Sternbach entweder gütlich oder rechtlich zu reguliren, und sich bereits verschiedene Creditores coram commissione gemeldet, welche an des besagten Hrn. Hauptmanns von Sternbach Gütern und Vermögen Forderung und Ansprache zu haben vermeinen. Allem Ansehen nach aber des Herrn Hauptmanns von Sternbach Güter und Haabseligkeit zu Befriedigung aller und jeder Creditoren nicht zureichend seyn wird, daher einige Creditores auf einen förmlichen Concurs dringen; Als citiren, heischen und laden wir unten benannte verordnete Commissarii vi specialis commissionis alle und jede, die an des besagten Hrn. Hauptmanns von Sternbach Vermögen einigen Anspruch haben oder zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und dritten mahl öffentlich und peremtorie sub pœna præclusi & perpetui silentii, den 9ten Novembr. a. c. coram Commissione auf den Commendanten-Hause der Vestung Dömitz zu erscheinen, ihre habende Forderungen zu liquidiren, und darnächst rechtlichen Bescheides gewärtig zu seyn. Dömitz den 4ten Septembr. 1756.

G. Vick
Herzogl. Mecklenb. Obrister und Commendant der Vestung Dömitz.

J. F. Zur Nedden
Herzogl. Mecklenb. Amtmann zu Dömitz.

d) beym Magistrat zu Teterow.

1) Wenn der hiesige Bürger und Freybecker Wilhelm Adeler, ein, von dem etwa vor einem halben Jahre in seinem Hause verstorbenen Schäferknecht Martin Schöning, errichtetes Testamentum zur Publication präsentiret hat; so ist Terminus zu desselben Eröfnung auf den 5ten Novemb. a. c. anberahmet, und werden alle und jede, welche an den verstorbenen Martin Schöning Ansprache zu machen haben sowohl als auch dessen etwanige Anverwandten hiedurch zum ersten, andern und dritten mahl peremtorie öffentlich vorgeladen am gedachten Tage Vormittages um 8 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und respective die Publication des Testaments mit anzusehen und ihre etwanige Forderungen gehörig zu liquidiren und zu bescheinigen. Teterow den 11ten Oct. 1756.

Burgermeister und Rath hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Consistorio zu Rostock.

1) Aus dem Herzogl. Consistorio ist nachstehende, zu Gnoyen, Magdeburg und Neu-Brandenburg angeschlagene, Edictal-Citation erkannt worden:

Wir **Friederich** von Gottes Gnaden, regierender Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir, dem Maurer **Samuel Schnabel**, hiedurch zu wissen, was Gestalt Uns deine Ehefrau, **Sophia Magdalena**, gebohrne **Burmeistern**, zu Gnoyen, demüthigst klagend an- und fürgebracht, daß du bereits vor 4 Jahren, ohne einige Ursache, heimlich davon gegangen, und sie böslich verlassen, dieselbe auch, aller Erkundigung ohngeachtet, nicht erfahren können, wo du dich jetzo aufhaltest? mit angehängter Bitte, Wir wolten gnädigst geruhen, bey so beschaffener Sache, gewöhnliche Edictales zu erkennen. Wann nun ihrem Gesuch deferiret; So citiren, heischen und laden Wir dich, den Maurer **Samuel Schnabel**, mittelst dieses zum ersten, andern und drittenmahl, also peremtorie, daß am 3ten Novembr. dieses laufenden 1756sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Herzogl. Consistorio, nach Abends vorher bey Unseren verordneten Vice-Directore und Räthen gezie-

mend beschehener Meldung, du in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber Rechenschaft gebest, und nach Befinden darauf Verordnung gewärtigest, mit ausdrücklicher Verwarnung, daß, deines Aussenbleibens ohngeachtet, auf der Klägerin ferneres Nachsuchen, in contumaciam, auch mit gänzlicher Ehescheidung, wieder dich erkannt werden solle, was Rechtens. Wornach du dich zu richten. Datum Rostock den 5ten Jul. 1756.

III. Urtheile und Abschiede.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

Urthel, so in der Johannis-Juridique den 6ten Jul. 1756. beym Herzogl. Hof- und Landgericht publiciret.

In Sachen des Rittmeisters von Schack auf Wendorf, contra den Königl. Schwedischen Cammerherrn von Schack zu Eutin, in puncto debiti.

In Sachen des Kirchen-Visitations-Raths Neumanns, als bestellten Procuratoris ecclesiæ, contra Magistratum Güstrovienſem, in puncto jurisdictionis & prætenſi juris ſubſelliorum.

In Sachen des Rittmeisters Gustav Adolph von Moltzahn, contra des verstorbenen Geheimten Raths Matthias von Clauſenheim nachgelaſſene Wittwe und Erben, in puncto prætenſæ turbationis.

In Sachen des Geheimten Cammerraths Friedrich Wilhelm von Warnſtedt und deſſen Ehe-Conſortin Marien Eliſabethen gebohrne von Baſſewitzen, contra die Fräulein Chriſtinen Dorotheen von Retzdorf, in puncto legati.

In Sachen Chriſtoph von Lotzow, und nunmehro deſſen hinterlaſſene Erben, contra Nicolaum Duveln, in puncto der Konowiſchen Pachtung.

In Sachen der vereinigten Rosen-Compagnie zu Rostock, contra Jürgen Hinrich Papenhagen, in puncto receptionis.

In Sachen des Præpoſiti Birkenſtedts zu Federow, contra den von Camps zu Plaſten, in puncto legitimationis.

In Sachen des Amts-Hauptmanns Buchholz zu Goldberg, contra Hans Hinrich von Levitzow zu Schwieſel, in puncto prætenſi debiti.

In Sachen des Penſionarii Lorenz Schröders, contra Joachim Sigism. Dieterich von der Lühe, in puncto locati conducti.

In Sachen des Königl. Preußiſchen Capitains Auguſt Rudolph von Stahl, contra den von Kneſebeck zu Carnitz, als Beſitzern des Guths Pohnſtorf, in puncto annoch rückſtändiger Kaufgelder aus Pohnſtorf.

In Sachen des von Levitzow auf Schwieſel, contra des Holländers Ipſen modo Häbels Wittwe, in puncto ſpolii modo delati juramenti.

Den 23. Jul. In Sachen Burgermeiſter und Rath zu Röbel, contra den Rector Schabbel, in puncto der rückſtändigen Speiſe-Gelder.

Beym Herzogl. Hof- und Landgerichte zu Güſtrow ſind noch nachſtehende Urtheile und Abſchiede von Johannis bis Michaelis 1756. publiciret.

Den 6ten Jul. Urthel, in Sachen des Obriſtlieutenants von Vieregge zu Gremmelien, Appellanten, contra von Wenkſtern zu Vietegeſt, tam ſuo quam tutorio fratris nomine, Appellaten, in puncto ſpoliirter Kirchen-Stühle modo appellationis hinc relevantiæ gravaminum,

Urthel, in Sachen des Hauptmanns von Zülow in Roſtock, Beklagten und Appellanten, contra den Königl. Däniſchen Juſtizrath Behrmann für ſich und Nahmens

mens seiner Tochter der verehelichten Rittmeisterin von Deden, Klägere und Appellaten, in puncto restitutionis rerum in auctione venditarum modo appellationis.

Urthel, in Sachen des Rathsverwandten und Zollpächters Herzogs zu Teßin, Beklagten modo Imploranten, contra den Kaufmann Johann Eberhard Züser in Rostock, Klägern modo Imploraten, in puncto in Beschlag genommenen Holzes, nunc restitutionis in integrum.

Urthel, in Sachen des Schusters Johann Jürgens, Appellanten modo Imploranten, contra den Becker Martin Schönemann und dessen Eheweib, Appellaten modo Imploraten, in puncto imprecationis nunc restitutionis in integrum.

Urthel, in Sachen des Rittmeisters von Viereggе zu Subsien, Appellanten, contra Major von Zülow zu Poppendorf, Appellaten, in puncto Pacht- und Ablieferungs-Streitigkeiten.

Urthel, in Sachen Wolf Friederich von Ahrenswaldt, Beklagten modo Appellanten, contra Hauptmann von Bassewitz zu Klockstien, Klägern, modo Appellaten, in puncto diversorum nunc appellationis.

Urthel, in Sachen des Rittmeisters von Deden, Beklagten modo Appellanten, contra den Königlich Dänischen Justiz-Rath Behrmann für sich und seine Tochter der verehlichten Rittmeisterin von Deden, Klägere modo Appellaten, in puncto restitutionis dotis hinc appellationis modo relevantiæ gravaminum.

(Der Beschluß folgt künftig.)

IV. Was zu verkaufen.

1) Da von Herzogl. Cammer dem Hrn. Amtmann Klein zu Neuen Buckow aufgegeben worden, die bey dasigem Amte befindliche 190 Stück reine Inventarien-Schaafe, durch öffentliche Licitation an den Meistbiethenden zu verkaufen; so wird hiedurch angezeiget, daß Terminus zu Verkaufung dieser 190 Stück Wehr-Schaafe auf den 9ten Nov. d. J. anberahmet ist. Es werden also alle Liebhabere dazu am gedachten Tage und Ort eingeladen. Neuen Buckow den 24sten Oct. 1756.

2) Beym Herzogl. Amte Bützow sollen den 15. Nov. als den Montag nach den 22. Trinitat. 270 Stück, worunter alte Hammel, Tiet-Hammel, Hammel Jährlinge, wie auch alte Schaafe, Tiet-Schaafe, und auch Jährlinge sich befinden, an den Meistbietenden verkaufet werden. Wer hiezu Belieben hat, kann die Schaafe zuforderst auf den Pachthof Warnow in Augenschein nehmen, und hienächst am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr, sich auf der Amts-Stube einfinden, da dann dem Befinden nach, den Meistbietenden solche Schafe zugeschlagen werden sollen. Bützow den 22. Octob. 1756.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

3) Wann auf wayl. Heuer-Gutschers Peter Boldt zu Schwerin auf der Neustadt belegene Grund-Stücke, bestehend in einem Wohnhaus, eine Bude, ein Wagen-Schauer auch Hof- und Garten-Raum, nach bisher öfters fruchtlos gewesenen Licitations-Terminen nunmehro ausser gerichtlich unter gewissen Bedingungen 500 Rthlr. halb in R. Zw. Dr. und halb in Courent-Münze geboten worden, von Interessentibus aber bis in öffentliche Subhastation zur Erwartung mehrern Bots der Zuschlag vorbehalten, und Judicium um gegenwärtige öffentliche Verkündigung und Ladung angelanget ist: Als werden hiemittelst alle und jede welche überzubieten belieben, eingeladen, am 27. Nov. a. c. vor gewöhnlicher Gerichts-Stube zu erscheinen, und überzubieten, andernfalls für jenen Bot der Zuschlag und folgende Adjudication zu gewärtigen seyn wird. Urkund-

kundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 28. October 1756.

Herzogl. Mecklenb. zum Gericht der Neustadt Schwerin verordnete Richter und Beysitzere.

4) Da der Terminus vom 9ten Octobr. zum Verkauf der 150 Stück Eichen auf dem Finkenwerder aus verschiedenen Ursachen nicht vor sich gegangen; so wird hiedurch nochmalen ein neuer Terminus auf den 26. Novembr. h. a. angesetzet. Wer also bemeldte Eichen, so zu Schif-Planken, Stab- und ander Bauholz zu gebrauchen, benöthiget ist, kan sich auf dem Finkenwerder bey der Stadt Goldberg belegen, einfinden, und mit dem Eigenthümer Hrn. Westphal darüber handeln.

5) Da der Herr von Grabow zu Suckuvitz keine Windhunde mehr zu halten gewilliget; So sind daselbst 3 Stück recht gute Hunde zu haben. Liebhabere können daselbst Handlung pflegen.

6) Bey dem Buchdrucker Hr. A. F. Röse in Rostock ist zu haben: I. C. Eschenbachs Logic, oder Denkungs-Wissenschaft, groß 8. zu 16 gr. Desselben Sammlung der vornehmsten Idealistischen Schriften, 8. zu 12 gr.

V. Personen so Dienste suchen.

1) Ein Frauenzimmer, die schon conditioniret hat; suchet bey einer Herrschaft auf Weynachten wieder in Diensten zu treten. Sie giebt Anweisung im Nähen und Sticken, und verspricht hierinnen völlige Genugthuung zu leisten. Wer selbige benöthiget, kann sich bey der Intelligenz-Expedition melden, und nähere Nachricht gewärtigen.

2) Ein Studiosus Mathematicae, so schon verschiedentlich conditioniret hat, suchet ander weitige Condition. Er giebet im Französischen, Rechnen und Schreiben Lection, auf Verlangen auch in der Musik, besonders auf dem Klavier ex fundamento. Wer demselben benöthiget, der beliebe sich bey hiesiger Intelligenz-Expedition zu melden.

3) Ein Mensch, der schon etwas bey Jahren, und der Wirthschaft wohl erfahren ist, dabey gut rechnet und schreibet, auch wenn es erfordert werden solte, vermögend ist, die nöthige Correspondence zu führen, suchet eine Condition als Schreiber auf dem Lande. Wer nun einen solchen Menschen nöthig hat, derselbe wird ersuchet, sich ohnschwer bey dem Notario Hn. Strapel in Rostock, auf dem Heil. Geisthofe daselbst wohnhaft, zu melden.

4) Wem damit gedienet ist, einen verwayseten 14. Jahr alten Burschen von guten Eltern zur Aufwartung zu haben, kann sich zu Einholung näherer Nachricht bey dem Amtmann Hr. Streubel melden. Er ist auch einem Profeßions-Verwandten zu Dienste, um bey ihm in der Lehre zu treten.

VI. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Da bey der im hiesigem Amte nicht weit vom Hofe Babzien belegenen Zigeley ein wohlerfahrner tüchtiger Ziegelmeister angenommen werden soll; Als dienet denenjenigen, welche solche Ziegeley anzunehmen Belieben haben, hiedurch zur Nachricht, daß sie am 6ten Novembr. dieses Jahres, des Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte sich einfinden, die Conditiones anhören, und gewärtigen sollen, daß derjenige zum Ziegelmeister angenommen werden soll, welcher gute Steine zu brennen, und die billigsten Conditiones einzugehen, sich anheischig machen wird. Lübz den 11ten Oct. 1756.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) Wenn

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0384
DFG

2) Wenn auf dem, nicht weit von Wismar belegenen, Gute Trambs, ein Gärtner gesucht wird, der seine Profeßion verstehet, und gute Attestata aufzuweisen hat: So kann sich derjenige, der hiezu Lust hat, daselbst bey dem Hn. Administratore Rollwagen melden, und die Conditiones erfragen.

VII. Was verlohren.

1) Von dem Guthe Vietlübbe, in der Gegend Schwerin und Rehna, ist ein schwarzer Wallach, ohne Abzeichen, von der Weide entkommen. Wem solcher etwa zu Händen gekommen, wolle es auf dem Guthe, gegen Empfang einer billigen Erkenntlichkeit, anzuzeigen belieben.

2) Da kurz vor abgewichenem Michaelis von dem Guthe Woserin, nahe beym Kloster Dobbertin, 1) ein Kirschbraunes, ins 3te Jahr gehendes, Stut-Füllen, mit 3 weissen Füssen, einen kleinen weissen Stern vor dem Kopf, und einen kleinen weissen Fleck auf der Nase. 2) ein dunkel-braunes, ins 2te Jahr gehendes, Stut-Füllen, mit einem Eselmaul, ohne sonstiges Abzeichen. 3) ein, in das 2te Jahr gehendes, braunes Hengst-Füllen, ohne Abzeichen, und 4) ein schwarzes, 2jähriges, Hengst-Füllen, mit einem kleinen krummen weissen Stern vor dem Kopf, ohne anderes Abzeichen, aus der Koppel entkommen; Als werden alle und jede, denen diese Füllen zu Händen gekommen, ganz dienstlich ersuchet, solches dem Pensionario, Herrn Fredenhagen, zu Woserin geneigt anzuzeigen, damit solcher diese Füllen gegen Erstattung etwaniger Kosten und Douceurs wieder ablangen lassen könne. Woserin den 24sten Oct. 1756.

3) Wann eine mittelmäßige Stute, so ganz fein von Knochen, schwarz von Couleur, einem nicht allzu langen Schweife, auf dem Rücken etliche weisse Flecken habend, so vom Sattel gedruckt, in dieser Gegend von der Weide entkommen; so wird ersuchet, wenn sich selbige irgendwo anfinden solte, solche an sich zu halten, und es dem Hrn. Post-Secretair Gutzmer in Güstrow zu melden, wogegen derselbe ein gutes Douceur erlegen wird. Güstrow den 18ten Octobr. 1756.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Es ist in der Nacht vom 14. auf dem 15. laufenden Monats October, in dem Dorfe Kritschow, Amts Güstrowschen Gebiets, ein, Abends vorher, in kranken elenden Umständen dort angekommener Fremder bey dem Schulzen daselbst, als welcher aus Mittleiden ihn aufgenommen gehabt, verstorben. Wie nun aus dessen bey ihm gefundenen Beglaubigungs-Pässen bemerket worden, daß derselbe ein ehemaliger Berg-Officier, Namens Johann Andreas Reinhard, aus Neumark, im Bischofthum Salzburg gebürtig, nachhero aber, als ein Salzburgischer Emigrant hin und wieder, auch in hiesigen Herzogl. Landen Allmosen gesuchet, und eine in 10 Personen bestehende Familie mit sich herum geführet; so hat es die Nothdurft erfodert, aus Obrigkeitlicher Obliegenheit, den Tod dieses Johann-Ernst Reinhard, in einheimisch und auswärtigen Zeitungsblättern hiedurch gemeinkundig zu machen, mitfolglich zur Wissenschaft seiner Verwandten gelangen zu lassen, damit dieselben des Verstorbenen Briefschaften, als ausser welchen dieser nichts bey sich geführet, beym hiesigen Amts-Gerichte allenfalls abfordern und erwärtigen können. Güstrow, den 25sten October 1756.

Herzogl. Amts-Gericht.

2) Wenn am gestrigen Tage, als den 26. October zwey hiesige Unterthanen, deren ersterer Namens August Friederich Freytag allhier bey der Herrschaft als Laquay

quais in Diensten gestanden, ohngefehr 22 Jahr alt, mittelmäßiger und gesetzter Grösse, rothen und glatten Angesichts, mit gelblichten Haaren, so derselbe mehrentheils bey den Seiten in einer locke aufgesteckt, und hinten eingeflochten hat, und einen grünen Lacken Mondirungsrock, nebst grünen Camisohl und Hosen, mit gelben Knopfen, oder auch einen grauen Ueberrock tragend; letzterer aber Namens Christian Wiegmann, alhier auf dem Hofe als Knecht gedienet, gleichfalls 22 Jahr alt, langer und schmaler Statur, rothen und pockennarbigten Angesichts, mit schwarzbraunen krausen Haaren, und einem blauen Lacken Camisohl mit weissen Knöpfen, gelben ledernen Hosen und weissen Strümpfen bekleidet, böslicher Weise weichhaft geworden, und der Ort ihres beyderseitigen Aufenthalts zur Zeit nicht zu erkundigen stehet: Als werden solchemnach alle und jede respective Obrigkeiten und Herrschaften, in deren Gerichtsbarkeit sich vorbeschriebene entlaufene Unterthanen betreten lassen, oder bey welchem sich dieselben angeben sollten, dienstlich ersuchet, solche sofort anzuhalten, und dem hiesigen Gerichte davon forderlamste Nachricht zu ertheilen, da man dann obbemerkte Unterthanen gegen Erstattung der etwanigen gehabten Kosten auch allenfals Ausstellung des gewöhnlichen Reverses abholen lassen, und im übrigen sothane Willfahrung bey aufkommenden Fällen mit einer gleichmäßigen Rechtspflege und Dienstbeflissenheit pflichtschuldigst erwiedern wird. Hanshagen den 27. October 1756.

Adel. Bernstorffsches Gericht hieselbst.

3) Es wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, daß sich hier in Schwerin jemand findet, der geschickt ist, junge Leute in den Anfangs-Gründen der Geometrie, nicht weniger der Civil-Architecture und Handzeichnungen zu unterweisen. Daferne sich nun jemand findet, der Lust hat, in vorgedachten Wissenschaften sich unterrichten zu lassen, der kann sich bey der hiesigen Intelligenz-Expedition melden, woselbst ihm weitere Nachricht gegeben werden wird.

4) Wann zur Aufnahme der feinen Woll-Spinnerey, in hiesiger neu angelegten Fabrique, bereits nützliche Einrichtungen gemacht worden; So dienet dem Publico hiemit zur Nachricht, daß diejenige, so gut spinnen, sich wöchentlich, nemlich Mittwoch und Sonnabend Vormittages, in der Vorstadt, in des Ackermann Bodens Hauß, neben den Zoll, melden, daselbst die Art der Spinnerey vernehmen, und mit Wolle, auch Räder und Haspels versehen werden können. Schwerin den 27. Octobr. 1756.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Futter-Erbse		weißer Erbsen		bunter Haber		Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 27. Oct. in Rostock, die Last	88	---	84	---	57	---	---	---	72	---	---	---	42	---	---	---
29 — Schwerin, Schfl.	--	44	---	42	---	30	---	---	---	---	---	38	---	28	---	24
29 — Wismar, Schfl.	1	---	1	2	---	40	---	44	---	46	---	---	---	26	---	---
29 — Lübeck, Schfl.	---	46	---	43	---	32	---	---	---	34	---	31	---	26	---	24
29 — Grabow, gr. Schfl.	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
27 — Lauenburg, Sack	5	16	4	---	3	8	---	---	---	---	---	---	2	8	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0386
DFG

Anno 1756. 45tes Stück.

Sonnabend den 6. Nov.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Bey der Herzogl. Justitz-Canzeley in Rostock ist folgendes Proclama ad instantiam des Lieutenants Jargow, auch dessen Anschlag zu Wismar, Neu-Brandenburg und Güstrow erkannt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, regierender Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Demnach Uns der Lieutenant Jargow zu Levkendorf unterthänigst angezeiget, wie er durch viele während seiner Pacht-Jahre ihn betroffene Unglücksfälle sich ausser Stand gesetzet sähe, die Wirthschaft dorten länger fortzusetzen, nachdemmahlen verschiedene seiner Gläubiger auf die Wiederbezahlung ihrer Anleihe bereits geklaget, er aber gleichwohl die Intention hegte, alle und jede nach Möglichkeit zu befriedigen, folglich ein gütliches Auskommen mit ihnen zu versuchen, eventualiter aber selbigen seine sämtlichen Güter abzutreten, auch demnächst das juramentum cessionis würklich abzuschwören, mit devotester Bitte, Wir geruheten dieserhalb einen Terminum peremtorium & præclusivum anzuberahmen; Als haben Wir Supplicantis Gesuch in Gnaden Statt und Raum gegeben, und zum erwehnten Zweck den 9ten Februar des nächstkommenden

1757sten Jahres anberahmet. Citiren, heischen und laden demnach alle und jede, welche an gedachten Lieutenant Jargow, ex quocunque capite es immer seyn mag, Recht und Anspruch zu haben vermeinen, Kraft dieses gnädigst, zum ersten, andern und dritten mahl, folglich peremtorie, auch sub pœna præclusi, und wollen, daß ernannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justiz-Canzeley, nach Abends vorher geschehenen Anmeldung bey unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person, oder durch hinlänglich instruirte Gevollmächtigte erscheinet, eure Forderungen mittelst originaler Urkunden oder beglaubter Abschriften und sonst, gehörig profitiret und liquidiret, darob gütliche Handlung pfleget, in Entstehung derselben aber gewärtiget, wie Implorant bonis cedire, das juramentum manifestationis eventualiter würklich abschwöre, und weiter rechtliche Verfügung ergehe. Datum Rostock den 6ten Oct. 1756.

b) beym Kriegs-Gerichte zu Schwerin.

1) Demnach, auf geziemendes Ansuchen des bey dem Herzoglich-Mecklenburgischen Alt-Zülowschen Infanterie-Regiment bestallten Staabs-Capitaine Herr von Lützow zu Güstrow, von des Herrn General-Majors von Zülow Hochwohlgeb. als Regiments Chef, zur Liquidation aller sich bereits beym Regiment gemeldet habenden, oder sonst noch etwa latitirenden Creditorum des Imploranten, und zugleich zur Pflegung gütlicher Handlung über die von demselben zu proponirende Vergleichs-Vorschläge, eine Commißion verordnet, und dazu wir Endes benannte als Commissarien constituiret worden, auch zu dem gebetenen Ende den 15ten Decembr. a. c. pro Termino präfigiret und anberahmet haben; Als citiren, heischen und laden wir, vi specialis commissionis, hiedurch alle und jede des vorermeldeten Staabs-Capitaine von Lützow Creditores, sowohl, die bereits klagbar geworden, als auch, welche bisher ad acta noch unbekannt geblieben, daß sie am vorbenannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor der Commißion, in meinem des Obrist-Lieutenants von Lützow Quartier, in Person, oder durch dazu hinlänglich legitimirte, und besonders zum Vergleich sattsam instruirte Bevollmächtigte, erscheinen, ihre Forderungen, aus denen in Händen habenden Schuldverschreibungen oder andern brieflichen Urkunden gehörig liquidiren, oder sonst, wie Rechtens, justificiren, und danächst über die vom Imploranten zu proponirende Vergleichs-Vorschläge sich der Billigkeit nach erklären sollen. Von Commißions wegen. Schwerin den 2ten Novembr. 1756.

H. J. v. Lützow H. G. v. Wendlandt
Capitaine.

A. C. Fromm
Auditeur.

c) beym Herzogl. Amt zu Doberan.

1) Wann in der Lieutenant Wübbernitzschen Concurssache, vom Herzogl. Mecklenburgischen Amtsgerichte zu Doberan, Terminus ad rotulandum acta sub praejudicio Acta pro rotulatis habendi, auf den 25ten Novemb. a. c. präfigiret worden; als wird solches partibus denen so daran gelegen, hiedurch zu ihrer Nachachtung kund gemachet. Doberan den 26. Octob. 1756.

Herzogl. Mecklenb. Amt hieselbst.

d) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wir Burgermeister und Rath der Mecklenburgischen Vorder-Stadt Parchim, thun hiemit kund und zu wissen: Demnach der hiesige Bürger und Lackenhändler Johann Samuel Schwarz uns zu erkennen gegeben, was maassen er ohne sein Verschulden in Abgang seiner Nahrung gerathen,

ten, und seine in ihm dringende Creditores zu befriedigen, sich nicht im Stande befinde, mithin gemüßiget sey, das beneficium cessionis bonorum zu ergreifen, und gebeten, seine Gläubiger per publica proclamata ad liquidandum & profitendum vorladen zu lassen, wir auch seinem Petito deferiret und gegenwärtiges Proclama erkannt haben; Als werden alle und jede, welche an vorgedachten Johann Samuel Schwarz oder dessen Güter, eine Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch sub præjudicio præclusi citiret und vorgeladen, daß sie auf den 8ten Decembr. a. c. vor hiesiger Raths-Stube entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, ihre Forderung und Ansprüche gehörig profitiren, liquidiren und bescheinigen, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gewärtigen sollen. Urkundlich haben wir dieses Proclama unter unser und der Stadt-Insiegel, auch des Secretarii Nahmens-Unterschrift ausfertigen, und den Mecklenburgischen Intelligenzblättern einrücken lassen, auch dessen Affixion zu Hamburg, Frankfurt an der Oder, und alhier ad valvas curiæ besorget. So geschehen Parchim den 26sten Octobr. 1756.

Bernh. Christ. Voß
Secretarius.

II. Citationes Edictales.

a) beym Cammergericht zu Berlin.

1) Aus dem Cammergericht zu Berlin ist folgende Edictal-Citation anhero gekommen, welche allhie affigiret worden.

Von Gottes Gnaden Wir **Friederich**, König in Preussen ꝛc.

Fügen dir dem gewesenen Kutscher Gottfried Verrer hiermit zu wissen, was massen deine Ehefrau Maria Beckmannin klagend angebracht, daß du mit Hintenansetzung deines christlichen Gewissens und der ihr angelobten Treue, sie vor einem Jahre böslich verlassen, und heimlich davon gegangen; Dahero allergehorsamst gebeten, solcher Untreue wegen, dich edictaliter vorladen zu lassen. Wann Wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden Wir dich hiermit, unter sichern Geleite, zum Rechten, per publica proclamata, wovon eines in Unserm Cammergericht, das 2te zu Schwerin in Mecklenburg, und das 3te auf dem hiesigen Rathhause anzuschlagen, den 8ten Sept. den 6ten Octobr. und den 12ten Nov. dieses Jahres, und zwar im letzten termino sub præjudicio vor Unserm Cammergerichte früh um 8 Uhr in Person zu gestellen, Ursache deiner Desertion anzuzeigen, und in Entstehung der Güte rechtliche Erkänntniß zu gewärtigen. Daran geschicht ꝛc. Berlin den 14ten Jul. 1756.

III. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der Urtheile und Abschiede im 44sten Stück.

Den 6ten Jul. Urthel, in Sachen der Bürger Ernst Gottfried Rudow und Johann Friederich Bärge, respective tutorio & uxorio nomine der Eschenburgschen Kinder, Beklagte, Reconvenienten und Appellanten, contra den Bürger Jacob Peter Fredenhagen, Klägern, Reconventen und Appellaten, in puncto hæreditatis.

Urthel, in Sachen Zacharias Hinrich Grüters in Rostock, Beklagten modo Appellanten, contra den Kellermeister Grothen daselbst, Klägern modo Appellaten, in puncto debiti modo appellationis.

Urthel, in Sachen der Malchinschen Stadt-Prediger, qua Inspectorum des Brusischen Armen-Hauses, Klägere nunc Appellanten, contra den Bürger Johann Daniel Mahnefeldt daselbst, Beklagten nunc

Appellaten, in puncto debiti modo appellationis.

Urthel, in Sachen des von der Lühe auf Panzow und Mulsow, Intervenienten nunc Appellanten, contra den Küchenmeister Matrfeldt, Intervenienten nunc Appellaten, in puncto interventionis modo appellationis.

Urthel, in Sachen des Hofraths Benecken zu Schwerin, Appellanten, contra General-Major von Pleß auf Müsselmow, Appellaten, in puncto debiti ex mutuo.

Den 23sten Jul. Abschied, in Sachen Pastoris Sengebusch, contra den Majorennen von Wenkstern auf Vietegest, proprio & tutorio nomine seiner minderjährigen Brüder.

Abschied, in Sachen der Gräferathschen Kinder gerichtlich constituirten Vormundes Kählert, und der Gräferathschen Tochter erster Ehe, wieder die Wittwe Gräferathen gebohrne Speckienen, in puncto diversorum gravaminum.

Abschied, in Sachen des Holz-Voigts Hans Hinrich Bollenhagen, contra Doct. Burgmann und Pensionarium Evert, in puncto eines Rathens, modo præstandi juramenti per horrescentiæ.

Den 1sten Sept. Informatorim, in Sachen des von Haack auf Kleinen Viehlen, und des von Gundelachen zu Lehsten, in puncto contractus.

Præclusiv-Abschied, in Sachen des von Ribbeck zu Boeck, betreffend die Proclamirung des Guths Boeck.

Den 10. Abschied, in Sachen des verstorbenen Amtmanns Berlings hinterlassene Söhne und Erben, contra die Küchenmeisterin Meyern zu Grabow, modo deren nachgelassene Erben, in puncto debiti & dimittendæ hypothecæ.

Abschied, in Sachen des Pensionarii Möllers, Klägers und Reconventen, contra die Obristlieutenantin von Viereggе zu Wattmanshagen, Beklagtin und Reconvenientin.

Abschied, in Sachen des Hofmeisters von Viereggе auf Leveckendorf, contra den Hauptmann von Lehsten auf Wardow, in puncto rückständiger Pächte aus Wossethen.

Abschied, in Sachen des Hauptmanns von Schurz auf Gädebehn und Gahlenbeck, modo dessen hinterlassenen Wittwe für sich und ihre Kinder, auch des Lieutenants von Staffeldten, Producenten, contra Procuratorem Cameræ, nomine des Amts Stavenhagen producten.

Præclusiv-Abschied, in Convocations-Sachen des Hof-Maréchals von Oerzen zu Roggow, betreffend die Proclamirung des Guths Garfsmühlen.

Abschied, in Sachen Burgermeister und Rath zu Malchin, contra den Landrath von Moltzahn zu grossen Luckow, in puncto possessionis & spolii.

Den 16. Abschied, in Sachen verstorbenen Caspar Dähnen nachgelassene Wittwe und Erben, contra den Stallmeister von Altrock zu grossen Kelle, in puncto rückständiger Kaufgelder.

Den 28. Urthel, in Sachen Fiscalis hujus Dicasterii Raths Richters, contra Pensionarium Langen.

Abschied, in Sachen des Wagenmeisters Balthasar Witte, contra dessen Stiefkinder, in puncto maternorum.

Abschied, in Sachen des von Wenkstern, proprio & tutorio nomine, Appellanten, contra den Königl. Preußischen Major von Hoicking, Appellaten, in puncto debiti nunc probationis modo appellationis.

IV. Was zu verpachten.

1) Es ist bey Herzogl. Cammer resolviret, die der Heidereuterbedienung zu alten Crenzlin bis dahin zugelegt gewesene gesamte Per-

Pertinentien an Acker, Wiesen und Weide, mit den Zimmern und Gärten künftighin zu verpachten. Da nun hiezu Terminus auf den 3ten Decemb. anberahmet worden: so können, die Liebhaber sich des Tages frühe um 9 Uhr hieselbst einfinden, die Conditiones vernehmen, und gewarten, daß diese Pachtung dem annehmlichsten Licitanti zugeschlagen werde. Diejenigen aber, welche solche Pachtstücke zuvor in Augenschein nehmen wollen, können sich bey dem Förster Dabeler, zu alten Crenzlin, welcher desfals instruiret ist, melden. Schwerin den 30sten Octobr. 1756.

V. Was zu verkaufen.

1) Demnach des Grobschmidt Michael Samels zu Brühl besessenes, und in Concursu abgetretenes Haus, nebst Hofraum und Garten, inclusive des mit dazu gehörigen auf dortigen Stadtfelde belegenen Ende Ackers, auch kleinen Ihldammswiese, sammt allen darauf haftenden bürgerlichen Nutzen, Beschwerden, Freyheiten und Gerechtigkeiten, auf Verlangen derer hievon zu profitirenden Privitäts-Gläubigern vor hiesigem Herzogl. Judicio einem Meistbietenden Subhasta verkauft werden soll; als wird der nächstkommende 16 Nov. a. c. dazu präfigiret, und alle, sowol Einheimische als Auswärtige, welche sothane Immobilien Güther zu kaufen gemeinet, sammt und sonders vorgeladen, am obermeldeten Termino, Morgens um 9 Uhr sich hieselbst zu gestellen, und zu gewärtigen, daß gegen einem raisonabelen und höchsten Both auch baaren Abtrage der Kaufsumma, selbige käuflich zugeschlagen und eingeräumet werden sollen. Signatum Brühl den 26. Octob. 1756.

Herzogl. Gericht daselbst.

2) Wann des hieselbst entwichenen Handelsmannes Otto Johann Hinrich Brötzeln hinterbliebene wenige Haack- und Gewürz-Waaren, nebst übrige geringe Meubles und Effecten, auf Ansuchen dessen mehresten Creditorum, hieselbst gerichtlich verkaufet werden soll; als wird der 12. Nov. a. c. dazu anberamet. Diejenigen nun, welche ein und anderes davon zu kaufen gewilliget, werden hiedurch benachrichtiget, daß diese hiezu bestellte Auction in des entwichenen Brötels hier zur Miethe bewohnten Logis an obgedachten Tage, Morgens um 9 Uhr seinen Anfang nehmen, und besagte Waaren und Meubles gegen Abtrag baarer Bezahlung vor dem höchsten Both auctionsmäßig zugeschlagen werden sollen. Datum Warin den 28. October 1756.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

3) Vor Burgermeister, Gericht und Rath zu Wittenburg, sollen des verstorbenen Bürgers und Baumanns Hinrich Schachten Wohnhaus cum pertinentiis, imgleichen Garten und Aecker, am 13ten Decembr. wird seyn der Montag nach dem 3ten Sonntage des Advents a. c. verkaufet werden. Diejenigen nun, welche gedachte Prædia an sich erhandeln wollen, können sich im erwehnten Termino, Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause alhie in der gewöhnlichen Gerichts-Stube dazu einfinden, Both und Gegenboth thun, und sodann, daß solche den Meistbiethenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, gewärtigen. Datum Wittenburg den 18ten Octobr. 1756.

Burgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

4) Demnach der Herr Hauptmann von Levetzow auf Grossen Grabow gesonnen, die von seiner wohlseeligen Frau Gemahlin hinterlassene Häuser in Güstrow, als ein grosses Eckhaus auf dem grünen Winkel und dabey belegene zwey Häuser nebst einer Bude in der Schulstrasse, an den Meistbiethenden zu verkaufen, und er dazu den 6ten Dec. a. c. als den Tag Nicolai, angesetzet;

Als können diejenigen, so hierzu Belieben tragen, sich bey dem Herrn Stadt-Syndico Licent. Siberth in Güstrow melden, die Häuser in Augenschein nehmen, und demnächst gedachten Tages Morgens um 10 Uhr in dessen Behausung sich einfinden, und gewärtigen, daß dem Plus-Licitanti selbige gegen baare Bezahlung zur Besitznehmung auf Ostern 1757. zugeschlagen werden. Grossen Grabow den 17ten Sept. 1756.

5) Ein wohl aptirtes gutes Back- und Brauhaus, zu Güstrow, in der Gievienschen Strasse, nahe am Markt belegen, welches bevorstehenden Ostern bezogen werden kan, ist zum Aukauf oder zur Miethe zu haben. Wer solches auf ein oder andere Art bedarf, hat sich bey dem Notario, Hrn. Schweinfuß daselbst, zu melden.

6) In Rostock soll, am 15. November, ein Wohnhaus zu einem werthseyenden Preis verkauft werden. Selbiges ist belegen am Hopfenmarkt, an der Ecke von der Eselführer Strasse, hat nebst fünf wohl eingerichteten Zimmern eine gute Küche, vier Kammern, gute Boden und Keller, auch nohtwendigen Hofraum, und einen Thorweg zu Pferde und Wagen, nach der Eselführer Strasse hinaus gehend. Wer dazu Belieben hat, kan die näheren Conditiones daselbst von dem Hrn. J. W. Gerdes in der Krövliner Strasse, oder dem Herrn J. F. Eyller in der Wasser-Strasse, vernehmen.

7) Da von Herzogl. Cammer dem Hrn. Amtmann Klein zu Neuen Buckow aufgegeben worden, die bey dasigem Amte befindliche 190 Stück reine Inventarien-Schaafe, durch öffentliche Licitation an den Meistbiethenden zu verkaufen; so wird hiedurch angezeiget, daß Terminus zu Verkaufung dieser 190 Stück Wehr-Schaafe auf den 9ten Nov. p. J. anberahmet ist. Es werden also alle Liebhabere dazu am gedachten Tage und Ort eingeladen. Neuen Buckow den 24sten Oct. 1756.

8) Es sind in dem adelichen Guthe Zühr 250 Stück Schaafe und Hammel, von guter Wehr, zu verkaufen, und können daher diejenigen Liebhabere, so selbige zu erhandeln gesonnen, sich bey dem daselbst wohnenden Pächter, Herrn Ehlers, als Eigenthümer dieser Schaafe, melden, und mit ihm darüber handeln. Zühr den 1sten Novembr. 1756.

9) Nachstehende Bücher sind für beygesetzte Preise bey dem Notario Hn. Böttger zu haben: 1) Lanckischen Concordantiae Bibliorum, 5 Rthlr. 2) Gerhardi Loci Theologici, 2 Rthlr. 3) Hallbauers Anweisung zur verbesserten teutschen Oratorie, 32 ßl. 4) Hilmar Curas erleichterte französische Grammatic, 24 ßl. 5) Erläuterung der Fürstl. Mecklenburgschen Kirchenordnung 1708, 24 ßl.

10) Bey dem Domküster Herrn Wolff, sind nachstehende Bücher für angesetzten Preis zu haben: 1) Die allgemeine Welthistorie, 7 Theile, 11 Rthlr. 1) Weidlings Real-Concordanz, 1 Rthlr. 16 ßl. 3) Gerhards Systema Apocatastaseos oder Wiederbringung aller Dinge, 1 Rthlr. 16 ßl. 4) Pasoris Lexicon graeco-latinum editio novissima, 1 Rthlr. 16 ßl. 5) Fritschii Dictionaire francois, 1 Rthlr. 16 ßl. 6) Schuberts (Abt) heiligen Reden 2ter Theil, 32 ßl. 7) Baumgartens (Dr. Sigmund) theologische Moral, 40 ßl. 8) Baumgartens (Dr. Sigmund) hermeneutic. 10 ßl, 9) Baumgartens (Professor) Methaphysic, mit Papier durchschossen, 16 ßl. 10) Baumgartens (Professor) Philosophische Moral, mit Papier durchschossen, 16 ßl. 11) Hübners politische Historie, 1 Th. 32 ßl. 12) Leusdenii N. T. graecum cum versione latina, 24 ßl. 13) Speneri tabulae catecheticae, 12 ßl.

VI.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Am 22. dieses Nov. Monaths wird auf dem hiesigen Rathhause zu Schwerin eine Auction gebundener und ungebundener Bücher, von allen Theilen der Wissenschaften, grösten Theils aber Theologischer, Historischer und Philologischer Schriften, gehalten werden, wovon der Catalogus bey dem hiesigen Auctionario Hn. Gesen gratis zu haben ist.

VII. Personen so Dienste suchen.

1) Ein Mensch von gesetzten Jahren, der die Landwirthschaft gründlich verstehet, in der Feder und Rechnungssachen erfahren, suchet als Administrator in Diensten zukommen. Wer dieses, mit gültigen attestatis versehenen, Menschen bedarf, hat bey der Intelligenz-Expedition nähere Nachricht zu gewärtigen.

2) Wer ein Frauenzimmer, die die Hauswirthschaft, auf dem Lande, und das Kochen verstehet, als Haushälterin nöhtig hat, wolle es der Intelligenz-Expedition anzuzeigen belieben.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine Herrschaft, auf dem Lande, verlanget einen Informatorem, bey Kindern, welcher von gesetzten Jahren, und stillen Wesen, eine gute Hand schreibet, und in der Gottesfurcht und Rechnen seine Untergebne anführen kan. Wer sich zu dieser Condition geschickt hält, und solche annehmen will, kan bey dem Notario Hrn. Krauel, alhie, weitere Nachricht erhalten. Schwerin, den 3ten Novemb. 1756.

2) Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande, ist auf künftigen Ostern eines Kochs, eines Dieners, und Reitknechts benöthiget. Der Laquais muß rasiren, und Peruquen accommodiren können, alle drey aber unbeweibet seyn. Wann nun solche Personen auf instehenden Ostern Belieben tragen, die Dienste anzutreten; so können dieselben sich in Güstrow, bey dem Hn. Doct. Escherich melden, und wegen ihres Gehalts weiter mündliche Abrede nehmen.

IX. Was verlohren.

1) In der Gegend Güstrow, ist neulichst, eine Pistole mit gelben Beschlag, in einer rothen mit goldenen Tressen besetzten Kappe verlohren worden; wer solche gefunden, oder davon Nachricht zu geben weiß, wird ersuchet, solche, gegen ein gutes Douceur, bey hiesiger Intelligentz-Expedition einzuliefern, oder Anzeige davon zu machen.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Es ist in der Nacht vom 24. bis 25. dieses ein leibeigener Unterthan, namentlich Claus Lorenz Bolste Hauswirth und Halbhüfener in Cummer, Amtes Grabow, sammt seiner Frauen und Sohn mit Wagen und 4 Pferden, wie auch einigem Hausgeräth heimlich entwichen, und hat allem Vermuthen nach sich nach Altona, alwo er eine Schwester hat, so an einem Küper verheyrathet, begeben. Es werden demnach alle und jede Obrigkeiten respective ergebenst und dienstfreundlich ersuchet, gemeldeten Bolsten, wenn er deren Gerichtsbarkeit betreten sollte, gefänglich einzuziehen, und hiesigem Herzogl. Amte solches geneigt zu melden, damit der boshaft entwichene gegen Erstattung der Kosten abgeholet werden könne. Solte man auch in Erfahrung gebracht haben, daß er unter Weges seine Pferde oder Wagen verkauft oder irgendwo stehen lassen, erbittet man ebener maassen eine Nachricht. Amt Grabow, den 28. Octob. 1756.

2) Es ist in der Nacht von den 19. auf den 20ten hujus, des hiesigen Amtsfischer zu Dümmer seine Frau, mit den Fischer-Knecht Mathies Christian Gresmann, heimlich durchgegangen, und ihre beyderseitige Sachen sämtlich mit weggenommen. Der Kerl ist ein ansehnlicher Mensch, etwa

24.

24 Jahr alt, etwas Pockengrübig. Das Weibsstück zwischen 40 und 50 Jahren, von glatten Gesichte, von mittelmäßiger und dabey corpulenter Statur. Es werden dahero alle respective Obrigkeiten in subsidium juris Dienstfreundlichst ersuchet, im Fall diese, auf bösen Wegen begriffene, sich in jemandes Gerichtszwank solten befinden lassen, solche geneigt anzuhalten, und hiesigen Herzoglichen Amte davon unverzügliche Nachricht zugeben, da man denn, solche boshaft entwichene, nebst Erstattung der Unkosten, abholen zu lassen nicht ermangeln wird. Walsmühlen, den 24. Oct. 1756.

Herzoglicher Beamter hieselbst.

3) Es ist der Studiosus Theologiae Otto Johann Henning, in der Nacht vom 30. auf den 31ten des abgewichenen Monahts Octobris, in den Kruge zu Lankow von einen langen hageren Kerl mit röthlichen Haaren, der sich für einen Schlechter aus Dömitz aus- und dabey fürgegeben, daß er wegen seiner Frauen übelen verhalten von da weggegangen, beraubet, und ihm ein grauer Ueberrock mit dergleichen, zu beeden Seiten dran geneeten gesponnen Knöpfen ohne Taschen und Patten, mit blauen Lacken unterfuttert. In den unter den Falten dieses Rockes befindlichen Taschen, ist verwahret gewesen: 1) ein Paß aus Herzogl. Regierung vom 23ten passati. 2) Ein Paß vom Oberamt zu Pyrmont, darinnen attestiret worden, daß der Studiosus daselbst den Brunnen für die Gicht gebrauchet vom Monahte Aug. 1755. mit der Unterschrift des Hofrahts Greven. 3) Ein Paß von dem Magistrat zu Sültz mit der Unterschrift des Burgermeisters Böhmers, darinnen bezeuget worden, daß derselbe wegen der Gichtkranckheit sich vom ersten Weynachts-Tage des abgewichenen Jahres biß dato oder den 25ten Maji daselbst aufgehalten. 4) Eine Recommendation von den Hrn. Superintendenten Menkel zu Pyrmont: und auf denselben Papier, dergleichen von den Hrn. Hofraht Seip. 5) Etwas Wäsche, als: 3 Schnupftücher, 2 Hemder, 5 Halsbinden, worunter eine schwarz Sammiettene und 1 Rthlr. 30 ßl. Derjenige nun dem von diesen Briefschaften und Sachen etwas zu Händen kommen solte, wird freundlich ersuchet, solches an sich zu halten, und der Intelligenz-expedition davon zu benachrichtigen, damit der Bestohlene zu den Seinigen verholfen, und der Thäter allenfals zur gebührenden Straffe gezogen werden könne.

4) Wenn zur Aufnahme der feinen Woll-Spinnerey, in hiesiger neu angelegten Fabrique, bereits nützliche Einrichtungen gemacht worden; So dienet dem Publico hiemit zur Nachricht, daß diejenige, so gut spinnen, sich wöchentlich, nemlich Mittwoch und Sonnabend Vormittages, in der Vorstadt, in des Ackermann Bodens Haus, neben dem Zoll, melden, daselbst die Art der Spinnerey vernehmen, und mit Wolle, auch Räder und Haspels versehen werden können. Schwerin den 27ten Oct. 1756.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	l.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 3. Nov. in Rostock, die Last	88	---	84	---	57	---	---	---	72	---	---	---	42	---	---	---
5 — Schwerin, Schfl.	1	2	1	4	---	34	---	---	---	---	---	---	---	28	---	24
5 — Wismar, Schfl.	1	---	1	2	---	40	---	44	---	46	---	---	---	26	---	---
5 — Lübeck, Schfl.	---	44	---	40	---	32	---	---	---	32	---	29	---	25	---	24
5 — Grabow, gr. Schfl.	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
3 — Lauenburg, Sack	5	16	4	---	3	8	---	---	---	---	---	---	2	8	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0394
DFG

Anno 1756. 46tes Stück.

Sonnabend den 13. Nov.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzebnrg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das, in Unserm Amte Gnoyen belegene Lehn-Guth Kleinen Wüstenfelde cum pertinentiis, entweder aus einem Lehn- oder Vor- und Näher-Kaufs-Rechte, Fidei-Commiss, auch sonst ex quocunque capite vel causa, An- und Zusprüche zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen: Nachdem Uns der Veste, Unser Lieber Getreuer, Königl. Dänischer Obristlieutenant Hans Wilhelm von Kardorf unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er vorgedachtes sein Lehn-Guth Kleinen Wüstenfelde cum pertinentiis, an den gleichfals Vesten, Unsern auch Lieben Getreuen von Genskow auf Schwastorf und Poggelow erbgesessen, verkaufet und überlassen hätte, anbey unterthänigst gebeten: Wir wolten geruhen, zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva gnädigst zu erkennen; Daß Wir sothanem seinem Suchen in Gnaden Raum gegeben, mithin einenen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 22sten des künftigen Monaths Novembris dieses Jahres anberahmet, und deshalb gegenwärtiges Proclama præclusivum und öffentliche Ladung erlassen haben. Citiren, heischen nnd laden demnach alle und jede, welche oberwehnter

ter massen an das Guth Kleinen Wüstenfelde und dessen Pertinentien An- und Zusprüche zu haben vermeinen, hiemit ein für allemahl, und also peremtorie gnädigst und sub pœna præcluſi ernstlich, und wollen: Daß sie am ernannten Tage, wenn bey Unsern Geheimen- und Lehn-Räthen sie sich des Abends vorher gebührend werden gemeldet haben, des Morgens um 10 Uhr vor Unsrer Lehn-Cammer entweder in Person, oder auch durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, und ihre, an oftberegtes Guth Kleinen Wüstenfelde cum pertinentiis etwa machende An- und Zusprüche, mittelst Producirung der darüber habenden Original-Urkunden, oder sonsten rechtlicher Art nach, erweisen, im wiedrigen Fall aber, der oder diejenige, welche in termino nicht erscheinen, und ihre vermeintliche Befugnisse nicht gebührend profitiren, mit ihren An- und Zusprüchen gänzlich præcludiret, und, mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens, nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 9ten August 1756.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Doctoris **Krüger** als Mandatarius Communis **Saldersch**er Creditorum folgendes Proclama erlassen, zu Berlin, Hamburg und Schwerin affigiret.

Wir **Friederich**, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach bey dem am 10ten Junii 1752. vor hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley gehaltenen termino liquidationis Creditorum, des Lieutenants von Saldern, unter dem Nahmen des wayland Obristlieutenant von **Vippach**, aus einer von dem Lieutenant von Saldern unterm 1sten Junii 1747. ausgestelleten Wechsel, die Summa von 1546. Rthlr. 32 ßl. an Golde, samt Zinsen von Trinitat. 1747. liquidiret worden, gleichwol deshalb nachher sich weiter niemand ad acta gemeldet, gedachter Lieutenant von Saldern auch durch einen unterm 21sten Jan. 1752. in perpetuam rei memoriam ausgestelleten, zur Nachricht des Käufers des Guths Malow, und seiner übrigen wahren Gläubiger verwahrlich hinterlegten, nunmehro bey denen gerichtlichen Acten originaliter verhandenen Revers und Versicherungs-Schein diese Forderung für unrichtig erkläret hat, mithin nomine der übrigen chirographarischen Gläubiger des Lieutenants von Saldern, welche ohnehin nicht zu den Ihrigen gelangeten, der gerichtlich authorisirte Communis Mandatarius Doctor und Advocatus **Krüger** hieselbst um Erkennung öffentlicher Proclamatum anzurufen, um so mehr sich genöthiget gesehen, als man nicht weiß, noch erfahren können, wer dessen Erbe geworden, und seiner Erbschaft sich angemasset hat; Als werden alle und jede, des wayland Obristlieutenant von **Vippach** etwanige Erben, oder wer sonst an der ermeldeten Forderung einiges Recht zu haben vermeinen, und dieselbe geltend zu machen sich getrauen, auf Provocation des benannten Communis Mandatarii des Lieutenants von Saldern Creditorum Chirographariorum sub præjudicio præcluſi & perpetui ſilentii, zum ersten, andern und dritten mahl, mithin peremtorie citiret, fordersamst, längstens aber den 20sten Januar. a. f. vor Unser Herzogl. Justitz-Canzeley hieselbst zu ihrer an mehrgedachte angebliche Forderung etwa zu haben vermeynenden Befugnis, vor allen Dingen gehörig sich zu legitimiren, dann

dann aber auch die Richtigkeit derselben rechtserforderlich zu beweisen, und mit dem bestelleten Mandatario Communi auszumachen, dahingegen aber in Entstehung dessen zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und bey Distribuirung der übrigen Gelder auf jene zwar liquidirte, aber nicht prosequirte, und solchen Falls für unrichtig zu erklährende Forderung weiter kein Egard genommen werden solle. Wornach ꝛc. Schwerin den 12ten Oct. 1756.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Aus der Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock ist nachstehende Citation ad imprecationem der verwittweten Voiteln erlassen, und daselbst in loco curiæ, wie auch zu Demmin und Damgarten affigiret.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Uns hat die Wittwe Voiteln mittelst überreichten exhibiti demüthigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt der verstorbene Vater des jetzigen Kammer-Junkers von Drieberg auf Hohen Sprenz, etwa vor 20 Jahren, von ihrem Erblasser, dem damahligen Pensionario Jürgen Boldt zu Petschow, oder Roggentin, 500 Rthlr. Neue Zwey Drittel, zinsbar aufgenommen, die ausgestellte, und nach Ableben des Creditoris in hæreditate paternæ ihr zugefallene Obligation aber, in der Länge der Zeit, von Abhänden gekommen. Wenn nun Supplicantin ohnlängst dis Capital ermeldeten Kammer-Junker von Drieberg kündigen lassen, dieser darauf Copiam der originalen Verschreibung begehret, sie also erwehnten Umstandes halber die Abschrift nicht ertheilen können, folglich nöthig erachtete, desfals publica Proclamata demüthigst nachzusuchen; So haben Wir solche Kraft dieses in Gnaden erkannt, und ad producendum instrumentum, & deducendum jus atque titulum possessionis, einen Terminum auf den 14ten Februar des bevorstehenden 1757sten Jahres, anberahmet. Citiren, heischen und laden dannenhero den jetzigen Besitzer obgedachter Urkunde hiedurch gnädigst, zum ersten, andern und dritten mahl, folglich peremtorie, auch sub expressa commination, wie im Versäumungs-Fall die erwehnte Obligation caßirt, annullirt, und kraftlos erkläret werde, ganz ernstlich, daß benannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justitz-Canzeley, nach Abends vorher geschehenen Meldung bey Unserm verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen selbiger entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten erscheine, die Verschreibung quæstionis originaliter übergebe, seine daran habende Befugniß, und die Art, wodurch er zu deren Besitz gelanget, anzeige, demnächst aber rechtliche Verfügung gewärtige. Datum Rostock den 19ten Octobr. 1756.

c) beym Amtsgericht zu Boitzenburg.

1) Nachdem in Concursſachen des Schulzen Basedau zu Besitz auf eingeholten Rath der Rechtsgelehrten eine Prioritäts-Urthel abgefasset ist; Und wir zu deren Publication Terminum auf den Dienstag nach dem 1sten Sonntage nach dem mit Gott zu erwartenneuen Jahre, oder den 4ten Januar. 1757. anberahmet haben: So werden alle und jede, welche bey dieser Concursſache einiges Interesse finden, hierdurch publice und sub præjudicio citiret, am obermeldeten Tage Morgens um 10 Uhr für dem Herzoglichen Amtsgerichte entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und die Publication sothaner Urthel zu gewärtigen. Datum Boitzenburg den 2ten Novembr. 1756.

Herzogliche Beamte hieselbst.

III. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Schneider Barms, folgende Edictal-Citation erlassen, zu Hamburg, Wismar und Wittenburg affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir Engel Lische Vagten hiemit öffentlich zu wissen, was maassen Uns dein Ehemann, der Amts-Schneider Bartold Gottlieb Barms zu Wittenburg, unterthänigst fürgetragen, wie du am 12ten Jun. d. J. nachdem du vorhero von seinem Verdienste nicht nur Gelder eincaßiret, sondern auch dazu verschiedene und die besten Sachen mitgenommen, heimlich von Wittenburg weg, und einem Hannöverischen Soldaten mit Nahmen Schützenmeister, der von Wittenburg nach Boitzenburg auf Commando marchiren müssen, nachgegangen, von dort aber mit demselben als einen Deserteur weiter fort gereiset, so daß der Ort deines Aufenthalts ihm bishero unbekannt geblieben, mit angefügter unterthänigsten Bitte: Wir wolten daher gnädigst geruhen, dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun diesem seinen Petito deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Citation an dich erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmahl und also peremtorie hiemit und wollen, daß du am 24sten Nov. a. c. Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, in Person unausbleiblich erscheinen, deiner heimlichen Entweichung und der übrigen Anschuldigungen halber Red und Antwort geben, und darauf fernerer Unserer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten solt. Wornach ꝛc. Schwerin den 1sten Sept. 1756.

b) beym adel. Gericht zu Klocksien.

1) Nachdem Hinrich Bröker, der in den Grubenhagenschen Güthern, als Verwalter gewohnet, von seinem Mutter-Bruder Albrechten, bey dem abelichen Gerichte zu Klocksien, wegen verschiedener, ihm entwandten Sachen, angeklaget worden, derselbe auch bereits am 6ten und 14ten Octobr. a. c. vor Gericht nach Klocksien citiret worden, aber allemahl ausgeblieben; So wird gedachter Hinrich Bröker hierdurch zum ersten, andern und 3ten mahl, also peremtorie citiret, den 30sten Novembr. a. c. sich beym adelichen Gericht zu Klocksien zu gestellen. Es erscheine nun derselbe oder nicht, so soll dennoch in der Sache gesprochen werden, was Rechtens ist. Klocksien den 1sten Novembr. 1756.

Adelich Gericht daselbst.

IV. Urtheile und Abschiede.

a) beym Herzogl. Consistorio zu Rostock.

Bey dem Herzogl. Consistorio zu Rostock sind von Johannis bis Michaelis nachfolgende Bescheide und Urtheile publiciret:

Im Monath Julii:

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra Ehrn Pastorem Möller zu Penzlin, in puncto contraventionis.

In Sachen Magdalena Matrassen, wieder den Kauf-Gesellen Christian Bartels, in puncto sponsaliorum.

In Sachen Fiscalis, contra den Mousquetier Krummsich und Juliana Dorothea Teutschbeinen, zu Teterow, in puncto sponsaliorum.

In Sachen Fiscalis, wieder den Nachrichter Witte zu Teterow, und den Knecht Wiese, imgleichen die Wulfen und Mamerowen, zu Teschow, in puncto superstitionis.

Sent.

Sent. In Sachen Ehrn Pastoris Crull zu Bentwisch, wieder den Geheimen Cammerrath von Glüer, in puncto des Sonnabends- und Sonntags-Beichtens der Fienstorfer Leute.

In Sachen des Amtmanns Koch und Forstmeisters Brandt, wieder die Creditores und Interessenten der Sülzer Kirche, in puncto professionis & liquidationis.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Rathsverwandten Helmbold und dessen Ehefrau zu Ribbenitz, in puncto scandali publici.

In Sachen Maria Dorothea Untermannin, wieder ihren Ehemann, den Nachrichter Untermann, in puncto sævitiarum.

In Sachen Fiscalis, contra die Wittwe Thurmannen, deren Eltern und den Kaufmann Gottlob Jacobi zu Penzlin, in puncto sponsaliorum.

In Sachen des Schäferknechts Jürgen Bronnemann zu Seelstorf, wieder die Schäfer-Wittwe Juliana Ehlersen zu Gerdshagen, in puncto sponsaliorum.

In Sachen Fiscalis, contra des Baders Schmiegelowen Ehefrau, und Dorothea Elisabeth Behnken zu Gnojen, in puncto scandali

In Sachen Fiscalis, contra den Knecht Hans Lange und die Wittwe Helmsen, in puncto vorgewesenener Sponsalien.

Sent. In Sachen Ehrn Pastoris Gräff zu Barth, nomine der Maaßischen Erben, wieder die verwittwete Magisterin Schrödern und die Anthonin zu Serrahn, in puncto extraditionis einiger Erbschaftsstücke.

In Sachen Procuratoris eccles. Nahmens der Kirche zu Radulin und der Capelle zu Damerow, contra den Hauptmann von Warnstädt, in puncto rückständiger Zinsen von Kirchen-Capitalien.

In Sachen des Schneiders Andreas Heinrich Westphal zu Neuen Buckow, wieder seine Ehefrau, in puncto desertionis.

In Sachen des Musikanten zu Nienkalden Johann Kohlmeyern, für sich und seine Tochter Sophia, contra den Schuhknecht Johann Joachim Riemer zu Malchin, in puncto sponsaliorum.

Im Monath August.

Bescheid, in Sachen Elisabeth Dorothea Breddinen, contra ihren Ehemann den Steuer-Einnehmer Moberg zu Rehna, in puncto in der Ehe entstandener Uneinigkeit.

Sent. In Sachen des Kirchen-Procuratoris, Nahmens der Kirche zu Brenz, wieder Ehrn Pastorem Johannsen daselbst, in puncto einiger sich bemächtigten Kirchengelder und anderer Restituendorum.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, wieder den Knecht Hans Rohde zu Blankenhagen und Dorothea Korfen zu Glockenhagen, in puncto sponsaliorum & separationis.

In Sachen des Hauptmanns von Crohn, wieder seine Ehefrau, in puncto alimentorum & liquidationis.

Sent. In Sachen Margaretha Elisabeth Knieven, contra ihren entwichenen Ehemann, den Mauer-Gesellen Detloff Werner, in puncto malit. desertionis.

(Der Verfolg künftig.)

V. Was zu verpachten.

1) Es ist zu anderweitiger Verpachtung des Hofes Ruten im Amte Lübz Terminus auf den 17ten Dec. a. c. anberahmet, und können die Liebhabere dazu ermeldten Tages vor Herzogl. Cammer sich einfinden, und die Bedingungen vorher vernehmen. Schwerin den 8ten Nov. 1756.

2) Als die beym Gosewinkel auf hiesigem Stadtfelde belegene Wiese aufs neue verpachtet werden soll; So wird solches Männialich

niglich hiedurch öffentlich kund gemachet, und können die etwanigen Liebhabere am 18ten Decembr. a. c. Morgens um 10 Uhr für uns auf hiesigem Rathhause sich beliebigst einfinden, und gewärtigen, daß sothane Wiese Plus-Licitanti werde öffentlich zugeschlagen werden. Schwerin den 9ten Novembr. 1756.

Burgermeister und Rath hieselbst.

3) Es wird hiedurch angezeiget, daß das Guht Vicheln, nebst der Meyerey, in der Gegend Rostock, welches in 11 Binnen- und 5 Aussenschlägen lieget, noch sonstigen Aussenacker, und guten Wiesewachs hat, und woselbst eine Holländerey von 70 bis 80 Kühen gehalten werden kan, auf Trinitatis 1757. aus der Pacht fält. Wer dieses Guth, welches eine gute Laage zum Kornverkauf hat, wieder zu pachten gedenket, und solches zu sehen verlanget, der wolle sich in Zeiten deshalb bey dem Hrn. Geheimen Cammerrath Wendt, in Rostock melden.

VI. Was zu vermiethen.

1) Auf dem sogenannten Kleinen Mohr, nahe am Schlosse, sind 2 Stuben 2 Kammern mit Meublen und ein Holzstall, für ledige Personen, zur Miethe, und können gleich bezogen werden. Wer solche bedarf, wolle sich bey dem Notario Hrn. Krauel alhie, melden.

2) Bey dem Procuratore, Hrn. Pälicken in Wismar, in der Lübschen Strasse, ist ein gutes Zimmer mit einer Kammer zur Miethe zu haben, und kan gleich bezogen werden. Der etwanige Liebhaber, hat sich, bey obgedachten Eigner, desfals zu melden.

VII. Was zu verkaufen.

1) Da das Tornowsche Haus auf der hiesigen Neustadt belegen, vor einiger Zeit für die Nicolai Kirche gekaufet worden; nunmehro aber, nachdem der Gartenplatz und der Holzstall davon abgenommen, wieder aus der Hand soll verkaufet werden; so können diejenigen, welche zu diesem Hause etwa Belieben haben mögen, sich desfalls bey dem Hrn. Superintendenten Witsche, oder bey dem Provisor Herrn Ebert innerhalb 4 Wochen melden, und die Conditiones, unter welchen dasselbe soll veräussert werden, vernehmen, auch alsdann gewärtigen, was von Herzogl. Regierung weiter wird verordnet werden. Schwerin den 27sten Octobr. 1756.

2) Als die auf den 14ten Octobr. d. J. fürgewesene gerichtliche Subhastation des Bürgers Christian Pesters, nahe vor dem Hageböckschen Thore zu Güstrow belegenes, neu erbautes und zur Wirthschaft sehr bequemes Wohnhaus, nebst Zubehör, als Stall und Hofraum, rückgängig geworden, und des Endes auf weitere Fürstellung derer Dominorum Adjudicatariorum, ein anderweitiger Terminus ad subhastandum vorberührter Immobilium auf den 2ten Decembr. d. J. anberahmet worden; so wird solches jedermann hiedurch kund gemachet, und können die etwanigen Liebhabere sich am bemeldeten Tage, Vormittages um 10 Uhr, vor dem Stadtgerichte alda zu Güstrow beliebigst einfinden, und gewärtigen, daß dem Plus-Licitanti mehrberegte Immobilien gerichtlich werden zugeschlagen werden.

3) Demnach der am instehenden 16ten hujus hieselbst gerichtlich präfigirte Terminus zu Verkaufung des in causa concursus des Debitoris Bürgers und Grobschmidts Michael Samels zu Brühl an seine Gläubiger abgetretenen Hauses cum pertinentiis, dringender Umstände halber bis auf den 22sten hujus aufgeschoben werden müssen; Als wird dem Publico ein solches hiedurch anderweitig eröfnet, und diejenigen, so Lust und

Be-

Belieben zu Ankaufung desselben haben mögten, hiedurch samt und sonders anerinnert, an diesem letztermeldeten Termino, Morgens um 9 Uhr, sich hieselbst zu gestellen, und zu gewärtigen, daß diese gerichtliche Verkaufung derer obermeldeten immobilen Güter mehren Inhaltes des vorhergängigen Proclamatis hieselbst gerichtlich vollzogen werden solle. Signatum Brühl den 4ten Novembr. 1756.

Herzogl. Gericht daselbst.

4) Der Kaufmann Hr. Weiskopf, ist gesonnen, die auf Herzogl. Justitz-Cantzeley, von ihm erstandene Brauthofsche Häuser wiederum zu veräussern. Es wird also einem jeden Liebhaber, der etwa beyde, oder auch nur eines davon zu erhandeln Genüge findet, hiedurch angezeiget, daß sie sich der Conditionen halber, bey obgedachtem Eigener zu melden haben.

5) Auf dem sogenannten Kleinen Mohr, an einer kleinen Strasse belegen, ist ein gutes in völliger Nahrung stehendes Backhaus, mit allen Zubehör aus der Hand zu verkaufen. Hievon ist bey der Intelligenz-Expedition mehr Nachricht zu haben.

6) In Wismar, in der Bohrde Strasse, ist ein wohl aptirtes Haus, worinnen unten 2 tapezierte Stuben, eine helle Küche und Speisekammer, oben 2 Stuben, wovon eine mit Wachstuch ausgeschlagen, eine Kammer, 3 gute Hausboden und eine Winde. Ein Hinter-Haus, worinnen eine mit Wachstuch ausgeschlagene Stube und einige andere Zimmer, hinter diesen ein Pferde- und andere Ställe, ein Wagenschauer, ein Garten und noch eine kleine Bude, aus der Hand zu verkaufen. Wer solches zu erhandeln gewillet, und es im Augenschein zu nehmen beliebet, der hat, bey dem Rahtsdiener Hrn. Schultesius daselbst sich zu melden.

7) Beym Herzogl. Amte Bützow sollen den 15ten Nov. als den Montag nach den 22sten Trinitat. 270 Stück, worunter alte Hammel, Tiet-Hammel, Hammel-Jährlinge, wie auch alte Schaafe, Tiet-Schaafe, und auch Jährlinge sich befinden, an den Meistbietenden verkaufet werden. Wer hiezu Belieben hat, kan die Schaafe zuforderst auf den Pachthof Warnow in Augenschein nehmen, und hienächst am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr, sich auf der Amts-Stube einfinden, da dann dem Befinden nach, den Meistbietenden solche Schafe zugeschlagen werden sollen. Bützow den 22sten Octobr. 1756.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

8) Zu Strelitz ist der Mühlenmeister Mohnke entschlossen, seine daselbst vorhandene 2 Mühlen zu verkaufen, nemlich eine Wassermühle mitten in der Stadt, und eine Windmühle, nahe vor dem Thor belegen, welches Liebhabern hiemit bekannt kannt gemacht wird, um mit ihm beliebigst handeln zu können.

9) Bey dem Kaufmann Hrn. Alexander, zu Demmin, ist eine Flosse von 176 Stück Fichten grünes Bauholz, bestehend in 6. 5. 4. und 3 füßige Hölzer, zu bekommen. Falls nun jemand derselben benöthiget ist, der wolle sich ohnschwer bey dem Herrn Verkäufer melden, und guten Preises gewärtigen.

VIII. Personen so Dienste suchen.

1) Ein Koch, der sein Metier verstehet, schon verschiedentlich gedienet, und mit glaubhaften Zeugnissen seines Wohlverhaltens versehen, suchet eine gute Condition, welche er erfordernden Falls gleich antreten kan. Wer solchen in Dienste zu haben gesonnen, der kan von dem Her-

Herzoglichen Steuer-Einnehmer Herrn Ferscher, zu Crackow, nähree Nachricht erhalten.

IX. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine adeliche Herrschaft, auf dem Lande, verlanget eine Französin, von gesetzten Jahren, zur Information ihrer Kinder. Es wird derselben nicht nur ein gutes Salarium, sondern auch ein gutes Gehalt accordiret werden. Die etwanige Liebhaberinnen, so diese Condition anzutreten geneiget sind, haben bey der Intelligenz-Expedition nähere Nachricht zu erfragen.

X. Was gefunden.

1) Wann am 23. dieses, ein gelb-röthlichter fetter Ochse, von etwa 10 Jahren, von dem hiesigen Schmidt aufgegriffen worden, und sich bisher Niemand als Eigenthümer, darüber gemeldet; So wird hiedurch bekannt gemachet, daß derjenige, welcher sich als Eigenthümer, dieses Ochsen, hinlänglich legitimiret, selbigen, gegen Erlegung etwaniger Kosten, wieder in Empfang nehmen könne. Scharbow den 6ten Novembr. 1756.

Adel. Gericht daselbst.

XI. Was verlohren.

1) Zwischen dem Dorfe Warnau, und Kloster Rühn, ist ein grosser Korb mit Netz überzogen, vom Poswagen verlohren gegangen. Wer solchen gefunden, wird ersuchet, ihn dem Postcontoir zu Bützow wieder einzuliefern, oder Anzeige davon zu machen.

XII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 10. Nov.

Hanfoel, die 100 Pf. 5 Rthlr. 36 ßl. Lichttalg, das Schifpf. 33 bis 34 Rthlr. Trahn, die Tonne, groß Band, 19 Rthlr. klein Band 17 bis 18 Rthlr. Bester neuer Hering, die Tonne 5 Rthlr. 36 ßl.

Angekommene Schiffe: Schfr. Jacob Jacobsen, von Bourdeaux, mit Wein und Brandtwein, für Hrn. Dörcks sen. und Hrn. Groth. Capitain Netscher, von Lübeck, mit Wein und Brandtwein von Bourdeaux, für Mad. Kraueln, für Hrn. Hoppe, am Markt, eine Parthey Syrob. Schfr. Hans Block, von Amsterdam mit Stückgüter. Capit. Davids von Bergen, mit Hering, und Schfr. Holtfreter von Bergen, mit Franzbrandtwein, für Hrn. Bauer, auf der Altstadt.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	l.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 10. Nov. in Rostock, die Last	97	---	93	---	65	---	---	---	77	---	---	---	47	---	---	---
12 — Schwerin, Schfl.	1	4	1	4	---	34	---	---	---	---	---	---	---	28	---	24
12 — Wismar, Schfl.	1	---	1	2	---	40	---	44	---	46	---	---	---	26	---	---
12 — Lübeck, Schfl.	---	43	---	40	---	32	---	---	---	33	---	29	---	26	---	24
12 — Grabow, gr. Schfl.	1	20	1	16	1	---	---	---	1	14	---	---	---	---	---	---
10 — Lauenburg, Sack	5	5	4	16	3	4	---	---	4	40	4	8	2	8	1	2

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0402
DFG

Anno 1756. 47tes Stück.

Sonnabend den 20. Nov.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Von Herzoglicher Regierung ist nachstehendes Proclama erlassen.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzebnrg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen hiemit Männiglichen, besonders denen, so daran gelegen, gnädigst zu wissen, was Gestalt in Unsrer hiesigen Dohm-Kirche zwo Capellen vorhanden sind, welche respect. den Nahmen der Wedemannschen und Wackerbarthschen führen. Wann nun ersagter Unsrer Dohm-Kirche sowohl in Absicht der, zumahl jetzo anzuwendenden Reparations-Kosten, als sonsten, daran gelegen, darüber in Gewißheit zu seyn: Ob sich noch jemand finde, der an diese Capellen, oder eine derselben ein Eigenthums- oder andere Ansprache zu haben vermeinen; Als haben Wir des Endes auf gebührend solcherhalben Uns geschehene pflichtmäßige unterthänigste Anzeige, gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle und jede, welche an vorgedachte respective Wedemannsche und Wackerbarthsche Capellen ein Eigenthums- oder ander Recht zu haben vermeinen, hiemit erkannt und zur Prositirung und Bescheinigung sothaner ihrer etwanigen Prätensionen den 30sten künftigen Monats Novembris pro Termino anberahmet. Citiren, heischen und laden also alle und jede, welche an

vorgedachte respective Wedemannsche und Wackerbarthsche Capellen ein Eigenthums- oder ander ex quocunque capite vel causa herrührendes Recht zu haben vermeinen, hiedurch und Kraft dieses, gnädigst und wollen: Daß sie am ernannten Tage des Morgens um 10 Uhr vor Unsrer Regierung nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, erscheinen, ihr vermeintliches Eigenthums- oder anderes ex quocunque capite vel causa herrührendes Recht ad Protocollum anzeigen und rechtlich bescheinigen, auch darauf weitern Bescheid, wiedrigen Falls aber, und daferne diese Anzeige nicht geschiehet, unfehlbar gewärtigen sollen, daß sie mit sothaner ihrer An- und Zusprache an die respective Wedemannsche und Wackerbarthsche Capellen für stets werden abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach sie sich zu achten. Uhrkundlich unter Unserm Herzogl. Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 30sten Aug. 1756.

(L. S.) Ad Mandatum Sereniſſimi propr.
Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Geheime- und Räthe.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Königl. Preußischen Geheimen Etats-Ministres und Grand-Maitre de la Guarderobbe Grafen von Eickstedt-Peterswaldt, nachstehendes Proclama erlassen, zu Hamburg, Wismar und Güstrow affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ex capite hypothecæ oder anderen Ursachen, wie sie Nahmen haben mögen, an denen im Amte Wittenburg belegenen Allodial-Güthern Pretzier und Quassel cum pertinentiis An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns der Königl. Preußl. Geheimte Etats-Minister und Grand-Maitre de Guarderobbe, Graf von Eickstedt-Peterswaldt per Supplicam unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er vorbesagte seine beyden Güther, und zwar ersteres an den Hauptmann von Hövel, letzteres aber an den Amtmann Päpken verkaufet, und in den darüber errichteten Contracten sich verbindlich gemachet, publica Proclamata zu extrahiren, mit angefügter unterthänigster Bitte, Wir wolten also geruhen, solche in Gnaden zu erlassen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 26sten Novembr. a. c. anberahmet haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an vorbenannten Güthern cum pertinentiis etwan habende Forderungen und Ansprache profitiren und angeben, auch mittelst Producirung eurer in Händen habenden Verschreibungen, oder auf eine andere zu recht beständige Weise beglaubigen, in Entstehung dessen aber, daß euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr ꝛc. Schwerin den 25sten August 1756.

2) Ferner

2) Ferner ist aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley ad instantiam des Landrath von Barner und Doct. Ackermann respective Curatorio & Litis Curatorio nomine folgendes Proclama erlassen, zu Hamburg, Lüneburg und Lenzen affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen männiglich durch gegenwärtiges Proclama zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Landrath von Barner zu Bülow, und des Doctoris Ackermann respective Curatorio & Litis Curatorio nomine des Obristen von Sperling und dessen Kinder einen Terminum zur gerichtlichen Subhastation der Güther Rubow nebst dem dazu gehörigen Dorfe Alten Schlagstorf, wie auch der Güther Neuen Schlagstorf, Ventschow, Dämelow und deren Pertinentien, auf den 25sten Nov. a. c. anberahmet haben. Es hat also ein jeder, so zu dem Kauf obbemeldeter Güther resolviren möchte, sich an gedachtem Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzoglichen Justiz-Canzeley einzufinden, und daß gedachte Güther, nach geschehener Licitation dem Plus-Licitanti gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Wornach ihr ꝛc. Schwerin den 25sten August 1756.

b) beym Herzogl. Amt zu Doberan.

1) Wann in der Lieutenant Wübbernitzschen Concursache, vom Herzogl. Mecklenburgischen Amtsgerichte zu Doberan, Terminus ad rotulandum acta sub praejudicio Acta pro rotulatis habendi, auf den 25ten Novemb. a. c. präfiget worden; als wird solches partibus denen so daran gelegen, hiedurch zu ihrer Nachachtung kund gemachet. Doberan den 26. Octob. 1756.

Herzogl. Mecklenb. Amt hieselbst.

c) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Als Elias Gübener und dessen Frau Catharina Margaretha gebohrne Brendeln, ihr, in der Mühlenstrasse bey Schuster Wilden belegenes Haus cum pertinentiis, an den Herrn Doctor Zander verkaufet, und um der Verschreibung des Kauf-Contracts zu genügen, gehorsamst gebeten hat, ein zu Wismar, Rostock und Güstrow zu affigirendes Proclama zu erkennen; So haben wir Burgermeister und Rath hieselbst das gegenwärtige erkannt, und laden demnach alle und jede des Elias Gübeners und seiner Frauen Catharina Margaretha gebohrne Brendeln Creditores, welche an obbemerktem Hause entweder ex jure hypothecæ specialis oder sonsten, einige Ansprache zu haben vermeinen, daß sie den 26sten Nov. a. c. Morgens um 10 Uhr, auf unserm Rathhause erscheinen, ihre Schuldforderungen liquidiren, auch die formirte Ansprüche rechtlich beglaubigen; im Unterlassungs-Fall aber gewärtigen, daß sie durch den zu publicirenden Abschied damit aufs künftige präcludiret und gänzlich abgewiesen werden sollen. Signatum Güstrow den 1sten Oct. 1756.

d) beym Stadtgericht zu Malchow.

1) Demnach der Rathsverwandte Herr Christoph Albrecht Musshl, einige Grundstücke, als ein am Güstrowschen Wege an dem sogenannten Bullen-Camp belegener Camp-Acker und Garten, der verwittweten Frau Pastorin Janenzky hieselbst, nach den am 18ten passati getroffenen gerichtlichen Vergleich käuflich überlassen, und letztere dahero zu ihrer Sicherheit, um die Proclamation dieser Grundstücke, bittlich angehalten hat; So haben wir zum erbetenen Ende einen Terminum auf den 6ten Dec. a. c. von Gerichts wegen angesetzet, und laden alle diejenigen, welche an mentionirten Acker und Garten einige Ansprache und Forderung haben, hiemit sub pœna præclusi, daß sie an dem bestimmten Tage, Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube erscheinen, und solche ihre Forderungen und Ansprüche mit Verschreibungen hinlänglich

bescheinigen, im Unterlassungsfalle aber die Purificirung obangedroheten Præjudicii ohnfehlbar gewärtigen sollen. Decretum Malchow den 11ten Novembr. 1756.

II. Citationes Edictales.

a) beym adel. Gericht zu Klocksien.

1) Nachdem Hinrich Bröker, der in den Grubenhagenschen Güthern, als Verwalter gewohnet, von seinem Mutter-Bruder Albrechten, bey dem adelichen Gerichte zu Klocksien, wegen verschiedener, ihm entwandten Sachen, angeklaget worden, derselbe auch bereits am 6ten und 14ten Octobr. a. c. vor Gericht nach Klocksien citiret worden, aber allemahl ausgeblieben; So wird gedachter Hinrich Bröker hierdurch zum ersten, andern und 3ten mahl, also peremtorie citiret, den 30sten Novembr. a. c. sich beym adelichen Gericht zu Klocksien zu gestellen. Es erscheine nun derselbe oder nicht, so soll dennoch in der Sache gesprochen werden, was Rechtens ist. Klocksien den 1sten Novembr. 1756.

Adelich Gericht daselbst.

III. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der Urthel und Abschiede im 46sten Stück.

Im Monath September.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Arbeitsmann Wilken zu Brodhagen und Anna Maria Siemsen zu Cröplin, in puncto unerlaubter Verlobung.

In Sachen Fiscalis, contra den Tischler Mohrmann und dessen Ehefrau zu Neuenkalden, in puncto scandali.

In Sachen Fiscalis, contra den Candidat Wägner und die Rohden zu Malchin, in puncto publici scandali.

In Sachen Fiscalis, contra den Knecht Blohm zu Buchholz und die Lembken zu Retchendorf, in puncto vorgewesener Sponsalien.

In Sachen Fiscalis, contra Wendula Helena Stollen zu Güstrow, und den Kaufmann Scherping zu Rostock, in puncto sponsaliorum.

In Sachen Fiscalis, contra den Tagelöhner Foye, die Anna Marg. Schwaben und Catharina Maria Marggrafen zu Penzlien, in puncto desponsat.

In Sachen Fiscalis, contra den Knecht Welzien und Anna Sophia Dorothea Klevenowen zu Gerdshagen, in puncto separationis.

In Sachen Fiscalis, contra Joachim Christoph Wolter und Maria Elisabeth Woltern zu Sült, in puncto desponsationis.

In Sachen Fiscalis, contra den Scharfrichter Witte zu Teterow, imgleichen Catharina Elisabeth Wulfen und die Mamerowen zu Teschow, in puncto superstitionis.

In Sachen Fiscalis, contra Henrich Lageman und dessen Ehefrau Catharina Dorothea Malchowen, in puncto separationis.

In Sachen Fiscalis, contra den Krüger Breuel zu Heiligenhagen, in puncto debiti.

In Sachen Fiscalis, contra den Töpfer Seiler zu Cröplin, in puncto profanati sabbathi.

In Sachen Fiscalis, contra den Schäferknecht Oldag zu Retschow, die Magdalena Sophia Höpnern und den Schustergesellen Wulf zu Cröplin, in puncto sponsaliorum.

In Sachen Fiscalis, contra Ehrn Past. Rosegart zu Greifsmühlen, in puncto nachläßiger Amtsführung.

In Sachen Fiscalis, contra Ehrn Past. Sooft zu Körchow, in puncto contraventionis.

In Sachen Fiscalis, contra Ehrn Past. Sigismundi zu Malchin, in puncto einer ohne

ohne Dispensation verrichteten in den Landesgesetzen verbotenen Copulation.

In Sachen Fiscalis, contra den Major von Walsleben zu Lüsewitz, in puncto spolii und Eingrifs in Sereniſſimi jura episcopalia.

In Sachen Fiscalis, contra den Schuster Schumacher, dessen Ehefrau und Schwiegermutter Jensen zu Gnojen, in puncto publici scandali.

In Sachen Fiscalis, contra den Schuster Strahl und dessen Ehefrau zu Greifsmühlen, in puncto in der Ehe entstandener Uneinigkeit, hinc scandali.

In Sachen Fiscalis, contra den Schlächter Lüschow, dessen Mutter und Schwester zu Gnojen, in puncto scandali.

In Sachen Fiscalis, contra den Hauptmann Gütschow zu Gr. Stove, in puncto pœnæ contumacialis.

Sent. In Sachen Fiscalis, contra Ehrn Præpos. Zur Nedden zu Picher, in puncto contraventionis.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Eigenthümer Warnemünde zu Depsau, in puncto unterlassenen Landes-Trauer-Geläuts.

In Sachen Dorothea Amalia Hornemannin zu Dobberan, wieder den Schneider Movitz daselbst, in puncto sponsaliorum.

In Sachen des Tischlers Raabe zu Parchim, contra den Schneider Haberland daselbst, in puncto zurück genommener Einwilligung in die Heyrath seines Sohnes.

In Sachen Catharina Elisabeth Wargentienen, contra den Schneider Kellermann zu Ribbenitz, in puncto sponsaliorum.

Sent. In Sachen Dorothea Brücken, contra Ehrn Past. Musäus zu Elmenhorst, in puncto restirenden Wittwen-Gehalts.

Bescheid, in Sachen Ehrn Past. und Kirchen-Juraten zu Belitz, wieder den Obrist-Wachtmeister von der Kettenburg zu Matchendorf, in puncto des Weyden-Kröpfens.

In Sachen des Kirchen-Visitations-Raths Neumann, nomine der Kirche und Pfarre zu Belitz, wieder den Obrist-Wachtmeister von der Kettenburg zu Matchendorf, in puncto spolii.

In Sachen der Wittwe Falken zu Wahren, contra den Beckergesellen Daniel Möller zu Schwerin, in puncto sponsaliorum.

In Sachen des Rathsverwandten Rodatz zu Grabow, wieder Fiscalem Consistorii und die Wittwe Stuhlmachern, in puncto scandali & injuriarum.

In Sachen Pastoris von Sieden zu Marnitz, contra Elisabeth Schrödern verehlichte Göven, in puncto vorenthaltener Effecten, modo appellationis.

In Sachen Gabriel Dieterich von Scheel zu Goldberg, wieder seine Tochter Anna Amalia Dorothea, und den Schlächter Lesenberg daselbst.

In Sachen Fiscalis, wieder Amalia Margaretha Petersen, den Schäferknecht Habekost zu Guthau, und den Schäferknecht Christian Voß zu Basedow, in puncto sponsaliorum.

In Sachen Fiscalis, contra den Becker Friedrich Solst und dessen Ehefrau zu Penzlien, in puncto sævitiarum hinc publici scandali.

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann auf wayl. Heuer-Gutschers, Peter Boldt zu Schwerin, auf der Neustadt belegene Grund-Stücke, bestehend in einem Wohnhaus, eine Bude, ein Wagen-Schauer, auch Hof- und Garten-Raum, nach bisher öfters fruchtlos gewesenen Licitations-Terminen nunmehro ausser gerichtlich unter gewissen Bedingungen 500 Rthl. halb in N. Zw. Dr. und halb in Courent-

Münze geboten worden, von Interessentibus aber bis in öffentliche Subhastation zur Erwartung mehrern Boths der Zuschlag vorbehalten, und Judicium um gegenwärtige öffentliche Verkündigung und Ladung angelanget ist: Als werden hiemittelst alle und jede, welche überzubieten belieben, eingeladen, am 27. Nov. a. c. vor gewöhnlicher Gerichts-Stube zu erscheinen, und überzubieten, andernfalls für jenen Bot der Zuschlag und folgende Adjudication zu gewärtigen seyn wird. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 28. Oct. 1756.

Herzogl. Mecklenb. zum Gericht der Neustadt Schwerin verordnete Richter und Beysitzere.

2) Demnach der am instehenden 16ten hujus hieselbst gerichtlich prägirte Terminus zu Verkaufung des in causa concursus des Debitoris Bürgers und Grobschmidts Michael Hamels zu Brühl an seine Gläubiger abgetretenen Hauses cum pertinentiis, dringender Umstände halber bis auf den 22sten hujus aufgeschoben werden müssen; Als wird dem Publico ein solches hiedurch anderweitig eröfnet, und diejenigen, so Lust und Belieben zu Ankaufung desselben haben mögten, hiedurch samt und sonders anerinnert, an diesem letztermeldeten Termino, Morgens um 9 Uhr, sich hieselbst zu gestellen, und zu gewärtigen, daß diese gerichtliche Verkaufung derer obermeldeten immobilen Güter mehren Inhaltes des vorhergängigen Proclamatis hieselbst gerichtlich vollzogen werden solle. Signatum Brühl den 4ten Novembr. 1756.

Herzogl. Gericht daselbst.

3) Es hat uns Burgermeister und Rath hieselbst der alte Bürger Hasselmann geziemend vorgetragen, welchergestalt er annoch vor seinem Ende seine jetzt weitläuftig aussehende Umstände gerne in guter Ordnung und Richtigkeit bringen wolte, solches aber füglich nicht anders als durch Veräuserung seiner am Sternbergischen Wege, zwischen Eberhards Wittwe Stadt- und Fürstl. Oeconomie Acker Feldwerts in einer Breite belegene 8 Morgen Acker geschehen könnte; anbey uns ersuchet hat, zu deren öffentlichen Verlicitirung einen kurzen Terminum anzuberaumen, und wir dessen Gesuch uns nicht entlegen können; Als haben wir den 24sten jetztlaufenden Monaths Novembris anberaumet, damit an demselben Tage die Liebhabere, welche wir Kraft dieses citiren und laden, sich Morgens um 10 Uhr zu Rathhause anfinden, auf vorbeschriebene in einer Breite belegene 8 Morgen Acker Both und Gegenboth thun, und darauf gewärtigen können, daß dem Meistbiethenden der Zuschlag geschehen, ihm auch hiernächst ein gesicherter Contract darüber ertheilet werden solle. Signatum Güstrow den 8ten Novembr. 1756.

4) Auf ferneres Anrufen des Hausmanns Kracht modo Matthias Schwarzen ist von E. E. Rath hieselbst zum Verkauf zweyer Morgen Müllerscher Acker und daran stossenden Wiesenplatzes, vor dem Glevienschen Thor an des Rosinschen Müllers Acker belegen, ein abermaliger Terminus auf den 17ten Monaths Decembris festgesetzet, um solche dem Meistbiethenden zuzuschlagen; da dann zugleich die etwanige Creditores, so hieran ex quocunque capite & nexu es seyn möchte, Ansprache hätten, hiemittelst sub commination perpetui silentii citiret und vorgeladen werden, am gemeldeten Tage ihre Prætensa behöriger maassen ad Protocollum anzubringen, und darauf weiteren Bescheides zu gewarten. Signatum Güstrow den 8ten Nov. 1756.

5) Da der Terminus vom 9ten Octobr. zum Verkauf der 150 Stück Eichen auf dem Finkenwerder aus verschiedenen Ursachen nicht vor sich gegangen; so wird hiedurch nochmalen ein neuer Terminus auf den 26. Novembr. h. a. angesetzet. Wer also bemeldte

meldte Eichen, so zu Schif-Planken, Stab- und ander Bauholz zu gebrauchen, benöthiget ist, kan sich auf dem Finkenwerder bey der Stadt Goldberg belegen, einfinden, und mit dem Eigenthümer Hrn. Westphal darüber handeln.

6) Hier in Schwerin stehen verschiedene zum Theil sehr gute Bücher, den Novembermonath hindurch zu erhandeln. Nähere Anzeige ist bey dem Herrn Bibliothekario Mark zu haben, bey welchem man auch einen irgend billigen schriftlichen Both einschicken, und demnächst gegen das darin bestimmte baare Kaufgeld die Auslieferung der Bücher in den letzten Tagen besagten Novembermonaths gewärtigen kan. Solten sich Liebhaber ausser Schwerin finden, so werden sie die Kosten auf sich nehmen. Allgemeinerer Bekanntmachung halber wird hier ein Theil der Bücher angezeiget, wie folget:

Folianten: 1) Calovs teutsches Bibelwerk, hat neu gekostet 10 Rthlr. in 3 Bänden. 2) die so genannte Weimarsche Bibel. Kostet nach dem Rud. Cat. 10 Rthlr. in Hornb. 3) Pfaffens Tübingische Bibel, nach dem Rud. Cat. 10 Rthlr. in Franzb. 4) Tossani Bibel. R. C. 7 Rthlr. in stark. Band. 5) Balduini commentarius in omnes epistolas Pauli editus a Joh. Oleario, c. indice reali locupletissimo R. C. 5 Rthlr. 16 Gr. Pgb. 6) Westphalen Monumenta inedita, T. I. et II. R. C. 12 Rthlr. in 2 Frb. 7) Gottfrieds Historische Chronik mit Merians Kupf. R. C. 8 Rthlr. Frb. 8) Acktenmässiger Bericht von dem Mecklenb. Streit, 1719. R. C. 3 Rthl. Frb. 9) Königs Geneal. Adelshistorie, 1 Th. ungeb. R. C. 4 Rthlr. 10) Dieterici Erklärung des Buchs der Weisheit neu 9 Rthlr. in 2 Pergb.

Quartanten: 1) Schützii apparatus curiosus et practicus R. C. 3 Rthlr. 16 gr. 2 B. in Pergb. 2) Mels Lieder im höhern Chor. R. C. 1 Rthlr. Perg. 3) Grand Dictionaire Royal par Pomais. R. C. 4 Rtl. 16 gr. Frb. 4) Carpzovs evang. Fragpredigten, R. C. 2 Rthlr. Frb.

Großoctav. Historischer Bildersaal mit Kupf. 5 Franzb. R. C. 9 Rthlr. 2) Institutions Physiques par la Marquise de Chatelet, Tom. I. avec figures, neu 1 Rthlr.

V. Was zu verauctioniren.

1) Am 22. dieses Nov. Monaths wird auf dem hiesigen Rathhause zu Schwerin eine Auction gebundener und ungebundener Bücher, von allen Theilen der Wissenschaften, grösten Theils aber Theologischer, Historischer und Philologischer Schriften, gehalten werden, wovon der Catalogus bey dem hiesigen Auctionario Hn. Gesen gratis zu haben ist.

2) Auf Verordnung der Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock, sollen am 2. einstehenden Decembris auf dem Hofe zu Leyckendorf, von des vormaligen Pächters daselbst, Hn. Lieutenant Jargow, zum Concurs gerathenen Vermögen, an Pferden, Horn- und Feder-Vieh, Geräth und Geschirr, wie nachstehet, als: 2 Reit-Pferde, ein 4jähriges Füllen, ein 3jähriges dito, 5 Stück 2jährige dito, 3 Sog-Füllen, 13 St. 2, 3. und 4jährige Ochsen Stier, eine parthey Gänse, Endten und Kuhnen, eine Gutsche, eine zweysitzige Chaise, eine dito, ein Köhr-Wagen, beschlagen und im guten Stande, eine Cariole, ein gelber Sattel mit einer schwarzen Chaberaque mit allen Zubehör, ein gelber dito ohne Hinter- und Vorderzeug, auch Steig-Bügel, ein alter Sattel, 2 lederne Zäume, einer mit einer Stange, der andere mit einer Trense, zwey lederne Halftern mit doppelten Ketten; in öffentlicher Auction an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenige, welche von obigen Stücken etwas zu erhandeln willens, werden sich am benannten Tage, Vormittags gegen 10 Uhr, auf dem Leyckendorfer Hofe

einfinden und gewärtigen, daß nach obiger Ordnung präcise zur bestimmten Zeit, mit dem Verkauf der Anfang gemacht, und nach erfolgten Bot und Gegenbot, den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll. Leyckendorf, den 18 Novemb. 1756.

VI. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine adeliche Herrschaft in Schwerin, verlanget eine Köchin, die mit Kochen und sonstigen in der Wirthschaft vorkommenden Dingen umzugehen weiß. Eine solche Person hat sich ein gutes Lohn zu versprechen, und bey hiesiger Intelligenz-Expedition nähere Nachricht zu erfragen.

VII. Was verlohren.

1) Zwischen Wismar und Weitendorf ist den 6. dieses ein Hirschfänger, mit einem schwarz hornen Grif, ohne Bügel, einem tombachen vergnldeten Parier-Stangen, einem Messer und Gabel mit schwarzen Griffen, einer kurzen auf Sabel Art gebogenen vergnldeten Klinge, einer braunen Scheide, mit einem bockledernen Gehäng, worauf zugleich eine Degen-Tasche, mit einer maßive silbernen Schnalle, verlohren gegangen. Wer solchen gefunden, wird ersuchet, ihn der hiesigen Intelligenz-Expedition, oder dem Hn. Gundelach zu Weitendorf gegen eine billige Erkänntlichkeit einzuliefern.

2) Es ist vor 14 Tagen ein dreyjähriger schwarzer Wallach, ganz ohne Abzeichen, nur daß er, als er ein Füllen gewesen, auf der rechten Lende gebrannt worden, von von der Weide gekommen. Da man nun nicht erfahren können, wo er geblieben; so wird ersuchet, wer von diesem Pferde Nachricht zu geben weiß, solches dem Bürger Johann Schneider in Gadebusch, gegen eine Erkänntlichkeit kund zu machen. Gadebusch den 17ten Nov. 1756.

VIII. Rostocker Kaufmañs-Waaren, den 17. Nov.

Bey Hn. Thomas Hille ist rußisches Lichttalg, in grossen und kleinen Vässern, Lichte in Kasten, Seegeltücher, reiner und halbreiner Hanf, und Türse. Bey Hrn. Rathsverw. Roggenbau, Talg, Oel, Sohlleder, reiner und halbreiner Hanf, 150 Rollen Seegeltücher und Lichte zu haben.

Angekommene Schiffe: Schfr. Nettelbeck, und Schfr. Jochim Meier von Petersburg mit rußischen Waaren. Schfr. Eggers und Schfr. Johann Jenssen von Riga, mit Lein-Saamen und Hanf. Schfr. Jochim Jenssen sen. von Danzig, mit Seife, Leder und Ballast, weil die Korn Ausfuhr verboten ist. Schfr. Marcus Feht und Schfr. Carstens, von Kappel, mit Käse.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 17. Nov. in Rostock, die Last	97	---	93	---	65	---	---	---	77	---	---	---	47	---	---	---
19 — Schwerin, Schfl.	1	4	1	4	---	34	---	---	---	---	---	---	---	28	---	24
19 — Wismar, Schfl.	1	---	1	2	---	40	---	44	---	46	---	---	---	26	---	---
19 — Lübeck, Schfl.	---	---	---	42	---	33	---	---	---	3	---	32	---	26	---	24
19 — Grabow, gr. Schfl.	1	24	1	16	1	1	---	---	1	16	---	---	---	36	---	---
17 — Lauenburg, Sack	5	12	4	40	12	2	---	---	4	40	4	8	2	8	2	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0410
DFG

Anno 1756. 48tes Stück.

Sonnabend den 27. Nov.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Stadtgericht zu Schwerin.

Wir Burgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenzstadt Schwerin fügen allen und jeden welche an die von dem Schönfärber Georg Bitterling erkaufte, dem Bürger und Aeltermann im Schneideramt, Joachim Matthias Kaphingsten hieselbst zuständig gewesene, am hiesigen Stadtwall belegene beyde Häuser cum pertinentiis einige An- und Zusprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf geziemende Vorstellung und Bitte vorbemeldeten Bürgers und Aeltermanns Joachim Matthias Kaphingst einen Terminum ad profitendum ac liquidandum auf den 3. Decemb. a. c. anberahmet haben; Citiren, heischen und laden sie demnach hiedurch sub pœna præclusi et perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie am benannten Tage, Morgens um 10 Uhr für Uns auf hiesigem Rathhause erscheinen, ihre etwa habende Ansprache und Forderungen gehörig profitiren, und mit in Händen habenden Verschreibungen, und sonstigen Briefschaften entweder in Originali oder auf eine andere rechtsbeständige Art bescheinigen und justificiren, auch nächstdem weitere rechtliche Verordnung, und daß die nicht

erschienen, mit ihren etwanigen Forderungen gänzlich präcludiret werden, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Urkundlich unter der Stadt Innsiegel, und des Raths gewöhnlicher Unterschrift. Schwerin den 22. Septemb. 1756.

Burgermeister und Rath hieselbst.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wann der Bürger und Altflicker, Joachim Behrend Kalow, seine auf dem Krönckenhagen belegene Bude, an den Arbeitsmann, Jürgen Friderich Lehsten verkauffet, und uns Bürgermeister und Rath ersuchet hat; zu Sicherheit des Käuffers publica Proclamata ergehen zu lassen; so haben wir dessen Gesuch deferiret, und solche hiedurch erkennen wollen. Citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an oberwehnte Bude einige An- und Zusprache, ex quocunque capite vel causa solche immer seyn können, zu haben vermeinen, und zwar peremptorie, entweder in Person oder durch genugsahme Bevollmächtigte am 17. Monaths Decembris zu Rahthause um 10 Uhr zu erscheinen, ihre etwa habende praetensiones beweißhaft darzuthun, und was Rechtens zu gewarten, mit der Verwarnung: daß die sich nicht Meldende mit ihrer Foderung auf die Zukunft abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn solle. Güstrow, den 13. Nov. 1756.

c) beym Stadtgericht zu Crivitz.

1) Demnach der Bürger und Stadtsprecher Johann Meyer alhier, gerichtlich angezeiget, daß verschiedene Umstände ihn genöthiget hätten, zu Regulirung seines Debitwesens seine sämmtliche Creditores per publica proclamata præclusiva citiren zu lassen, und wo möglich, seine Debitsache auf eine gütliche Art hinzulegen; So haben wir hierauf die gebetene publica proclamata præclusiva erkannt, und ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 3ten Decembr. a. c. anberahmet. Citiren und laden demach alle und jede, welche an vorgedachten Bürger und Stadtsprecher Johann Meyer oder seine Güther eine Ansprache zu haben vermeinen, sie rühren her, wo sie wollen, und zwar sub pœna præclusi, und daß wiedrigenfals denenjenigen, welche sich nicht gemeldet haben, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll, um am ernannten Tage, des Morgens um 8 Uhr vor hiesiger Raths-Stube entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, zu erscheinen, und ihre Forderungen und Ansprüche mit ihren in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Uhrkunden, in originali, oder sonsten, wie Rechtens, zu bescheinigen und zu liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung zu gewärtigen. Crivitz den 31sten August 1756.

d) beym Stadtgericht zu Malchow.

1) Demnach der Rathsverwandte Herr Christoph Albrecht Musschl, einige Grundstücke, als ein am Güstrowschen Wege an dem sogenannten Bullen-Camp belegener Camp-Acker und Garten, der verwittweten Frau Pastorin Janenezky hieselbst, nach den am 18ten passati getroffenen gerichtlichen Vergleich käuflich überlassen, und letztere dahero zu ihrer Sicherheit, um die Proclamation dieser Grundstücke, bittlich angehalten hat; So haben wir zum erbetenen Ende einen Terminum auf den 6ten Dec. a. c. von Gerichts wegen angesetzet, und laden alle diejenigen, welche an mentionirten Acker und Garten einige Ansprache und Forderung haben, hiemit sub pœna præclusi, daß sie an dem bestimmten Tage, Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube erscheinen, und solche ihre Forderungen und Ansprüche mit Verschreibungen hinlänglich bescheinigen, im Unterlassungsfalle aber die Purificirung obangedroheten Præjudicii ohnfehlbar gewärtigen sollen. Decretum Malchow den 11ten Novembr. 1756.

II.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Consistorio zu Rostock.

1) Bey dem Herzogl. Consistorio zu Rostock ist nachstehende, zu Parchim, Lüneburg und Giessen affigirte Edictal-Citation erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, regierender Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen dir, dem Zimmer-Gesellen Johann Gottfried Wobken, hiemit zu wissen, was gestalt Uns deine Ehefrau Catharina Dorothea gebohrne Martens, zu Parchim, demüthigst klagend an- und fürgebracht, daß du, bey nahe vor sieben Jahren, ohne einige von ihr gegebene Ursache, heimlich davon gegangen, und sie böslicher Weise verlassen, dieselbe auch, aller Erkundigung ohngeachtet, nicht erfahren mögen, an welchem Ort du dich jetzo aufhaltest; mit angefügter Bitte, Wir wolten gnädigst geruhen, bey so bewandten Umständen, gewöhnliche Edictales zu erlassen. Wann nun ihrem Gesuch deferiret; So citiren, heischen und laden wir dich, den Zimmer-Gesellen Johann Gottfried Wobken, Kraft dieses, zum ersten, andern und dritten mahl, also peremtorie, daß am 2ten Decembr. laufenden Jahres, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Herzogl. Consistorio, nach Abends vorher bey Unseren verordneten Vice-Directore und Räthen geziemend beschehener Meldung, du in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber Rede und Antwort gebest, und nach Befinden darauf Verordnung gewärtigest, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß deines Aussenbleibens ohngeachtet, auf der Klägerin ferneres demüthigstes Nachsuchen, mit der Ehescheidung und sonst, in contumaciam, wieder dich erkannt werden solle, was Rechtens. Wornach du dich zu richten. Datum Rostock den 13ten August 1756.

III. Urtheile und Abschiede.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

Bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Rostock sind in dem Quartal von Johannis bis Michaelis 1756. nachstehende Urtheile und Bescheide publiciret worden.

Den 25sten Jun. Urthel, in Sachen derer Inquisiten Bong und Steinmann, in puncto homicidii.

Den 26. Bescheid, in Sachen des Bürgers Elias Gragetopf zu Ribbenitz, Beklagten, modo Appellanten, contra die Erben des Rathsverwandten Zochen daselbst, Klägere und Appellaten, in puncto debiti nunc appellationis.

Den 29. Bescheid, in Sachen des Schmidts Bülow zu Laage, Appellanten, contra den Becker Frank in Gnojen, Appellaten, in puncto debiti, modo appellationis.

Den 30. Bescheid, in Sachen Burgermeister und Rath zu Malchin, Imploranten, contra den Landrath von Moltzahn, nomine seines Bruders zu Rothenmohr, Imploraten, in puncto possessionis vel qvasi einer Ueberfarth nach den Malchinschen See.

Den 9ten Jul. Bescheid, in Sachen der Gebrüdere von Schacken, Beklagten nunc Imploranten, contra die Wittwe Kraueln hieselbst, Klägerin und Imploratin, in puncto debiti modo restitutionis in integrum.

Den 12. Bescheid, in Sachen der Obristlieutenantin von Lehsten, Imploratin, contra die Bülow-Zurowsche Vormundschaft, auch den Eigenthümer Boye, Imploraten, in puncto vorhabender Veräusserung des Guthes Schmackentin cum pertinentiis.

Bescheid, in Sachen des Baron von Wendhausen auf Ridsenow, Imploranten, contra den Post-Directorem von Zafften hieselbst, Imploraten, in puncto rückständiger Officialen-Pächte.

Den 13. Bescheid, in Sachen des Holländers Willrath zu Madsow, Klägers, contra den Pensionarium Brodhagen daselbst, Beklagten, in puncto spolii cum annexis.

Den 15. Bescheid, in Sachen des Bürgers Solst zu Gnojen, Imploranten, contra den dortigen Magistrat, Imploraten, wie auch den Rathsverwandten Sueckstedt und die Wittwe Fischern, in puncto streitiger Befriedigung eines Gartens.

Den 17. Bescheid, in Sachen derer Bürgere Russow und Bruhns zu Güstrow, Appellanten, contra den Bürger Koch daselbst, Appellaten, in puncto eines Pfand-Contracts modo appellationis.

Den 21. Bescheid, in Sachen der Erben des verstorbenen Fallencampff zu Güstrow, Appellanten, wie auch des Stadt-Musicanten Wünnen zu Wahren, Adhaerenten, contra Paul Brützmann, tutorio nomine, Appellaten, in puncto prätendirter Abtretung einiger Aecker, nunc appellationis.

Bescheid, in Sachen des von Wenkstern auf Vietegest, proprio & curatorio nomine, Beklagten, nunc Imploranten, contra den Capitain von Domhardt, Klägern, auch Imploraten, in puncto debiti, modo restitutionis in integrum.

Den 24. Bescheid, in Sachen des Burgermeisters Stever zu Malchow, Imploranten, contra den Burgermeister Nauert daselbst, Imploraten, in puncto verschiedener Amts-Streitigkeiten.

Den 28. Bescheid, in Sachen des Pensionarii Probst zu Tangrim, Imploranten, contra den Major von Königsmark, Imploraten, in puncto locati conducti, nunc retentionis.

(Die übrigen künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Es ist bey Herzogl. Cammer resolviret, die der Heidereuterbedienung zu alten Crenzlin bis dahin zugelegt gewesene gesamte Pertinentien an Acker, Wiesen und Weide, mit den Zimmern und Gärten künftighin zu verpachten. Da nun hiezu Terminus auf den 3ten Decemb. anberahmet worden: so können die Liebhaber sich des Tages frühe um 9 Uhr hieselbst einfinden, die Conditiones vernehmen, und gewarten, daß diese Pachtung dem annehmlichsten Licitanti zugeschlagen werde. Diejenigen aber, welche solche Pachtstücke zuvor in Augenschein nehmen wollen, können sich bey dem Förster Dabeler, zu alten Crenzlin, welcher desfals instruiret ist, melden. Schwerin den 30sten Octobr. 1756.

2) Da auf künftigen Trinitatis 1757. das Gut Möllenhagen ohnweit Wahren und Penzlin, nebst darzu gehörigen Bauren im Dorfe Lesten, wohnhaft, verpachtet werden soll. So können diejenigen Pächter bürgerlichen Standes so hierzu Lust und Belieben haben, sich auf den 20sten Decembr. a. c. auf dem daselbstigen adelichen Hof einfinden, und gegen acceptable Conditiones und gehörige Sicherheit, sodann solches Gut sich zuschlagen lassen; auch können diejenigen so die Conditiones vorhero vernehmen wollen, wie auch das Gut in Augenschein zu nehmen begehren, sich daselbst ante terminum einfinden. Möllenhagen, den 8ten Novembr. 1756.

3) Es wird ein freyer Mann gesuchet, der gegen übliche Dienste, eine Hufe Landes anzutreten Lust hätte. Wer solches anzunehmen gewillet, beliebe auf den adelichen Hofe Lübs, ohnweit Güstrow und Crackow, bey dem Hrn. von Schack sich zu melden.

V. Was zu vermiethen.

1) In Wismar, in der Madem. Bruhnen Hause, am Markte, ist eine Stube, eine Kam-

Kammer, ein Pferdestall, wie auch Boden und Keller zu vermiethen, und kan solches gleich bezogen werden. Wer dazu Belieben hat, kan sich bey der Eigenthümerin melden.

VI. Was zu verkaufen.

beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Folgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt, und zu Lübeck, Wismar und Neubrandenburg affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben hiedurch jedermänniglich zu vernehmen, was gestalt Unser des Herzogl. Hof- und Landgerichts Vice-Präsident Marggraff bey Uns gehorsamst angezeiget, wie er das von Unsers Herrn Vaters Gnaden Gottseeligen Andenkens, ihm zu Lehn verliehene Guth Lussow cum pertinentiis, mit Genehmhaltung der jetzigen Pfand-Inhabere der Erben des verstorbenen Geheimten Cammer-Raths von Walrers an den Meistbiethenden zu verkaufen, und des Endes Uns in Unterthänigkeit angesuchet hat, Wir möchten ſad subhastandum proclamata publica in Gnaden erkennen. Da Wir nun auch dessen Bitte statt gegeben, und den 17ten Decembr. a. c. pro termino subhastationis anberahmet; so laden Wir hiedurch alle diejenigen, welche obberegtes Guth Lussow nebst der dazu gehörigen so genannten Lussowschen Schäferey, Krug, Schmiede, Wassermühle, auch denen 6 Bauren zu erhandeln gewillet seyn möchten, hiemit gnädigst, ernannten Tages, Morgens um 10 Uhr auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht zu erscheinen, auf erwehntes Guth mit seinen Zubehör zu licitiren, und hiernächst zu gewärtigen, daß solches dem Meistbiethenden allenfalls bis auf Unsere weitere Herzogl. Lehns-Concession zugeschlagen und überlassen werde. Gegeben Güstrow den 19ten Nov. 1756.

2) Wann zu Verkaufung des, bey letzthin vorgewesener Licitation, im Amte Ribnitz, unverkauft gebliebenen Nutzholzes, imgleichen etwas Fadenholz an Bircken, Eschen, Büchen, auch Eichen Polholz, auf Herzogl. gnädigsten Befehl, ein anderweitiger Terminus angesetzet werden soll, und solcher hiemit auf den 13. Dec. a. c. bestimmet wird; so können die Liebhabere zu diesem Holz, welches von denen Forstbedienten auf Verlangen gezeiget werden kan, sich gedachten Tages, des Morgens um 10 Uhr in des Herrn Geheimten Cammerrath Wendten Behausung zu Rostock einfinden, und gewärtigen, daß es denen Meistbietenden bis auf Herzogl. gnädigste Ratification zugeschlagen werde. Rostock, den 22sten Nov. 1756.

3) Als die auf den 14ten Octobr. d. J. fürgewesene gerichtliche Subhastation des Bürgers Christian Pesters, nahe vor dem Hageböckschen Thore zu Güstrow belegenes, neu erbautes und zur Wirthschaft sehr bequemes Wohnhaus, nebst Zubehör, als Stall und Hofraum, rückgängig geworden, und des Endes auf weitere Fürstellung derer Dominorum Adjudicatariorum, ein anderweitiger Terminus ad subhastandum vorberührter Immobilium auf den 2ten Decembr. d. J. anberahmet worden; so wird solches jedermann hiedurch kund gemachet, und können die etwanigen Liebhabere sich am bemeldeten Tage, Vormittages um 10 Uhr, vor dem Stadtgerichte alda zu Güstrow beliebigst einfinden, und gewärtigen, daß dem Plus-Licitanti mehrberegte Immobilien gerichtlich werden zugeschlagen werden.

4) Demnach der Herr Hauptmann von Levetzow auf Grossen Grabow gesonnen, die von seiner wohlseeligen Frau Gemahlin hinterlassene Häuser in Güstrow, als ein grosses Eckhaus auf dem grünen Winkel und

dabey belegene zwey Häuser nebst einer Bude in der Schulstrasse, an den Meistbiethenden zu verkaufen, und er dazu den 6ten Dec. a. c. als den Tag Nicolai, angesetzet; Als können diejenigen, so hierzu Belieben tragen, sich bey dem Herrn Stadt-Syndico Licent. Sibeth in Güstrow melden, die Häuser in Augenschein nehmen, und demnächst gedachten Tages Morgens um 10 Uhr in dessen Behausung sich einfinden, und gewärtigen, daß dem Plus-Licitanti selbige gegen baare Bezahlung zur Besitznehmung auf Ostern 1757. zugeschlagen werden. Grossen Grabow den 17ten Sept. 1756.

5) Ein mit voller Braunahrung versehenes Brauhaus, wobey alles zum Brauwesen gehöriges Geräthe, nebst einer bequemen und geräumlichen Hofstelle, einen schönen Garten beym Hause, eine grosse Scheune, wobey eine Soldatenwohnung, und allerley Viehställe; imgleichen vier Stück Acker befindlich; alles in vollenkommnen und unverbesserlichen Stande, ist alhier aus der Hand zu verkaufen. Wer solches zu erstehen belieben hat, kan sich bey dem Königl. und Churfürstl. Regierungscanzelisten Christian August Raben, allhier, desfals melden, welcher von allem eine hinlängliche Nachricht ertheilen wird. Es kan solches auf Ostern, Johannis oder Michaelis nächstkommenden 1757sten Jahrs angetreten werden. Einen ansehnlichen Theil vom Kaufgelde erbiethet sich der Eigenthümer in dem Hause zu 4 pro Cent Interesse stehen zu lassen. Ratzeburg den 13ten Nov. 1756.

6) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf dem Hofe zu Schwaansee im Amte Grevismühlen, Pferde von recht guter Race, von allerlei Haar als schwarze, Schimmel und hell- und dunkelbraune, sowohl Hengste, Stuten als auch Wallachen von 2, 3, 4, 5, 6 und 8 Jahren zum Verkauf stehen. Die etwanigen Liebhaber können sich daselbst melden, und die Pferde in Augenschein nehmen.

7) Es dienet zur Nachricht, daß alhier in Schwerin, eine wohl eingerichtete complete Drechslerbank, mit allem Zubehör, zu verkaufen ist, und können diejenigen so Lust haben selbe zu erhandeln, bey hiesiger Intelligenz-Expedition, nähere Nachricht davon erhalten.

VII. Was zu verauctioniren.

1) Auf den 13ten Decembr. a. c. und folgenden Tagen sind auf hiesigem Rathhause in einer öffentlichen Auction zu verkaufen: verschiedene seiden Zeuge, Frauenzimmer-Putz, Spitzen, silbern gesponnene Knöpfe, brodirte und andere Vesten, eine silberne schön brodirte Tour auf Chaberaquen zu setzen, auch kurze englische Waaren, an Scheeren, Messer, silberne Nadel-Büchsen, Etuits, Puder-Messer und Dosen, nicht weniger emaillirte, Schildkröten- und Tombachene Dosen, eine goldene und einige Tombachene Uhren.

2) Auf Verordnung der Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock, sollen am 2. einstehenden Decembris auf dem Hofe zu Leckendorf, von des vormaligen Pächters daselbst, Hn. Lieutenant Jargow, zum Concurs gerathenen Vermogen, an Pferden, Horn- und Feder-Vieh, Geräth und Geschirr, wie nachstehet, als: 2 Reit-Pferde, ein 4jähriges Füllen, ein 3jähriges dito, 5 Stück 2jahrige dito, 3 Sog. Füllen, 13 St. 2, 3. und 4jährige Ochsen Stier, eine partey Gänse, Enten und Kuhnen, eine Gutsche, eine zweysitzige Chaise, eine dito, ein Kohr-Wagen, beschlagen und im guten Stande, eine Cariole, ein gelber Sattel mit einer schwarzen Chaberaque mit allen Zubehör, ein gelber dito ohne Hinter- und Vorderzeug, auch Steig-Bügel, ein alter Sattel, 2 lederne Zäume, einer mit einer Stange, der andere mit einer Trense, zwey lederne Halftern mit dopp.lten Ketten; in

öffent-

öffentlicher Auction an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenige, welche von obigen Stücken etwas zu erhandeln willens, werden sich am benannten Tage, Vormittags gegen 10 Uhr, auf dem Leyckendorfer Hofe einfinden und gewärtigen, daß nach obiger Ordnung präcise zur bestimmten Zeit, mit dem Verkauf der Anfang gemacht, und nach erfolgten Bot und Gegenbot, den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll. Leyckendorf, den 18 Novemb. 1756.

VIII. Personen so Dienste suchen.

1) Ein Frauenzimmer, so im Kochen wohl erfahren, und die Hauswirthschaft auf dem Lande verstehet, und eine Person, so im Nähen, Sticken und in der Aufwartung erfahren, suchen bey Herrschaften, und zwar erstere als Haushalterin, die andere aber als Klein-Mägdgen in Diensten zukommen. Wer diese Personen benöthiget, wolle es der hiesigen Intelligenz-Expedition anzuzeigen belieben.

2) Ein Bedienter, welcher bey adelichen Herrschaften auf den Lande gedienet, seiner Profeßion ein Schneider ist, und im Rasiren und etwas Frisiren geübet, auch gute Attestata seines Wohlverhaltens vorzeigen kan, suchet Condition. Mehrere Nachricht gibt der Brauer Hr. Mütze in Güstrow davon.

3) Ein Mensch von gutem Herkommen, so bereits verschiedene Jahre auf dem Lande als Haushalts-Schreiber in Diensten gestanden, auch im Schreiben und Rechnungsführen geübt ist, wünschet auf bevorstehenden Weynachten oder Ostern auf gleiche Weise wieder anzukommen, es kan auch derselbe wegen seines Wohlverhaltens glaubwürdige Zeugnisse vorzeigen. Solte nun jemand eines solchen Menschen benöthiget seyn, so kan desfals nähere Nachricht bey dem Postamte zu Boitzenburg gegeben werden.

IX. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Ein Pensionair, im Amte Schwerin, verlanget einen etwas bejahrten Informatorem der die anwachsende Jugend in der Gotresfurcht, und etwas im Lateinschen auch im Schreiben zu unterweisen fähig ist. Wer also zu solcher Condition Belieben träget, welche so gleich betreten werden kan, hat bey dem Notario Hrn. Umlandt, in Schwerin, sich zu addreßiren, und von demselben nähere Nachricht zu gewärtigen.

X. Was verlohren.

1) Wenn dem Schulzen Jürgen Kröpelin zu Böcken, vor etwa 14 Tagen, ein schwarzes 2 jähriges Hengst-Füllen, ohne sonstiges Abzeichen, von der Weide entkommen; so wird ein jeder, der etwa von diesem Füllen Nachricht zu geben vermögend, ersuchet, solches, gegen eine billige Erkänntlichkeit, dem Pensionario Hrn. Westphal zu Trebbau, eine Meile von Schwerin, geneigt kund zu machen.

XI. Was gefunden.

1) Nachdem dieser Tagen, bey dem hiesigen Schutzjuden Nathan Aaron, sich ein Junge angefunden, welcher einen zerbrochenen silbernen Löffel, für 16 ßl. feil geboten, man demselben nach den Eigenthümer gefraget, auch ihm dabey angezeiget, daß solcher das Geld dafür selbst abfordern müste, und sich bisher niemand weiter gemeldet; So wird hiedurch angezeiget, daß dieser Löffel, welcher vermuthlich gestohlen, demjenigen, welcher sich als rechtmäßiger Eigenthümer legitimiret, angezeigeten Orts, ausgeliefert werden solle. Schwerin den 24sten Nov. 1756.

2) Da sich diesen abgewichenen Sommer, eine Kuh, in der Koppel, auf dem Herzogl.

Guthe

Guthe Beckenthien, im Amte Grabow, eingefunden; und man bis dato, alles Nachfragens ohngeachtet, nicht erfahren können, wem solche zugehöret; so wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Eigenthümer solche von dem Hrn. Pensionario Kahl, auf dem Herzogl. Guthe Beckenthien, legitimo modo abholen lassen kan.

XII. Vermischte Nachrichten.

1) In der Nacht vom 18ten auf den 19ten dieses sind aus dem Dorfe Hagen, Amts Goldberg, zween leibeigene Unterthanen heimlich entlaufen. Der eine, Friederich Rodes, ein Knecht von 28 Jahren, ist von mittelmäßiger Grösse, untersetzig und stark von Leibe und Gesicht, hat dunkelbraune Haare: der andere ein Dienstjunge mit Nahmen Johann Prestin, ist etwa 17 Jahr alt, kurz und pockennarbigt von Gesicht und trägt schlechte gelblichte Haare. Die Obrigkeiten, des Ortes, wo diese Pflichtvergessene sich anfinden und betreten lassen sollten, werden also geziemend ersuchet, dieselben in Verhalt zu ziehen und dem hiesigem Amte gegen Ausstellung eines gewöhnlichen Reverses und Erhaltung der Kosten geneigt abfolgen zu lassen. Goldberg, den 19ten Novembr. 1756.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) Wann den Mühlenburschen, Nahmens Christopher Michaelsen, eine Erbportion von seiner verstorbenen Mutter, der Frau Michaelsen gebohrne Scherffen zustehet, und man von dessen Aufenthalt, innerhalb 10. Jahren alles Nachfragens ohngeachtet nicht die geringste Nachricht erhalten; So werden alle und jede, welche von obgedachten Christoph Michaelsen einiges Uhrkund, Nachricht, oder seinen Aufenthalt wissen möchten, dienstfreundl. ersuchet, dem hiesigen Bürger und Becker Johann Christoph Schulz gegen eine billige Erkenntlichkeit solches beliebigst anzuzeigen. Teßin, den 13ten Novembr. 1756.

3) Da die 3te Classe der Erfurter 4ten Lotterie bereits gezogen, und von denen bey den Kaufmann Herrn Simonis in Güstrow, genommenen Loosen abermahls folgende 12 Num. heraus gekommen, als: Num. 4162. 4174. 4185. 7204. 4216. 4226. 4245. 8084. jedes mit 6 fl. Ferner 4191. 4233. jedes mit 7 fl. und 4179. 8100. jedes mit 8. fl. so dienet solches denen Hrn. Interessenten zur Nachricht, welche nach Einlieferung ihrer Loose das ihnen zukommende beliebigst empfangen können. Die bey gedachtem Hrn. Simonis genommene und nicht heraus gekommene Loose müssen ohnfehlbahr, und zwar bey Verlust, vor den 9. Decembr. mit 2 Rthlr. renovirt seyn, weil die Ziehung der 4ten und letzten Classe den 20. Decembr. gewiß vollenzogen werden soll. Mit Kauf-Loosen zu 4 Rthlr. 16 ßl. können noch einige Liebhabere bedienet werden, wann sie sich bey Zeiten melden.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 24. Nov. in Rostock, die Last	97	---	93	---	65	---	---	---	77	---	---	---	47	---	---	---
26 — Schwerin, Schfl.	1	4	1	4	---	34	---	---	---	---	---	---	---	28	---	24
26 — Wismar, Schfl.	1	---	1	2	---	40	---	44	---	46	---	---	---	26	---	---
26 — Lübeck, Schfl.	---	46	---	44	---	35	---	---	---	35	---	32	---	26	---	24
26 — Grabow, gr. Schfl.	1	24	1	20	1	6	---	---	1	16	---	---	---	36	---	---
24 — Lauenburg, Sack	5	8	5	---	3	16	---	---	4	40	---	---	2	8	2	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0418
DFG

Anno 1756. 49tes Stück.

Sonnabend den 4. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Doctoris Segnitz und Advocati Bouchholz respective Curatorio & Litis Curatorio nomine des jungen Carl Leopold Beselin, folgendes Proclama erlassen, und zu Wismar, Neubrandenburg und Schwerin affigiret.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ex quocunque capite & titulo entweder an den seel. Geheimten Registratorem Nennichow, oder die seel. Majorin Beselin, oder den jungen Carl Leopold Beselin, und an das hinter dem Rathhause hieselbst befindliche, ehemals dem seel. Geheimten Registratori Nennichow zuständig gewesene Beselinsche Haus, imgleichen an den vor dem Thor belegenen Garten Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen: Daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Doctoris Segnitz und Advocati Bouchholz respective Curatorio & Litis Curatorio nomine des jungen Carl Leopold Beselin, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 9ten Decembr. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub

pœna præcluſi & perpetui ſilentii ernſtlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hieſiger Unſer Herzogl. Juſtitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unſeren verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Perſon oder durch genugſame Gevollmächtigte unausbleiblich erſcheinen, eure habende Forderungen, ſie rühren her wo ſie wollen, profitiren, und mit in Händen habenden Hauptverſchreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali oder ſonſten wie Rechtens beſcheinigen und liquidiren, und darauf rechtliche Verordnung, auch daß beſonders diejenigen, welche Pfänder, es ſey an Meublen, ſchriftlichen Urkunden, oder was es ſonſten wolle, auf ihre Forderungen beſitzen, und in Termino ſich nicht melden, und ihre inne habende Pfänder angeben werden, aller Anſprache verluſtig, und dennoch ihre erweißlich beſitzende Pfänder heraus zu geben ſchuldig ſeyn ſollen, gehorſamſt gewärtigen ſollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 1ſten Sept. 1756.

b) bey der Superintendur zu Schwerin.

1) Demnach nunmehro, da vermöge des Præcluſiv-Beſcheides, welcher in der Herzogl. Mecklenburgiſchen Hochpreißlichen Regierungs-Canzley ſub dato Schwerin den den 7ten May 1756. auf die von daher vorhero unterm 5ten Januar. 1756. erlaſſene, und ſowohl in den Schwerinſchen Intelligenzblattern bekannt gemachte, als auch zu Lübeck, Wismar und allhier zu Schwerin öffentlich affigirt geweſene Proclamata præcluſiva publiciret iſt, die drey verſchloſſene Coffres, welche bis daher in dem Schwerinſchen Dohm-Kapittels-Hauſe verwahrlich aufbehalten ſind, zu hocherwehnter Herzogl. Hochpreißl. Regierung verabfolget, und daſelbſten in Gegenwart des Regierungs-Regiſtratoris Herrn Scheibels, auch Beyſeyn des Dohm-Kirchen-Structuarii Hrn. Nobiesatzky eröfnet, demnechſt auch die darin verhandene Sachen in beyder erwehnter Herren Gegenwart in ein richtiges Verzeichnis gebracht worden ſind, ſich veroffenbahret hat, daß zwey dieſer Coffres nemlich der erſte mit Leinen, und der andere mit Schriften, dem wayl. Herzoglich-Mecklenburgiſchen Geheimen Rath Hrn. Grafen von Zorn, der dritte aber mit Büchern dem gleichfals ehemahligen Herrn Geheimen Rath Burmeiſtern zugehörig geweſen; und dann Sr. Herzogl. Durchl. der Durchlauchtigſte Herzog und Herr, Herr Friedrich, regierender Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Roſtock und Stargard Herr, mein gnädigſter Landes Fürſt und Herr, mir Endes benannten Superintendenten des Fürſtenthums Schwerin unterm 21ſten Octobr. dieſes 1756ſten Jahres gnädigſt anzubefehlen geruhet haben, daß bey ſo bewandten Umſtänden mich nach den Erben der vorbemeldeten beyden Herren Geheimen Räthe, und deren jetzigen Aufenthalt erkundigen, ihnen davon die erforderliche Nachricht ertheilen, und ſie wegen Verabfolgung der Coffres gegen behörige Legitimation, und eine der hieſigen Herzogl. Dohmkirche für die vieljährige Verwahrung zu bedingende billige Vergütung, an der Hochpreißlichen Regirung verweiſen, mithin, wie dieſes geſchehen, und was mir allenfals darauf geantwortet iſt, zu weiterer gnädigſten Verordnung unterthänigſt einberichten ſolte: So habe, damit dieſer mir gnädigſt gewordene hohe Auftrag ſämtlichen Erben der oft erwehnten beyden Herren Geheimen Räthe deſto ehender und zuverläßiger zur Wiſſenſchaft gelangen möge, ſolchen hiedurch öffentlich bekannt machen, und denen Erben dieſer mehr gedachten beyden Herren Geheimen Räthe hiedurch ſamt und ſonders anzeigen wollen, daß ſie a dato innerhalb 2 Monath

nathe sich hieselbst bey mir auf der Superintendentur entweder in Person, oder auch durch satsam Bevollmächtigte gebührend zu melden, und demnächst zugewärtigen haben, wie dieser mir Huldreichst gewordene hohe Auftrag in unterthänigstem Gehorsam auf das Genaueste seinem Inhalt nach von mir befolget werden wird. Signatum Schwerin, den 10ten Novembr. 1756.

Christian Witsche,
Herzoglich Mecklenburgischer Superintendens des Fürstenthums Schwerin.

c) beym Kriegs-Gerichte zu Schwerin.

1) Demnach, auf geziemendes Ansuchen des bey dem Herzoglich-Mecklenburgischen Alt-Zülowschen Infanterie-Regiment bestallten Staabs-Capitaine Herr von Lützow zu Güstrow, von des Herrn General-Majors von Zülow Hochwohlgeb. als Regiments Chef, zur Liquidation aller sich bereits beym Regiment gemeldet habenden, oder sonst noch etwa latitirenden Creditorum des Imploranten, und zugleich zur Pflegung gütlicher Handlung über die von demselben zu proponirende Vergleichs-Vorschläge, eine Commißion verordnet, und dazu wir Endes benannte als Commissarien constituiret worden, auch zu dem gebetenen Ende den 15ten Decembr. a. c. pro Termino präfigiret und anberahmet haben; Als citiren, heischen und laden wir, vi specialis commissionis, hiedurch alle und jede des vorermeldeten Staabs-Capitaine von Lützow Creditores, sowohl, die bereits klagbar geworden, als auch, welche bisher ad acta noch unbekannt geblieben, daß sie am vorbenannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor der Commißion, in meinem des Obrist-Lieutenants von Lützow Quartier, in Person, oder durch dazu hinlänglich legitimirte, und besonders zum Vergleich sattsam instruirte Bevollmächtigte, erscheinen, ihre Forderungen, aus denen in Händen habenden Schuldverschreibungen oder andern brieflichen Urkunden gehörig liquidiren, oder sonst, wie Rechtens, justificiren, und danächst über die vom Imploranten zu proponirende Vergleichs-Vorschläge sich der Billigkeit nach erklären sollen. Von Commißions wegen. Schwerin den 2ten Novembr. 1756.

H. J. v. Lützow H. G. v. Wendlandt
Capitaine.

A. C. Fromm
Auditeur.

d) beym Stadtgericht zu Schwerin.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenzstadt Schwerin fügen allen und jeden, welche an das von dem Bürger und Amts-Schuster Benjamin Gottlieb Wulf hieselbst an den Herzogl. Mecklenb. Stall-Commissaire Johann Jochim von Santen verkauftes, hinter der Mauer auf dem grossen Mohr albie belegenes Wohnhaus cum pertinentiis, einige Anund Zusprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf geziemende Vorstellung und Bitte vorbemeldeten Verkäufers Benjamin Gottlieb Wulf, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 21sten Januar. a. f. anberahmet haben; Citiren, heischen und laden sie demnach hiedurch peremtorie, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie am benannten Tage, Morgens um 10 Uhr für Uns auf hiesigem Rathhause erscheinen, ihre etwa habende Ansprache und Forderungen gehörig profitiren, und mit in Händen habenden Verschreibungen und sonstigen Briefschaften, entweder in Originali, oder auf eine andere rechtsbeständige Art bescheinigen und justificiren, auch nächstdem weitere rechtliche Verordnung, und daß die Nicht-Erschienene mit ihren etwanigen Forderungen gänzlich präcludiret werden, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Urkundlich unter

der Stadt Insiegel und unserer des Raths gewöhnlichen Unterschrift. Schwerin den 25sten Novembr. 1756.

2) Wir Burgermeister und Rath der Herzoglich-Mecklenburgischen Residenzstadt Schwerin, fügen allen und jeden, welche an des Bürgers und Aeltermanns im Schmiede-Amt, Johann Adolph Strisenow, am hiesigen Stadtwall neu erbauetes, und an dem Bürger und Aeltermann im Schneider-Amt, Jochim Matthias Kaphingst, verkauftes Wohnhaus cum pertinentiis, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf Ansuchen obbenannten Verkäufers einen Terminum ad profitendum ac liquidandum auf den 7. Decemb. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum erkannt haben; Citiren, heischen und laden demnach alle und jegliche Creditores und andere, welche einige Prätensiones, sie rühren her ex quocunque capite vel causa, an besagtes Haus cum pertinentiis haben, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr für uns auf hiesigem Rathhause erscheinen, ihre habende Forderungen rechtlich profitiren, und mit in Händen habenden Obligationen und andern brieflichen Urkunden entweder originaliter, oder auf sonstige beglaubte Art bescheinigen und liquidiren, und demnächst darauf rechtliche Verordnung, und daß die Nicht-Erschienen mit ihren etwanigen Forderungen gänzlich präcludiret werden, gewärtigen sollen. Uhrkundlich unter der Stadt Insiegel und des Raths gewöhnlicher Unterschrift. Schwerin den 22sten Septembr. 1756.

c) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wir Burgermeister und Rath der Mecklenburgischen Vorder-Stadt Parchim, thun hiemit kund und zu wissen: Demnach der hiesige Bürger und Lackenhändler Johann Samuel Schwarz uns zu erkennen gegeben, was maassen er ohne sein Verschulden in Abgang seiner Nahrung geraten, und seine in ihm dringende Creditores zu befriedigen, sich nicht im Stande befinde, mithin gemüßiget sey, das beneficium cessionis bonorum zu ergreifen, und gebeten, seine Gläubiger per publica proclamata ad liquidandum & profitendum vorladen zu lassen, wir auch seinem Petito deferiret und gegenwärtiges Proclama erkannt haben; Als werden alle und jede, welche an vorgedachten Johann Samuel Schwarz oder dessen Güter, eine Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch sub præjudicio præclusi citiret und vorgeladen, daß sie auf den 8ten Decembr. a. c. vor hiesiger Raths-Stube entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, ihre Forderung und Ansprüche gehörig profitiren, liquidiren und bescheinigen, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gewärtigen sollen. Urkundlich haben wir dieses Proclama unter unser und der Stadt-Insiegel, auch des Secretarii Nahmens-Unterschrift ausfertigen, und den Mecklenburgischen Intelligenzblättern einrücken lassen, auch dessen Affixion zu Hamburg, Frankfurt an der Oder, und alhier ad valvas curiæ beforget. So geschehen Parchim den 26sten Octobr. 1756.

Bernh. Christ. Voß
Secretarius.

f) beym Magistrat zu Penzlin.

1) Es ist des Bürgers und Leinwebers Daniel Schmidten Ehefrau, gebohrne Maria Sophia Backers, welche in Röbel gebohren, ohne eheliche Leibes-Erben neulich verstorben. Wie nun das Testamentum reciprocum, welches beyde Eheleute errichtet, am 21sten Dec. a. c. solle eröfnet werden; so wird denen etwanigen Freunden der Defunctin, deren Nahmen und Aufenthalt man nicht weiß, hiedurch kund gemachet, daß sie sich prædicto die hieselbst Morgens um

10 Uhr

10 Uhr in curia einfinden, und ihre Juta bey diesem Testamento wahrnehmen. Penzlin den 24sten Novembr. 1756.

2) Es hat bey uns Burgermeister und Rath der Bürger und sonstige Brandtweinbrenner Andreas Jüngling angezeiget, wie er um Tilgung seiner Schulden, sein Häußchen verkaufen müssen. Wann nun um des Käufers Sicherheit willen publica proclamata erkannt worden, so werden alle und jede Creditores auf den 22sten Decembr. a, c. ad profitendum & liquidandum credita in curia hieselbst zu erscheinen, vorgefordert, sub comminatione, daß diejenigen, so sich in diesem angesetzten Termino nicht gebührend melden, sollen präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Penzlin den 24sten Novembr. 1756.

** ** **
* * *

Bey dem Hrn. Doctore Borchert, als Actore Communi Freuischer Creditorum, stehen einige Gelder zur Auszahlung an die Wittwe Bullen, dem Knecht Magnus Friedrich Zambke, und dem Schäferknecht Boje bereit. Diese Personen, deren itzigen Aufenthalt besagter Herr Actor Communis nicht weiß, haben sich bey demselben zu melden, und auf gehörige Legitimation die Auszahlung, Inhalts des vom Fürstl. Amte Schwerin publicirten Distributions-Bescheides, gegen Quitung zu gewärtigen. Schwerin den 30sten Novembr. 1756.

II. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der Urtheile und Abschiede im 48sten Stück.

Den 5ten August Bescheid, in Sachen der Altmanshäger Bauren, Imploranten, contra den Pensionarium Jeppe zu Rabenhorst, Imploraten, in puncto obliegender Dienste.

Den 26. Bescheid, in Sachen des Pensionarii Probst, Klägers, contra den Major von Königsmark, Beklagten, in puncto locati conducti.

Den 27. Urthel, in Sachen Fiscalis, Supplicanten, contra die Pastörin Seemann zu Dobberan, Supplicatin, in puncto celati uteri & partus.

Den 30. Urthel, in Sachen des Hauptmanns von Bülow zu Goldberg, Reconvenienten, contra den Pensionarium Bartels zu Passe, Reconventen, in puncto debiti.

Den 31. Urthel, in Sachen der Bülow-Zurowschen Vormundschaft, Klägere und Imploranten, contra den Doctorem Weber, Beklagten und Imploraten, in puncto angeblich zuviel bezahlter Gelder, modo restitutionis in integrum.

Urthel, in Sachen des Hauptmanns Preutz, Imploranten, contra den Obristen von Hoben, Imploraten, in puncto indemnisationis.

Urthel, in Sachen Fiscalis, Klägers und Imploranten, contra den Doctorem Voß, Beklagten und Imploraten, in puncto mulctæ, nunc restitutionis in integrum.

Urthel, in Sachen des von Gundelach, Klägers und Wiederbeklagten, contra den Lieutenant Jargow, Beklagten und Wiederklägern, in puncto debiti.

Urthel, in Sachen des Geheimten Raths von Voß, Imploranten, contra den von Kalkreuter, und die Gebrüdere von Lepel, Imploraten, in puncto eines Antheils in der Bredenfelder Mühle cum annexis.

Urthel, in Sachen des Hauptmanns von Gamm, Klägers und Interventen, contra die Provisores und Beamte des Klosters Malchow, Beklagte, wie auch den Baron von Erlencamp, und Syndicum Köpert, Intervenienten, in puncto prätendirten Weyde-Haaberns.

Den 2ten Septembr. Urthel, in Sachen des hiesigen Stadt-Wachtmeisters Bering, Klägers, contra den Doctorem Burchardi zu Wahren, Beklagten, in puncto debiti.

Den 9. Urthel, in Sachen des Burgermeisters Jägers zu Malchow, Beklagten und Appellanten, contra die verehelichte Breyen, Klägerin und Appellatin, in puncto debiti.

Den 10. Bescheid, in Sachen Ilsabe Dorothea Wagenknechten zu Güstrow, Intervenientin, contra den Steuer-Einnehmer Töpfner daselbst, Interventen, in puncto debiti, nunc interventionis.

Den 18. Urthel, in Sachen des Pensionarii Schröders zu Schwiessel, Klägers, contra den von Levetzow daselbst, Beklagten, in puncto locati conducti, und besonders entzogener Dienstfuhren, nunc fori.

Den 25. Bescheid, in Sachen des Kaufmanns Lockelwitz zu Güstrow, curatorio nomine Dohsischer Kinder, Imploranten, contra den Rathsverwandten Livonius zu Malchin, Imploraten, in puncto hæreditatis.

Bescheid, in Sachen des Einliegers Schwark, Imploranten, contra den Pensionarium Berg auf Goritz, Imploraten in puncto locati conducti cum annexis.

III. Was zu verpachten.

1) Da das im Amte Grevismühlen belegene Negendankische Guth Redewisch cum pertinentiis Trinitatis 1757. aus der Pacht kommt, und demjenigen wieder pachtweise überlassen werden soll, welcher den höchsten Both thun, und die besten Conditiones offeriren wird; so wird solches, und daß der Terminus der Verpachtung und des Zuschlags dieses Guths, auf den 11ten Jan. des kommenden 1757sten Jahres vestgesetzet ist, hiemit öffentlich kund gemachet. Diejenigen, welche also darauf zu biethen Belieben tragen, werden die vorläufigen Conditiones der Verpachtung bey dem Herrn Burgermeister Gröning in Wismar erhalten können. Zierow den 17ten Nov. 1756.

2) Da den 1sten May 1757. die Holländerey auf dem adelichen Guthe Grossen-Welzin von 70 Kühen verpachtet werden soll; so kann derjenige, welcher solche zu pachten Willens ist, daselbst bey dem Schreiber Hrn. Ebel sich melden.

IV. Was zu vermiethen.

1) Alhier in der Salz-Strasse ist eine Stube und Kammer, mit Meublen, für eine einzelne Person zur Miethe zu haben, wovon die Intelligenz-Expedition nähere Nachricht geben wird.

2) Es wird auf bevorstehenden Ostern ein, zu Güstrow, vor dem Glevienschen Thor, nahe an der Mühle belegenes, und zur Wohnung bequem eingerichtetes, auch hinlänglichen Hof- und Stallraum habendes Haus, aus der Miethe fallen. Wer Belieben trägt, dasselbe alsdann wieder in Miethe zu nehmen, kann sich bey dem Hrn. Stadt-Secretario Tarnow melden, und die billigen Conditiones vernehmen. Güstrow den 19ten Nov. 1756.

V. Was zu verkaufen.

1) Auf Herzogl. gnädigster Verordnung, soll das Büchen-Knüppel-Holz, welches auf dem Herrensteinfelder-Felde befindlich, und in Faden gesetzet worden, verkaufet werden. Wer hiezu Belieben hat, kann sich bey dem Forstmeister Hrn. Matfeld zu Wittenförden melden, und darüber einen Handel schliessen.

2) Wann zu Verkaufung des, bey letzthin vorgewesener Licitation, im Amte Ribnitz, unverkauft gebliebenen Nutzholzes, imgleichen etwas Fadenholz an Bircken, Eschen, Büchen, auch Eichen Polholz, auf Herzogl. gnädigstem Befehl, ein anderweitiger Terminus angesetzet werden soll, und solcher hiemit auf den 13. Dec. a. c. bestimmet wird; so können die Liebhabere zu diesem Holz, welches von denen Forstbedienten auf Verlangen gezeiget werden kan, sich gedachten Tages, des Morgens um 10 Uhr in des Herrn Geheimten Cammerrath Wendren Behausung zu Ro-

stock

stock einfinden, und gewärtigen, daß es denen Meistbietenden bis auf Herzogl. gnädigste Ratification zugeschlagen werde. Rostock, den 22sten Nov. 1756.

3) Vor Burgermeister, Gericht und Rath zu Wittenburg, sollen des verstorbenen Bürgers und Baumanns Zurich Schachten Wohnhaus cum pertinentiis, imgleichen Garten und Aecker, am 13ten Decembr. wird seyn der Montag nach dem 3ten Sonntage des Advents a. c. verkaufet werden. Diejenigen nun, welche gedachte Prædia an sich erhandeln wollen, können sich im erwehnten Termino, Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause alhie in der gewöhnlichen Gerichts-Stube dazu einfinden, Both und Gegenboth thun, und sodann, daß solche den Meistbiethenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, gewärtigen. Datum Wittenburg den 18ten Octobr. 1756.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Auf den 13ten Decembr. a. c. und folgenden Tagen sind auf hiesigem Rathhause in einer öffentlichen Auction zu verkaufen: verschiedene seiden Zeuge, Frauenzimmer-Putz, Spitzen, silberne gesponnene Knöpfe, brodirte und andere Vesten, eine silberne schön brodirte Tour auf Chaberaquen zu setzen, auch kurze englische Waaren, an Scheeren, Messer, silberne Nadel-Büchsen, Etuits, Puder-Messer und Dosen, nicht weniger emaillirte, Schildkröten- und Tombachene Dosen, eine goldene und einige Tombachene Uhren.

VII. Was verlohren.

1) Am 23ten Novembr. hat sich ein schwarzes, ins 2te Jahr gehendes Stut-Füllen, ohne Abzeichen, von dem Guthe Zehna verlaufen. Es wird daher ersuchet, wer es etwa aufgegriffen, oder von dessen Aufenthalt Nachricht geben kan, solches dem Pastori Hrn. Amtsberg daselbst, gegen eine Erkänntlichkeit anzuzeigen.

2) Da von dem adelichen Guth Kleinen Krankow, ein Jagd-Hund von schwarzgräulicher Farbe, einem gelben Kopf und gleichfärbigten Füssen weggekommen, denselben aber, nach aller angewandten Mühe, nicht wieder auffragen können; so wird hiedurch demjenigen, welcher auf gedachtem Hofe Nachricht davon geben wird, ein gutes Douceur versprochen. Kleinen Krankow den 27sten Nov. 1756.

3) Wenn vor etwa 4 Wochen, aus dem Dorfe Schloen, bey Wahren, ein gelblichrother Ochse, da er des Abends aus dem Hacken gespannet worden, im Zuhause gehen weggekommen, und bisher nicht wieder ausgekundschaftet werden können; so wird ersuchet, wer den Aufenthaltsort dieses Ochsen erfahren solte, solches auf dem adelichen Hofe zu Torgelau, gegen Empfang einer Erkänntlichkeit, anzuzeigen.

VIII. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 3ten auf den 4ten Oct. ist einem Bauren in Calsow, eine Meile von Wismar, eine schwarzbraune Stute diebischer Weise entwandt worden. Das Pferd ist ohngefehr 6 Jahr alt, hat gar kein Abzeichen, als am linken Hinterfuß eine Spalte im Horn. Man hat eine nicht ganz ungegründete Präsumtion auf einen Kerl, der bey diesem Bauer in der Erndte gewesen, da derselbe ihn schon vorher bestohlen hat, und der Dieb im Hause nicht unbekannt gewesen seyn muß, weil er einen Sattel aus dem Hause mit dem Pferde zu gleicher Zeit entwendet. Dieser Kerl ist von mittelmäßiger Grösse, länglichten glatten Gesichte, schwarzbraunen Haaren, 24 bis 25 Jahr alt, und soll seiner Aussage nach in der Mark Brandenburg zu Hause gehören. Solte jemand von diesem Pferde einige Nachricht zu geben im Stande seyn, so ersuchet man, dieselbe nach Calsow, oder nach dem adel. Guthe Rohlstorf zu melden, und verspricht eine ansehnliche Belohnung.

IX.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Bey dem hiesigen Hof-Chirurgo Hrn. Evers, sind von der 2ten Weimarschen Lotterie, Loose, für baare Bezahlung, und Plans, gratis zu haben.

2) Da nunmehro die Nachricht, von Ziehung der dritten Classe der vierdten Erfurther Lotterie, eingelaufen ist, und von den hieselbst collectirten Loosen, folgende Nummern: als 7367. 7399. 7409. 7410. 7427. 7562. 7565. jedes mit 6 Fl. 7411. 7419. 7422. 7438. 7442. jedes mit 7 Fl. 7555. 7564. jedes mit 8 Fl. und 7377. mit 10 Fl. herausgekommen sind; die Ziehung der vierdten und letzten Classe aber, auf den 20sten dieses vestgesetzet bleibet; so werden diejenigen Herren Interessenten, deren Nummern nicht gezogen worden, ersuchet, die Renovation derselben gegen den 16ten dieses, bey dem Regierungs-Canzellisten Wernecken mit 3 Fl. oder 2 Rthlr. zu befördern. Schwerin den 1sten Decembr. 1756.

3) Ein wegen vieljährigen Landstreichens und anderer bösen Thaten bey hiesigem Herzogl. Amtsgericht in Verhaft gesessener Schneider-Bursche Carl Lorenz, seinem Vorgeben nach aus Lübeck bürtig, 30 Jahr alt, von kurzer Statur, blauen Augen, etwas Pocken-narbig, bräunlichen Haaren, ein weißfahligtes Camisohl tragend, an der linken Seite am Arm, Hand und Bein lahm, weswegen er hinket, ist nach Urthel und Recht des Landes auf ewig verwiesen, welches dem Publico hiemit bekannt gemacht wird, damit, wenn derselbe nach Art seines gleichen verwegen genug seyn würde, in hiesigen Landen zu bleiben, oder sich wieder einzufinden, Justitz-mäßig gegen ihn verfahren werden könne. Schwerin den 12ten Novembr. 1756.

X. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 1. Dec.

Bey Hrn. Bauer, auf der Altstadt, ist eine Parthey Franzbrandtwein, in Stücken und Orhoften, zu 48 bis 50 Rthlr. die 30 Viertel. Bey Hrn. Hoppe, am Markte, Franzsche Pflaumen und Danziger grüne Seife. Bey Hrn. Crumbügel 100 Stück Bockleder, und eine Parthey Polnisch rauhes Leder. Bey Hrn. Hühn, 100 Stück grosse Bockfelle, den Decher, von 64 Pfund schwer, zu 13 Rthlr. und rauhes Leder, frische Butter, in Tonnen, und grosses Königsberger Leder. Bey Hrn. Thomas Hinr. Hill, Juchten, rein Lichttalg in grossen und kleinen Vässern, von 1 Schpf. schwer, reiner und halbreiner Hanf, Turse, Segeltücher, und rußische Lichte, zu billigen Preis zu haben.

Auf der Warnemünder Rhede, haben 2 Lübeckische Schiffe, eines von Bourdeaux, und das andere, die Stadt Lübeck genannt, von Lissabon kommend, unbeschädigt, angeleget.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 1. Dec. in Rostock, die Last	97	---	93	---	65	---	---	---	77	---	---	---	47	---	---	---
3 — Schwerin, Schfl.	1	4	1	4	---	34	---	---	---	---	---	---	---	28	---	24
3 — Wismar, Schfl.	1	---	1	2	---	40	---	44	---	46	---	---	---	26	---	---
3 — Lübeck, Schfl.	---	46	1	---	---	35	---	---	---	36	---	32	---	27	---	24
3 — Grabow, gr. Schfl.	1	24	1	20	1	6	---	---	1	16	---	---	---	36	---	---
1 — Lauenburg, Sack	5	32	5	4	3	16	---	---	5	---	---	---	---	---	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0426
DFG

Anno 1756. 50tes Stück.

Sonnabend den 11. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 11. December.

Am 10ten dieses, als am gestrigen Freytage, Morgends um 7 Uhr, wurden des Durchl. Prinzen Ludwigs Gemahlin Durchlaucht, zum besonderen Vergnügen Sr. Herzogl. Durchlaucht und des ganzen Hohen Herzogl. Hauses, wie auch zur herzlichen Freude der sämtlichen Einwohner dieser Stadt, von einem gesunden wohlgestalten Prinzen glücklich entbunden. Diese glückliche Entbindung, ward gestern Morgen um 8 Uhr, durch Abfeurung der Canonen, um den Schloß- und Stadt-Wällen kund gemacht, und nach gehaltenem Gottesdienst, das Te Deum laudamus, in der Schloß-Kirche abgesungen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist auf unterthänigstes Ansuchen des Conrad Christian von Zieten zu Zahren aus dem Herzogl. Hof- und Landgericht erlassen, und zu Wismar, Neubrandenburg und Güstrow affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Demnach bey Uns der Conrad Christian von Zieten, durch ein unterthänigstes Memorial angezeiget, was gestalt seine Mut-

ter die verwittwete Hauptmannin von Zieten das ihr bisher zuständig gewesene Allodial-Guth Zahren ihm eigenthümlich übergeben und abgetreten, und ihm hinfolglich daran gelegen, daß er eine völlige Nachricht und Gewißheit erhalte, ob und wie viel Schulden auf diesem Guthe hafteten, auch des Endes zugleich um Bestimmung einer gewissen Tagefarth ad profitendum sub poena praecluſi gehorsamst angesuchet; so haben Wir den 16ten Dec. d. J. zu diesem Endzweck festgesetzet, und laden hiedurch alle diejenigen, welche an vorbenahmtes ohnweit Penzlien belegenes Allodial-Guth Zahren einige Forderungen oder An- und Zusprüche haben oder zu haben in der Meinung stehen, solche rühren her oder bestehen worin sie wollen, gnädigstes Ernstes, bemeldeten Tages Morgens um 10 Uhr auf unserm Herzogl. Hof- und Landgericht zu erscheinen sodann ihre Forderungen und Ansprüche an gedachtem Guthe anzuzeigen und zu bescheinigen. Diejenigen aber, welche sich in dem gesetzten Termino nicht melden, sollen durch den darauf zu erlassenden Abschied präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Gegeben Güstrow den 2ten Octobr. 1756.

2) Ferner ist nachstehendes Proclama auf unterthänigstes Ansuchen des von Wenkstern zu Vietegest im Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt, und zu Greifswald, Neubrandenburg und Rostock affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiedurch Männiglich an, dem daran gelegen, was gestalt Uns der von Wenkstern zu Vietegest für sich und in Vormundschaft seiner Brüder mittelst präsentirten unterthänigsten Memorial gehorsamst angezeiget, wie einige von sein und seiner Brüder Creditoren wegen Bezahlung ansehnlicher Summen harte in ihm drüngen, ohnerachtet ihre Güther zu deren Befriedigung und aller darauf haftenden übrigen Schulden hinlänglich. Damit er nun seinen gesamten Gläubigern eine Ueberzeugung geben könnte, daß ihre Forderungen annoch hinlänglich gesichert wären; so hat Uns er in Unterthänigkeit angesuchet, ad demonstrandum sufficientiam bonorum & ad liquidandum eventualiter aber zur Vergleichshandlung und Regulirung der dationis in ſolutum proclamata præcluſiva gerechtest zu erkennen. Da Wir nun solcher unterthänigsten Bitte in Gnaden Raum gegeben, und zu diesem Endzweck den 4ten Febr. des mit Gott kommenden 1757sten Jahres angesetzet; So laden Wir hiedurch alle und jede Credirores, welche an dem obbenannten Guthe Vietegest cum pertinentiis, und dem Pfandt-Guthe Roggentien mit Zubehör ex jure hypothecæ, oder sonst einige gegründete Ansprache haben, solche rühren her aus welchem Grunde sie wollen, hiemittelst gnädigst, daß sie erwehnten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Forderungen und Prätensiones durch Producirung der Originalien ad protocollum angeben und erweisen, wiedrigenfalls aber können sie gewiß gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern ein für allemal gänzlich präcludiret, und mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen werden sollen. Gegeben Güstrow den 8ten Nov. 1756.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hieſiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam des Cammerherrn von Lotzow auf Velböcken nachstehendes Proclama erlassen, zu Hamburg, Kiel und Schwerin affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das Guth Wibelsfeldt, oder irgend eines derselben Pertinentien, ein Recht, Forderung, oder

oder überhaupt einige Ansprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, was maassen Uns der Veste Unser Lieber, Getreuer Cammerherr und Obrister Christoph Hinrich von Lotzow auf Velböcken unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er besagtes sein Guth Wibelsfeldt an den Doctorem Juris Thomas Peter Hinrich von Tausch verkaufet, und sich dabey anheischig gemachet, zu des Käufers Sicherheit publica proclamata zu extrahiren, mit angefügter unterthänigster Bitte, Wir wolten geruhen, solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 4ten Febr. a. fut. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben; Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi et imponendi perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore Vicedirectore und Räthen ihr euch gezimend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinet, eure an besagtes Guth Wibelsfeldt oder irgends eines derselben Pertinentien machende Forderungen und Ansprache mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in originali, oder sonsten wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ihr euch zu richten. Schwerin den 9ten Novembr. 1756.

c) beym Schelfgericht zu Schwerin.

1) Als der Bürger und Ackersmann Jochim Gabriel Tornau dem verordneten Herzogl. Schelfgerichte geziemend angezeiget, welchergestalt er sein auf der hiesigen Neustadt in der Ritterstrasse zwischen seines Brudern des Tischler Tornau und des Töpfers Wittwe Müllern Häusern belegenes Wohnhauß cum pertinentiis, an der hiesigen St. Nicolai Kirche verkaufet; zur Sicherheit jetzt besagter Kirche aber im Kauf-Contract sich anheischig gemachet, öffentliche Proclamata zu extrahiren; Als wolte er E. E. Gericht gehorsamst ersuchet haben, einen terminum ad profitendum & liquidandum anzuberahmen, und solches nicht allein hieselbst ad valvas curiæ, sondern auch zu Wismar und Ratzeburg affigiren, und denen hiesigen Intelligenzblättern inseriren zu lassen. Wann nun das verordnete Herzogl. Schelfgericht solchem seinen geziemenden Suchen deferiret, mithin den 24sten Jan. des mit Gott kommenden 1757sten Jahres pro termino ad profitendum & liquidandum anberahmet; Als werden alle und jede, welche an gedachten Jochim Gabriel Tornauen Wohnhause cum pertinentiis einige An- und Zusprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, hiedurch citiret und vorgeladen, in dicto termino des Vormittags um 9 Uhr für hiesiger Gerichtsstuben entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Anwälde, zu erscheinen, um ihre an mehrgedachtes Haus cum pertinentiis habende Forderungen zu profitiren und zu liquidiren, im Ausenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwa machenden Prätensionen an mehr besagtes Haus cum pertinentiis gänzlich ab- und zur Ruhe verwiesen, und ihnen desfalls ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin den 23sten Sept. 1756.

Zum Herzogl. Schelfgericht verordnete Richter und Assessores.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wann der Bürger und Altflicker, Jochim Behrend Kalow, seine auf dem Krönckenhagen belegene Bude, an den Arbeitsmann, Jürgen Friderich Lehsten verkauffet, und uns Bürgermeister und Rath ersuchet hat; zu Sicherheit des Käuffers publica Proclamata ergehen zu lassen; so haben wir dessen Gesuch deferiret, und solche hiedurch erkennen wollen. Citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an oberwehnte Bude einige An- und Zusprache, ex quocunque capite vel causa solche immer seyn können, zu haben vermeinen, und zwar peremptorie, entweder in Person oder durch genugsahme Bevollmächtigte am 17. Monaths Decembris zu Rahthause um 10 Uhr zu erscheinen, ihre etwa habende praetensiones beweißhaft darzuthun, und was Rechtens zu gewarten, mit der Verwarnung: daß die sich nicht Meldende mit ihrer Foderung auf die Zukunft abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn solle. Güstrow, den 13. Nov. 1756.

e) beym Magistrat zu Bützow.

1) Wann des seel. Rahtsverwandten und Stadtsecretarii Engels Erben und deren Vormündere mittelst überreichter gehorsamster Vorstellung und Bitte, unterm 10ten hujus, E. E. Magistrat hieselbst angelangen lassen, was gestalt sie dem hiesigen Bürger Chirurgo Blocken ihres respect. Vaters und Schwiegervaters nachgelassenes Wohnhaus verkauset, sie aber wegen dieses Hauses gedachtem Chirurgo Blocken die völlige Sicherheit, sothanen Kaufes stellen, mithin die etwa latitirende Creditores zu verificirung und Profitirung ihren Forderungen nohtwendig herbey rufen müssen, und also um öffentliche Ladung angesuchet, dieselbe auch Kraft dieses von uns hiedurch anerkant sind; so werden alle diejenigen welche an des seel. Rathsverwandten und Stadtsecretarii nachgelassenes Haus, cum pertinentiis einige Ansprache ex quo cunque capitae vel causa zu haben vermeinen, hiedurch peremptorie solcher Gestalt citiret und vorgeladen, daß sie am 11ten Jan. des mit Gott kommenden 1757sten Jahres auf hiesigem Rathhause Morgens um 9. Uhr entweder in Person oder durch genug sicher Bevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen mit behörigen Documentis oder Instrumentis Bewahrheiten, und als dann weitern rechtlichen Bescheides gewarten, diejenigen aber so solches unterlassen mit ihren hinkünftigen Forderungen nicht weiter gehöret werden sollen, wornach sich ein jeder zurichten und für Schaden zu hüten hat. Decretum in Senatu Butzovienſi, den 17ten Novemb. 1756.

f) beym Magistrat zu Penzlin.

1) Es ist des Bürgers und Leinwebers Daniel Schmidten Ehefrau, gebohrne Maria Sophia Backers, welche in Röbel gebohren, ohne eheliche Leibes-Erben neulich verstorben. Wie nun das Testamentum reciprocum, welches beyde Eheleute errichtet, am 21sten Dec. a. c. solle eröfnet werden; so wird denen etwanigen Freunden der Defunctin, deren Nahmen und Aufenthalt man nicht weiß, hiedurch kund gemachet, daß sie sich prædicto die hieselbst Morgens um 10 Uhr in curia einfinden, und ihre Jura bey diesem Testamento wahrnehmen. Penzlin den 24sten Novembr. 1756.

g) beym Stadtgericht zu Boitzenburg.

1) Auf geziemende Imploration einiger des alhier verstorbenen Bürgers Julius Desenitzen und seiner Frauen respective Creditorum und Erben, werden hiemit alle und jede, welche an deren nachgelassenen Gütern ex quocunque capite vel causa gegründete Ansprache haben oder zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii anderweit citiret und vorgeladen, daß sie am 13ten Januar. des mit Gott kommenden 1757sten Jahrs, wird seyn der Donnerstag

nerstag nach den ersten Sonntag post Epiphanias, Morgens um 10 Uhr, an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, ihre Forderung liquidiren und beglaubigen, demnechst aber rechtlichen Bescheides gewärtigen. Boitzenburg den 2ten Novembr. 1756.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Consistorio zu Rostock.

1) Aus dem Herzogl. Consistorio zu Rostock ist nachstehende, zu Demmin, Neubrandenburg und Casdorf affigirte Edictal-Citation erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, regierender Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen dir, dem Unterthanen Joachim Friedrich Ravelmacher aus Unserm Amte Stavenhagen, hiemit zu wissen, was Gestalt Uns deine Ehefrau, Elisabeth Dorothea gebohrne Gäden, demüthigst klagend an- und fürgebracht, daß du vor anderthalb Jahren ohne die geringste Ursache heimlich entwichen, und sie böslich verlassen, dieselbe auch, aller Erkundigung ohngeachtet, nicht erfahren könne, wo du dich jetzo aufhaltest, mit angehängter Bitte, Wir wollten gnädigst geruhen, bey solchen Umständen gewöhnliche Edictales zu erkennen. Wann dann ihrem Gesuch deferiret; So citiren, heischen und laden Wir dich, Joachim Friederich Ravelmacher, Kraft dieses zum ersten, andern und dritten mahl, also peremtorie; daß am 10ten Februar. des mit Gott kommenden 1757sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigen Herzogl. Consistorio, nach Abends vorher bey Unsern verordneten Vice-Directore und Räthen geziemend beschehener Meldung, du in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber Rechenschaft gebest, und nach Befinden Verordnung gewärtigest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, deines Ausbleibens ohngeachtet, auf der Klägerin ferneres Imploriren, in contumaciam, auch mit gänzlicher Ehescheidung wieder dich erkannt werden solle, was Rechtens. Wornach du dich zu richten. Datum Rostock den 21sten Octobr. 1756.

(L. S.) Herzogl. Mecklenb. zum Consistorio verordnete Vice-Director und Räthe.

III. Urtheile und Abschiede.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

Im Monat Octobr. sind bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley nachfolgende Urteln und Abschiede publiciret, auch unten bemerkte Informatoria ertheilet worden.

Den 1sten Octobr. Præclusiv-Abschied, wegen des von Anna Elisabeth Schneringen an den Regierungs-Canzellisten Blume verkauften, hieselbst vor dem Thore belegenen Hauses.

Den 4. Abschied, in Sachen Actoris Communis Quackenburgscher Creditorum, contra den Kaufmann Günther in Cröpelin, die Hinlegung des Quackenburgschen Concurses betreffend.

Abschied, in Sachen der Gebrüdere Marrtiensen, contra den Amtmann Zur Nedden zum Heidhof, in puncto debiti modo R. J. J.

Den 5. Abschied, in Sachen seel. Rathsverwandten Meyers zu Teterow Erben, contra seel. Johann Bödtichers Wittwe und Sohn zu Lübeck, in puncto debiti modo R. J. J.

Den 6. Abschied, in Sachen des adelichen Bauers Hans Friederich Stenders, con-

contra Procuratorem Cameræ, in puncto gefälleter 2 Eichen, modo R. J. J.

Abschied, in Sachen des Obristlieutenants von Wopersnow, contra Curatorem & Litis Curatorem des Obristen von Sperling, in puncto einiger wieder gedachten Obristen von Sperling liquidirten Forderungen, nec non recognitionis documentorum.

Abschied, in Sachen Fiscalis, contra den Nachrichter Hennings zu Dömitz, in puncto irrespectueusen Betragens.

Den 7. Abschied, in Sachen Litis Curatoris des verstorbenen Beckers Peters in Dömitz nachgebliebener Kinder, contra den gewesenen Reuter Malchow, in puncto debiti modo R. J. J.

Den 8. Abschied, in Sachen der Wittwe von Deginen, contra die Wittwe Knubben, in puncto probationis in perpetuam rei memoriam.

Abschied, in Sachen Fiscalis, contra den Burgermeister und Licent-Einnehmer Stöfer zu Malchow, in puncto ungebührlicher Aufführung in der Gerichtsstube.

Den 12. Abschied, in Sachen der Wittwe Willbrechten zu Gadebusch, contra den Chirurgum Ohmsen und dessen Ehefrau, wie auch den adcitirten Stadtrichter Soyer, in puncto abgenommener Sachen und vorenthaltener Aussteuer.

Abschied, in Sachen des Erbmüllers Harders zu Spornitz, contra den Müller Bollbrügge zu Neustadt, in puncto an sich gezogener Mahlgäste, modo appellationis.

Præclusiv-Abschied, wegen des Gallasischen Hauses hieselbst.

Den 15. Abschied, in Sachen Reussen Ehefrau, contra den Bürger Tielken, in puncto injuriarum modo appellationis hinc publ. act. I. inst.

Abschied, in Sachen des Ehrn Pastoris Warning zu Barkow, contra den Hauptmann Teschen zu Schlemmin, in puncto verweigerter Priester- und Küster-Gebühren.

Præclusiv-Abschied, in Sachen des Rathsverwandten Wehnerts zu Wahren Ehefrau.

Abschied, in causa Procuratoris Cameræ, contra die von Sperlingsche Curatores, in puncto zu erstattenden durch Ablassung eines Sees zugefügten Schadens.

Den 20. Præclusiv-Abschied, wegen der von dem Oberschenk und Hofmeister Baron von Lützow verkauften Güther Goldenbow und Marsow cum pertinentiis.

(Die übrigen künftig.)

IV. Was zu verpachten.

beym Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Proclama ist wegen der Güther Gätebehn und Gahlenbeck in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt und zu Neubrandenburg, Rostock und Güstrow affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Machen hiedurch gemein kündig, was massen zur fernerweiten Verpachtung der in unserm Amte Stavenhagen belegenen Güther Gätebehn und Gahlenbeck der 25. Januar. a. f. angesetzet worden, und laden zugleich alle diejenigen, welche benannte Güther in Pacht zu nehmen etwa gewillet seyn möchten, hiemit gnädigst, ermeldeter Tagefahrt Morgens um 10. Uhr auf unserm Herzogl. Hof- und Landgerichte zu erscheinen, die Pachtconditiones zu vernehmen, und demnächst gewärtig zu seyn, daß nach gethanen Both und Gegenboth solche Güther Plus-Licitanti auf gewisse Jahre überlassen werden sollen. Gegeben Güstrow den 27. Novemb. 1756.

2) Es ist zu anderweitiger Verpachtung des Hofes Ruten im Amte Lübz Terminus auf den 17ten Dec. a. c. anberahmet, und können die Liebhabere dazu ermeldten Tages vor Herzogl. Cammer sich einfinden, und die

die Bedingungen vorher vernehmen. Schwerin den 8ten Nov. 1756.

3) Als die beym Gosewinkel auf hiesigem Stadtfelde belegene Wiese aufs neue verpachtet werden soll; So wird solches Männiglich hiedurch öffentlich kund gemachet, und können die etwanigen Liebhabere am 18ten Decembr. a. c. Morgens um 10 Uhr für uns auf hiesigem Rathhause sich beliebigst einfinden, und gewärtigen, daß sothane Wiese Plus-Licitanti werde öffentlich zugeschlagen werden. Schwerin den 9ten Novembr. 1756.

Burgermeister und Rath hieselbst.

4) Da auf künftigen Trinitatis 1757. das Guth Möllenhagen ohnweit Wahren und Penzlin, nebst darzu gehörigen Bauren im Dorfe Lesten, wohnhaft, verpachtet werden soll. So können diejenigen Pächter bürgerlichen Standes so hierzu Lust und Belieben haben, sich auf den 20sten Decembr. a. c. auf dem daselbstigen adelichen Hof einfinden, und gegen acceptable Conditiones und gehörige Sicherheit, sodann solches Guth sich zuschlagen lassen; auch können diejenigen so die Conditiones vorhero vernehmen wollen, wie auch das Guth in Augenschein zu nehmen begehren, sich daselbst ante terminum einfinden. Möllenhagen, den 8ten Novembr. 1756.

V. Was zu verkaufen.

beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Folgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt, und zu Lübeck, Wismar und Neubrandenburg affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben hiedurch jedermänniglich zu vernehmen, was gestalt Unser des Herzogl. Hof- und Landgerichts Vice-Präsident Marggraff bey Uns gehorsamst angezeiget, wie er das von Unsers Herrn Vaters Gnaden Gottseeligen Andenkens, ihm zu Lehn verliehene Guth Lüssow cum pertinentiis, mit Genehmhaltung der jetzigen Pfand-Inhabere der Erben des verstorbenen Geheimten Cammer-Raths von Walters an den Meistbiethenden zu verkaufen, und des Endes Uns in Unterthänigkeit angesuchet hat, Wir möchten ad subhastandum proclamata publica in Gnaden erkennen. Da Wir nun auch dessen Bitte statt gegeben, und den 17ten Decembr. a. c. pro termino subhastationis anberahmet; so laden Wir hiedurch alle diejenigen, welche obberegtes Guth Lüssow nebst der dazu gehörigen so genannten Lussowschen Schäferey, Krug, Schmiede, Wassermühle, auch denen 6 Bauren zu erhandeln gewillet seyn möchten, hiemit gnädigst, ernannten Tages, Morgens um 10 Uhr auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht zu erscheinen, auf erwehntes Guth mit seinen Zubehör zu licitiren, und hiernächst zu gewärtigen, daß solches dem Meistbiethenden allenfalls bis auf Unsere weitere Herzogl. Lehns-Concession zugeschlagen und überlassen werde. Gegeben Güstrow den 19ten Nov. 1756.

2) Auf ferneres Anrufen des Hausmanns Kracht modo Matthias Schwarzen ist von E. E. Rath hieselbst zum Verkauf zweyer Morgen Müllerscher Acker und daran stossenden Wiesenplatzes, vor dem Glevienschen Thor an des Rosinschen Müllers Acker belegen, ein abermaliger Terminus auf den 17ten Monaths Decembris festgesetzet, um solche dem Meistbiethenden zuzuschlagen; da dann zugleich die etwanige Creditores, so hieran ex quocunque capite & nexu es seyn möchte, Ansprache hätten, hiemittelst sub comminatione perpetui silentii citiret und vorgeladen werden, am gemeldeten Tage ihre Prætensa behörigermaassen ad Protocollum anzubringen, und

darauf

darauf weiteren Bescheides zu gewarten. Signatum Güstrow den 8ten Nov. 1756.

4) Da des seeligen Hrn. Burgermeisters Barneckow Erben, ihr, in der Herzogl. Residenz-Stadt Neu-Strelitz, am Markte belegenes nahrhaftes grosses Wirthshaus, worin bishero allemal eine öffentliche Wein-Schenke gehalten, und fremdes Bier verkauffet worden, mit den dazu gehörigen Pertinentien, aus freyer Hand durch öffentliche Feilbietung zu veräussern, auch wol einige hiezu nöthige Mobilien abzustehen gewillet sind, und hiezu der 14te Januar. künftigen Jahres, von ihnen beliebet worden; so werden diejenigen, welche darauf zu biethen Belieben tragen, ersuchet, sich gegen die Zeit zu Neu-Strelitz einzufinden, und kann der Meistbiethende gegen die abzuredende Bedingungen die Uebergabe sogleich gewärtigen. Neu-Strelitz den 23sten Oct. 1756.

VI. Personen so Dienste suchen.

1) Ein junger Mensch, welcher bereits einige Jahre der Landwirthschaft vorgestanden, suchet auf bevorstehenden Ostern wieder in Diensten zu kommen, und kann von solchem, bey dem Herzogl Küchenmeister Hrn. Tolle in Schwerin nähere Nachricht gegeben werden.

2) Wann ein junger Mensch, so der Wirthschaftsrechnung kundig, und solche bereits einige Jahre bestritten, nunmehro ausser Diensten ist, und sogleich wieder in Dienste treten kann; so wolle derjenige, welcher eines solchen benöthiget, bey dem Küchenmeister Hrn. Tolle in Schwerin, geneigte Anzeige davon zu machen belieben.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Die respect. Herren Interessenten der Rostockschen gelehrten Nachrichten, welche selbige bishero von dem hiesigen Postamte empfangen haben, oder künftig noch verlangen, werden ersuchet, die Pränumeration fürs künftige Jahr vor Ablauf dieses Monats zu berichtigen; damit die nöthige Verfügung dieserwegen in Zeiten gemacht werden könne. Schwerin, den 11. Dec. 1756.

VIII. Rostocker Kaufmans-Waaren, den 8. Dec.

Bey Hrn. Rathsverw. Roggenbau ist blanker Thran und 2 Bässer unbereitetes Grauwerk. Bey Hrn. Stein, Trahn und Hamfoel. Bey Hrn. Groht, in dem Rahts-Weinkeller, eine Parthey, der besten Gattung Burgunder Wein, die Bouteille zu 32 ßl. Dutzent-weise, die Bouteille a 28 ßl. und in Bässern, von 240 Bouteillen, daß Baß zu 120 Rthlr. zu haben.

Angekommene Schiffe. Das Schif, Prinz Friedrich Adolph, von Stockholm mit Eisen, für Hrn. Dörksen und Hrn. Thomas Hill. Schiffer Johann Jenssen von Petersburg, mit rußischen Waaren, für Hrn. Herrmann Stein und Hrn. Thomas Tarnow. Schiffer Hans Töpke und Hans Schmidt von Stettin.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 8. Dec. in Rostock, die Last	97	---	93	---	65	---	---	---	77	---	---	---	47	---	---	---
10 — Schwerin, Schfl.	1	4	1	2	---	40	---	---	---	40	---	---	---	30	---	26
10 — Wismar, Schfl.	1	4	1	4	---	38	---	44	1	---	---	---	---	24	---	---
10 — Lübeck, Schfl.	1	---	1	---	---	36	---	---	---	38	---	32	---	27	---	25
10 — Grabow, gr. Schfl.	1	24	1	20	1	6	---	---	1	16	---	---	---	36	---	---
10 — Lauenburg, Sack	5	24	5	12	3	28	---	---	5	---	4	---	2	32	2	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0434
DFG

Anno 1756. 51tes Stück.

Sonnabend den 18. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 18. December.

Am 11ten December, als am Tage, da der Tauf-Actus des Durchl. neugebohrnen Prinzen vorgenommen werden solte, war der ganze Hof en Galla.

Die sämtlichen Cavalliers hatten sich bereits gegen Mittag bey Hofe versammlet, und die Dames erschienen Abends gegen 5 Uhr en Robbe, in der Durchl. Herzogin Vorzimmer: Gegen drey viertel auf 4 Uhr verfügten sich die Durchl. Herrschaft unter Vorhergehungen der beyden Marchälle mit ihren Stäben, auch sämtlichen Cavalliers und Dames, aus ihren Zimmern in das Vorzimmer der Hohen Wöchnerin.

Um 6 Uhr holten die Durchl. Prinzeß Ulrique den Durchl. neugebohrnen Prinzen, aus dem Hochfürstl. Wochenzimmer ab, die beyden Marchälle gingen gleichfals mit ihren Stäben voran, und die Durchl. Prinzeß Ulrique wurden von den beyden Geheimen Räthen Herrn Baron von Ditmar und Grafen von Bassewitz geführet. Bey der Ankunft in dem Taufzimmer, nahmen der Durchl. regierende Herzog den Durchl. neugebohrnen Prinzen an, und hielten Höchstdenselben zur Taufe, wobey die Durchl. regierende Frau Herzogin gleichfals die Hohe Gevatternstelle vertraten. In der Taufe wurden dem Durchl. Prinzen die Nahmen Friedrich Franz beygeleget, und bey geschehener Einseegnung ward das um den Herzogl. Schloß, wie auch auf den Stadtwällen und am Spielthun befindliche schwere Geschütz dreymahl abgefeuert, welches auch zu gleicher Zeit zu Rostock und Dömitz geschehen.

schehen. Nach geendigten Hohen Tauf-Actu begaben sich die Durchl. Herrschaft unter Vorhergehung der beyden Herren Marschälle und sämtlichen Cavalliers nach den blauen Saal, in Begleitung der sämtlichen Dames. In diesem Saale ward von der Herzogl. Hof-Capelle ein wohlgesetztes musicalisches Concert aufgeführet, und nach dessen Endigung um 8 Uhr an zween Tafeln soupiret, wovon die Herzogl. aus 30. und die Marschals-Tafel aus 36 Couverts bestand.

Während der Tafel wurden die Gesundheiten der Durchl. Wöchnerin nebst des Durchl. Prinzen Friedrich Franz unter Trompeten- und Paucken-Schall getrunken, und nach geendigter Tafel, wurde dieser frohe Tag mit innigster Freude des ganzen Hofes und der Stadt beschlossen.

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen allen und jeden, welche an das in Unserm Amte Schwerin belegene Allodial-Guth Webelsfelde und dessen Pertinentien auch Unterthanen ex quocunque capite vel causa An- und Zusprüche zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen: Nachdem Uns der Veste, Unser lieber getreuer und besonderer Großfürstlicher Rußischer und Herzoglicher Hollsteinischer Cammer-Herr und Obrister Christoph Heinrich von Lowtzow unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er vorgedachtes Allodial-Guth Webelsfelde an den Hochgelahrten Unsern auch lieben getreuen Doctorem juris Thomas Peter Hinrich von Tausch käuflich überlassen habe, mit unterthänigster Bitte: Wir geruheten zur Sicherheit des Käufers publica proclamata praeclusiva zu erkennen, daß Wir diesem Petito gnädigst deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf dem 28. Febr. des nächstkommenden 1751sten Jahrs anberamet, und deshalb gegenwärtiges Proclama praeclusivum und öffentliche Ladung erlassen haben, Citiren, heischen und laden also alle diejenigen, welche an dem Guthe Webelsfelde cum pertinentiis ex quocunque capite vel causa gegründete Reluitions- oder andere An- und Zusprache als ein Fidei-Commiss- oder Vorkaufsrecht oder woher es sonsten seyn mögte, zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, auch sub poena praeclusi ernstlich und wollen, daß sie am bemeldeten Tage nach Abends vorheriger gebührenden Meldung bey Unsern Geheimen- und Lehn-Räthen, des Morgens um 10 Uhr vor Unsrer Lehn-Cammer entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre an ofterwehntes Gut Webelsfelde cum pertinentiis etwa machende An- und Zusprüche mittelst Producirung der etwanigen darüber habenden Original-Briefschaften und Documenten oder sonst rechtlicher Art nach erweisen; Widrigen Falls aber, daß sie mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens damit gänzlich präcludiret und abgewiesen werden, gewärtigen sollen. Wornach ꝛc. Uhrkundlich unter Unserm aufgedruckten Herzogl. Innsiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin den 16. Novemb. 1756.

(L.S.) Herzogl. Mecklenburg. Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) beym Stadtgericht zu Schwerin.

1) Da der Bürger und Schlächter Daniel Köster, wegen der Bezahlung seiner Schulden in ihm dringenden Creditorum dem verordneten Stadtgerichte zu vernehmen gegeben, welchergestalt er nicht im

Stande

Stande sey, seine Gläubiger in diesen nahrlosen Zeiten zu befriedigen, deshalb aber, und um denenselben nichtes an ihren künftigen Vorzugsrecht zu benehmen, gemüßiget wäre, sämtliche seine Creditores convociren zu lassen, mithin um Erlassung eines Proclamatis præclusi, sowohl hier, als zu Wismar und Lübeck, gehorsamst gebeten, das verordnete Stadtgericht auch solchem seinen Suchen Statt gegeben; Als werden alle und jede, welche an gedachtem Bürger und Schlächter Daniel Köster einige An- und Zusprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, zu haben vermeinen, sub pœna præ & concluſi ut & perpetui ſilentii hiedurch auf den 25sten Febr. 1757. citiret und vorgeladen, gebachten Tages des Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgerichte entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Anwälde zu erscheinen, um ihre an besagtem Debitore habende An- und Zusprache gehöriger maassen zu profitiren und zu liquidiren, im Aussenbleibungs-Fall aber zu gewärtigen, daß ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie mit ihren Forderungen ab- und zur Ruhe verwiesen werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin den 29sten Novembr. 1756.

b) beym Schelf-Gerichte zu Schwerin.

1) Demnach der Bürger und Schlächter Andreas Herlitz zu Schwerin, dem Herzogl. Gerichte der Neustadt Schwerin geziemend angezeiget, wie er seine gegenwärtig in ihm dringenden Creditores so gleich zu befriedigen sich ausser Stande sähe, er aber gleichwol die Intention hegte, alle und iede nach Möglichkeit zu bezahlen, folglich ein gütliches Auskommen mit ihnen zu versuchen, eventualiter aber, und bis keine Vereinbarung zu treffen, so viele Güther als zur Befriedigung seiner Gläubigere zureichen mochten abzutreten gewillet wäre, mit der gehorsamsten Bitte, Wir geneigten dieserhalb einen terminum præcluſivum ad Liquidandum anzuberahmen, solchen sowohl hier als zu Lübeck und Wismar ad valvas curiae affigiren, auch denen hiesigen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen; Wir auch seinem Gesuch statt gegeben, und zu erwehnten Endzweck den 3ten Febr. kommenden 1757. Jahres anberahmet. So citiren, heischen und laden wir alle und jede, welche an gedachten Bürger und Schlächter Andreas Herlitz, ex quocunque capite, es immer seyn mag, Recht und Anspruch zu haben vermeynen, Kraft dieses zugleich aber auch sub pœna præcluſi, und wollen daß sie ernannten Tages, Morgens um 9. Uhr vor hiesiger Gerichtsstuben entweder in Persohn oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen mittelst Original-Urkunden, oder beglaubter Abschriften und sonst gehörig zu profitiren und zu liquidiren, darob gütliche Handlung pflegen, in Entstehung derselben aber demnechst fernere rechtliche Verfügung zugewärtigen. Wornach dieselbe sich zu achten. Urkundlich sub Sigillo judiciali Schwerin, den 10. Nov. 1756.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

c) beym Stadtgericht zu Güstrow.

Nachstehendes Proclama ist allhier zu Güstrow, Lübeck und Wismar affigiret.

1) Nachdem einige Creditores der verstorbenen Wittwe Fischern, gebohrne Maltzen, dem hiesigen Fürstlichen Stadtgerichte zu vernehmen gegeben: wie der hiesige Hof- und Land-Gerichts Assessor, Herr von Schoepfer, in Anno 1746. das, auf dem Pferdemarkt allhier belegene ehemalige Fischersche Haus, käuflich erstanden, und zu seiner Sicherheit von solchem Kauf-Pretio 450 Rthlr. R. Z. D. so der gedachten verstorbenen Wittwe Fischern annoch zukämen, aus dem Grunde zurück behalten, daß, nach

geschehener Proclamation, davon diejenige Creditores, welche etwa an diesem Hause, und obgedachten Capital eine Ansprache formiren mögten, befriediget werden sollten, und daneben ergebenst gebeten: zur völligen Sicherheit des Herrn Assessoris von Schoepfers publica proclamata praeclusiva zu erkennen, solche zu Lübeck, Wismar, und allhier, zu affigiren, und des Endes einen Terminum ad liquidandum anzuberahmen; Ein edles Gericht auch diesem rechtsbilligem Gesuche deferiret, und zu dem abgezielten Endzwecke einen Terminum anberahmet, und auf den 1. Febr. des mit Gott kommenden 1757sten Jahres, fest gestellet; Als werden, Kraft dieses, alle diejenigen, welche ex quocunque capite vel causa an das vorgedachte ehemalige Fischersche, hieselbst auf dem Pferdemarkt belegenes Haus, cum pertinentiis, oder an das von dem Herrn Käufer zurück behaltene Kaufgeld, An- und Zusprüche zu haben vermeinen, peremtorie & sub poena praeclusi vorgeladen, an dem bemeldeten Tage, Vormittages um 10 Uhr, vor dem Fürstl. Stadtgericht hieselbst, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, unausbleiblich zu erscheinen, ihre An- und Zusprüche an oftgedachtes ehedem gewesene Fischersche Hauß, oder an dem zurückgebliebenem Kauf-Gelde, mit in Händen habenden Original-Briefschaften, und Urkunden, oder sonsten, wie Rechtens darzuthun, und beweißlich zu machen, widrigenfalls aber, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern ein für allemal gänzlich präcludiret und mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen werden, zu gewärtigen. So geschehen zu Güstrow den 29. Novemb. 1756.

Herzogl. Mecklenburg. Stadtgericht hieselbst.

d) beym Magistrat zu Neustadt.

1) Beym Magistrat zu Neustadt ist folgendes Proclama erlassen und zu Wismar, Lenzen und Neustadt affigiret worden.

Als uns unser Bürger und Grobschmidt, Jochim Heinrich Reinck zu vernehmen gegeben, wie er seine vor dem Schwerinischen Thor belegene Scheune, mit dem dahinten gelegenen kleinen Garten, zu Abtragung einiger Schulden verkauft, anbey geziemend angesuchet, zur Sicherheit des Käufers publica proclamata praeclusiva, von 6 zu 6 Wochen zu erkennen: So haben wir dessen Gesuch hierunter deferiret, und solche Kraft dieses erkannt. Es werden demnach alle und jede, welche an diese Scheune und dem kleinen Garten einige Ansprache entweder jure hypothecario vel ex alio quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, entweder in Persohn oder durch genugsahm Bevollmächtigte auf den 31ten Januarii des nächstkommenden 1757sten Jahres und zwar peremtorie zum ersten, andern und dritten mahle citiret und vorgeladen, ihre an diese Scheune und Garten habende An- und Zusprache ad acta zu dociren und behörig zu justificiren, und hierauf eines rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen commination oder Verwarnung sub poena praeclusi & perpetui silentii sich darnach zu achten. Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen kan, ist dieses Proclama behöriger Orten affigiret, der Intelligenz einverleibet und von der Canzel publiciret worden. Neustadt, den 1sten Octobr. 1756.

III. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der Urtheile und Abschiede im 50sten Stück.

Den 21sten Octobr. Abschied, in Sachen des Cammer-Pächters Aven zu Dambeck, contra den Obristlieutenant von Bassewitz zu Neuhof, in puncto verkauften und nicht gelieferten Saat-Gersiens, modo resarciendi damni modo præst. juramenti resp. dandorum & respondendorum.

De

Den 22. Abschied, in Sachen des Obristlieutenants von dem Knesebeck zu Gresse, contra die Bürgerworthalter, Zehn-Männer und sämtliche Bürgerschaft zu Boitzenburg, in puncto eines ruinirten Bienen-Zauns, modo præstationis juramenti in litem.

Abschied, in Sachen des Licent-Einnehmers Ammann Ehefrau aus Güstrow, contra des Bürgers und Handelsmanns von Reecken hinterbliebene Wittwe, in puncto interventionis

Den 28. Abschied, in Sachen des Schusters Markendorf und dessen Ehefrau zu Grevismühlen, contra den Schuster Wegener und dessen Ehefrau daselbst, in puncto injur. modo appellationis.

Den 29. Abschied, in Sachen des Kaufmanns Willbrand, contra Siegismund Dieterich von der Lühe auf Panzow, in puncto debiti modo præstandi juramenti resp. dandorum & respondendorum, ac responsionis ad articulos positionales.

Abschied, in Sachen des Pensionarii Schlee, contra den Holländer Jiwe, in puncto contract-mäßigen præstationum modo einer eydlich zu bestärkenden Schadens-Forderung.

Abschied, in Sachen des Erbmüllers Köppen, contra den von Ferber zu Melz in puncto angeschuldigter Entwendung, dreyer Eichen.

Informatoria.

Den 9ten Octobr. Informatorium an den Amtmann Hagemeister zu Toddin, wegen des von dem dasigen Amts unterthänigen Knecht Johann Ludewig Niedorp begangenen stupri & indè promissi matrimonii.

Informatorium an eben denselben, contra Trine Liese Pamperinen, in puncto adulterii simplicis.

Den 13. Informatorium an den Geheimen Cammerrath von Müller, als Pfandträgern des Guths Sudenhof, contra den Holländer Christian Hinz, in puncto adulterii simplicis.

Den 14. Informatorium an die hiesigen Beamte, contra Anne Liese Dammanns und Carl Lorenz, wegen falscher Briefe und Landstreichens.

Den 15. Informatorium an den Amtmann Oldenburg zu Strömkendorf, contra den Unterthan Caspar Bahrt und die Dirne Anna Maria Kahlen, in puncto adulterii simplicis.

Den 16. Informatorium an das Stadtgericht zu Boitzenburg, wieder den dasigen Bürger und Zimmermeister Jürgen Schmidt, dessen Ehefrau und Bruder Johann Schmidt, in puncto injuriarum verbal. & real. ut & reliq.

Den 30. Informatorium, an die Beamte zu Boitzenburg, contra Trine Dorothea Schrödern, in puncto præsumti infanticidii.

IV. Was zu verpachten.

1) Da die Schmiede zu Dehmen auf instehenden Ostern aus der Pacht fällt, und solche auf Herzogl. Verordnung anderweit wieder verpachtet werden soll; so wird zu sothaner Licitation Terminus auf den 30sten Dec. a. c. anberahmet, und können die Licitanten am benannten Tage, die etwa Lust und Belieben dazu haben möchten, sich Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube einfinden, Both und Gegenboth thun, und hiernächst gewärtigen, daß, nach Vernehmung der Conditionen, dem Meistbiethenden besagte Schmiede, sub reservatione ratificationis Serenissimi zugeschlagen werden solle. Crivitz den 9ten Decembr. 1756.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) Eine, 2 Meilen von Güstrow, an der nach Malchin gehenden Rostocker Landstras-

se belegene Schmiede, und ein dabey befindlicher Krug, wie auch eine daselbst verhandene Mühle, und eine Holländerey von 110 bis 130 Kühen ist auf kommenden Trinitatis, letztere aber auf verlangen, auch gegen den 1. Maytag zu verpachten. Wer zu ein oder anderen dieser Stücke Genüge hat, wolle sich in Güstrow bey die Hrn. Spalding und Kapherr zu melden belieben.

3) Auf dem adelichen Guthe Wendorff, fält auf bevorstehenden Maytag eine Holländerey von 100. Kühen aus der Pacht Findet sich jemand, der sicher ist, und selbe wieder in Pacht zu nehmen gedenket, der kann sich bey dem Hrn. Ritmeister von Schack, auf gedachtem Guhte, melden.

V. Was zu vermiethen.

1) Zu Güstrow, vor dem Thor, ist ein ganz grosser Garten auszuthun. Wenn sich ein tüchtiger Gärtner findet, der gute Zeugnisse vorweisen kann, und dazu Belieben hat; so soll ihm solcher nebst einer freyen Wohnung, ohne Entgeld, nur daß er selbigen allezeit im reinlichen Stande und Ordnung hält, und das etwanige Nötige, der Herrschaft in der Haushaltung liefert, eingeräumet werden. Ein solcher kann bey dem Hn. Post-Sekretär Guzmar in Güstrow desfals mehrere Nachricht erhalten.

VI. Was zu verkaufen.

1) Demnach auf Herzogl. Verordnung des wayland Vice-Canzeley-Directoris von Fabern auf der Neustadt hieselbst, in der Steinstrasse, zwischen den Häusern des Hofrath Fischern und Schlächter Zellers inne belegene Haus cum pertinentiis, als Ställe, Garten, Auffarth ꝛc. am 15ten Januar. 1757. an den Meistbiethenden gerichtlich verkaufet werden soll; Als wird solches Männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, so zu dem Kauf gedachten Hauses cum pertinentiis resolviren mögte, sich am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley einzufinden, und daß besagtes Haus cum pertinentiis, nach geschehenen Both und Gegenboth dem Meistbiethenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ꝛc. Schwerin den 27sten Nov. 1756.

2) Hinter dem Rathhause hieselbst ist ein ziemlich logables Haus aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht gibt die Intelligenz-Expedition.

3) Des seel. Advocati Bauchen Haus, zu Güstrow, in der Hagebockschen Strasse ist zum Kauf oder zur Miethe zu haben. In selbigem sind unten 2 Stuben, nach der Strassen zu, hinten 1 Stube 2 Kammern, eine Küche und Speisekammer, ein gewölbter Keller, oben eine Stube und Kammern, gute Kornboden, nebst Hof- und Stallraum und ein Garten. Wer auf ein oder andere Art hiezu Belieben findet, hat sich bey des seel. Advocati Bauchen Wittwe zu melden, und nach getroffenen Accord die Einräumung auf Ostern zu gewärtigen.

4) Nachdem das in der Stadt Grevismühlen, auf der breiten Strasse, zwischen dem Koch Sadewasser und dem Bürger Schröder belegene sogenannte Kievogtsche, des vormaligen Ehrn Præpositi Schusters Senioris, Erben gehörige Haus von 2 Etagen, mit einem Stalle und Hofraum, an dem Meistbiethenden öffentlich verkauft werden soll; Als werden von Commissions-wegen alle diejenigen, welche solches zu kaufen gewillet sind, auf den 4ten Febr. a. k. Mordens um 8 Uhr, in dem Herrschaftlichen Hause hieselbst sich anzufinden vorgeladen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden besagtes Haus nach Befinden zugeschlagen werden solle. Grevismühlen den 7ten Decembr. 1756.

Herzogl. Mecklenb. zu des wayland Ehrn Præpositi Schusters Debit-Wesen verordnete Commissarii.
H. G. Reuß. G. L. Brümmer.

4) Es

5) Es ist allhier in Wismar, ein in der Lübschen Strasse belegenes wohlausgebanetes maßives Wohnhaus, worinnen sich 3 Stuben, 2 Säale, 2 Kammern, 1 grosse helle Küche, ein gewölbter Keller, auch 2 brauchbare Kornboden befinden, nebst 2 Ställe, aus der Hand zu verkaufen, oder zu vermiethen. Solte nun jemand Belieben finden, obbemeldtes Haus zu erhandeln, oder zu miethen, der wolle sich bey Hrn. Johann Jürgen Armreich geneigt melden, bey welchem deshalb nähere Nachricht einzuziehen ist. Wismar den 7. Dec. 1756.

6) Es wird dem Publico hiedurch angezeiget, daß das zu Sternberg, nahe vorm Küterthor belegene Wohnhauß, worinnen drey Stuben, drey Kammern, ein geräumiger Saal, guter Boden-Raum, mit einer guten Auf- und Abfarth, eine grosse Scheune hinter dem Hause, guten Hofraum, und einem neuen Pferde- und Rindvieh Stall, hinter selbigen ein ziemlich guter Garten mit Obst tragenden Bäumen, 2 Pescher Morgen Acker, und eine sogenannte Clasbrocks-Wiese, aus freyer Hand, auf bevorstehenden Antonii 1757 verkauft werden soll. Wer also zu sothanem Hause Belieben findet, der kann sich daselbst, bey dem Kauf- und Handelsmann, Hn. Könemann, melden, das Haus benebst übrige Pertinentien in Augenschein nehmen, und darüber Handlung pflegen.

7) Bey dem Post-Sekretär Herrn Zennemann hieselbst, sind nunmehro Berlinsche Genealogie-Calender, mit Churfürstl. Geschichte, zu 44 ßl. Französische zu 36 ßl. Teutsche in laquirte Pergament Bänder zu 28 ßl. dito hellgrüne mit Kupfer zu 18 ßl. dunkelgrüne ohne Kupfer zu 14 ßl. und Etuits-Calender, Französische und Teutsche, zu 7 ßl. zu haben.

8) Am 28. December als den Tag nach dem instehenden Weynachts-Feste Vormittags nach 9 Uhr sollen unter dem Betrieb des Candidati juris Herrn Grambzow zu Parchim in dessen Behausung fünf Wagen-Pferde, schwarzer Farbe, als 2 Wallache und 3 Stuten, deren 4 a Stück von 8 Jahren, das 5te aber von 13 Jahren ist, öffentlich verkauft werden. Wer solche zu kaufen geneigt, beliebe sich zur ermeldeten Zeit daselbst einzufinden, und, welcher Gestalt sie dem Meistbietenden werden zugeschlagen, auch gegen baare Bezahlung verabfolget werden, zu gewärtigen.

9) Da der Verwalter, Herr Fredenhagen, zu Wildkuhl, im Amt Wredenhagen, eine Parthey Belziger Erden-Zeug zum Verkauf hat; so wird ein jeder ersuchet, fals er hievon etwas benöthiget, sich bey selbigen anzugeben, und nach Belieben etwas davon für billigen Preis zu erhandeln.

VII. Personen, so in Diensten gesucher werden.

1) Es wird bey einem Herzogl. Mecklenburgischen Post-Contoir jemand gesuchet, der im Schreiben und Rechnungsführen geübt, und fähig ist, der Post-Expedition vorzustehen. Wer dazu sich zu appliciren Belieben findet, hat sich ein gutes Gehalt zu versprechen, und bey der Intelligenz-Expedition näher zu erkundigen.

VIII. Was gefunden.

1) Wann sich bey Ausfehmung der Schweine der Dorfschaft Cummer ein Schwein gefunden, wozu sich kein Eigenthümer angegeben; so hat man davon öffentliche Nachricht ertheilen wollen, damit dem Eigenthümer nach angegebenen Merkmahlen und Erstattung der Kosten solches abgefolget werde. Der Eigenthümer hat demnach binnen acht Tagen sich zu melden, oder zu gewärtigen, daß das Schwein nach Ablauf der gesetzten Zeit verkaufet, und das Kaufgeld, nach Abzug der Unkosten, in depositum der Dorfschaft genommen werde. Amt Grabow den 8. Dec. 1756.

IX.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Demnach die Bürgerworthaltere, und der Bürgerliche Ausschus hieselbst, in Absicht auf den nicht zu verstattenden Aufenthalt der Juden allhie zwischen den Jahrmärkten, fernerweitige Ansuchung gethan; und nicht nur zu bemerken gewesen, daß der unterm 2ten Septembr. 1754. deshalb gemachten Verordnung so wol von den Juden, als von den hiesigen Bürgern in Behausung derselben, nicht behörig nachgelebet worden; sondern auch, den nachherigen ergangenen Erkänntnissen nach, sothaner Aufenthalt der Juden weiter überall unerlaubet ist: Solchemnach wird neben der Wiederholung gedachter Verordnung, solche, nunmehro dahin erstrecket, daß der Aufenthalt der Juden zwischen den Jahrmärkten künftighin allhie überal nicht verstattet seyn, auch bey einer nöthigen Durchreise dieselben nicht über die Noth sich zu verweilen haben, anderer Gestalt aber, und wenn sie darüber, und daß sie sich mit einigem Gewerbe inzwischen befasset, betroffen würden, mit ernstlicher willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe beleget werden sollen. Wornach sie sich zu achten haben. Ita decretum in pleno Wismar den 1sten Decembr. 1756.

2) Der Herzogl. Hofbuchdrucker, Wilhelm Bärensprung zu Schwerin, wird mit dem Anfange des bevorstehenden 1757sten Jahrs, eine, von Sr. Herzogl. Durchl. gnädigst privilegirte wöchentliche Zeitung, unter der Benennung: Schwerinische Zeitungen von dem merkwürdigsten Weltgeschichten in 4to verlegen. Es kommen wöchentlich 2 Stück, nemlich Donnerstags und Sonntags Frühe, davon heraus. Der Preis ist quartaliter 12 ßl. und also jährlich 1 Rthlr. Man wird für guten Druck und saubern Lettres Sorge tragen. Diejenigen Liebhaber, welche diese Zeitungen jährlich zu halten gesonnen, werden ersuchet, sich mit dem ehesten auf die Post-Contoires, oder bey dem Verleger dieser Zeitung, zu melden. Zugleich wird man sie stückweise, aus dem Hause, 1 ßl. verkaufen. Uebrigens kan man zum voraus versichern, daß dem Publico besonders damit gedienet seyn wird.

3) Nachdem Franz Christoph Krüger, aus Lassahn gebürtig, seiner Profeßion ein Schneider, mittelmäßiger Statur, etwas plutzig von Angesicht und schwarze Haare habend, entweder einen braunen Sartut mit rothen plüschenen Kragen, oder die Amstellsche Regiments Montur, nemlich einen grünen Rock mit rothen Kragen und Aufschlägen, schwarze Hosen und neue Stiefeln tragend, seiner Herrschaft am 30sten Novembr. a. c. entlaufen, und ausser 10 Rthlr. an barem Gelde, noch verschiedene andere Sachen diebischer Weise entwand und gestohlen: so werden alle Herrschaften gewarnet, sich vor diesen Dieb in acht zu nehmen, alle und jede Obrigkeiten aber gehorsamst und ergebenst ersuchet, demselben, wo er sich solte betreten lassen, so fort zu arretiren, und davon dem Königl. Postamt zu Stettin, Nachricht zu ertheilen, da denn alle und jede Kosten mit Dank sollen erstattet werden.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Futter-Erbse		Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 15. Dec. in Rostock, die Last	97	---	93	---	65	---	---	---	77	---	---	---	47	---	---	---
17 — Schwerin, Schfl.	1	4	1	2	---	40	---	---	---	40	---	---	---	32	---	28
17 — Wismar, Schfl.	1	4	1	4	---	38	---	44	1	---	---	---	---	24	---	---
17 — Lübeck, Schfl.	1	---	1	---	---	36	---	---	---	38	---	32	---	27	---	25
17 — Grabow, gr. Schfl.	1	24	1	20	1	6	---	---	1	16	---	---	---	36	---	---
15 — Lauenburg, Sack	5	32	5	12	3	24	---	---	5	---	---	---	2	16	2	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0442
DFG

Anno 1756. 52tes Stück.

Sonnabend den 25. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Von Herzoglicher Regierung sind jüngsthin nachstehende Edicte erlassen.

Wir **Friederich** von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen, nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, allen Unsern Haupt- und Amt-Leuten und übrigen Befehlshabern, dann auch sämtlichen von der Ritterschaft, imgleichen Burgermeistern, Stadt-Voigten, Richtern und Räthen in Unsern Städten, und überhaupt allen und jeden Einwohnern, Innsassen und Unterthanen Unserer Herzog- Fürstenthümer und Lande hiemit anderweit gnädigst zu wissen: Nachdem Wir bereits unterm 13ten Julii dieses Jahres, nach vernommenem Bedenken Unsrer Landräthe und des Engern Ausschusses auf eine Zeitlang die Ausfuhr des Getreides bis zu Unsrer anderweitigen Verordnung gänzlich zu untersagen nöthig, danächst aber sothanes Verbot unterm 5ten October dieses Jahres einstweilen einzuziehen, auch, vermöge Unsrer, auf jüngst gewesenem Landtage zu Sternberg unterm 22sten pass. abgegebenen Resolution es vor der Hand annoch bey der einstweiligen Suspension des Verbots der Ausfuhr zu lassen, jedoch unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt, solches nach Gelegenheit der Umstände und Läufte

wiederum zu vollen Kräften kommen zu lassen, Uns bewogen gefunden: Nun aber ein Mangel an Getreide in Unseren Landen samt allen daher entstehenden schweren Folgen um desto mehr zu befürchten stehet, als bekanntlich fast in allen, sowohl benachbarten als entfernten Landen, die Ausfuhr des Korns bereits verboten ist; Daß Wir demnach aus Landes-Väterlicher Sorgfalt für die Erhaltung Unserer Unterthanen, und zu Abwendung eines augenscheinlich zu befürchtenden Mangels an Brodt- und Saat-Korn, keinen längern Umgang haben nehmen mögen, Unser hiebevoriges Verbot der Ausfuhr des Korns Kraft dieses in voller Maasse herzustellen.

Befehlen demnach hiemit anderweit gnädigst, auch bey Vermeidung der härtesten willkührlichen Geld- und nach Befinden unabbittlichen Leibesstrafe, höchst ernstlich: Daß sich niemand, es sey in Unseren Domainen, oder in den Ritterschaftlichen Gütern, oder in Unseren Städten unterfangen solle, nach dem 1sten Januarii des instehenden 1757sten Jahres, einiges Korn, unter welchem Vorwand es auch immer seyn möchte, in benachbarte Lande zu verfahren, oder durchzubringen. Gestalt denn deshalb Unsere Policey-Reuter ein wachsames Auge darauf zu haben, daß niemand dagegen handele, hiemit insbesondere angewiesen werden. Urkundlich haben Wir dieses Unser Landesfürstlich Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken, auch gehörigen Orts behändigen und affigiren zu lassen befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 18ten Dec. 1756.

(L. S.) Friederich H. z. M.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen, mit Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, Unsern Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, Burgermeistern und Rath, auch Stadt-Richtern und überhaupt allen und jeden Einwohnern und Unterthanen Unsrer beyden Herzogthümer Schwerin und Güstrow, hiemit gnädigst zu wissen: Was maassen Wir, bey jüngstem Sternbergischen Land-Tage, nach eingezogenem Gutachten Unsrer Ritter- und Landschaft vestgestellet, daß alle Civil- und Proceß-Sachen von Unserm Consistorio abgenommen, und an Unsere Landes-Gerichte, nemlich an Unsere Justiz-Canzeleyen alhier und zu Rostock, oder an Unser Hof- und Land-Gericht übertragen werden, folgends aber bey dem Consistorio keine Objecta anders, als Doctrinalia, Ceremonialia, und Disciplinalia, die keines proceßmäßigen Verfahrens fähig sind, übrig bleiben sollen.

Wann Wir nun diese Unsere, zu desto besserer Administration der Justiz abzielende Landes-Väterliche Absicht mit dem forderlichsten ins Werk gerichtet haben wollen; Als wird beregte Veränderung bey Unserm Consistorio hiemit jedermänniglich offentlich verkündiget, um sich sowohl darnach von nun an und für die Zukunft, in Ansehung der neuen Klagen, welche ein jeder, nach seiner Wahl, an eines Unsrer dreyen Gerichte anzubringen, befugt seyn soll, gehorsamst zu achten, als besonders auch zu dem Ende, damit, wegen der gegenwärtig beym Consistorio anhängigen Civil- und Proceß-Sachen, die Kläger, innerhalb einer ihnen, hiemit und Kraft dieses, gesetzten peremtorischen Frist von sechs Wochen, sich an Unser Consistorium zu declariren haben, an welches Gericht die dort im Gange begriffene Acta von dannen abgegeben werden sollen? Immassen, nach Ablauf bemeldeter Frist, die Acta zu gleichem Theil Unseren dreyen Landes-Gerichten in Unsern Herzogthümern Mecklenburg übertragen und ausgeantwortet

tet werden sollen. Damit nun dieses desto ehender zur allgemeinen Nachricht und Wissenschaft komme; So werden Unsere Beamte, auch Burgermeister und Rath jeden Orts hiemit gnädigst befehliget, dieses Unser offenes Edict gehörigen Orts affigiren und insinuiren zu lassen. Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Unserm Herzogl. Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 30sten Novembr. 1756.

(L. S.) Friederich H. z. M.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

Die Herzogl. Justiz-Canzley in Rostock, hat auf erhaltene Subsidiales von dem Rußisch-Kayserl. Hofgerichte zu Riga, verordnet, daß nachstehendes Proclama daselbst in loco curiæ affigiret worden.

Ihro Kayserlichen Majesté und Grossen Frauen Elisabeth der Ersten, Kayserin und Souverainin, Beherrscherin vom ganzen Reußlande, ꝛc. ꝛc.

Bey Dero Liefländischen Hofgericht verordnete Præses, Vice-Præses, und sämtliche Assessores.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach bey diesem Kayserlichen Hofgerichte, Zacharias Bartels, Aeltermann der Schwarzen Häupter allhie, Supplicando angetragen: Wasmassen er, mittelst errichteten, in forma probante et authentica allhie beygebrachten Kauf-Contracts vom 7. hujus mens. & anni, von hiesigen Stadt-Vogteylichen Gerichts-Secretario, Gotthard von Vegesack, als Bevollmächtigten von wayland Obristlieutenant Gotthard Zacharias von Vegesack sämtlicher Kinder und Erben, Nahmentlich, Johann Gotthard, Jacob Friedrich, Andreas Conrad von Vegesack, wie auch Maria Elisabeth, Engel Juliana, Magdalena Charlotta, und Ulrika Eleonora von Vegesack, den an dem Düna-Strohm belegenen ehemaligen genannten Thum-Herren, nunmehro genannten Vegesacksholm cum appertinentiis für Drey Tausend Sieben Hundert Rthlr. Albr. erblich an sich erkaufet, und deshalben gebeten, solchen Erbkauf zu seiner hinkünftigen Sicherheit, allen denenjenigen, die an jetzt gedachten Vegesacksholm etwa einiges Recht oder Näher-Recht zu haben vermeinen möchten, mittelst eines zu ertheilenden Proclamatis der Gestalt zu notificiren, daß selbige innerhalb des darinnen anzusetzenden Termini præclusivi, mit ihren vermeintlichen Befugnissen sich allhie melden sollen. Das Kayserl. Hofgericht auch sothanen Supplicantis Gesuche deferiret: Als hat man solches öffentlich hiedurch kund machen wollen, und zwar unter der ausdrücklichen Commination, daß diejenigen, welche an sothanen vormahls genannten Thum-Herren jetzigen Vegesacksholm einige Erb- und Näher-Rechts-Ansprache haben möchten, sich aber deshalb, a dato hujus Proclamatis, binnen einem Jahre und Sechs Wochen, bey diesem Kayserl. Hofgerichte zu melden verabsäumen würden, nach verflossener jetzt bemeldten Frist weiter nicht gehoret werden sollen. Wornach ein jeder, den solches angehet, sich zu achten hat. Urkundlich unter des Kayserl. Hofgerichts gewöhnlicher Unterschrift, und beygedrucktem Sigil. Signatum im Kayserlichen Hofgerichte auffm Schlosse zu Riga den 20. May 1756.

Im Namen und von wegen des Kayserl. Hofgerichts residirende Assessores.

(L. S.)

F. v. Hagemeister. E. G. v. Bussen.

F. W. Huhn. Protonot.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam der verwittweten Geheimen

heimen Cammer-Räthin Tiedemannen folgendes Proclama erlassen, zu Wismar, Ratzeburg und Bützow affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den wayland Geheimen Cammer-Rath Tiedemann und dessen nachgelassene Güther, Ansprache und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns dessen hinterbliebene Wittwe demüthigst vorgetragen, wie verschiedene Creditores ihres seel. Mannes wegen der Bezahlung in sie drüngen, derselbe aber nicht das geringste an baaren Gelde hinterlassen, woraus diese Creditores befriediget werden könnten, daher sie sich genöthiget fünde, ihres seel. Mannes Güther an dessen Gläubiger abzutreten, und um Erlassung öffentlicher Proclamatum demüthigst nachzusuchen. Wann Wir nun darauf einen Terminum ad profitendum & liquidandum, eventualiter autem respective præstandum ac videndum præfari juramentum manifestationis, auf den 11ten Febr. 1757. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am jetztbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen und Ansprachen mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in originali, oder sonst wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, wie Provocantin eventualiter das juramentum manifestationis würklich prästire, ansehen und hören, auch darauf weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 17ten Novembr. 1756.

c) beym Amtsgericht zu Boitzenburg.

1) Nachdem in Concurssachen des Schulzen Basedau zu Besitz auf eingeholten Rath der Rechtsgelehrten eine Prioritäts-Urthel abgefasset ist; Und wir zu deren Publication Terminum auf den Dienstag nach dem 1sten Sonntage nach dem mit Gott zu erwartenden neuen Jahre, oder den 4ten Januar. 1757. anberahmet haben: So werden alle und jede, welche bey dieser Concurssache einiges Interesse finden, hierdurch publice und sub præjudicio citiret, am obermeldeten Tage Morgens um 10 Uhr für dem Herzoglichen Amtsgerichte entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und die Publication sothaner Urthel zu gewärtigen. Datum Boitzenburg den 2ten Novembr. 1756.

Herzogliche Beamte hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam Maria Margaretha Dorothea gebohrne Schrödern zu Hermshagen, nachstehende Edictal-Citation erlassen, zu Lübeck, Demmin und Bützow affigiret.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir dem Schuster Adam Gabriel Tank hiemit öffentlich zu wissen, was massen uns deine Ehefrau, Maria Margaretha Dorothea gebohrne Schrödern geziemend zu vernehmen gegeben, wie du dich mit ihr im Jahr 1754 nicht nur ehelich versprochen, sondern auch würklich copuliren lassen, gleichnach der Hochzeit aber heimlich von ihr gegangen, und sie solchergestalt so böslich verlassen, daß sie auch alles ange-

angewandten Fleisses ohngeachtet nicht weiter Nachricht von dir einziehen können, oder den Ort deines jetzigen Aufenthalts erfahren mögen; mit angehängter demüthigsten Bitte: Wir wollten daher geruhen, dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun diesem Petito in Gnaden deferiret mithin gegenwärtige offene Ladung an dich erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten andern und drittenmale, und also peremtorie hiemit ernstlich und wollen, daß du am 10. Febr. a. k. vor hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzeley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner heimlichen Entweichung und böslichen Verlassung halber Rede und Antwort geben, oder, daß im Fall, deines Aussenbleibens, dennoch in puncto malitiosae desertionis et divortii rechtlich werde erkannt werden, gewärtigen sollst. Wornach ꝛc. Schwerin den 13. November 1756.

b) beym Stadtgericht zu Rostock.

1) Demnach die Kaufleute Schuler und Köller aus der Schweitz geziemend angezeigezeiget, wie daß ihr Knecht Heinrich Höfti gleichfals aus der Schweitz gebürtig, mit einer Parthey Waaren, so sich auf einige tausend Gulden erstreckten, sich heimlich davon gemacht, und ob sie zwar denselben im Nachsetzen auf den Wege nach Strahlsundt angetroffen, derselbe dennoch Gelegenheit gefunden, mit dem unter sich habenden Pferde ihnen zu entkommen, daß sie also nicht wüsten, wo derselbe sich hingewandt, und dannenhero gebeten haben wolten, daß der hieselbst bey dem Herbergierer Petersen vorgefundene, von dem Flüchtigen nachgelassene Coffre in gerichtlichen Beschlag genommen, über die darin befindliche Sachen eine Specification verfertiget, und ihnen ausgeantwortet werden mochte; So wird ermeldeter Heinrich Höfti hiemit zum ersten, andern und dritten mahl, also peremtorie auf den 3ten Febr. 1757. auf dem Gerichte hieselbst zu erscheinen, vorgeladen, daß er auf die wieder ihn angebrachte Klage zu antworten, sub praejudicio, daß im Fall seines Aussenbleibens in contumaciam wieder ihm verfahren, und beregter Coffre mit denen darin vorgefundenen Sachen denen Implorantibus ausgeantwortet werden solle. Publ. jussu judicii Rostock den 18ten Dec. 1756.

J. Niemann
Jud. Secret.

III. Was zu verpachten.

1) Da die Schmiede zu Dehmen auf instehenden Ostern aus der Pacht fällt, und solche auf Herzogl. Verordnung anderweit wieder verpachtet werden soll; so wird zu sothaner Licitation Terminus auf den 30sten Dec. a. c. anberahmet, und können die Licitanten am benannten Tage, die etwa Lust und Belieben dazu haben möchten, sich Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube einfinden, Both und Gegenboth thun, und hiernächst gewärtigen, daß, nach Vernehmung der Conditionen, dem Meistbiethenden besagte Schmiede, sub reservatione ratificationis Sereniſſimi zugeschlagen werden solle. Crivitz den 9ten Decembr. 1756.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) Als die untersten Wohnungen des Rathhauses zu Gnojen auf Michaelis des mit Gott bald kommenden 1757sten Jahres vacant werden, und anderweitig publica auctione verpachtet werden sollen, worzu Terminus auf den 14ten Jan. 1757. angesetzet ist; So können die etwanigen Liebhabere dazu, sich ernannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause einfinden, die Conditiones, nach welchen sie verpachtet werden sollen, vernehmen, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß sie dem Höchstbietenden zugeschlagen werden. Gnojen den 11ten Octobr. 1756.

Burgermeister und Rath hieselbst.

IV. Was zu vermiethen.

1) Es ist eine Stube und Kammer mit Meublen in der Königstrasse zu vermiethen, und kann gleich auf bevorstehenden Neujahr bezogen werden. Wer weitere Nachricht davon haben will, der kann sich bey der Intelligenz-Expedition melden.

V. Was zu verkaufen.

1) Es sollen am Montage nach dem ersten Sonntage Epiphanias, als den 10ten Januar. 1757. auf dem adelichen Guthe Zühr, bey Wittenburg, verschiedene Sachen, als Kutschen, Wagen, Pflüge, verschiedene Mobilien und Holländer-Geräthschaft ꝛc. an den Meistbiethenden, gegen baare Bezahlung, verkaufet werden; Als können diejenigen, so von solchen Sachen etwas zu erhandeln gedenken, sich am obbenannten Tage gegen 9 Uhr, in dem daselbst befindlichen neuen Kruge, an dem Boitzenburger Wege, einfinden. Zühr den 22sten Dec. 1756.

2) Am 28. December als den Tag nach dem instehenden Weynachts-Feste Vormittags nach 9 Uhr sollen unter dem Betrieb des Candidati juris Herrn Grambzow zu Parchim in dessen Behausung fünf Wagen-Pferde, schwarzer Farbe, als 2 Wallache und 3 Stuten, deren 4 a Stück von 8 Jahren, das 5te aber von 13 Jahren ist, öffentlich verkauft werden. Wer solche zu kaufen geneigt, beliebe sich zur ermeldeten Zeit daselbst einzufinden, und, welcher Gestalt sie dem Meistbietenden werden zugeschlagen, auch gegen baare Bezahlung verabfolget werden, zu gewärtigen.

3) Wenn hier dieser Tagen jemand angekommen, der verschiedene besonders schöne Canarien-Vögel feil hat; so wird den Liebhabern hiemit angezeiget, daß solcher bey dem Kaufmann Hrn. Weiskopf anzutreffen ist.

VI. Personen so Dienste suchen.

1) Ein Mensch von gesetzten Jahren, so bereits verschiedene Jahre Amts-Rechnungen geführet, sucht eine dergleichen Bedienung, und kann solche sogleich antreten. Nähere Nachricht ist bey dem Weinhändler Hrn. Dettgens in Wismar zu haben.

2) Eine in der Wirthschaft geübte Person suchet als Ausgeberin eine anständige Condition, welche sie, so bald es verlangt wird, anzutreten bereit ist. Solte eine Herrschaft derselben benöthiget seyn, so ist bey der Intelligenz-Expedition weitere Nachricht zu erfragen.

VII. Was verlohren.

1) Dem Hausmann Johann Mahn, im Amte Schwaan, ist den 2ten Nov. h. a. ein schwarzes Stutfüllen, ins 3te Jahr, von Abhanden gekommen. Wer davon Nachricht zu geben weiß, der kann solches zu Schwaan bey dem Stadtrichter Herrn Michaelsen melden; es werden demjenigen nicht allein die Kosten erstattet, sondern hat auch eine billige Erkänntlichkeit zu gewärtigen.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Da auf specialen Herzogl. Befehl eine fahrende Post von Schwerin über Hagenau und Lübtheen, nach Dömitz, wie auch à part eine fahrende Post von Grabau über Eldena nach Domitz, angeleget, und mit der Lüneburg-Dannebergischen Post jenseit der Elbe combiniret; auch mit solcher Postfarth auf nächstbevorstehenden Neu-Jahr 1757. der Anfang gemacht werden soll; so wird solches dem Publico, und besonders denjenigen, welche auf vorbenahmte Oerter, auch ins Lüneburgische zu correspondiren, oder zu reisen haben, vorläufig hiemit bekannt gemacht.

2) Es

2) Es ist in der Nacht vom 3ten auf den 4ten Dec. a. c. des Schulzen Knecht Court Kröplin, aus dem hiesigen Amts-Dorfe Göllin, desgleichen sind noch aus gedachtem Dorfe in der Nacht vom 10ten auf den 11ten dieses zwey unterthänige Knechte, Nahmens Hans Hove und Johann Bruse, heimlich entlaufen. Des Schulzen Knecht Court Kröplin, ist ohngefehr 30 Jahr alt, von kleiner Statur, schmalen, schieren und blassen Angesichte, schwarzen Haaren und schwarzen Augen, gekleidet mit einem blauen lackenen Camisohl, mit zinnernen platten Knöpfen, weißlicht leinen engen Hosen, weissen wollenen Strümpfen, runden Schuhen mit gelben meßingenen Schnallen, einer grünen Cabutze oder einen Huth, einen leinen heeden Kittel mit platten zinnernen Knöpfen. Der zweyte, Hans Hove, 20 Jahr alt, von mittelmässiger Statur, bleichem schierem Angesichte, blaulichten Augen, dunkel-braunen, kurzen, schlechten Haaren, trägt ein blau Camisohl von Lacken, mit erhobenen zinnernen Knöpfen und blauen Knöpflöchern, eine mehrentheils weiß leinene enge Hose, einen blau und weissen wollenen Tuch um den Hals, eine grüne Cabutze, oder einen Huth, runde Stiefeln, einen heeden leinen Kittel mit platten zinnernen Knöpfen. Der dritte, Johann Kruse, ætatis 19 Jahr, von mittelmäßiger schmaler Statur, blassen etwas pockengrübigtem Gesichte, gelblich en schlechten Haaren, gräulichten Augen und dunkelbraunen Augenbraunen, trägt ein blau lacken Camisohl mit gelben platten Knöpfen und weissen Knopflöchern, um den Hals einen blau und weiß baumwollenen Tuch, einen weiß heeden leinen Kittel, mit zinnernen platten Knöpfen und zwirnen Knöpflöchern, eine heeden leinene enge Hose, welche schon schmutzig und unsauber, weisse wollene Strümpfe und runde Stiefeln, und bey der Arbeit ein alt geflicktes grau lacken Camisohl mit einigen Knöpfen und Bändern, eine grün lackene Cabutzmütze, oder einen Huth. Die Obrigkeiten des Orts, wo diese Pflichtvergessene sich anfinden und betreten lassen solten, werden also geziemend ersuchet, dieselben in Verhaft zu nehmen, und dem hiesigen Amtsgerichte gegen Ausstellung eines gewöhnlichen Reverses und Erstattung der Kosten geneigt abfolgen zu lassen. Bützow den 20sten Dec. 1756.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

3) Demnach ein freyer Kerl und Einlieger, Nahmens Werth, von kurzer Statur, rothem Bart und rothen Haaren auf dem Kopfe, welcher wegen begangener Dieberey am 22sten hujus vor Gericht gezogen werden sollen, nebst seinem Weibe und 4 Kindern, in der Nacht vom 21sten auf den 22sten Dec. a. c. aus dem adelichen Guthe Langenbrütz heimlich entwichen und davon gelaufen; so wird solches hiedurch Männiglich kund gemachet, um sich für denselben in acht zu nehmen, und ihn in derjenigen Jurisdiction, wo er sich finden lässet, wegen seiner Begangenschaft, (davon auf Verlangen alle nöthige Nachricht aus dem hiesigen Gerichte mitgetheilet werden soll,) condigne zu bestrafen. Datum Langenbrütz den 23sten Decembr. 1756.

adel. Gericht daselbst.

4) Es ist der bey der gemeinschaftlichen Directorial-Commißion über die Vermessung bestellte ritterschaftliche Revisor, der Ingenieur Pirscher gesonnen, auf Verlangen einiger guten Freunde, sowohl in der practischen Geometrie auf dem Felde, als im Zeichnen und Copiiren der Risse, Unterricht zu geben, und in diesen Wissenschaften einige besondere Vortheile zu zeigen. Wer nun Belieben hat, sich hierinnen unter dessen Anweisung zu üben, kann die nähere Nachricht, wenn solche Unterweisung ihren Anfang nehmen soll, entweder bey ihm selbst in des Gastwirths Herrn Bätgen Hause

Hause, oder bey dem Advocato Hrn. von See in Güstrow erfahren.

5) Auf dem adelichen Guth Schönfeldt, welches in dem Herzogl. Mecklenb. Schwerinischen Amte belegen, ist am 24sten Nov. d. J. eine ziemlich abgezehrte Mannsperson von etwa 40. bis 50 Jahren, mittelmäßiger Leibesgrösse, mit stark geschwollenen Beinen, einen blauen Rock, lederne Hose und weisse wollene Strümpfe anhabend, im Wege todt gefunden. Aus denen bey ihm gefundenen Sachen kann man urtheilen, daß er Suckow geheissen, und ein Scheerenschleisser, Catholischer Religion, gewesen. Von Gerichts wegen wird solches hiedurch Männiglich kund gemacht, und denen Erben dieses Verstorbenen aufgegeben, binnen 3 Monath bey dem adelichen Gericht zu Schönfeldt sich zu melden, und, nach vorgängiger Legitimation, und erstatteten Besichtigungs- und Beerdigungskosten, dessen hinterlassene Sachen entgegen zu nehmen, oder wiedrigen Falls zu gewärtigen, daß sie nachher nicht weiter gehöret, und die wenige Sachen zu etwaniger Vergütung der gehabten Kosten an den Meistbiethenden verkauft werden. Schönfeldt den 27sten Nov. 1756.

6) Denen respective Interessenten der 12ten Hannöverschen Lotterie, so bey dem Collecteur Hrn. J. P. Detrgens in Wismar Loose genommen, und auf ihre Nummern etwas gewonnen, werden hiemit erinnert, ihre Gewinne, von dato an, binnen dreyen Monathen abzufordern; wiedrigen Falls aber zu gewärtigen, daß solche nachher an den Armen vertheilet werden sollen. Wismar den 16ten Decembr. 1756.

IX. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 22. Dec.

Bey Hrn. Carl Friedrich Bauer ist guter nordländischer Hering, Franzbrandtewein, in Stückvässern und Orhöften, und gute bunte Seife, in groß Band. Bey Herrn Mann, neue Castanien, das Pf. à 3 ßl. neuer Berger Hering, Honig, in gebrannten grossen Tonnen, feine und mittel Sorten Krappe. Bey Schfr. Hans Block, am Borgwall, Englisch vergoldete Coffee-Services und Teller, beste Gattungen laquirter Thee-Tische, braune und weisse Thee-Töpfe mit Blumen, dergleichen Milch-Kannen und Spühl-Kummen, Toback, Rappee in Stangen, holländische Graupen, und Grauwerk. Bey Hrn. Balzer Gerdes grönländischer weisser Trahn und Hering, für billigen Preis zu haben.

Abgehende Schiffe: Schfr. Börge Suenson, auf Schweden.

Nota. Im vorigen 51sten Stück pag. 431. in der ersten Spalte, 10ten Zeile, muß statt 4. 6 Uhr gelesen werden.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

		Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
		T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 22. Dec.	in Rostock, die Last	102	---	100	---	68	---	---	---	80	---	---	---	48	---	---	---
24 —	Schwerin, Schfl.	1	4	1	2	---	40	---	---	---	40	---	---	---	32	---	28
24 —	Wismar, Schfl.	1	4	1	4	---	38	---	44	1	---	---	---	---	24	---	---
24 —	Lübeck, Schfl.	1	2	1	---	---	38	---	---	---	39	---	34	---	29	---	27
24 —	Grabow, gr. Schfl.	1	24	1	20	1	6	---	---	1	16	---	---	---	36	---	---
22 —	Lauenburg, Sack	5	28	5	8	3	24	---	---	5	---	---	---	2	20	2	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0450
DFG

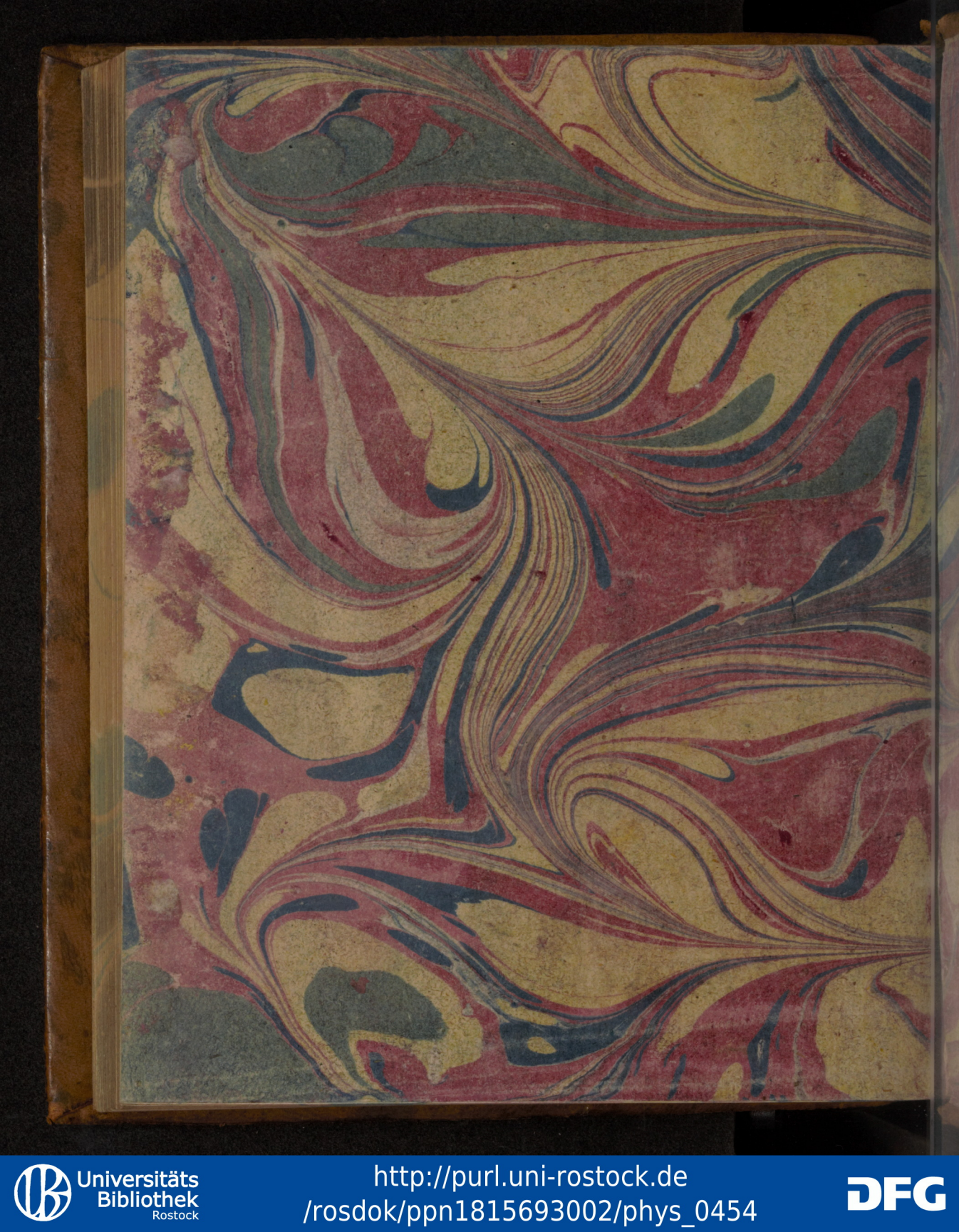
Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1815693002/phys_0454
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0455
DFG

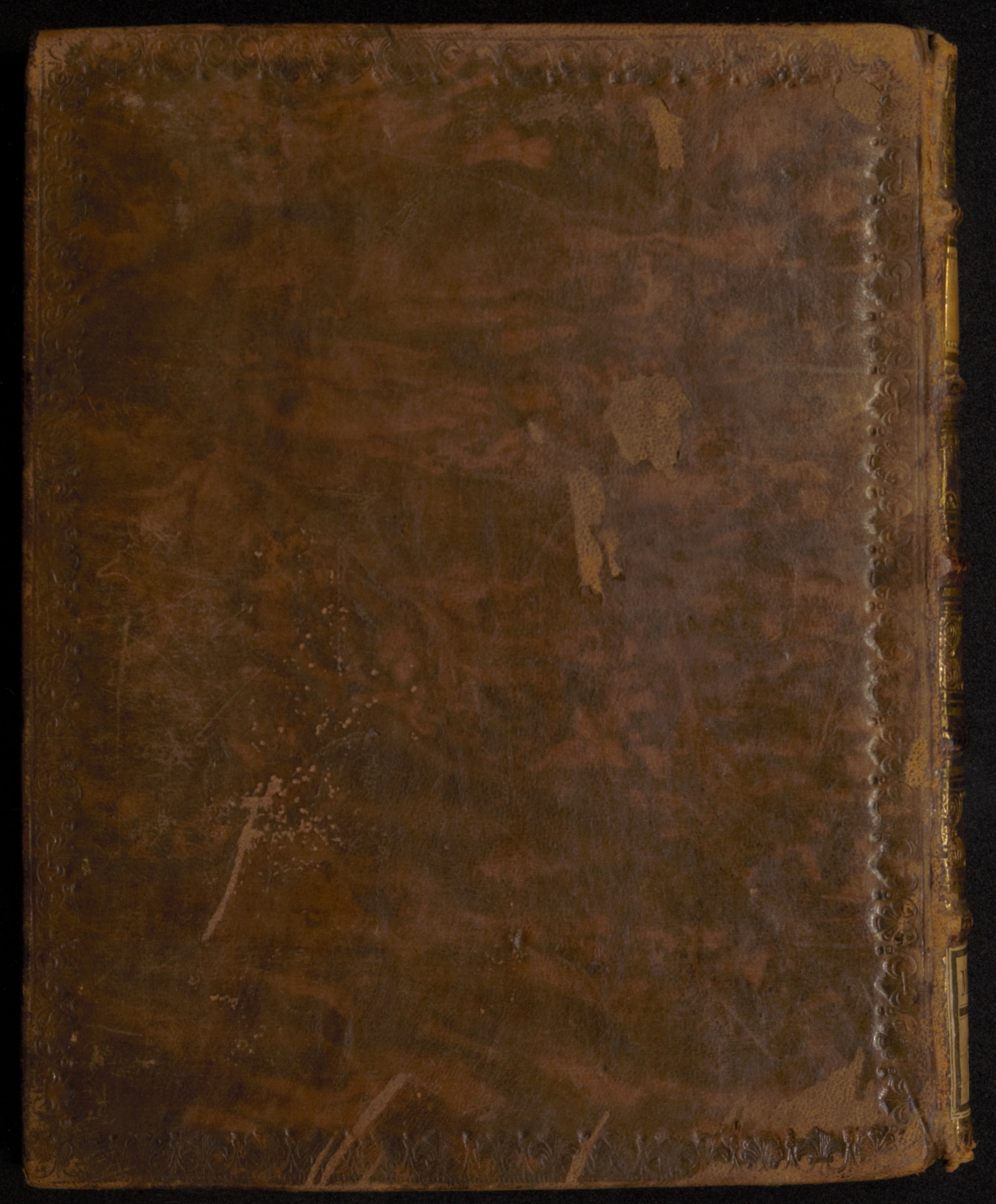

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815693002/phys_0456
DFG

44tes Stück.

den 30. Oct.

urgische Nachrichten,
gen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

Canzley zu

Justiz-Canzley
is Schnellen,
Hamburg, Len-

ottes Gnaden
urg ꝛc.

welche an den
Schnelle, und
fahrende-Haa-
aber auch an
stadt belegene
hnlängst an die
n Wohnhauses

cum pertinentiis es sey wegen einer Anleihe oder sonsten aus andern Fundament, woher es immer wolle einige Forderung und Ansprache sie haben Namen wie sie wollen, formiren und behaupten zu können vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen: daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen oberwehnten Doct. Johann Schnelle einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 22. Jan. 1757. anberamet, mithn gegenwärtiges Proclama praeclusivum und offene Ladung an euch erlassen haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst auch sub praejudicio praeclusi et perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzley, wann Abends